

Sitzungsunterlagen

STVV StVV - 18/2023-2027

04.12.2025, 14:30

Stadt Bremerhaven

Bremerhaven, 10.11.2025

F r a g e s t u n d e - N r . S t V V - F S 81/2025 (§ 39 G O S t V V)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Anfrage zur politischen Neutralität an Schulen und zur Pressefreiheit in Bremerhaven
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde berichtet, daß am 3. November 2025 an der Sophie-Scholl-Schule eine Sondersitzung der Schülervertretung stattfand, in der politische Themen besprochen wurden. Dabei soll auch über eine gemeinsame Vorgehensweise gegen politische Oppositionspositionen in Bremerhaven gesprochen worden sein. Außerdem hieß es, daß gegen einen Youtuber, der eine öffentliche Demo filmte vor der StVV (30.10.25), eine Strafanzeige in Betracht gezogen wurde.

Deshalb fragen wir den Magistrat,

Sind dem Magistrat mögliche Verstöße gegen die politische Neutralität an der Sophie-Scholl-Schule bekannt?

Zusatzfrage 1: Wie stellt der Bremerhavener Magistrat sicher, dass die Pressefreiheit gewahrt bleibt und Schülerinnen und Schüler nicht dazu bewegt werden, gegen Berichterstattende Strafanzeigen zu unterstützen?

Mit freundlichen Grüßen

Sven Lichtenfeld
StVV Bremerhaven

Bremerhaven, 20.11.2025

F r a g e s t u n d e - N r . S t V V - F S 82/2025 (§ 39 G O S t V V)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Immobilie für die Weiterführung der Bremerhavener Tafel
(Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)**

Heute, am 04.12., findet die Gründungsversammlung für den neuen Tafel-Verein statt. Die Fortsetzung der Tafel über den Jahreswechsel hinaus ist damit gewährleistet. Die Tafel benötigt dennoch dringend ein neues Gebäude für ihren Hauptsitz, in dem der Betrieb weiterlaufen kann. In der letzten Stadtverordnetenversammlung hat der Magistrat in der Fragestunde geäußert, dass die Stadt als Ansprechpartnerin dafür zur Verfügung steht.

Wir fragen den Magistrat:

Plant der Magistrat ein Treffen mit dem Vorstand des neu gegründeten Vereins, um ihn bei der Suche nach einer passenden Immobilie zu unterstützen?

Zusatzfrage 1: Hat die Stadt Bremerhaven ein geeignetes Gebäude in ihrem Immobilienbestand, dass der Tafel für die Fortsetzung ihres Betriebs zur Verfügung gestellt werden kann?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 20.11.2025

F r a g e s t u n d e - N r . S t V V - F S 83/2025 (§ 39 G O S t V V)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Umsetzung von Baugeboten nach §176 BauGB in Bremerhaven
(Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)**

Eine Kommune hat die Möglichkeit durch ein Baugebot nach §176 BauGB einen Immobilien-eigentümer zu verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Vorgaben eines Bebauungsplans zu bebauen.

Wir fragen den Magistrat:

In welchen Fällen hat die Stadt bereits ein Baugebot nach §176 BauGB erlassen und durchgesetzt?

Zusatzfrage 1: Plant der Magistrat das Instrument des Baugebots in Zukunft anzuwenden, um Eigentümer zur Einhaltung von festgeschriebenen Nutzungszwecken eines Bebauungsplans zu verpflichten?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 20.11.2025

F r a g e s t u n d e - N r . StVV - FS 84/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Kleingarten-Parzellen in Bremerhaven
(Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)**

Kleingärten spielen im gesellschaftlichen Zusammenleben eine wichtige Rolle. Sie bieten kulturellen Austausch und leisten einen wichtigen Beitrag für die Biodiversität und den Klimaschutz.

Wir fragen den Magistrat:

Wie viele der verfügbaren Kleingarten-Parzellen sind in Bremerhaven vermietet?

Zusatzfrage 1: Wie viele der vermieteten Parzellen sind in einem gepflegten Zustand?

Zusatzfrage 2: Welche Maßnahmen unternimmt der Magistrat, damit die Parzellen von den Mietenden in einem angemessenen gepflegten Zustand gehalten werden?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 25.11.2025

Vorlage Nr. StVV - V 89/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	----	-------------------

Genehmigung der Niederschrift (17. öffentliche Sitzung)

Die Niederschrift der 17. Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025 ist gemäß § 37 Abs. 2 VerfBrhv zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Entwurf der Niederschrift der 17. Sitzung der StVV (öffentlicher Teil)



SEESTADT BREMERHAVEN

Stadtverordnetenversammlung

**Niederschrift
über die
17. öffentliche Sitzung
in der 21. Wahlperiode**

am 30.10.2025

Anwesenheitsliste:

Vorstand

Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)
 Frau Stadtverordnete von Twisten (CDU), Erste Beisitzerin
 Herr Stadtverordneter Dr. Hammann (SPD), Beisitzer – bis 15:55 Uhr anwesend
 Frau Stadtverordnete Kargascha (CDU), Beisitzerin – bis 12:30 Uhr anwesend
 Frau Stadtverordnete Schiller (Bündnis 90/ Die Grünen+P), Beisitzerin

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Allers
 Frau Stadtverordnete Batz
 Frau Stadtverordnete Böttger-Türk
 Herr Stadtverordneter Caloglu
 Frau Stadtverordnete Czak
 Herr Stadtverordneter Hoffmann
 Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner
 Herr Stadtverordneter Ofcarek
 Frau Stadtverordnete Ruser
 Herr Stadtverordneter Viebrok

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Dertwinkel
 Frau Stadtverordnete Hilck
 Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok
 Frau Stadtverordnete Milch
 Herr Stadtverordneter Önal
 Herr Stadtverordneter Raschen, MdBB
 Herr Stadtverordneter Schott
 Frau Stadtverordnete Steinbach
 Herr Stadtverordneter Venzke

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann
 Herr Stadtverordneter Teichert
 Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB
 Herr Stadtverordneter Timke, MdBB

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Herr Stadtverordneter Baumann-Duderstaedt
 Frau Stadtverordnete Coordes
 Herr Stadtverordneter Kaminiarz
 Frau Stadtverordnete Zeeb – bis 17:25 Uhr anwesend

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Freemann
 Herr Stadtverordneter Miholic

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Brand
 Frau Stadtverordnete Knorr
 Herr Stadtverordneter Secci

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz
 Herr Stadtverordneter Koch – von 11:28 Uhr bis 13:32 Uhr abwesend

Einzelstadtverordnete Claudia Baltrusch
Frau Stadtverordnete Baltrusch

Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga
Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

Einzelstadtverordneter Sven Lichtenfeld
Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

Einzelstadtverordneter Torsten Neuhaus
Herr Stadtverordneter Neuhaus – bis 12:30 Uhr anwesend

Einzelstadtverordneter Sascha Schuster
Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB – bis 17:20 Uhr anwesend

Entschuldigt
Herr Stadtverordneter Litau (FDP)
Herr Stadtverordneter Schäfer (Einzelstadtverordneter)
Herr Stadtverordneter Stark (BD)
Frau Stadtverordnete Wittig (SPD)

Schriftführung:
Herr Jährling (Büro der Stadtverordnetenversammlung)
Herr Littmann (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Magistrat:
Oberbürgermeister Grantz – bis 15:55 Uhr anwesend
Bürgermeister Neuhoff
Stadtrat Busch
Stadtrat Charlet
Stadträtin Eulig von 14:00 Uhr bis 14:47 Uhr anwesend
Stadtrat Günthner
Stadtrat Heinrich – bis 15:55 Uhr anwesend
Stadtrat Prof. Dr. Hilz
Stadtrat Holz
Stadträtin Kathe-Heppner
Stadtrat Parpart – bis 15:15 Uhr anwesend
Stadtrat Skusa – bis 15:55 Uhr anwesend
Stadträtin Toense

Verwaltung:
Magistratsdirektor Polansky
Bohlmann (Pressesprecherin) - von 10:45 Uhr bis 15:00 Uhr anwesend
Schröder (stellv. Pressesprecher)
Grafelmann (Rechnungsprüfungsamt)
Emmerlich (Stadtkämmerei)
Dr. Fuchs (Rechts- und Versicherungsamt)
Oltmanns (Stadtplanungsamt) – ab 11:42 Uhr anwesend

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der 21. Wahlperiode um 10:00 Uhr.

Er begrüßt die Zuhörenden am Radio sowie vor dem TV. Weiter begrüßt er die Presse und bittet, die Handys abzuschalten.

Er begrüßt Torsten Neuhaus, der als Nachrücker für Bianca Ax, in die Stadtverordnetenversammlung eingezogen ist.

Er weist auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 11 der Verfassung der Stadt Bremerhaven hin und stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist und die Sitzungsunterlagen entsprechend der Geschäftsordnung übersandt worden sind.

Er bittet darum, dass aufgrund des Livestreams keine personenbezogenen Daten Dritter genannt werden und dass eine Abmeldung bei der Schriftführung erfolgen möge, falls jemand die Sitzung vorzeitig verlässt und nicht wiederkommt.

Vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem nachträglich eingepflegt bzw. an die Mitglieder verteilt, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen:

	öffentlich	TOP	Bezeichnung
14	Mitteilungen auf Anfragen nach § 39 GOStVV	1.1.1 1.2.1 1.3.1 1.4.1 1.5.1 1.6.1 1.7.1 1.8.1 1.9.1 1.10.1 1.11.1 1.12.1 1.13.1 1.14.1	MIT-FS 67/2025 MIT-FS 68/2025 MIT-FS 69/2025 MIT-FS 70/2025 MIT-FS 71/2025 MIT-FS 72/2025 MIT-FS 73/2025 MIT-FS 74/2025 MIT-FS 75/2025 MIT-FS 76/2025 MIT-FS 77/2025 MIT-FS 78/2025 MIT-FS 79/2025 MIT-FS 80/2025
2	Vorlagen	3.12.1 3.14	V-80/2025 V-79/2025
2	Änderungsanträge	3.1.1 3.1.2	StVV - Ä-AT 9/2025 StVV - Ä-AT 10/2025
2	Mitteilungen auf Anfragen nach § 38 GOStVV	6.2 6.3	MIT-AF 21/2025 MIT-AF 24/2025
Aus der vergangenen Sitzung sind alle Anfragen beantwortet.			

Beschluss (Einfügen Tischvorlagen in Tagesordnung):
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu.

Der Beschluss ergeht bei 4 Enthaltungen (BD).

Stadtverordneter TIMKE:

Die Fraktion Bündnis Deutschland beantragt heute, den TOP 3.1, Quartalsbericht 2/2025 der Beteiligungs- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bremerhaven aus dem nicht öffentlichen Teil

der heutigen Sitzung in den öffentlichen Teil zu verlegen, sofern es sich bei dem Inhalt der Vorlage um Gesellschaften handelt, die zu 100 Prozent im Besitz der Seestadt Bremerhaven sind. Denn es gibt für die Vertraulichkeit dieser städtischen Betriebe weder eine Grundlage noch eine Notwendigkeit. Anstatt die vorliegenden Zahlen dieser Gesellschaften für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, versteckt man sie im vertraulichen Teil der heutigen Sitzung. Liebe Kolleginnen und Kollegen, in unserer parlamentarischen Demokratie gibt es den Grundsatz der Öffentlichkeit. Das heißt, dass die Politiker alle parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen, außer es stehen zwingende Gründe dem entgegen, wie beispielsweise juristische Entscheidungen, der Datenschutz, die Belange schutzwürdiger Dritter oder Ähnliches. Nur aus diesen Gründen kann von diesem Öffentlichkeitsgrundsatz Abstand genommen und Vorlagen der Allgemeinheit entzogen werden. In Bremerhaven wird der Grundsatz der Öffentlichkeit seit Jahren wie eben in diesem Fall in das Gegenteil verkehrt. Hier werden Vorlagen grundlos in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verlegt, um dann zu argumentieren, dass diejenigen, so wie ich jetzt, die Transparenz und Öffentlichkeit fordern, begründen müssen, dass die Vorlagen im öffentlichen Teil der Sitzung verlegt werden können. Das ist eine krude parteipolitische Haltung der Mehrheitsfraktion, mit der auch endlich Schluss sein muss. Das ist eine Verdrehung der Tatsachen und damit müssen wir in dieser Stadt endlich aufhören. Liebe Kolleginnen und Kollegen, genauso, wie wir hier nachher den Haushalt der Seestadt Bremerhaven für 2025 öffentlich diskutieren mit all seinen finanziellen Risiken, denn die Bürger dieser Stadt haben auch da ein Recht darauf, zu erfahren, wie es um die städtischen Finanzen bestellt ist. Genauso haben die Einwohner Bremerhavens aber auch das Recht darauf, zu erfahren, wie es finanziell um die städtischen Gesellschaften bestellt ist, die zu 100 Prozent im Besitz der Seestadt Bremerhavens sind. Und daher bitten wir darum, nein, daher fordern wir, dass TOP 3.1 der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird, indem man in den öffentlichen Teil verschiebt.

Bürgermeister NEUHOFF:

Sehr geehrter Herr Timke, ich habe Verständnis, ich habe Verständnis für Ihr erneut vorgetragenes Anliegen. Weise aber zum heutigen Zeitpunkt darauf hin, dass wir uns gerade in einer rechtlichen Auseinandersetzung befinden, was die Veröffentlichung von Quartalsberichten, Zwischenberichten von Gesellschaften angeht. Von daher würde ich für heute darum bitten, dass wir bei der gängigen Praxis, die bisher angewandt worden ist, diese Berichte im nicht öffentlichen Teil auch bearbeiten. Darüber hinaus bitte ich, zur Kenntnis zu nehmen, dass hier nicht der Eindruck entsteht, dass kommunale Gesellschaften, die in Mehrheitsverhältnissen oder in 100-prozentigen Verhältnissen zur Stadtgemeinde Bremerhaven stehen, eben im stillen Kämmerlein ihre Politik machen. Diese Gesellschaften sind gemäß GmbH-Gesetz verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Also auch dort können Entwicklungen aus den Gesellschaften durch die Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Es ist also nicht so, wie möglicherweise verstanden wird, es wird dort im stillen Kämmerlein gearbeitet. Das ist mitnichten der Fall. Wir reden hier lediglich über die Quartalsberichte, über die Entwicklungen, wir reden dort auch über Besonderheiten von Rechtsstreitigkeiten in den Gesellschaften. Wir halten dieses nach bestehender Rechtslage, im nicht öffentlichen Teil zu behandeln. Aber mein Rechtsamt hat mich darauf hingewiesen, wir sind aktuell in einem Fall in einer rechtlichen Auseinandersetzung. Und möglicherweise gibt dann das Ergebnis eines Richterspruches Auskunft, wie wir uns möglicherweise dazu verständigen, aber ich erinnere daran, das war, und ist noch aktuell gängige Praxis. Und daran bitte ich heute noch festzuhalten.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (Antrag Timke):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 13 Ja-Stimmen (BD, MÖWEN, AfD, Baltrusch, Lichtenfeld, Neuhaus, Schuster).

Beschluss (Tagesordnung):

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Tagesordnung.

Der Beschluss ergeht bei 9 Nein-Stimmen (BD, AfD, Baltrusch, Lichtenfeld, Neuhaus) und 1 Enthaltung (Schuster).

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich noch kurz zwei, drei Worte zu diesem Saal verlieren. Ihnen ist sicherlich aufgefallen, dass hier umfangreiche Umbaumaßnahmen stattgefunden haben: Der Saal ist deutlich heller als früher, moderner gestaltet und berücksichtigt sowohl die Wünsche, die wir als Büro an das Architekturbüro – ich nenne sie gleich – herangetragen haben, als auch die Anforderungen der Volkshochschule für die verschiedensten Veranstaltungen, die hier stattfinden. Auch die STÄWOG hat Wert auf einige Veränderungen gelegt. Sie sehen zum Beispiel, dass die alten Heizkörperverkleidungen im 70er-Jahre-Stil entfernt wurden. Es gibt neue Lichtanlagen, und es wurden energetische Maßnahmen umgesetzt. Ich bin überzeugt – nein, ich weiß es für mich – dass ein wunderschöner Saal entstanden ist, in dem wir nun hervorragend tagen können: hell, lichtdurchflutet und mit einer verbesserten Akustik durch die neuen Paneele, die Sie rückseitig sehen. Mein Dank gilt an dieser Stelle der STÄWOG, stellvertretend dem Geschäftsführer Herrn Lückehe und Herrn Czerwinski, die uns eng begleitet haben. Ebenso danke ich dem Architekturbüro Wiedenroth, insbesondere Herrn Wiedenroth und Frau Siems, die uns – auch das Büro – sehr intensiv beraten und unterstützt haben. Sie sehen ja auch die neuen Steckdosen im Fußboden, die ein großer Wunsch waren, damit an den Tischen ausreichend Strom zur Verfügung steht. Die Tische selbst sind noch die alten. Ich hoffe, dass Sie beim nächsten Mal an neuen Tischen und auf neuen Stühlen sitzen werden – diese sind bereits im Zulauf. Ich möchte nicht alle beteiligten Handwerksbetriebe einzeln aufzählen, von Malerei über Fußboden- und Parkettarbeiten bis zu Elektro und Heizung. Aber allen gilt unser Dank. Gleichermaßen gilt für die sehr zielorientierte Zusammenarbeit mit der Volkshochschule und den dortigen Mitarbeitenden. Ich glaube, ich spreche für uns alle: Es ist ein Raum entstanden, der sich deutlich von dem abhebt, was wir vorher gewohnt waren – und in dem das Tagen mit Sicherheit auch Spaß macht. Vielen Dank.

Tagesordnung:

TOP	Bezeichnung	Vorlage - Nr.
1	Anfragen in der Fragestunde	
1.1	Klimacampus Bremerhaven (FDP-Fraktion)	StVV - FS 67/2025
1.1.1	Klimacampus Bremerhaven (FDP-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 67/2025
1.2	Vornamen Bürgergeld (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	StVV - FS 68/2025
1.2.1	Vornamen Bürgergeld (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 68/2025
1.3	Ausfall der Landes-Pauschalleistungen für Erzieher:innen in Ausbildung – Kompensation durch die Stadt Bremerhaven? (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	StVV - FS 69/2025
1.3.1	Ausfall der Landes-Pauschalleistungen für Erzieher:innen in Ausbildung – Kompensation durch die Stadt Bremerhaven? (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 69/2025
1.4	Dauerhafter Erhalt und geordnete Weiterführung der Bremerhavener Tafel (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	StVV - FS 70/2025
1.4.1	Dauerhafter Erhalt und geordnete Weiterführung der Bremerhavener Tafel (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 70/2025
1.5	Umsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 71/2025
1.5.1	Umsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 71/2025
1.6	Versorgung von Schulen mit iPads (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 72/2025
1.6.1	Versorgung von Schulen mit iPads (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 72/2025
1.7	Ausbau des Frauenhauses (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 73/2025
1.7.1	Ausbau des Frauenhauses (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 73/2025

1.8	Entsiegelung öffentlicher Flächen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 74/2025
1.8.1	Entsiegelung öffentlicher Flächen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 74/2025
1.9	Umsetzung des Integrationskonzeptes (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 75/2025
1.9.1	Umsetzung des Integrationskonzeptes (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 75/2025
1.10	Antrag auf Hochstufung der nördlichen Verbindung von der BAB zum stadtremischen Überseehafen über Cherbourger Straße / Hafentunnel / Cherbourger Straße / Wurster Straße (CDU-Fraktion)	StVV - FS 76/2025
1.10.1	Antrag auf Hochstufung der nördlichen Verbindung von der BAB zum stadtremischen Überseehafen über Cherbourger Straße / Hafentunnel / Cherbourger Straße / Wurster Straße (CDU-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 76/2025
1.11	Finanzierung des Ausbaus des Ganztagsunterrichts (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - FS 77/2025
1.11.1	Finanzierung des Ausbaus des Ganztagsunterrichts (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 77/2025
1.12	Nachnutzung des alten Polizeireviers Geestemünde (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - FS 78/2025
1.12.1	Nachnutzung des alten Polizeireviers Geestemünde (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 78/2025
1.13	Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - FS 79/2025
1.13.1	Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 79/2025
1.14	Heimische Tierwelt schützen (BD-Fraktion)	StVV - FS 80/2025
1.14.1	Heimische Tierwelt schützen (BD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 80/2025
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift (16. öffentliche Sitzung)	StVV - V 77/2025
3	Vorlagen	
3.1	Haushaltssatzung 2025, Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 und des Finanzplans 2023 bis 2027, hier:	StVV - V 78/2025

Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans
2025

- | | | |
|--------|---|---------------------|
| 3.1.1 | Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu Vorlage StVV - V 78/2025 - Haushaltssatzung 2025, Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 und des Finanzplans - Tischvorlage | StVV - Ä-AT 9/2025 |
| 3.1.2 | Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP zu Vorlage StVV - V 78/2025 - Haushaltssatzung 2025, Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 und des Finanzplans - Tischvorlage | StVV - Ä-AT 10/2025 |
| 3.2 | 23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Werftquartier" Feststellungsbeschluss | StVV - V 70/2025 |
| 3.3 | Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Satzungsbeschluss | StVV - V 69/2025 |
| 3.4 | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ Aufstellungsbeschluss | StVV - V 72/2025 |
| 3.5 | Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich der Hafenstraße“ gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, Satzungsbeschluss | StVV - V 71/2025 |
| 3.6 | Klimaanpassungsstrategie 2025 für die Stadtgemeinde Bremerhaven | StVV - V 68/2025 |
| 3.7 | Änderung der Ausschussbesetzung (Einzelstadtverordnete Baltrusch, Neuhaus und Schäfer) | StVV - V 73/2025 |
| 3.8 | Regionalforum Unterweser
Hier: Neustrukturierung der Gremien | StVV - V 64/2025 |
| 3.9 | Freizeit- und Kulturkarte - "Bremerhaven-Karte"
Hier: Beendigung des Angebots | StVV - V 65/2025 |
| 3.10 | Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene | StVV - V 75/2025 |
| 3.11 | Empfehlungen des Petitionsausschusses | StVV - V 62/2025 |
| 3.12 | Rechnungslegung der Fraktionen und der Gruppe für das Jahr 2024 | StVV - V 74/2025 |
| 3.12.1 | Rechnungslegung der WfB-Fraktion für das Jahr 2024 - Tischvorlage | StVV - V 80/2025 |
| 3.13 | Wahl einer/eines Beisitzerin/Beisitzers im Vorstand der Stadtverordnetenversammlung | StVV - V 76/2025 |

3.14 Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes -
Tischvorlage StVV - V 79/2025

4 Anträge

4.1 Frauenberatungsstelle Zukunft im Beruf (ZIBnet) in
Bremerhaven erhalten (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AT 15/2025

4.2 Die Zukunft der Häfen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE
GRÜNEN + P) StVV - AT 16/2025

4.3 Nutzung der Wärmepotentiale von Nordsee und Weser für
die FernwärmeverSORGUNG von Bremerhaven (Bündnis
90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AT 17/2025

4.4 Gebühren für die Nutzung von Außenflächen neu regeln -
Abschaffung der sog. „Terrassensteuer“ (BD-Fraktion) StVV - AT 19/2025

4.5 Weiterentwicklung der SAIL Bremerhaven –
familienfreundlicher, moderner, attraktiver (BD) StVV - AT 21/2025

5 Anfragen

5.1 Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket.
Expertise vom Paritätischen Wohlfahrtsverband (GRÜNE+P) StVV - AF 21/2025

5.2 Sachstand Erstellung eines Konzeptes
Städtepartnerschaften (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN +
P) StVV - AF 22/2025

5.3 Schülerbeförderung – Antragsstellung und
Verfahrensabläufe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AF 24/2025

6 Mitteilungen

6.1 Mitteilung zu Ä-AT 5/2024 Kommunale Wärmeplanung MIT-AT 1/2025

6.2 Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket.
Expertise vom Paritätischen Wohlfahrtsverband (GRÜNE+P)
- Tischvorlage MIT-AF 21/2025

6.3 Schülerbeförderung – Antragsstellung und
Verfahrensabläufe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) -
Tischvorlage MIT-AF 24/2025

TOP Anfragen in der Fragestunde

1

TOP Klimacampus Bremerhaven (FDP-Fraktion)

1.1

StVV - FS 67/2025**TOP Klimacampus Bremerhaven (FDP-Fraktion) -
1.1.1 Tischvorlage****MIT-FS 67/2025**

Stadtverordneter FREEMANN fragt.

Stadtrat GÜNTHER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter FREEMANN:

Herr Stadtrat, recht herzlichen Dank. Ich habe noch mal eine Nachfrage. Und zwar würde mich interessieren, wie hoch der konkrete Mittelanteil in den Jahren '26 und '27 ist, können Sie das schon sagen?

Stadtrat GÜNTHER:

Nein, aber insgesamt stehen 928.000 zur Verfügung. Und wenn Sie sich vor Augen halten, was der Bau einer Schule in Bremerhaven kostet, haben Sie eine ungefähre Vorstellung, was der Bau einer neuen Berufsschule, über die ja in der Stadt Bremen schon seit vielen Jahren geredet wird, dann in der Stadt Bremen kostet. Und dann kriegen Sie eine Vorstellung, wie weit man mit 928.000 Euro kommt. Klar ist aber, von diesen 928.000 wird natürlich Bremerhaven seinen entsprechenden Anteil bekommen.

Stadtverordnete COORDES:

Ich hätte gerne eine weitere Nachfrage. Und zwar, wir hatten ja in einem Antrag der KOA, der ja hier mehrheitlich beschlossen worden ist, die Berichterstattung in den Fachausschüssen Schule und Kultur und Arbeit und Soziales zum Thema Klimacampus. Können wir damit rechnen, dass diese genauere Berichterstattung noch stattfindet, damit die Ausschussmitglieder auch Gelegenheit haben, noch mal detailliertere Fragen zu stellen?

Stadtrat GÜNTHER:

Ja, das können wir natürlich grundsätzlich machen. Man muss nur, finde ich, darauf hinweisen, und das wird ja auch in der Antwort deutlich, das, was ursprünglich mal unter dem Stichwort Klimacampus, versehen mit der Zahl 100 Mio., ich habe schon darauf hingewiesen, gucken Sie, was eine Schule in Bremerhaven kostet, wie weit kommen Sie dann mit 100 Mio., alle möglichen Interessen ausgelöst hat. Und auch die Frage ausgelöst hat, was kann man rund um das Thema Klimacampus am Standort Bremerhaven machen. Wird in der Weise, wie das dort geplant war und wie das ja auch sehr aufwendig aufgesetzt worden ist von der senatorischen Behörde, wie in Bremen vieles sehr aufwendig aufgesetzt wird, so nicht umsetzbar sein. Zweite Bemerkung, wir haben im vergangenen Jahr, weil wir ja eine sehr umfangreiche Fort-, Weiterbildungs-, Ausbildungs-Trainingsstruktur rund um das Thema erneuerbare Energien haben, sowohl mit den Akteurinnen und Akteuren aus diesem Bereich als auch natürlich mit dem Handwerk zusammen gesessen, weil Klima ja nicht nur das ist, was im Bereich Onshore, Offshore, Wasserstoff stattfindet, sondern auch Klima,

das ist, was natürlich im Bereich von Handwerksberufen stattfindet, wenn es um energetische Sanierung geht, wenn es um Heizungs- und Lüftungstechnik und Ähnliches geht, also diese Themen alle mit einzubeziehen. Unser Interesse ist nur gewesen, nicht zu sagen, wir reden jetzt als erstes, egal was bei Klimacampus rauskommt, über Steine, so wie das in der Stadt Bremen gemacht wird, sondern wir reden vor allem über die Frage, was soll da hinterher drin stattfinden. Was kann da hinterher drin stattfinden und welche Möglichkeiten haben wir dafür an dem Standort auch. Und insofern ist das, finde ich, wenn man die Schleife zu dieser großen Überschrift Klimacampus machen will, das, was nach meiner Auffassung der richtige Weg ist.

Stadtverordnete COORDES:

Ich habe Sie jetzt so verstanden, das wäre meine zweite Nachfrage dazu, dass wir mit einer Berichterstattung in den Ausschüssen zu einem etwas späteren Zeitpunkt rechnen können, so wie Sie es ja auch beschlossen haben.

Stadtrat GÜNTHER:

Ja, Frau Stadtverordnete, wir können das Gleiche, was wir hier der Stadtverordnetenversammlung gerade berichtet haben, natürlich gerne noch mal berichten. Es wird gegebenenfalls unwesentlich darüber hinausgehen. Berichterstattung löst aber das grundsätzliche Thema nicht, erstens, dass der Senat mit dem Klimafonds auf die Bretter gegangen ist. Und zweitens, dass damit die Vorstellung, es gäbe ganz viel Geld, mit dem man in dem Bereich was machen könnte, nicht umgesetzt werden kann. Und drittens habe ich beschrieben, was der pragmatische Bremerhavener Ansatz ist mit den vorhandenen Akteurinnen und Akteuren, deswegen ja auch diese Studie, darüber zu reden, was brauchen wir, was hilft uns wirklich weiter? Einen weiteren Trainingssimulator, einen weiteren Kletterturm, ein weiteres Irgendwas brauchen wir, glaube ich, nicht, sondern eher eine Verzahnung dieser Aktivitäten. Und dann gezielte, gerade wenn es um Handwerk geht, gezielte Themen, die das Thema dann auch nach vorne weiterentwickeln.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP	Vornamen Bürgergeld (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	StVV - FS 68/2025
------------	---	--------------------------

TOP	Vornamen Bürgergeld (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 68/2025
------------	--	-----------------------

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt.

Stadtrat GÜNTHER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.3 Ausfall der Landes-Pauschalleistungen für Erzieher:innen in Ausbildung – Kompensation durch die Stadt Bremerhaven? (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) **StVV - FS 69/2025**

TOP 1.3.1 Ausfall der Landes-Pauschalleistungen für Erzieher:innen in Ausbildung – Kompensation durch die Stadt Bremerhaven? (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage **MIT-FS 69/2025**

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt.

Stadtrat Prof. Dr. HILZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Herr Hilz, ich würde mal fragen, wie will der Senat oder Sie, Herr Hilz, zukünftig Schüler motivieren, überhaupt eine pädagogische Ausbildung, die ja drei Jahre dauert, für null Euro zu machen? Es muss ja einen kleinen Anreiz dafür geben. Haben Sie sich darüber schon mal Gedanken gemacht?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Also wie der Senat das findet, das kann ich Ihnen nicht beantworten, das müssen Sie an anderer Stelle fragen. Wir haben, wie gesagt, es geht hier bei diesem Zuschuss um einen Zuschuss zu Digitalmitteln und nicht zur Unterstützung des Lebensunterhaltes. Grundsätzlich sind wir froh, dass die Bafög-Reform so angepasst wurde, dass jetzt Eltern und erfolgsunabhängiges Bafög zur Verfügung steht für diese Ausbildung. Das ist schon mal ein guter Schritt. Des Weiteren kann ich Ihnen meine persönliche Meinung nicht hier sagen, weil die nicht mit dem Magistrat abgestimmt ist, aber es gibt auch weitere Möglichkeiten im Bereich, die in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung entsprechend abgestimmt werden, zum Beispiel eine duale Ausbildung. In Bremen testet man das sogenannte PIA-Modell, auch das sind Möglichkeiten, um eine finanzielle Unabhängigkeit während der Ausbildung einigermaßen zu ermöglichen.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Herr Hilz, Sie hören ja nun draußen die Proteste, was wollen Sie denn oder was gedenken Sie denn zu tun, weil die fühlen sich ja alle da ein bisschen auf den Schlips getreten vom Land Bremen, nicht von Ihnen persönlich, dass die Erzieher eigentlich nicht nachher sagen: „Okay, komm, lass uns alle nach Niedersachsen gehen, wir verlassen das schöne Bundesland Bremen.“ Haben Sie da eine Antwort zu?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Wir bieten hier in der Stadt Bremerhaven eine hochwertige, hochqualitative Ausbildung an, die einen guten Berufseinstieg danach ermöglicht. Das alleine ist, glaube ich, ein ganz wichtiges Kennzeichen, eine ganz wichtige Botschaft, die ich immer wieder nehme. Ich bin sehr dankbar für alle Lehrkräfte und weiteres Personal, die in unserer Berufsschule dort entsprechend sich dafür einsetzen. Natürlich ist es so, dass der Wegfall dieser Leistung kurzfristig einmal zu einem Protest offensichtlich geführt hat, aber das Land Niedersachsen ist jetzt auch nicht ein Land, das durch finanzielle Anreize Schülerinnen und Schüler weglockt.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.4 Dauerhafter Erhalt und geordnete Weiterführung der Bremerhavener Tafel (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) **StVV - FS 70/2025**

TOP 1.4.1 Dauerhafter Erhalt und geordnete Weiterführung der Bremerhavener Tafel (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage **MIT-FS 70/2025**

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt.

Stadtrat GÜNTHER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.5 Umsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) **StVV - FS 71/2025**

TOP 1.5.1 Umsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage **MIT-FS 71/2025**

Stadtverordneter KOCAAGA fragt.

Stadtrat CHARLET antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter KOCAAGA:

In wie vielen Fällen haben die Wohneigentümer oder Vermieterinnen hierauf nicht reagiert. Und welche Maßnahmen können dann erfolgen oder sind erfolgt?

Stadtrat CHARLET:

Das ist eine berechtigte Frage, ich kann Ihnen nicht die aktuelle Zahl nennen. Das kann ich Ihnen gerne einmal nachreichen. Wir stehen tatsächlich vor der Herausforderung, dass natürlich teilweise Eigentümer dieser Gebäude für uns nicht direkt erreichbar sind. Und das ist auch ein Aspekt, den wir ganz akut angreifen und auch verbessern wollen. Wir brauchen eine verstärkte Durchschlagskraft, auch auf Eigentümer, die Anweisungen von uns ignorieren. Das hat verschiedene Etappen, die ich jetzt gar nicht in Gänze ausführen will, das hat aber die Frage auch zugrunde, wie können wir diese Person finden, wie können wir auch Durchsetzungszwänge besser durchsetzen. Und das ist etwas, woran wir aktuell arbeiten.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.6 Versorgung von Schulen mit iPads (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) StVV - FS 72/2025

TOP 1.6.1 Versorgung von Schulen mit iPads (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage MIT-FS 72/2025

Stadtverordneter KOCAAGA fragt.

Stadtrat Prof. Dr. HILZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Wie lange dauert durchschnittlich die Reparatur der defekten oder nicht funktionsfähigen iPads?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Wie in der Antwort ausgeführt, reparieren wir normalerweise die iPads nicht, sondern wir tauschen sie aus. Der Austausch erfolgt relativ kurzfristig. Die Reparatur erfolgt dann bei einem Dienstleister. Und danach wird es wieder zur Verfügung gestellt, aber im ersten Schritt reparieren wir die iPads nicht, sondern wir tauschen sie aus.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Werden die iPads mit vollständigem Zubehör übergeben, zum Beispiel Ladekabel, Touchpen und Schutzhülle?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Ja. Also Schutzhülle mit Tastatur, Ladegerät ist dabei, Stifte sind nicht dabei.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Ich wollte Sie auch noch fragen, erstens, ist es richtig, dass der Magistrat im Gegensatz zu Bremen die Restmittel aus dem Digitalpakt nicht umgewidmet hat, um zusätzliche Mittel zu beschaffen?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Das ist nicht richtig. Die Stadt Bremerhaven hat genauso wie die Stadt Bremen Mittel des Digitalpaktes umgewidmet, um dadurch zusätzliche Geräte zu beschaffen, sodass wir jetzt einen gewissen Pool haben, um diese eben genannte Austausche auch vornehmen zu können. Also wir sind da genauso vorgegangen wie die Stadt Bremen.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Herr Stadtrat, eine weitere Frage, ist es richtig, dass der Magistrat aufgrund der unbesetzten Stelle Leitung Digitalpakt die Versorgung mit iPads nicht prioritär bearbeiten konnte?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Auch das ist tatsächlich nicht richtig. Natürlich war es mit einer unbesetzten Stelle eine Herausforderung, die Bearbeitung prioritär weiterhin durchzuführen. Es ist aber, ein Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulamt, gelungen, das weiterhin zu machen. Außerdem ist die Stelle seit einigen Wochen auch wieder besetzt, sodass das gesamte Schulamt dort wieder voll funktionsfähig ist.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Teilen Sie die Einschätzung des zentralen Elternbeirats, wie in der Nordsee-Zeitung wiedergegeben wurde, dass die iPads nicht zeitnah repariert werden und veraltet sind?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Die teilen wir nicht. Wie gesagt, es erfolgt keine Reparatur, sondern ein Austausch der Geräte, was relativ kurzfristig immer möglich gemacht wird. Sie sind auch nicht veraltet, die iPads der Generation 7 haben zwar nicht das neuste Betriebssystem mehr, aber sie sind noch voll im Support, das heißt, alle sicherheitsrelevanten Updates werden mit diesem Betriebssystem gefahren, also sie sind völlig uneingeschränkt nutzbar.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Meine letzte Frage, vielen Dank. Wie wir ja alle wissen, ist ja aufgrund der Haushaltslage im Land sowie in der Stadt wirklich alles mittlerweile infrage gestellt worden. Da wollte ich Sie fragen, ist eine Finanzierung der Ausstattung mit Endgeräten auch zukünftig gewährleistet? Gibt es so was wie ein Leasingvertrag, der uns längerfristig absichert?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Eine gute Frage, denn der Haushaltsentwurf des Landes sieht für das kommende Jahr 8 Mio. Euro vor, um in Leasing für defekte Endgeräte, also Ersatzgeräte einzusteigen. Für das Jahr '27 sind sogar 12 Mio. vorgesehen. Das heißt, das Land beabsichtigt weiterhin, beide Stadtgemeinden volumnfänglich eins zu eins mit digitalen

Endgeräten auszustatten, stellt dafür Mittel bereit, sodass es nicht mehr in Kaufgeräte geht, sondern in einen Leasingvertrag, der bereits ausgehandelt ist. So hat der Staatsrat es seinerzeit in der Bildungsdeputation berichtet. Das heißt, wir gehen davon aus, dass diese Mittel ausreichend sind, um auch in der Stadtgemeinde, also in der Stadt Bremerhaven Schülerinnen und Schüler und das Personal entsprechend eins zu eins auszustatten mit diesen Endgeräten.

Stadtverordneter MIHOLIC:
Also auch die Verträge sind vorhanden?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Ich kann es jetzt nur so wiedergeben, wie ich es in der Bildungsdeputation verstanden habe. Die Verträge sind bereits ausgehandelt. Und das Land ist verpflichtet, wenn Geräte beschafft werden, diese Verträge zu nutzen, aber erst dann, wenn Geld zur Verfügung steht. Das würde mit dem Beschluss des Landeshaushaltes, Doppelhaushalt 2026/27 dann erfolgen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.7 Ausbau des Frauenhauses (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) **StVV - FS 73/2025**

TOP 1.7.1 Ausbau des Frauenhauses (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage **MIT-FS 73/2025**

Stadtverordneter KOCAAGA fragt.

Stadtrat GÜNTHER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete SCHILLER:

Danke Herr Stadtrat, für die Antwort schon mal soweit. Eine weitere Nachfrage, und zwar, ist denn die barrierefreie Wohnung inzwischen komplett übergeben, sodass wenn sich jetzt eine Frau mit Gewalterfahrung, die auf Barrierefreiheit in der Gewaltschutzhütte angewiesen ist, beim Frauenhaus meldet, jetzt auch dort eine Unterkunft bekommt?

Stadtrat GÜNTHER:

Das ist die Wohnung, die wir zusätzlich übergeben haben, die barrierefrei ist, wie Sie richtig feststellen. Und die jetzt zusätzlich in dem Kontingent ist, das vom Frauenhaus mit angeboten wird.

Stadtverordnete SCHILLER:

Also das steht auch jetzt schon wirklich zur Verfügung, okay. Das ist gut. Dann so wie ich das Konzept zum Ausbau des Frauenhauses verstehe, ist ja vorgesehen, dass alle Frauen, die im Frauenhaus Schutz suchen, zentral auch sehr nah dort, wo sie wohnen, nämlich im Frauenhaus direkt auch betreut werden können. Und wenn wir jetzt aber fünf Plätze haben, die nicht in dem Frauenhaus sind, sondern an einem anderen Ort, wie werden diese Frauen denn dann betreut? Also wie wird sichergestellt, dass die die gleiche Begleitung und Unterstützung erfahren können?

Stadtrat GÜNTHER:

Also erstens, es geht darum, dass wir nach der Istanbul-Konvention die 30 Plätze, die notwendig sind, sicherstellen können. Das können wir sicherstellen. Zweitens, die Frage, ob immer Frauen aufgenommen werden können im Frauenhaus, hängt auch daran, wie die Belegungspraxis im Frauenhaus ist. Hängt an der Frage, wie lange zum Teil Menschen auch im Frauenhaus dann sind. Unser Interesse ist, dass in Notsituationen schnell geholfen werden kann, dass dafür entsprechend die Plätze auch vorgesehen sind. Und dass wir nicht in Situationen kommen, wo eine Bewohnerin des Frauenhauses zwei Jahre im Frauenhaus ist, weil das letzten Endes Plätze für andere Schutzsuchende dann schließt. Und weil es aber unabhängig von der Frage, haben wir 30 Plätze im Frauenhaus ja oder nein, immer eine Situation geben kann, in der das Frauenhaus nicht aufnehmen kann oder gegebenenfalls auch nicht aufnehmen will aus irgendwelchen Gründen, ist es bisher bereits so gewesen, dass dann nicht den Frauen gesagt worden ist: „Geh mal wieder zu deinem schlagenden Ehemann oder schlagenden Partner zurück.“ Der Eindruck ist ja so ein bisschen aus manchen Ecken auch erweckt worden. Sondern dass Polizei und Bürger- und Ordnungsamt dann immer darauf geachtet haben, dass diese Frauen woanders untergebracht werden können, auch dafür gibt es ja entsprechende Möglichkeiten. Und wir haben jetzt noch mal gesagt, wenn wir sozusagen als überlaufende Möglichkeit brauchen, stellen wir in einer weiteren Einrichtung der Stadt, wo wir auch Plätze auch für andere Menschen haben, Plätze zur Verfügung. Und die Betreuung muss dann entsprechend natürlich auch vom Frauenhaus mit organisiert werden.

Stadtverordnete SCHILLER:

Also das heißt, dann kommen Wegstrecken für die Frauenhaus angestellten Personen, also die sich um die Frauen kümmern, dann noch dazu? Okay. Wie sieht der Zusammenhang aus, aus Ihrer Sicht, zwischen der sehr hohen Belegung des Frauenhauses und der Verfügbarkeit von Wohnraum, in den Wohnungsgrößen und Wohnungsarten, die von gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder benötigen? Jetzt konkret auf die Bremerhavener Situation bezogen.

Stadtrat GÜNTHER:

Ja, genau, also das Gebäude gehört der STÄWOG, wo das Frauenhaus drin ist. Bisher habe ich die STÄWOG immer so erlebt, in allen Zusammenhängen, wenn jemand kommt und sagt: „Ich habe hier eine Frau mit einem Kind, die ist im Frauenhaus, die sucht eine Wohnung, könnt ihr helfen?“ Dass dann die STÄWOG nicht sagt: „Machen wir nicht. Also sind wir nicht dabei.“ Sondern, dass natürlich dann entsprechend geguckt wird, wie man das gelöst bekommt. Deswegen finde ich dieses Argument, also ich sage dann immer, wenn mir dieses Argument vorgetragen wird, es seien ja Frauen dann so lange im Frauenhaus, weil es gäbe ja bekanntermaßen in Bremerhaven nicht genug Wohnungen, nicht genug Wohnraum. Sage ich immer, ja, das Argument kenne ich, das ist ein Argument für die Stadt Bremen, trifft in der Stadt Bremen übrigens auch zu. Trifft auch in Berlin zu, trifft in Hamburg zu, trifft in München zu. Bremerhaven haben wir dieses Problem bisher nicht, dafür finden sich Lösungen. Man muss nur am Ende auch ein Interesse daran haben, diese Lösung

dann zu finden. Und man muss ein Interesse daran haben, dass das was als Notunterkunft, und das ist es ja faktisch, eine Anlaufstelle für Frauen, die aus den bekannten Gründen zu Hause raus müssen, dass das dann auch als Notunterkunft genutzt werden kann und nicht als Dauerwohnen dann sich herausstellt. Dafür braucht es dann alternative Lösungen. Und die haben was damit zu tun, wie Akteurinnen und Akteure in Bremerhaven zusammenarbeiten können. Und der dritte Punkt, ich will ihn ja durchaus machen, weil ich den auch relevant finde, ich finde das gut, dass die Bundesrepublik Deutschland der Istanbul-Konvention beigetreten ist und sich verpflichtet hat, sie umzusetzen. Ministerpräsidentenkonferenz hat letzte Woche, ich glaube, einstimmig beschlossen, wer bestellt, muss auch bezahlen. Die Bundesrepublik Deutschland tritt einer Konvention bei, die Ländervertreterinnen und -vertreter klopfen sich auf die Schulter, auch die Vertreterinnen klopfen sich auf die Schulter. Und anschließend wird gesagt: „Hier Kommune, setz mal um.“ Machen übrigens die Gleichen, die sich hinsetzen und sagen: Die Kommunen müssen mehr Geld einsparen, die Kommunen müssen im Sozialbereich mehr einsparen, die Kommunen müssen bei Hilfe zur Erziehung mehr einsparen, die Kommunen müssen bei freiwilligen Leistungen einsparen. Die Gesetzesinitiative im Deutschen Bundestag hat ja ihren Ursprung noch in der letzten Legislaturperiode, in der eine Bundesfamilienministerin offensichtlich, Klammer auf, ein bisschen spät, Klammer zu, erkannt hat, dass dieses Spiel, wir beschließen irgendwas und es steht auf Papier und andere sollen es mal machen und dafür das Geld zur Verfügung stellt, nicht funktionieren kann. Insofern finde ich es absolut richtig, wenn es für Frauen beziehungsweise für von Gewalt betroffenen Menschen einen Rechtsanspruch dann auch darauf gibt. Dann ist aber natürlich klar, dass dieser Rechtsanspruch, der wird von der Kommune umgesetzt, aber die, die diesen Rechtsanspruch einführen, müssen dann auch dafür sorgen, dass die Kommune das Geld dafür bekommt, dass dieser Rechtsanspruch dann auch umgesetzt werden kann. Weil ansonsten Papier sehr geduldig ist.

Stadtverordnete SCHILLER:

Ich habe Sie jetzt gerade so verstanden, dass aus Ihrer Sicht die aktuelle Verfügbarkeit von Wohnraum in Bremerhaven oder Knappheit von Wohnungen in Bremerhaven keinen signifikanten Einfluss auf die Aufenthaltsdauer von Frauen im Frauenhaus hat? Habe ich Sie da richtig verstanden? Dass es nicht so sei, dass wir signifikanten Anteil von Frauen im Frauenhaus haben, die nur deswegen dort noch sind, weil sie woanders keinen Wohnraum mehr finden.

Stadtrat GÜNTHER:

Dafür müsste man sich den Einzelfall angucken, Frau Stadtverordnete, erstens. Zweitens, ich habe keine Lust, mich mit theoretischen Fragen zu beschäftigen.

Stadtverordnete SCHILLER:

Also es ist eine ganz praktische Frage, weil ich das häufig höre aus Ecken, aus dem Gewalthilfesystem, sage ich jetzt mal.

Stadtrat GÜNTHER:

Also ich habe Sie ja darauf hingewiesen, wenn eine Frau, die im Frauenhaus untergebracht ist, sagt: „Ich suche eine Wohnung, ich habe geguckt, ich bin da nicht fündig geworden“, melden Sie sich gerne, kümmern wir uns darum, ich bin mir sicher, dass man mit der STÄWOG da was hinbekommt.

Stadtverordnete SCHILLER:

Okay. Dann eine letzte Frage noch. Die Antwort auf die Zusatzfrage des Kollegen lese ich so, dass Bremerhaven sehr stark darauf setzt, dass durch das Gewalthilfegesetz, das jetzt ja in Kraft tritt, Mittel von Bund und Land für die Gewalthilfe zur Verfügung gestellt werden und Bremerhaven entsprechend im Anschluss dann sich selbst aus der Finanzierung des Gewalthilfesystems zurückzieht? Lese ich das richtig, dass Bremerhaven vorhat, sich bei dem Thema Gewalthilfe finanziell aus der Verantwortung zu ziehen, nur weil dann Geld von Bund und Land kommt? Sodass quasi kein zusätzlicher Gewaltschutz da ist, sondern einfach nur noch, Bremerhaven das einfach nicht mehr bezahlen muss?

Stadtrat GÜNTHER:

Ich finde, das ist ein ziemlich billiger Versuch, Frau Stadtverordnete. Ich habe Ihnen erst eben deutlich gemacht, erstens, dass wir ein Interesse daran haben, dass Schutz suchende Frauen Schutz finden. Ich habe Ihnen zweitens deutlich gemacht, dass wir deswegen auch mit den Lösungen, die ich beschrieben habe, nicht nur die 30 Plätze jetzt erreichen, sondern auch für den Überlauf, in Anführungszeichen, weitere Plätze schaffen. Und zum Dritten habe ich Ihnen deutlich gemacht, dass nach meiner Überzeugung es richtig ist, wenn es dieses Gesetz gibt, dass sich daraus dann entsprechende Kostenfolgen ergeben. Die dann von denen, die dieses Gesetz beschlossen haben, zu tragen sind. Dass dann also zukünftig, das was im Bereich von Frauenhäusern in der Republik, und das ist ja nicht nur ein Thema, das in Bremerhaven eine Rolle spielt, sondern das an vielen Orten eine Rolle spielt, notwendig ist, dann auch vom Bund, von den Ländern, die das beschließen, finanziert wird.

Stadtverordnete SCHILLER:

Das heißt, Bremerhaven wird keine kommunalen Mittel für die Gewalthilfe einkürzen, auch wenn Gelder von Bund und Land fließen?

Stadtrat GÜNTHER:

Sie können jetzt die Fragen noch auf sieben verschiedene Arten irgendwie in der Weise, wie Sie die gerne beantwortet hätten, stellen. Viel Spaß dabei. Ich habe Ihnen meine Antwort gegeben.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Herr Stadtrat, ich gehe davon aus, dass Sie genug politische Erfahrung im Land Bremen und in Bremerhaven gesammelt haben und dort auch sehr aktiv waren. Ihre Äußerung eben zur Finanzierung – bei der alle Stadtverordneten mitgeklatscht haben – wirft die Frage auf, wer letztendlich dafür zuständig ist. Ich bin ebenfalls der Meinung: Wenn auf Landes- oder Bundesebene ein Gesetz beschlossen wird, müssen dafür auch die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Aber wenn das nach Ihrer Ansicht nicht der Fall ist – wer soll dann diese Verantwortung tragen?

Stadtrat GÜNTHER:

Ich habe Sie ja darauf hingewiesen, oder ich habe bei der Kollegin Schiller eben in der Beantwortung darauf hingewiesen, dass die Ministerpräsidentenkonferenz in der letzten Woche einstimmig gesagt hat: „Wer bestellt, muss bezahlen.“ Abstrakter nennt sich das Konnexität, ist was, was wir auch immer abstrakt diskutieren, aber es wird an dieser Stelle ganz konkret. Es haben in dieser Woche, ich glaube, gestern oder vorgestern, Oberbürgermeister vieler Städte in Deutschland auf die prekäre Finanzlage in den Kommunen hingewiesen, die zu ganz großen Teilen was damit zu

tun hat, dass Brüssel, Berlin, Bundesländer Beschlüsse fassen. Und anschließend sagen: „Hier Kommunen, macht mal, setzt das mal um.“ Das funktioniert am Ende des Tages nicht mehr, weil klar ist, wenn ich was umsetzen will, wenn ich was ausbauen will, brauche ich dafür die entsprechenden Mittel. Und deswegen ist klar, ich habe das ja gesagt, ich finde es richtig, dass die Bundesrepublik Deutschland die Istanbul-Konvention mit umsetzt. Man kann die Frage stellen, wie ernsthaft so was eigentlich ist, wenn man dann jahrelang sich nicht darum kümmert, wie das eigentlich, da, wo es konkret umgesetzt werden muss, nämlich vor Ort in den Kommunen, auch ausfinanziert wird. Man kann sich natürlich hinstellen und sagen: „Das sollen die Kommunen machen, soll Bremerhaven machen, soll wer auch immer machen, die werden es schon irgendwie hinbekommen.“ Das funktioniert nur am Ende des Tages nicht. Darauf habe ich hingewiesen und deswegen ist mir das in diesem Zusammenhang auch wichtig.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Sie haben recht mit ihrer Formulierung. Aber letztendlich die Frauen, die auf der Straße sind, für die brauchen wir eine Lösung. Wer soll an dieser Stelle sich verantwortlich fühlen und die Lösung bereitstellen?

Stadtrat GÜNTHER:

Aber Herr Kollege, da drehen wir uns ein bisschen im Kreis. Also nach Istanbul-Konvention 30 Plätze, ich habe darauf hingewiesen, die 30 Plätze haben wir, plus noch mal die fünf Überlaufplätze, erstens. Zweitens, das Gewaltschutzgesetz wird, und ich bin mir sicher, dass die Kommunen darauf achten werden und die Länder darauf achten werden, dazu beitragen, dass diese Infrastrukturen dann auch entsprechend ausfinanziert werden. Das ist unsere Erwartung, sonst braucht man eine solche gesetzliche Regelung nicht zu machen. Wenn man sich hinsetzt und sagt: „Wir beschließen irgendwas, aber die Umsetzung, da kümmern wir uns nicht drum, die finanzieren wir auch nicht, da sollen sich mal andere darum kümmern“, funktioniert am Ende Umsetzung nicht. Funktioniert nicht Schutz und Hilfe für Frauen, funktioniert auch am Ende nicht, der Sozialstaat und funktionieren am Ende auch nicht die Kommunen. Das ist der Zusammenhang, auf den man immer wieder hinweisen muss. Man kann aus Oppositionsgründen sich hinstellen und sagen, wir kritisieren jetzt mal den Magistrat, prima, billiger Punkt, hilft am Ende nicht weiter. Weil die objektiven Problemlagen, die die Kommunen haben, darauf habe ich ja hingewiesen, sind dramatisch. Das sehen Sie, wir reden ja nachher noch mal über den Haushalt, die sind dramatisch. Und das ist ja nicht ein reines Bremerhavener Phänomen. Es ist kein Bremerhavener, also es waren jetzt Oberbürgermeister anderer Städte, die auf die kommunalen Problemlagen hingewiesen haben, aber mit den gleichen Argumenten, mit denen in dieser Stadt auch immer darauf hingewiesen wird. Und ich würde mir deswegen wünschen, Herr Kollege Kocaaga, weil Sie ja nicht nur hier sitzen, sondern auch ja in der Bremischen Bürgerschaft, dass Sie die Botschaft auch natürlich mit in die Landeshauptstadt nehmen, weil auch da muss diese Botschaft gehört werden. Es funktioniert nicht, geduldige Beschlüsse auf Papier zu fassen und sich mit der Frage, wo das Geld herkommt, nicht auseinanderzusetzen.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Ich bin auch der Meinung, Land und Bund müssen ihre Verantwortung durchführen. Ich bin völlig bei Ihnen. Aber letztendlich am Ende sehen Sie das auch nicht so, dass das Problem im Kommunenbereich gelöst werden muss?

Stadtrat GÜNTHER:

Ja, Herr Stadtverordneter, ich habe das jetzt hier im Raum nicht so verstanden, dass irgendjemand das anders sieht, dass man Frauen, die von Gewalt betroffen sind, helfen muss. Dass dafür entsprechende Plätze auch im Frauenhaus oder anderen Einrichtungen bereitstehen müssen, dass die Belegung im Frauenhaus von dem Träger des Frauenhauses entsprechend organisiert wird. Ich habe nur darauf hingewiesen, und der Punkt ist mir wichtig, dass es eben dann auch immer um die Frage geht, wer bezahlt so was?

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

Entwurf

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Zur Fragestunde habe ich folgende Anmerkung. Wir sind jetzt genau bei der Hälfte der gestellten Fragen angekommen. Offensichtlich ist es nicht ausreichend, sich immer genau auf eine Stunde zu kaprizieren, wie das unsere Geschäftsordnung vorsieht. Ich möchte daran erinnern, dass wir hier eine ganz große Koalition haben, das vornehmste Recht der Opposition ist es tatsächlich zumindest, Fragen zu stellen, und das innerhalb des parlamentarischen Raumes. Wenn jetzt durch diese strikte Einhaltung dieser Stundenregelung dieses Recht beschnitten wird, ist das nicht im Interesse unserer städtischen Demokratie. Ich möchte also hiermit beantragen, die restlichen Fragen aufzurufen und sie abzuarbeiten am heutigen Tage. Und rege an, dass wir uns interfraktionell über die Frage, ob eine Fragestunde tatsächlich genau eine Stunde dauern muss oder eventuell verlängert werden kann, mal außerhalb dieser Sitzung unterhalten.

Stadtverordneter ALLERS:

Die Fragestunde hier im Parlament hat eine lange Tradition. Ich kann mich an Zeiten erinnern, da waren es vielleicht 20 Minuten, weil gezielt nur einige Fragen gestellt worden sind. Das ist hier aber ausgeartet in einen, sage ich einfach mal, Frage-Antwort-Spiel zu Punkten, wo ich ganz deutlich sagen muss, sämtliche Fragen, die wir natürlich nicht alle im Zuschauerraum kennen, aber die wir als Parlament kennen, die wir auch einlesen konnten, von Frage 1.1 bis 1.14 können alle in den Fachausschüssen gestellt werden. In den Fachausschüssen höre ich so gut wie nie irgendwas, dass jemand was nachfragt. Das Zweite, wir haben hier 60 Minuten unserer Zeit für eine Stadtverordnetenversammlung eingeplant nur für Fragen. Die Fragen, die hier sich auf einmal ziehen wie Kaugummi, wo man sich selbst fragt, wo ist eigentlich noch die Frage selbst inhaltlich, wird hier gar nicht mehr gestellt, sondern es ist einfach nur noch ein, ich sage jetzt einfach mal, herum argumentieren von: Ich habe mal gehört und ich bin der Meinung, darauf wird hingewiesen auch, alle Fragen, die hier nicht beantwortet werden, werden schriftlich beantwortet. Das heißt, keiner der Stadträte oder Stadträtinnen entziehen sich ihrer Verantwortung, um das ganz deutlich zu machen. Die 60 Minuten, ich habe eben gerade zu einer Kollegin schon gesagt, ja, wenn die Opposition sich gegenseitig blockiert und auf einmal die Fragen immer weiterfragt und weiterfragt, dann ist es halt so. Und die zweite Möglichkeit, die jeder Stadtverordnete hier hat, und ich habe noch nicht einmal erlebt, dass eine Stadträtin oder ein Stadtrat sich geweigert hat, schriftliche Anfragen oder Gesprächsanfragen in irgendeiner Form nicht zu beantworten. Das ist bei uns das Tagesgeschäft. Und wissen Sie, warum wir das als SPD-Fraktion machen? Weil wir wesentlich schneller die Antworten bekommen, als jetzt wieder auf eine Stadtverordnetenversammlung zu warten, die nur vier- bis sechsmal im Jahr in diesen Räumlichkeiten zukünftig weiterhin tagen wird. Dementsprechend werden wir das natürlich ablehnen, Herr Kaminiarz, es tut uns wirklich sehr leid. Wenn wir hier 60 Minuten einplanen, das ist schon eine ganze Menge. Eigentlich war es auch früher so, dass bei einer Haushaltsdebatte und einer Haushaltstadtverordnetenversammlung nur über den Haushalt debattiert worden ist, deswegen fangen wir morgens um zehn schon an. Wenn ich mir jetzt vorstelle, dass wir noch die Zeit der Fragen, Anfragen der Fragestunde, auch noch ausweiten, das haben wir ja schon erlebt bei den Anträgen, die wir nachher, wir als Koalition vonseiten der SPD schon in die Fachausschüsse hineingeschoben haben. Eine meiner Stadtverordneten wird, so Gott will und wir hier im Parlament auch, zu einem Antrag reden, der am 28.04 diesen Jahres gestellt worden ist, am 28.04. Jetzt haben wir aber schon Ende Oktober. Bedeutet, das Ding ist schon wieder, in Anführungszeichen, die Anfrage, das wird despektierlich, schon wieder sechs Monate alt. Und ich kann mich daran erinnern, dass wir in der Vergangenheit hier ganz schön rumgekrebst haben, weil wir hier Anträge hatten, die sich schon teilweise inhaltlich überholt hatten. Weil wir auch in den Debatten nicht dazu gekommen sind, diese Anträge auch wirklich alle rechtzeitig und zeitlich vernünftig abzuarbeiten. Jetzt sich hier hinzustellen, nur weil meine Anfragen 1.11 bis 1.13 noch nicht drangekommen sind, da muss ich ganz offen sagen, das ist der Zeit geschuldet, wenn die anderen Fragesteller das Zeitfenster sich dann dafür rausnehmen, dann ist es korrekt, weil wir 60 Minuten haben. Aber jetzt zu fordern, wir erweitern das doch, bis wir alle Fragen abgearbeitet haben. Was für ein Beschluss soll das denn dann werden? 1 Stunde 30, 1

Stunde 40? Oder lassen wir das offen bis zur letzten Frage? Dann brauchen wir mit Anträgen und Vorlagen gar nicht mehr arbeiten, weil wir es zeitlich nicht schaffen. Und dieses ist ein, ich sage jetzt einfach mal, kein Vollzeitparlament wie die Bremische Bürgerschaft, die über zwei Tage als Landtag tagt, sondern wir sind eine Stadtverordnetenversammlung. Und deswegen kann ich nur auffordern, wenn man hier Fragen stellt, und das sind Fragen wirklich, die ich bis jetzt gehört habe, hätte man alles rechtzeitig und wesentlich frühzeitiger schon mit den Stadträten hier klären können. Nein, man möchte natürlich die Bühne haben, kann ich auch verstehen, je mehr Anfragen ich stelle, desto mehr kann ich auch meinen Namen hier hören, ist auch korrekt, ist auch absolut legitim. Aber Herr Kaminiarz, sich jetzt hier hinzustellen und zu sagen: „Tut mir leid, wir müssen die Fragen noch mal etwas erweitern“, das funktioniert nicht. Wir werden diesen Antrag ablehnen. Ich habe den begründet. Und hoffe auf Unterstützung von denjenigen, die der gleichen Meinung sind. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Stadtverordneter RASCHEN:

Lieber Kollege Sönke Allers, wir machen das natürlich gemeinsam, Anträge in Ausschüssen, SPD, FDP und CDU, das macht ja nicht nur die SPD, das vorweg. Lieber Kollege Kaminiarz, man kann auch wirklich alles ad absurdum führen. In der Bremischen Bürgerschaft wird die letzte Frage vor 60 Minuten aufgerufen und dann ist Deadline. Wenn Ihre Kollegin zehn Minuten, zehn Minuten, permanent dieselben Nachfragen stellt, dann ist es Ihr Problem, wenn wir die Fragen in 60 Minuten nicht abgearbeitet bekommen. Es stehen 60 Minuten, was ist denn passiert? Vor vier, fünf Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung hat die Nordsee-Zeitung angefangen, aus der Fragestunde umfangreich zu berichten. Mittlerweile berichten sie schon im Vorfeld darüber. Jetzt haben wir ein Wulst von 20 Anfragen. Wie lange sollen wir denn die Fragestunde machen? Zwei Stunde, drei Stunden, vier Stunden, fünf Stunden? Ich meine, der Magistrat beschließt am Mittwoch die Antworten, das wird hier vorgetragen, das Magistrat, Kollektivbeschluss. Jetzt kommen die ganzen Nachfragen. Das ist die Einzelmeinung eines Stadtrates, nicht die Meinung des Magistrats. Kann ich auch fragen, welchen Mehrwert hat denn Mitteilung eines Stadtrates? Weil es ist ja nicht die Meinung des Magistrats, nicht abgestimmt. Deswegen, 60 Minuten sind 60 Minuten. Und da muss man sich vielleicht auch bei der einen oder anderen Nachfrage mal etwas zurücknehmen. Das, was Herr Kocaaga und Frau Schiller hier vorgetragen haben, das kommt dazu, dass wir nur sechs, weiß ich gar nicht, sechs oder sieben Anfragen abgearbeitet bekommen haben. Und Herr Allers hat es ja gerade gesagt, wie lange wollen wir es denn machen, bis die letzte Anfrage weg ist? Wird auch in Bremen nicht gemacht, wird auch in anderen Parlamenten nicht, deswegen heißt es Fragestunde, nicht Fragetag, nicht Fragewoche, nicht Fragemonat, sondern Fragestunde und dann ist es eine Stunde und die langt auch aus. Und dann muss sich der eine oder andere Fragesteller vielleicht in Zukunft mal fragen, ob er die Nachfrage dann wirklich noch stellen muss. Denn Frau Schiller hat sich wirklich die ganze Zeit im Kreis gedreht, da kam nichts Neues bei raus. Das hat natürlich auch viel Zeit gekostet. Eigentlich haben wir heute Haushaltsberatung. Das ist, glaube ich, viel wichtiger als sich mit diesen ganzen Fragen zu beschäftigen. Auch das hat Herr Allers schon gesagt, man kann in den Ausschüssen fragen, man kann auch mal zum Telefon greifen. Wir haben uns, glaube ich, jetzt mit vier oder fünf Fragen zum Thema Autoposser im Fischereihafen beschäftigt. Da ist alles gemacht worden, die Polizei kümmert sich, aber sie kann nicht permanent da sein. Vier- oder fünfmal sind diese Fragen hier gestellt worden. Mit welchem Zweck? Es ist ein Problem und die Polizei versucht, das Problem in den Griff zu kriegen. Daher, wir werden den Antrag ablehnen, eine Stunde ist eine Stunde und damit muss man sich begnügen.

Stadtverordneter TIMKE:

Unsere Fraktion steht ja nicht im Verdacht, häufig mit der Koalition zu stimmen, aber ich denke, wenn die Koalition mal was Richtiges sagt, dann muss man das auch unterstützen. Herr Kaminiarz, Sie haben eben in Ihrem Redebeitrag, und das ist eigentlich der Grund, warum ich hier nach vorne gekommen bin, Sie haben eben in Ihrem Redebeitrag den Satz genannt, ich zitiere: „Im Interesse der politischen Demokratie“, würde das liegen, dass man

Anfragen auch hier umfassend beantwortet und dass eben alle Anfragen dran kommen. Und ich sagen Ihnen, im Interesse der politischen Demokratie liegt es, dass möglichst viele verschiedene Fragen hier behandelt werden, verschiedene Themen, denn es ist Aufgabe dieses Parlaments und vor allem Aufgabe der Opposition, dass hier der Magistrat befragt wird. Und wenn es nicht, und da stimme ich mit Herrn Allers und Herrn Raschen überein, wenn es nicht Ihre eigene Abgeordnete eben wäre, die hier diese vielen weiteren Fragen, die jetzt noch auf der Tagesordnung liegen, behindert hätte durch, ja, aus meiner Sicht sogar fragwürdigen Nachfragen, dann hätte ich mich auch gar nicht gemeldet. Ihre Kollegin, Herr Kollege Kaminiarz, ihr steht es doch frei, jederzeit nicht nur in den Ausschüssen zu fragen, sondern auch Anfragen, schriftliche Anfragen an den Senat zu stellen. Nach der fünften Nachfrage habe ich zu meinen Kollegen gesagt, warum stellt sie eigentlich keine schriftliche Anfrage? Sie können doch 25 Fragen zu dem Themenbereich stellen. Sie handeln oder Ihre Kollegin handelt unkollegial, weil sie anderen Oppositionsparteien hier die Möglichkeit gibt, im persönlichen Gespräch Nachfragen an die Senator zu stellen. Entschuldigung, an den Magistrat. Aber hier die Behandlung von weiteren wichtigen Anfragen an den Magistrat zu verhindern und sich dann hier hinzustellen und von Demokratie zu reden, Herr Kaminiarz, Sie wollen den Menschen Sand in die Augen streuen. Und das finde ich unredlich. Wir werden diesen Antrag ablehnen. Vielen Dank.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Offensichtlich ist hier im Raum die Verwechslungsgefahr so hoch, dass ich noch mal daran erinnern muss, dass wir uns hier in der Stadtverordnetenversammlung befinden und nicht im ZDF Fragenhagel. Das Fragerecht ist dafür da, neue Erkenntnisse zu gewinnen für die politische Arbeit oder für die Bevölkerung und nicht eine Art PR-Stunde, in der Hoffnung, dass die Nordsee-Zeitung alle Fragen einfach artig mitschreibt. Ich mache einen Vorschlag zur Güte, stellen wir doch einfach mal nicht siebenmal dieselbe Frage in Folge, um ein wenig Empörung zu erzeugen. Vielleicht kommen wir dann auch schneller voran. Üblicherweise sollten die 60 Minuten weitestgehend reichen. Ich erinnere mich auch an Stadtverordnetenversammlungen, da haben wir es auch geschafft, die Fragestunde in einer halben Stunde zu beenden. Das war noch in Zeiten, wo die Nordsee-Zeitung nicht jede Frage quasi noch mal aufgeführt hat. Ich finde es außerordentlich schade, dass heute, wo wir Haushaltsberatungen haben, bei jeder Gelegenheit versucht wird, einen Skandal herbeizuführen, wo es eigentlich gar nicht nötig ist. Nehmen wir mal an, hier die Frage zum Frauenhaus, da haben wir wirklich zehn, 15 Minuten verloren. Und ich habe mich eigentlich gezügelt, um mich nicht doch hintenanzustellen, um die Frage zu stellen, diesen Sachverhalt, lösen wir den eigentlich mit Skandalisierung und mit Populismus oder vielleicht halt mit Sachlichkeit und Konstruktivität. Das lassen Sie vermissen. Und daher, ja, lehne ich Ihren Antrag ab, wir müssen die Fragestunde bei einer Stunde belassen.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Ich habe nicht gesagt, dass wir über die Stunde hinausgehen sollen, sondern dass wir einfach weitere Fragen zulassen sollen, weil unsere Geschäftsordnung § 39 nicht sagt, die Fragestunde dauert genau eine Stunde, sondern sie dauert in der Regel eine Stunde. Darum habe ich gesagt, wir möchten jetzt die Fragestunde fortsetzen.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Das Fragerecht ist das vornehmste Recht der Opposition. Das wurde hier auch schon gesagt. Und das ist so und das ist in allen Parlamenten so. Und es ist begrenzt auf eine Stunde, und das ist auch richtig so, da stimme ich Ihnen zu. Nur wie hier damit eben umgegangen wird, und da muss ich Ihnen auch zustimmen, ist, ehrlich gesagt, etwas daneben. Es werden hier, ich sage mal, blödsinnige Fragen gestellt, wie zum Beispiel ständige Wiederholungen zu Autoposern oder es werden Fragen gestellt, die tatsächlich schriftlich gestellt werden sollten, weil nur dann sind sie vernünftig zu beantworten, so wie die Vornamen beim Bürgergeld beispielsweise oder Ausfall der Landespauschalleistung oder Umsetzung des

Wohnungsaufsichtsgesetzes oder Versorgung von Schulen mit iPads. All das gehört nicht in die Fragestunde. Das kann man ganz normal fragen, da kriegt man auch vernünftige Antworten vom Magistrat. Und auf der anderen Seite, Herr Allers, zu sagen, das gehört alles in die Ausschüsse, da müssen Sie natürlich der Opposition schon die Möglichkeit geben, wichtige Fragen hier zu stellen. Weil natürlich möchte die Opposition diese öffentliche Bühne nutzen für die Öffentlichkeit. Und die Öffentlichkeit ist in erster Linie hier und nicht in den Ausschüssen. Da ist das Publikum selten da, es gibt keine Übertragung und auch die Zeitung ist nicht immer vor Ort. Insoweit, Herr Allers, wäre es vielleicht, oder auch Herr Raschen genauso, vielleicht mal wieder an der Zeit, dass Sie auch mal wieder in der Opposition sind, damit Sie auch merken, wie das Leben in der Opposition ist und was Sie als Opposition brauchen. Sie sind etwas verwöhnt, natürlich mehr noch in der SPD als derzeit in der CDU. Aber das ist so, es wird mal wieder Zeit, dass sich hier mal sozusagen der Wind dreht und Sie auch mal wieder auf der harten Oppositionsbank Platz nehmen, dann haben Sie vielleicht etwas mehr Verständnis auch für die Opposition. Dennoch ist der Antrag von Herrn Kaminiarz in diesem Fall falsch, sowohl hier als auch in anderen Parlamenten. Die Stunde ist die Stunde. Und wenn seine eigenen Leute den Laden hier aufhalten, dann kann er sich nicht beklagen, dass die Zeit nicht reicht. Wenn Frau Schiller hier ellenlange Monologe führt zu wirklich völlig unsinnigen Themen und sich immer wieder mit dem Gleichen befasst, sorry, dann ist irgendwann die Stunde vorbei und man kommt eben nur zu ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben Fragen und nicht zu 14, wie hier eigentlich vorgesehen war. Also, wir stimmen in diesem Fall dem Antrag nicht zu.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (Antrag Kaminiarz):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (GRÜNE+P, Kocaaga).

**TOP Entsiegelung öffentlicher Flächen (Die Linke -
1.8 Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)**

StVV - FS 74/2025

**TOP Entsiegelung öffentlicher Flächen (Die Linke -
1.8.1 Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage**

MIT-FS 74/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP Umsetzung des Integrationskonzeptes (Die Linke -
1.9 Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)**

StVV - FS 75/2025

**TOP Umsetzung des Integrationskonzeptes (Die Linke -
1.9.1 Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage**

MIT-FS 75/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

- TOP 1.10 Antrag auf Hochstufung der nördlichen Verbindung von der BAB zum stadtbremerischen Überseehafen über Cherbourger Straße / Hafentunnel / Cherbourger Straße / Wurster Straße (CDU-Fraktion)** StVV - FS 76/2025

- TOP 1.10.1 Antrag auf Hochstufung der nördlichen Verbindung von der BAB zum stadtbremerischen Überseehafen über Cherbourger Straße / Hafentunnel / Cherbourger Straße / Wurster Straße (CDU-Fraktion) - Tischvorlage** MIT-FS 76/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

- TOP 1.11 Finanzierung des Ausbaus des Ganztagsunterrichts (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)** StVV - FS 77/2025

- TOP 1.11.1 Finanzierung des Ausbaus des Ganztagsunterrichts (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** MIT-FS 77/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

- TOP 1.12 Nachnutzung des alten Polizeireviers Geestemünde (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)** StVV - FS 78/2025

- TOP 1.12.1 Nachnutzung des alten Polizeireviers Geestemünde (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** MIT-FS 78/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit StVV - FS 79/2025
1.13 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

TOP Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit MIT-FS 79/2025
1.13.1 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP Heimische Tierwelt schützen (BD-Fraktion) StVV - FS 80/2025
1.14

TOP Heimische Tierwelt schützen (BD-Fraktion) - MIT-FS 80/2025
1.14.1 Tischvorlage

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP Genehmigung der Niederschrift
2

TOP Genehmigung der Niederschrift (16. öffentliche Sitzung) StVV - V 77/2025
2.1 Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 1 Nein-Stimme (Jürgewitz).

TOP Vorlagen
3

TOP Haushaltssatzung 2025, Entwurf des Haushaltsplans StVV - V 78/2025
**3.1 2024/2025 und des Finanzplans 2023 bis 2027, hier:
 Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des
 Haushaltsplans 2025**

TOP Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN StVV - Ä-AT 9/2025
3.1.1 + P zu Vorlage StVV - V 78/2025 - Haushaltssatzung 2025, Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 und des Finanzplans - Tischvorlage

TOP Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP zu StVV - Ä-AT 10/2025
3.1.2 Vorlage StVV - V 78/2025 - Haushaltssatzung 2025, Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 und des Finanzplans - Tischvorlage

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Wir kommen zu TOP 3.1. Ihnen liegen hierzu die Änderungsanträge 3.1.1 und 3.1.2 vor, die wir in diesem Zusammenhang mitdiskutieren und anschließend selbstverständlich getrennt abstimmen. Zum Haushalt 2025 noch eine kurze Erklärung: In einer Haushaltssitzung gelten besondere Rederegularien. Jede Fraktion erhält 20 Minuten zusätzliche Redezeit, eine Gruppe 10 Minuten und ein Einzelabgeordneter 5 Minuten – jeweils zusätzlich zu den regulären Redezeiten. Die Reihenfolge der Haushaltsdebatte erfolgt wie in den vergangenen Jahren. Zunächst spricht der Bürgermeister, Herr Stadtrat Neuhoff. Anschließend ergibt sich die Reihenfolge aus dem Ergebnis der letzten Wahlen: SPD, CDU, Bündnis Deutschland, Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P, AfD, FDP, Die Möwen. Danach folgen die Einzelabgeordneten Lichtenfeld, Schuster, Kocaaga, Baltrusch und Neuhaus. Damit treten wir in die Haushaltsdebatte ein. Ich bitte den Bürgermeister, Herrn Neuhoff, ans Mikrofon.

Bürgermeister NEUHOFF:

Ich darf mich zunächst bei Ihnen einmal für den Austausch der Anlage 6 heute entschuldigen. Bei näherer Betrachtung der Unterlagen, die wir Ihnen fristgerecht zugestellt haben, ist aufgefallen, dass wir in der Anlage 6, auf Seite 2, unter § 3 die Steuersätze für Grundsteuer A und B falsch übernommen haben. Die Wichtigkeit dieser Korrektur ist begründet, wenn wir die falsche Vorlage heute als Anlage zur Haushaltssatzung beschlossen hätten, hätte das möglicherweise zu einer Versagung des Haushaltes führen können, weil die darin ausgewiesenen Hebesätze eine Mindereinnahme bei der Grundsteuer begründen, die zu einem weiteren Defizit des Haushaltes '25 führen würden. Und vom Senat und von der Aufsichtsbehörde so nicht mitgetragen werden. Erlauben Sie mir den Hinweis, dass wir nach der Haushaltsberatung am 26. Juni diesen Jahres den Haushalt relativ zügig zur Genehmigung dem Senat zur Verfügung gestellt haben. Der Senat hat circa sechs Wochen später, am 12. August diesem Haushalt seine Versagung gegenüber gebracht, die Genehmigung nicht erteilt. Und hat dieses insbesondere begründet mit Veranschlagungen, die in unübersehbarer Weise gegen die Grundsätze eines geordneten Haushaltes oder einer geordneten Haushaltswirtschaft und oder eine Bindung an die geltenden Gesetze verstößen. Und hat ausgemacht, dass das Haushaltsrisiko der Stadt Bremerhaven zum damaligen Zeitpunkt 94,8 Mio. Euro aus Sicht des Senats beträgt. Dieser Betrag setze sich zusammen aus 24,8 Mio. Euro Anpassung an den Steueraufschluss von 50 auf 100 Prozent. Das ist als rechtswidrig angesehen worden. 36 Mio. Euro Sozialleistungsausgaben sind als unrealistisch geringer als das heranziehende Maßgebliche des Vorjahres veranschlagt, begründet worden. Und 16 Mio. Euro für die globalen Minderausgaben sind in Anbetracht des erheblichen Haushaltsrisikos als nicht auflösbar bewertet worden. Mit dem Ergebnis des Senats hat es 14 Tage später ein sogenanntes Spitzengespräch gegeben, an dem der Präsident des Senats Dr. Bovenschulte, der Senator für Finanzen Björn Fecker, der Oberbürgermeister und meine Person teilgenommen haben. Und wir haben in einem konstruktiven Gespräch die weitere Herangehensweise, bis hin zu einer Genehmigung des Senats erörtert. Dazu war es notwendig, in einem ersten Schritt zur Sicherung unserer Liquiditätslage, die

seinerzeit am 03. September beschlossene Vorlage über die Verfügung von sofortigen haushaltssichernden Maßnahmen zu beschließen. Das hat der Magistrat getan. Und damit war eine der Kernvoraussetzungen zur Liquiditätssicherung stabilisiert worden, nämlich dass wir in Form von Vorauszahlungen, von Schlüsselzuweisungen handlungsfähig geblieben sind. In einem zweiten Schritt war völlig klar, dass die beanstandenden Punkte bewertet werden und dadurch, dass wir eine nicht ausgeglichenen Haushaltsentwurf auch mit Korrekturen präsentieren werden, die Frage zu stellen beziehungsweise zu beantworten, wie wir dann zu einer Genehmigung mit dem Senat hinbekommen. Und der Senat hat relativ deutlich gemacht, dass neben dem Haushalt eben auch ein sogenanntes Haushaltssicherungskonzept als Haushaltssatzung 2025 zu erstellen ist. Wir haben auf die einzelnen Punkte entsprechend reagiert. Wir haben unsere Ihnen vorliegende Haushaltssatzung '25 dahin gehend bereinigt, dass wir unser Verständnis von einem Steuerkraftaufkommen und einer Erweiterung des innerbremischen Finanzausgleiches um 50 Prozent zu erhöhen, entsprechend korrigiert. Diese von mir politisch in den Raum geworfene Initiierung hat leider nicht zum Erfolg geführt, sodass wir also den Haushalt um 42,8 Mio. Euro als Forderung gegenüber dem Senat entsprechend herausgenommen haben. Bei den 16 Mio. globalen Minderausgaben haben wir deutlich gemacht, und auch nachgewiesen, dass wir zu einem späteren Zeitpunkt des in Kraft treten des Haushaltes nicht in die Lage versetzt werden, tatsächlich 16 Mio. einzusparen, sondern wir haben deutlich gemacht, dass diese Summe um 10,9 Mio. Euro zu korrigieren ist. Und haben den reduzierten Betrag von 5,1 Mio. Euro auch entsprechend in die Haushaltssatzung eingepflegt. Wir halten nach Absprache mit den Ämtern diesen Betrag für realistisch, wenn der Haushalt in Bälde in Kraft tritt. Wir haben auch den nicht beanstandeten Hinweis korrigiert, dass wir neben dem 100-prozentigen Steuerkraftaufkommen auch 8,3 Mio. Euro als Erhöhung des Ausgleiches für das Gemeindesteueraufkommen aus dem stadtremischen Überseegebiet eingefordert haben. Der Senat hat darauf nicht hingewiesen, aber das wäre noch ein Punkt gewesen, der im Nachgang möglicherweise zu einer Beanstandung geführt hätte, deswegen haben wir ihn auch rausgenommen. Wir haben nicht korrigiert den Vorwurf, dass wir bei den Sozialleistungsausgaben falsche Ansätze präsentiert haben. Die kritisierten 36,0 Mio. Euro Sozialleistungsausgaben sind in Anführungszeichen von uns auf Bitten senatorischer Behörden anders gebucht worden, sodass sie in der Haushaltsthematik nicht ausgewiesen werden konnten. Wir haben diese angewiesene Buchung dahin gehend korrigiert, dass wir die Einnahmen und Ausgaben entsprechend haushaltskonform, wie wir es eh vorhatten, gebucht haben. Und haben diesen Punkt entsprechend auch dem Senat gegenüber deutlich gemacht, dass er eben kein Fehler der Stadt Bremerhaven darstellt, sondern möglicherweise aufgrund von Kommunikationsschwierigkeiten zwischen der Senatorin für Soziales und dem Senat für Finanzen entstanden ist. Wir haben dann die sich abzeichnenden konjunkturellen Änderungen aufgenommen, die zu einer Verbesserung von Einnahmen geführt haben. Und wir haben auch das durch den Senat gestern beschlossene Gesetz im Rahmen der Haushaltsverbesserungsmaßnahmen von 11,6 Mio. entsprechend in unseren Haushaltsentwurf aufgenommen, sodass wir Ihnen anstelle von 94,8 Mio. Euro Defizit, bewertet durch den Senat, nunmehr einen Haushalt mit einem Defizit von ca. 40 Mio. Euro präsentieren. Da hinzukommen, war ein Kraftakt. Das Haushaltssicherungskonzept, das Sie in der Anlage finden, zeigt auf Seite 19, wie wir die Anstrengungen der Stadt Bremerhaven auf kurzem Wege organisieren konnten. Wir hatten den Teil 1, das Sanierungsprogramm, mit 20 Mio. bereits im Magistrat beschlossen. Wir haben es auch im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorgestellt. Es ist ein immenser Kraftakt, den wir zusammen, zusammen mit den Amtsleitungen der öffentlichen Verwaltung organisiert bekommen haben. Alle diese Maßnahmen sind nicht politisch motivierte Maßnahmen gewesen, sondern sie sind aus den Verwaltungsämtern gekommen. Und führen dazu, dass wir im Rahmen des gesamten Sanierungsprogrammes, an dem auch die Stadtgemeinde Bremerhaven in den nächsten drei Jahren seinen Anteil zu leisten hat, eben 20 Mio. Euro Einsparung

darstellen können. Teil 2 ist das, was wir noch on top leisten. Im Rahmen der strukturellen Maßnahmen, die auf den vorherigen Seiten entsprechend einzeln explizit begründet werden, hatten wir zunächst einen Ansatz von 4 Mio. Euro ausgemacht. Das war dem Senat zu wenig, der Verhandlungskommission, mit denen wir die Vorbereitung zur Genehmigung erarbeitet haben. Wir sind also in zwei weiteren Schritten noch mal gebeten worden, die Erwartungshaltung des Senats zu erfüllen. Wir werden realistisch einen Betrag von 10,4 Mio. Euro einsparen können. Das war noch mal ein Kraftakt, der, das brauche ich Ihnen nicht näher erläutern, dadurch verbunden ist, dass wir eben entsprechende Maßnahmen, Projekte in den nächsten Jahren möglicherweise schieben, abspecken oder gar nicht mehr ausführen. Wir haben dann noch mal durch eine Konsolidierung im Stellenabbau ca. 900.000 Euro als Einsparpotenzial für 2025 aufweisen können. Wir haben durch Konsolidierung von Investitionsausgaben noch mal 3,3 Mio. Euro als mögliche Einsparmaßnahme darlegen können. Und wir haben anstelle der globalen Minderausgaben, das war auch eine Forderung des Senats, nunmehr eine sogenannte Ämterumlage, das heißt, das was wir eigentlich gehofft haben, einsparen zu können, wird jetzt explizit auf die Ämter verteilt, einen realistischen Betrag von 6,2 Mio. ausweisen können. In Summe sparen wir 30,4 Mio. Euro. Ein Kraftakt, wie insbesondere auch Betroffene so empfinden. Meine Damen und Herren, neben der Verabredung, ob diese ausgearbeiteten Schritte dazu reichen werden, vom Senat eine Genehmigung zu erhalten, gab es dann aber noch eine aufschiebende Bedingung. Nämlich die, dass wir eine sogenannte Gemeindefinanzordnung akzeptieren. Es hält sich das Gerücht, dass ich derjenige gewesen sein soll, der diesen Begriff ins Spiel gebracht hat. Ich kann das mit Genugtuung von mir weisen. Der Begriff Gemeindefinanzordnung ist erstmalig aufgetaucht in einem Schreiben zur Genehmigung des Haushaltes 2024 über den Senator für Finanzen. Und selbstverständlich haben wir unter Ziffer 6 wohlwissend zur Kenntnis nehmen dürfen, dass der Senat beabsichtigt, eine sogenannte Gemeindefinanzordnung aufzuerlegen. Wir haben dann das Ganze begrüßt, weil wir sagen, wenn es etwas zu reglementieren gibt, dann kann es gar nicht verkehrt sein. Das schafft Sicherheit auf allen Seiten. Aber wenn, möchten wir ganz gerne an der Mitgestaltung beteiligt werden. Und wir möchten auch, dass eine Gemeindefinanzordnung dann aber auch, ich sage mal, für alle drei Gebietskörperschaften, für das Land und für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entsprechend gelten muss. Im April dieses Jahres gab es ein vertrauliches Gespräch mit den Spitzen aus dem Haus des Senators für Finanzen, indem mir mitgeteilt worden ist, dass man in einer Vorbereitung einer sogenannten Gemeindefinanzordnung ist. Und dass sie eigentlich jetzt möglicherweise auch im politischen Raum mal besprochen werden kann. Vier Monate später habe ich dann über die Arbeitsebene erfahren, dass es einen Entwurf gibt, den möchte ich mal ganz milde wertschätzen, indem ich sage, das sind Copy-and-Paste-Bereiche aus der Landesverfassung, aus der Landeshaushaltssordnung und aus der Stadtverfassung. Nichts, was on top gekommen ist, nichts, was strukturell aus meiner Sicht, aus Sicht meiner Kämmerei und auch aus Sicht meines Rechtsamtes dazu führte, dass wir sagen, dieses Gesetz hat eine Struktur. Und selbstverständlich steht es dem Senat und auch der Bremischen Bürgerschaft zu, Gesetze für das Land zu beschließen. Wenn diese Gesetze dann aber zur Anwendung kommen und wir feststellen, dass wir als Stadtgemeinde eben benachteiligt werden, dann führt so ein Gesetz in der Regel dazu, dass geklagt wird. Um der Klage entgegenzutreten, haben wir, Stadtkämmerei, Rechts- und Versicherungsamt, auch in Abstimmung mit der Magistratskanzlei darauf reagiert und haben nicht nur Herrn Fecker, sondern auch den Präsidenten des Senats, Herrn Bovenschulte und Frau Justizsenatorin Dr. Schilling darauf hingewiesen, dass wir eine andere Auffassung haben, an einer formalen Struktur eines Gesetzes. Wir sind letzte Woche Freitag darüber informiert worden, dass der Senat beabsichtigt, am vergangenen Dienstag ein Gesetz in Richtung Gemeindefinanzordnung zu erlassen, die die Finanzbeziehung zwischen den drei Gebietskörperschaften regelt, aber insbesondere dem Umstand geschuldet ist, dass wir aus der Bundesgesetzgebung

heraus durchaus als Land in die Lage versetzt werden, auch wieder Konjunkturkredite aufnehmen zu dürfen. Und dazu ist quasi diese Gemeindefinanzordnung mit abgearbeitet worden. Die Ihnen vorliegenden Änderungsanträge beziehen sich gleich auf Ziffer 3. Ich weise nur der guten Ordnung halber darauf hin, dass ich meinen Job für die Verhandlungskommission damit vollends erledigt habe. Ich habe Ihnen einen, mit der Arbeitsgruppe des Senats zu erwartenden Haushaltsvorschlag unterbreitet, der in enger Abstimmung mir suggeriert, dass dieser Haushalt in einer der nächsten Senatssitzungen durchaus genehmigt wird. Ob diese mitverankerte formale Voraussetzung dieser Gemeindefinanzordnung heute positiv zu begrüßen, dieser Punkt ist obsolet geworden, weil der Gesetzgeber, respektive das Land, über den Senat bereits diese Gesetzgebung beschlossen hat, und nunmehr für die Lesung in die Bremische Bürgerschaft anschiebt. Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, dass wenn es als Kritikpunkt kommt, der Senat möglicherweise diesem Haushaltsentwurf trotz vorheriger Abstimmung nicht zu genehmigen. Und als Begründung heranzieht, dass eine Nebenabrede, die mit dem Haushaltsgenehmigungsverfahren relativ wenig zu tun hat, dazu führt, dass dieser Haushalt nicht genehmigt wird, dann sage ich Ihnen, dann werden wir möglicherweise prüfen müssen, welche rechtlichen Schritte wir gegen eine Entscheidung einleiten. Wir haben uns in den letzten Wochen, da bin ich dem Team um meinen Amtsleiter Herrn Emmerlich von der Kämmerei, dankbar. Wir haben Haushaltsberatung mit der Vertretungskommission führen dürfen, die ich mir schon viel früher gewünscht hätte, die ausgeblieben sind. Wir haben uns konstruktiv auseinandergesetzt, wir haben die unterschiedlichen Sichtweisen und die unterschiedliche Definition von Passagen entsprechend ausräumen können. Und wir waren noch mal an so einem Punkt, wo wir gesagt haben, wir müssten eigentlich diese Verhandlung als gescheitert ansehen. Glücklicherweise war es dann wie in Rom bei einer Papstwahl, so irgendwann kam weißer Rauch und wir hatten ein Ergebnis präsentiert. Dieses Ergebnis ist das Minimum, das Minimum, worauf sich der Senat für eine Genehmigung verständigen wird. Wir wissen auch aus der vorangegangen Haushaltsberatung, dass diese Veränderung zu Veränderungen führen werden. Und wir wissen auch, dass sich möglicherweise auch bisher berücksichtigte Institutionen nicht mehr gewürdigt fühlen, das ist eine Konsequenz aus einer nicht ausreichenden Finanzausstattung. Im Redebeitrag von Herrn Kollegen Stadtrat Günthner ist deutlich geworden, dass es bereits Proteste gibt. Die Proteste kommen aus allen Landeshauptstädten, die dort regierenden Oberbürgermeister, Bürgermeistern aus den Rathäusern haben eine Formulierung in Richtung des Bundes und des Bundeskanzlers gegeben, dass zukünftig und vorangegangene Entscheidungen des Bundes zulasten der Länder des sogenannten Konnexitätsprinzips auskömmlich finanziell auszustatten sind. Wir, nicht nur in Bremerhaven, wir als Gemeinden, als Städte in Deutschland sind am Minimum. Wir sind nicht mehr finanziell auskömmlich ausgestattet. Das geht durch alle Bereiche. Und ich habe davor gewarnt, wenn es uns nicht gelingt, mit dem Land in Verhandlung zu kommen, dann werden wir eine Spaltung der Gesellschaft nicht ausschließen können. Das ist etwas, wo ich sage, das will weder die Verwaltung noch die Stadtverordnetenversammlung, aber wir werden uns bei immer weniger Geld darauf verständigen müssen, wie wir dieses Geld einsetzen. Und da sage ich, zunächst sind dann die gesetzlichen Auflagen und Verpflichtungen erforderlich. Und man wird sich sukzessive von freiwilligen Leistungen verabschieden müssen. Ich hoffe, dass uns diese Drangsalität erspart bleibt. Ich hoffe, dass wir nicht nur den Haushalt '25, sondern auch in weiteren Gesprächen mit dem Land eine Verabredung finden, die münden sollte eigentlich auch in eine Neuordnung des innerbremischen Finanzausgleiches, weil nur, weil ich die Forderung zuletzt aufgestellt habe, dass ich, und nicht nur ich, sondern auch meine Kämmerei, der Auffassung sind, dass wir mehr Geld vom Land bekommen müssten, nicht weil wir damit quasi die Anstrengung, die wir zu unternehmen haben, aussetzen wollen, sondern weil wir glauben, dass uns dieser Mehranspruch zusteht. Wir werden heute nur den Haushalt '25 auf den Weg bringen. Aber ich kann Ihnen sagen, ich werde in den anschließenden Gesprächen nicht lockerlassen, meine Position gestärkt durch die Kämmerei weiter

aufrechtzuerhalten. Wir müssen in einen neuen innerbremischen Finanzausgleich eintreten. Ich finde, dass wir, und das habe ich auch an verschiedenen Stellen durchaus detailliert und transparent begründet, dass wir schlechter gestellt werden als die Stadtgemeinde Bremen. Und ich glaube, dass es uns guttut, wenn wir mit vereinten Kräften, und das geht über die Stadtverordnetenversammlung hinaus, das geht auch an die Bremerhavener, adressiert an die Bremerhavener Bürgerschaftsabgeordneten, deutlich machen, wir sind kein Anhängsel, wir sind gleichberechtigter Partner in einem Zwei-Städte-Staat. Lassen Sie mich zum Abschluss nur einen Hinweis geben, Sie gehen ja gleich in die inhaltliche Diskussion, die ich sehr begrüße. Sie werden sich sicherlich über die Formulierung zu Ziffer 3 streiten. Es gibt von der Regierungskoalition einen Änderungsantrag, es gibt von der Opposition Bündnis 90/DIE GRÜNEN+P einen entsprechenden Änderungsantrag. Wenn Sie darauf herumreiten, ich weiß nicht, wer die Synopse kennt, welche Veränderungen eigentlich jetzt eingetreten sind. Es sind nur marginale Veränderungen. Ich habe mir sagen lassen, man stört sich über den sogenannten Sparkommissar. Ich habe mir gerade die Frage gestellt, wenn es eine Gleichbehandlung eines Sparkommissars für beide Stadtgemeinden gibt, und möglicherweise der Finanzsenator Fecker seinem Kämmererkollegen Fecker für die Stadtgemeinde Bremen erklären muss, dass ein Finanzsenator einen Sparkommissar einsetzt, dann finde ich, wird die Diskussion ad absurdum geführt. Ich glaube, da könnte der Senat noch mal nachhaken. Aber es steht mir nicht zu, dem Senat heute zu sagen, was er zu tun und zu lassen hat. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und wünsche uns eine anregende Debatte.

Stadtverordneter ALLERS:

Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich mache schon etwas länger Kommunalpolitik, aber es ist zum ersten Mal, dass ich hier stehe, um ein zweites Mal einen Haushalt hier einzubringen für die Stadt Bremerhaven. Das ist ungewohnt und auch, muss ich sagen, für mich politisch nicht so einfach, das auch dementsprechend hier dann zu begründen, nicht inhaltlich, sondern emotional. Der Schwerpunkt wird bei dieser Debatte das Haushaltssicherungskonzept sein. Der Finanzsenator, wurde eben schon bekannt gegeben, hat den Bremerhavener Haushalt abgelehnt, weil er aus seiner Sicht nicht rechtskonform ist. Und dementsprechend entstand dann der Eindruck, Bremerhaven kann nicht mit Geld umgehen, als einzige Stadt in Deutschland und als einzige Gemeinde. Und da muss man jetzt mal sich das mal genau angucken. Bremerhaven ist nicht die einzige Kommune, die haushaltstechnisch nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt auskömmlich zu finanzieren. Die Städte und Gemeinden rutschen in ein Rekordminus. Und der Städte- und Gemeindetag hat schon seit Jahren darauf hingewiesen, wie massiv die Schieflage ist, haushaltstechnisch in der gesamten Bundesrepublik von Nord bis Süd und von Ost bis West. Und selbst die Gemeinden und Städte, die vor einigen Jahren noch einigermaßen finanziell gut dastanden, sind radikal runtergerutscht. Der Oberbürgermeister ist ja oft auf dem Gebiet Städte- und Gemeindetag und tauscht sich mit Kollegen aus. Und da ist es das absolut beherrschende Thema. Und laut dem kommunalen Finanzreport 2025 der Bertelsmann-Stiftung, verbuchen alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland für 2024 ein Minus von 24,8 Mrd. Euro. 24,8 Mrd. Und da muss man ganz deutlich auch mal die Relation sehen, in welchem Bereich wir uns hier befinden. Und die Gründe sind nicht hausgemacht, sondern es ist die Inflation, steigende Sozialausgaben, Tariferhöhungen und damit auch steigende Personalkosten und so wie höhere Energiepreise. Diese ganzen Themen holen uns tagtäglich in unserer kommunalpolitischen Arbeit immer wieder ein, wo wir versuchen, irgendwo die Löcher noch zu stopfen. Und außerdem haben sich die Personalkosten bundesweit in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Nicht weil man überbordend Personal eingestellt hat, weder in Bremerhaven noch in anderen Städten und Kommunen, sondern weil aus der Zwangslage heraus man mehr Personal brauchte, um diese ganzen Probleme

irgendwie zu fassen. Und dazu kommt auch noch ein großer Stellenaufbau und die Tarifabschlüsse, die man nicht vergessen darf. Und die nächsten Tarifabschlüsse stehen auch uns wieder ins Haus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben natürlich absolut das Recht auf eine gute Bezahlung, wie es sich gehört. Und gleichzeitig muss man auch immer wissen, bei jeder Haushaltsberatung, die wir in der Vergangenheit gemacht haben, war immer die große Unbekannte, wo liegen ungefähr die Tarifabschlüsse. Vor Jahren habe ich einmal einen Tarifabschluss miterlebt, wir hatten so von 3,8 bis 4,5 Prozent gerechnet, dann noch mal ein kleines Plus einberechnet auf 5 Prozent. Der Tarifabschluss landete bei 7,8 Prozent. Das kriegte man noch gerade irgendwie gelöst. Aber die Menge an Herausforderungen steigen auch für diese Stadt. Und wenn ich noch mal dazu komme, die Sozialausgaben bundesweit sind in den vergangenen zwei Jahren um ein Viertel auf 85 Mrd. Euro in diesem Land gestiegen. Und die Kommunen, die hier benannt werden, wie Bremerhaven, tragen ein großes Spektrum dieser sozialen Ausgaben, die überwiegend bundesgesetzlich geregelt, aber nicht ausreichend vom Bund gegenfinanziert werden. Ich habe da öfters mit meinen Bundestagsabgeordneten gesprochen, ich sage: „Wenn ihr eure Gesetze erlasst, denkt auch daran, wir müssen das irgendwie finanzieren.“ Man kann sich nicht dann immer hinstellen, dass man Gutes für die Bevölkerung tut, und den Rest machen die da unten. Die da unten sind die Gemeinden, die das ganze Sozialsystem am Laufen halten. Ob es ein kleiner Ort ist hier im Landkreis, man hat ja mitbekommen, wie der Landkreis in Schieflage ist. Oder ob es eine Stadt ist wie Bremerhaven, unabhängig von den zusätzlichen Herausforderungen, die wir hier haben in unserer Region, wirtschaftlich, steuerrechtlich und so weiter und so fort. Und das wurde eben schon mal gesagt, wer bestellt, muss auch bezahlen. Man kann nicht ins Restaurant gehen und sagen, wir machen eben mal kurz das Fünf-Gänge-Menü und dann zeigt man auf den, der da am Nebentisch ist, der kann das dann nachher übernehmen, die Kosten. Und so fungiert der Bund. Ich habe immer schon gesagt, eigentlich müsste der Bund sich auch aufstellen, nicht nur bei Kasernen und anderen öffentlichen Einrichtungen, sondern auch bei Kitas und auch bei Schulen, die Neubauten zu finanzieren. Es ist ja gerade eben angesprochen worden, Finanzierung, die wir hier noch gar nicht richtig angesprochen haben, was es auch für Herausforderungen für die Belastungen der Kommunen bedeutet. Es ist gerade heute in der Nordsee-Zeitung berichtet worden über die Eröffnung der neuen Grundschule Lehe. Und auch dass diese finanziert worden ist über ein Modell. Und da möchte ich Ihnen mal ganz kurz mal aufweisen, was wir für Abzahlungszeiträume haben, nur an einem einfachen Beispiel. Die Eishalle, die wir hier vor round about zwölf bis 14 Jahren hier errichtet haben, werden wir mit den letzten beiden Tranchen 2048 und 2051 abbezahlt haben. Und noch interessanter ist es, dass wir dieses und nächstes Jahr die letzten beiden Tranchen für den Anbau der Stadthalle abgezahlt haben, die 1992 gebaut worden ist, das war nur das Rondell und das Foyer. Und diese Belastung ziehen wir mit durch. Gerade auch bei den gesamten Bereichen Sporthallen, Schulen, Kitas und so weiter. Und die Kommunen sind, und auch wir in Bremerhaven sind nicht mehr in der Lage, das einfach locker aufzufangen. Das ist nicht mehr möglich. Gestern haben die Oberbürgermeister der Landeshauptstädte klipp und klar deutlich gemacht, dass sie ihre Städte finanziell am Limit sehen, finanziell am Limit. Und das ist jetzt nicht einfach so nach dem Motto, wir springen mal auf den fahrenden Zug auf. Aus Stuttgart, der Oberbürgermeister hat klipp und klar gesagt, wir können nicht mehr, finito, es geht nicht. Und das ist ein Brandbrief an die Bundesregierung der Landeshauptstädte aller 13 Flächenländer. Bremen, Hamburg, Berlin habe ich da nicht wahrgenommen, entweder ist es zu unwichtig für Bremen oder man hat anscheinend im Rathaus keine finanziellen Probleme. Und da muss ich auch noch eins ganz deutlich sagen, was uns auch massivst hier in Schwierigkeiten bringt, dass Bremerhaven die einzige Kommune ist, die einzige im ganzen Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die herangezogen wird zur Sicherung des Stabilitätspakts, des Finanzausgleiches. Das muss man sich mal vorstellen, Bundesland wie Niedersachsen müsste dem Bund mitteilen: Wir haben Probleme, wir

können unseren Verpflichtungen nicht nachkommen, weil die Stadt Göttingen, die habe ich mal rausgesucht, nicht aufgrund der finanziellen Situation, sondern aufgrund der Einwohnerzahl, den Stabilitätspakt gefährdet, weil sie nicht mehr zahlungsfähig sind in der Form, dass sie nicht mehr den finanziellen Beitrag leisten zwischen dem Bundesland und dem Bund. Bremerhaven ist die einzige, das muss man sich vorstellen, das ist die einzige Kommune, die dieses auch noch mit schultern muss. Wir reden heute über das Haushaltssicherungskonzept. Bremen hat Bremerhaven aufgefordert, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, damit das Land Bremerhaven weiterhin finanziell unterstützt. Und das sieht eigentlich so aus, als wenn Bremerhaven grundsätzlich nicht mit Geld umgehen kann und maßlos über seine Verhältnisse leben würde. Man muss nur den Haushalt anschauen, wo die meisten Mittel hinfließen und was davon abgedeckt wird. Und das ist absolut nicht der Fall. Uns fehlen einfach die finanziellen Mittel, um unsere gesamten Infrastrukturen zu unterhalten, Schulen, Kitas und so weiter und so fort. Wir bauen drei neuen Schulen, aber auf der anderen Seite haben wir Riesenprobleme, unsere jetzt hier stehenden Schulen überhaupt sanieren zu können. Seestadt Immobilien eiert von einer Ecke zur nächsten. Die STÄWOG hilft und unterstützt. Wir haben Arbeitsmarkträger, die auch noch da mit einspringen. Aber die Schulen in ihrer Form und auch die Sporthallen sind in dieser Größenordnung einfach nicht mehr so zu sanieren, wie wir es eigentlich müssten, weil wir es nicht mehr können. Und was ich auch deutlich sagen muss, mit diesem Haushaltssicherungskonzept, da komme ich jetzt gleich zu, sind wir Bremerhaven auch wirklich finanziell ins absolute Limit gegangen. Mehr ist nicht mehr möglich. Also die Zitrone ist nicht ausgepresst, die Zitrone ist platt. Und immer noch deutlich zu machen, was wir hier wirklich uns mühsam abgerungen haben an Einsparung ist, 2025 werden wir 20 Mio. einsparen aus diesem Haushalt, 2026 27,8 und 2027, das ist ja dann die Legislaturperiode, 33,8 Mio. Euro. Dann können wir uns natürlich auch keine Eskapaden mehr leisten, dann heißt es nämlich wirklich sparen wie bei der Goethe-Schule, wir switchen mal ganz kurz um. Und dieses Haushaltssicherungskonzept, muss man ganz deutlich sagen, gliedert sich natürlich auf in strukturelle Maßnahmen. Beim Personal, der Protest ist da, eine Stellenreduzierung um 101 Stellen in den nächsten vier Jahren. Ich sage auch gleich, das Haushaltssicherungskonzept ist angehängt, kann im Internet gelesen werden, Seite 10, kann man alles nachlesen, was dann auf die Stadt zukommt. Ist eine Reduzierung um 3 Prozent. Und das berichte ich jetzt nicht hier und vertrete es, weil es mir Spaß macht, sondern es sind Notwendigkeiten, die wir einführen. Und das heißt also, Ziel ist es daher, die Personalausgaben der übrigen Verwaltung bis 2029 nachhaltig auf dem Niveau von 2024 fortzuschreiben ist, auf Seite 9. Das heißt, Bremen hat uns auferlegt: Ihr habt die Personalkosten zu deckeln, außer bei gewissen Ausnahmen, Polizei, Lehrkräfte und Kitas. Ich verweise aber nur auf die Herausforderung, die wir haben in sozialen Bereichen und in vielen anderen Bereichen, wo es um Unterhalt geht von Gebäuden und, und, und, und. Wir brauchen auch Personal, um diese ganzen Maßnahmen abdecken zu können. Und dementsprechend hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven natürlich ein Bündel von Steuerungsmaßnahmen, den Anstieg der Personalkosten, kurz-, mittel- und langfristig begrenzen müssen. Weitere Maßnahmen sind strukturelle Maßnahmen. Sozialleistungsausgaben werden wir hier runterfahren um 1,6 Mio. Euro 2025, 5,1 Mio. Euro 2026 und 9,4 Mio. Euro 2027. Und das fällt einer Stadt nicht leicht. Und jedem ist vollkommen in diesem Hause bewusst, was das bedeutet. 2027 9,4 Mio. Euro, das sind fast 10 Mio. Euro, bei einem Haushalt, der gerade mal knapp 1 Mrd. hat. Und die strukturellen Maßnahmen bei den Investitionen, alleine um 3,3 Mio. Euro runterfahren, Investitionen in strukturelle Maßnahmen. Und genauso auch, das hört sich natürlich ein bisschen einfach an, stellenbezogene Sachausgaben, 2026 und 2027 jeweils um eine halbe Million Euro zu kürzen. Und wo nicht gekürzt wird, wird gedeckelt. Nicht weil man nicht kürzen kann, sondern wir müssen wir einen Deckel drauf halten. So, das heißt bei den Zuschüssen und Zuwendungen, den Deckel 2026 2,7 Mio. und 2027 3,4 Mio. Und bei den strukturellen Maßnahmen, sonstige konsumtive Aufgaben gedeckelt 1 Mio. 2026 und 2027 1,7 Mio., dazu kommt auch

noch die Ämterumlage. Und dann komme ich zum Punkt, der ganz entscheidend ist, das sind die städtischen Beteiligungsmaßnahmen. Unsere städtischen Gesellschaften ächzen unter den Herausforderungen und wissen auch nicht mehr, wie sie diesen finanziellen Herausforderungen überhaupt noch bewältigen sollen. Und da werden wir trotzdem sämtliche städtische Gesellschaften durchleuchten müssen und die Geschäftsführer sind dann dementsprechend auch aufgefordert, hier den Beitrag zu leisten. Das wird nicht ohne Schrammen und Beulen abgehen. Und ich bin gespannt, was an Einsparungsvorschlägen dann von den städtischen Geschäftsführern hier dann vorgelegt werden kann. Und dann muss man auch ganz deutlich, es ist schon öfters mal gesagt worden, aber ich habe gerade über unsere städtischen Gesellschaften gesprochen wie die BVV oder auch die Bädergesellschaft, die Herausforderung hat mit den Bädern. Die sind nicht alle tipptopp in Ordnung, da stehen große Investitionen an. Und gleichzeitig erleben wir, wenn wir hier ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, wie in Bremen die Spielchen gemacht werden zwischen der BSAG und der Geno Nord. Wir verschieben mal wieder kurz von Bremen Stadt auf Bremen Land und dann haben sie nachher festgestellt, oh, jetzt haben die Bremerhavener doch noch protestiert, Mist, erwischt, Entschuldigung, es war ein Versehen, wollten wir eigentlich nicht so. Und da muss ich eins ganz deutlich sagen, unser Haushalt ist glasklar und transparent. Wir haben hier keine Möglichkeiten, irgendwo was woanders hinzuschieben. Schön wäre es ja gewesen, wenn das Land gesagt hätte: „Wir unterstützen die BSAG, Bremerhaven, wie sieht es bei euch denn aus?“, die Bilanzen kann jeder lesen, sie sind öffentlich, das ist im zweistelligen Millionenbetrag, „können wir euch unterstützen, in welcher Form und welcher Größenordnung? Wie sieht es bei den Bädern aus? Wie sieht es bei eurem Krankenhaus denn aus als Vollversorger?“ Reinkenheide deckt ja nicht nur die Bevölkerung hier in Bremerhaven ab, einer der größten Arbeitgeber dieser Stadt, sondern auch den gesamten Landkreis und auch die andere Weserseite. Und es sind nicht wenige, die aus Bremen kommen, die sich hier medizinisch versorgen lassen. Wir haben keine Schranke nach dem Motto: Wir möchten gerne erst mal Ihren Gesundheitspass sehen, oh, Landkreis Cuxhaven, kostet 15 Prozent mehr. Der Landkreis macht das auf einer ganz anderen Ebene mit seinen touristischen Einrichtungen, ob Bremen oder auch in Cuxhaven, da heißt es dann, alle, die nicht Einwohner sind, zahlen eben so und so viel Prozent mehr. Das machen wir nicht. Aber uns hier ins Carrée zu stellen, Bremerhaven kann keinen Haushalt aufstellen, der nicht auskömmlich finanziert ist, muss ich auch ganz deutlich den Bremer Finanzsenator fragen, wie sollen wir das machen mit den zusätzlichen Themen, die uns aufgebürdet werden? Ich habe mich auch manches Mal gefragt, wie sieht man das eigentlich aus Bremen gegenüber Bremerhaven? Und wir kommen heute ja noch zu einer Debatte bezüglich der Antragsänderung. Da möchte ich auch kurz darauf eingehen. Ich habe eben kurz das Haushaltssicherungskonzept in seiner Größe dargestellt. Und eins ist auch ganz deutlich, es kann sich auch kommunalpolitisch sich niemand hier rausreden: Das ist viel zu umfangreich, das konnte man in der Kürze nicht lesen. Das sind 15 Seiten, nicht mehr und nicht weniger. Und alles, was sich daraus an Fragen entwickeln kann, da steht die Kämmerei, der Kämmerer auch zur Verfügung. Und dieses, ich sage es mal ganz offen, dieser Austausch zwischen Bremen und Bremerhaven in den letzten zwölf Monaten bezüglich des Austausches über den Haushalt in Bremerhaven, habe ich noch nie erlebt, solange ich Kommunalpolitik mache. Das Umgehen mit der Stadtgemeinde aus dem Bremer Rathaus heraus und auch vom Finanzsenator, das war, muss ich ganz ehrlich sagen, nicht, wie man sich das in einem Zwei-Städte-Staat vorstellt, Augenhöhe gibt es nicht, sondern die da oben, die da unten. Natürlich sind wir am Ende der Nahrungskette. Der Bremer Senat kann beschließen, was er will, ein Bundesland wie Niedersachsen wird sich auch nicht daran ausrichten, ob da noch irgendwie das Kommunalparlament von Cuxhaven noch groß was dazu beizutragen hat. Aber hier geht es auch noch um eine besondere historisch gewachsene Situation über Jahrzehnte, wenn Bremen immer berichtet: Ihr in Bremerhaven, die Häfen. Nein, das sind nicht unsere Häfen. Das sind die stadt- und landesbremischen Häfen. Und dafür hat man auch

Verantwortung zu tragen. Und wenn man denen dann auf einmal aufzeigt, auch haushaltstechnisch, das ist schön, dass ihr unsere Infrastruktur nutzt, damit die Häfen genutzt werden, wir müssen aber die Kosten bezahlen. Auch die Barkhausenstraße, die permanent runtergerockt wird, ich sage es mal ein bisschen lapidar, oder aber auch die Rickmersstraße, oder aber auch die Wurster Straße bis zum Tunnel und selbst die Tunnelkosten, da muss ich auch sagen, muss man auch noch etwas nachverhandeln. Und der Hinweis, ja, das sind ja Arbeitsplätze in Bremerhaven, da muss man sich mal die Einpendler angucken, das ist nicht mehr wie vor 30, 40 Jahren, dass die meisten Werftarbeiter und Hafenarbeiter und Angestellten in Bremerhaven wohnen. Die wohnen drum herum. Die Steuergelder fehlen uns. Das macht sich bei jeder Haushaltsdebatte immer wieder bemerkbar, dass wir die Steuereinnahmen nicht haben. Und das bedeutet auch für den Bremer Senat auch ein Umdenken. Man hat es ja auch gesehen an der Nordmole, nach dem Motto: Ja, die müssen wir unbedingt ja mal machen, weil die Bremerhavener ihre Nordmole lieben, das hat damit nichts zu tun, sondern es sind einfach Infrastrukturmaßnahmen, die umgesetzt werden müssen. Und wir, muss ich auch deutlich sagen, strecken uns schon ganz schön bis an das Ende der Decke. Und dann kommen natürlich noch die ganzen Auflagen des Bundes dazu, ob es Klimaschutz ist, ob es die Versorgung mit Kitas ist, Ganztags-Kitas, Menschen und so weiter und so fort. Das muss eine Stadt wie Bremerhaven mit seinen ungefähr, die einen sagen 110.000 die anderen sagen 118.000 Einwohner, ich bin positiv, ich sage mal ca. 120.000 Einwohner, hier mit seinen sozialen Strukturen wuppen, als Oberzentrum, mit allem, was wir haben. Wir fangen auch nicht an, das Stadttheater auf einmal neu auszurichten, wer aus dem Landkreis kommt, zahlt den doppelten Preis, das können wir gar nicht, sondern es wird alles gleichbehandelt. Aber wir müssen die Kosten immer wieder reinholen, das habe ich auch gesehen bei der Haushaltsdebatte, beim Stadttheater, um 17 Mio. Euro. Was heißt das im Umkehrschluss? Im Umkehrschluss heißt es, dass Bremerhaven deutlich politisch sich positioniert hat, dass der Umgang mit uns so nicht mehr weitergehen kann. Bremerhaven, Bremen kann das natürlich fortführen. Und deswegen auch komme ich jetzt mal zum Änderungsantrag, den wir hier einbringen werden. Ich lese den mal ganz kurz vor, hat nicht jeder vorliegen. Es geht um Position 3 auf dem Papier. Unser Änderungsantrag lautet der Koalition, ich habe Sie nicht vergessen, Herr Raschen: „Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass ihr der Gesetzentwurf des Senats zur 'Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht' umgehend zur Kenntnis gegeben wird, damit sie sich inhaltlich damit beschäftigen kann.“ Eine Frage, Herr Stadtverordnetenvorsteher, wenn ich jetzt meine Redezeit beendet ist, kann ich danach den Antrag noch mal neu begründen? Dann werde ich den Antrag nachher einbringen, weil wir als Fraktion ja noch dreimal fünf Minuten Redezeit haben. Richtig? Gut. Weil Sie eben geläutet haben. Dann bedanke ich mich erst mal für die Aufmerksamkeit bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes, danach wird von mir auch noch mal, ich sage es, die SPD wird ihn einbringen, in Abstimmung mit der CDU und FDP, dann unseren Änderungsantrag zur Haushaltssicherung einbringen.

Stadtverordneter RASCHEN:

Ich bin jetzt seit 1995 Mitglied der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung. Dass das Land uns einen Haushalt nicht genehmigt hat, ist auch für mich ein erstes Erlebnis, aber kein positives. Und natürlich ist Bremerhaven anders zu bewerten als eine Stadt in einem Flächenland, weil im Land Bremen gibt es zwei Städte, Bremen und Bremerhaven. Nur anders als in Bremerhaven hat die Stadt Bremen ganz wenig eigene Beschäftigte, weil die meisten Beschäftigten arbeiten für das Land und machen die Arbeit für die Stadt mit. Und deswegen ist die Vergleichbarkeit zwischen Bremen und Bremerhaven auch sehr unterschiedlich. Wir haben im Juni hier einen Haushalt beschlossen, der gut begründet war und der genehmigungsfähig gewesen wäre. Man hat die ganze Zeit, über sechs Wochen verstreichen lassen und hat einen Tag vor dem Ereignis nach zehn Jahren wiederbelebt, SAiL 2025, uns mitgeteilt, dass

sie den Haushalt nicht genehmigen. Es gab in der ganzen Zeit keine Gespräche, man hat einfach sechs Wochen verstreichen lassen. Und hat uns einen Tag vor diesem Ereignis, SAiL 2025 mitgeteilt: „Wir genehmigen den Haushalt nicht.“ Und Herr Allers hatte ja angefangen, ich versuche das jetzt noch zu begründen, der Punkt 3 im Beschlussvorschlag: „Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt den Erlass einer Gemeindefinanzordnung zur Konkretisierung der Kommunalaufsicht gemäß Artikel 147 der Landesverfassung, verbunden mit der Erwartung, dass auf dieser landesrechtlichen Grundlage die Finanzaufsicht über die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven als Teil der Kommunalaufsicht rechtssicher und abschließend geregelt wird.“ Sie alle 48, sollen etwas begrüßen, was der Senat am Dienstag beschlossen hat. Und ich glaube, nur ganz wenige haben das, was der Senat beschlossen hat, die Bremische Bürgerschaft hat es noch gar nicht beschlossen. Und das wird jetzt auch unsere große Aufgabe sein, auch unsere Kollegen in Bremen, hier aus Bremerhaven, auch der Koalition, hinzuwirken, dass das eben so in Bremen nicht beschlossen wird, weil die kontrollieren uns, was soll denn Fecker machen? Morgens als Landessenator den kommunalen Senator beschimpfen, das wird ja nicht passieren. Das heißt, wir werden nur auf Bremerhaven gucken und das kann so nicht weitergehen. Ach so, und deswegen bringen wir jetzt diesen Antrag hier ein, und das gehört auch damit zu, es kann natürlich auch nicht angehen, dass wir Koalition, SPD, CDU und FDP, jetzt sagen, wir verschieben dieses Thema mit der Kommunalaufsicht, gleichzeitig aber eine Senatorin aus Bremerhaven am Dienstag das mit beschließt. Hier müssen wir jetzt auch mal gucken, dass Bremerhavener Funktionäre in Bremen auch mal die Jacke Bremerhavens anziehen und deutlich Kritik üben, weil sonst wird Bremen immer weiter gegen Bremerhaven arbeiten. Und das ist die Situation. Es ist einfach, weil zwei unterschiedliche Koalition in Bremen SPD, Grüne und Linke, und hier SPD, CDU und FDP. Das kann aber nicht in der Konsequenz bedeuten, dass Bremen uns von oben herab behandelt, das muss endlich ein Ende haben.

Bürgermeister Neuhoff hat eben vorgetragen, im April '25 - April '25, also fast ein halbes Jahr - gab es die ersten Überlegungen. Und zwei Tage, bevor wir hier heute tagen, beschließt der Senat das. Und das zeigt einfach, wie es einfach nicht geht. Und so kann man miteinander nicht umgehen. Und das muss hier auch deutlich anders werden. Ich erinnere noch mal daran, der Staatsgerichtshof hat gerade diese Landesregierung, die uns erzählen will, dass wir nicht mit dem Haushalt umgehen, deutlich in die Schranken verwiesen. Deutlich in die Schranken verwiesen. Meine Fraktion in Bremen hat beide Prozesse gewonnen. Und diese Landesregierung, anstatt mal in sich zu gehen, macht genauso weiter und tut so auf uns. Sie selber haben Hausaufgaben zu machen. Wir machen hier heute ein Haushaltssicherungskonzept. Wo ist denn das Haushaltssicherungskonzept des Landes Bremen und der Stadt Bremen? Es gibt nur ein Haushaltssicherungskonzept für Bremerhaven. Unsere Verfassung sagt aber auch, es hat gleiche Lebensbedingungen in Bremen und Bremerhaven zu geben. Wenn wir uns jetzt Auflagen machen, Dinge zurückzufahren, wo Bremen nichts macht, dann kann es die gleichen Lebensbedingungen in Bremen und Bremerhaven nicht geben. Dann wird es irgendwann zu einer drastischen Verschlechterung kommen. Ich nehme mal das Beispiel ÖPNV. Bremen baut für 99 Mio. Bremen Nord elektrisch aus, 99 Mio. Euro. Das Land Bremen gibt 60 Mio. Euro für einen Betriebshof Elektromobilität in der Stadt Bremen aus. Eine einzige Straßenbahnverlängerung kostet 82 Mio. Euro, round about, nur diese paar Sachen, 240 Mio. Euro. Jetzt kommt das Gegenbeispiel, Bremerhaven Bus hat für sieben portugiesische Wasserstoffbusse 5,6 Mio. Euro vom Land bekommen. Und für die drei Mercedes, die jetzt dieses Jahr gekommen sind, als Bundeszuschuss 1,1 Mio. Euro. Macht 6,7 Mio. Euro gegen 240 Mio. Euro. Wie man daraus ableiten kann, dass es doch gleiche Lebensbedingungen gibt, erschließt sich mir nicht. Dann gibt es Vergleiche, Feuerwehr, angeblich ist unsere Feuerwehr zu groß. Kann man die Feuerwehr Bremerhaven mit der Feuerwehr Bremen vergleichen? Nein, geht nicht. Unsere Feuerwehr macht den Rettungsdienst, der ist refinanziert, macht Bremen nicht. Wir haben den Autobahnvertrag, der ist refinanziert, Bremen nicht. Wir haben den Hafenvertrag, ist refinanziert, macht Bremen nicht. Und

wir haben die gemeinsame Leitstelle der Stadt Bremerhaven, des Landkreises Osterholz und des Landkreises Cuxhaven, auch refinanziert. Deswegen, wenn ich nur die reinen Zahlen betrachte, Bremen, Bremerhaven, habe ich hier natürlich ein Missverhältnis. Das muss man aber zur Ehrlichkeit der Zahlen dazu sagen. Und deswegen, man kann nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Jede Kita-Beschäftigte ist in unserem Personalkörper, in Bremen nicht, weil da gibt es nämlich einen Eigenbetrieb, Kita Bremen. Auch das kann ich dann so nicht vergleichen. Hilfe zur Erziehung, nur mal, um die Probleme auch deutlich zu machen, ein Platz für ein Kind, was ich aus der Familie nehme, kann bis zu 17.000 Euro im Monat bringen. Daher kommen auch die Mehrbedarfe in dem Bereich. Aber jeden Euro, den ich da ausgebe, der fehlt natürlich im Straßenbau, in der Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, überall. Und wer jetzt glaubt, dass uns die Bundesmittel, wenn wir sie denn bekommen, ca. 16 Mio. Euro pro Jahr nehmen können für die Investition, Quatsch, 15 Mio. insgesamt kriegen wir dann irgendwann. Auch Bremen, Bremerhaven werden in ihre Infrastruktur investieren müssen. Und dazu braucht man einfach Luft zum Atmen. Und deswegen, Herr Neuhoff hat es gesagt, Herr Allers hat es auch gesagt, die Finanzausstattung ist das A und O, worüber wir reden müssen. Und ja, wenn der Bund, Europa oder das Land irgendwas bestellt, dann müssen sie uns auch das Geld geben. Und liebe Grünen, diese Koalition betreibt keine sorglose Finanzpolitik. Sonst nennen Sie uns bitte gleich irgendein Beispiel, wo wir Geld verschwenderisch ausgeben. Wenn wir auch nur ansatzweise so verschwenderisch mit Geld umgehen würden, wie Ihre Landesregierung, dann hätten Sie einen Grund dafür. Aber wir gehen sehr sorgsam mit Geld um, wir versuchen nur mit unseren begrenzten Mitteln, die wir haben, Dinge zu realisieren. Und dabei schieben wir bestimmte Dinge schon ganz, ganz lange vor uns her, aber die wir auch irgendwann in Angriff nehmen müssen. Ich gebe Ihnen das Beispiel Kajen-Sanierung. Wir reden hier, oder haben vor zehn Jahren von 50 Mio., wahrscheinlich reden wir jetzt von 60 bis 70 Mio. Euro. Irgendwann werden wir dieses Thema angehen müssen. Dazu brauchen wir aber auch irgendwie eine Atmungsfähigkeit, Luft im Haushalt. Und die ist einfach zurzeit nicht da und das muss sich letztendlich irgendwann auch ändern. Ich glaube, langsam kann ich auch zum Ende der Begründung kommen, weil die Diskussion haben wir ja schon vor ein paar Monaten gehabt, und das ist ja derselbe Antrag. Er hat sich ja nicht im Grunde geändert, Bürgermeister Neuhoff hat das ja gesagt. Ein weiteres Problem, was zu Bremerhaven auch dazu führt, jeden Tag verlassen mehr als 50 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese Stadtgemeinde. Mit ihren Steuergeldern tragen sie nichts zur Unterhaltung unserer Infrastruktur bei, die wohnen im Landkreis. Das ist natürlich für eine Stadt mit unserer Größenordnung tödlich irgendwann, 115.000 Einwohner und die 50 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen raus. Wir sind jetzt im fast November 2025 und haben eventuell in drei Wochen einen genehmigten Haushalt. Dann hat das Jahr noch vier Wochen, das ist nicht mehr allzu viel. Das darf sich auf alle Fälle für die Haushalte 2026 und 2027 nicht wiederholen. Das heißt, wir müssen im Einklang mit Bremen sehr früh, spätestens April, den Haushalt für diese beiden Jahre beschließen. Wir dürfen uns nicht noch mal von Bremen abhängen lassen, dass Bremen Haushalte hat und wir nicht, weil das können wir den Menschen irgendwann in Bremerhaven nicht mehr erklären. Und deswegen müssen wir sehen, dass wir im Einklang mit Bremen unseren Doppelhaushalt nächstes Jahr rechtzeitig am Jahresanfang beschließen. Das bedeutet für die Verwaltung, aber auch für uns als Koalition, sehr viel Arbeit, aber am Ende muss ein gutes Ergebnis stehen. Und es darf dabei nicht herauskommen, dass in den Medien auf einmal das Gerücht suggeriert, dass der REV Bremerhaven, also der Stammverein der Fischtown Pinguins seinen Betrieb einstellt. Natürlich müssen wir eine Lösung für die 120.000 Euro gewinnen oder finden. Es ist selbstverständlich, weil die sind natürlich der Unterbau für die Fischtown Pinguins. Mittlerweile spielen zwei aus der Jugendarbeit in der Profimannschaft, und das muss irgendwie gesichert werden. An 120.000 Euro darf es nicht scheitern, aber vielleicht sollte man auch erst die Gespräche suchen, bevor man gleich in die Öffentlichkeit geht. Aber auch dafür werden wir eine Lösung

finden. Zum Ende meiner Rede möchte ich mich sehr intensiv bei der Kämmerei und ihrem Chef, dem Bürgermeister Neuhoff für die zurückliegenden Wochen und Arbeit bedanken. Ich kenne den Kollegen Neuhoff auch schon über 30 Jahre, die letzten Wochen waren sehr anstrengend für ihn gewesen. Aber am Ende gibt es ein Ergebnis und dafür bedanke ich mich bei allen Beteiligten, dass wir jetzt zu dem Weg gekommen sind. Und ich hoffe, und da nehme ich Herr Neuhoff auch beim Wort, wer in Bremen es wieder wagen sollte, diesen Haushalt nicht zu genehmigen, vielleicht weil wir diesen einen dritten Passus nicht mit beschließen, dann sind wir sehr nah dran an einem Klageweg. Und dann muss es auch diese Klage geben, damit man mal klare Voraussetzungen schafft. Dass Bremen nicht ganz rechtssicher ist, hat man ja gesehen an dem Klageverfahren der CDU. Vielleicht sollte die Stadt Bremerhaven auch Bremen verklagen, wenn das der Weg ist, um miteinander umzugehen. Wir werden den Haushalt mit unserem Änderungsantrag entsprechend beschließen. Wir bitten um Zustimmung unserer Anträge.

Pause von 12:25 Uhr bis 13:32 Uhr

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Dieser Haushalt ist kein Neuanfang. Im Juni 2024 sagte Herr Raschen in diesem Gremium, ich zitiere: „Wir beraten heute nur den Haushalt für das Jahr 2024 und werden uns im Herbst mit dem Haushalt 2025 beschäftigen.“ Nun, Herr Raschen, dass wir aber hier vom Herbst 2025 statt '24 sprechen, das wäre nett gewesen, wenn Sie uns das schon damals mitgeteilt hätten. Und wenn man sich die Zeitachse anguckt, den Haushalt für '24 haben wir im Juni beschlossen, den Haushalt für 2025 bestenfalls, wenn wir Glück haben, dann wird dieser hier dann auch genehmigt, dann ist er im Herbst 2025 genehmigt worden. Wer weiß, wo wir dann beim Haushalt 2026 landen, der Perspektive nach nicht vor '27. Wir diskutieren hier also heute über den Haushaltsentwurf 2025 und das nicht zum ersten Mal, sondern zum zweiten Mal, denn der erste Entwurf wurde, wie die Vorredner auch bereits erwähnt haben, abgelehnt und es gab einige Auflagen. Eines der größten Probleme, dass wir hier jetzt schon wieder stehen und über einen Haushalt diskutieren, ist, dass es sich hierbei um einen Zeitfresser handelt, denn beim Doppelhaushalt diskutiert man gleich beide Haushalte. Jetzt haben wir den zweiten Entwurf für 2025, wir sprechen also das zweite Mal über den Haushalt für dieses Jahr und immer gehen Stunden dafür drauf. Stunden, die wir eigentlich nicht für uns selbst nutzen sollten, und dass wir uns hier gegenseitig alles schönreden, sondern dafür, dass wir in den Ausschüssen arbeiten, dafür, dass wir uns mit den Unterlagen befassen, dafür, dass wir uns in den Gremien mehr einbringen können. Dafür sollte die Zeit genutzt werden und nicht dafür, entsprechend oft über den Haushalt zu diskutieren. Ein Haushalt, der im Übrigen erst im letzten Quartal dieses Jahres verabschiedet wird, kann übrigens kein Zeichen funktionierender Planung und stabiler Haushaltssführung sein. Letztlich ist es ein Eingeständnis dafür, dass man nicht in der Lage ist, einen genehmigungsfähigen Haushalt und inhaltlich tragfähigen Haushalt vorzulegen. Ja, die Rahmenbedingungen sind schwierig, ich glaube, da sind wir uns auch alle einig. Und genau deswegen geht auch unser ausdrücklicher Dank an die Verwaltung, dafür, dass sie trotz dieser schwierigen Umstände einen Haushalt aufgestellt hat. Die Vorgaben aus Bremen sind eng, die Zuweisungen knapp, die Schuldenbremse zwingt zur Disziplin. Niemand bestreitet das. Aber entscheidend ist, wie man mit dieser Lage umgeht. Und genau hier liegt das Problem, meine Damen und Herren. Denn dem Haushalt ist ein Konsolidierungskonzept, ein Haushaltssicherungskonzept beigelegt. Die eigene Aussage zu diesem Haushaltssicherungskonzept ist, es ziele darauf ab, in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren eine strukturelle Ausgabendeckung zu erreichen. Zehn Jahre, das klingt erst mal nach Langfristigkeit, nach Planung und nach einer Strategie. Aber tatsächlich bedeutet es, man will keine Reform, sondern man vertagt sie lediglich. Ein Zeitraum von zehn Jahren ist in der Kommunalpolitik

eine Ewigkeit, meine Damen und Herren. In Wahrheit sagt dieser Satz nichts anderes aus, als dass man sich vor echten Entscheidungen drückt. Und das ist kein Kurswechsel, das ist ein Zeitkauf, meine Damen und Herren. Es verschiebt das Problem lediglich in die Zukunft. Und es steht im Papier selbst, schwarz auf weiß, eine nachhaltige Konsolidierung kann nicht allein durch Mehreinnahmen erreicht werden, sondern es bedarf struktureller Veränderungen. Und das Bemerkenswerte daran ist, das sagen wir schon seit Jahren von Bündnis Deutschland, wir brauchen strukturelle Veränderungen und nicht nur Kosmetik. Aber immerhin, jetzt steht es endlich auch in einem Papier der Kämmerei. Gratulation dafür. Dennoch zieht man in dem Papier keine Konsequenzen, die Kämmerei gibt sogar selbst zu, dass die bisherigen Entlastungsmaßnahmen bislang keine ausreichende Wirkung entfalten. Man erkennt also an, dass die bisherigen Strategien nicht funktionieren, und trotzdem setzt man denselben Kurs fort, nur in neuem Layout. Unser Beitrag zu diesem Haushalt ist kein Änderungsantrag, sondern unser eigenes Sparkonzept, was wir dieses Jahr im Sommer vorgestellt haben. Denn trotz fehlender Einbindung in die Verwaltungsstrukturen haben wir einen Plan vorgelegt, der den Namen Plan auch verdient. Herr Allers, vorhin in Ihrer Rede haben Sie gesagt, wir sind am Limit, mehr können wir nicht sparen. Ehrlich gesagt, klingen Sie wie viele der Klienten von Peter Zwegat, wer ihn noch kennt, der Insolvenzberater. Sie erkennen an, dass Sie mit den vorhanden finanziellen Mitteln nicht auskommen, aber Sie verwehren sich noch gegen die Erkenntnis, was Sie selbst an Sparmöglichkeiten haben. Sparen ist nicht bequem, sich zurückzunehmen und seinen Lebensstil zu verändern, tut weh. Einen Plan, der konkrete Schwerpunkte setzt bei Personal, die konsequente Überprüfung und Streichung, ja, Sie haben da so kleine Ansätze gemacht, aber das große Ganze wollen Sie nicht angehen, denn es müsste eine komplette Überprüfung des Personalkörpers erfolgen. Und es müsste dafür gesorgt werden, dass eben Stellen, die eben nicht mehr benötigt werden oder die man durch andere Bereiche auffangen könnte, auch gestrichen werden. Und nein, dadurch wird keiner vor die Tür gesetzt, es würden lediglich Stellen, die irgendwann nicht mehr besetzt werden, die irgendwann auslaufen, nicht mehr neu besetzt werden. Oder Verträge, die eben sowieso befristet waren, auslaufen. Damit muss jeder, der einen befristeten Arbeitsvertrag hat, auch rechnen. Und es rächt sich für Sie jetzt, dass man die Stellen konsequent unbefristet angelegt hat. Was wir im PuO-Ausschuss, also im Personal- und Organisationsausschuss konsequent kritisiert haben. Und in Bezug auf die Digitalisierung haben wir hier im Land Bremen, aber vor allem in der Stadt Bremerhaven ein ganz großes Problem, denn wir digitalisieren hier und dort und da hinten und da vorne, aber wir haben keinen Plan. Wir wissen nicht, die Verwaltung, diese Koalition, weiß nicht, was für Stellen und was für finanzielle Mittel eingespart werden können durch die Digitalisierung, zumindest bleiben diese Fragen grundlegend offen. Es wird nicht gesagt, wenn wir das und das in der Digitalisierung umsetzen, können wir ungefähr zu dem Zeitpunkt so und so viele Stellen oder finanzielle Mittel sparen. Deswegen, es braucht einen Fahrplan für die Digitalisierung, der auch eine gewisse Kontrolle ermöglicht, auch bei Immobilien und Beteiligungen in der Verwaltung selbst und bei den beschlossenen Projekten. Wir benennen nicht nur die Probleme, sondern wir zeigen auch Wege auf, wie die Stadt ihre Kernkosten dauerhaft setzen kann in unserem Konzept. Und das ist der Unterschied zwischen einem Prüfauftrag, wie ihn die Kämmerei jetzt gerade vorgelegt hat, und einer Strategie. Das Konzept der Kämmerei bleibt vage, es bekennt sich zwar zu einer aufgabenkritischen Überprüfung, aber in der Praxis beschränkt sich das auf Symbolpolitik. In der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept finden sich Beispiele, die das deutlich machen. Der Verzicht auf das Catering bei Empfängen soll 15.000 Euro einsparen, die Reduzierung der Reinigungshäufigkeit mit 100.000 Euro im Jahr 2025 angesetzt, später mit höheren Beträgen. Das alles ist sinnvoll, denn Kleinvieh macht auch ganz viel Mist. Aber es sind nur kleine Stellschrauben und sie verändern damit keine Strukturen. Und das haben wir hier, ein Strukturproblem, meine Damen und Herren. Das alles ist Ausdruck einer Politik, die glaubt, Glaubwürdigkeit durch Einzelmaßnahmen kaufen zu können, anstatt sich an die großen Themen

heranzuwagen. Denn die wahren Herausforderungen liegen woanders, im Personalapparat, in veralteten Gebäuden und in der unklaren Aufgabenverteilung und mangelnden Prozessoptimierung der Verwaltung. Aber all das bleibt unangetastet. Schlimmer noch, viele der geplanten Einsparungen sollen auch erst 2026 oder '27 wirken. Einige sind laut Vorlage derzeit nicht quantifizierbar, das heißt übersetzt, man hat keine Ahnung, ob und wann sie tatsächlich eintreten. So geht keine Haushaltssanierung, so geht nur Zeitüberbrückung und das Hoffen darauf, dass die nächste Regierung die Quittung präsentiert bekommt. Dabei gibt es ein klares Signal aus der Bevölkerung, das niemand überhören sollte. Bei Social Media, wenn Sie sich anschauen, wie die Leute zum Thema Haushalt und den Einsparungen, die zum Beispiel Radio Bremen oder Radio Bremerhaven auf den Social-Media-Kanälen verbreitet oder entsprechend in die Bevölkerung trägt, sagen die Leute ganz klar: „Bevor ihr an uns spart, spart erst bei euch selbst.“ Und sie haben recht, die Bürgerinnen und Bürger haben recht, wer in schwierigen Zeiten von den Bürgern Sparsamkeit verlangt, muss sie selbst vorleben. Deshalb haben wir uns auch in den vergangenen Jahren immer konsequent gegen die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen ausgesprochen, denn es ist schlicht unanständig, sich selbst mehr Geld zu genehmigen, wenn man in anderen Bereichen die Daumenschrauben anzieht. Noch wichtiger aber, und das steht auch in unserem Sparkonzept noch mal drin, wir fordern weiterhin die Verkleinerung der Stadtverordnetenversammlung von 48 auf 35 Mandate. Das wäre ein echtes Signal der Verantwortungsbereitschaft. Es wäre ein Zeichen dafür, dass die Politik bereit ist, sich selbst zu verschlanken, bevor sie anderen Verzicht abverlangt. Dass wir hier inzwischen auf kostenlose Getränke zu verzichten ist nett, aber keine Reform, es ist schlicht eine Symbolik, aber kein Systemwechsel. Für eine glaubwürdige Politik braucht es eben mehr, als nur auf Mineralwasser zu verzichten. Es geht darum, Strukturen zu überprüfen, Privilegien abzubauen und Zuständigkeiten zu reduzieren. Ein anderer Punkt, den hatten wir auch schon beim letzten Mal erwähnt, also im Sommer 2025, ist der Ansatz für die Vergnügungssteuer. Damals schon haben wir gesagt, dass der Ansatz unrealistisch ist, weil durch die neuen Gesetzmäßigkeiten immer mehr Wettbüros und Spielhallen schließen. Mittlerweile, wenn man durch die Stadt geht, stellt man fest, es haben seit dem Sommer noch mehr geschlossen, der Ansatz für die Vergnügungssteuer bleibt der gleiche. Das, meine Damen und Herren, ist also Schönrechnerei. Der Magistrat will Ruhe, wir wollen Reformen, von Bündnis Deutschland. Das eine Konzept versucht, durch Zeitgewinn politische Stabilität zu wahren, das andere will Strukturen verändern, um langfristig wieder handlungsfähig zu werden. Der Unterschied liegt nicht in der Höhe der Zahlen, sondern in der Haltung. Wir wollen eine Verwaltung, die effizienter arbeitet, nicht größer wird. Wir wollen ein Stadtparlament, das kleiner, schlagkräftiger und kostengünstiger wird. Wir wollen einen Haushalt, der ehrlich gerechnet ist, ohne Luftbuchungen und ohne symbolische Kürzungen, die nur dem Papier dienen, meine Damen und Herren. Der vorliegende zweite Entwurf des Haushaltes 2025, dem das Konsolidierungskonzept der Kämmerei beigelegt ist, ist kein solcher Haushalt. Er ist kein Aufbruch, sondern ein Nachdruck der alten Fehler. Es schreibt die Probleme fort, die uns überhaupt erst in diese Schieflage gebracht haben. Die Schlussfolgerung ist, dass dieser Haushalt weder strukturell tragfähig noch politisch glaubwürdig ist. Ja, es gibt Ansätze in die richtige Richtung. Und es ist gut, dass man überhaupt wieder über Konsolidierung spricht, aber das alleine reicht nicht. Denn ein Haushalt, der erst kurz vor Jahresende beraten wird, der auf unklaren Zahlen basiert und dessen angebliche Sparmaßnahmen erst in Jahren wirken sollen, ist kein Haushalt, dem man guten Gewissens zustimmen kann. Bremerhaven braucht einen Kurswechsel, keinen Verwaltungsstillstand, wir brauchen Mut zur Verantwortung. Wir brauchen einen Haushalt, der zeigt, dass Politik verstanden hat, wo die Probleme liegen und sie endlich angeht. Der hier vorliegende Haushalt ist das Gegenteil davon. Und deshalb sagen wir von Bündnis Deutschland klar und deutlich, wir können diesem Entwurf nicht zustimmen. Nicht aus Prinzip, sondern aus Überzeugung, denn er löst keine Probleme, er verschiebt sie lediglich. Er korrigiert keine Fehler, sondern wiederholt

sie. Bremerhaven braucht keinen Haushalt der Bequemlichkeit, sondern einen Haushalt des Mutes. Einen, der die Weichen stellt, und das nicht in zehn Jahren, sondern jetzt. Nehmen Sie sich gerne unser Sparkonzept noch einmal vor, liebe Kämmerei, liebe Koalition. Und überlegen Sie, Herr Freemann, Sie sagen Nein, das ist wunderbar, denn damit zeigen Sie ganz genau, wie Ihre Haltung ist. Sparen um keinen Preis.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Wir stimmen heute zum zweiten Mal über den Haushalt der Stadt Bremerhaven für das Jahr 2025 ab. Das ist historisch bemerkenswert. Das hat es in der Geschichte Bremerhavens noch nicht gegeben. Der Bremer Finanzsenator hat im Sommer gemeinsam mit dem Bremer Senat entschieden, dass der Bremerhavener Haushalt nicht genehmigungsfähig sei, auch nicht unter Auflagen. Das war ein Schlag ins Kontor. Und entscheidend ist jetzt, dass wir hier in unserer Stadt endlich die notwendigen Konsequenzen ziehen, wenn wir weiterhin eigenverantwortlich die Finanzen unserer Stadt regeln wollen. Bei Ihnen, meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen von der Koalition, habe ich so manchmal Zweifel, ob Sie an dieser Verantwortung und Unabhängigkeit noch so viel Interesse haben. Ich muss zugeben, einige Äußerungen der Reden vorhin haben wieder Hoffnung bei mir aufkommen lassen, aber ich komme darauf noch mal zurück. Bevor ich auf unseren Haushalt komme, möchte ich noch ein paar Worte zum Bremer Landeshaushalt sagen, der ist ja hier auch schön öfter mal zitiert worden. Der Bremer Staatsgerichtshof hat vor nicht allzu langer Zeit geurteilt, dass die Bremer Haushaltsgesetze für die Jahre 2023 und 2024 gegen die Schuldenbremse in der Landesverfassung verstößen. Daraus sollten wir auch vor allem drei Dinge lernen. Erstens, hier sitzt niemand auf einem hohen Ross, auch in Bremen wird beim Haushalt gebogen und gedreht, weil die Lage auch dort sehr schwierig ist. Zweitens, zur Wahrheit gehört auch, dass Bremen vor Gericht lediglich daran gescheitert ist, dass die Verwendung einiger Notlagenkredite eben nicht hinreichend begründet worden sind. Die haben unsauber gearbeitet. Hier in Bremerhaven hat die Koalition im Juni dagegen einen Haushalt beschlossen mit Einnahmen im zweistelligen Millionenbereich, für die es schlicht keinerlei Grundlagen gab, weder Verhandlung noch gesetzliche Grundlage. Es gab auch keinerlei politische Grundlage, sondern lediglich mündliche Zusagen eines SPD-Bürgermeisters an einen SPD-Oberbürgermeister. Wenn es in Bremen also durch das Dach tropft, ist bei uns in Bremerhaven das Dach zusammengebrochen. Das Wichtigste an dem Urteil des Staatsgerichtshofs ist aus unserer Sicht, es bestätigt auch das, was wir Grünen schon lange sagen, dass der menschengemachte Klimawandel eine fiskalische Notlage darstellt. Ich darf zitieren: „Der menschengemachte Klimawandel hat sich zu einer akuten Klimakrise entwickelt, die in der Qualität und Intensität ihren Auswirkungen, ihren räumlichen Ausdehnungen und zeitlicher Dynamik eine außergewöhnliche Notsituation begründet.“ Zurück zur Realität und unserem kommunalen Haushalt. Vor ziemlich genau vier Monaten habe ich an dieser Stelle gestanden und Ihnen, Herr Neuhoff, viel Glück bei den Verhandlungen mit Bremen über die Genehmigung des Haushaltes gewünscht. Sie wissen, wegen dieser knapp 50 Mio. Zuweisungen vom Land, die Sie als Einnahme in den Haushalt eingestellt haben, ohne mit dem Senator vorab auch nur einmal darüber zu reden, geschweige denn Einvernehmen herzustellen. Ich habe Ihnen vorgehalten, das ist ein ungedeckter Scheck. Und dieser Scheck ist inzwischen geplatzt. Und das Loch, das er hinterlassen hat, füllen Sie jetzt überwiegend mit neuen Schulden in Höhe von gut 40 Mio. Euro. Das ist in der Kürze der Zeit natürlich auch nicht anders zu machen, das sehen wir Grüne+P natürlich ein. Schließlich beschließen wir heute über einen Haushalt für das Jahr 2025, von dem gerade noch mal zwei Kalendermonate über sind, plus der morgige Tag. Wenn sich der Senat beeilt, wird der neue Haushalt rechtskräftig, bevor wir die ersten Kerzen am Adventskranz anzünden. Das wird schon. Dieses Gemurkse darf sich aber nicht noch einmal wiederholen. Dafür, Herr Neuhoff, müssen Sie mal Ihre Koalition strenger ins

Gebet nehmen. Damit komme ich zu einem sehr wichtigen Punkt der Verantwortung, der politischen Verantwortung für unsere aktuelle Haushaltsmisere, denn diese Verantwortung liegt bei der Koalition aus SPD, CDU und FDP. Diese Koalition, die seit rund zehn Jahren für den Bremerhavener Haushalt verantwortlich ist und in dieser Zeit die strukturellen Kosten gnadenlos nach oben getrieben hat, als gäbe es kein Morgen. Das Motto war immer nur: Die Zeche zahlen andere. Aber ja, geerbt. Am Ende wird das Land Bremen unser kommunales Defizit schon wieder irgendwie ausgleichen. Das hat ja mit der Entschuldung, zuletzt durch die grüne Finanzsenatorin Karoline Linnert 2019 auch geklappt. Ganz am Rande, meine Damen und Herren von der Koalition, dadurch hat uns Frau Linnert jährliche Zinszahlungen von 50 Mio. erspart. Noch mal schönen Dank dafür, liebe Karoline. Genutzt hat es allerdings nicht. Riesige Ausgaben, zum Teil dreistellige Millionenbeträge wurden über städtische Gesellschaften finanziert, und werden es noch, Beispiel NOVO oder der nächste geplante Schulbau der Pestalozzi-Schule. Dadurch werden sie aus dem Kernhaushalt rausgeholt, aber eben umgemodelt zu Jahrzehntelangen Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt. Weitere Vorbelastungen für unsere klämme Stadt. Fröhlich hat die Koalition auch Personal eingestellt, gerne auch der Oberbürgermeister in seiner Magistratskanzlei oder in der Pressestelle, die den Bürgerinnen und Bürgern dann verkaufen soll, dass die Schließung von Familienzentren doch eine kluge Umstrukturierung ist. Wir Grüne+P haben uns das mal genauer angeschaut. Jeweils im ersten Haushalt, den diese neue Koalition, 2015 noch SPD und CDU, 2019 SPD, CDU, FDP und jetzt 2023 SPD, CDU und FDP, zu verantworten haben. Diese Koalition hat die Stellen der sogenannten übrigen Verwaltung des Magistrats drastisch erhöht. Im Haushalt 2016 um knapp 12 Prozent, jeweils im ersten Jahr nach der neuen Wahl, im Haushalt 2020 um 11 Prozent und 2024 sogar um 14 Prozent. In nicht einmal zehn Jahren wuchs damit das Personal des Magistrats von rund 2.256 Stellen auf jetzt 3.364. Und das immer hübsch gleich nach den Wahlen, weil alle Parteien ja ihren Teil vom Kuchen haben wollen. Wobei zwei der drei Parteien im Land und im Bund immer das hohe Lied der Sparsamkeit singen, gerade im Personalbereich. Reden ist eben viel einfacher als machen. Wenn Herr Allers jetzt ankündigt, den Personalbestand innerhalb von vier Jahren um drei Prozent reduzieren zu wollen, muss ich feststellen, da ist noch viel Luft nach oben. Aber ja, den Kämmerer stellten in diesen zehn Jahren stets die CDU. Lieber Herr Neuhoff, was würde Ihr Vor-Vorgänger Herr Teiser wohl dazu sagen, was er heute so sehen muss? Wenn wir also von Verantwortung reden, reden wir genau von dieser Dynamik. Wir reden davon, dass diese Koalition es eben nie erst genommen hat mit ihrer Verantwortung für einen kommunalen Haushalt in einer armen Stadt. Sie haben immer erst das Geld ausgegeben und dann, wenn es eng wurde, mit den Fingern auf andere gezeigt, so wie heute auch. Kommunen sind nicht auskömmlich finanziert, das ist eine Binsenweisheit, gleichwohl entbindet es Sie doch nicht von Ihrer Verantwortung, für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen. Wissen Sie, bis zu einem gewissen Grad sind wir Grüne+P ja sogar bei Ihnen. Bremerhaven steht zum Beispiel bei der Kaufkraft pro Einwohner deutlich schwächer da als die Stadt Bremen. Und ja, das sollte und muss über eine Reform des Finanzzuweisungsgesetztes auf Landesebene besser werden. Und die von der Verfassung geforderten gleichwertigen Lebensverhältnisse, wir haben es von Herrn Raschen zuletzt auch gehört, im Land ermöglichen. Das muss Bremen einlösen. Aber das erreichen wir eben nur, wenn wir zeigen, dass auch wir uns Mühe geben und dass wir in Bremerhaven Verantwortung übernehmen für einen ausgeglichenen Haushalt. Frau Tiedemann, eine Bemerkung am Rande, es ist alles ganz schön, was Sie gesagt haben, aber es passt nicht mit meiner gefühlten Realität und vor allem mit der Realität der Bremerhavenerinnen und Bremerhavener überein. Wenn Sie den Haushalt so massiv zurückschneiden wollen, wie Sie das ankündigen, werden Sie für soziale Verwerfungen sorgen, das muss Ihnen auch klar sein. Mag sein, dass Sie das wollen, dass Sie das provozieren wollen, aber Ihr Konzept ist nicht tauglich, diese Finanzsituation hier irgendwie einigermaßen hinzubekommen. Liebe Koalition, indem Sie es unterlassen haben, Verantwortung für den Haushalt zu übernehmen, haben Sie die

Verhandlungssituation, die Sie hatten gegenüber Bremen an die Wand gefahren. Sie haben sich eben vor der Verantwortung gedrückt. Und wenn ich Herrn Neuhoff dann höre, das sei eine aufschiebende Bedingung gewesen, dass man uns hilft, dass wir jetzt dieses Finanzzuweisungsgesetz schlucken, frage ich mich, wer lässt sich denn auf solche Bedingungen ein? Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister werden zitiert mit, sie hätten keine Bedenken dagegen. Ist das wirklich Ihr Ernst? Es bestand die Gefahr, dass die Verantwortung für den Bremerhavener Haushalt jetzt an Bremen geht, verkauft für die Erlaubnis, dass wir hier außerordentliche Kassenkredite zusätzlich aufnehmen dürfen, um jetzt den Haushalt so zu beschließen, den wir heute so vorliegen haben. Damit komme ich zu dem unguten Geist, der über diesen Haushaltsverhandlungen schwiebte. Habe ich eben schon erwähnt, die sogenannte erst Gemeindefinanzordnung, jetzt heißt es genauer das Gesetz zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht. Eingangs habe ich auf das historische Scheitern des Haushaltsentwurfes aus dem Juni hingewiesen. Und historisch wird es jetzt auch wieder, zumindest wenn es nach dem Willen des Magistrats in dieser Vorlage geht. Ich hoffe ja auf die Koalition, dass sie es jetzt, sie zeigt es ja mit ihrem Änderungsantrag, nicht mehr mitmachen will. Das geht nicht nur um den Haushalt, um das Haushaltssicherungskonzept, sondern zur Abstimmung unter Punkt 3 steht eben auch die Frage, wie stehen wir zur Gemeindefinanzordnung. Dabei sollen wir nichts entscheiden hier, das steht nicht in unserer Kompetenz als kommunales Parlament, sondern es wird in Bremen entschieden, in der Bürgerschaft. Wir sollen es hier lediglich begrüßen laut Vorlage. Genau das, das nehme ich schon mal vorweg, werden wir von Grüne+P nicht tun. Wir werden nicht eine Regelung begrüßen, die Sie Herr Neuhoff, und Sie Herr Grantz in kleiner Runde mit dem Bremer Senat, mit den Senatsspitzen ausgehandelt haben, um sich damit aus der Haushaltssmisere freizukaufen. Wir werden nicht das Gesetz zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht begrüßen, das uns Stadtverordneten tatsächlich im Text ja noch nicht mal vorgelegt worden ist, sondern dass wir offiziell nur aus den Presseveröffentlichungen kennen. Denn mit diesem Gesetz, meine Damen und Herren von der Koalition, muss man so sagen, stellen Sie Bremerhavens finanzpolitische Unabhängigkeit auf das Spiel. Und am Ende, das muss ich Ihnen nicht sagen, das wissen Sie selber, ist auch jede fachliche Politik immer finanziell abhängig. Das heißt, am Ende geht es um deutlich mehr als nur die Finanzpolitik. Glauben Sie, wie Sie bei jedem anderen Vorschlag aus Bremen ganz viel Lokalpatriotismus in die Waagschale werfen und über eine unerhörte Einmischung des Landes schimpfen, glauben Sie, dass Sie jetzt ein Gesetz begrüßen, dass Bremerhaven in dieser extrem schwierigen Haushaltszeit eine finanzielle Eigenständigkeit kosten kann? Wollen wir das wirklich machen? Oder ist es vielleicht ganz recht, es ist Ihnen vielleicht ganz recht, Herr Neuhoff, dass Sie nun ultimativ die Verantwortung für den kommunalen Haushalt in letzter Konsequenz nach Bremen schieben können. Sie können bei den Entscheidungen, die hier in Bremerhaven auf Protest stoßen, und das tun sie immer mehr, immer schön auf Bremen zeigen und sagen: „Da sind die Bösen.“ Ja, Herr Neuhoff, ich glaube, ich weiß schon, warum Sie sich melden. Der Finanzsenator, mit dem Sie verhandelt haben, auch Sie, Herr Grantz, ist ja ein Grüner, ist ein grünes Parteibuch. Und ja, Herr Fecker hält dieses Finanzaufsichtsgesetz fälschlicherweise für eine gute Idee. Aber glauben Sie mir, wir Bremerhavener Grüne, wir stellen auf allen Kanälen uns gegen diese Bemühungen, ein Aufsichtsgesetz zu erlassen. Wir werden auch weiter keinem Streit aus dem Weg gehen. Aber die Antwort aus Bremen war stets: „Wo ist denn euer Problem, liebe grüne Parteifreunde, der Kämmerer und euer Oberbürgermeister tragen das doch mit.“ Herr Neuhoff, Sie sollen sogar gesagt haben, das Gesetz sei seit 40 Jahren überfällig. Und ich muss Sie fragen, ist das wirklich Ihr Ernst, in dem Gesetzesentwurf gibt es den § 7, der heißt Bestellung von Beauftragten. Den zitiere ich jetzt mal: „Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Stadtgemeinden es erfordert und die Befugnisse des Senats nach den § 4 bis 6 nicht ausreichen, kann der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben der jeweiligen Stadtgemeinde auf Kosten dieser wahrnimmt.“

Beauftragte haben die Stellung eines Organs der jeweiligen Stadtgemeinde.“ Damit hätten wir ein neues Organ der Stadt Bremerhaven. Es gibt bislang nur zwei, uns hier als Stadtverordnetenversammlung und die Damen und Herren vom Magistrat. Und jetzt kommt ein Landesbeauftragter, der droht zu kommen, der dann die Befugnisse des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung oder im Extremfall beide Organe übernimmt. Was machen wir dann? Wir gehen einen Kaffee trinken? Natürlich können Sie sagen, wir sollen uns jetzt nicht so aufregen, der Passus steht ja wortgleich so auch in unserer Stadtverfassung, das stimmt. Aber es stimmt auch, dass es dort nur deklaratorischen Charakter hat, und umsetzbar wäre es nicht. Wenn wir jetzt hier auch nur in irgendeiner Weise einem Finanzaufsichtsgesetz nahtreten, dann wäre das Ganze rechtlich problemlos durchzusetzen. Dass man dem zustimmen kann, verstehe ich nicht. Ich habe mir da höchstens zwei Erklärungen überlegt, vielleicht fallen Ihnen noch mehr ein und Sie helfen mir. Entweder Sie halten dieses Gesetz für einen zahnlosen Tiger, weil sich ohnehin niemals eine Landesregierung trauen würde, dieses extrem scharfe Schwert zu ziehen. Das würde bedeuten, dass sich eigentlich nicht viel ändern würde. Oder Sie setzen darauf, dass es, immer wenn es eng wird, Anordnungen oder Ersatzvornahme aus Bremen kommen, die dann hier in Bremerhaven die unbequemen Sachen durchsetzen. Und man könnte eben auf Bremen zeigen, dort sitzen die Bösen. Beide Alternativen wären aber nicht gut für Bremerhaven. Wir Grüne+P lehnen dieses Finanzaufsichtsgesetz ab, weil es nicht nötig ist. Der Finanzsenator hat bereits hinreichende Möglichkeiten, einen rechtskonformen Haushalt in Bremerhaven zu erwirken. Das hat Herr Fecker gerade bewiesen, als er eben dem Haushalt die Genehmigung nicht erteilt hat, sondern versagt hat. Und das hat er aus unserer Sicht auch richtig gemacht. Außerdem sollen im Finanzzuweisungsgesetz weitere Befugnisse geschaffen werden, nämlich Landeszusweisungen an die Stadt Bremerhaven an die Einhaltung von Haushaltssicherungskonzepten zu koppeln. Das genügt. Das sind aus unserer Sicht ausreichend genügende Druckmittel vonseiten des Landes. Und damit komme ich zum letzten Teil meiner Rede, dem Haushaltssicherungskonzept und dem Änderungsantrag. Wie schon bei der Beratung des Haushaltes jetzt im Sommer, verzichten wir Grüne+P darauf, einzelne Haushaltsstellen per Änderungsantrag zu ändern, ändern zu wollen. Wir haben schon ein paar Haushaltssitzungen mitgemacht. Und wissen, dass das hier keinen Sinn hat. Selbst die bescheidensten Vorschläge aus der Opposition lehnt die Koalition wie selbstverständlich ab, egal ob sie sinnvoll sind oder nicht. Darum versuchen wir es diesmal mit einem Änderungsantrag, der die Umsetzung des vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes in den Blick nimmt. Denn das, meine Damen und Herren, ist extrem wichtig. In Bremen hat man das Vertrauen offensichtlich verloren, dass wir es hier in Bremerhaven ernst meinen mit unseren Haushaltssicherungskonzepten, von denen es in der Vergangenheit ja auch schon ein paar gab. Entweder standen da blumige Versprechungen drin, die eh nichts bewirken, oder die Ankündigungen, die wurden eben nicht eingehalten. Nach unseren Informationen ist das übrigens genau der Grund, warum Bremen jetzt dieses Finanzaufsichtsgesetz haben will. Wir Grüne+P wollen mit unserem Änderungsantrag einen anderen Weg gehen. Wir wollen Bremen mit unseren Vorschlägen beweisen, dass wir als Kommune Bremerhaven uns selbst regeln und Instrumente geben können, um die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes zu garantieren. Denn wir brauchen keine Anweisungen, keine Ersatzvornahmen und schon gar keine Beauftragten des Landes. Auch ich appelliere daher, wie auch Herr Raschen, an alle Bremerhavener Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft, sich gegen dieses Gesetz zu wenden. Selbst Verantwortung zu übernehmen und dafür funktionierende Strukturen zu schaffen, sind die besten Argumente gegen radikale Eingriffe aus Bremen. Kurz gesagt, beantragen wir mit unserem Änderungsantrag, dass der Finanzausschuss hier in unserer Stadtverordnetenversammlung zu einem Controlling-Ausschuss zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung für die kommenden Jahre ergänzt wird. Wir möchten eine engmaschige Berichterstattung der Kämmerei im Finanzausschuss, damit wir Stadtverordnete stets wissen, ob das Haushaltssicherungskonzept auch wirklich Wirkung zeigt. Zusätzlich soll einmal im

Jahr der Ausschuss dann eine Bewertung der Lage abgeben auf Grundlage der regelmäßigen Berichte der Kämmerei, damit auch Bremerhavenerinnen und Bremerhavener wissen, woran sie sind. Und zudem treten wir erneut mit der Forderung an, dass Bremerhaven durch einen Benchmark von anderen vergleichbaren Städten lernen kann, wie wir mit unseren knappen Mitteln vielleicht besser umgehen können, damit das Geld auch wirklich dahin geht, wo es gebraucht wird in dieser sozial schwierigen Stadt. Und schließlich muss Bremerhaven, das hatte ich schon erwähnt, die Änderung im Finanzzuweisungsgesetz mit Bremen verhandeln, damit am Ende mehr Geld in der Seestadt ankommt. Diese Punkte sehen Sie in unserem Änderungsantrag. Diese Punkte stehen für die Eigenständigkeit Bremerhavens, die wir nicht aufgeben werden. Sie steht für eine Stadt, die selbst Verwaltung für ihre Geschicke übernimmt, sie steht für ein selbstbewusstes Bremerhaven. Lassen Sie mich noch mal ein paar Sätze zu Ihrem Änderungsantrag, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Koalition verlieren. Ihren Änderungsantrag, muss ich ehrlich zugeben, verstehe ich nicht. Sie können das gerne noch mal klarstellen, aber Sie wollen den Inhalt dieses Gesetzesentwurfes kennenlernen. Das halte ich tatsächlich ein Stück weit für unglaublich, also alleine die SPD ist in Bremen mit in der Regierung. Der Entwurf ist dort hinreichend bekannt. Kommuniziert man hier nicht mit den Bremerhavener Kolleginnen und Kollegen? Herr Raschen scheint den auch zu kennen. Er hat gestern eine sehr bemerkenswerte, und ich finde, vollkommen richtige Pressemitteilung über die Bürgerschaftsfaktion in die Welt geschickt, aber die setzt eben auch voraus, dass Sie wissen, was im Entwurf steht, sonst hätten Sie sich so nicht äußern können, Herr Raschen. Mit anderen Worten, Sie kennen eigentlich den Inhalt, Sie wollen ein bisschen Zeit gewinnen. Wenn Sie den Inhalt kennen, wenn alle den Inhalt kennen, bin ich mir ziemlich sicher, dann werden Sie sich unserem Änderungsantrag an dem Punkt anschließen, wo wir das Ganze ablehnen. Das können Sie heute schon bekommen. Bekennen Sie heute Farbe, dass Sie das Finanzaufsichtsgesetz aus Bremen ablehnen. Lassen Sie uns ein klares parteiübergreifendes Signal nach Bremen senden, wir lassen uns unsere Freiheit nicht nehmen.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Der Kämmerer Torsten Neuhoff kann einem eigentlich schon ein bisschen leid tun. Und ich werde versuchen, ihn heute zu schonen, denn er alleine kann nichts für die Lage, in der wir uns hier in Bremerhaven zurzeit befinden, nicht mal die Koalition kann allein dafür verantwortlich gemacht werden für das, um was es hier zurzeit geht. Die Welt ändert sich gerade radikal, Krisen überall, Krieg vor der Haustür, wir sind unfähig, uns selbst zu verteidigen und leider in Bremerhaven sind wir unfähig offensichtlich, aus Sicht der Bremer, einen rechtsfähigen Haushalt aufzustellen. Ja, warum? Da muss man schon ein bisschen ausholen, warum, weil die Volksvertreter hier, aber auch im Land, im Bund, alles Mögliche tun, um Geld auszugeben, sie bauen Fahrradstraßen in Peru oder eben auch in Bremerhaven, beglücken die ganze Welt mit realitätsfernen Ideologien von Klima, von Gender, von Diversität. Spendieren der EU, der UNO oder allen möglichen NGOs der Welt oder auch hier vor Ort in Bremerhaven Milliarden oder Millionen. Geben 46 Mrd. für einen Krieg aus, der nicht unser ist. Und wir laden möglichst viele Sozialfälle der ganzen Welt zu uns, auch nach Bremerhaven, auf unsere Kosten hier ein, ich sage mal, Urlaub zu machen. Wir haben Platz. Und anscheinend bisher jedenfalls, auch das Geld dafür im Überfluss. Und bauen dafür den Sozialstaat auch, und gerade in Bremerhaven, seit Jahrzehnten uferlos aus. Bürgergeld für die ganze Welt, auch in Bremerhaven. Wer nicht arbeiten will, braucht nicht. Beispiele finden Sie überall seit Jahrzehnten sogar in Bremerhaven und sogar bei der AfD. Fragen Sie einmal den aktuellen AfD-Kreisvorsitzenden, der kann Ihnen vielleicht fachmännisch erklären, was eine Hartz-IV-Karriere ist. Und nun plötzlich wirklich überraschend, Geld für alle, Bremerhaven schon wieder pleite, wir wurden doch gerade erst entschuldet. Ich hatte davor immer gewarnt, gerade in Bezug auf die Personalmehrung. Nun geht es finanziell den Kommunen, es ist

wirklich plötzlich, um sein oder nicht sein. 13 OBs, wir hatten es schon gehört, der Landeshauptstädte schreiben einen Brandbrief an Herrn Merz. Es geht um die Zahlungsunfähigkeit, den Konkurs des Gemeinwesens, der Pleite des Systems, im Bund, im Land, in den Kommunen in Bremerhaven. Ich zitiere Erwin Teufel, Ministerpräsident ehemals von Baden-Württemberg: „Politik beginnt mit der Betrachtung der Wirklichkeit, danach ist eine realitätsnahe, verantwortungsvolle Politik gute Politik. Fernab von Wunschdenken und Ideologie. Sparen heißt, bei sich selbst anfangen und nicht bei anderen, bei sich selbst und den eigenen Institutionen. Sparen heißt, unbequeme, aber notwendige Reformen, Einschnitte, Rückbesinnung auf das Richtige und vor allem Notwendige.“ Deutschland und auch Bremerhaven ist in wenigen Jahrzehnten vom Land der Tüftler und Denker zum Land der Sozialarbeiter und Sozialhilfeempfänger geschrumpft. Das ist Ihr Werk. Heute wächst nur noch die Sozialindustrie, während die Industrie, die unsere Wertschöpfung sein soll, Hunderttausende von Arbeitsplätzen abbaut oder ins Ausland verlagert. Was bleibt? Was bleibt im Stadtbild? Stadtbild? Richtig, das Problem. Fragen Sie Herrn Merz oder Ihre Töchter. Was bleibt in der Stadtkasse? Nichts, weil auch Sie hier stolz sind, dass die Einwohnerzahl in Bremerhaven um ungefähr 15.000 gestiegen ist. Wovon Sie, also wir Steuerzahler, aber die meisten durchfüttern müssen, was Sie ja gerne machen, nicht erst seit 2015, denn es ist ja nicht Ihr Geld. Schauen Sie sich im Stadtbild um, fragen Sie nicht nur Ihre Töchter, fragen Sie die Wähler, dann wissen Sie, wo das Geld geblieben ist. Wenn wir die vielen Milliarden, die an die EU, die UNO, an die NGOs, auch hier vor Ort, in die Ukraine, in die überbordende Sozialindustrie gehen, also geschätzt mehr als 100 Mrd. Euro pro Jahr, beim Bundeshaushalt von 500 Mrd., also 20 Prozent, allein des Bundes, für uns, unsere Länder, unsere Bürger, unsere Kommunen verwenden könnten, hätten wir nun heute in Bremerhaven kein Haushaltsproblem. Wo immer gerne Geld für vieles und auch oftmals nur für bestimmte Menschen oder ein bestimmtes Klientel ausgegeben wurde. Herr Allers hat gesagt, die Bremer sagen, Bremerhaven kann nicht mit Geld umgehen. Herr Allers, die Bremer können genauso wenig mit Geld umgehen, das wissen Sie auch. Also insoweit können wir diesen Vorwurf zurückweisen. Und 34 Mrd. haben im Moment die Kommunen insgesamt im Defizit, haben Sie auch gesagt. Und somit ist es eben nicht nur ein Problem von Bremerhaven, also wir können das nicht hier auf uns allein beziehen. Herr Neuhoff hat nicht alleine Schuld und auch nicht Sie haben alleine Schuld, sondern es tatsächlich ein nationales Problem, was wir hier offensichtlich haben. Aber natürlich sind hier Schulden auch hausgemacht, selbst gemacht. Da sind wir dann wieder beim Personal. Wir haben es eben schon gehört, seit 2016, wir haben immer wieder gewarnt, ist das städtische Personal um 1.000 Stellen rund über den Daumen, 1.000 Stellen gewachsen in nicht mal zehn Jahren. Herr Raschen war klar, dass der Haushalt in Bremen nicht genehmigt wurde. Natürlich, es war keine Überraschung, es war ja auch so gewollt, das war von Anfang an so. Und natürlich, Herr Kaminiarz, war es ein ungedeckter Scheck, der nicht nur platzen musste, sondern auch sollte. Darum wussten wir ja damals schon bei der letzten Haushaltsberatung, dass wir uns hier zum zweiten Aufruf wieder einfinden werden. Ja, es verwundert allerdings insgesamt, dieses Problem zwischen Bremen und Bremerhaven, weil ja die Politik in Bremerhaven mit Bremen, ja, seit dem Zweiten Weltkrieg versippt und verschwägert ist. Man muss sich schon wundern, dass die Partei, die hier maßgeblich die Politik im Lande Bremen und auch in Bremerhaven, teilweise auch alleine, bestimmt hat, nicht in der Lage ist, hier irgendwo einen Konsens auf der eigenen Linie herzustellen. Also zwischen der SPD in Bremen und der SPD in Bremerhaven, das verwundert einen dann schon sehr. Und auch, dass nicht mal die eigenen Senatoren in Bremen, die der SPD angehören und aus Bremerhaven kommen, dann mit auf der Linie sind. Also erstaunlich, muss man sagen, oder eigentlich ist es erschütternd. Dann hat, ich glaube, das war auch Herr Raschen, auch zu Recht beklagt, dass natürlich aus dem Landeshaushalt die stadtremischen Schulden bezahlt werden, wie die Geno, wie die BSAG, wie die insgesamt dort befindliche Personalwirtschaft betrieben wird, dass also die städtischen Aufgaben durch Landesbeamte übernommen werden. Ja, ist ja aber auch

schon lange bekannt, Herr Raschen, seit Jahrzehnten, ist ja nichts Neues. Da frage ich mich, und das habe ich beim letzten Mal auch zu Herrn Stadtkämmerer Neuhoff gesagt, dann müsste man halt mal das klären lassen vor dem Staatsgerichtshof. Warum macht man das nicht? Warum sagt man jetzt, okay, wenn wir jetzt nicht durchkommen, dann gehen wir aber. Wie lange wollen Sie denn noch warten? Bis wir den Konkurs anmelden müssen? Ich bin der Meinung, Sie haben ja positive Erfahrungen gemacht mit dem Staatsgerichtshof, Herr Rachen, also machen Sie es doch, auch wenn Sie mich immer kritisieren, dass ich zu viel klage oder falsch klage. Jetzt haben Sie richtig geklagt, haben auch noch recht bekommen, wunderbar. Warum nicht noch mal, machen Sie es doch. Und die Frage stellt sich wirklich, wieder an die Grünen, was ist denn mit dem doppelten Fecker eigentlich? Der doppelte Fecker? Auf der einen Seite ist er Finanzsenator und auf der anderen Seite ist er gleichzeitig Stadtkämmerer der Stadt Bremen und muss mit sich selbst verhandeln. Muss sich selbst ein Haushaltssicherungskonzept irgendwie überreichen. Also das ist doch schon Kabarett, oder? Würde ich auch sagen. Also wir kommen zum Schluss, zumindest für diesen Teil der Rede. Das Haushaltssicherungskonzept, das, was wir heute auf den Weg bringen, ist ein erster Schritt. Zum ersten Mal in der Stadt Bremerhaven, zumindest solange ich denken kann, soll gespart werden, also ein erster Schritt. Es wird nicht reichen, ich bin gespannt, was noch kommt. Und bin gespannt auf die zukünftige Diskussion in dieser Richtung.

Stadtverordneter FREEMANN:

Wir beraten heute die Neufassung der Haushaltssatzung 2025, eine Anpassung, die notwendig wurde, weil der Senat dem ursprünglichen Entwurf die Genehmigung verweigerte. Und darauf, meine Damen und Herren, hat Bremerhaven reagiert, ich glaube, sachlich konsequent und mit klarem Blick auf die finanziellen Vorgaben. Die Verwaltung und die Koalition haben intensiv an diesem Haushalt gearbeitet. Er wurde nachgeschärft, bereinigt und neu geordnet. Die Einnahmen wurden überprüft, unrealistische Ansätze gestrichen oder angepasst. Und auf der Ausgabenseite wurden klare Prioritäten gesetzt. Das heißt, wir konzentrieren uns auf das Notwendige, nicht auf das Wünschbare, wir haben bereinigt, wo es überfällig war und erhalten, was die Zukunft sichert. Wir geben Geld dort aus, wo Wirkung entsteht, und halten es an, wo es nur zur Routine geworden ist. Doch der finanzielle Spielraum wird enger, weil politische Entscheidungen außerhalb dieser Stadt und unserer Grenzen liegen. Bremerhaven verwaltet über eine Milliarde Euro. Doch jeder Euro steht heute stärker unter Aufsicht als unter Gestaltung. Und deshalb geht es nicht nur um Sparen, sondern es geht auch um strukturelle Veränderungen, darum, Aufgaben kritisch zu prüfen, Abläufe zu modernisieren und Prioritäten neu zu ordnen, damit diese Stadt auch morgen noch handlungsfähig bleibt. Und genau das, Frau Tiedemann, das wird auch umgesetzt. Und damit geht dieser Punkt Ihrer Rede ins Leere, wie so viele andere Punkte Ihrer Rede auch ins Leere gegangen sind. Aber während Bremerhaven Verantwortung übernimmt, zeigt sich auf Landesebene ein anderes Bild. Die Grenze zwischen Kontrolle und Bevormundung wird zunehmend verwischt. Auf Landesebene wird derzeit über die Änderung der Landeshaushaltssordnung und der kommunalen Finanzaufsicht beraten. Bremerhaven hat dazu einen klaren Standpunkt bezogen. Mit unserem gemeinsamen Änderungsantrag von SPD, CDU und FDP haben wir unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Stadt eine inhaltliche Befassung mit dem Gesetzentwurf des Senats zur kommunalen Finanzaufsicht erwartet. Erweiterte Kontroll- und Durchgriffsrechte, ausschließlich gegenüber Bremerhaven finden keine Zustimmung. Die Regelungen müssen für beide Stadtgemeinden identisch ausgestaltet werden. Und ich glaube, Herr Kaminiarz, das ist eine klare Botschaft, wir stehen zur gleichberechtigten Behandlung beider Städte, nicht zu einer Sonderkontrolle für Bremerhaven. Denn wer den eigenen Handlungsspielraum ausweitet und zugleich die Städte strenger bindet, gefährdet das Gleichgewicht im Lande. Ein solcher Eingriff wäre ein Bruch mit dem Geist kommunaler Selbstverwaltung. Und würde das ohnehin sensible Verhältnis

zwischen Bremen und Bremerhaven noch weiter belasten. Wir brauchen keine ständige Kontrolle, sondern faire Rahmenbedingungen und ein Mindestmaß an Vertrauen. Wer Partnerschaft ernst meint, muss sie auch leben. Ich möchte jetzt noch kurz auf den Änderungsantrag der Grünen eingehen, der ein neues Haushaltscontrolling und zusätzliche Berichtspflichten vorsieht. Wir teilen das Ziel, die Haushaltssteuerung zu verbessern, aber Bremerhaven braucht dafür keine neuen Strukturen. Bestehende Abläufe können gestärkt, transparenter gestaltet werden, ohne neue Berichtspflichten einzuführen. Entscheidend ist, dass wir Prioritäten richtig setzen und Maßnahmen zügig umsetzen. Und nicht, dass wir immer neue Prozesse schaffen. Während wir in Bremerhaven um solide Strukturen ringen, wird in Bremen mit zweierlei Maß gemessen. Ein Blick nach Bremen zeigt, wie widersprüchlich dort mit Verantwortung und Kontrolle umgegangen wird. Der Bremer Staatsgerichtshof hat am 23. Oktober geurteilt, die Haushalte des Landes 2023 und 2024 waren verfassungswidrig, ein klarer Verstoß gegen die Schuldenbremse, eine unzureichende Begründung der Notlagenkredite. Und was war die Reaktion des Finanzsenators im Interview bei buten un binnen? Ich zitiere: „Wir haben die Geno und die BSAG wirtschaftlich stabilisiert. Wir helfen den Bremerinnen und Bremern jeden Tag.“ Zitat Ende. Während in Bremen Hilfen selbstverständlich gewährt werden, werden vergleichbare Unterstützungen für Bremerhaven regelmäßig infrage gestellt. Genau das zeigt das Problem, Landesmittel werden benutzt, um städtische Unternehmen in Bremen zu stützen. Und das wird heute offen eingeräumt. Bei allem Respekt, Herr Fecker handelt nicht wie ein Finanzsenator eines Bundeslandes, sondern wie ein Stadtkämmerer der Stadt Bremen mit Blick auf die eigene Haushaltsslage, aber ohne Gespür für die kommunale Realität in Bremerhaven. Und umso bemerkenswerter ist es, dass ausgerechnet die Bremerhavener Grünen diesen Finanzsenator öffentlich auf ihren Social-Media-Kanälen als Retter Bremerhavens feiern. Wer eine Zwangsverwaltung für Rettung hält, hat das Prinzip kommunaler Eigenverantwortung nicht verstanden. Und da ich mich jetzt gerade bei den Grünen abarbeite, noch mal ein Punkt zu Herrn Kaminiarz, da er uns ja vorwirft, dass wir in der allgemeinen Verwaltung zu viel Personal eingestellt haben. Ich hatte mir ja die Mühe gemacht, die letzten Legislaturperioden alle Protokolle des PuO-Ausschusses mal durchzusehen. Und was ist mir dabei aufgefallen? Über 90 Prozent der Stellen, die man uns heute vorwirft, haben die Grünen mitgetragen, abgelehnt BD, einiges mitgemacht, AfD alles abgelehnt grundsätzlich, das ist aber auch keine Haltung. Also ja, man muss da differenzieren. Und das gilt auch für die Grünen, die müssen differenzieren, ganz gewaltig. (Zwischenruf) Klar, Claudio, aber der Skandal ist doch, 90 Prozent, über 90 Prozent der Stellen mitbestimmen und sich hier hinstellen und sagen, die Koalition, die hat so viel Personal eingestellt, dass das alles völlig aus dem Ruder gelaufen ist. Wir stellen hier kein Personal ein, weil uns das heute Morgen einfällt, 50 Stellen im Amt für Jugend und Familie einzustellen. Das war alles ordentlich begründet, sonst hätte ich das ja gar nicht mitgemacht. Ja, jetzt kommt das Bürger- und Ordnungsamt. Ich glaube, beim Bürger- und Ordnungsamt, das muss man auch mal differenzieren. Ich bin froh über jeden Polizisten und über jeden, der im Bürger- und Ordnungsamt auf der Straße und für Ordnung und Sicherheit sorgt. Also zurück, Bremerhaven erfüllt die Vorgabe, die Bremen uns auferlegt hat, konsequent und hält die Stadt damit handlungsfähig. Wir brauchen keine Retter, wir brauchen verlässliche Partner. Ein Land, das Bremerhaven als gleichwertig begreift und nicht als Anhängsel. Denn wer Bremerhaven schwächt, schadet dem Land insgesamt und untergräbt das Vertrauen in seine Institution. Trotz aller Rahmenbedingungen liegt heute ein Haushalt vor, der nachvollziehbar und tragfähig ist. Er zeigt, was möglich ist und er macht deutlich, wo Grenzen sind. Bremerhaven arbeitet unter schwierigen Voraussetzungen, aber mit klaren Prioritäten. Dieser Haushalt schafft Verlässlichkeit und hält die Stadt handlungsfähig. Die Überarbeitung des Haushalts war kein einfacher Prozess. Mein Dank gilt allen, die mit Augenmaß, Disziplin und Pragmatismus dazu beigetragen haben, dass Bremerhaven heute einen tragfähigen Haushalt, Herr Kaminiarz, vorlegen kann. Die FDP-Fraktion stimmt der Haushaltssatzung zu, nicht aus Zustimmung zu den Umständen, sondern aus

Verantwortung für diese Stadt. Den Änderungsantrag der Grünen lehnen wir ab, unserem eigenen Änderungsantrag stimmen wir zu. Und dem Gesamtantrag, der Vorlage, stimmen wir auch zu.

Stadtverordnete KNORR:

Der Papierstapel, den wir vor sieben Tagen erhalten haben, war diesmal sogar noch dicker als letztes Mal, obwohl wir darum gebeten haben, dass Sie uns frühzeitig informieren, zum Beispiel über Änderungen. Und wir hatten auch ein bisschen Probleme mit den Beteiligungsberichten, weil uns nur die zur Verfügung standen von 2023. Und es echt schwierig war, da hinterherzutelefonieren. Und haben diverse Sachen gefunden, wie zum Beispiel, dass da Positionen genannt wurden, die halt in 2025 gar nicht mehr bestehen. Und wie gesagt, das alles über komplizierte Telefonate. Genau, angelegt wurde ja auch dann vor einer Woche das Haushaltssicherungskonzept, um sich mal zu informieren, was es so in der Vergangenheit für ähnliche Konzepte gab, weil es klingelte bei mir noch im Kopf, dass irgendwann mal was war, war es echt schwierig, da irgendwas zu finden, weil das Ratssystem ja immer noch nicht suchbar ist. Und das macht die Informationsbeschaffung halt superschwer, superintransparent. Das Problem und dessen Lösung wurde ja wieder auch wie die letzten sechs bis zwölf Jahre in die nächste Legislatur geschoben. Und wie gesagt, dieses Herumtelefonieren, das erleichtert einem die Arbeit überhaupt nicht. Und ich glaube, das ist auch für alle so. Wir brauchen mehr Schnelligkeit und mehr Transparenz halt quasi auf diesem Mikro- und aber auch auf dem Makrolevel. Dazu finden wir, es sollte nicht mehr hauptsächlich um das Wer hier gehoben, sondern um das Wie und das Was in der Zusammenarbeit. Herr Neuhoff sprach vorhin ja die mögliche Spaltung in der Gesellschaft an. Und genau deshalb sollten wir es doch hier versuchen, besser zu machen. Und gerade heute haben wir halt diesen wunderschönen neuen Raum. Vielleicht könnte man dieses schöne neue Raumgefühl auch mitnehmen, um von nun an auch etwas effizienter und auch offener zusammenzuarbeiten. Und vor allen Dingen auch statt Kleinkriegen, die hier drinnen oder auch draußen oder auch in den sozialen Medien, vor allen Dingen gerade in letzter Zeit sehr viel Platz einnahmen, denen noch weiterhin Platz zu geben. Damit schließe ich halt niemanden aus und sonst nur uns alle ein, also auch mich und Die Möwen. Wir haben so viel Potenzial in diesem Raum und auch in dieser Stadt, wir haben so viele kluge Köpfe in der Stadt, denen Bremerhaven halt auch am Herzen liegt. Vielleicht sollte man neue Wege gehen und strategische Prozesse für ein breites Publikum öffnen, zum Beispiel auch so komplexe Dinge wie diese Haushaltsfindung. Und Beteiligten ermöglichen beizutragen, zum Beispiel auch an der Findung von Neuem Sparpotenzial sowie unkonventionelle Ideen zu erarbeiten, zu neuen Einkommensquellen zu kommen, wie man diese generieren kann, neue Geschäftsfelder für die Stadt zu finden, die Stadt sowieso attraktiver zu machen, vielleicht auch mit wenig Geld. Vielleicht gibt es viele Ideen und Lösungen, die überhaupt gar kein Geld kosten. Und auch nicht einschließen würden, wieder irgendwelche Gebühren zu erhöhen oder Bauland für Neuzuwachs auszuweisen. Es gibt so viele neue Methoden und Technologien und Instrumente, die helfen könnten oder die es wenigstens wert sind, auszuprobieren. Viele Kommunen binden die Bürger näher ein, zum Beispiel durch Bürgerhaushalte, das ist jetzt nur ein Instrument, was gerade in Europa viel ausprobiert wird. Es gibt auch viele, die simulieren unter Verwendung von großen Datenmengen, Smart Citys beinhalten auch ganz viel die Haushaltsführung. Hört sich alles ein bisschen wie Buzzwörter, aber es ist eigentlich keine Zukunftsmusik mehr. Also daher unser Appell, lassen Sie uns mit diesem neuen Raum, neue Wege der Zusammenarbeit gehen, die transparenter sind, offener aufeinander zugehen und versuchen, selbstwirksam und aktiv zu werden, um diese Stadt nachhaltig aus der Pleite zu ziehen, genau. Ja, also unter dieser ganzen Frustration, unter diesen Gegebenheiten, die jetzt auch öfter angesprochen werden, dieser Konflikt mit Bremen und so, sollte halt die Motivation nicht verloren gegangen werden, weil die bringt uns ja halt einfach

nach vorne. Und gerade Veränderungen und halt Wut und wie auch immer, es kann immer ein super Katalysator für Veränderung sein, genau. Und aus jeder Krise, die einen halt zur Veränderung zwingt, können ja auch immer wunderbare Dinge entstehen. Es heißt ja halt nicht umsonst dieses Sprichwort, ich weiß jetzt gerade den Quellgeber nicht mehr, wen ich da gerade zitiere, aber aus jeder Krise kann ja auch eine Chance entstehen.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Es wurde schon viel Technisches drum herum gesagt, was alles richtig und was alles falsch ist. Ich habe mir einfach mal einen Punkt rausgesucht aus dem Haushaltsentwurf 2025 und gehe mal ein bisschen in die Tiefe. Zum Haushaltsentwurf 2025 möchte ich eines gleich zu Beginn sagen, ja, wir müssen sparen, das ist jedem hier im Raum bewusst. Aber wenn wir sparen müssen, dann bitte nicht beim Sport. Der Bereich Sport steht heute stellvertretend für viele Kürzungen in diesem Haushalt. Ich konzentriere mich bewusst auf diesen Punkt, weil man hier besonders deutlich erkennt, wie verkehrt die eingeschlagene Richtung ist. Werfen wir einen Blick auf die Zahlen aus dem Ausschussbereich 10, Sport und Freizeit vom 15. September 2025. Unterhaltung der Sportplätze: minus 100 Prozent, also auf null. Instandsetzung von Sportanlagen: minus 61 Prozent. Pflege der Freiluftsportplätze: minus 21 Prozent. Schwimmsport: minus 82 Prozent. Eissport: minus 30 Prozent. Insgesamt bedeutet das fast 400.000 Euro weniger für den Sport in Bremerhaven. Ganz ehrlich, das ist kein Sparen mehr, das ist Kaputtsparen. Und die Folgen dieser Politik sehen wir schon heute ganz konkret, die Nordsee-Zeitung schrieb am 29. Oktober: „Dem REV Bremerhaven droht das Aus.“ Dieser Verein ist ein Herzstück unserer Stadt, dort lehren Kinder und Jugendliche nicht nur Schlittschuhlaufen, sie lehren, was Teamgeist, Disziplin und Fairness bedeuten. Viele träumen davon, eines Tages selbst für die Fischtown Penguins auf dem Eis zu stehen. Aber dieser Traum droht zu platzen, weil die Stadt das Geld für den Nachwuchs streicht. Ich habe in den letzten Tagen mit Eltern gesprochen, deren Kinder beim REV spielen, sie erzählen mir, wie ihre Kinder mittags nach der Schule abgeholt werden, und das Mittagessen gibt es dann auf dem Weg im Auto zum Training, wie Trainer ehrenamtlich in der Eishalle stehen, bei Eiseskälte, aber mit warmen Herzen. Und jetzt sollen die Menschen hören, dass ihre Arbeit keinen Platz mehr im Haushalt hat, dass ihre Kinder vielleicht bald kein Eishockey mehr spielen können, weil die Stadt ihnen das Eis wegsparen will. Das ist nicht nur ein Schlag gegen den Sport, das ist ein Schlag gegen die Zukunft unserer Kinder. Denn ohne Nachwuchs gibt es auch keine Zukunft für den Profisport in Bremerhaven, die Fischtown Penguins, unser ganzer Stolz, leben vom Fundament, das der Nachwuchs legt. Wenn das Fundament bröckelt, stürzt am Ende das ganze Haus ein. Vergleichen wir das mit anderen Bereichen, zum Beispiel das Stadttheater Bremerhaven erhält laut Nordsee-Zeitung jährlich 18,5 Mio. Euro Zuschuss, wovon 85 Prozent in Personalkosten fließen. Und was wird dort gespart? Fast gar nichts. Das angebliche Sparpotenzial ist so gering, dass man es kaum merkt. Ehrlich gesagt, das ist ein Witz. Ich habe nichts gegen Kultur, wirklich nicht, aber die Verhältnisse müssen stimmen. Vorsicht beim Theater, heißt es, da dürfen wir kaum kürzen. Beim Sport dagegen, da kann man ruhig mal richtig sparen. Das passt doch hinten und vorne nicht zusammen. Das ist keine verantwortungsvolle Finanzpolitik, das ist Respektlosigkeit gegenüber all denen, die Bremerhaven am Laufen halten. Wenn wir Verantwortung übernehmen wollen, dann müssen wir den Sport stärken, nicht schwächen. Dann müssen wir in Kinder und Jugendliche investieren, in Gesundheit, Miteinander und Zusammenhalt und nicht in Symbolpolitik, Wählerklientel und schöne Worte, Herr Bürgermeister. Mein erster Vorschlag zu dem Thema, Sparen ist, das Stadttheater Bremerhaven ist zweifellos ein wichtiger kultureller Bestandteil unserer Stadt, aber, und das sage ich bewusst deutlich, es ist ein Luxusgut. Ein solches Haus kann sich eine Stadt nur leisten, wenn genügend Geld da ist. Wenn wir aber an einem Punkt sind, an dem wir beim Sport, bei unseren Vereinen und bei unseren Kindern kürzen müssen, dann ist es unsere

Pflicht, auch im Kulturbereich ehrlich zu fragen, was können wir uns noch leisten und was nicht? Mein zweiter Vorschlag, die Stadt Bremerhaven muss endlich prüfen, wie sie an die Sportmilliarde des Bundes kommt. Dieses Förderprogramm wurde genau für solche Situationen – ich komme zum Schluss. Andere Städte nutzen dieses Mittel längst erfolgreich, warum nicht auch Bremerhaven? Und wissen Sie, meine Damen und Herren, wenn ich lese, dass die Zusammenarbeit mit der Stadt Bremerhaven hervorragend laufe, dass Betriebe ihre Kosten weitgehend selbst decken können und dass man dort großzügig auf Liegeplatzgebühren verzichtet und noch kostenfrei ein Büro zur Verfügung stellt, dann frage ich mich schon, so schlecht kann es Bremerhaven ja gar nicht gehen, oder? Dieser Antrag ist falsch, diese Kürzungen sind falsch. Und wer hier zustimmt, der spart nicht am Haushalt, sondern an den Menschen in dieser Stadt.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Ja, der Kollege hat mir, ich will da jetzt gar nicht weiter auf die Zahlen eingehen, schon einiges vorweggenommen. Aber wir reden hier heute über den Haushalt und man muss ganz ehrlich sagen, Herr Bürgermeister Neuhoff, ich möchte da mit Ihnen auch nicht tauschen. Ich hätte da manche unruhige Nacht wahrscheinlich, die Sie vielleicht auch schon gehabt haben. Aber es ist nun mal so, wie es ist, Sie sind da nicht alleine Schuld dran, sondern es gibt die Vorgänger, die Sie schon hatten und wie gesagt, auch die Regierung. Und wenn wir heute schauen, dann schauen wir wieder mal, und das kam wieder mal rüber, wir wollen alle mehr Geld vom Bund, das Land möchte mehr Geld vom Bund, die Stadt möchte mehr Geld vom Bund, die Stadt möchte mehr vom Land und so weiter. Das heißt, wir als Bremerhavener müssen aber auch unsere Hausaufgaben machen. Und ich glaube, da haben wir unsere Hausaufgaben eben nicht gemacht. Wir sind einfach sitzen geblieben. So, und wenn wir mal gucken, was ist eigentlich gut gelaufen. Und Herr Allers, Sie haben vorhin ein Thema angesprochen, das bringe ich jetzt mal in Verbindung mit dem, was Herr Lichtenfeld eben gesagt hat, das ist die Eisarena, die vor über zehn Jahren neu entstanden worden ist. Und wenn man genau guckt, dann ist das das einzige Projekt, was in Bremerhaven in den letzten Jahren richtig gelaufen ist, was erfolgreich ist, was ein Werbeträger für die Stadt Bremerhaven ist. Wir haben mit dem Manager sogar einen Ehrenbürger vor einiger Zeit gehabt, der diesem Verein vorsteht und erfolgreich geführt hat. Da können wir uns, und Sie als Koalition, sich eine Scheibe von abschneiden. Des Weiteren müssen wir mal gucken, was ist für uns in dieser Stadt wichtig. Für mich sind in dieser Stadt Bremerhaven wichtig Kajen, Brücken, Straßen. Wenn ich mir das anschau, gucken wir uns mal die Kajen an, also jede Kaje könnte eigentlich saniert werden, so jede Kaje ist ziemlich kaputt. Auf dem Hinweg heute Morgen hierher bin ich noch mal über die Geestebrücke gefahren, über die alte, und stelle fest, kann man ja kaum noch spazieren gehen, weil alles gesperrt ist und kaputt ist. So, Brücken sehen wir auch, ich komme aus dem schönen Stadtteil Wulsdorf, schönes Verbindungsstück nach Grünhöfe, kaputt, dauert Jahre, bis sie saniert ist. Straßen, da brauchen wir gar nicht reden, lässt schon seit Jahren zu wünschen übrig. So, es wurde vorhin angesprochen der Personalkörper, Frau Tiedemann, Sie haben es, glaube ich, gesagt, genau richtig, der Punkt. Über Jahrzehnte wurden hier ordentlich Stellen geschaffen und es wurde nicht daran gespart, obwohl es immer wieder von verschiedenen Seiten der Opposition Hinweise gab, da einmal daran zu sparen, haben Sie Ihren Willen durchgesetzt und haben das missachtet. Wie fahrlässig, liebe Koalition, was Sie hier gemacht haben. Ich will aber auch etwas Erfreuliches sagen. Als Fan und Freund des Schaustellers, Mensch, da habe ich doch letz tens gelesen, die Schausteller haben einen bestimmten Geldbetrag bekommen von mehreren Tausend Euro, das fand ich direkt mal gut. Da lobe ich Sie auch für, das ist genau richtig. Ich glaube, leider ist es heute nicht mehr möglich, ohne Security auszukommen, von daher ist es richtig, dass die Schausteller einen bestimmten Betrag bekommen haben, sodass man auch weiterhin über einen freien Markt gehen kann mal als normaler Bürger, will ich mal sagen, und dort auch noch ein bisschen

was erleben kann und ein bisschen Spaß haben kann. So, dann ist ganz wichtig für mich der Sport. Das wurde eben schon von Herrn Lichtenfeld angeführt. Und da fange ich mal an bei der Stadthalle. Stadthalle ist so ein bestimmtes Thema, ich habe schon Ewigkeiten nichts mehr gehört. Ich hätte mir ja vorstellen können, eine neue Stadthalle in Kleinformat, wurde ja damals gesagt, vielleicht statt 5.000 mit 3.000 Leuten, und was für Vorschläge alles kamen. Wäre vielleicht besser gewesen, darin zu investieren und woanders einzusparen. Wir haben eben schon Einsparmöglichkeiten gehört. Wenn wir überlegen, was zum Beispiel ein Stadttheater in Bremerhaven kostet und was wir da im Jahr so an Millionen reinschießen, darüber muss man sich auch mal, genau wie in die Kulturszene, auch wenn ich im Schule- und Kulturausschuss bin, muss ich das leider sagen, müssen wir eben alles auf den Prüfstand stellen, sonst wäre es nämlich ungerecht. So, und da könnte ich mir vorstellen, wir haben hier den Sport, den Leistungssport, wir haben die Tänzer, die müssten eigentlich in einer Stadthalle spielen und trainieren. Ich war gestern auf einer Choreografie der TSG Bremerhaven in der Walter-Kolb-Halle. Und da kam das auch noch mal so ganz kurz zur Sprache, also wir bräuchten das. Wenn man nach Bremen guckt, die haben dort ihre Tänzer, die spielen in der Stadthalle, in der Messe, wie auch immer. Und wir dümpeln hier vor uns her und der Spitzensport wird einfach kaputtgemacht. Das muss man auch ganz klar sagen. Ebenso wie andere Großereignisse, die nicht mehr stattfinden können, weil die Stadthalle marode ist, selbst der Weihnachtszauber dieses Jahr kann nicht mehr stattfinden. Ein Armutzeugnis für diese Stadt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Des Weiteren, zum Sport möchte ich auch noch mal sagen, genau das, was Herr Lichtenfeld gesagt hat, haben mir Eltern auch zugetragen. Man muss eh schon teuer in diesen Sport investieren. Und möchten doch gucken, dass unsere Kinder und Jugendliche in Sportvereinen überhaupt wieder reingehen und da mit machen und so weiter. Und deshalb ist es wichtig, dass wir weiterhin die Vereine unterstützen. Denn das wirkt sich nachher bis auf den Profiverein, bis auf die Fischtown Penguins aus. Hier muss weiter investiert werden, dass unsere Kinder und Jugendlichen nicht auf der Straße sind, sondern dass sie sich noch sinnvoll beschäftigen mit dem Sport, was auch gesundheitsfördernd ist. Und ich möchte gerne die Koalition daran erinnern, dass wir daran arbeiten, auch in der Zukunft.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Heute debattieren wir erneut die Haushaltsvorlage 2025. Bevor wir in die konkreten Zahlen einsteigen, möchte ich mich zunächst ganz herzlich bei der Stadtkämmerei und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Bearbeitung der Vorlage bedanken. Doch erlauben Sie mir zuvor, einige Schlagzeilen in Erinnerung zu rufen, die in den letzten Monaten durch die Medien gegangen sind. Zitat: „Kann eine Stadt wirklich pleite gehen?“ – „Millionenloch im Bremerhavener Haushalt“ – „Senat stoppt Bremerhavener Haushalt“ – „Ist Bremerhaven jetzt pleite?“ – „Dramatische Einsparungen überall.“ Ich frage mich bis heute, womit wir als Stadt diese negative öffentliche Darstellung verdient haben. Gerade haben wir die koalitionäre Rede von Herrn Raschen und Herrn Allers gehört. Beide haben geschildert, dass sie solche Haushaltsprobleme in dieser Form noch nicht erlebt hätten. Dabei klang es so, als sei der Haushalt von mir dargestellt – und nicht von Ihnen als Koalition. Doch das ist Ihr Haushalt, Ihre Arbeit. Wenn Sie sagen, dass Sie so etwas noch nie erlebt haben, dann ist das auch Ihr Problem, das Sie bislang nicht gelöst haben. Herr Neuhoff, ich schätze Ihre fachliche Kompetenz im Haushaltungsrecht sehr. Dennoch ist es schwer zu verstehen, wie es so weit kommen konnte. Sie wussten, dass der Haushalt, dem wir im Juni zugestimmt haben, nicht genehmigungsfähig war. Sie wussten ebenso, dass ein Haushalt mit erkennbaren Lücken nach dem Landeshaushaltsgesetz nicht genehmigt werden kann. Warum wurden mögliche Lösungen nicht rechtzeitig erarbeitet? Warum wurde nicht frühzeitig eine gemeinsame Lösung mit dem Senat gesucht – anstatt das Problem öffentlich eskalieren zu lassen? Gerade hat Herr Allers den Vorschlag gemacht, bereits jetzt Haushalte 2026 und 2027 frühzeitig mit dem

Senat vorzubereiten. Das halte ich für sinnvoll. So könnte man Lösungen suchen, bevor alles in die Öffentlichkeit gelangt und ein Haushalt gesperrt wird. Eine Politik, die unsere Stadt in ein solch schlechtes Licht stellt, haben die Bremerhavenerinnen und Bremerhavener nicht verdient. Zwar wurde auf Landesebene inzwischen eine Lösung gefunden, um die Zahlungsfähigkeit vorübergehend zu sichern. Doch diese nachträgliche Korrektur löst die Probleme nicht – sie hebt und verschiebt sie nur. Auch die ungerechte Verteilung der Landesmittel zwischen Bremen und Bremerhaven wird immer wieder angesprochen und diskutiert. Aber das grundlegende Problem bleibt bestehen. Und wenn Sie davon überzeugt sind, dass Bremerhaven ungerecht behandelt wird, wundert mich, warum Sie keine Klage eingereicht haben. Dafür gibt es schließlich Gerichte. Stattdessen wurde lediglich eine Beschwerde vorgebracht – ohne eine konkrete Lösung zu erarbeiten. Besonders auffällig ist die finanzielle Entwicklung: 810 Mio. Euro Einnahmen im Jahr 2023, 840 Mio. Euro im Jahr 2024, und nun 1 Mrd. Euro im Jahr 2025 – und dennoch kommen wir damit nicht aus? Wie lässt sich dieser Unterschied erklären? Was hat sich in dieser Stadt so grundlegend verändert, dass wir das nicht wussten? Die Haushaltsunterlagen zeigen deutlich: Mehr als die Hälfte der Einnahmen fließt in Personalkosten. Ein Vergleich zwischen Bremen und Bremerhaven ist jedoch kaum sinnvoll, weil in Bremen Landes- und Stadtverwaltung in einem System organisiert sind. Ein realistisches Bild ergibt sich erst durch den Vergleich mit anderen Städten. Und dort zeigt sich, dass die Personalplanung Bremerhavens nicht nachhaltig ist. Fakt ist: Bremerhaven steht vor massiven Sparmaßnahmen. Familienzentren wurden neu bewertet und umstrukturiert, Arbeitsförderprogramme neu organisiert oder ganz eingestellt, Jugend- und Kinderförderung gekürzt und Sozialleistungen verändert. Ich frage Sie: Wen trifft das? Es trifft vor allem die Schwächsten und Ärmsten unserer Stadt.

Bürgermeister NEUHOFF:

Ich würde ganz gerne an die Adressaten AfD und Die Möwen adressieren, wir, die Stadt Bremerhaven, ist nicht pleite. Eine Definition von Pleite können wir auf die Stadt Bremerhaven nicht übertragen. Für uns haftet das Land, und wenn Sie wollen, bewerten Sie auch das Tafelsilber in Form unserer 100-prozentigen Beteiligung, also wir sind durchaus noch in der Lage, uns selbst zu verwälten. Das, was im Raum steht, ist lediglich die Bewertung des Haushaltjahres 2025, dass wir zwischen Einnahmeerwartung, und ich erinnere, die Einnahmeerwartung ist immer ein Spiel auf die Zukunft, nämlich wir setzen auf Steuerschätzungen und hoffen, dass sie eintreffen. Und die Ausgaben, wo wir uns gesetzlich, aber auch politisch mehrheitlich motiviert dazu durchgerungen haben, das eine oder andere zu fördern. Wenn Sie der Kämmerei permanent in Einzelredebeiträgen vorwerfen, wir können unseren Job nicht, dann sage ich Ihnen, wenn wir politische Willensbildungen nicht berücksichtigen, dann verstößen wir gegen die Würde dieses Hauses. Wir selber sind durchaus in der Lage, die Ausgaben auf das Niveau der Einnahmen zu begrenzen. Am Beispiel '25, und ich sage Ihnen, es ist ja immer schön, wenn Sie uns kritisieren und dabei die Rahmenbedingungen vergessen, ich mache den Ausblick auf '24, damit Sie den Übergang zu '25 verstehen. Im Jahre '24 gab es ein Arbeitsgespräch, indem festgestellt worden ist, das Land muss einen Nachtrag in einer Größenordnung von 1,3 Mrd. Euro beschließen. Da sind sich erst mal Zustimmungen alle drei Koalitionspartner erkauft worden, alle drei im Land regierenden Fraktionen und Parteien haben gesagt, sie müssen ein Stück vom Kuchen abbekommen. Warum war es in Teilen notwendig? Wir mussten auf nicht kalkulierte Ausgaben reagieren, im Sozialleistungsbereich sind 100 Mio. Euro hingestellt worden. Warum? Weil der Bund, der Bund hat etwas bestellt und hat gesagt: „Liebe Kommunen, setzt es um“, nein, „liebe Länder setzt es um“, und die Länder haben es entsprechend auf die Kommunen aufgeteilt. Und jetzt gibt es zwei Möglichkeiten, wir setzen das um, wofür wir auch finanziell entschädigt werden. Oder aber, wir setzen das um, wo wir glauben, das Beste am Menschen erledigen zu können. Und was die Sozialleistungen, Sozialausgaben und die Flüchtlingshilfe angeht, das ist ja gar nicht alles monetär

aufzufangen, da war so viel ehrenamtliches Engagement der Stadtbevölkerung dabei, dass es gar nicht in Geld aufzuwiegen ist. Aber da, wo wir auf Strukturen zurückgegriffen haben, da mussten wir auch Geld an die Hand nehmen. Und wenn dann durch eine Senatorin, lieber Herr Kaminiarz, die zufällig auch von Ihrer Partei kommt, entgegen der Verabredung des Königsteiner Schlüssels erklärt worden ist, wir nehmen mehr Flüchtlinge auf in unser Bundesland, weil es humanitär verantwortlich ist. Dann hat das zur Folge, dass wir mehr Geld bereitstellen müssen. Und weder in der Stadtgemeinde Bremen noch in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind wir durch diese Mehrzuweisung finanziell ausgeglichen erstattet worden. Nein, das Risiko haben wir getragen und dafür zahlen wir die Zeche, und nicht nur dafür. Damit da keine falsche Mär reinkommt, ich finde es aus humanitären Gründen richtig, wie reagiert worden ist, aber dann am Ende zu sagen, und das finanzielle Fiasko, das haben wir alleine zu vertreten, da sage ich nein, das ist bestellt von Dritten von der Stadtgemeinde Bremerhaven und wir haben damit umzugehen. Und wenn Sie wollen, dass wir einen ausgeglichenen Haushalt präsentieren, dann streichen wir zunächst alles, was freiwillig ist. Wir nehmen den Sportbereich komplett raus. Ich habe gerade zwei Fürsprecher gehört, die sagen, wie wichtig Sport ist. Wenn ich Sie alle fragen würde, dann würden Sie sagen, Sport ist gerade für die Erziehung, für die frühkindliche Erziehung, für die Gesellschaft, für das Gemeinwohl alles wichtig ist. Das brauchen Sie mir nicht sagen, ich war sieben Jahre Sportdezernent, ich sehe das heute immer noch so. Aber das sind freiwillige Aufgaben, die sind nirgendwo verankert. Und dann konzentrieren wir uns auf die gesetzlichen Aufgaben. Und wenn wir feststellen, dass wir auch bei den gesetzlichen Aufgaben Einsparpotenziale machen müssen, dann müssen wir uns von Qualitätsstandards verabschieden. Dann werden wir das, was wir heute vorhalten, eben nicht mehr vorhalten können. Dann werden wir es auf das Bezahlbare runterbrechen wollen. Und da sage ich Ihnen, insbesondere auch aus dem Bereich der Linken, der Grünen, aber auch der Möwen, da sind Sie die Ersten, die kritisieren, dass wir in diesen Einrichtungen an Personal sparen, an Sachaufwendungen sparen. Es ist, in Anführungszeichen, wie wir es machen, nicht richtig. Fakt ist aber, wenn der Bund bestellt, dann erwarten wir zukünftig eine auskömmliche Finanzausstattung, damit das, was der Bund bestellt, von uns auch in vernünftiger Art und Weise umgesetzt werden kann. Also und deswegen der Blick auf den Bund. Wenn wir jetzt das Jahr 2024 nehmen mit dem Nachtragshaushalt des Landes Bremen, dann diente dieser Nachtragshaushalt auch einer Entschuldung der Stadtgemeinde Bremen, weil, und das haben wir einer grünen Architektin des Finanzwesens zu verdanken, dass ausschließlich im Land Bremen nicht das Land, sondern die beiden Stadtgemeinden bei der Schuldenbremse bewertet werden. Das war Ihre Architektin, Frau Linnert, die das verhandelt hat und uns quasi in Geiselhaft, in Mithaft genommen hat. 15 Länder, 15 Länder haben es über die Landesregierung organisiert, außer in Bremen. Die Architektin ist von Ihnen gekommen, Herr Kaminiarz. Dann haben Sie als Nachfolger einen grünen Finanzsenator Strehl gehabt, der stand von Anfang an unter Beobachtung des Stabilitätsrats. Da gibt es ein Konsortium, hälftig aus Bundesregierung und aus Landesregierung, die die Finanzen eines Bundeslandes kontrollieren. Warum? Weil dieses eine Bundesland nicht in der Lage war, eine vernünftige Finanzpolitik anzustreben. Und glauben Sie mir, es war nicht, die anderen nennen um uns herum, es war das Bundesland Bremen, geführt von einem grünen Finanzsenator. Und wenn Sie jetzt den jetzigen Finanzsenator, den ich sehr schätze, nehmen, ich finde, Björn Fecker macht einen guten Job. Aber der ist genau in einer Konzession, wie wir als Verwaltung sie auch sind. Wir sind abhängig von Mehrheiten und wir haben uns tragende Fraktionen und Koalitionen. Das ist bei Ihnen in Bremen nichts anderes wie in Bremerhaven. Welches Interesse soll ein grüner Finanzsenator haben, die Bremerhavener Probleme zu lösen, wenn er gar nicht mit seiner Fraktion in Bremerhaven an einer Regierungsbildung beteiligt ist? Keine. Ich weiß aus Gesprächen, weil ich mich darüber echauffiert habe, dass aus vertraulichen Gesprächen der Informationsfluss ja auch in Ihre Richtung gegangen ist, Herr Kaminiarz, Sie sind ja auch von Staatsrat Hagen über vertrauliche Gesprächsinhalte

informiert worden. Was Sie auch genutzt haben für Presse- und Medienarbeit. Das mag so sein, aber Fakt ist, der Senator hat gleich gesagt, das fand er auch unanständig. Und der Staatsrat hat es redigieren wollen, nach dem Motto, was rege ich mich eigentlich auf, hat aber eingesehen, dass es unglücklich war. Das gehört zum politischen Alltag dazu, das werfe ich Ihnen gar nicht vor. Aber nutzen Sie nicht diese Information, um den grünen Finanzsenator als Heilbringer darzustellen, während wir probiert haben, bei der Haushaltsaufstellung '25 mit den Aufforderungen aus '24, dass wir nämlich 29,2 Mio. Euro Defizit gefahren haben. Die übrigens in den 40,2 Mio. mit abgeföhrt sind. Wenn Sie den Defizitbetrag aus dem Haushalt 2025, 40,2 Mio. um diese 29,2 Mio. reduzieren, dann wissen Sie am Ende, wie groß das Defizit in 2025 ist. So, und wenn ich dann noch sage, dass die Forderung, die wir als Verwaltung geprüft haben, an welchen Stellen können wir den Haushalt so aufstellen, dass wir uns zwischen der Einnahmenspanne und der Ausgabenspanne annähern, dann ist uns aufgefallen, dass wir seinerzeit beim Letter of Intent 2019 und der sehr dankbaren Entschuldigung, initiiert durch Frau Linnert und Herrn Sieling, dann entschuldet worden sind. Und ja, wir haben Einsparungen von bis zu 50 Mio. durch nicht aufzuwendende Zinsaufwendungen. Aber wir hatten danach Krisen, wir hatten Corona, die Welt stand still. Wir wussten gar nicht, wie es weitergeht. Herr Kaminiarz, 80 Prozent aller deutschen Städte haben das Problem, dass sie auskömmlich nicht finanziert sind. Und 80 Prozent aller Städte klagen dieses auch beim Bund. Und es gab entsprechende Initiativen, wo darauf hingewiesen worden ist, aber auch da sind wir nicht gehört worden, so. Und wenn Sie uns dann aber vorwerfen, dass wir bei dem Letter of Intent, den wir abgeschlossen haben, zunächst beim Steuerkraftaufkommen verabredet haben, dass wir eigene Anstrengungen unternehmen müssen, damit wir mehr Gelder einnehmen können. Und wir durch Krisen bedingt nicht in die Lage versetzt worden sind, entsprechend sofort dieses Geld so einzusetzen, dass wir davon eine Rendite erwirtschaften, dann ist es doch legitim, mit dem Land in Gespräche einsteigen zu wollen. Es hat doch nicht an uns gelegen, es hat doch nicht an mir gelegen, dass ich mit denen nicht reden wollte. Es war eine Ignoranz zu spüren, nicht mit uns reden zu müssen, weil das nicht das Problem des Senats für Finanzen ist. Es ist ein anderes Problem gewesen, das wissen Sie genauso gut wieder ich, dass parteipolitisch eine Rolle gespielt hat, wie man damit umgehen wollte. Und da sage ich Ihnen auch, dann ist es schwer. Die Gespräche, die ich in den letzten drei, vier Wochen geführt habe mit bis zu vier Videokonferenzen in einer Woche, die mein Amtsleiter mit seinen Mitarbeitern und der Bremer Arbeitsspitze machen mussten, die hätten wir uns schon viel früher gewünscht. Den Austausch miteinander, dafür dass wir Ihnen am 26.06 dann möglicherweise einen zu genehmigenden Haushalt präsentiert hätten. Da gab es keine Gesprächsbereitschaft, da war kein Gesprächsangebot. Und wenn dann Stadträte noch nachfragen, auch über die Senatorenebene: „Wie oft Fecker, hast du denn mit Herrn Neuhoff gesprochen?“ Dann sagt er: „Zweimal.“ Und das waren zwei offizielle Gespräche. Und da wurde nichts angewiesen über die Arbeitsebene. Das ist die Wahrheit, zu der wir hier stehen müssen. Also, Sie können mir vorwerfen, dass wir Ihnen möglicherweise einen nicht ausgeglichenen Haushalt präsentiert haben, die Not war seinerzeit so groß, dass wir verzichtet haben, Einsparungen von bis zu 40 Mio. auszuweisen, die hier zu einem mittleren – zu einem mittleren – Krieg geführt hätten unter uns, nämlich wie wir dazu kommen, solche Vorschläge zu unterbreiten. Da sage ich Ihnen ganz offen, die gesetzlichen Leistungen wären allesamt gestrichen worden. Wir haben auf Kommunikation gesetzt. Wir haben diese Kommunikation nach der Versagung erreicht. Was wir nicht erreicht haben, ist, dass der Senator bereit ist, mit uns in eine erneute innerbremische Finanzbeziehung einzusteigen. Die ist aber notwendig, weil die Problemlage in der Stadtgemeinde Bremen genauso groß ist wie die in Bremerhaven. Und der Kollege Fecker als Kämmerer hat das Glück, dass er Finanzsenator ist. Wenn wir auch dort eine andere personelle Situation hätten, dann kann ich Ihnen sagen, würde der Kollege Kämmerer der Stadtgemeinde Bremen noch lauter klagen, als ich es hier tue. Also, dieses Land hat eine Verpflichtung aus seiner Landesverfassung heraus. Und dieser Verpflichtung

muss man nachkommen. Und da kann ich Ihnen sagen, da ist die Kommunikation in den letzten zwei Jahren merklich abgekühlt. Und wenn dann hier der Eindruck entsteht, Gemeindefinanzordnung, das ist ja von Herrn Grantz und von Herrn Neuhoff alle begrüßt worden. Wie ist es denn gewesen? Ich hatte es vorhin versucht, darzustellen. Wir sind mit Genehmigungsschreiben des Haushaltes 2024 darüber informiert worden vom Senator für Finanzen, dass man an einer Gemeindefinanzordnung arbeitet. Das war im August, September 2024. Durch Zufall gab es dann den Hinweis im April '25, da liegt so ein Papier bei uns in der Schublade, mal gucken, ob es politisch gewollt ist. Ich selber habe damals gesagt, ich begrüße es unter der Voraussetzung, dass wir für alle drei Gebietskörperschaften Klarheit haben, das heißt also nicht nur für Bremerhaven, sondern auch für die Stadtgemeinde Bremen. Und wenn Sie sich jetzt das Ergebnis dieser nicht mit uns abgestimmten Vorlage, also über den Inhalt dieses Gesetzes haben wir am letzten Freitag Kenntnis erhalten, im Sinne von: Das wird am Dienstag beschlossen. Da gab es keine Abstimmung. Als wir die Vorlage erstellt haben, da sind wir gebeten worden, darauf zu drängen, dass wir ein Interesse an der Gemeindefinanzordnung haben. Und ich sage Ihnen, was ist denn der Inhalt dieser Gemeindefinanzordnung? Wenn Sie die Synapse sehen, dann werden Sie feststellen, es sind zwei, drei redaktionelle Änderungen und eine Klarheit. Und wenn Sie auf den, sagen wir mal so, auf der Aufsicht immer so herumhacken, dann sage ich Ihnen, das brauchen wir nicht beschließen. Das steht in unserer Verfassung drin, § 96. Da ist es geregelt, schon 1947 steht drin, dass wir zu einer Aufsicht gelangen können. Und da sage ich Ihnen, nur weil es jahrelang gut ging, auch unter meinen Vorgängern, das waren aber auch verlässliche und im Vorhinein getätigte Absprachen, die man treffen konnte, da konnte man sich auf das Ergebnis verlassen. Herr Teiser hatte das Glück, dass er mit Herrn Nußbaum verhandeln konnte, beides Bremerhavener, beide hatten einen Sinn für Bremerhaven, haben für Bremerhaven viel rausgeholt. Wenn ich mit einem Bremer verhandele, dann kann ich Ihnen sagen, wie groß das Interesse an Bremerhaven ist. Das ist nicht so groß in der Wertschätzung wie Herrn Nußbaum und Nachfolgern. Meine Damen und Herren, mir war wichtig, noch mal klarzustellen, dass das, was insbesondere von Ihnen, Herr Kaminiarz, hier in den Raum geworfen ist, zu entkräften ist, die Defizite aus dem Kommunalhaushalt betreffen nicht nur Bremerhaven, sondern auch Bremen. Bremen macht es elegant, hat ja gerade erst wieder einen Nachtrag beschlossen, damit sie ihre Haushaltsdefizite entsprechend verschleiern. Das hätte ich mir für uns auch ganz gerne gewünscht, beim Defizit 2025 von 40 Mio. haben wir das Defizit von '24 entsprechend aufgenommen von fast 30 Mio. Der Stabilitätsrat in Berlin hat ausschließlich die Bremer Finanzen im Griff und im Blick, nicht die Bremerhavener. Das betrifft also die Stadtgemeinde Bremen im Verantwortungsbereich des Kollegen Feckers genauso. Und ich kann Ihnen sagen, das, was Sie in Ihrem Antrag unter Ziffer 3 noch aufgeführt haben, nämlich die Controlling-Berichte und, und, und. Das kann unsere neue Finanzsoftware, die zum 01.01.2026 dann angeschoben wird. Wir brauchen noch zwei, drei Jahre, bis wir auch die Kameralistik und Doppik dort abspiegeln können. Wir werden dann auf Knopfdruck entsprechende Quartals-, Monatsberichte, Wochenberichte zur Verwendung ausdrucken können. Und da sage ich Ihnen auch noch mal eben, es war seinerzeit gut, dass wir uns von einem grünen Finanzsenator nicht haben kaufen lassen für das SAP-Softwareprogramm. Das Land Bremen wollte sich seinerzeit Hamburg anschließen, wollte auf SAP setzen in einer Größenordnung von 16 Mio., hat mir angeboten, wenn wir auch aufspringen, bekommen wir 8 Mio. Euro Landesbeihilfe zu diesem Projekt. Wir haben auf eine schlankere Lösung gesetzt, wir werden nicht mal ein Drittel dieser Kosten aufbringen. Und ich kann Ihnen sagen, unsere Software geht am 01.01.26 an den Start, Dank Herrn Emmerlich, der Projektleitung Frau Schädler und den Kollegen und Kolleginnen. Auch da sind wir etwas schneller als die Bremer. Lassen Sie uns nicht nach Bremen gucken, was Bremen besser macht, lassen Sie uns mit der Stärke Bremerhavens nach Bremen gehen, lassen Sie uns selbstbewusst dafür kämpfen, dass dieses Land anerkennt, dass sie eine starke Stadtgemeinde hat.

Stadtverordneter ALLERS:

Ich weiß jetzt nicht, ob ich in fünf Minuten zu dem Antrag der Koalition und zu dem Änderungsantrag der Grünen sprechen kann, sonst muss ich noch mal nach vorne, das ist dann halt so. Ich würde ganz kurz noch mal zum Änderungsantrag der Koalition sprechen. Der lautet: „Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass ihr der Gesetzentwurf des Senats zur 'Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht' umgehend zur Kenntnis gegeben wird, damit sie sich inhaltlich damit beschäftigen kann. Insoweit die Kontroll-, Beanstandungs- und Durchgriffsrechte allein gegenüber der Stadt Bremerhaven erweitert werden sollen, findet das nicht die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass die Finanzaufsicht über die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven darin in gleicher Weise geregelt wird.“ Der Kämmerer hat eben schon darauf hingewiesen, nachdem ich die Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung bekommen habe, bin ich davon ausgegangen, dass wir noch irgendwann einen Anhang bekommen, wo auch klar definiert wird, wie denn nun der Senatsbeschluss aussieht. Bis heute liegt das nicht vor. Und dementsprechend können wir als SPD, und ich muss jetzt auch sagen für die Koalition, nicht irgendwas begrüßen, was wir nicht kennen, sondern man muss sich auch inhaltlich damit auseinandersetzen. Hier hat sich keiner inhaltlich mit der ganzen Thematik explizit dahin gehend auseinandergesetzt, indem man gesagt hat: „Ich zitiere“, und so weiter und so fort. Und wir können das nicht einfach nur begrüßen, sondern deswegen haben wir auch den Änderungsantrag eingebracht, damit wir auch hier dementsprechend uns auch damit inhaltlich auf einer Ebene hier austauschen. Das Zweite ist eben halt, wir sind kein Ortsamt von Bremen, wo man einfach nur mal kurz mitteilt. Das kann eine Landesregierung machen, das sieht man ja auch in anderen Ländern, Bundesländern. Natürlich ist eine Gemeinde immer am Ende der Nahrungskette, aber wenn man hier auf gleicher Augenhöhe miteinander reden möchte und auch verhandeln möchte und sich auch weiterhin auf einer eigenen Form von Ebene, von Austausch sich bewegen möchte, dann kann man das nicht einfach oben sticht unten machen, das funktioniert einfach nicht. Dementsprechend die Einbringung des Antrages. Und dem möchte ich noch ganz kurz was hinzufügen, dass wir hier eben auch noch mal, ganz kurz ein paar Anmerkungen zu den Vorrednern. Wir haben hier drei Punkte gehört zum Haushalt, die ich hochinteressant fand. Das Erste ist, die einen werfen uns vor, wir sparen zu wenig oder wir sparen nicht richtig, wir müssen richtig sparen. Die Nächsten werfen uns hier vor, wir sparen an der falschen Stelle. Fand ich auch hochinteressant. Und das Dritte ist, wir müssen aber da sparen und da müssen wir aber nicht sparen. Und ich halte es für brandgefährlich, hier schon wieder irgendwelche Absichtserklärungen zu verteilen und auszugeben, zu sagen: „Also da wird nicht gespart, da müssten wir noch mal miteinander reden.“ Dann werden wir hier auch langsam unglaublich in unserer Haushaltsdebatte. Hier geht es darum, das Haushaltssicherungskonzept umzusetzen. Und dementsprechend eine Mehrheit hierfür zu organisieren und auch zu beschließen. Und nicht jetzt hier schon wieder im Grunde genommen wir auf dem Markt anfangen, zu verhandeln, X und Y und so weiter und so fort. Dieser Appell geht auch innerhalb der Koalition. Das Zweite, dass ich noch kurz zurückkomme zum Änderungsantrag, ist natürlich auch, und das ist das Entscheidende, wird die Stadtgemeinde Bremen auch weiterhin die Möglichkeit haben, eines Entfalls der Genehmigungspflicht. Da müssen wir darauf achten. Alle sind gleich, einige sind gleicher. Der Stadtrat Günther hat ja mal gesagt, der Schwarzfahrer kontrolliert nicht die Schwarzfahrer. Und das ist eigentlich im Grunde genommen das, was uns hier immer wieder vor die Füße fällt. Das Vertrauen ist gegenüber Bremen in der Form nicht da. Zwei weitere Anmerkungen, die ich interessant fand, das eine war noch mal Appell von Frau Tiedemann, wir müssen jetzt bei den Personalausgaben sparen, fand ich hochinteressant, nur noch befristete Stellen, keine Neubesetzung. Da muss ich ganz ehrlich sagen, wenn man nicht eine Neubesetzung auf den Markt bringt, sondern sich nur noch damit auseinandersetzt

mit befristeten Stellen, werden wir hier kein Personal noch auch noch in irgendeiner Form irgendwie hier für Bremerhaven gewinnen können. Zwei Beispiele, das eine ist, es gab eine Nachbesetzung, Ausschreibung Prokurist der Erlebnis Bremerhaven, befristet für, glaube ich, ein halbes oder Dreivierteljahr. Was glauben Sie denn, was da eine Menge an Bewerbungen gekommen ist? Nichts. Sie kriegen keine Leute für befristete Stellen. Das Gleiche ist, Frau Eulig hat mich darauf hingewiesen, dass ihr Personal fehlt. Und gleichzeitig, wenn man dort Personal hat, muss man aufpassen, das ist ihre Stadträtin, dass das nicht abgeworben wird, aus welchen Gründen auch immer, vom Landkreis oder anderen Bundesländern. Und wenn man dann neu besetzen will, erklärt, diese Stellen sind befristet, bedeutet dann gleichzeitig, ich kriege aber keine Nachbesetzung. Und das Dritte ist bei Personal, das haben wir erlebt hier bei der Thematik, das Land hat diesmal beschlossen, den Bereich, ich hoffe, ich umschreibe das, Frau Stadträtin Toense, einigermaßen korrekt. Bezüglich des Fällens und Erweiterung von Büschen und Bäumen und so weiter und so fort, bis an die Hausgrenzen. Da sagte Frau Toense zu mir: „Wunderbar das Gesetz, hilft uns auch sehr weiter. Gleichzeitig wird eine Menge Antragsflut kommen, ich brauche dazu Leute. Ich bin da gar nicht dazu ausgerichtet, das auch noch zu erfüllen.“ Das, was der Bund auf die Kommunen macht, macht das Land genauso weiter. Und letzter Punkt noch, den Frau Tiedemann angesprochen hat, Verkleinerung der Stadtverordnetenversammlung, Frau Tiedemann, da muss ich Ihnen sagen, von 48 auf 35, da ist Bündnis Deutschland ja schon anscheinend auf einem ganz guten Weg. Von neun Stadtverordneten, mit denen Sie hier angetreten sind, sind gerade noch mal fünf übriggeblieben. Das sind 44, 45 Prozent Mannschaftsverluste, aber die Periode ist ja noch lang. Gleichzeitig aber sind die Stadtverordnete frei gewählt und das ist auch gut so, denn das ist richtig in einer Demokratie. Ich danke für die Aufmerksamkeit. Und ich werde gleich noch mal zum Antrag der Grünen reden.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Ja, Sie sehen mich schmunzeln, es wurde so viel gesagt. Und ich muss jetzt wirklich einfach schauen, womit ich anfange und womit aufhöre, weil ja, am besten fangen wir mit Herrn Kaminiarz an. Herr Kaminiarz, haben Sie unser Sparkonzept gelesen? Okay, Sie haben es also nicht gelesen, maßen sich aber an, über den Inhalt zu diskutieren. Sehr gut, denn das Konzept geht Strukturen an und konzentriert sich eben nicht auf einzelne Bereiche wie den sozialen Bereich, sondern insgesamt die Strukturen der Verwaltung, des Personals, der Liegenschaften, der Digitalisierung, Prozesse, Beteiligungen und greift Themen auf wie die Größe der Stadtverordnetenversammlung und zudem möchte sie präventiv wirken und sensibilisieren. Das ist unser Konzept, Herr Kaminiarz. Wenn Sie also mitreden wollen, empfehle ich Ihnen auf der Seite unserer Fraktion, sich das Konzept einmal anzuschauen, diese Lektüre täte Ihnen sehr gut, dann dürfen Sie nämlich auch mitreden. Herr Freemann, Herr Allers und der Herr Oberbürgermeister, es ist fantastisch, wie einig sich diese Koalition darin ist, mit dem Finger überall hinzuzeigen, nur nicht auf sich selbst. Ja, Sie zeigen mit dem Finger nach Bremen, die schlechten Rahmenbedingungen, Bremen übernimmt keine Verantwortung et cetera, et cetera. Im Übrigen, das Ergebnis der Klage, was die CDU in Bremen erstritten hat, dass die Haushalte 2023 und '24 verfassungswidrig sind, lässt sich auch auf Bremerhaven dadurch ummünzen, weil gleiche Bedingungen gegeben sind. Ich höre aber nicht ein Wort der Selbstkritik in diesem Hause. So viel zur Verantwortung und so viel zur Demut. Sie möchten gerne gerettet werden, Selbstverantwortung ist das Motto, meine Damen und Herren. Nicht zu schauen und zu warten, wie die Prinzessin im Schloss, bewacht vom Drachen, wann kommt irgendwann der Ritter in strahlender Rüstung und rettet uns vor dem finanziellen Desaster, sondern machen Sie es wie Prinzessin Fiona, warten Sie nicht zu lange. Machen Sie es im Zweifelsfall selbst. Aber Herr Oberbürgermeister, die politische Willensbildung muss natürlich berücksichtigt werden. Ja, irgendwo haben Sie da ja recht, aber, und darauf zielt unser Konzept nämlich auch ab, Prävention und

Sensibilisierung für was für Entscheidungen wir hier treffen, was sie für finanzielle Auswirkungen haben, was für langfristige Probleme oder auch Konsequenzen wir uns ans Bein binden. Darum geht es auch in unserem Konzept. Das gehört nämlich auch mit dazu, wenn wir hier über Vorlagen und Anträge beraten und entscheiden. Und da haben wir tatsächlich eine ganze Menge Nachholbedarf. Sie sagen auch, 80 Prozent aller Kommunen beklagen, dass sie finanziell nicht auskömmlich ausgestattet sind, aber was interessiert uns, Herr Bürgermeister, die 80 Prozent? Warum schauen wir nicht auf die 20 Prozent, die sich nicht beklagen? Warum beklagen die sich nicht? Warum vergleichen wir uns mit den Schlechtesten? Ja, Einnahmen zu erhöhen, ist okay, sollten wir auch machen irgendwo, aber das reicht nicht, meine Damen und Herren. Und die Verpflichtung Bremens ist eben nicht, Bremerhaven in seiner Maßlosigkeit zu alimentieren. Herr Allers, wenn eine Befristung auf ein halbes oder ein Dreivierteljahr, Sie sagten es ja gerade selbst, angedacht wäre, Sie dafür aber kein Personal bekommen, dann stellen Sie unbefristet ein. Aber finden Sie nicht ein bisschen unverhältnismäßig, wenn Sie für ein halbes Jahr jemanden brauchen und ihn dann für ein ganzes Job-Leben hier verpflichten und hier einstellen? Steht das in einem Verhältnis. Nein, definitiv nicht, meine Damen und Herren, weil das sind Kosten, die wir dann nicht für ein halbes oder ein Dreivierteljahr tragen, um Ihr Beispiel aufzugreifen, sondern für 20, 30 Jahre oder im Zweifelsfall sogar noch länger. Und dann muss die Stelle ja auch noch wieder aufgelöst werden. In der Regel wird sie aber direkt neu besetzt. Also, ich komme zum Schluss, hier geht es in dieser Stadt um ein übersteigertes Selbstwertgefühl, fehlende Selbstreflexion, fehlende Projektion der eigenen Fehler und die Projektion eigener Fehler auf andere übertragen, abwehrendes Verhalten, um das Selbstbild zu schützen. Meine Damen und Herren, Freud hätte seine Freunde an Ihnen, diese Regierung leidet an einer massiven narzisstischen Persönlichkeitsstörung.

Stadtverordnete COORDES:

Ganz kurz, das Kernproblem, das wir haben und das uns begleiten wird, hat zuallererst in dieser Sitzung Herr Günthner angesprochen: die Strukturschwächen der Kommunen, die fast flächendeckend vorhanden ist und auch in etwas reicherem Ländern die Kommunen trifft. Seit Jahren wird der Bund damit konfrontiert. Seit Jahren tut sich nichts. Das muss man ehrlich so sagen. Wenn das jetzt so weitergeht, werden wir als Bundesland Bremen mit der Kommune Bremerhaven weiter stark betroffen sein. Und ich will jetzt noch mal auf die Kerpunkte, lieber Herr Neuhoff, was brauchen wir denn? Wir brauchen eine Transparenz in den Finanzbeziehungen des Landes mit seinen beiden Stadtkommunen. Wir kriegen wir die hin? Da streiten wir jetzt nun schon auch als Bremerhavener Grüne doch Monate dafür, dass wir die dringend brauchen, denn diese Debatte, ein bisschen Geld an die Geno, ein bisschen Geld an das Goethe-Theater. Es gibt diese Transparenz nicht. Und da frage ich mich, wir Grüne in Bremerhaven sehen uns in aller erster Linie verantwortlich für diese Kommune. Das ist unsere Auffassung. Und wir finden, und haben das auch weiter transportiert, wir haben überall Bürgerschaftsabgeordnete in den Fraktionen. Der Einzige, von dem ich ein Statement gehört habe, war Herr Raschen. Was machen denn unsere Bürgerschaftsabgeordnete, egal ob sie, die FDP hat, glaube ich keine, weiß ich jetzt gar nicht, die SPD, die Grünen, nehmen wir uns mit rein, die FDP auch, was tun Sie, um der Kommune, in der Sie gewählt worden sind, zu helfen? Da sehe ich einzige und allein Statements, Unterstützung von der CDU. Und das ist mir jetzt auch ziemlich egal, dass das nicht die Partei ist, aus der ich komme. Was brauchen wir noch? Wir müssen eine Systematik finden. Und wenn es die Angliederung beim Landesrechnungshof ist, die diese Transparenz herstellt. Sie werden dazu noch von uns hören. Was wir aber noch brauchen, ist eine andere Einnahmesituation. Dafür bräuchten wir dringend eine bessere wirtschaftliche Entwicklung. Da bin ich auch kein Zauberer, aber auch dafür brauchen wir, Stichwort Energy Port, Stichwort Klimacampus, die Unterstützung des Landes. Was brauchen wir noch? Das Haushaltssicherungskonzept, und deswegen streiten wir so, Herr Neuhoff, für den

Benchmark. Nun habe ich Sie ja so verstanden, dass Sie so was Ähnliches auf den Weg bringen. Die Kämmerei wird Ihnen erklären, warum dieser Benchmark zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes von erheblicher Wichtigkeit ist, wenn Sie mir das nicht glauben. Aber wenn wir, und das abschließend, wenn wir es nicht hinbekommen, die Einnahmesituation zu verbessern, und wenn wir nicht mal unsere Bürgerschaftsabgeordneten in die Spur bekommen, sich intensiver für Bremerhaven einzusetzen, dann werden wir ganz schwere Zeiten bekommen, die dann aber auch, Herr Neuhoff, da gebe ich Ihnen recht, die dann dazu führen könnten, dass die soziale Lage noch schärfer wird. Und das können wir nicht wollen, weil wir wissen, wie das politische Ergebnis ist. Meine Bitte ist, wir machen das, weil ich habe Ihnen klar gesagt, diese Fraktion der Grünen ist eine Fraktion, die von den Bürgerinnen und Bürgern hier gewählt worden ist, und wird Ihnen dienen, Punkt. Und wir fordern unsere Bürgerschaftsabgeordneten auf, sich eminent für die Kommune Bremerhaven einzusetzen. Und ich bitte Sie, das ebenso zu tun, vielen Dank, weil sonst kommen wir nicht weiter.

Stadtverordneter ALLERS:

Gut, ich habe eben gerade erfahren, also die Grünen werden voraussichtlich ihren Bürgerschaftsabgeordneten Labetzke abziehen wegen nichts machen, das macht man ja auch bei Botschaftern. Und gleichzeitig habe ich auch noch erfahren, dass die Koalition an einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung leidet, anscheinend ist das wohl so. Ich fand es hochinteressant, Frau Tiedemann, wenn man sich dann Ihren Antrag der Bündnis Deutschland anguckt unter 4.5 bezüglich SAiL-Erweiterung und weitere Maßnahmen, muss ich einfach nur sagen, Sie haben einen riesigen Katalog aufgestellt, was man da alles noch machen muss. Kleiner Hinweis, Frau Tiedemann, ich bin gespannt darauf, wie Sie erklären wollen, dass das dann kein Geld mehr kostet. Sie haben ja gesagt, wir sollen sparen und stellen gleich einen Antrag, der wieder mehr Geld kostet. Tut mir leid, da habe ich ein kleines Problem mit. Und vielleicht sollte man noch darüber nachdenken, wenn man mit narzisstischer Persönlichkeitsstörung hier um sich wirft, dass man erst mal schaut, dass man vor seiner eigenen Haustür fegt. Ganz kurz noch zum Antrag der Grünen. Also ich muss ganz ehrlich sagen, hochinteressant, den Senatsbeschluss, der uns immer noch nicht offiziell vorliegt, wird von den Grünen schon erstmals null und nicht erklärt. Und daher ist das Finanzaufsichtsgesetz eigentlich auch überflüssig. Da muss man sich ja mal fragen, weswegen hat der Senat überhaupt was beschlossen, wenn es überflüssig ist? Ich habe eher den Eindruck, dass man eigentlich versucht, das Ganze jetzt so durchzuschaukeln, um die Interessen der Stadt Bremen zu wahren, die ihren Haushalt nicht mehr explizit genehmigen lassen müssen. Die immer noch diese freie Möglichkeit haben. Und das Zweite unter B, das muss ich auch ganz deutlich sagen bei dem Antrag, Herr Kaminiarz, hier wird der Eindruck erweckt, sage ich ganz deutlich, die Kämmerei sitzt nur rum, macht Däumchen, beschäftigt sich nicht mit Controlling-Maßnahmen des Haushaltes, sondern lässt den Laden einfach an die Wand fahren und dann ist es so. Ich glaube, der Kämmerei wird Ihnen gleich noch mal, wenn er es will, aber ich würde es gut finden, noch mal ein paar Takte sagen zu den Punkten 4 und 6, die die aufgefahren haben. Das heißt ja im Grunde genommen, diese Kämmerei sitzt den ganzen Tag nur rum, wartet, dass die Sonne untergeht und am nächsten Tag wieder zur Arbeit geht, um einzustempeln und wieder auszustempeln. Ich meine, das ist eine Unterstellung, die finde ich also ziemlich, ich sage einfach schon mal, ein bisschen abenteuerlich, das hier aufzuführen. Die Gespräche, die wir mit der Kämmerei führen, sind hochinteressant, weil die nämlich aus ihrer täglichen Arbeit berichten, vor allem auch über den Haushalt. Neu verhandeln, was ist denn an Jahresbeginn versucht worden? Man hat vonseiten der Kämmerei auf allen Ebenen versucht, zu verhandeln. Und ist permanent aufgelaufen beim Finanzsenator. Und wenn man sich dann mal O-Ton, ich sage nicht, wer es gesagt hat, sich dann mal unterhält, wie die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Ebenen ist, das ist einem ganz deutlich klar gemacht worden, der Umgang in

Bremerhaven auf den Verwaltungsebenen Finanzen, das war schlichtweg eine Blockade. Da gab es keine Ohren mehr, die zuhörten. So was, muss ich ganz offen sagen, habe ich vorher nie erlebt, egal welcher Finanzsenator, welche Finanzsenatorin wir hatten. Und eins ist auch ganz deutlich, ja, Frau Linnert, das war kein einfaches Geschäft, das weiß Herr Raschen genauso mit unserem Haushaltssicherungskonzept. Aber hier war Lösungsinteresse gleich null. Die Gespräche laufen seit über einem Jahr. Und das, was man uns dann angedeutet hat: Ihr kriegt noch eine Antwort, mit diesem, ich sage jetzt einfach mal, da fehlten ja nur die Schnittkanten von diesem Brief, was man zusammengebastelt hat, dieses Gesetz, das unter aller Kanone war: Da habt ihr es jetzt und da kommt ihr irgendwie mit klar. Das funktioniert nicht. Wenn das die zukünftige Politik weiterhin des Bremers Finanzsenators ist mit der Kommune Bremerhaven, hat nicht nur der Finanzsenator Bremen mit uns ein Problem, sondern das geht auch noch ein Rutsch weiter hoch bis zum Bürgermeister. Der ja Landesvater ist und dementsprechend ja auch dafür sorgen muss, dass in beiden Kommunen es zu gleichen Lebensbedingungen kommt. Und dann wird es auch interessant, wenn man dann mal vergleicht, wie die Gelder ausgegeben werden. Ist Bremen immer als Stadt Bremen finanziell so auskömmlich oder auch nicht auskömmlich. Das wird man dann auch mal sich anschauen. Und gleichzeitig auch, wo werden die Gelder hingegeben. Man hat zum Beispiel eine Kita GmbH, die ganzen Personalkosten werden nicht eingerechnet in der Form, wie man uns das vorwirft. Und wir sind nicht dabei, weil wir Langeweile haben, die Personalstellen hochzufahren, weil wir müssen. Die nächste Herausforderung ist doch jetzt schon wieder, neue Kitas zu bauen mit der Gesamtversorgung über den ganzen Tag, über alle Kitas. Und wir bauen neue Kitas. Und ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, die Finanzierung auf die Beine zu stellen, das ist kein Zuckerschlecken. Das holt man nicht einfach aus der Tasche raus, weil wir haben auch nicht ein Standardmodell, was wir überall aufbauen können, sondern es geht auch darum, den Platz dafür zu haben, auf dieser kommunalen Stadtfläche. Wir können nicht irgendwie im Bohmsiel-Gebiet auf einmal 15 Kitas nebeneinander bauen und sagen, damit haben wir dann unsere Versorgungspflicht erfüllt. Also wir werden den Antrag der Grünen ablehnen. Wir bitten um Zustimmung für den Antrag der Koalition, das war auch mein letzter Redebeitrag heute zum Haushalt. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Stadtverordnete SCHILLER:

Im Entwurf zum Haushaltssicherungskonzept lesen wir als Maßnahme zum Personalabbau: „Die Freistellungsregelung nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz hätten unmittelbare Auswirkungen auf den Personalbestand, sodass diese bei entsprechenden Lockerungen zu Einsparungen führen würden. Der Magistrat werde mit entsprechenden Vorschlägen an den Senat herantreten.“ Ich lese hier: „Der SPD-geführte Magistrat schlägt hier vor, rechte demokratisch gewählte Arbeitnehmer:innenvertretung zu beschneiden.“ Ich lese hier: „Der SPD-geführte Magistrat schlägt vor, dass Personalräte:innen und Gleichstellungsbeauftragte in Zukunft diese Tätigkeit nicht mehr im Rahmen ihrer bezahlten Arbeitszeit, sondern in ihrer persönlichen Freizeit ausüben sollen.“ Das ist ein Angriff auf Arbeitnehmer:innenrechte, das ist Demokratieabbau, das behindert die Gleichstellung der Geschlechter, zu deren Förderung eine Verwaltung grundgesetzlich verpflichtet ist. Mal für alle zum Verständnis: Arbeitnehmer:innenrechte, das ist zum Beispiel der Mindestlohn, das Verbot von Kinderarbeit, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, das Streikrecht, das Recht, Gewerkschaften zu gründen und in diesen aktiv zu sein, das Recht auf Bildungszeit, das nämlich auch hier angegriffen wird, aber eben auch Personal- und Betriebsvertretungsgesetze. Solche Arbeitnehmer:innenrechte, die sind nicht einfach vom Himmel gefallen. Die sind nicht selbstverständlich, Arbeitnehmer:innenrechte sind Errungenschaften der Arbeiter:innenklasse aus über 200 Jahren Arbeitskampf gegen den Widerstand reaktionärer und konservativer

Kräfte. Und eben dieses Bremer Personalvertretungsgesetz soll laut diesem Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts nun beschnitten werden. Personal- und Betriebsvertretung, das steht für: Gemeinsam sind wir stärker, gemeinsam kämpfen wir dafür, dass unsere Rechte durchgesetzt werden. Personal- und Betriebsvertretung kostet die Engagierten Zeit und Kraft. In Personalratssitzungen oder Monatsgesprächen sitzen, Gesetzestexte studieren, Fortbildungen besuchen, Veranstaltungen organisieren, mit Kolleg:innen über ihre Sorgen sprechen, Dienstvereinbarungen entwerfen, überarbeiten und gegenüber dem Arbeitgeber durchsetzen. Strategisch für die Rechte von Kolleg:innen kämpfen. Und genau dafür braucht es Freistellungsregelungen. Denn welche Arbeitnehmer:in hat denn die zeitlichen, finanziellen, emotionalen und geistigen Ressourcen all das neben der Erwerbsarbeit in der Freizeit zu schaffen. Personal- und Betriebsvertretung, das ist gelebte Demokratie im Betrieb. Gerade in der heutigen Zeit muss es darum gehen, diese zu fördern, nicht zu schwächen. Frontalangriff auf Gleichstellungsarbeit, Demokratie und Arbeitnehmer:innen, das alles passiert leider nicht nur weit weg in den USA etwas mit dem christlich-libertären Project 2025. Auch in Deutschland erleben wir vor Kontrollverlust Panik, der AfD hinterherlaufende Konservative, die das Bürgergeld kürzen, die demokratische Zivilgesellschaft drangsalieren oder, wie hier in diesem Entwurf eines Haushaltssicherungskonzepts, der heute zur Abstimmung steht, die Rechte von Arbeitnehmer:innen beschneiden wollen. Begründet wird dieser Sozialabbau, dieser Demokratieabbau und diesen Angriff auf Arbeitnehmer:innen jetzt mit Einsparungen im kommunalen Haushalt, genau. In Deutschland, dem Land der Steuer vermeidenden Milliardär:innen, der Friedrichs, deren Erb:innen, an den Sozialsystem vorbei leistungsfrei zu Vermögen kommen, in diesem Land sollen Arbeitnehmer:innen ihre über Generationen hart erkämpften Rechte nun hergeben, um damit Haushaltlöcher zu stopfen? Weil libertär-freidrehende Konservative ihre rechten Buddies noch reicher machen wollen? Dazu sagen wir Grüne+P entschieden: Nein, nicht mit uns. Zum Schluss wende ich mich einmal an meine Kolleg:innen aus der SPD. Ich muss Ihnen sicherlich nicht erklären, dass die hier vorgesehene Schwächung des Bremer Personalvertretungsgesetzes doch bitte schön ein sozialdemokratisches No-Go ist. Zumal im Magistrat ja soweit ich weiß, selbst aktive Gewerkschafter:innen und Personalvertreter:innen sitzen. Liebe Genoss:innen, ich fordere Sie auf, besinnen Sie sich auf Ihre Ursprünge im Kampf für Arbeitnehmer:innenrechte, für Gleichstellung, für Demokratie im Betrieb und außerhalb. Überarbeiten Sie diesen Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts noch einmal, diesmal aber gemeinsam mit der Bremerhavener Personalvertretung und den Gleichstellungsbeauftragten. Da drüben sitzen sie übrigens. Wir Grüne+P lehnen diesen Entwurf ab. Danke schön.

Stadtverordneter RASCHEN:

Erst mal danke schön für das Lob, Frau Coordes, kommt auch nicht so oft vor, aber ich bin inhaltlich dabei. Allerdings Ihre Kollegin hat das gerade wieder alles eingerissen. Ich habe mich ein bisschen an die Zeit zurückgerinnert von vor 1990 im Osten. Also sorry, so eine Rede, da hat nur noch das gefehlt. Aber das rundet den Verlauf der Haushaltsdebatte eigentlich ab. Denn in der ganzen Zeit ist nicht eine einzige wirklich konkrete Lösung präsentiert worden. Es waren Pauschalverurteilungen, Pauschaldinge, aber nichts, wo man sagt, das könnte man jetzt machen. Und Herr Kaminiarz, Sie haben nicht recht, wir haben mit Ihnen schon mal Dinge gemeinsam gemacht, die Zweitwohnsitzsteuer und noch eine Steuer, die haben Sie damals eingebracht. Und die haben wir mitgemacht, also vernünftigen Vorschlägen folgen wir dann auch. Was natürlich nicht geht, dass ich jetzt anfange, ich spiele Kultur gegen Sport aus oder mache Soziales gegen Wirtschaft. Das sind einfach Dinge, die gehören sich nicht. Sicher kann man über das eine oder andere sprechen, ob man sich das in dem Umfang noch leisten kann, aber zu sagen, damit ich das eine halten kann, muss das andere, sondern das kann ich nur im Gesamthaushalt betrachten. Dann ist hier mehrfach angesprochen worden Personal.

Herr Allers hat es gerade erwähnt, wir haben Kitas gebaut. Und sieh an, ein Gebäude alleine hilft mir nicht, drei- bis sechsjährige Kinder brauchen Betreuung. Und dann gibt es Betreuungsschlüssel, an die muss man sich halten. Und dann ist man schnell bei mehreren Hundert zusätzlichen Beschäftigten, weil wir ein Rechtsanspruch umsetzen müssen. Und dann wird mein Personalkörper logischerweise irgendwann größer, lässt sich gar nicht anders vermeiden. Das kann ich dann beklagen, aber das sind die Vorgaben, die uns gemacht werden, damit Eltern ihre Kinder in die Kita geben können, deswegen müssen wir Personal einstellen. Die Vorlage Finanzaufsicht, ja, Herr Kaminiarz, Sie haben recht, natürlich kennen wir die. Aber es geht nicht darum, dass wir da wie ein Detektiv da hinterherlaufen, sondern es hätte sich gehört, das rechtzeitig einzubringen, denn der Senat weiß ja auch, wann wir tagen. Also man hätte es auch schon vor 14 Tagen einbringen können. Dann hätte man es den Unterlagen mit beifügen können, das wäre dann natürlich ein anständiger Weg gewesen. Und nicht irgendwie rum und ich gebe zu, Montagabend hatte ich dann diese Vorlage, das war aber für SPD schon zu spät gewesen, weil da waren die schon in der Fraktionssitzung gewesen. Wir hatten sie erst Dienstag. Aber es gibt auch Fristen, und da hat sich dann auch der Senat ein Stück weit dran zu halten. Dann gucken Sie mal, wie früh Sie die in Bremen kriegen. Frau Coordes, ich muss aber ergänzen, es sind nicht nur die Bürgerschaftsabgeordneten. Wir haben neben der Senatorin auch eine Staatsrätin aus Bremerhaven, die gehört Ihrer Partei an. Auch die hat eine Aufgabe, ich gebe ganz ehrlich zu, ihr Wirken habe ich in den knapp zwei Jahren und ein bisschen auch noch nicht so wahrgenommen. Auch sie trägt eine Verantwortung, auch wenn sie nicht Teil dieser Koalition ist, aber auch sie muss ihren Teil dazu beitragen. Also einfach nur die Kontonummer anzugeben, ist dann auch einfach ein bisschen zu dünn. Und wir hatten natürlich vollkommen recht mit unserer Forderung, Steuerkraftausgleich anzupassen, oder dass wir an dem Gewerbesteueranteil der Häfen besser beteiligt werden. Welche Stadt gibt es denn in Deutschland, wo der größte Gewerbebereich nicht zum Stadtgebiet gehört. Wo ist das? Es gibt keine weitere Stadt. Und deswegen waren die Forderungen keine Luftbuchung. Das waren angemessene Forderungen. Wir konnten uns zwar in Bremen nicht mit durchsetzen, das ist jetzt richtig, aber die Forderungen waren nicht überzogen und man hätte sie realisieren können. Und da erwarte ich dann auch ein bisschen Ihre Unterstützung und Einfluss auf Bremen, damit da auch eine gewisse Einsicht dann herrscht. (Zwischenruf) Erst mal kümmert ihr euch, dass das vernünftig behandelt wird. Ach ja, 80 Prozent und 20 Prozent, warum wir uns an den 80 Prozent der Städte orientieren und nicht an 20 Prozent. Ja, wer sind denn die 20 Prozent? München, Hamburg, Stade, also Städte, wo auch wohlhabende Menschen, also ich würde mich gerne mit München vergleichen, aber das geht nicht. Und deswegen sind wir eher bei den 80 Prozent und nicht bei den 20 Prozent, insbesondere bei der Struktur, die wir hier in Bremen haben, im Lande Bremen haben, dass die beiden Städte auch gleich Landesgrenze sind, auch das ist ein Novum, gibt es kein zweites Mal in Deutschland. Anderswo gibt es auch eine Gebietserweiterung, die gibt es bei uns nicht. Zum Änderungsantrag der Grüne hat der Kollege Allers eigentlich schon alles gesagt. Also ich bleibe dabei, stimmen Sie unserem Antrag zu.

Stadtrat GÜNTHER:

Die Debatte provoziert ja in Teilen dazu, noch mal auf den einen oder anderen Punkt einzugeben. Ich habe ganz aufmerksam den Redebeitrag von Frau Coordes aufgenommen, für den Sie, mein Eindruck war, also in manchen Teilen des Hauses mehr Beifall bekommen haben, in Ihren eigenen Reihen nicht so richtig viel Beifall bekommen haben dafür. Gibt es da durchaus auch Gründe. Sie haben allerdings in Ihrem Redebeitrag behauptet, es gäbe außer vom Kollegen Raschen von niemand anderem Äußerungen zu der Frage dieser vom Bremer Senat so hochgehaltenen, es hieß ja mal Gemeindefinanzordnung, inzwischen hat das Kind einen neuen Namen. Wenn Sie den heutigen Weser-Kurier lesen und auch gestern schon den Weser-Kurier lesen konnten, haben Sie festgestellt, dass der Oberbürgermeister sich kritisch

geäußert hat, dass die Bremerhavener SPD sich kritisch dazu geäußert hat, dass die Bremerhavener CDU sich kritisch geäußert hat, dass die Bremerhaven FDP sich kritisch dazu geäußert hat. Und dann kann man interessanterweise lesen, dass ein Bürgerschaftsabgeordneter, hinter dessen Namen in Klammern Grüne steht aus der Stadt Bremerhaven, das alles total prima findet, dass er im Grundsatz zu den Zielen des Gesetzentwurfes steht, dass Bremerhaven ja so ein Stück weit selber Schuld daran sei, dass jetzt das Land endlich mal zu scharfen Instrumenten greift. Insofern, es hilft uns manchmal, wenn die Bürgerschaftsabgeordneten auch mit der richtigen politischen Haltung unterwegs sind, es hilft uns manchmal, wenn die Bremerhavener Politikerinnen und Politiker auch mit der richtigen Haltung unterwegs sind. Es würde natürlich aber auch gerade helfen, wenn eine Partei einen Finanzsenator stellt, dass das, was ja hier eindrucksvoll an vielen Stellen beschrieben worden ist, gerade auch von Herrn Bürgermeister Neuhoff, die Gesprächsverweigerung, die faktisch stattgefunden hat, die Nichtbereitschaft, weil die Probleme, über die wir heute geredet haben, über die wir im Frühjahr geredet haben über diese Probleme, ist auch im letzten Jahr bereits geredet worden bei der Haushaltsaufstellung. Schon da ist auf die strukturellen Probleme hingewiesen worden, die wir haben. Das ist auf Ignoranz gestoßen, insbesondere im Hause des Reichs, und deswegen würde es natürlich helfen, wenn die Grünen nicht in jedem zweiten Redebeitrag immer Frau Linnert hochleben lassen, die hauptverantwortlich dafür ist, dass die Schuldenbremse auch für die Kommune Bremerhaven gilt. Und deswegen genau dieses Sparregime notwendig ist, von dem wir jetzt reden. Und zum zweiten auch dafür werben würden, dass man nicht nur in Sonntagsreden davon redet, dass diese zwei Städte ein Land bilden, dass gleiche Lebensverhältnisse angestrebt werden sollen, sondern dass das auch praktisch erreicht werden kann. Und das wird am Ende nur gehen, wenn nicht der Bremer Finanzsenator, Klammer auf, die Grünen, Klammer zu, wenn es um Geno-Hilfen für das städtische Klinikum geht oder wenn es um die städtische BSAG geht, überhaupt kein Problem mit Verschuldungsthemen hat. Wenn es aber um Bremerhavener Themen geht, dann immer die harte Linie zu fahren versucht. Also insofern habe ich das verstanden, dass Sie da sich jetzt dafür einsetzen wollen, dass auch die Bremerhaven Grünen nicht nur so tun, als wären sie für Bremerhaven, sondern sich auch für die Themen aus Bremerhaven einsetzt, erstens. Zweite Bemerkung, der Magistrat hat im Haushaltssicherungskonzept - ach so, die Frage ist ja, warum müssen wir so ein Haushaltssicherungskonzept machen. Warum müssen wir eigentlich uns mit bestimmten Rahmenbedingungen auseinandersetzen? Es ist ja übrigens auch der Senat gewesen unter Beteiligung der Grünen, unter Beteiligung der Linken, der beschlossen hat, Bremerhaven müsse insbesondere im Personalbereich sparen. Also freundliche Grüße an die Vertreterinnen und Vertreter des GPRs, Landesregierung hat beschlossen, die rot-grün-rot getragene Landesregierung, es müsse insbesondere im Personalbereich gespart werden. Sie hat beschlossen, es müsse auch insbesondere im Sozialbereich gespart werden. Und nun hatten wir am Anfang der Stadtverordnetenversammlung in der Fragestunde diese Diskussion schon in einer gewissen Weise miteinander geführt. Also wenn man was beschließt, dann folgt daraus was. Wenn man also beschließt, es muss in Bremerhaven gespart werden als Landesregierung, egal welcher Farbe, dann hat das in Bremerhaven eine Auswirkung. Wenn man das also mitbeschlossen hat in bestimmten Parteifarben, dann hat das eine bestimmte Auswirkung. Ich finde als Sozialdemokrat diese Auswirkung falsch. Ich finde die auch bescheuert. Ich finde auch vieles, was da beschlossen worden ist, falsch. Ich nehme nur zur Kenntnis, dass andere in diesem Raum und andere, die dieser Landesregierung angehören aus Bremerhaven kommen, eben nicht mit dieser differenzierten Position auftreten. Und sagen, natürlich hat das Auswirkungen, was wir da machen. Und natürlich hat das Auswirkungen vor Ort. Und natürlich müssen wir dann über die Auswirkungen reden, sondern dass Sie locker dann darüber hinweggehen und so tun, als könnten Sie mit Einzelgrußadressen, wenn es um Personalvertretungsrechte geht oder Ähnliches, hier populistisch Punkte machen. Das, was in dem Haushaltssicherungskonzept steht und was da beschrieben ist, adressiert an der Stelle genau an, welche Regelungen

betreffen uns, welche Regelungen haben Auswirkungen auch auf die Kommune Bremerhaven, auch finanzielle Auswirkung, auch personalwirtschaftliche Auswirkungen. Und wofür liegt da eigentlich die Regelungsgewalt? Und die Regelungsgewalt liegt in diesen Punkten beim Landesgesetzgeber. Und dementsprechend ist das, was der Magistrat dort macht, lediglich zu sagen, wir wollen mit dem Landesgesetzgeber darüber reden, wenn wir über Sparen reden, wenn wir darüber reden, dass weniger im Sport gemacht wird, wenn wir darüber reden, dass weniger in Bildung gemacht wird, wenn wir darüber reden, dass weniger im Sozialbereich gemacht wird, wenn wir darüber reden, dass wir Personal abbauen, dann gibt es am Ende keine Schonbereiche. Und dann kann es ja auch keine Schonbereiche geben. Wenn man sparen muss, muss man überall sparen. Und muss sich auch alle Bereiche anschauen. Das ist der politische Hintergrund, den solche Vorstellungen haben. Und deswegen kann man hier dann so lustige populistische Reden halten, in denen man von Bremerhaven über Donald Trump bis zu rechtspopulistisch-libertären Bewegungen sonst wo auf der Welt kommt. Oder man guckt sich an, was ist das, was wir machen müssen, was sind die Probleme, an denen wir arbeiten müssen, wie gehen wir die an. Und dann finde ich, war ein Teil der Debatte heute ausgesprochen konstruktiv, hilft uns, glaube ich, auch in den nächsten Jahren weiter. Gerade auch die politische Unterstützung in Richtung Bremen. Aber dieser populistische Zungenschlag, der hier an einigen Ecken reinkommt, dieser Zungenschlag, schwarz, weiß, gut, böse. Die einen, bei denen marschiert schon irgendwie der Geist von Donald Trump und libertärer Bewegung mit bei all dem, was sie machen. Und die anderen sind die Guten und die retten die Welt und dabei auch noch das Klima. Ich glaube, so was braucht man in der Stadtverordnetenversammlung nicht unbedingt. Und es hilft uns übrigens auch nicht bei der Lösung der Probleme weiter.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, ich fange mal an mit Frau Schiller. Frau Schiller, was hätte Franz Josef Strauß gefragt oder gesagt zu Ihrem Beitrag: Freiheit oder Sozialismus. Gäbe es nach Ihren Vorstellungen nur noch Betriebsräte und Frauenbeauftragte, gäbe es wahrscheinlich keine Leute mehr, die arbeiten. Der Sozialismus ist aber gescheitert 1989/90. Der Sozialismus hat auch nie funktioniert. Und wenn er überhaupt funktioniert, dann vielleicht in Nordkorea, Frau Schiller, vielleicht probieren Sie es da mal mit Ihren Ideen. Herr Allers, messerscharfe Analysen, die Sie immer hier gerne treffen und auch die durchaus zutreffen. Schön, aber warum können Sie damit Ihre Genossen in Bremen nicht überzeugen? Das frage ich mich immer. Und wenn Sie von befristeten Stellen sprechen, die nicht zu besetzen sind, haben Sie auf der einen Seite recht, ja, hochwertige Stellen werden Sie nicht befristet besetzen können, völlig richtig. Aber es geht hier nicht nur um hochwertige Stellen, sondern es geht auch um normale Stellen. Und da muss man natürlich auch fragen oder da muss man die Initiative ergreifen, diese Stellen mit den 15 Prozent der Bremerhavener Arbeitslosen oder den weiteren zehn Prozent derer, die sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen befinden, gegebenenfalls zu besetzen, dann auch unbefristet und vielleicht noch mit einem Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit. Die 35-Stadtverordneten-Vorschläge von Bündnis Deutschland sind aus meiner Sicht richtig. Wir haben so was ja schon mal selbst als Antrag eingebracht, entsprechend damals hieß es, Sie wollten eine 5-Prozent-Klausel haben hier in der Stadtverordnetenversammlung. Wir haben damals entsprechend vorgeschlagen, die Abgeordnetenzahl entsprechend zu senken, damit sie auf fünf Prozent kommen, die letztendlich dann draußen bleiben. So, dann, Herr Neuhoff, ich habe nicht behauptet, Bremerhaven ist pleite, ich habe nur darauf hingewiesen, dass natürlich zumindest volkstümlich die Pleite droht. Das Ganze ist natürlich auch Definitionssache, was ist pleite, was ist Konkurs. Ist pleite bereits, wenn man 10 Prozent in der Kasse nicht hat, die machen haben müsste. Bei fast 1 Mrd., wenn fast 100 Mio. fehlen, ist es halt vielleicht so. Und egal, wie man es dann bezeichnen will. Ich sage nicht, Bremerhaven ist pleite, aber natürlich volkstümlich

gedacht, droht sie uns. Dann Herr Freemann, die AfD hat nicht alle Stellenmehrungen abgelehnt. Wir haben immer Stellenmehrung zugestimmt für die Polizei, für Sicherheitskräfte wie Feuerwehr beispielsweise, oder wenn Sie wirken, begründet waren. Ich habe immer darauf hingewiesen, dass aus meiner Sicht, wenn Stellen mehr benötigt werden beziehungsweise mehr Arbeit da ist, muss zunächst mal dafür gesorgt werden, dass dieses durch Umsetzung innerhalb der Behörde geprüft und auch realisiert wird. Das wird in jeder normalen Behörde so gemacht, nur nicht in kommunaler Verwaltung, wo man mal eben entsprechend, wie gesagt, in knapp zehn Jahren, 1.000 Stellen mehr beschließen kann. Also wenn Stellen notwendig sind, ja, und auch wenn mehr Arbeit da ist oder zugewiesen wird von außen, muss diese erledigt werden. Aber man muss erst mal gucken, ob man nicht umsetzen kann. Hat man vielleicht auch die Digitalisierung, das große Zauberwort, gerade der FDP, der Digitalisierungspartei, der Partei der künstlichen Intelligenz, immer wieder zweckgeführt wurde, wo sind da eigentlich die Effekte dieser Digitalisierung geblieben in den letzten Jahren. Das sollte doch eigentlich sich auch auf den Personalhaushalt niederschlagen. Also das Haushaltssicherungskonzept ist erst der Anfang. Es wird aber mit Blick auf die Haushalte in Brüssel, in Berlin und auch in Bremen letztendlich nicht reichen für alle. Das Geld wird nicht reichen. Es wird nicht reichen auf allen Ebenen, denn dieser Sozialstaat ist fast am Ende. Und ich erinnere mich an 1980 an mein Studium, da hat der Professor damals gesagt: „Wir sind kein Sozialstaat, wir sind ein Rechtsstaat mit Sozialcharakter.“ Und ich glaube, dahin müssen wir letztendlich zurück.

Stadtverordnete COORDES:

Ich will jetzt keinen langen Redebeitrag mehr halten, nur ganz kurz, Herr Günthner. Ich denke, die Tatsache, dass die Schuldenbremse eingeführt wurde unter damals noch anderen Gegebenheiten, hat dazu geführt, dass insbesondere das Bundesland Bremen, was ja auch vorher vielleicht schon wirtschaftlich schwierig dastand, ein Sanierungsland wurde. Und die Tatsache, dass wir ein Sanierungsland sind, führt zu diesen monetären Belastungen. Das macht niemand gerne. Und weil das jetzt eben so ist, ist es auch eine Chance, die Beziehungen, die Finanzbeziehung des Landes mit den beiden Kommunen, neu aufzustellen. Wir müssen das dringend. Ich glaube, da sind wir uns einig. Gleichzeitig brauchen wir in Bremerhaven, und es ist aber schon länger so, eine bessere wirtschaftliche Entwicklung. Das habe ich gesagt. Und ich glaube, das ist auch unbestritten. Und das werden wir auch ohne Hilfe nicht hinbekommen. Ich wollte darlegen mit meinem Beitrag, dass wir dringend die Bürgerschaftsabgeordneten brauchen, weil natürlich werden wir ohne deren Unterstützung, die ich so bislang nicht gesehen habe, hier zumindest die Neuaufstellung der Finanzbeziehungen nicht hinbekommen. Und auch nicht alleine eine bessere wirtschaftliche Entwicklung. Und alle, die sagen, dass wir dann zum sozialen Verwerfen führen, wenn wir es nicht hinbekommen, die haben ja recht. Das kann doch keiner wollen. Und wir können hier, Herr Raschen, kleinteilig diskutieren, das möchten Sie ja gerne, oder so habe ich Sie jedenfalls verstanden, Haushaltsstelle A so und so viel, Haushaltsstelle B. Das haben wir nicht gemacht, weil ich glaube, wir müssen das große Ganze lösen, eben das, was ich eingangs beschrieben habe, sonst lohnt sich das überhaupt nicht, so kleinteilig zu diskutieren. Und ich hoffe sehr, dass ein gemeinsamer Einsatz und die Aufforderung, das habe ich ja eben gesagt, an die Bürgerschaftsabgeordneten sich verstärkt einzusetzen, dass das einfach dazu beiträgt, vieles neu regeln zu können. So, aber es ist eine reine Diskussion in der Sache, die wir auch so führen müssen. Und natürlich hilft einem Herrn Emmerlich und einem Herrn Khalaf, wenn sie controllen, ein Benchmark ungemein. Also das hilft wirklich, die Finanzen solider zu gestalten. Aber im Endeffekt, da will ich jetzt keine negative Stimmung verbreiten, Bremerhaven braucht eine bessere wirtschaftliche Entwicklung. Und dabei muss das Land uns unterstützen, sonst geht das nicht. Und ich möchte doch nur, und das sollten wir alle gemeinsam machen, egal ob wir grüne oder schwarz oder rote Parteifahren haben, dass wir

gemeinsam gegenüber dem Land auftreten, weil das dringend erforderlich ist, und in der Sache diskutieren.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (StVV - Ä-AT 9/2025):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Änderungsantrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 9 Ja-Stimmen (GRÜNE+P, MÖWEN, Kocaaga).

Beschluss (StVV - Ä-AT 10/2025):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Nr. 3 vom Beschlussvorschlag wird ersetzt durch nachstehenden Text:

„Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass ihr der Gesetzentwurf des Senats zur „Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht“ umgehend zur Kenntnis gegeben wird, damit sie sich inhaltlich damit beschäftigen kann. Insoweit die Kontroll-, Beanstandungs- und Durchgriffsrechte allein gegenüber der Stadt Bremerhaven erweitert werden sollen, findet das nicht die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.“

Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass die Finanzaufsicht über die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven darin in gleicher Weise geregelt wird.“

Der Beschluss ergeht bei 15 Nein-Stimmen (BD, GRÜNE+P, MÖWEN, Kocaaga, Lichtenfeld, Schuster) und 2 Enthaltungen (AfD).

Beschluss (StVV - V 78/2025):

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachfolgende Beschlüsse:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Anlage 6) und den Haushaltsplan 2025 einschließlich der weiteren Anlagen aus 1 bis 9.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2025 als Bestandteil des Haushaltsplans 2025 (Anlage 9).
3. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass ihr der Gesetzentwurf des Senats zur „Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht“ umgehend zur Kenntnis gegeben wird, damit sie sich inhaltlich damit beschäftigen kann. Insoweit die Kontroll-, Beanstandungs- und Durchgriffsrechte allein gegenüber der Stadt Bremerhaven erweitert werden sollen, findet das nicht die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass die Finanzaufsicht über die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven darin in gleicher Weise geregelt wird.

Der Beschluss ergeht bei 18 Nein-Stimmen (BD, GRÜNE+P, MÖWEN, AfD, Baltrusch, Kocaaga, Lichtenfeld, Schuster).

Pause von 15:55 Uhr bis 16:25 Uhr

**TOP 23. Änderung des Flächennutzungsplanes
3.2 "Werftquartier"
Feststellungsbeschluss**

StVV - V 70/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die zum Entwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ eingegangenen Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden so berücksichtigt, wie es in der **Anlage 4** dargestellt ist.
2. Die 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ wird gemäß § 5 BauGB als Feststellung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 3.3 Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“
Satzungsbeschluss**

StVV - V 69/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachstehende Beschlüsse:

- 1) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 6) beschlossen.
- 2) Der Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Beschluss ergeht bei 8 Enthaltungen (GRÜNE+P, Brand, Knorr, Kocaaga).

TOP 3.4 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ Aufstellungsbeschluss

StVV - V 72/2025

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Es geht heute um die vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes, den wir schon beschlossen haben, Nr. 461, das ist das Stadtteilzentrum in Wulsdorf. Dieser Tagesordnungspunkt war Gegenstand der Bau- und Umweltausschusssitzung am 30.09.2025. Er ist auf Drängen der Koalition vom Dezernenten zurückgezogen worden, das heißt, wir haben ihn dort inhaltlich nicht behandelt. Grund dafür waren erhebliche Unklarheiten in der Vorlage, die eben im BUA auch nicht geklärt werden konnten. Mir erinnerlich war ein Verzicht auf die Tiefgarage durch den Investor, was dazu führte, dass Teile des öffentlichen Parkplatzes privatisiert werden und den zukünftigen Bewohnerinnen, Bewohnern sowie den Besucherinnen und Besuchern des geplanten Neubaus zur alleinigen Nutzung übereignet werden sollten. Auch sollte ein Teil der Heinrich-Kappelmann-Straße jetzt dem B-Plan unterfallen. Warum war zumindest in der Sitzung des Bau- und Umwaltausschusses nicht zu erfahren. All diese Fragen, meine Damen und Herren, sind bis jetzt nicht geklärt. Und eine vorläufige oder eine vorherige Behandlung im Bau- und Umwaltausschusses im Rahmen als Fachausschuss ist daher aus meiner Sicht notwendig. Und ich beantrage daher, den TOP 3.4 zunächst für zwei Monate auszusetzen, bis eine inhaltliche Behandlung im Fachausschuss stattgefunden hat.

Stadtrat CHARLET:

Ich möchte mich kurz einmal zu dem eben geäußerten Anliegen äußern. Es ist so nicht richtig. Ich möchte zum einen erst einmal für Aufklärung für die Gesamtheit hier beitragen. Der Antrag wurde im vergangenen BUA zurückgezogen, weil kurzfristig eine Anlage mit den Umgebungsrahmen des Gebietes für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 461 nachgereicht worden ist. Das haben wir natürlich für die Transparenz halber gemacht. Und ich möchte deswegen einmal zwei Dinge richtigstellen. Es ist nicht richtig, wo wie eben vorgetragen, dass aufgrund der nicht mehr weiter geplanten Tiefgarage öffentliche Parkplatzflächen genutzt werden. Alle Parkplätze, die bisher in der Tiefgarage angedacht oder die ursprünglich in der Tiefgarage angedacht waren, werden nun in einem Parkhaus über dem geplanten Drogeremarkt untergebracht. Und die Änderung oder Einbeziehung der südlichen Parkplatzfläche ist damit zu erklären, dass wir heute anders als im ursprünglichen Bebauungsplan andere Parkplatzflächengrößen haben. Also die Zahl der Parkplätze, die dort angesetzt werden, werden weniger, das einfach zur Aufklärung.

Stadtverordneter ALLERS:

Herr Kaminiarz, auf Drängen der Koalition, das hätten Sie genauso gut einfordern können. Denn was wir damals für eine Vorlage erhielten, und dann wurde uns einfach noch hier der jetzige Plan, der angeheftet ist bei über Kopf, aber weiß nicht bei den anderen, wie es aussieht, hat aber auch einen ernsten Hintergrund. Denn die Vorlage gab in dem inhaltlichen Kontext, zu dem, was dann verteilt worden ist, überhaupt gar keinen Mehrwert, geschweige denn überhaupt ein inhaltliches Verständnis. Und das noch mal für alle Stadtverordnete hier als Information, Punkt 1, alles, was Sie hier kursiv und unterstrichen sehen, ist dementsprechend auch angefügt worden. Weil das sind nämlich alles die Punkte und Informationen, die im Vorfeld fehlten. Und das war auch der Grund, warum wir natürlich als Koalition und ich auch als Bauausschuss-politischer Sprecher klipp und klar gesagt haben, so geht das nicht. Und der Kollege Raschen hat das auch sofort gesehen, sofort den Stadtrat aufgefordert, die zurückzuziehen, damit die erweitert und ergänzt wird. Weil man kann ja nicht einfach mal während der Sitzung mal ganz kurz den angefügten Schwarz-Weiß-Plan hier

verteilen, nach dem Motto, ich habe da noch was, sondern dann erwarten wir auch, jedenfalls als Koalition, und ich denke, das ist auch das gute Recht der Opposition, dass man hier umfangreich informiert wird. Und sollte es hier dazu auch noch im nicht öffentlichen Teil einen Zusatz geben, dann erwarten wir auch, dass zügig dieser Zusatz auch noch im nicht öffentlichen Teil der nächsten

Stadtverordnetenversammlung oder aber auch im nächsten Bauausschuss uns dann erreicht. Das nur als Anmerkung dazu, denn es hatten sich natürlich bei uns auch spontan Fragen ergeben, welche Gründe liegen vor. Und ich habe dann auch noch mal nachgeprüft bezüglich der Argumentation, warum man dieses, sei jetzt einfach mal, diese Veränderung beifügt aufgrund dort dann vorhandener Altlasten. Ich habe mir dann die Luftfotos genommen von 1953, im Baubereich können wir uns das ja anschauen. Dementsprechend habe ich erst gedacht, das passt nicht. Aber die Luftaufnahmen zeigten auch, dass auch auf der Fläche, wo jetzt dieser Parkplatz hinkommt, dort auch, ich sage einfach mal, aufgrund der Qualität eine etwas nicht überschaubare Bodengemengelage war, wo man nichts draus interpretieren konnte. Und da hat dankenswerterweise auf Bitten der SPD-Fraktion der Herr Stadtrat mir auch mitgeteilt, dass das noch nachgereicht wird, aus welchen Gründen das ist, warum es dort dementsprechend die Probleme gegeben hat, damit wir auch umfangreich informiert sind. Das alles nur zur Kenntnis. Das ist jetzt also nicht irgendwie nach dem Motto, wir haben mal Langeweile im Bauausschuss, sondern wenn im Bauausschuss Mehrheiten dementsprechend auch hier eingefordert werden müssen, dann müssen aber auch klipp und klar dann auch eine Vorlage eingebracht werden, der man auch zustimmen kann. Und nicht auch uns im Versand einfach nur eine halbe Vorlage geben und dann über eine Planungsänderung einfach nur informiert, hier ist nicht mehr weiter was hinzuzufügen. So, wie sie jetzt hier ist, und das war auch Wunsch des Stadtrates, dass man ihn auch zügig dann beschließen möchte, weil der nächste Bauausschuss von der zeitlichen Entfernung ist, weil der Investor laut meiner Information zügig bauen möchte. Gut, das hören wir auch schon öfter, schon seit Jahren, aber ich gehe davon aus, dass es jetzt hier endlich losgeht.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Offensichtlich haben Sie vorher miteinander gesprochen, mit der Opposition ist keinerlei Absprache getroffen worden. In der Vorlage wird etwas von Anlage 4 und 5 erwähnt, die ist hier nicht beigelegt. Wollen wir jetzt wirklich eine inhaltliche Diskussion, die in den Bauausschuss gehört, hier führen? Ich hätte noch diversen Fragen dazu, aber ich glaube, das sollten wir hier lassen. Ich halte meinen Aussetzungsantrag für aufrecht, dass man es der Koalition dann erklärt, dass die sagt: „Okay, dann kann das hier rein“, das mag so sein. Aber aus Sicht der Opposition ist es natürlich kein Vorgehen, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Herr Allers, ja, das hören wir immer wieder, der Investor, der in Bremerhaven immer alles zu Boden schmeißt, jetzt keinen speziellen, nicht, dass wir uns falsch verstehen, aber man ist hier, ich sage das mal salopp, sehr investorenhörig, dass der jetzt schnell bauen will, hören wir seit Jahren. Ich glaube, der Bau ist seit zehn Jahren mindestens. Ich kann mich daran erinnern, in der Koalition zwischen uns war das auch schon mal Thema, da ging es erst mal um Kreisel, um die Gestaltung, also dieses Bauprojekt ist Jahre alt. Und da werden jetzt zwei Monate nichts daran ändern, dass wir es ordentlich in dem Bauausschuss fachlich bearbeiten können, die Fragen, die für die Opposition, für mich jedenfalls als baopolitischer Sprecher noch deutlich offen sind. Zwei, drei Sätze hier, Herr Charlet, danke für das Bemühen, aber das reicht mir nicht aus.

Stadtverordneter RASCHEN:

Ja, es ist richtig, im Bauausschuss haben wir die Vorlage aussetzen lassen, weil wir mit der Planänderung auch überrascht wurden. Aber wie Herr Allers das eben schon gesagt hat, diese Änderungen sind jetzt aufgenommen. Und Herr Kollege Kaminiarz,

es gibt ja nicht nur eine Bringpflicht, es gibt auch eine Holpflicht. Ja, die Vorlagen sind seit Donnerstag bekannt. Und wenn ich Fragen habe, dann kann man auch zum Telefon greifen und sich aufklären lassen, dann kann man was lösen. Also die Vorlagen sind seit letzter Woche Donnerstag allen unseren Stadtverordneten bekannt, also hätte es hier eine Möglichkeit gegeben. Ja, das Projekt ist schon verdammt alt, ich weiß irgendwie 2017, 2018 so in der Größenordnung. Die Wulsdorfer wollen da ja was haben. Und deswegen sollten wir auch versuchen, es möglichst zeitnah zu machen, und keine Zeit mehr verschwenden, weil wir müssen eine andere Geschwindigkeit bekommen. Wenn ich mir vorstelle, dass die Mensa an der Goethe-Schule einmal über das komplette Grundstück gewandert ist, dann ist das nicht so richtig prickelnd. Und dann muss man andere Geschwindigkeiten bekommen. Und deswegen, hier ist das oberste Organ, sticht jeden Ausschuss aus. Die Vorlage ist verändert worden, ergänzt worden. Und daher ist sie für uns jetzt auch beschlussreif und dann können wir es heute hier beschließen. Also wir stimmen zu.

Stadtverordneter ALLERS:

Herr Kaminiarz, das kann ich nachvollziehen. Deswegen, um das auch voranzubringen, das Ganze und nicht noch zwei Monate zu warten, bitte ich dann eben kurz den Stadtrat nach vorne zu kommen und Ihnen zu erklären, was hier aus Sicht der Opposition noch fehlt an Anlagen, damit auch alle hier komplett umfassend informiert sind, wenn Anlagen noch fehlen sollten. Das kann ich jetzt nicht auf die Schnelle beurteilen.

Stadtrat CHARLET:

Kurz möchte ich da eben einmal zur Aufklärung beilegen, wir haben im BUA den Aufstellungs- und den Auslegungsbeschluss, die Anlage 4 und 5, die hier sozusagen in der Einführung ist. Ist im Auslegungsbeschluss, den wir im BUA in der nächsten Woche haben, aufgeführt, das ist da anhängig. Es ist eine grobe Skizze, die ist aber hier nicht im Beschlussvorschlag. Ich verstehe das, das ist uns leider redaktionell durchgerutscht. Ich kann gerne zu Protokoll nehmen, dass wir das streichen. Das ist aber nichts, was sozusagen jetzt inhaltlich für diese Vorlage wichtig ist.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (Änderungsantrag Kaminiarz):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Änderungsantrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 9 Ja-Stimmen (GRÜNE+P, MÖWEN, Kocaaga) und 4 Enthaltungen (BD).

Beschluss (StVV - V 72/2025):

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ wird für das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet zwischen Weserstraße und Heinrich-Kappelmann-Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss ergeht bei 9 Nein-Stimmen (GRÜNE+P, MÖWEN, Kocaaga) und 4 Enthaltungen (BD).

TOP	Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich der Hafenstraße“ gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, Satzungsbeschluss	StVV - V 71/2025
3.5	Keine Wortmeldungen	

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachstehende Beschlüsse:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 6) beschlossen.
2. Die Erhaltungssatzung wird gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

TOP	Klimaanpassungsstrategie 2025 für die Stadtgemeinde Bremerhaven	StVV - V 68/2025
3.6		

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Die vorliegende Beschlussvorlage der Stadt Bremerhaven fasst eine Reihe von Maßnahmen zusammen, die in den Bereichen Infrastruktur, Stadtentwicklung und Gemeinwesen umgesetzt werden sollen. Insgesamt handelt es sich um zahlreiche Einzelmaßnahmen, von der Sanierung öffentlicher Räume über Mobilitätskonzepte bis hin zu sozialen Projekten, alles im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Grundsätzlich ist die Intension zu begrüßen, denn es geht darum, wichtige gesellschaftliche, städtebauliche und ökologische Herausforderungen anzugehen. Allerdings bleibt in der Vorlage weitgehend unklar, wie die finanziellen Mittel dafür realistischerweise zur Verfügung gestellt werden sollen. Drittmittel ist das Zauberwort, das hier mal wieder angeführt wird. Doch Drittmittel bedeuten in der Regel auch, dass wir einen Eigenanteil leisten müssen, finanziell eigenen Teil leisten müssen. Und welche Unterhalts- und Pflegekosten entstehen nach der Umsetzung des jeweiligen Projektes? Was, wenn ein Projekt teurer wird? Oftmals wachsen die laufende Kosten, etwa bei komplexeren Mobilitätsprojekten oder bei infrastrukturellen Investitionen deutlich schneller als geplant. Monitoring und Rücklagenbildung sind hier definitiv ein Muss. Und gerade wenn man sich den Bremerhavener Haushalt und das Verhalten im Haushalten anschaut in dieser Stadt, müssen wir auf jeden Fall als BD-Fraktion, was diesen Antrag angeht oder diese Vorlage angeht, anmahnen, dass man verantwortungsvoll und nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten handelt und nicht alles um jeden Preis macht. Es sind viele der geforderten Maßnahmen

unterstützenswert und wir stehen vor klimatischen Veränderungen. Und diesen muss auch diese Stadt gewachsen sein. Von daher können wir dem Antrag sowohl gute Aspekte abgewinnen als auch negative. Und daher beantragen wir die Einzelabstimmung der Beschlusspunkte.

Stadträtin TOENSE:

Ich habe Ihnen heute eine Vorlage eingebracht, Stichwort Fortschreibung Klimaanpassungsstrategie. Die Klimaanpassungsstrategie haben Sie hier in diesem Hause bereits im Jahre 2018 mit ganz großer Mehrheit beschlossen. Ich habe extra noch mal nachgeguckt, auch damals noch Bürger in Wut, Herr Timke war dabei, und hat dafür mitgestimmt. Sie wissen dann auch, dass die Klimaanpassungsstrategie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, nämlich auf der Fortschreibung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes. Da drin ist festgeschrieben, dass es eine Klimaanpassungsstrategie gibt. Und dass diese alle fünf Jahre fortgeschrieben wird. Das haben wir nunmehr getan, wir haben geguckt, ob es neuer Schwerpunkte bedarf, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen sind. Und ob die Maßnahmen, die darin standen in der bisherigen Klimaanpassungsstrategie 2018, ob die noch so richtig adressiert sind oder ob sie anders adressiert werden müssen. Der Senat hat bereits im Juli '25 diesen Jahres die Fortschreibung beschlossen. Und nunmehr sind wir für unseren Teil für unsere insgesamt, jetzt habe ich die Anzahl vergessen, 13 Schlüsselmaßnahmen in der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen Ihnen jetzt hier zur Beschlussfassung vor. Aus der Klimaanpassungsstrategie 2018 können wir auch das ein oder andere schon einen Haken setzen beziehungsweise haben wir uns auf den Weg gemacht. Das sind beispielsweise das Stichwort Handlungskonzept Stadtbäume. Sie wissen aus dem Programm RE:SET, Klammer auf, drittmitteleinanziert, Klammer zu, haben wir etliche Bäume, ich glaube, über 200 Klimabäume, Frau Kathe-Heppner wird es besser wissen als ich, hier in dieser Stadtgemeinde gepflanzt. Wir haben mittlerweile Trinkwasserbereitstellung an Hitzetagen, also wir haben zwei Trinkwasserbrunnen gebaut. Ich habe Ihnen in einer der letzten Stadtverordnetenversammlungen berichtet, dass wir weitere Trinkwasserzapfstellen in der Stadtgemeinde Bremerhaven planen. Und wir haben auch im Rahmen der letzten Strategie bei der Umsetzung ein Klimaanpassungsmanagement bei mir im Umweltschutzamt, speziell im Klimastadtbüro angesiedelt, auch 1,5 Stellen. Jetzt wird vielleicht von der einen oder anderen Stelle kommen, oh, oh, wieder Personalmehrbedarf, wieder kommunale Haushaltsmittel. Nein, auch drittmitteleinanziert, die zwei Personen. Also von daher, es besteht schon und durchaus Möglichkeiten, drittmitteleinanziert, die Maßnahmen, die wir hier aufgeschrieben haben, umzusetzen. Das werden Sie hier auch noch mal an der Stelle sehen, ich kann nicht ganz ausschließen, dass wir an der einen oder anderen Stelle vielleicht auch mal kommunale Mittel in die Hand nehmen müssen, aber das ergibt sich auch aus der Vorlage. Ich gucke Richtung Frau Tiedemann, weil Sie es eben ansprachen. Dann wird es noch mal in die entsprechenden Gremien gehen müssen und die entsprechenden Gremien werden darüber entscheiden, ja, wir wollen diese Maßnahme oder nein, wir wollen diese Maßnahme an dieser Stelle nicht. Entschuldigung, habe ich vergessen, mein allerherzliches Dankeschön auch an alle, die sich an dieser Fortschreibung beteiligt haben, das waren hier zahlreiche Dezernate, die hier sitzen. Und insbesondere die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter der Ämter, die sich daran beteiligt haben. Die auch später die Maßnahmen werden umsetzen müssen. Das ist nicht immer und ausschließlich nur mein Umweltschutzamt und mein Klimastadtbüro, ganz im Gegenteil. Das ist das Gartenbauamt, das ist aber auch der Baubereich, das ist Seestadt Immobilien, also das ist ganz breit gefächert, diese Klimaanpassungsstrategie. Und sie muss auch breit getragen werden. Und ich bin zuversichtlich, dass wir das in der Stadtgemeinde hinkriegen werden und auch gewisse Drittmittel akquirieren können, ohne dass wir den kommunalen Haushalt in entsprechender Höhe in Anspruch nehmen müssen.

Zwischenfrage Stadtverordnete KNORR:

Ich hätte noch eine Frage zu den zurückgestellten Maßnahmen. Und zwar ging es da ja um Verminderung der Versiegelung auch durch Grünbedachung, hatte ich, glaube ich, gelesen. Wissen Sie, warum die zurückgestellt wurde?

Stadträtin TOENSE:

Kann ich Ihnen jetzt so nicht beantworten, gerne melden Sie sich noch mal bei mir. Das kriege ich bestimmt erfragt, was der Hintergrund ist, aber so weiß ich es nicht ad hoc.

Zwischenfrage Stadtverordnete KNORR:

Bei den anderen wahrscheinlich dann auch nicht, oder?

Stadträtin TOENSE:

Bei welchen? Also Entsiegelung steht ja drin weiterhin, Sie meinen wahrscheinlich Dachbegrünung speziell? Entsiegelung steht drin, und zwar nennt sich das Konzept dann „Modellhafte naturbasierte Umgestaltung öffentlicher Räume“ und im Rahmen dessen geht es auch um Entsiegelung. Das wäre heute eine Frage gewesen, ich gucke Richtung Herrn Kocaaga, die er nicht mehr in der Fragestunde bringen konnte.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Frau Toense, ich schließe mich dem Dank, den Sie gerade ausdrücklich an alle Mitarbeitenden ausgesprochen haben, ausdrücklich an. Das ist ein Gemeinschaftswerk, das wird auch weiterhin in Zukunft gemeinschaftlich fortgesetzt werden müssen. Ich will Ihnen ein bisschen widersprechen, nach unserem Dafürhalten müssten wir tatsächlich auch eigene städtische Mittel einsetzen. Wobei ich jetzt nicht die Haushaltsdebatte wieder aufmachen möchte. Mir ist durchaus die Notlage bekannt. Gleichwohl ist das ja nun eine Pflichtaufgabe und Sie kennen die Geschichte am besten, jeder eingesetzte Euro jetzt erspart uns in Zukunft 6 bis 8 Euro, die wir zukünftig nicht ausgeben müssen, um die Folgen des Klimawandels bekämpfen, bezahlen zu müssen am Ende. Es wäre auch schön, wenn wir jenseits des Einsatzes eigener Mittel, eigene Möglichkeiten nutzen würden. Wir haben gerade im B-Plan 500 die Werft beschlossen. Ich habe mich da nicht mehr gemeldet, weil ich es im Bauausschuss schon mal gesagt habe. Man muss da natürlich dann auch mal klimaschützende Vorgaben machen in Bebauungsplänen und sich das trauen. Das ist in dem B-Plan 500 nicht der Fall gewesen, zur Dachnutzung maximal 50 Prozent der Fläche, nicht wie im Land vorgegeben 100 Prozent, keine Vorgaben zur Energieversorgung oder zur Wärmeversorgung et cetera, et cetera, et cetera. Auch da wäre natürlich die Möglichkeit gegeben gewesen, klimaschützende Festsetzungen oder Anordnungen festzusetzen, das ist leider unterblieben. Unabhängig hiervon, gemeldet habe ich mich ursprünglich eigentlich wegen Frau Tiedemann. Frau Tiedemann, ich habe ein Déjà-vu, wir standen das letzte Mal im Fischereihafen, da ging es um die Vorlage 57/2025, da sollten wir im Rahmen der Klimaschutzstrategie die jährliche Berichterstattung zur Kenntnis nehmen und noch einen kleinen Beschluss hinter machen. In Ihrem Redebeitrag dort habe ich Sie als den menschengemachten Klimawandel leugnend wahrgenommen. Und habe das auch so gesagt hinterher, nachdem ich mich dort gemeldet habe. Sie sind später reingegangen, ergänzen Sie es bitte, wenn ich das falsch erinnere, und haben sich dagegen gewehrt, Sie seien keine Klimaleugnerin, haben Sie wörtlich gesagt. Sie haben aber nicht gesagt, dass Sie an den menschengemachten Klimawandel glauben. Ja, das ist schon Teil der Debatte, weil so eine Klimaschutzstrategie schon davon ausgeht, dass die wissenschaftlichen Grundlagen beachtet werden. Und die

wissenschaftlichen Grundlagen sagen eindeutig, dieser Klimawandel ist menschengemacht. Darauf gab es dann einen Post meiner Fraktion, den Sie, das ist ja auch nichts Neues, beklagen gerade. Das können wir natürlich vom Gericht ausfechten. Ich könnte Ihnen jetzt aber was anderes anbieten. Stellen Sie sich doch einfach hier hin und sagen: „Ja, ich, wir, meine Fraktion glauben an den menschengemachten Klimawandel.“ Es ist völlig unstreitig in der Wissenschaft, und das ist ja normalerweise die Grundlage unserer Arbeit, dass der Klimawandel voranschreitet und er natürlich menschengemacht ist. Ich biete Ihnen an, kommen Sie her, stellen Sie sich hier hin und sagen: „Ja, meine Fraktion glaubt an den menschengemachten Klimawandel.“ Darauf nehmen wir den Post, den Sie so kritisieren, selbstverständlich zurück. Und dann können wir den Rechtsstreit sofort erledigen.

Zwischenfrage Stadtverordnete TIEDEMANN:

Herr Kaminiarz, ich zitiere aus meinem Redebeitrag eben: „Wir stehen vor klimatischen Veränderungen und diesen muss auch die Stadt gewachsen sein.“ Ich denke, das sagt ganz klar aus, wie wir zum Klimawandel stehen und es braucht nicht eines weiteren Zusatzes, nur weil Sie mit dieser Antwort nicht zufrieden sind und ein Glaubensbekenntnis daraus machen. Wollen Sie zur Kenntnis nehmen, Herr Kaminiarz, dass ich den Satz genauso eben gesagt habe in meinem Redebeitrag?

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Ja. Frau Tiedemann, ja, es geht nicht darum. Es geht darum, dass Sie den menschengemachten Klimawandel nach meiner Meinung leugnen. Und das meine ich nach wie vor. Ich fordere Sie auf, sagen Sie: „Dieser Klimawandel beruht auf menschlichem Handeln.“ Und dann ist die Sache sofort erledigt. Nochmals meine Aufforderung, lassen Sie uns das ganz schnell erledigen, das ist ein einziges Wort, das Sie dazusetzen möchten. Menschengemacht fehlte eben, das ist der Punkt, warum ich hier stehe, warum ich Ihnen dieses nette Angebot mache, weil ich glaube, da sind Sie auch einig, wir sollten uns nicht, gerade in der Opposition vor das Gericht ziehen. Ein Angebot, denken Sie darüber nach oder machen Sie so weiter. Bei mir bleibt der Eindruck, Sie leugnen den menschengemachten Klimawandel.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Klimaanpassungsstrategie Land Bremen, auch Stadt Bremerhaven, für uns eine wichtige Strategie, wo wir auch uns intensiv auseinandersetzen müssen, weil ein Zukunftsthema und Zukunft unseres Landes, unserer Gesellschaft, damit abhängig ist. Und Klimaanpassung unverzichtbare Maßnahmen, wo wir auch unsere Kommunen dafür uns einsetzen müssen. Ich wollte gerne ein paar Schwerpunkte nennen, wo wir auch hier in Bremerhaven besonders Schwerpunkt genannt ist, zum Klimaanpassung Verkehr. Wir sind in der Kommune Bremerhaven weit entfernt von dem Ziel. Ich hoffe, dass wir auch in Zukunft uns besser damit engagieren. Wir sind auch als Partei dabei, ein Entwicklungskonzept verfügbar zu stellen. Und gleichzeitig Schwammstadt Bremerhaven ist wieder von Ziel, was bedeutet Schwammstadt?

Wald wird entfernt, die Begrünung Bremerhaven ist etwas entwickelt, muss man auch sehen, das ist ja richtig so. Bebauung und Begrünungsstellen, zum Beispiel hinter der großen Kirche, den Parkplatz, schade, dass wir auch Regenwasserregenerierung nicht verbunden ist. Das hatte ich auch mir gewünscht, aber das ist immerhin ein gutes Projekt in Bremerhaven, was die Versiegelung betroffen hat, geschafft haben. Gleichzeitig die Gewässer in Bremerhaven und Moore in Bremerhaven ist das auch wichtiger Punkt, wo wir auch kommunale Mittel gar nicht brauchen. Zum Beispiel die Moore, Vernässung der Moore und Wiedergewinnung der Moorfläche als vernässte Moorflächen, benötigt man nur Bundesmittel. Und damit kann man auch die Moore wieder vernässen. Ich bin persönlich auch engagiert, dieses Konzept von

Landesebene auch zu entwickeln. Ich habe auch einen Termin mit Bundesumweltamt. Würden wir gemeinsam dahin gehen und gucken, diese 20 Prozent staatliche, 80 Prozent private Hand steht, wenn man das Bundesmoorschutzgesetz genug finanzielle Mittel verfügbar stellen könnte, könnte man vielleicht diese privaten Teile auch staatlich kaufen können und komplett vernässen können. Wo auch große Rolle für die Starkregenzustände auch spielen würde. Gleichzeitig die Gewässer in Bremerhaven, das ist auch wieder mit Bundesmitteln möglich, braucht man keine kommunalen Mittel dafür, dass man die Gewässer in Bremerhaven ökologisch und chemische Unterhaltung im Auge behalten kann. Und entsprechende biologischer und chemischer Zustand erreichen könnte. Ein Punkt ist hier dabei sehr wichtig, der Klimacheck, das ist wirklich, ob das in Bremerhaven realisierbar ist, weiß ich nicht, würden wir auch gucken. Das bedeutet, Klimacheck ist ein Programm, dass in Bremen Senatsvorlage, in Bremerhaven, wahrscheinlich Magistratsvorlage, dass man über den Klimacheck prüfen soll, ob man das Klima anpassen, relativ gut ist oder wo man Änderung durchführen sollte. Von daher, Magistratsvorlagen sollen zukünftig auch in dem Klimacheck geprüft werden. Wir sind verpflichtet, die gesamten Maßnahmen hier in Bremerhaven zu realisieren und im Auge zu behalten. Und das Klimaanpassungsmanagement, ich bin auch davon informiert, zwei Stellen geschaffen, dass der von Bundesmittel verfügbar gestellt ist, das ist auch schon guter Schritt für Bremerhaven. Das ist Aufgabe für uns alle, müssen wir alle uns engagieren und Klima in Bremerhaven in den Fokus nehmen und bearbeiten.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Ja, bitte keine Schockstarre oder Schnappatmung kriegen beim Wort Klima. Das hier ist doch eine recht sachliche Vorlage gewesen, daher kann ich keiner Weise nachvollziehen, wie die Debatte hier so boulevardisiert wurde. Ich nenne mal ein paar Stichworte aus den Schlüsselmaßnahmen: Schwammstadt, Überflutungsgefährdung, Unterhalt von Gewässern, schutztechnische Infrastruktur, klimagerechte Anpassung, Grünflächenmanagement, Stadtbäume, Entsiegelung, Hitzeschutz, Anpassung der Moore, Wälder, Drittmittel. Das Wording wird zu Unrecht konnotiert. Ich sehe in der Vorlage nur eine Stadt, die versucht, mit der Zeit zu gehen. Und ich weise auf das Schärfste zurück, hier so ein großes Fass aufzumachen. Das ist eine sachliche Vorlage. Und ich bin von Grün und BD daher in keiner Weise überrascht, dass man aus einem Sachthema ein Niveau-Limbo veranstaltet. Wir arbeiten sach- und lösungsorientiert. Die Stadtverordnetenversammlung ist nicht das Stadttheater. Man sollte aufhören, das Stadtparlament so zu verhunzen. Wo zur Hölle ist das Problem in dieser Vorlage, aus all diesen Wortbeiträgen erschließt es sich mir immer noch nicht. Deswegen stimmen wir der Vorlage zu und cry me a River, Sie haben ja Ihre Rechtsstreitereien offen.

Stadtverordneter SCHOTT:

Wir reden hier über die Klimaanpassungsstrategie. Wir als CDU Bremerhaven mit unseren Koalitionspartnern stehen voll hinter diesem Antrag. Und bedanken uns auch bei Frau Toense und ihrem gesamten Team, was hier passiert ist, und all, die beteiligt waren an diesem Stück Papier. Und wir müssen es einmal deutlich hervorheben, dass wir hier in dieser Klimaanpassungsstrategie ein fortlaufendes Projekt haben. Und wenn man sich die mal wirklich anguckt, werden dort 13 Punkte, die wir zu bearbeiten haben, nur für die Stadt Bremerhaven hervorgehoben. Selbst das Land Bremen hat weniger und auch die Stadt Bremen hat weniger. Also auch unserer Regierungskoalition ständig vorzuwerfen, dass wir nichts für das Klima tun und für die Umwelt, ist damit gegen ad absurdum geführt worden. Mehr kann man das nicht zeigen, was wir verändern wollen. Und jetzt können wir natürlich diese Vorlage nehmen, um Nebenschauplätze aufzumachen. Das ist aber der falsche Platz, wir werden daher diesen Antrag vollständig unterstützen.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Herr Kaminiarz, menschengemachter Klimawandel sei unstreitig, alle Wissenschaftler sind nach Ihrer Meinung der gleichen Auffassung. Außer die Verschwörungstheoretiker, völlig richtig, aber auch andere, wie zum Beispiel der US-Präsident mit der gesamten neuen US-Regierung, das EIKE-Institut und viele andere Wissenschaftler. Also es ist auf keinen Fall unstreitig unter allen Wissenschaftlern, das ist völliger Quatsch. Unstreitig ist viel mehr, dass wir mittlerweile 8 Mrd. Menschen auf der Erde haben statt 1,2 Mrd. im Jahre 1900. Und dass diese natürlich mehr Ressourcen verbrauchen, auch mehr Dreck machen, das ist unstreitig. Der menschengemachte Klimawandel, Herr Kaminiarz und die Grünen und auch einige andere hier, das ist nichts als Ihre Ideologie. Das ist Ihr Heiliger Gral. Menschengemachter Klimawandel, wer daran zweifelt, ist eben Klimaleugner, er ist Gotteslästerer, der ins Fegefeuer der politischen und medialen Öffentlichkeit gehört. Eine solche falsche Religion oder auch Ideologie gab es schon einmal. Dazu könnte man dann schlussendlich sagen, mit den Grünen und mit den anderen, die daran glauben, zurück ins Mittelalter, würde ich sagen, gute Fahrt.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Es gibt keine weiteren Wortbeiträge. Frau Tiedemann, Sie hatten den Antrag gestellt, den Beschlussvorschlag getrennt abzustimmen. Wir haben – ich glaube, das hatten wir bereits in der letzten oder vorletzten Stadtverordnetenversammlung erörtert – dass der Beschlussvorschlag in der Vorlage ein einheitlicher Vorschlag ist und nicht aufgesplittet werden kann. Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu stellen, etwa im Sinne von: „Wir beantragen, dass Absatz 2 wie folgt geändert wird“ oder „... gestrichen wird“. Diese Möglichkeit besteht. Eine getrennte Abstimmung der einzelnen Beschlusspunkte ist jedoch nicht möglich. Dieses Thema hatten wir, wie gesagt, bereits in einer früheren Sitzung. Ich gebe Ihnen gleich das Wort, aber zunächst war ich noch dran. Ich wollte nicht einfach darüber hinweggehen und sofort in den Beschlussvorschlag einsteigen. Frau Tiedemann, die Möglichkeit, die Sie haben, habe ich Ihnen soeben aufgezeigt.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Herr Stadtverordnetenvorsteher, vielleicht sehe ich das Ganze hier falsch, vielleicht habe ich die falsche Vorlage, dann korrigieren Sie mich gerne. Aber ich sehe hier Beschlussvorschlag 1, 2 und 3. Und damit kann man beantragen, dass die Beschlusspunkte einzeln abgestimmt werden. Das, was die letzten Male war, was strittig war, da ging es um einen Beschlussvorschlag, der in sich gesplittet werden sollte. Wir haben hier allerdings drei verschiedene Beschlussvorschlagslemente sozusagen oder Spiegelstriche. Und die sind einzeln abstimmbar. Das ist der Unterschied zu den Fällen, die wir die letzten beide Male hatten, wo es strittig war.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich will mich gerne noch mal mit dem Rechtsamt kurz beraten, um zu gucken, wie wir weiter vorgehen, aber ansonsten war das meine Auffassung.

Unterbrechung von 17:03 Uhr bis 17:07 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Also in der Beratung ist zumindest festzustellen, dass es unterschiedlichste Auffassungen dazu gibt. Aber am Ende des Tages wäre jetzt die Empfehlung, dass wir über den Antrag der getrennten Abstimmung abstimmen. (Zwischenruf) Also ich

sage Ihnen doch gerade, wie wir vorgehen, wenn Ihnen das nicht gefällt.
 (Zwischenruf) Ja, die Rechtsauffassung habe ich Ihnen gerade kundgetan, wir haben uns darüber so entschieden, dass wir jetzt abstimmen. Das ist die Auffassung, die auch das Rechtsamt mit vertritt. So, damit haben Sie Ihre Antwort.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, dann lassen Sie mich bitte nicht nur bekunden meine Irritation darüber, wie wir in den vergangenen Jahren mit Vorlagen und Anträgen umgegangen sind, in denen wir nur auf einfachen Antrag, auf Zuruf einer einzigen Person in diesem Haus einzelne Beschlusspunkte einzeln haben abstimmen lassen. Und ich denke, jeder hier wird sich an entsprechende Fälle erinnern. Warum dieses Prozedere, ohne dass uns erklärt wird, inwieweit die Geschäftsordnung sich dahin gehend geändert hat, warum das Verfahren jetzt geändert wird. Denn wir haben in den letzten Jahren immer wieder Anträge und Vorlagen gehabt, in denen wir das Ganze einzeln haben abstimmen lassen, wenn ein Punkt einzeln aufgeführt war. Es ist verständlich, dass man einen Beschlusspunkt, einen einzelnen, nicht in sich brechen kann. Aber, und das haben wir die letzten Jahre immer so gehandhabt, hat ein Antrag oder eine Vorlage mehrere Beschlusspunkte, war es immer möglich, ohne Diskussion, die Punkte einzeln abstimmen zu lassen. Und von daher, bitte erklären Sie, inwieweit sich die Geschäftsordnung seitdem geändert hat oder inwieweit das Rechtsamt jetzt plötzlich zu einer anderen Auffassung kommt. Das würden wir doch sehr gerne jetzt hier und heute erfahren.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Genau, weil wir in dem Gespräch mit dem Rechtsamt nicht vor 25 Jahren oder 15 Jahren, sondern jetzt kürzlich erst so weit die Erkenntnis erlangt haben, dass es in Teilen nicht möglich ist, getrennte Abstimmungen vorzunehmen. Und dem versuche ich an dieser Stelle Rechnung zu tragen. Gleichzeitig haben wir uns gerade eben nochmals beraten, ich habe ja gesagt, ich unterbreche kurz die Sitzung zur Beratung. Und da war dann die Auffassung, es ist dann sinnvoll, den entsprechenden Beschluss darüber fassen zu lassen.

Stadtverordnete RASCHEN:

Ich habe mal eine Bitte, kann man das im Nachgang prüfen. Wir reden hier 20 Minuten über dieses Verfahren. Der erste Punkt ist Kenntnisnahme, es sind zwei Abschlüsse, die Mehrheiten stehen, dann wären wir schon lange durch gewesen. Also wir reden hier seit 20 Minuten dann über nichts. In der Bremischen Bürgerschaft wird übrigens auch so verfahren.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (Ziffer 1 der Vorlage):

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Senatsbeschluss vom 08.07.2025 zur Klimaanpassungsstrategie 2025 für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis.

Beschluss (Ziffer 2 der Vorlage):

2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Endfassung der Klimaanpassungsstrategie Bremen-Bremerhaven 2025 zu und beschließt die

Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie für Bremerhaven, soweit im Kapitel „Schlüsselmaßnahmen für die Stadtgemeinde Bremerhaven“ enthalten.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD).

Beschluss (Ziffer 3 der Vorlage):

3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet alle federführenden Organisationseinheiten und Betriebe, die Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen der Klimaanpassungsstrategie im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden voranzubringen.

Der Beschluss ergeht bei 6 Nein-Stimmen (BD, AfD).

**TOP 3.7 Änderung der Ausschussbesetzung
(Einzelstadtverordnete Baltrusch, Neuhaus und Schäfer)**

StVV - V 73/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Einzelstadtverordnete Baltrusch gem. § 41 Abs. 2 GOStVV in folgenden vier Ausschüssen einen Sitz als beratendes Mitglied erhält:
 - Ausschuss für Schule und Kultur
 - Bau- und Umweltausschuss
 - Ausschuss für öffentliche Sicherheit
 - Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Einzelstadtverordnete Schäfer gem. § 41 Abs. 2 GOStVV in folgenden vier Ausschüssen einen Sitz als beratendes Mitglied erhält:

- Ausschuss für Schule und Kultur
- Bau- und Umweltausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Ausschuss für Sport und Freizeit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Einzelstadtverordnete Neuhaus gem. § 41 Abs. 2 GOStVV in folgendem Ausschuss einen Sitz als beratendes Mitglied erhält:

- Ausschuss für öffentliche Sicherheit

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 3.8 Regionalforum Unterweser
Hier: Neustrukturierung der Gremien**

StVV - V 64/2025

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ich war vor einigen Jahren mal auf einer solchen Sitzung dieses Unterweser-Forums. Da gehörte, meiner Erinnerung nach, sogar noch die Stadt Delmenhorst dazu. Ich habe mich damals schon gefragt, was das Ganze soll, und frage mich das heute immer noch. Insbesondere wenn ich hier die Vorlage lese, wo Sie dann erkennen können, dass die Stadt Brake und der Landkreis Wesermarsch, der also den gesamten Bereich von Nordenham bis Delmenhorst quasi bespielt, ausgetreten ist. Stattdessen aber die Börde Lamstedt und die Ortschaft Hemmoor oder Gemeinde Hemmoor dem beitreten soll oder schon beigetreten ist. Also Lamstedt und Hemmoor gehören gerne in ein Regionalforum, aber doch dann bitte mit Hamburg, Cuxhaven und der Elbe. Also stellt sich die Frage, was macht das Ganze hier für einen Sinn? Aus meiner Sicht gar keinen. Und wenn Sie oder wen wir dann noch lesen „keinerlei finanzielle Auswirkungen“, ha ha, kann ich nur sagen, das glaube ich nicht, weil alleine schon Reisekosten dadurch entstehen, dass der Oberbürgermeister dahinfährt und auch andere. Und hier ist ja auch von einer Geschäftsstelle die Rede, die muss ja auch irgendwie bezahlt werden. Vielleicht glücklicherweise nicht von Bremerhaven, mag ja sein, aber bestimmt vom Steuerzahler. Also von daher ist das Ganze Quatsch, wir brauchen nicht noch eine Institution, wo wir wieder Leute hin übersenden, die durchaus dann auch Kosten und Ressourcen verbrauchen, sei es auch nur ihre Arbeitszeit. Insoweit bitte ich darum, um Einsicht, dass wir hier diese ganze Sache beerdigen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende „Vereinbarung zur Neustrukturierung des Regionalforum Unterweser“.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der „Geschäftsordnung des Regionalforum Unterweser“ zu.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD) und 6 Enthaltungen (GRÜNE+P, Kocaaga).

**TOP 3.9 Freizeit- und Kulturkarte - "Bremerhaven-Karte"
hier: Beendigung des Angebots**

StVV - V 65/2025

Stadtverordnete BRINKMANN:

Die 2011 eingeführte Bremerhavener Karte war seinerzeit sicherlich eine sinnvolle Entscheidung, um auch finanziell nicht gut gestellten Bürgern den Zugang zu Freizeit und Kultur zu erleichtern. Jedoch fand das Angebot nicht den erhofften Anklang, lediglich 2.400 Monatskarten wurden in nicht ganz 15 Jahren verkauft, also ca. 13 Karten monatlich. Die vereinnahmten Erlöse abzüglich Sachkosten von ca. 65.000 Euro, Personalkosten konnten ja nicht beziffert werden, stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand. Man darf auch nicht vergessen, dass die meisten kulturellen und Freizeiteinrichtungen auch ermäßigte Karten anbieten für Menschen, die zum Beispiel Sozialleistungen beziehen oder finanziell nicht so gut gestellt sind. Daher halten wir, die Fraktion Bündnis Deutschland, die Einstellung des Angebots Bremerhaven-Karte und die Zuführung des sich nach Abrechnung des Jahres 2025 ergebenen

Mittelbestands, des entsprechenden Verwahrkonto des Haushaltes zum Zweck der Gesamtdeckung, halten wir für sinnvoll.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Einstellung des Angebots der Freizeit- und Kulturkarte „Bremerhaven-Karte“ zum 31.12.2025 und die vorgesehene Zuführung des sich nach Abrechnung des Jahres 2025 ergebenden Mittelbestands des entsprechenden Verwahrkontos zum Haushalt zum Zweck der Gesamtdeckung zur Kenntnis.

TOP 3.10 Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

StVV - V 75/2025

Stadtverordneter TIMKE:

Die heutige Vorlage zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen ist in mehrerlei Hinsicht eine doch sehr außergewöhnliche Vorlage. Es geht ja bei der Modifizierung des Petitionsrechts um insgesamt 24 kleinere und größere Gesetzesänderungen. Und da stellt sich zunächst für mich die Frage, weshalb diese Änderungen nicht wie ansonsten auch üblich, im Rahmen einer Synopse kenntlich gemacht wurden, um auch eine bessere inhaltliche Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. War es nun Absicht, hier die Opposition, ja, ein bisschen mehr arbeiten zu lassen oder die Arbeit zu erschweren? Man weiß es nicht. Wir werden ja heute noch über einen Antrag debattieren, über eine Gesetzesänderung zur Hundesteuer. Und da fällt auf, dass diese Änderungen in einer Synopse dargestellt worden sind, im Rahmen einer Gegenüberstellung deutlich gemacht worden sind. Und da frage ich mich, warum konnte das bei dieser Vorlage jetzt nicht passieren. Wer legt eigentlich hier in der Stadtverordnetenversammlung fest, wie Gesetzesänderungen hier für dieses Gremium aufbereitet werden müssen. Aber das erst mal nur zu der organisatorischen Kritik. Ich fand es viel bemerkenswerter, dass diese Gesetzesnovelle, die wir bekommen haben, doch über eine ungewöhnliche Art das Licht der Welt erblickt hat. Denn der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September dieses Jahres genau diese Vorlage vorgelegt bekommen, die vorher weder Gegenstand der Ausschussberatung war noch aus einem konkreten Anlass heraus erstellt worden war. Es gab keine vorherige Problematik, die als Ursprung für diese Gesetzesänderung, ja, Pate war, so will ich das mal sagen. Ungewöhnlich ist diese Vorlage auch, weil es keine Vorlage war, die von Fraktionen eingebracht wurde. Das ist ja normal immer der Fall, dass in den Ausschüssen Vorlagen der Fraktion beraten werden und danach hier in die Stadtverordnetenversammlung gingen. Nein, diese Vorlage ist ausschließlich durch den Stadtverordnetenvorsteher eingebracht worden als Gesetzesvorschlag. Und in der Vorlage wurde ja auch darauf hingewiesen, dass das Rechtsamt im Zuge der Erarbeitung der Novellierung eingebunden war und das Ortsgesetz modifiziert hat. Und da stellt sich eine weitere Frage für mich, wer eigentlich das Rechtsamt gebeten hat, diese Vorlage juristisch zu begleiten, denn der Fachausschuss war es definitiv nicht, denn wir sind ja selbst von dieser Vorlage überrascht gewesen. Aber genau das wäre ja Aufgabe des Fachausschusses gewesen, das auch entsprechend zu beschließen. Die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen ist eben nicht eine Aufgabe des Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr von Haaren. Was Sie da geritten hat, so eine Vorlage ohne vorherigen und ausdrücklichen Wunsch, zu erarbeiten und einzureichen, das wird vermutlich für

immer Ihr Geheimnis bleiben, denn auf Nachfrage im Verfassungsausschuss konnten Sie da auch keine nachvollziehbare Antwort drauf geben. Und jetzt komme ich mal zum Inhalt der Vorlage, ich zitiere mal aus der Gesetzesnovelle, so wie sie heute beschlossen werden soll. Ich beziehe mich da auf § 4. Dort soll es zukünftig heißen: „Der Petitionsausschuss leitet Petitionen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, in der Regel an die zuständigen Stellen weiter. Eine Beschlussempfehlung gemäß § 11 erfolgt nicht.“ Wenn da jetzt mit gemeint ist, dass der Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzender des Petitionsausschusses die alleinige Entscheidung trifft, ob eine Vorlage in die Zuständigkeit fällt oder nicht, dann werden wir diese Vorlage ganz klar ablehnen, denn die Beurteilung und Entscheidung, ob sich der Petitionsausschuss hierfür zuständig erklärt oder nicht, obliegt nicht einer Person, sondern das obliegt dem Fachausschuss in Gänze. Denn die Petition, mag sie sinnvoll sein, mag sie nicht sinnvoll sein oder mag sie berechtigt sein, mag sie nicht berechtigt sein, diese Frage hat nicht einer zu beantworten, sondern der Ausschuss. Und die Petition richtet sich ja auch nicht an den Vorsitzenden, sondern sie richtet sich quasi an das Beschlussgremium, nämlich den Petitionsausschuss in Gänze. Und dann hat auch dieser hier tatsächlich die Entscheidung zu treffen. Und daher beantragen wir, Obacht, Herr Allers, getrennte Abstimmung, einmal über Art. 1, Abs. 1.2 B, das betrifft nämlich eben den in Rede stehenden § 4 des Ortsgesetzes und andererseits über den Rest der vorgelegten Änderungen.

Stadtverordnete SCHILLER:

Wir von Bündnis 90/DIE GRÜNEN+P werden diese Vorlage auch ablehnen, denn diese Gesetzesnovelle ist mit uns vorher, auch bevor sie in den VuG kam, nicht besprochen worden, also es hat keinerlei Rücksprache mit der Opposition gegeben. Es gibt keine ordentliche Synopse, also das dauert wirklich lange, sich diese Änderungen, die da aufgeschrieben sind, also das muss man alles im Einzelnen noch mal aus dem Gesetz rausnehmen, dann gibt es noch ein zweites Dokument und so weiter. Normalerweise findet man zu solchen Gesetzesänderungen eine Synopse, wo man klar sieht, was soll verändert werden. Und wo da dann auch dabei steht, warum genau dieser Punkt verändert werden soll. Für mich geht nicht hervor, warum diese Änderungen hier überhaupt nötig waren, es ist nicht genau erklärt, welche Fälle es irgendwie gab, die zeigen, dass das Gesetz an der Stelle irgendwo ein Problem produziert hat und es deswegen geändert werden muss. Also es ist nicht klar, woher die Ideen zu diesen Änderungen kommen. Es ist mir nicht ersichtlich, nach welchem Konzept die erfolgen. Und es ist eben auch der Opposition, also für mich als ehrenamtliche Oppositionspolitikerin hat es sehr viel Zeit gekostet, mich da überhaupt durchzulesen. Dann finden wir einige Änderungen im Inhalt auch problematisch, nämlich die allerwichtigste Änderung, die dieses Gesetz gebraucht hätte, die fehlt komplett, nämlich eine Stärkung der Rechte der Petent:innen in dem Sinne, dass sie Rederecht erhalten im Petitionsausschuss, das haben wir schon mehrfach beantragt als Fraktion. Es ist aber leider immer abgelehnt worden. Jetzt ist schon wieder eine Chance vertan, den Petent:innen hier mehr Rederecht zu geben. Und auch ein weiteres Beispiel für eine problematische Änderung aus unserer Sicht ist, dass ein Satz gestrichen wurde, der den Petent:innen explizit die Möglichkeit gibt, binnen zwei Wochen auf die Stellungnahme des Magistratsmitglieds noch mal zu antworten. Wir haben natürlich als Opposition entsprechende Nachfragen dann gestellt. Ich habe das tatsächlich nicht verstanden, warum das notwendig sein soll. Es geht für mich auch nicht hervor, also für mich sieht das so aus, als würde hier wieder ein Recht der Petent:innen zumindest abgeschwächt, das finde ich nicht in Ordnung. Und generell sehen wir, ja, Petitionen, also dass keine Stärkung der Stellung der Petent:innen durchgeführt wurde. Genau, deswegen lehnen wir diese Änderungen ab.

Stadtverordnete MILCH:

Herr Timke, ich weiß gar nicht, wie Sie darauf kommen, zu sagen, warum denn eigentlich der VuG-Ausschuss oder der Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzender eines Ausschusses eine Vorlage in den VuG einbringt, ohne dazu aufgefordert zu sein. Jetzt frage ich mich, ob alle anderen Dezernenten in ihren Ausschüssen nur Vorlagen einbringen, wenn der entsprechende Ausschuss sie dazu aufgefordert hat. Also ich weiß nicht, Herr Charlet im Bauausschuss wird wahrscheinlich sehr interessant, wenn Sie jetzt nur noch Vorlagen schreiben, wenn der Ausschuss Sie dazu auffordert. Also, Vorlagen einbringen, das ist der richtige Weg. Und dann ist es ja im Ausschuss besprochen worden. Also Herr Timke, Sie haben gesagt, der Ausschuss wurde nicht beteiligt. Doch, mit einem Entwurf. Und dann steht es dem Ausschuss ja völlig frei, darüber zu debattieren, Änderungsanträge einzubringen und darüber zu befinden. Also theoretisch hätte ja auch eine Ablehnung, Aussetzung, Erweiterung, Streichung, wie auch immer, erfolgen können. Sie haben selber vorhin das Wort mit dem Hundesteuerortsgesetz in den Mund genommen. Das ist bisher auch nicht im Ausschuss, jetzt muss ich überlegen, Finanzausschuss, weil es von dort eingebracht wurde, ja, öffentliche Sicherheit, aber Steuerortgesetz, Finanzausschuss, es ist auch jetzt hierher gekommen. Und hier wird dann debattiert und darüber befunden. Ähnliches Beispiel aus dem VuG-Ausschuss, wir fordern auch nicht den Stadtverordnetenvorsteher auf, jedes Mal zu Beginn einer Legislaturperiode die Geschäftsordnung neu vorzulegen. Da kommt die Initiative und dann geht das in den normalen Verlauf.

Zwischenfrage Stadtverordneter TIMKE:

Stimmen Sie mir zu, dass der Stadtverordnetenvorsteher nicht Teil des Magistrats ist und daher Ihr Vergleich hinkt, weil der Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzender des VuG-Ausschuss in einer Sonderstellung sich befindet?

Stadtverordnete MILCH:

Und er ist Vorsitzender eines Ausschusses. Und der Ausschuss soll Vorlagen behandeln oder ist er nur Dekoration? Die er logischerweise einbringen muss. Also auch dann wird der VuG-Ausschuss demnächst, glaube ich, ziemlich arbeitslos, wenn er nur noch auf Beschlüsse des VuG-Ausschusses, der nicht einberufen wird, weil es noch keine Arbeitsaufträge gibt. Also der Vergleich, finde ich, bei Ihnen hinkt etwas. Aber gut, Sie haben sich dann darauf bezogen auf den § 4, der geändert werden soll. Also ich gebe zu, eine Synopse ist natürlich einfacher zu überblicken und zu verstehen. Aber wenn man sich die Änderung durchliest, hat man einmal die Änderung die vorgenommen werden und dann gab es eine Anlage, wo auch noch mal die Änderungen begründet werden. Das war jetzt nicht so schwierig zu lesen. Und dann sage ich als Beispiel noch mal, der § 4 zum Beispiel sagt, dass Petitionen, die nicht richtig sind im VuG-Ausschuss, weil die Petition hier keine Zuständigkeit hat, dann an die zuständige Stelle weitergewiesen werden kann. Wenn wir das nicht machen, bedeutet das, es wird eine Petition eingereicht und es ist ersichtlich, die gehört zur Bremischen Bürgerschaft, weil sie Landesthemen betreffen. Dann muss hier jetzt erst die Petition abgewiesen werden. Mit dieser Änderung können wir dafür sorgen, dass die von hier direkt zuständigkeitsshalber dorthin überwiesen wird. Das ist jetzt mal ein Beispiel daraus. Ja, ich glaube, das waren die Punkte, die Sie angesprochen haben. Von daher, also wir bitten, das zu unterstützen, weil es ist der richtige Weg. Wir haben im VuG-Ausschuss das inhaltlich debattiert. Wir haben es hier heute noch mal. Und wir finden, es ist der richtige Weg.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Die Kritik an einer fehlenden Synopse teile ich ausdrücklich nicht. Die Anlage 2, Begründung, hat eine einfache und genaue Darstellung der Änderung hervorgebracht. Ich fand, damit konnte ich ganz gut leben. Und ein kleiner

Geheimtipp, wenn man ein wenig überfordert damit, das noch mal abzugleichen mit dem aktuellen Petitionsortsgesetz, gibt es ja auch eine künstliche Intelligenz, in der man es eintippen könnte. Ich finde, wir haben in dieser Legislatur die Petenten gestärkt. Ich finde es daher auch unangemessen, dass nun ein Mythos aufgezogen wird, wie dieser Ausschuss quasi die Anliegen der Bevölkerung quasi wegmoderieren oder ignorieren will. Wir haben Berichterstatter eingesetzt, einer aus der Koalition, einer aus der Opposition, damit hat man auch zum Teil positive Erfahrung sammeln können. Wir haben nur darauf geschaut, wie wir die Verfahren künftig noch etwas vereinfachen können. Und einige Änderungen sind doch auch quasi ganz offensichtlich, also wenn wir nun eine Forderung haben, bei der wir auf den ersten Blick schon sehen, das ist eigentlich Landesrecht, wollen wir dann wirklich die Petition noch mal dem Petitionsausschuss hier in Bremerhaven erreichen lassen oder wollen wir das nicht schneller an die passende Stelle bringen? Die Petenten haben wirklich durch dieses Mittel einen kurzen Dienstweg zu den Dezernenten bekommen. Das kann natürlich den Dezernenten auch ein gewisser Mehraufwand bedeuten. Ich persönlich finde, etwas Bürgernähe steht uns gut zu Gesicht. Daher weise ich auf das Schärfste zurück, dass nun diese Änderung hier, die ja weitestgehend auch redaktioneller Natur sind, so in dieser Art und Weise debattiert werden. Also was jetzt ein Zuschauer am Bildschirm denken soll zu der Debatte, Mensch, da gab es jetzt in einer Anlage keine Synopse, das ist doch für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar. Daher stimmen wir dem Gesetzesentwurf so zu.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Zunächst einmal, Petitionen richten sich nicht an den Stadtverordnetenvorsteher, sondern sie richten sich an die Stadtverordnete. Von daher sind sie auch die Einzigen, die darüber entscheiden sollten, ob eine Petition angemessen ist, nicht angemessen ist, ob sie korrekt ist, nicht korrekt ist, was auch immer. Eine Petition gehört den Stadtverordneten vorgelegt und nicht durch die Hand des Stadtverordnetenvorsteher vorselektiert. Zum anderen, Herr Miholic, Frau Milch, was reitet Sie eigentlich in Ihrer Arroganz? Ganz ehrlich, Sie reden davon, dass die Synopse, dass wir einfach das nicht raffen. Nein, darum geht es nicht, meine Damen und Herren. Ja, es hätte uns Zeit erspart, aber was Sie vergessen in Ihrer maßlosen, grenzenlosen Arroganz, ist, diese Vorlagen, diese Anträge sind nicht ausschließlich für uns, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger da draußen. Die müssen schnell und einfach nachvollziehen können, was für Änderungen vorgenommen werden. Hier dann zu sagen, Sie würden für Bürgernähe stehen, Herr Miholic, ist absolut unter aller Sau. Tatsächlich. Denn die Bürgerinnen und Bürger, für die machen wir das. Die wollen Transparenz, die brauchen Transparenz, die müssen Transparenz haben. Also von daher erwarten wir, dass bei Gesetzesänderungen immer eine Synopse dabei ist, für die Bürgerinnen und Bürger. Wir können uns das erarbeiten, der Bürger aber im Zweifelsfall nicht, der hat nämlich nicht die Zeit dazu, der hat vielleicht auch keine Lust dazu. Der möchte einfach wissen, worum geht es hier? Worüber soll entschieden werden, um sich eine Meinung bilden zu können.

Stadtverordneter KAMNIARZ:

Ich bin kein Mitglied im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, aber ich habe das lange Jahre gemacht. Und bei den letzten Änderungen des Petitionsortsgesetzes ist man so vorgegangen, das man eine Arbeitsgruppe gebildet hat. Diese Arbeitsgruppe hat sich unter Beteiligung des Rechtsamtes, von einem Mitarbeiter dort, regelmäßig getroffen, dann einvernehmlich Änderungen vorgeschlagen und dann in den Ausschuss gebracht. Warum hier dieses Vorgehen so anders jetzt durch, offensichtlich durch den Stadtverordnetenvorsteher veranlasst worden ist, mag ich nur zu spekulieren. Es ist tatsächlich auffällig. Und ich halte sie in Anbetracht der einvernehmlichen Änderung in der Vergangenheit durchaus für hinterfragbar. Ich habe mich jetzt aber gemeldet, weil ich mir tatsächlich die

vorgeschlagenen Änderungen noch mal inhaltlich angeguckt habe. Und da sind mir mehrere Punkte aufgefallen, wo ich sagen muss, da habe ich tatsächlich Bedenken. Es sollen Petitionen unter anderem, korrigieren Sie mich, aber unter anderem dann gar nicht angenommen werden, wenn sie geeignet seien, so heißt es unter anderem im Entwurf unter § 8 im Abs. 3 Nr. 11: „Wenn sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden zu belasten.“ Das mag durchaus sinnvoll erachten, aber das ist so eine dehnbare Formulierung, dass ich nicht weiß oder andersherum, das lädt tatsächlich dazu ein, das mit Absicht falsch zu verstehen. Und ich habe da tatsächlich aus meiner professionellen Sicht Bedenken. Genauso wie die Regelung, dass ab sofort zum Ende der jeweiligen Wahlperiode alle abgeschlossenen Petitionen von der Internetseite gelöscht werden. Ich glaube nicht, dass es mit dem Datenschutz vereinbar ist, der nicht davor schützt, zu viele Daten rauszugeben, sondern eben auch, dass Daten, insbesondere, die auf staatlicher oder auf städtischer Seite entstehen, wie hier, auch weiter einsehbar sind. Allein deswegen werden wir auch natürlich dagegen stimmen. Frau Schiller hatte eben schon gesagt, dass sie zu Recht auch am Verfahren, genauso wie andere hier im Hause Kritik üben und dagegen stimmen. Aber ich halte das auch für inhaltlich keinen gelungenen Entwurf.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene wird als Ortsgesetz beschlossen.

Der Beschluss ergeht bei 15 Nein-Stimmen (BD, GRÜNE+P, MÖWEN, AfD, Baltrusch, Kocaaga).

TOP 3.11	Empfehlungen des Petitionsausschusses	StVV - V 62/2025
	<u>Beschluss:</u> Die Vorlage wird vertagt.	
TOP 3.12	Rechnungslegung der Fraktionen und der Gruppe für das Jahr 2024	StVV - V 74/2025
	<u>Beschluss:</u> Die Vorlage wird vertagt.	
TOP 3.12.1	Rechnungslegung der WfB-Fraktion für das Jahr 2024 - Tischvorlage	StVV - V 80/2025
	<u>Beschluss:</u> Die Vorlage wird vertagt.	
TOP 3.13	Wahl einer/eines Beisitzerin/Beisitzers im Vorstand der Stadtverordnetenversammlung	StVV - V 76/2025
	<u>Beschluss:</u>	

Die Vorlage wird vertagt.

- TOP 3.14 Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes - Tischvorlage** StVV - V 79/2025

Beschluss:

Die Vorlage wird vertagt.

- TOP 4 Anträge**

- TOP 4.1 Frauenberatungsstelle Zukunft im Beruf (ZIBnet) in Bremerhaven erhalten (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)** StVV - AT 15/2025

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.2 Die Zukunft der Häfen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)** StVV - AT 16/2025

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.3 Nutzung der Wärmepotentiale von Nordsee und Weser für die Fernwärmeversorgung von Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)** StVV - AT 17/2025

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.4 Gebühren für die Nutzung von Außenflächen neu regeln - Abschaffung der sog. „Terrassensteuer“ (BD-Fraktion)** StVV - AT 19/2025

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.5 Weiterentwicklung der SAIL Bremerhaven – familienfreundlicher, moderner, attraktiver (BD)** StVV - AT 21/2025

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 5 Anfragen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgenden Anfragen zur Kenntnis.

TOP **Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket.** **StVV - AF 21/2025**
5.1 **Expertise vom Paritätischen Wohlfahrtsverband**
(GRÜNE+P)

TOP **Sachstand Erstellung eines Konzeptes** **StVV - AF 22/2025**
5.2 **Städtepartnerschaften (Fraktion Bündnis 90/DIE**
GRÜNEN + P)

TOP **Schülerbeförderung – Antragsstellung und** **StVV - AF 24/2025**
5.3 **Verfahrensabläufe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

TOP **Mitteilungen**
6
Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgenden Mitteilungen zur Kenntnis.

TOP **Mitteilung zu Ä-AT 5/2024 Kommunale Wärmeplanung** **MIT-AT 1/2025**
6.1

TOP **Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket.** **MIT-AF 21/2025**
6.2 **Expertise vom Paritätischen Wohlfahrtsverband**
(GRÜNE+P) - Tischvorlage

TOP **Schülerbeförderung – Antragsstellung und** **MIT-AF 24/2025**
6.3 **Verfahrensabläufe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) -**
Tischvorlage

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 17:37 Uhr.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete:r

M. Jährling
Schriftführung

Vorlage Nr. StVV - V 82/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Anerkennung einer Fraktion nach § 5 GOStVV

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ihrer Mitglieder sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen. Schließen sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammen, die nicht überwiegend derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber aufgestellt worden sind, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOStVV)).

Die Stadtverordneten Claudia Baltrusch, Sven Lichtenfeld und Kevin Schäfer haben sich mit Datum vom 1. November 2025 zu einer Fraktion zusammengeschlossen. Die schriftliche Mitteilung ist am 3. November 2025 erfolgt. Die Bezeichnung der Fraktion lautet: „*Alternative für Deutschland plus Schäfer und Baltrusch*“.

Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung hat sich 14. November 2025 mit der Thematik der Anerkennung befasst und sieht eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 1 S. 3 GOStVV als Voraussetzung an.

Über die Anerkennung entscheidet somit die Stadtverordnetenversammlung (gem. § 5 Abs. 1 S. 3 GOStVV).

Beschlussvorschlag

Der Zusammenschluss von den Stadtverordneten Claudia Baltrusch, Sven Lichtenfeld und Kevin Schäfer unter dem Namen „*Alternative für Deutschland plus Schäfer und Baltrusch*“ wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 GOStVV als Fraktion anerkannt.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Vorlage Nr. StVV - V 84/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	-----------	-------------------

Änderung der Ausschussbesetzung

hier: Antrag auf Neubildung nach § 41 Abs. 3 VerfBrhv und Veränderungen AfD + SB

Gemäß § 41 Abs. 3 VerfBrhv werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen der Stadtverordnetenversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) verteilt werden. Die sich hiernach ergebende Sitzverteilung stellt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss fest. Ausschüsse können jederzeit von der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst und neu gebildet werden. Sie müssen neu gebildet werden, wenn ihre Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Stadtverordnetenversammlung entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird.

Stadtverordneter Schäfer hat für die AfD + SB-Fraktion am 11. November 2025 die Neubildung der Ausschüsse beantragt, da sich – vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage StVV –V 82/2025 – die Stärke der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung geändert hat.

Nach § 41 Abs. 2 GOStVV bestehen die Ausschüsse aus zehn Stadtverordneten. Zusätzlich erhalten die Fraktionen oder Gruppen, die nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) gemäß § 41 Absatz 3 der Stadtverfassung nicht in Ausschüssen vertreten sind, in jedem Ausschuss einen Sitz.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage StVV –V 82/2025 ergibt sich bei zehn ordentlichen Mitgliedern folgende Sitzverteilung:

Fraktion	neu	bisher
SPD-Fraktion	4 Sitze	bisher 4 Sitze
CDU-Fraktion	3 Sitze	bisher 3 Sitze
BD-Fraktion	1 Sitz	bisher 1 Sitz
Fraktion B'90/Die Grünen + P	1 Sitz	bisher 1 Sitz
Fraktion DIE MÖWEN	1 Sitz	bisher 1 Sitz
FDP-Fraktion	1 Sitz	bisher 1 Sitz
AfD + SB-Fraktion	1 Sitz	bisher 0 Sitze
AfD-Gruppe	1 Sitz	bisher 1 Sitz

Gelbe Markierung = Veränderung

Darüber hinaus erhalten die Einzelstadtverordneten Kocaaga, Neuhaus und Schuster gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 GOStVV einen Sitz in bis zu vier Ausschüssen.

Zur besseren Übersicht ist - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung - eine Gesamtliste der aktuellen Ausschussbesetzungen beigefügt.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Antrag der AfD + SB-Fraktion auf Neubildung der Ausschüsse zur Kenntnis.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage StVV – V 82/2025 beschließt die Stadtverordnetenversammlung mit sofortiger Wirkung die Sitzverteilung der 10 ordentlichen Mitglieder in den Ausschüssen, unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 2 Satz 3 GOStVV, wie folgt:

Fraktion	Sitze
SPD-Fraktion	4 Sitze
CDU-Fraktion	3 Sitze
BD-Fraktion	1 Sitz
Fraktion B'90/Die Grünen + P	1 Sitz
Fraktion DIE MÖWEN	1 Sitz
FDP-Fraktion	1 Sitz
AfD + SB-Fraktion	1 Sitz
AfD-Gruppe	1 Sitz

3. Die Einzelstadtverordneten Kocaaga, Neuhaus und Schuster erhalten gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 GOStVV in bis zu vier Ausschüssen je einen Sitz.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit sofortiger Wirkung eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse entsprechend der zur Sitzung vorgelegten Liste (Anlage).

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Gesamtliste Ausschüsse

**Mitglieder der Ausschüsse
der Stadtverordnetenversammlung
Wahlperiode 2023 – 2027**

Stand: 04.12.2025

(Sprecher/in jeweils in Fettschrift hervorgehoben)

1. Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	von Haaren, Dr. Hammann , Ruser, Viebrok
CDU-Fraktion	3	Dertwinkel, Kargascha , von Twisten
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Schiller
BD-Fraktion	1	Timke
FDP-Fraktion	1	Miholic
Fraktion DIE MÖWEN	1	Brand
Fraktion AfD + SB	1	Lichtenfeld
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

**Beratend und ohne
Stimmrecht**

Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster
------------------------------------	---	----------

2. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Allers , Böttger-Türk, Caloglu, Hoffmann
CDU-Fraktion	3	Milch, Raschen, Ventzke
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Kaminiarz
BD-Fraktion	1	Tiedemann
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Secci
Fraktion AfD + SB	1	Lichtenfeld
Gruppe AfD	1	Koch

3. Personal- und Organisationsausschuss*

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Dr. Hammann, Kirschstein-Klingner , Ruser, Viebrok
CDU-Fraktion	3	Kargascha, Ventzke , von Twistern
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Coordes
BD-Fraktion	1	Tiedemann
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Fraktion AfD + SB	1	Baltrusch
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

* gleichzeitig BIT Betriebsausschuss

4. Ausschuss für Schule und Kultur

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz, Böttger-Türk, Czak (Schule) , Ruser (Kultur)
CDU-Fraktion	3	Hilck, Kargascha, von Twistern
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Zeeb
BD-Fraktion	1	Brinkmann
FDP-Fraktion	1	Litau
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Fraktion AfD + SB	1	Schäfer
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

Beratend und ohne Stimmrecht

Die Linke – Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga	1	Kocaaga
Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster

5. Bau- und Umweltausschuss

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Allers, Dr. Hammann, Kirschstein-Klingner, Ofcarek
CDU-Fraktion	3	Önal, Raschen, Schott
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Kaminiarz
BD-Fraktion	1	Stark
FDP-Fraktion	1	Miholic
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Fraktion AfD + SB	1	Schäfer
Gruppe AfD	1	Koch

**Beratend und ohne
Stimmrecht**

Die Linke – Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga	1	Kocaaga
---	---	---------

6. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz, Caloglu, Ruser, Wittig
CDU-Fraktion	3	Hilck, Köhler-Treschok, Önal
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Coordes
BD-Fraktion	1	Teichert
FDP-Fraktion	1	Litau
Fraktion DIE MÖWEN	1	Secci
Fraktion AfD + SB	1	Schäfer
Gruppe AfD	1	Koch

**Beratend und ohne
Stimmrecht**

Die Linke – Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga	1	Kocaaga
Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster

7. Gesundheitsausschuss

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz, Caloglu, Hoffmann , Wittig
CDU-Fraktion	3	Dertwinkel , Schott, Steinbach
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Baumann-Duderstaedt
BD-Fraktion	1	Stark
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Brand
Fraktion AfD + SB	1	Baltrusch
Gruppe AfD	1	Koch

8. Ausschuss für öffentliche Sicherheit*

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz, Hoffmann, Kirschstein-Klingner , Ofcarek
CDU-Fraktion	3	Köhler-Treschok, Milch , Steinbach
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Baumann-Duderstaedt
BD-Fraktion	1	Timke
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Secci
Fraktion AfD + SB	1	Baltrusch
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

* gleichzeitig Betriebsausschuss „Rettungsdienst Bremerhaven“

**Beratend und ohne
Stimmrecht**

Einzelstadtverordneter Neuhaus	1	Neuhaus
-----------------------------------	---	---------

9. Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen*

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Czak, Ofcarek, Viebrok, Wittig
CDU-Fraktion	3	Hilck, Köhler-Treschok, Venzke
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Schiller
BD-Fraktion	1	Brinkmann
FDP-Fraktion	1	Litau
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Fraktion AfD + SB	1	Baltrusch
Gruppe AfD	1	Koch

* gleichzeitig Betriebsausschuss Helene-Kaisen-Haus

10. Ausschuss für Sport und Freizeit

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Böttger-Türk, von Haaren, Ofcarek, Viebrok
CDU-Fraktion	3	Dertwinkel, Önal, Steinbach
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Zeeb
BD-Fraktion	1	Teichert
FDP-Fraktion	1	Miholic
Fraktion DIE MÖWEN	1	Brand
Fraktion AfD + SB	1	Lichtenfeld
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

**Beratend und ohne
Stimmrecht**

Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster
------------------------------------	---	----------

Tischvorlage Nr. V 79/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3
-----------------------------------	-----------	-------------------

Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes - Tischvorlage

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 ein Sanierungsprogramm zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Bremerhaven beschlossen (Vorlage II/34/2025). Eine Einzelmaßnahme dieses Programms ist die Erhöhung / Staffelung in der Hundesteuer ab 01.01.2026. Aus diesem Grund muss das Hundesteuerortsgesetz entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig sind weitere redaktionelle und organisatorische Änderungen erforderlich.

B Lösung

Das Hundesteuerortsgesetz wird entsprechend dem anliegend beigefügten Entwurf ab 01.01.2026 geändert. Im Einzelnen wird auf den Wortlaut des Entwurfes des Ortsgesetzes (s. Anlage 1), der Synopse (s. Anlage 2) und den Erläuterungen (s. Anlage 3) verwiesen.

Wesentliche Änderungen sind dabei:

- Der bisher angewandte pauschale Steuersatz – unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde – wird ab dem kommenden Jahr abgelöst von einer Staffelung der Bemessungsgrundlage. Für den ersten Hund bleibt die Höhe der Steuer dabei unverändert, der zweite Hund wird zukünftig mit einem Satz in Höhe von 120 € / Jahr veranlagt. Ab dem dritten Hund sind zukünftig 150 € Steuer im Jahr fällig.
- Zukünftig wird im Bereich der Ermäßigungen eine Vergünstigung nur noch für den ersten gehaltenen Hund gewährt, für alle weiteren Hunde muss der volle Steuersatz entrichtet werden. Diese Regelung galt bisher nur für alleinstehende über 65 Jahre Personen mit geringem Einkommen und wird nun auf alle Tatbestände übertragen.
- Die Fälligkeit der Steuer ist zukünftig nicht mehr als Jahresbetrag, sondern aufgrund der höheren zu zahlenden Steuer bei Mehrfachhundehaltung in zwei Teilbeträgen fällig.
- Aufgrund der Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden wurde eine Kennzeichnungspflicht für gehaltene Hunde mithilfe eines Mikrochips normiert. Diese Nummer ist zukünftig bei der Anmeldung zur Hundesteuer mit anzugeben.
- Die Gebühr für eine Ersatzmarke wird der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.
- Sofern Steuerpflichtige es zulassen, dass ihre Hunde außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermanke umherlaufen, kann dies zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- Die Hundesteuer für neu angemeldete Hunde kann zukünftig nur noch im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates entrichtet werden.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Anpassung der Bemessungsgrundlage entstehen jährlich Mehreinnahmen in der Hundesteuer in Höhe von rund 17.000 €. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen für die übrigen nach § 35 Abs. 2 GOStVV zu prüfenden Aspekte ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage basiert auf einem Entwurf des Steueramtes und ist mit dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 22.10.2025 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes zu beschließen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerorts- gesetzes wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes
- Synopse zur Änderung
- Begründung zur Änderung

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes

Vom [Datum]

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Hundesteuerortsgesetz vom 20. Juni 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 4. November 2004 (Brem. GBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
2. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

"§ 5 Steuermaßstab und Steuersätze"
 - b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

 - a) für den ersten Hund 90 Euro
 - b) für den zweiten Hund 120 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 150 Euro.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe zu versteuernden Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.“
 - bb) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
4. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird die Angabe „§ 5 Abs.1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. von alleinstehenden Personen gehalten werden, wenn ihr Nettoeinkommen nicht das Dreifache des für sie maßgebenden Regelsatzes der Grundsicherung im Alter zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung übersteigt.“

cc) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. von Steuerpflichtigen gehalten werden, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung haben.“

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Ermäßigung nach Absatz 1 Nummer 3 wird nur für einen Hund längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gewährt.“

d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Nachweise für eine Ermäßigung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 hat der Hundehalter zu erbringen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen am 15. April und 15. Oktober jeden Jahres zu entrichten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 4 Abs.1“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „so wird die Steuer“ wird durch die Angabe „so werden Nachzahlungsbeträge“ ersetzt.

c) In § Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Anzeigepflicht umfasst auch die Erteilung einer schriftlichen Ermächtigung zum Einzug der Hundesteuer von einem Konto des Hundehalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut. Auf eine Einzugsermächtigung kann bei erheblicher Härte für den Hundehalter verzichtet werden.“

- b) In Absatz 2 wird vor dem bisherigen Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist die Nummer dieses Chips bei der Anmeldung mitzuteilen.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Hundehalter erhält eine Steuermarke, sobald eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Hundesteuer für die erstmalig festgesetzte Hundesteuer erteilt wurde beziehungsweise diese bezahlt ist.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Hunde außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ ersetzt durch die Angabe „Absatz“.

- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „verletzt.“ durch die Angabe „verletzt.“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die in § 12 Absatz 2 enthaltene Tragepflicht verletzt.“

- d) In Absatz 2 wird die Angabe „250,00 Euro“ durch die Angabe „1 000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bremerhaven, den [Datum]

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Synopse Änderung Hundesteuerortsgesetz zum 01.01.2026	
Alte Fassung	Neue Fassung (blau= unveränderter Text, rot= Änderungen)
<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bremerhaven. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß er älter als 3 Monate ist.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bremerhaven. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.</p>
<p>§ 2 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mindestens drei Monate überwiegend in seiner Obhut gehabt hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.</p> <p>(5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mindestens drei Monate überwiegend in seiner Obhut gehabt hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.</p> <p>(5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.</p>

<p>§ 3 Haftung</p> <p>Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Haftung</p> <p>Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wurde oder in dem der Hundehalter zuzieht, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.</p> <p>(3) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, frühestens jedoch mit Beginn der Steuerpflicht.</p>	<p>§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wurde oder in dem der Hundehalter zuzieht, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.</p> <p>(3) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, frühestens jedoch mit Beginn der Steuerpflicht.</p>
<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt im Kalenderjahr je Hund 90,00 Euro.</p>	<p>§ 5 Steuermaßstab und Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den ersten Hund 90 Euro b) für den zweiten Hund 120 Euro c) für jeden weiteren Hund 150 Euro

<p>(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht (§ 4) entsprechenden Teilbetrag.</p>	<p>(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe zu versteuernden Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.</p> <p>(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht (§ 4) entsprechenden Teilbetrag.</p>
<p>§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten von Hunden steuerfrei, soweit sie die Tiere bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.</p> <p>(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blindenführhunden, 2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts benötigt werden, 3. Diensthunden juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 4. Hunden, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken 	<p>§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten von Hunden steuerfrei, soweit sie die Tiere bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.</p> <p>(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blindenführhunden, 2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts benötigt werden, 3. Diensthunden juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 4. Hunden, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken

<p>von anerkannten wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien benötigt werden,</p> <p>5. Sanitäts- oder Rettungshunden anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, wenn diese für den Bevölkerungsschutz benötigt werden,</p> <p>6. Hunden, die in Einrichtungen des Tierschutzes vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,</p> <p>7. Hunden, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.</p> <p>(3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 Nr. 2 kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Für Hunde, die aus dem Bremerhavener Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.</p>	<p>von anerkannten wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien benötigt werden,</p> <p>5. Sanitäts- oder Rettungshunden anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, wenn diese für den Bevölkerungsschutz benötigt werden,</p> <p>6. Hunden, die in Einrichtungen des Tierschutzes vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,</p> <p>7. Hunden, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.</p> <p>(3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 Nummer 2 kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Für Hunde, die aus dem Bremerhavener Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.</p>
<p>§ 7 Steuerermäßigungen</p> <p>(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von gewerblichen Hundehändlern oder von anderen Personen ausschließlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes gehalten werden, 2. von alleinstehenden, über 65 Jahre alten Personen gehalten werden, wenn ihr Nettoeinkommen nicht das Dreifache des für 	<p>§ 7 Steuerermäßigungen</p> <p>(1) Die Steuer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von gewerblichen Hundehändlern oder von anderen Personen ausschließlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes gehalten werden, 2. von alleinstehenden Personen gehalten werden, wenn ihr

<p>sie maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich des altersbedingten Mehrbedarfs nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes übersteigt,</p> <p>3. von Steuerpflichtigen gehalten werden, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes haben.</p> <p>(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Nr. 1 für das Halten von Hunden zu Zuchtzwecken wird nur für die Zucht rassereiner Hunde gewährt.</p> <p>(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 Nr. 2 wird nur für einen Hund und immer nur längstens für die Dauer der Gültigkeit der Hundesteuermarke gewährt.</p> <p>(4) Die Ermäßigung nach Absatz 1 Nr. 3 wird nur gewährt, wenn die Hunde bereits vor der Entstehung des Anspruches auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gehalten wurden, längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.</p>	<p>Nettoeinkommen nicht das Dreifache des für sie maßgebenden Regelsatzes der Grundsicherung im Alter zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung übersteigt,</p> <p>3. von Steuerpflichtigen gehalten werden, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung haben.</p> <p>(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Nummer 1 für das Halten von Hunden zu Zuchtzwecken wird nur für die Zucht rassereiner Hunde gewährt.</p> <p>(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 Nummer 2 wird nur für einen Hund und immer nur längstens für die Dauer der Gültigkeit der Hundesteuermarke gewährt.</p> <p>(4) Die Ermäßigung nach Absatz 1 Nr. 3 wird nur für einen Hund längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gewährt.</p> <p>(5) Die Nachweise für eine Ermäßigung nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 hat der Hundehalter zu erbringen.</p>
<p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung werden nur gewährt, wenn</p> <p>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</p>	<p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung werden nur gewährt, wenn</p> <p>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</p>

<p>2. der Steuerpflichtige in den letzten 10 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,</p> <p>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.</p>	<p>2. der Steuerpflichtige in den letzten 10 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,</p> <p>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.</p>
<p>§ 9 Entrichtung der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer ist am 15. März jeden Jahres mit dem Jahresbetrag zu entrichten.</p> <p>(2) Beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet.</p>	<p>§ 9 Entrichtung der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen am 15. April und 15. Oktober jeden Jahres zu entrichten.</p> <p>(2) Beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so werden Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Absatz 2) gezahlte Steuer wird erstattet.</p>
<p>§ 10 Anrechnung</p> <p>Zieht ein Hundehalter in das Gebiet der Stadt Bremerhaven, so kann ihm die in einer anderen deutschen Gemeinde für seinen Hund gezahlte Hundesteuer bis zur Höhe der nach diesem Ortsgesetz für jeden Kalendermonat anteilig zu entrichtenden Steuer angerechnet</p>	<p>§ 10 Anrechnung</p> <p>Zieht ein Hundehalter in das Gebiet der Stadt Bremerhaven, so kann ihm die in einer anderen deutschen Gemeinde für seinen Hund gezahlte Hundesteuer bis zur Höhe der nach diesem Ortsgesetz für jeden Kalendermonat anteilig zu entrichtenden Steuer angerechnet</p>

<p>werden.</p> <p>§ 11 Meldepflichten</p> <p>(1) Personen, die im Gebiet der Stadt Bremerhaven einen über drei Monaten alten Hund halten, haben dieses innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven anzugezeigen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses dem Magistrat der Stadt Bremerhaven innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.</p>	<p>werden.</p> <p>§ 11 Meldepflichten</p> <p>(1) Personen, die im Gebiet der Stadt Bremerhaven einen über drei Monaten alten Hund halten, haben dieses innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven anzugezeigen. Die Anzeigepflicht umfasst auch die Erteilung einer schriftlichen Ermächtigung zum Einzug der Hundesteuer von einem Konto des Hundehalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut. Auf eine Einzugsermächtigung kann bei erheblicher Härte für den Hundehalter verzichtet werden.</p> <p>(2) Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist die Nummer dieses Chips bei der Anmeldung mitzuteilen. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses dem Magistrat der Stadt Bremerhaven innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.</p>
---	--

<p>§ 12 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Der Hundehalter erhält eine Steuermarke, wenn die festgesetzte Hundesteuer erstmalig bezahlt ist. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Hundehalter nach Vorlage der Steuerquittung und Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 3,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.</p> <p>(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.</p> <p>(3) Die Steuermarken sind jeweils für maximal 3 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt, soweit keine Steuerrückstände bestehen.</p>	<p>§ 12 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Der Hundehalter erhält eine Steuermarke, sobald eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Hundesteuer für die erstmalig festgesetzte Hundesteuer erteilt wurde beziehungsweise diese bezahlt ist. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Hundehalter nach Vorlage der Steuerquittung und Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 8,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.</p> <p>(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Hunde außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen</p> <p>(3) Die Steuermarken sind jeweils für maximal drei Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt, soweit keine Steuerrückstände bestehen.</p>
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 11 Abs. 1 enthaltenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, 2. die in § 11 Abs. 2 enthaltene Mitteilungspflicht verletzt. 	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 11 Absatz 1 enthaltenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, 2. die in § 11 Absatz 2 enthaltene Mitteilungspflicht verletzt, 3. die in § 12 Absatz 2 enthaltene Tragepflicht verletzt.

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Hundesteuergesetz vom 20. März 1959 (Brem.GBl. S. 24), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 10. November 1988 (Brem.GBl. S. 317), außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Hundesteuerortsgesetz vom 20. Juni 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 4. November 2004 (Brem. GBl. S. 584), außer Kraft.</p>

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes

A. Allgemeiner Teil

Mit der beabsichtigten Änderung des Hundesteuerortsgesetzes ab 01.01.2026 geht eine Erhöhung und Staffelung der Hundesteuer einher. Es werden Mehreinnahmen in Höhe von rd. 17.000,00 € erwartet. Diese Maßnahme ist Teil eines umfangreichen Sanierungsmaßnahmenpakets, das zur Haushaltkskonsolidierung der Stadt Bremerhaven notwendig ist und das der Magistrat in seiner Sitzung am 18.06.2025 (Vorlage II/34/2025) beschlossen hat.

Neben dieser Änderung erfolgte eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes. Mit aufgenommen wurden weitere kleinere Änderungen, wie unter anderem die der Effizienz dienende Anpassung der Steuerfälligkeit.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu § 4:

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass – sofern die zu versteuernden Hunde bereits am ersten eines Monats gehalten werden – die Steuerpflicht bereits mit diesem Monat beginnt. Nach dem bisherigen Wortlaut des Ortsgesetzes begann die Steuerpflicht erst ab dem Ersten des Folgemonats.

Zu § 5:

Absatz 1: Es wird ab dem 01.01.2026 eine Staffelung des Hundesteuersatzes eingeführt nach Anzahl der gehaltenen Hunde. Der Steuersatz für den ersten Hund bleibt dabei unverändert.

Es wird ein neuer Absatz 2 eingeführt: Sofern mehrere Hunde im Haushalt gehalten werden, wird ein Hund, für den eine Steuerbefreiung gewährt wird, bei der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Im Falle von Ermäßigungen wird ein ermäßigter Hund immer als Ersthund angesetzt, für jeden weiteren Hund ist der höhere Steuersatz anzuwenden.

Ehemals Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1, 1. Halbsatz und Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 2 und 3 sowie § 13 Absatz 1 Nummern 1. und 2.:

Zur Gewährleistung eines barrierefreien Verständnisses werden die rechtlichen Gliederungseinheiten: „Absatz“ und „Nummer“ ausgeschrieben.

Zu § 7:

Absatz 1 Nummer 2. und 3.: Die Regelungen wurden insofern überarbeitet, als sie vom Wortlaut an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst wurden.

Absatz 4: Eine Ermäßigung nach § 7 Absatz 1 Nummer 3. wird künftig nur noch für einen Hund gewährt und damit den Regelungen zur Ermäßigung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 angepasst.

Absatz 5: Es wurden die nach §§ 93, 97 AO bestehenden Mitwirkungspflichten für die Ermäßigungs-tatbestände normiert.

Zu § 9:

Absatz 1: Da Steuerpflichtige mit mehreren Hunden zukünftig höhere Beträge zahlen müssen, wurde die jährliche Fälligkeit auf zwei Raten verteilt. So kann die Zahl der Anträge auf Ratenzahlung zukünftig vermindert werden.

Absatz 2: Durch die Umstellung der Zahlungsweise weg von einem Jahresbetrag wird die Formulierung redaktionell angepasst, da bei Nachveranlagungen in der Regel zukünftig zwei Fälligkeiten gebildet werden.

Zu § 11:

Absatz 1:

Die Hundesteuer für neu angemeldete Hunde kann zukünftig nur noch im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates entrichtet werden, um das Ziel zu erreichen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Eine Härtefallregelung z. B. für diejenigen Steuerpflichtigen, die über kein Konto verfügen, ist vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass die Regelung zum verpflichtenden Lastschrifteinzug als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Absatz 2:

Aufgrund des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden (BremHundeG) tritt gemäß § 4 ab 01.07.2026 eine verpflichtende Kennzeichnung des Hundes mithilfe eines Mikrochips nach ISO-Norm 11784 oder 11785 in Kraft. Die Chipnummer wird daher bei der Anmeldung zukünftig mit abgefragt. Auf diese Weise kann der Hund zuverlässig identifiziert und der haltenden Person zugeordnet werden.

Absatz 3:

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu § 12:

Absatz 1:

Die Regelung zur Aushändigung der Hundesteuermarke wurde an die Neuregelung in § 11 Absatz 1 angepasst. Die Marke wird ausgehändigt, sobald bei der Anmeldung zur Hundesteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Diejenigen Steuerpflichtigen, die unter die zukünftige Härtefallregelung fallen, erhalten die Marke – wie bisher – sobald die fällige Steuer entrichtet ist.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzmarke wurde zuletzt im Jahr 2000 (Euro-Einführung) verändert und wird nun an die allgemeine Kostensteigerung angeglichen.

Absatz 2: Die Regelung zum verpflichtenden Tragen der Marke außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes wurde präzisiert.

Zu § 13:

Absatz 1: Es wird ein neuer Tatbestand für bei den Ordnungswidrigkeiten als Nr.3 eingeführt, sofern Steuerpflichtige ihre Hunde außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lassen.

Absatz 2: Die Höhe der Geldbuße wurde zuletzt im Jahr 2000 (Euro-Einführung) verändert und wird nun an die allgemeine Kostensteigerung und an den in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Kostenrahmen angeglichen.

Zu § 14:

Die Gesetzesänderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Vorlage Nr. V 88/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Einführung eines Gesetzes über die Nutzung kommunaler Übergangsunterkünfte für geflüchtete Menschen und einer Gebührenordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes

A Problem

Die Stadt Bremerhaven unterhält für die Unterbringung von nach dem Aufnahmegesetz der Freien Hansestadt Bremen zugewiesenen geflüchteten Menschen Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen). Diese werden durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erworben bzw. angemietet und dem Sozialamt für die Unterbringung zugewiesener Personen zur Verfügung gestellt. Das Sozialamt weist unterzubringenden Personen aus dem zur Verfügung stehenden Bestand eine Unterkunft (Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft oder eine Wohnung) zu.

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bremerhaven und den Nutzern des Wohnraumes selbst ist rechtlich bisher nicht eindeutig geregelt. Regelungen zur Gebührenerhebung- insbesondere zur Schaffung einer Zahlungspflicht für Personen außerhalb des Leistungsbezuges nach AsylblIG fehlen bisher. Regeln über die Nutzung der Einrichtungen sind zwar über eine Hausordnung definiert, es fehlt jedoch eine einheitliche Rechtsgrundlage über unter anderem Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Benutzungsbedingungen und das Hausrecht.

B Lösung

Mit der Einführung gesetzlicher Regelungen über die Nutzung und die Gebührenerhebung verfolgt die Stadt Bremerhaven das Ziel, die zur Unterbringung vorgesehenen Unterkünfte annähernd kostendeckend betreiben zu können und das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt als Trägerin der kommunalen Übergangsunterkünfte und den dort untergebrachten Personen rechtssicher zu regeln.

Aus Gründen der Flexibilität und Verwaltungsvereinfachung ist eine Trennung der Inhalte in zwei eigenständigen Regelwerken vorgesehen:

1. Gesetz über die Unterbringung allgemein, mit welchem die Grundsätze für die Nutzung, die Rechte und Pflichten der Nutzer und insbesondere die Beendigung des Nutzungsverhältnisses geregelt werden (Anlage 1);
2. Gebührenordnung als Grundlage für die Heranziehung zu den Kosten der Unterkunft für die Nutzung kommunaler Unterkünfte (Anlage 2).

Erläuterungen zur Ermittlung der Nutzungsgebühren sind in der Anlage 3 beigelegt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Einführung der gesetzlichen Regelungen über Nutzung und Gebührenerhebung hat bis auf das angestrebte Ziel einer annähernden Kostendeckung keine finanzielle Auswirkung. Es gibt keine personalwirtschaftliche und auch keine klimaschutzrelevante Auswirkung.

Sie ist nicht genderrelevant und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Die besonderen Belange des Sports sind nicht betroffen. Auch sind die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht betroffen. Ausländische Personen sind in besonderer Weise betroffen.

Die Einführung betrifft ausschließlich die Belange von ausländischen Personen, die der Stadt Bremerhaven auf Grundlage des Bremischen Aufnahmegesetzes zugewiesen wurden/werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage basiert auf einem Entwurf des Sozialamtes und ist mit dem Rechts- und Versicherungsamt und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien abgestimmt.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 beschlossen, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, sowohl den als Anlage Nr. 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zu beschließen, wie auch den als Anlage Nr. 2 vorgelegten Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist eine Veröffentlichung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erforderlich

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage Nr. 1 beigelegte Entwurf des Ortsgesetzes über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven und der als Anlage Nr. 2 beigelegte Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven werden als Ortsgesetze beschlossen.

Torsten Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven
- Anlage 2: Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven
- Anlage 3: Erläuterungen zur Gebührenordnung

Ortsgesetz über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven

Vom [Beschlussdatum]

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1**Zweck und Benutzerkreis**

(1) Die Stadt Bremerhaven stellt Unterkünfte zur Verfügung, die zur vorübergehenden Unterbringung der in § 2 Nummer 1 bis 6 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG) genannten Personengruppen dienen, die der Stadt Bremerhaven aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen wurden.

(2) Bei den Personengruppen im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich um:

1. Ausländische Personen, die Schutz gemäß § 1 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) beantragen,
2. Andere ausländische Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 bis 6 Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG), und
3. Spätaussiedelnde und deren Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedelnden, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(3) Als Unterkunft nach Absatz 1 kommen in Betracht: Wohnungen, Wohngebäude oder Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften, die im Eigentum der Stadt stehen oder von ihr angemietet sind.

§ 2**Beginn und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses; Benutzungsgebühren**

(1) Unterzubringende Personen werden durch die Stadt Bremerhaven durch zeitlich befristete, schriftliche Zuweisungsverfügungen in Unterkünfte zugewiesen. Die auf diese Weise zugewiesenen Personen sind Benutzende im Sinne dieses Gesetzes. Die Zuweisung ist jederzeit frei widerruflich. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, einem Widerrufsvorbehalt oder einer auflösenden Bedingung versehen werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem im Zuweisungsbescheid festgelegten Datum, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Unterkunft. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzenden die Unterkunft nicht beziehen.

(3) Die Benutzenden haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, einer Unterkunft bestimmter Art und Größe oder eines bestimmten Unterkunftsstandards.

(4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(5) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven.

§ 3

Hausordnung und Hausrecht

(1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, sie ist nicht nur von den Benutzenden, sondern auch von den Besuchenden zu beachten.

(2) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt Bremerhaven, insbesondere durch städtische Bedienstete des Sozialamtes oder des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien ausgeübt, ferner durch hierfür von der Stadt Beauftragte. Das Hausrecht umfasst insbesondere das Recht Weisungen gegenüber den Benutzenden als auch den Besuchenden zu erteilen, Abmahnungen auszusprechen, die bei Nichtbefolgen zu einem Zuweisungswiderruf führen können, befristete oder unbefristete Hausverbote auszusprechen und vorübergehende Hausverweise zu erteilen. Mietet die Stadt selbst zur Unterbringung Wohnungen oder Zimmer an, bleibt hierneben das eigene Hausrecht des Vermieters bestehen.

§ 4

Benutzungsbedingungen

(1) Die zugewiesene Unterkunft darf ausschließlich von den in der Zuweisungsverfügung benannten Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die Benutzenden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte und das ihnen überlassene Wohnmobilien, zu dem auch sämtliche Elektrogeräte gehören sowie gegebenenfalls Gemeinschaftsräume wie unter anderem Küche, Dusche, Flur, WC und Treppenhaus pfleglich zu behandeln.

(3) Veränderungen, wie zum Beispiel Um-, An- und Einbauten sowie Installationen, an der zugewiesene Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzenden sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt Bremerhaven unverzüglich von Schäden in den Unterkünften zu unterrichten.

(4) Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln oder sonstigen Außenanlagen und andere bauliche Maßnahmen am Außengebäude der zugewiesenen Unterkunft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bremerhaven. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. Ohne Zustimmung der Stadt Bremerhaven vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen können von der Stadt Bremerhaven auf Kosten der Benutzenden beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

(5) Der Stadt Bremerhaven steht das Recht zu, Unterkünfte zu betreten. Dieses Recht wird insbesondere durch Bedienstete des Sozialamtes und des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien sowie von durch die Stadt Beauftragte ausgeübt. Das Betreten ist nach vorheriger Ankündigung mit Zustimmung der Benutzenden jederzeit möglich, um insbesondere die Belegung und den Zustand der Unterkunft zu überprüfen, sowie um Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Das Betreten der Unterkunft ist ferner zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib und Leben von Einzelpersonen jederzeit auch gegen den Willen der Benutzenden statthaft.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Ablauf der zeitlichen Befristung,
2. durch Widerruf der Zuweisung,
3. durch Tod der Benutzenden.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist zeitlich auf längstens 24 Monate befristet. Es kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Benutzende nachweist, dass er sich nachhaltig, jedoch ohne Erfolg um eine Unterkunft außerhalb der zugewiesenen Unterkunft bemüht hat und Obdachlosigkeit droht.

(3) Das Benutzungsverhältnis kann im Übrigen jederzeit durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bremerhaven widerrufen werden, auch können den Benutzenden andere Unterkünfte zugewiesen werden.

(4) Absatz 3 findet insbesondere Anwendung, wenn

1. die Benutzenden nicht mehr unter den in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis fallen,
2. dies zur Gewährleistung einer vollen Auslastung oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit einer Übergangseinrichtung notwendig ist,

3. bei einer von der Stadt Bremerhaven angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bremerhaven und Dritten beendet wird.
4. trotz Abmahnung wegen Verhaltensverstößen die Benutzenden oder deren Besucher wiederholt gegen dieses Gesetz oder die für die jeweilige Unterkunft geltende Hausordnung verstößen,
5. trotz Abmahnung ein Gebührenrückstand für die zugewiesene Unterkunft von 2 Monaten besteht. Das gilt auch für Bezieher von Leistungen zu den Kosten der Unterkunft wie unter anderem nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), §§ 35 und 35 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIIG), wenn sie diesen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern nicht an die Stadt Bremerhaven abtreten.
6. die Benutzenden nicht zugewiesene Personen ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bremerhaven aufnehmen,
7. ohne Zustimmung der Stadt Bremerhaven die Benutzenden die ihnen zugewiesene Unterkunft länger als 4 Wochen nicht nutzen,
8. die Benutzenden oder deren Besucher Alkoholmissbrauch oder Missbrauch mit anderen Drogen betreiben,
9. die Benutzenden oder deren Besucher innerhalb der zugewiesenen Unterkunft nebst Gemeinschaftsräumen Stich-, Schlag- und Schusswaffen mit sich führen oder aufbewahren.
10. die Benutzenden vorsätzlich Schäden in den Unterkünften verursachen, wie insbesondere an der Einrichtung und den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen.
11. andere besonders schwerwiegende Gründe in der Person der Benutzenden vorliegen, die eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses in der zugewiesenen Unterkunft unzumutbar machen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Benutzenden rechtswidrig körperliche oder psychische Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner oder städtische Mitarbeitende oder von der Stadt Beauftragte ausüben.

(5) Das Benutzungsverhältnis kann auch im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende beendet werden.

(6) Soweit die tatsächliche Benutzung der Unterkunft über das Ende der Befristung, den mit Widerrufsverfügung genannten Beendigungszeitpunkt oder den frei vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Gebührenordnung mit der Räumung der Unterkunft.

§ 6

Rückgabe der Unterkunft, Haftung und Schadensersatz

(1) Zum Beendigungszeitpunkt des Benutzungsverhältnisses, spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe, haben die Benutzenden die Unterkunft zu verlassen und die Unterkunft besenrein von im Eigentum der Benutzenden stehenden Gegenständen und persönlichen Gegenständen geräumt an die Stadt Bremerhaven herauszugeben. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auf die Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel inklusive der nachgemachten für die Unterkunft. Der Zustand der Unterkunft bei Rückgabe wird im Rahmen einer Abnahme durch die Stadt Bremerhaven, in der Regel durch städtische Bedienstete des Sozialamtes oder des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien festgestellt.

(2) Kommen die Benutzenden ihrer Räumungsverpflichtung nicht nach, kann diese mit Zwangsmitteln nach dem Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (BremVwVG) durchgesetzt werden.

(3) Benutzende, denen gegenüber der Zuweisungsbescheid für eine bestimmte Unterkunft erteilt wurde, haften für alle Schäden an der zugewiesenen Unterkunft. Sie haben den entstandenen Schaden zu ersetzen. Sie haften für sämtliche Schäden, die nicht auf gewöhnlicher Abnutzung beruhen und an den zugewiesenen Unterkünften nebst Einrichtung und Zubehör und gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen (wie unter anderem gegebenenfalls Bad, Küche, Flur, Treppenhaus, Keller und anderes) entstanden sind. Die Haftung besteht auch, wenn der Schaden durch Haushaltsangehörige oder Dritte verursacht wurde, die sich mit dem Willen der Benutzenden in der Unterkunft aufhielten. Eine Haftung der Dritten bleibt hiervon unberührt. Erfolgte die Zuweisung gegenüber einer Personenmehrheit als Adressat, wie zum Beispiel bei Ehepartnern oder einer Lebensgemeinschaft oder aber im Verhältnis Eltern und erwachsene Kinder, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Benutzende, die ihre Unterkunft entgegen Absatz 1, nicht in einem besenreinen Zustand zurückgeben, haften für entstehende Reinigungskosten. Bei Zuweisung an Personenmehrheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 4 besteht eine gesamtschuldnerische Haftung.

§ 7

Verwaltungszwang

Räumen Benutzende ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung oder Räumung durch unmittelbaren Zwang beziehungsweise Ersatzvornahme nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlung, Duldungen oder Unterlassungen (BremVwVG) erfolgen. Die Kosten der angewandten Zwangsmittel tragen die Benutzenden, sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Benutzenden sind verpflichtet, der Stadt Bremerhaven wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu erteilen. Sie haben, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten unverzüglich der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremerhaven, den [Datum]

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven

Vom [Beschlussdatum]

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung von Unterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung erhebt die Stadt Bremerhaven auf der Grundlage des § 2 Absatz 5 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes.

§ 2**Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Bremerhaven im Sinne des § 2 Absatz 1 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich, gegebenenfalls auch unberechtigt nutzt.

(2) Personen, die als Lebensgemeinschaft eine Unterkunft benutzen, sowie Ehegatten und volljährige Familienangehörige, die im Familienverband leben, haften als Gesamtschuldner. Im Übrigen haften mehrere Benutzer anteilig nach dem Maße der Benutzung. Eltern sind Gebührenschuldner für ihre minderjährigen Kinder.

§ 3**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses im Sinne des § 2 Absatz 2 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven. Bei unberechtigter Nutzung entsteht die Gebührenpflicht ab erstem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Auszug und Rückgabe der Unterkunft gemäß § 6 Absatz 1 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven.

(3) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen je Person monatlich:

- | | |
|--|--------------|
| - für den Unterbringungsplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft | 344 € |
| - für den Unterbringungsplatz in einer Wohnung | 260 € |

(3) Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Härte geboten ist und die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit der Zuweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung festgesetzt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist als monatliche Vorausleistung zu entrichten. Sie ist mit Ausnahme des Ankunftsmonats ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. des jeweiligen Monats zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremerhaven, den [Datum]

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Gebührenordnung

Der Gebührenordnung liegt eine durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erstellte Gebührenkalkulation zugrunde, die unter Berücksichtigung von diesbezüglicher Rechtsprechung des Bayerische VGH erarbeitet wurde. (hierzu: VGH Bayern, Beschluss vom 14.04.2021- 12 N 20.2529 und Beschluss vom 16.05.2018- 12 N 18.9). Darauf nehmen die meisten Bundesländer, u.a. Bremen, bei der Kalkulation ihrer Gebühren Bezug und orientieren sich daran.

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Kosten überhaupt als Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen:

- Mieten, inkl. Nebenkosten
- Bewirtschaftung, inkl. Reinigung und Versicherungen
- Energie
- Bauunterhaltung inkl. Wartung
- Investitionen
- Verwaltungskosten (Personal)

Bei der Ermittlung von Kosten wurden entsprechend der Rechtsprechung des Bayrischen VGH alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres der Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Geflüchtete errechnet und die Summe durch die durchschnittliche Belegungszahl in diesem Jahr dividiert. Ein Abstellen auf die einzelnen Unterkünfte ist nicht erforderlich, es genügt die Festlegung einer Einheitsgebühr für die Einrichtungen insgesamt. Bei der Gebührenermittlung wurde dennoch zwischen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und der Unterbringung in einer Wohnung differenziert, da sich die Aufwendungen, aber auch die Lebensqualität in diesen Unterbringungsformen eklatant unterscheiden. Es wurden bei der Berechnung die Kosten für das laufende Jahr 2025 zugrunde gelegt, da zum Ende 2024 zahlreiche Unterkünfte aufgegeben wurden und eine Gebührenermittlung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ab 2026 nicht möglich gewesen wäre.

Keine Berücksichtigung bei der Gebührenermittlung fanden:

- Kosten für Leerstände
- Kosten für Sozialbetreuung
- Kosten für Sicherheitsdienst bzw. Wachschutz

Berücksichtigung von Personalkosten:

Als ansatzfähige unterkunftsbezogene Kosten laut o.g. Rechtsprechung nur solche in Betracht, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen, so wie solche, die durch bestandserhaltene Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigt es, diejenigen Personalkosten als notwendig und ansatzfähig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Einrichtung zu dienen, bestimmt sind (vgl. BayVGH, Urteil v. 25.11.1992 – 4 N 92.932 u.a. –, BayVBI 1993, 400 [401]. Hierunter fallen die Personalkosten für die Verwaltung der Immobilien. Es

sind deshalb Personalkosten für 3 Stellen (Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien) berücksichtigt.

Hingegen haben solche Kosten außer Betracht zu bleiben, die ausschließlich personenbezogen sind. Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Asylbewerber-innen und Asylberechtigten innerhalb der Einrichtung entstehen, können deshalb nicht im Rahmen der Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für die Kosten der Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften und den Kosten für staatliche Bedienstete, denen der verwaltungsmäßige Vollzug der mit Einrichtung und Betrieb der Unterkünfte anfallenden Aufgaben obliegt (vgl. hierzu BayVGH, Urteil v. 25.11.1992 – 4 N 92.932 u.a. –, BayVBI 1993, 400 [401 f.]).

Die Personalkosten für Sozialbetreuung und Sicherheitsdienst wurden deshalb nicht berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Grundsätze:

Aufgrund der Anforderungen des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 I GG) ist eine kostendeckende Erhebung von Benutzungsgebühren nicht zulässig. Die Betroffenen haben im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten lediglich einen symbolischen Anteil zu tragen.

Das Sozialstaatsprinzip garantiert jeder Person, gleichwohl ob mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die „Mindestanforderungen für ein menschliches Dasein, wozu untrennbar die Befriedigung der Grundbedürfnisse „Wohnen“ und „Essen“ sowie die „Versorgung mit Energie“ gehören. Diese müssen Geflüchteten auch dann, wenn die aufgrund eigener Erwerbstätigkeit bereits in der Lage sind, in bescheidenem Maße zu Ihrem Unterhalt beizutragen, und entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Leistungen auch beitragen müssen, gleichwohl zu sachangemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (VGH Bayern, Urteil vom 13.2.2008- 2 BvL 4/47). Es dürfen auch keine überhöhten eigenen Gestehungskosten auf die Betroffenen umgelegt bzw. abgewälzt werden. Vielmehr muss die Gebrauchsüberlassung ggf. auch unter Inkaufnahme von Verlusten zu den üblichen Bedingungen angeboten und auf eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung notwendigerweise verzichtet werden.

Bei der Gebührenkalkulation wurden ferner das Kostendeckungsprinzip (Nutzungsgebühren sollen grundsätzlich die Nutzungskosten decken), und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip (d. h. Nutzungsgebühren sollen in einem vernünftigen Verhältnis zum tatsächlich gezogenen Nutzen stehen) berücksichtigt. Weiterhin wurde eine Härtefallregelung aufgenommen, wodurch beispielweise familiäre oder sonstige Besonderheiten bei der Festsetzung der Nutzungsgebühr berücksichtigt werden können.

In der Praxis bedeutet das:

- Für Personen, die sich im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) befinden, wird die Unterkunft als Sachleistung gemäß §§ 3,3a AsylbLG erbracht. Es werden keine Gebühren erhoben.
- Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und andere Nutzer, die über eigenes Einkommen verfügen, wird ein Kostenbescheid erlassen. Ggf. wird

eine Bedarfsberechnung erstellt, wenn nur ein geringes Einkommen vorhanden ist. Die Gebührenhöhe wird dann entsprechend festgesetzt (Härtefallregelung)

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erhalten einen Kostenbescheid. Dieser dient zur Vorlage beim Jobcenter Bremerhaven als Nachweis der Kosten der Unterkunft. Auf diese Weise wird u.a. die Sicherung des Bundesanteils an den kommunalen Kosten der Unterkunft erreicht.

Vorlage Nr. V 87/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	-----------	-------------------

Aktionsplan Klimaschutz | Endbericht zur kommunalen strategischen Wärmeplanung für Bremerhaven

A Problem

Der Bund verpflichtet die Länder nach dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG), in ihren Kommunen eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen und mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Länder können dazu eine planungsverantwortliche Stelle benennen, die dem jeweiligen Land gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Bereits vor Inkrafttreten des WPG beantragte das Umweltschutzamt vorsorglich beim Projektträger der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes, die Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH, die Bezugsschaltung einer kommunalen Wärmeplanung. ZUG bewilligte mit Förderbescheid vom 22.08.2023 einen Zuschuss in Höhe von 221.718,93 €, mit 100% Förderquote. Das Umweltschutzamt beauftragte im März 2024 die Hamburg Institut Consulting GmbH (HIC) mit der Durchführung der Wärmeplanung. Das Ergebnis sollte im 3. Quartal 2025 vorgelegt werden.

Am 17.12.2024 beschloss der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen (BremWPGV). Darin bestimmt der Senat der Freien Hansestadt Bremen den Magistrat als planungsverantwortliche Stelle in Bremerhaven. Die Verordnung trat am 21.12.2024 in Kraft und wurde dem Magistrat zur Kenntnis gegeben, woraufhin der Magistrat gemäß der Begründung zu § 9 Absätze 1 und 2 WPG die Planungsverantwortung fachlich dem Umweltschutzamt zuordnete (MV Nr. V/1/2025).

Der kommunale Wärmeplan Bremerhaven wurde unter Federführung der planungsverantwortlichen Stelle, dem Umweltschutzamt Bremerhaven, und unter engem Einbezug lokaler Netzbetreiber und Wärmeerzeuger sowie auf der Abnehmerseite von Wohnungswirtschaft und zivilgesellschaftlichen Interessenvertretungen erarbeitet. Der Wärmeplanentwurf wurde vom 14.08. bis 11.09.2025 öffentlich ausgelegt und zusätzlich am 26.08.2025 im KlimaBau-Zentrum Bremerhaven in einer gemeinsamen Präsentation der HIC, der Wesernetz Bremen und des Umweltschutzamtes öffentlich vorgestellt und dem interessierten Publikum erläutert. Nach Schluss der Auslegungsfrist erreichten insgesamt drei Stellungnahmen das Umweltschutzamt.

Der Magistrat nahm in seiner Sitzung am 01.10.2025 von der Entwurfsversion des Bremerhavener Wärmeplans „Strategische Wärmeplanung Bremerhaven“ nebst Stellungnahmen der Öffentlichkeit Kenntnis (MV V/17/2025). Die Stellungnahmen wurden vollumfänglich in die finale Version des Endberichts aufgenommen.

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss gemäß § 23 Abs. 3 WPG am 18.11.2025 den vorliegenden „Endbericht zur kommunalen strategischen Wärmeplanung für Bremerhaven“ als Wärmeplan der Stadtgemeinde Bremerhaven (BUA Vorlage Nr. V/6/2025).

B Lösung

Aufgrund der Bedeutung des kommunalen Wärmeplans für die Stadtgemeinde Bremerhaven wird der Stadtverordnetenversammlung der „Endbericht zur kommunalen strategische Wärmeplanung für Bremerhaven“ zur Kenntnis vorgelegt.

C Alternativen

Keine.

Die Erstellung und eine regelmäßige Fortschreibung des Wärmeplans ist im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung Wärmenetze (WPG) vorgeschrieben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Sach- und Personalkosten bei der planungsverantwortlichen Stelle (Umweltschutzamt) sind bis Ende 2028 vollständig aus Zuweisungen des Bundes, die vom Land an die Stadtgemeinde Bremerhaven weitergeleitet werden, gedeckt.

Sofern die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wärmeplan weitere finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen hat, werden vorab die zuständigen Gremien im Einzelfall befasst.

Die Umsetzung des Wärmeplans hat klimaschutzrelevante Auswirkungen. Er ermöglicht die Umsetzung des kommunalen Klimaschutzaktionsplans aus der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen.

Weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die sich aus dem Wärmeplan ergebenden Maßnahmen sind mit dem Stadtplanungsamt, dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, der Stadtkämmerei, der swb/Wesernetz, der BEG und der BIS abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremerFG

Für eine Veröffentlichung nach dem BremerFG geeignet.

Die Veröffentlichung des Wärmeplans nach Vorgaben des § 23 Abs. 3 WPG ist sichergestellt. Nach § 34 WPG wird der Wärmeplan spätestens ab 01.01.2027 durch den Bund zentral zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden „Endbericht zur kommunalen strategischen Wärmeplanung für Bremerhaven“ zur Kenntnis.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Endbericht Kommunale Wärmeplanung Bremerhaven in der Fassung vom 27.10.2025

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG FÜR DIE STADT BREMERHAVEN

Hamburg, 27.10.2025

Autor:innen Hamburg Institut: Justus Börms, Maja Overberg, Marleen Greenberg, Nico Jaeschke, Paula Möhring, Moritz Metzler, Navina Ehlers, Thies Paulsen; Autor:innen Plan Energi: Tara Sabbagh Amirkhizi, Max Guddat; Autor:innen Rechtsanwälte Günther: Dr. Dirk Legler, Juliane Willert

INHALT

1	Einleitung	1
2	Bestandsanalyse	2
2.1	Stadtstruktur und Gebäude- und Siedlungstypen	2
2.2	Energie- und Treibhausgasbilanz Ist-Zustand	8
2.3	Räumlicher Wärme- und Kältebedarf, Darstellung der Energieinfrastruktur	10
2.3.1	Erfassung des räumlich aufgelösten Kältebedarfs	10
2.3.2	Energieinfrastruktur (Gas-, Strom- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)	10
3	Potenzialanalyse	22
3.1	Potenzialanalyse Energieeinsparung & erneuerbare Energien	22
3.1.1	Potenzziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme	22
3.2	Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme	26
3.2.1	Oberflächengewässer	26
3.2.2	Abwasser	31
3.2.3	Grundwasser	34
3.2.4	Biomasse	37
3.2.5	Oberflächennahe Geothermie	43
3.2.6	Tiefe Geothermie	49
3.2.7	Wasserkraft	50
3.2.8	Windkraft	51
3.2.9	Freiflächen-Solarthermie	51
3.2.10	Photovoltaik	55
3.2.11	Dezentrale Luft-Wärmepumpe	59
3.2.12	Zentrale Luft-Wärmepumpen	63
3.2.13	Wasserstoff	65
3.2.14	Abwärme	65
3.2.15	Großwärmespeicher	68
3.2.16	Zusammenfassung Potenzialanalyse	75
4	Szenario zukunftsfähige Wärmeversorgung	78
4.1	Versorgungsvarianten	78
4.2	Methodischer Ansatz	78
4.2.1	Geringe Wärmegestehungskosten	79
4.2.2	Geringe Realisierungsrisiken und hohes Maß an Versorgungssicherheit	79
4.2.3	Auswertung und Interpretation der Bewertungsmatrix	80

4.3	Ergebnisse	89
4.4	Gebietssteckbriefe für die voraussichtliche Wärmeversorgung	91
5	Energetische Sanierungsgebiete.....	107
6	Umsetzungsstrategie mit Maßnahmenkatalog und Priorisierung.....	121
6.1	Maßnahmenkatalog.....	121
6.2	Controllingkonzept.....	151
6.2.1	Einführung Monitoring.....	151
6.2.2	Zentrale Aspekte des Monitoringkonzeptes.....	151
6.2.3	Ausgestaltung des Monitoringkonzeptes	152
6.3	Umsetzungspläne für Fokusgebiete mit Priorität	154
6.4	Folgekosten und -pflichten der Stilllegungsplanung Gasnetze	155
7	Beteiligung	157
8	Abbildungsverzeichnis	160
9	Tabellenverzeichnis	163
10	Literatur.....	164
11	Anhang.....	167
11.1	Tabellen zu Energie- und Treibhausgasbilanz Ist-Zustand.....	167
11.2	Tabellen Sanierungspotenziale	169
11.3	Skizzen für drei Fokusgebiete.....	170
11.4	Fachanwaltliche Beratung zu Folgekosten und -pflichten der Stilllegungsplanung Gasnetze	171

1 EINLEITUNG

Die Seestadt Bremerhaven umfasst eine Fläche von circa 94 qkm, hat insgesamt knapp 120.000 Einwohner:innen und liegt etwa 60 Kilometer von Bremen entfernt im nördlichen Elbe-Weser-Dreieck an der Mündung der Weser in die Nordsee.

Die Stadt Bremerhaven soll bis 2038 klimaneutral werden. Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 der Freien Hansestadt Bremen bildet den langfristigen Rahmen zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie. Der „Aktionsplan Klimaschutz“ gibt als Handlungsplan einen Anhaltspunkt, wann und wie die Maßnahmen aus der „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Der Aktionsplan Klimaschutz ist damit ein zentrales Steuerungs- und Umsetzungsinstrument der Klimaschutzstrategie 2038 des übergeordneten Landesprogramms. Verschiedene Maßnahmen werden von der Stadt Bremerhaven bereits umgesetzt, um mehr Klimaschutz für die Stadt zu erreichen. So bestehen bereits der Jugendklimarat und die Klimameile Alte Bürger.

Mit der strategischen Wärmeplanung wird daran angeknüpft und ein Pfad zu einer zukünftig treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2038 aufgezeigt. Dafür werden aktuelle Daten erhoben und ausgewertet, Potenziale für erneuerbare Wärmequellen identifiziert und darauf basierend das optimale Zielszenario aufgestellt. Zudem werden die Wärmeplanung des kommunalen Gebäudebewirtschafters Seestadt Immobilien und vorangehende Studien bzw. Prognosen wie das federführend von uns (HIC) erstellte Gutachten zur klimaneutralen Wärmeversorgung berücksichtigt.

Der Maßnahmenkatalog zeigt auf, wie das Ziel erreicht werden kann und welche Maßnahmen Priorität haben. Für die Wärmeplanung wird dabei das gesamte Gebiet flächendeckend betrachtet. Sowohl bereits bestehende Systeme wie die (Nahwärme-) Infrastruktur als auch zukunftsrelevante Themen wie das Gasnetz und innovative Technologien werden im Konzept einbezogen.

In Bremerhaven gibt es bereits einige Wärmenetze¹. Die Wärme stammt zum Teil aus den BHKWs Lipperkamp und Grünhöfe sowie dem MHWK. Die Reinigung des Abwassers wird von der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH durchgeführt. Dafür ist eine Kläranlage im Einsatz, die auch die Abwasserströme aus der Fischindustrie aufbereiten. Aufgrund der Industrie- und Dienstleistungsansiedelung ist auch mit Abwärme potenzialen zu rechnen – hierbei werden z. B. die Wirtschaftszweige Lebensmittelverarbeitung und Metallerzeugnisse eine Rolle spielen.

Im Prozess der Wärmeplanung gilt es neben der Erarbeitung der **fachlichen Inhalte** vor allem, die vielfältige **Akteurslandschaft** einzubeziehen, die sich aus Stakeholdern und der Öffentlichkeit zusammensetzt.

¹ Eine Veröffentlichung bestehender und auszubauender Wärmenetze der swb ist hier einzusehen:
<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/swb-fernwaerme-ausbau-bremen-bremerhaven-100.html>

2 BESTANDSANALYSE

2.1 Stadtstruktur und Gebäude- und Siedlungstypen

Die Stadt Bremerhaven liegt an der Wesermündung, am westlichen Rand des Elbe-Weser-Dreiecks.

Die bisherige Siedlungsentwicklung in Bremerhaven ist in Abbildung 2-2 dargestellt. Im gesamten Stadtgebiet bilden Gebäude aus dem Zeitraum 1949 – 1968 den größten Anteil. Der Stadtkern ist ebenfalls überwiegend aus Gebäuden dieses Zeitraumes geprägt. Über das Stadtgebiet verteilt befindet sich ebenfalls ein relevanter Anteil an Gebäuden aus dem Zeitraum vor 1949. Weitere vereinzelte Gebäude stammen aus dem Zeitraum 1969 – 2001 und nur ein kleiner Anteil besteht aus Gebäuden mit einem Baujahr nach 2001.

Die Hauptgebietstypen in Bremerhaven sind in Abbildung 2-3 baublockbezogen dargestellt. Entlang der Nord-Süd-Achse der Stadt parallel zum Hafenbereich dominieren Gewerbegebiete. Im restlichen Stadtgebiet verteilen sich Wohn-, Gewerbe- und Mischgebiete relativ homogen in ähnlichen Anteilen. Mischgebiete bezeichnen in dem Fall Gebiete, in denen annähernd ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Wohn- und Gewerbegebäuden herrscht.

Eine detaillierte Auflösung der überwiegenden Gebäudetypen innerhalb eines Baublocks ist in Abbildung 2-4 dargestellt. Der überwiegende Gebäudetyp in Bremerhaven sind die Wohnhäuser privater Haushalte. Die Gewerbegebäude befinden sich in großen Teilen entlang der Nord-Süd-Achse der Stadt parallel zum Hafenbereich. Öffentliche Gebäude der Stadt Bremerhaven verteilen sich im gesamten Stadtgebiet.

Durchschnittlich beträgt die Wohnfläche je Wohneinheit ca. 121 m². Je Einwohner:in liegt die Wohnfläche bei ca. 52 m².

In Abbildung 2-5 ist der Anteil der Wohnfläche an der Gesamtfläche eines Baublocks abgebildet. Vor allem im Stadtkern und angrenzenden Bereichen ist der Wohnflächenanteil mit über 70 Prozent sehr hoch. In direkter Nähe zum Stadtzentrum ist auch der Anteil von Baublöcken mit Wohnflächenanteilen zwischen 40 und 70 Prozent sehr präsent. Entlang der bereits erwähnten Nord-Süd-Achse parallel zum Hafenbereich dominieren Baublöcke mit einem Wohnflächenanteil unter 20 Prozent. Dies korreliert mit der Verteilung der Gewerbegebiete. Der restliche Stadtbereich setzt sich in ähnlichen Anteilen aus Baublöcken mit Wohnflächenanteilen zwischen 20 und 40 Prozent und unter 20 Prozent zusammen.

Legende

Plangebiet
■ Bremerhaven
■ Niedersachsen
■ Stadt Bremen

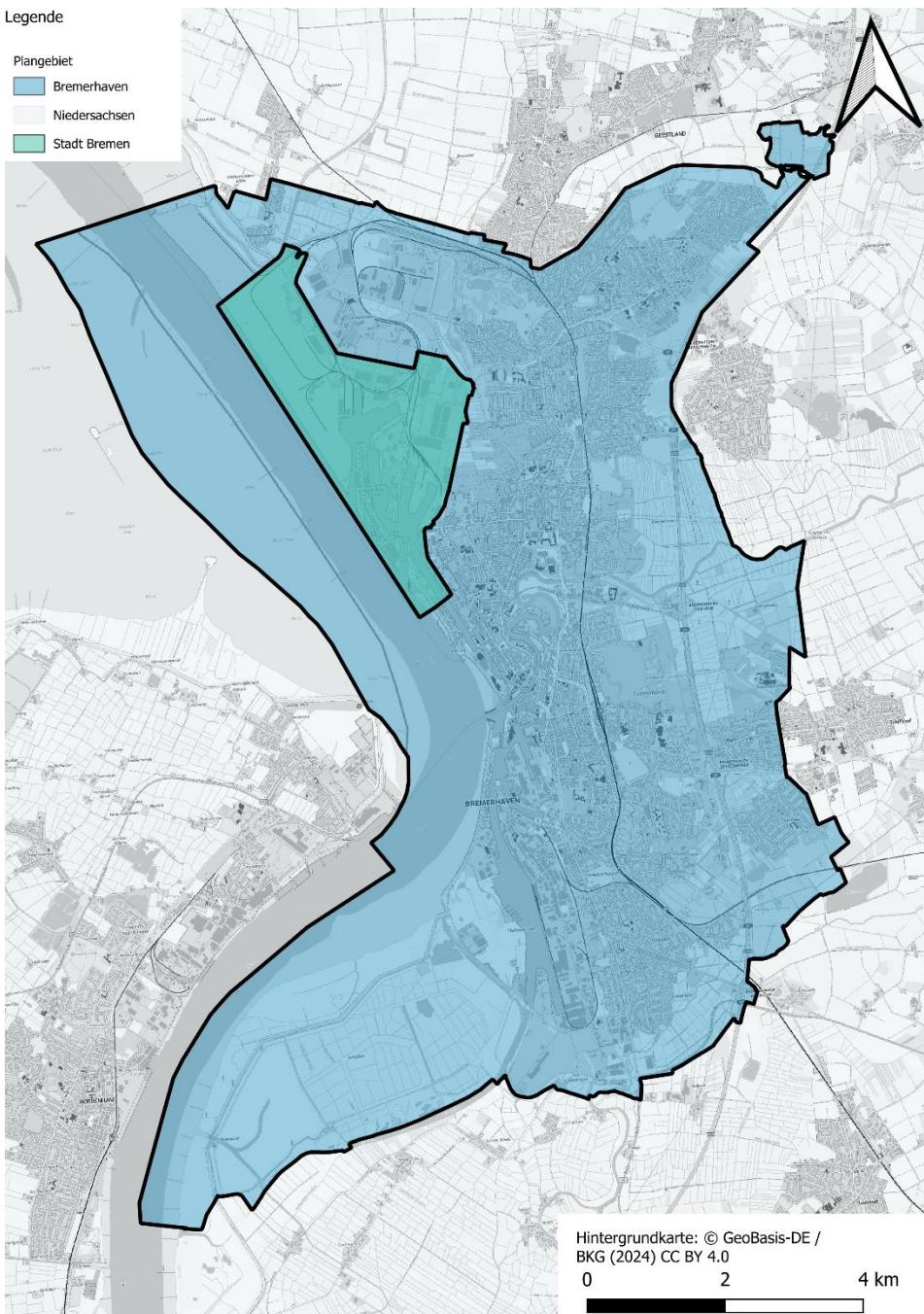


Abbildung 2-1: Plangebiet der Stadt Bremerhaven

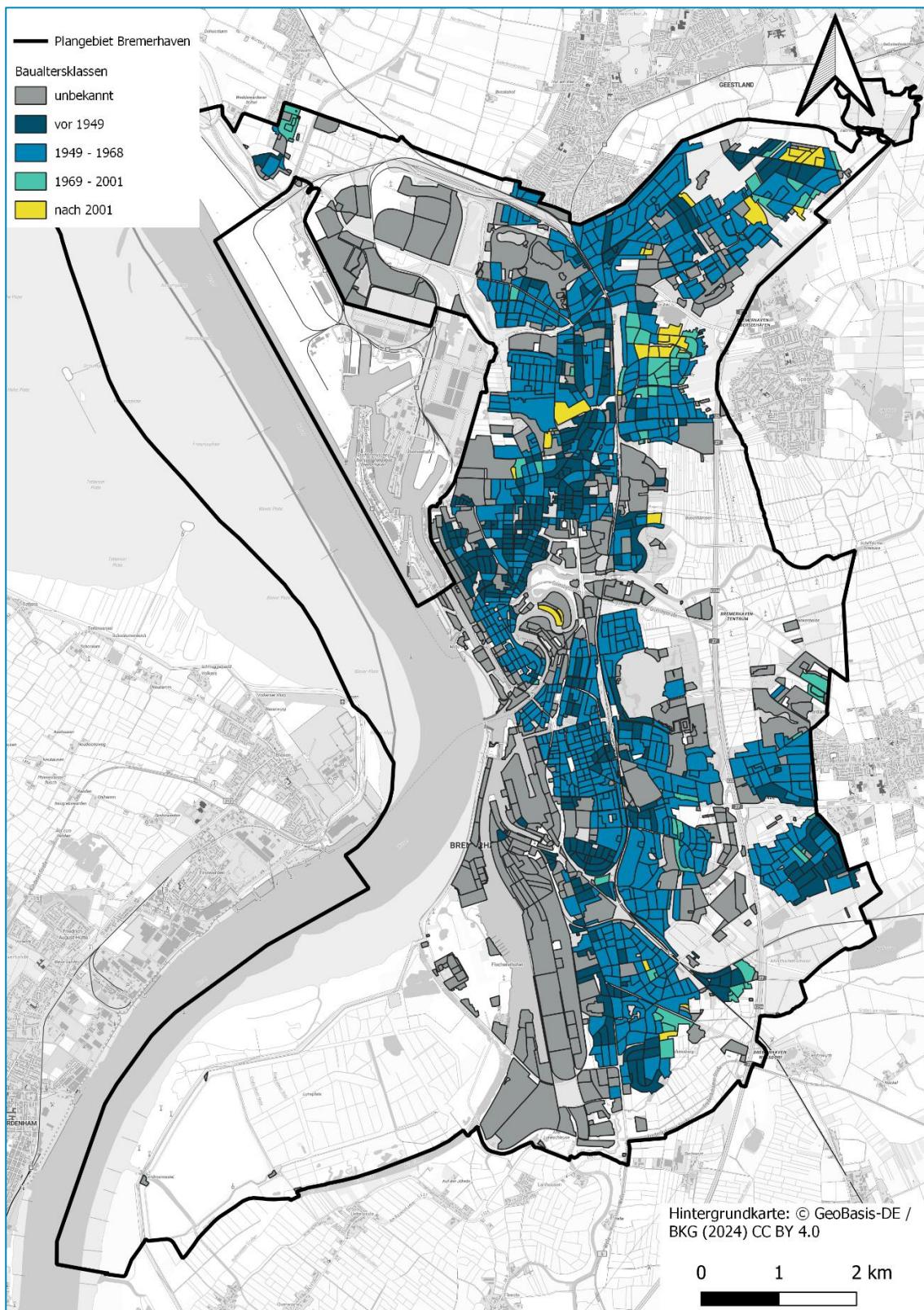


Abbildung 2-2: Darstellung der Baualtersklassen auf Baublockebene in Bremerhaven

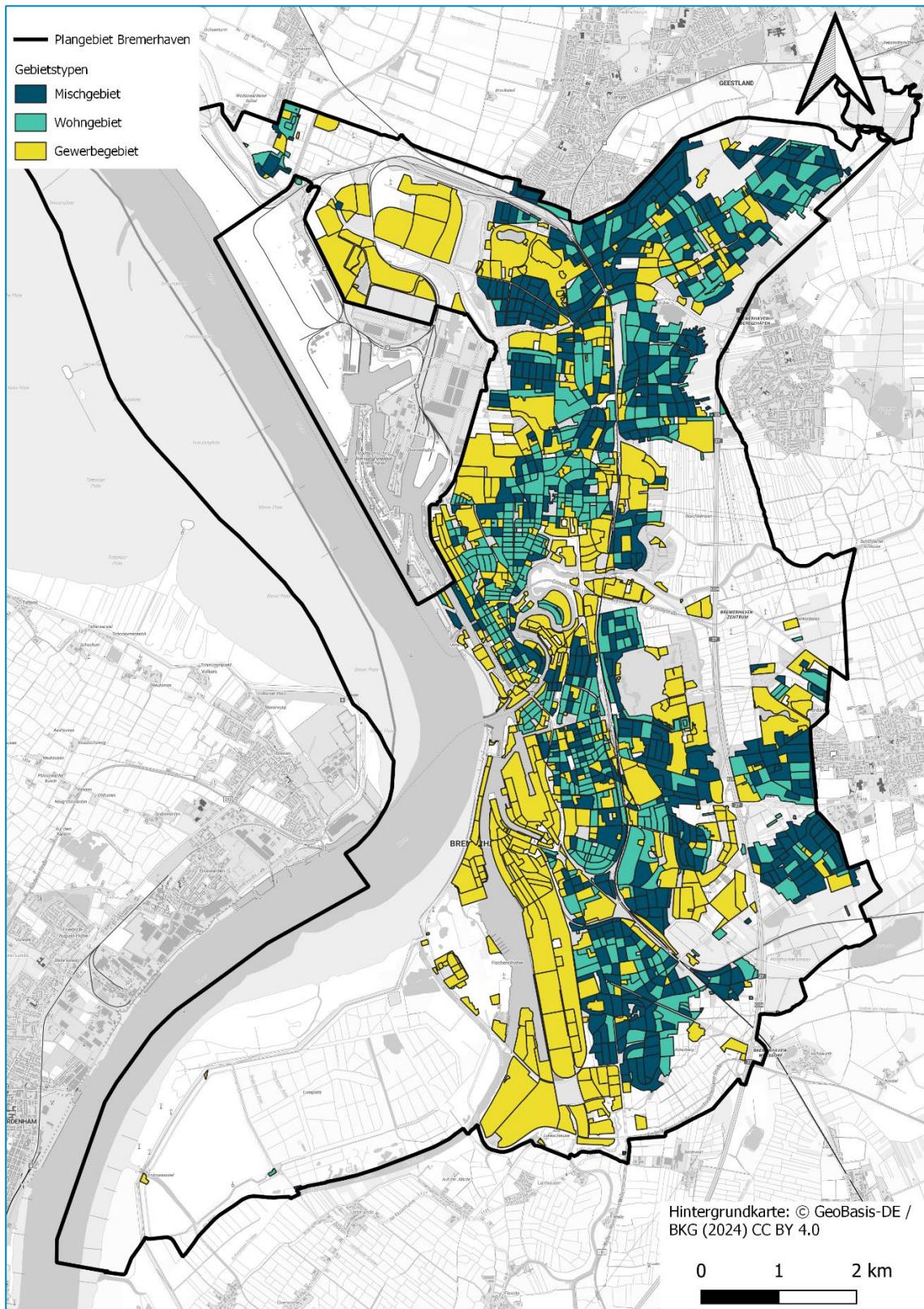


Abbildung 2-3: Darstellung der Gebietstypen in Bremerhaven im Baublock

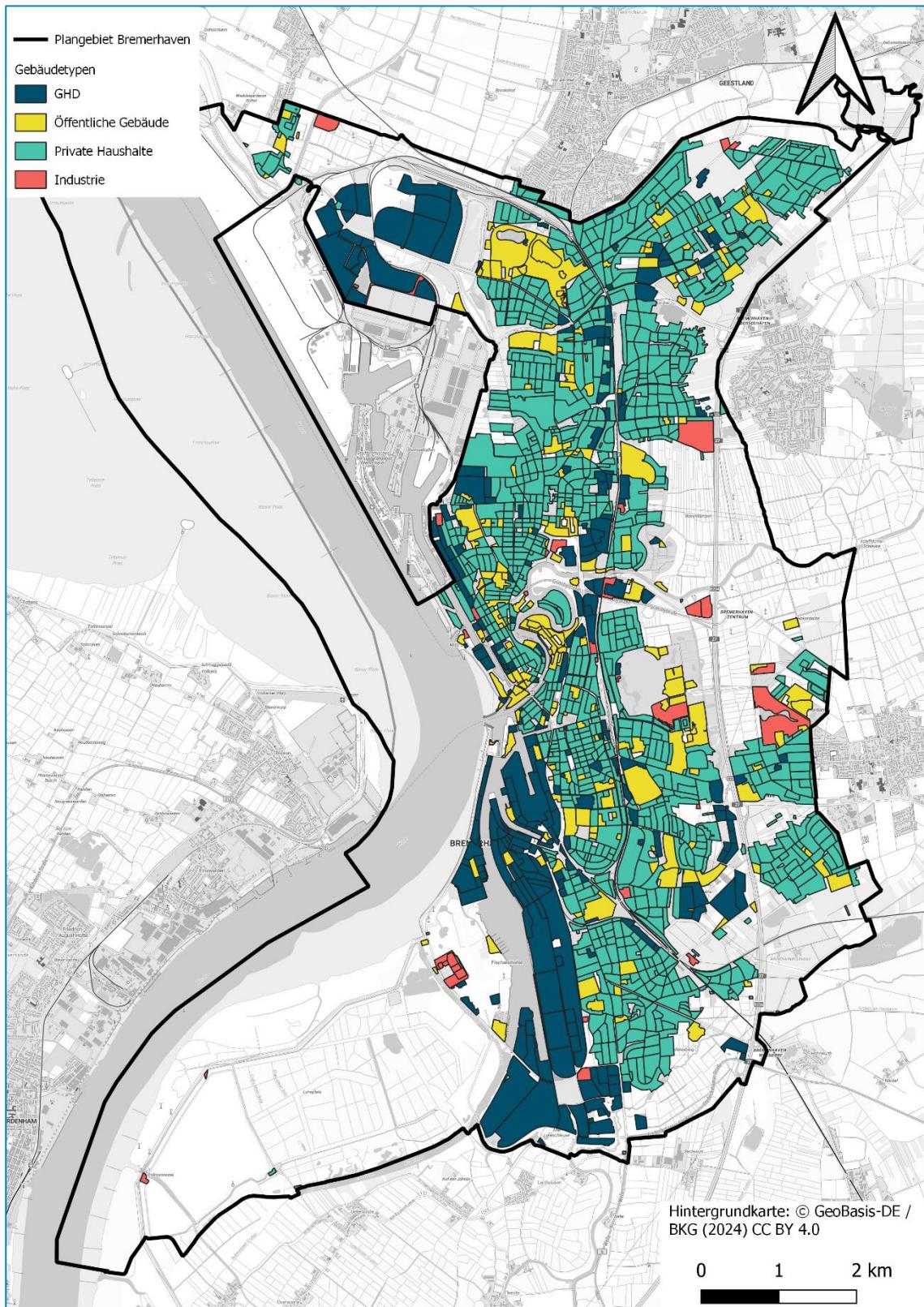


Abbildung 2-4: Überwiegende Gebäudetypen baublockbezogen in Bremerhaven

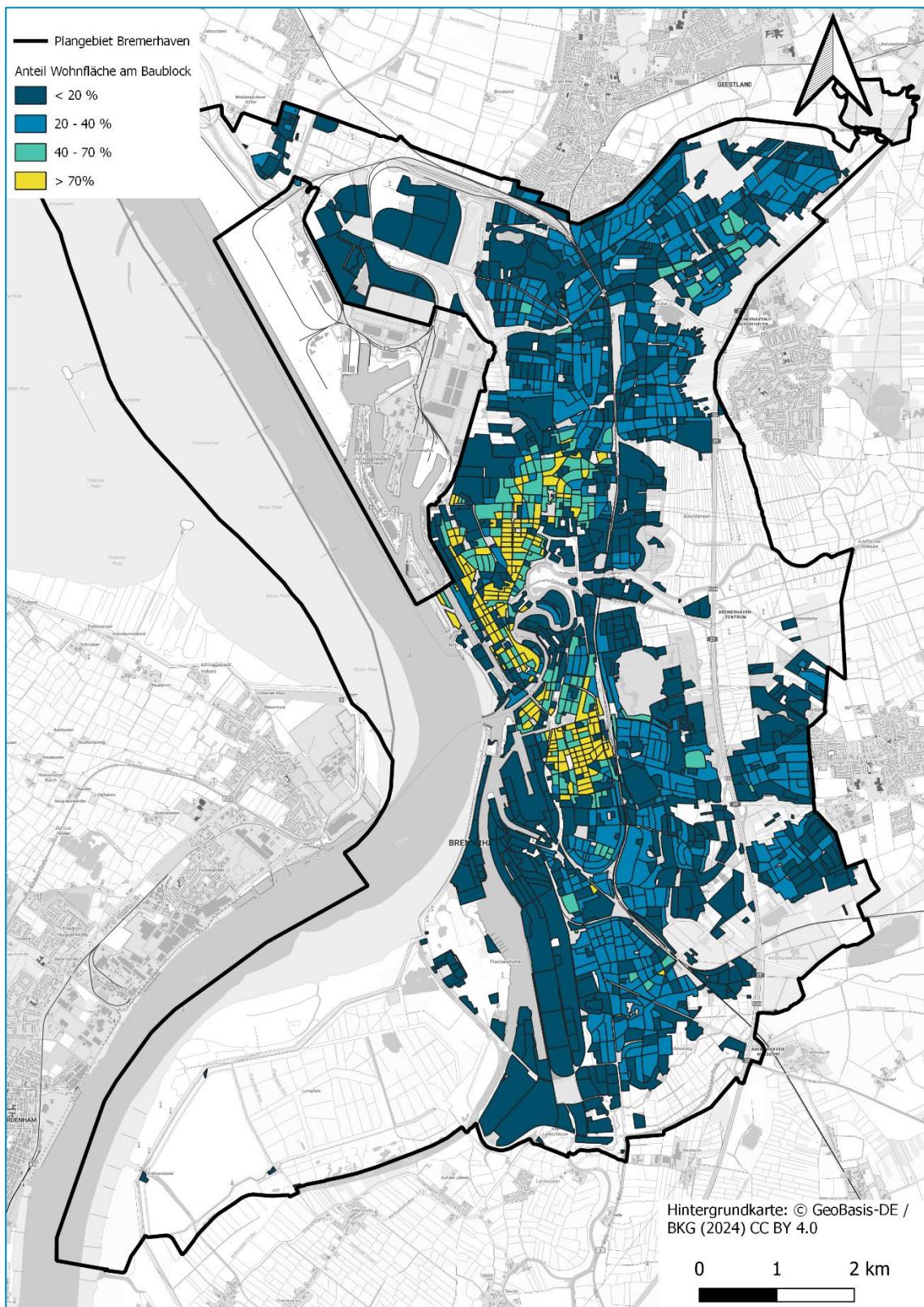


Abbildung 2-5: Anteil der Wohnfläche im Baublock in Bremerhaven.

2.2 Energie- und Treibhausgasbilanz Ist-Zustand

In Abbildung 2-6 sind die jährlichen Wärmebedarfe (Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme) nach Sektor und Energieträger dargestellt. Der gesamte Wärmebedarf summiert sich auf 1.291 GWh/a. Den größten Anteil am Endenergieverbrauch haben die privaten Haushalte, die zum größten Teil mit Erdgas oder Fernwärme versorgt werden. Im Bereich Industrie und Gewerbe dominiert ebenfalls das Erdgas. In Abbildung 2-7 ist der Endenergiebedarf nach Sektor und Energieträger abgebildet. Der Endenergiebedarf entspricht der Menge an Energie, die der Heizanlage zugeführt werden muss, um den Bedarf zu decken – bei einer Gastherme die Menge an Erdgas und bei einer Wärmepumpe die Menge an Strom. Der Endenergiebedarf summiert sich auf 1.381 GWh/a.

Bei den als „Nicht-zuordbar“ gekennzeichneten Energiemengen handelt es sich um Wärmebedarfe von Gebäuden, deren Heizungstechnologie im Rahmen der Wärmeplanung nicht erfasst werden konnte. Dies ist zum einen auf Unschärfen des Gebäudemodells² zurückzuführen, zum anderen auf die unvollständige Datenlage hinsichtlich nicht-leitungsgebundener Energieträger (wie Holz oder Kohle).

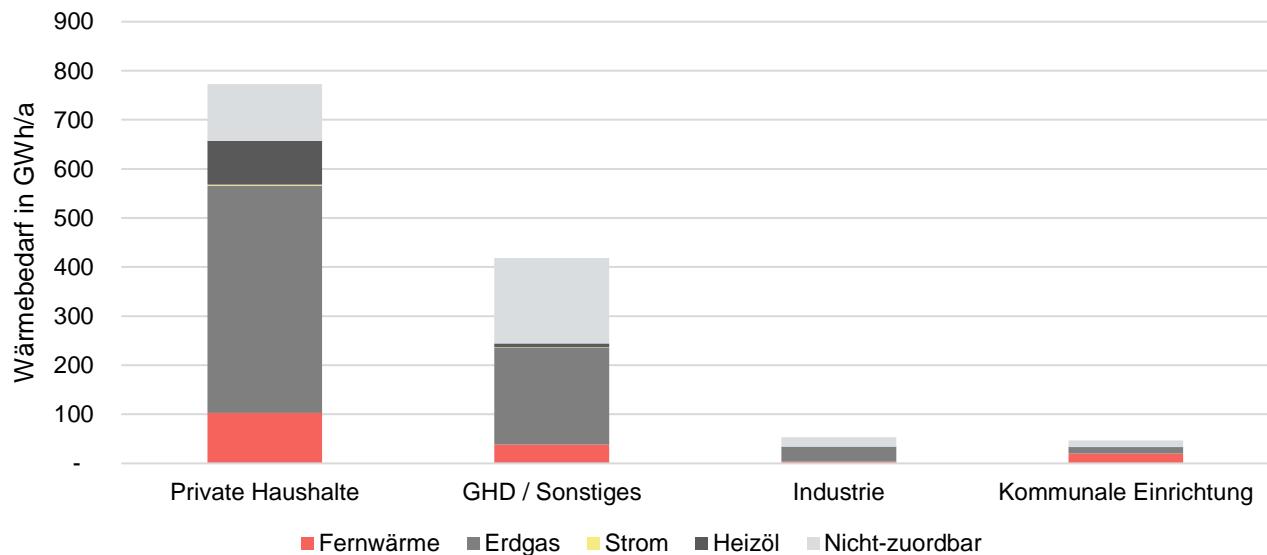


Abbildung 2-6: Wärmebedarf der verschiedenen Sektoren nach Energieträger in Bremerhaven (GHD: Gewerbe, Handel und Dienstleistungen)

² Ursächlich können zum Beispiel Unterschiede in der räumlichen Auflösung der Gaszähler beim Netzbetreiber auf der einen und der Gebäudeadressen im Gebäudemodell auf der anderen Seite sein.

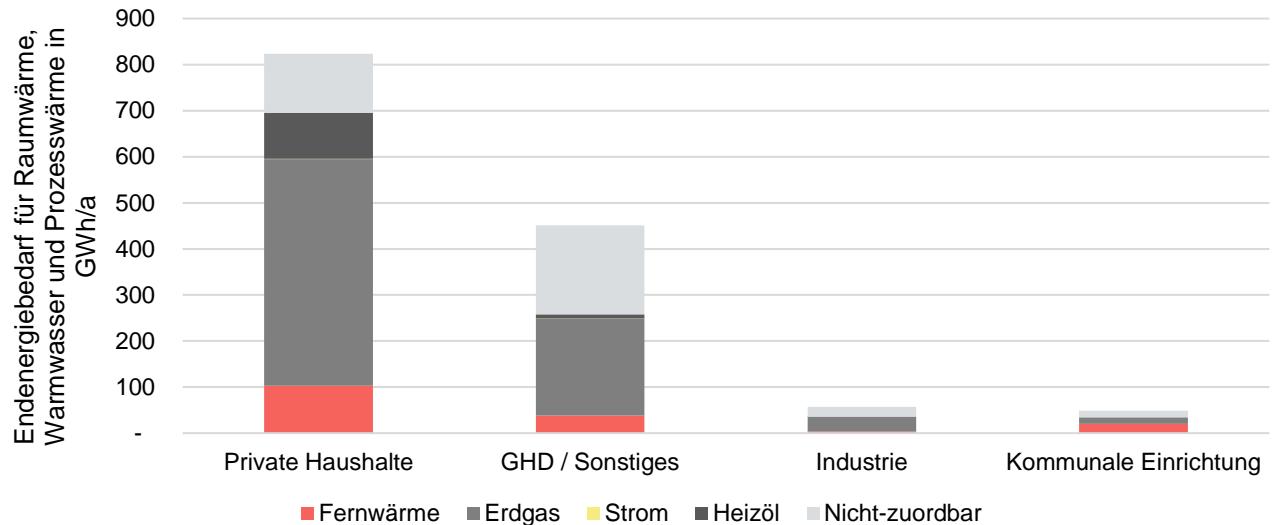


Abbildung 2-7: Endenergiebedarf der verschiedenen Sektoren nach Energieträger in Bremerhaven (GHD: Gewerbe, Handel und Dienstleistungen)

In Abbildung 2-8 sind die jährlichen Emissionen resultierend aus dem Wärmebedarf dargestellt. Die Verteilung der Emissionen ergibt ein ähnliches Bild zu dem der Energieträger – die privaten Haushalte haben den größten Verbrauchsanteil und die Verbrennung von Erdgas führt zum größten Anteil an den Emissionen. In Summe werden aktuell 310.300 t CO₂äq/a durch den Wärmebedarf emittiert.

Die den Abbildungen zugrundeliegenden Daten sind im Anhang unter Kapitel 11.1 aufgeführt.

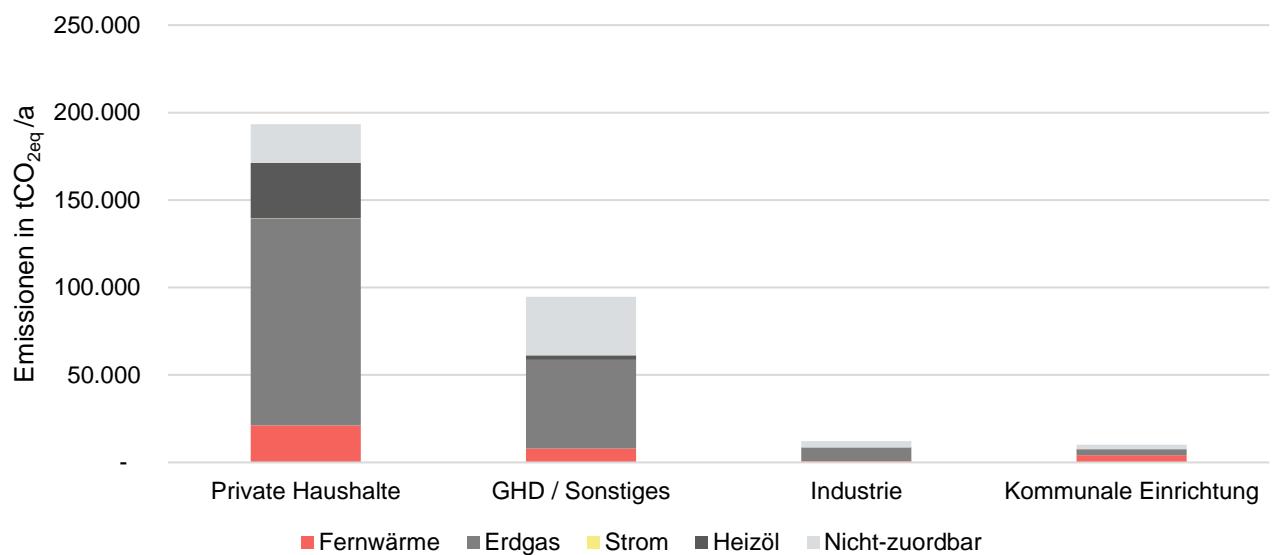


Abbildung 2-8: Emissionen der verschiedenen Sektoren nach Energieträger für Wärme in Bremerhaven (GHD: Gewerbe, Handel und Dienstleistungen)

2.3 Räumlicher Wärme- und Kältebedarf, Darstellung der Energieinfrastruktur

2.3.1 Erfassung des räumlich aufgelösten Kältebedarfs

Zur Ermittlung des Kältebedarfs der Stadt Bremerhaven wurde das Hotmaps Tool der EU herangezogen. Die Hotmaps-Datenbank bietet eine Karte der Kühlbedarfsdichte der EU28-Länder in einer Auflösung von 100 x 100 m. Die Bedarfe werden an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, indem das Verhältnis der nationalen zu den lokal berechneten Kühlgradtagen berücksichtigt wird. Dabei weicht der tatsächliche Kühlbedarf oft erheblich von dem gemessenen Stromverbrauch von Klimaanlagen ab. Diese Abweichung lässt sich unter anderem auf die Effizienz der Klimaanlagensysteme zurückführen sowie auf die Tatsache, dass der Anteil der Gebäudefläche, die vollständig mit Klimaanlagen ausgestattet ist, in den meisten Gebieten unter 1 % liegt. Die Wärmekartenanalyse des Hotmap Tools weist für die kreisfreie Stadt Bremerhaven einen Gesamtkältebedarf von 71,17 GWh pro Jahr aus. (Müller, 2019) (Hotmaps project, 2020)

2.3.2 Energieinfrastruktur (Gas-, Strom- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)

Auf der Basis von Verbrauchsdaten werden durchschnittliche räumlich aufgelöste Wärmebedarfe ermittelt. Dabei wird die Mitversorgung von Gebäuden durch andere Gebäude so weit wie möglich berücksichtigt und eine Abschätzung der Wärmebedarfe von Gebäuden, die nicht mit leitungsgebundenen Energieträgern versorgt werden, vorgenommen. Die ermittelten absoluten und spezifischen Wärmebedarfe sind witterungsbereinigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen nur Baublöcke gezeigt werden, die mindestens fünf beheizte Gebäude enthalten. In Abbildung 2-9 ist erkennbar, dass die Wärmebedarfsdichte, also der Wärmebedarf pro Hektar (gleich 100x100m) im Stadtzentrum inkl. angrenzende Bereiche und im Fischereihafen im Süden der Stadt höher ist als im restlichen Stadtgebiet.

Wo absolut betrachtet die meiste Wärme in Bremerhaven benötigt wird, ist in Abbildung 2-10 abgebildet. Neben der Innenstadt und den angrenzenden Gebieten, wird auch im Gewerbegebiet im Fischereihafen besonders viel Wärme benötigt.

Die Wärmeliniedichte ist ein Indikator für das Wärmenetzpotenzial im Gebiet. Sie setzt die Wärmebedarfsmengen ins Verhältnis zur Länge des Straßenabschnitts und wird in MWh pro m Straße/Trassenlänge angegeben. In der Abbildung 2-11 ist zu erkennen, dass von Norden bis Süden ein beträchtlicher Bereich des Stadtgebietes in Bremerhaven eine hohe Wärmeliniedichte aufweist. Dies ballt sich vor allem im Stadtzentrum und angrenzenden Bereichen.

Derzeit findet die Wärmeversorgung in Bremerhaven hauptsächlich durch den fossilen Energieträger Erdgas statt, wie in Abbildung 2-12 zu erkennen ist. Über das Stadtgebiet verteilt gibt es mehrere Bereiche, die durch Wärmenetze versorgt werden. Vereinzelt finden sich auch Baublöcke, in denen Öl den Hauptenergieträger darstellt. Lediglich in sechs größtenteils sehr kleinen Baublöcken dominiert der elektrische Energieträger.

In Bremerhaven basiert die derzeitige Wärmeversorgung auf Gas, Öl, Wärmenetzen und Wärmepumpen. Der genaue Anteil jedes Energieträgers pro Ortsteil ist in Abbildung 2-13 zu erkennen. Über das Stadtgebiet hinweg wird ein Großteil der Bezirke vor allem mit Gas als Energieträger versorgt. Dies korreliert mit der Abbildung 2-12. Der größte Anteil von Wärmenetzen am Energieträgermix liegt in Leherheide-West vor. Die Zusammensetzung der Energieträger ist vor allem in weitläufigeren Gebieten teilweise oder komplett unbekannt (Fischereihafen, Luneplate). Die Ortsteile in Abbildung 2-13 sind durchnummieriert, in Tabelle 2-1 sind die Ortsteilnamen den Nummern zugeordnet.

Tabelle 2-1: Zuordnung von Ortsteilnamen zu Nummerierung in Abbildung 2-13

Nummer in Abbildung 2-13	Ortsteil
1	Luneplate
2	Jedutenberg
3	Dreibergen
4	Surheide
5	Grünhöfe
6	Geestemünde-Süd
7	Fischereihafen
8	Mitte-Süd
9	Weddewarden
10	Königsheide
11	Fehmoor
12	Schiffdorferdamm
13	Bürgerpark
14	Geestendorf
15	Geestemünde-Nord
16	Mitte-Nord
17	Speckenbüttel
18	Eckernfeld
19	Twischkamp
20	Goethestrasse
21	Klushof
22	Schierholz
23	Buschkämpen
24	Leherheide-West

In Bremerhaven ist ein Gasnetz mit einer Trassenlänge von 447.004 m inklusive Hausanschlüsse verlegt und versorgt den Großteil der Bevölkerung. Insgesamt sind 15.335 Anschlüsse an dem Gasnetz vorhanden. Der Versorgungsbereich über das Gasnetz ist in Abbildung 2-14 dargestellt.

Die Wärmenetze in Bremerhaven werden von drei Netzbetreibern betrieben, es handelt sich um Heißwassernetze. Der größte Anteil der Wärmenetze entfällt auf die Wesernetz Bremerhaven GmbH, gefolgt von der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG). Drei kleinere Netze werden von der energicity Contracting GmbH betrieben. Alle Netze zusammen haben eine Gesamtlänge von 115.515 m. Die Wärmenetze sind über das Zentrum von Bremerhaven (Stadtteil Mitte) sowie weite Teile der Stadtteile Lehe, Leherheide und kleinere Bereiche des Stadtteils Geestemünde verteilt und bilden entsprechend kein zusammenhängendes Netz, wie in Abbildung 2-15 zu erkennen ist. An die Netze sind insgesamt 1.139 Gebäude angeschlossen.

In Abbildung 2-16 sind die vorhandenen Abwassersiele in Bremerhaven mit einem Durchmesser von mindestens DN800 abgebildet. Kanäle mit einer kleineren Nennweite sind von geringerer Bedeutung, da sie in der Regel keinen kontinuierlichen Durchfluss aufweisen und ihr Durchmesser für Reinigungsmaßnahmen oder den Einbau von Wärmetauschern nicht ausreicht. Daten zum Trockenwetterabfluss liegen nicht vor.

In Bremerhaven sind 17 Blockheizkraftwerke in Betrieb und werden zum größten Teil mit Erdgas betrieben. Vier Anlagen werden mit anderen Gasen betrieben. Die Anlagen wurden in den Jahren zwischen 1996 und 2024 in Betrieb genommen – wobei ein Großteil erst ab 2014 verzeichnet wurde – und haben thermische Leistungen zwischen ca. 78 und 2.284 kW. Die größte thermische Leistung weist das BHKW am Standort Lipperkamp auf, das Wärme in das Wärmenetz der Wesernetz einspeist. Die BHKWs sind in Abbildung 2-17 dargestellt.

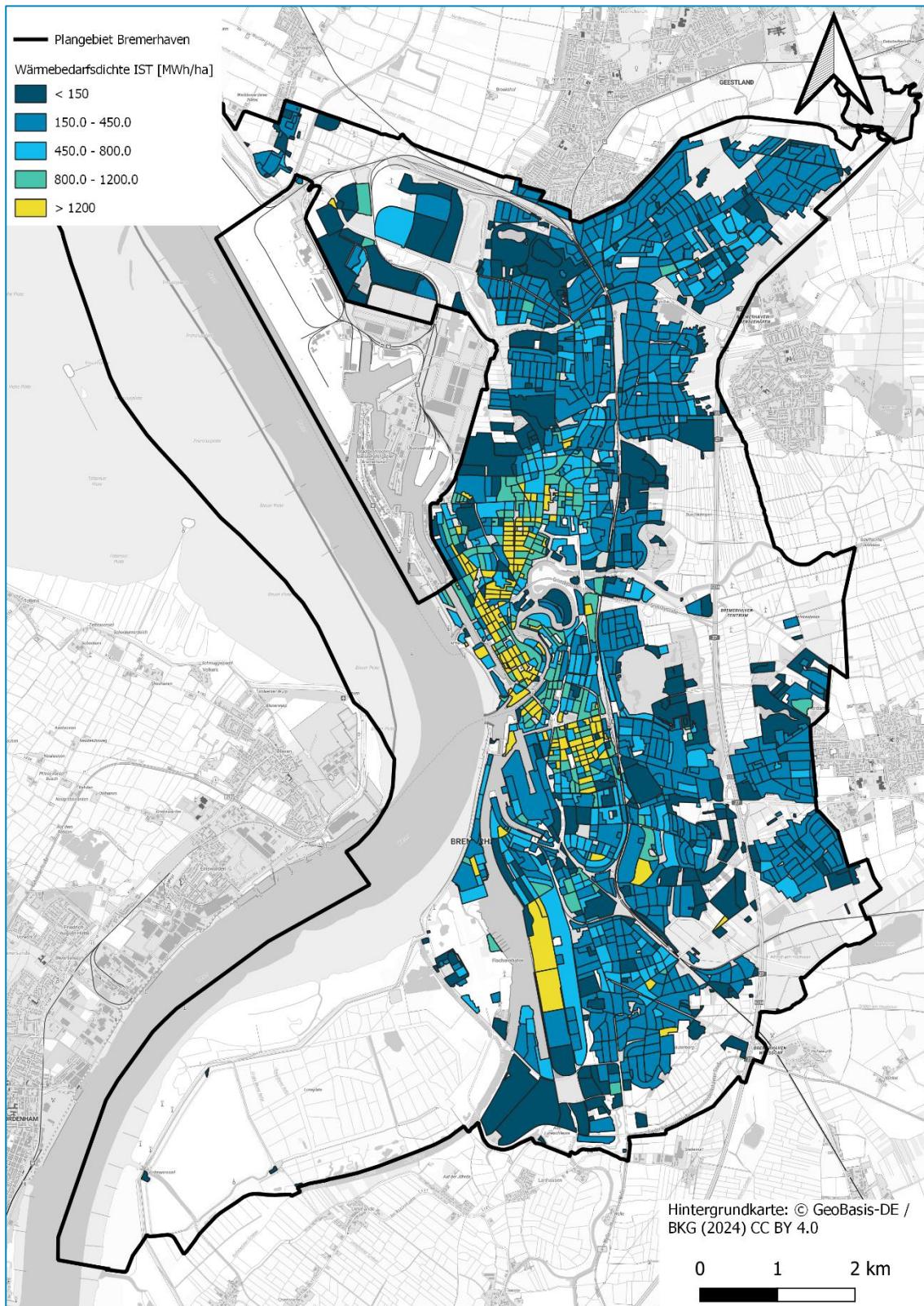


Abbildung 2-9: Wärmebedarfsdichten in Bremerhaven in MWh/ha

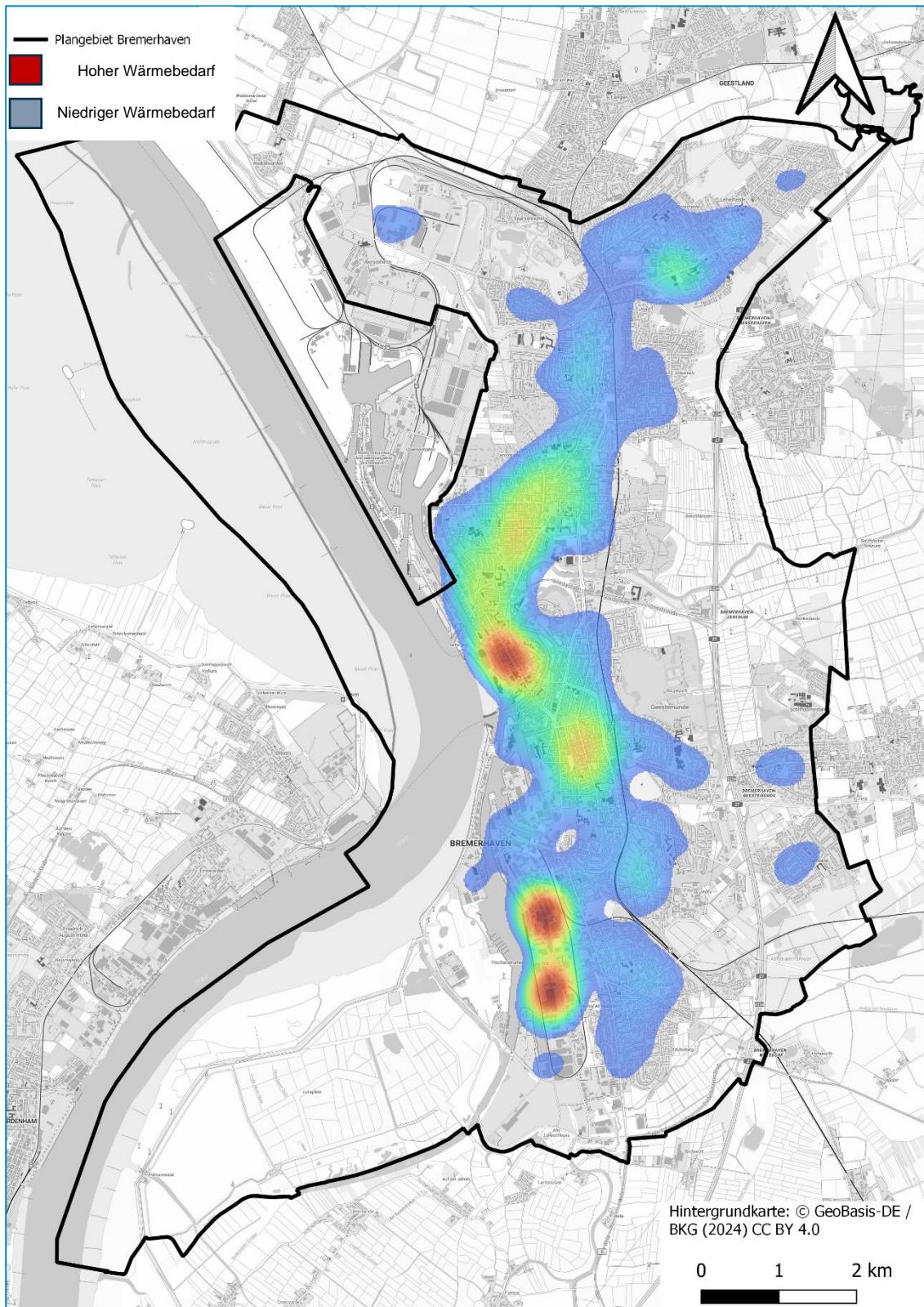


Abbildung 2-10: Abbildung des Wärmebedarfs in Bremerhaven

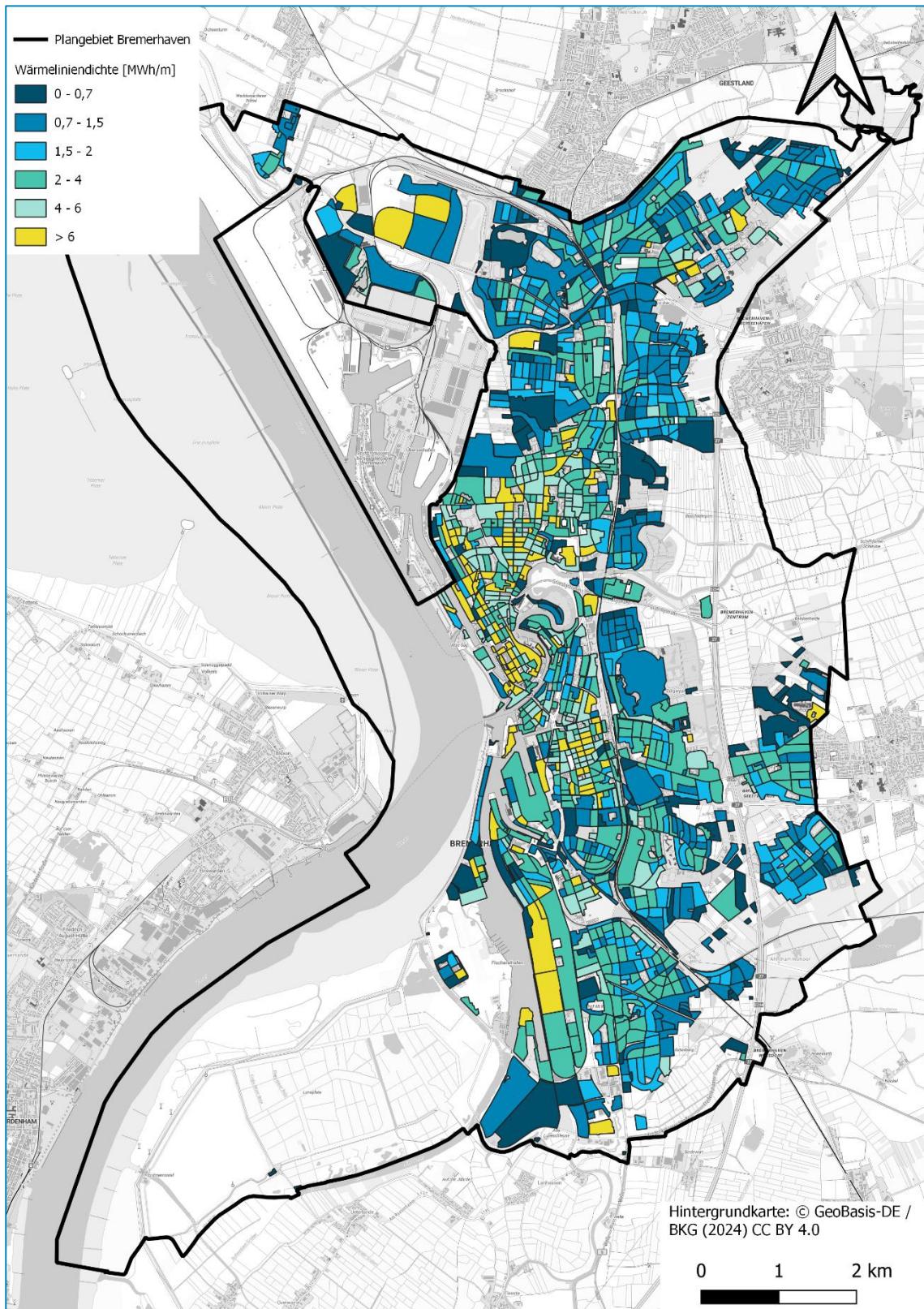


Abbildung 2-11: Kartografische Darstellung der Wärmeliniendichten in Bremerhaven

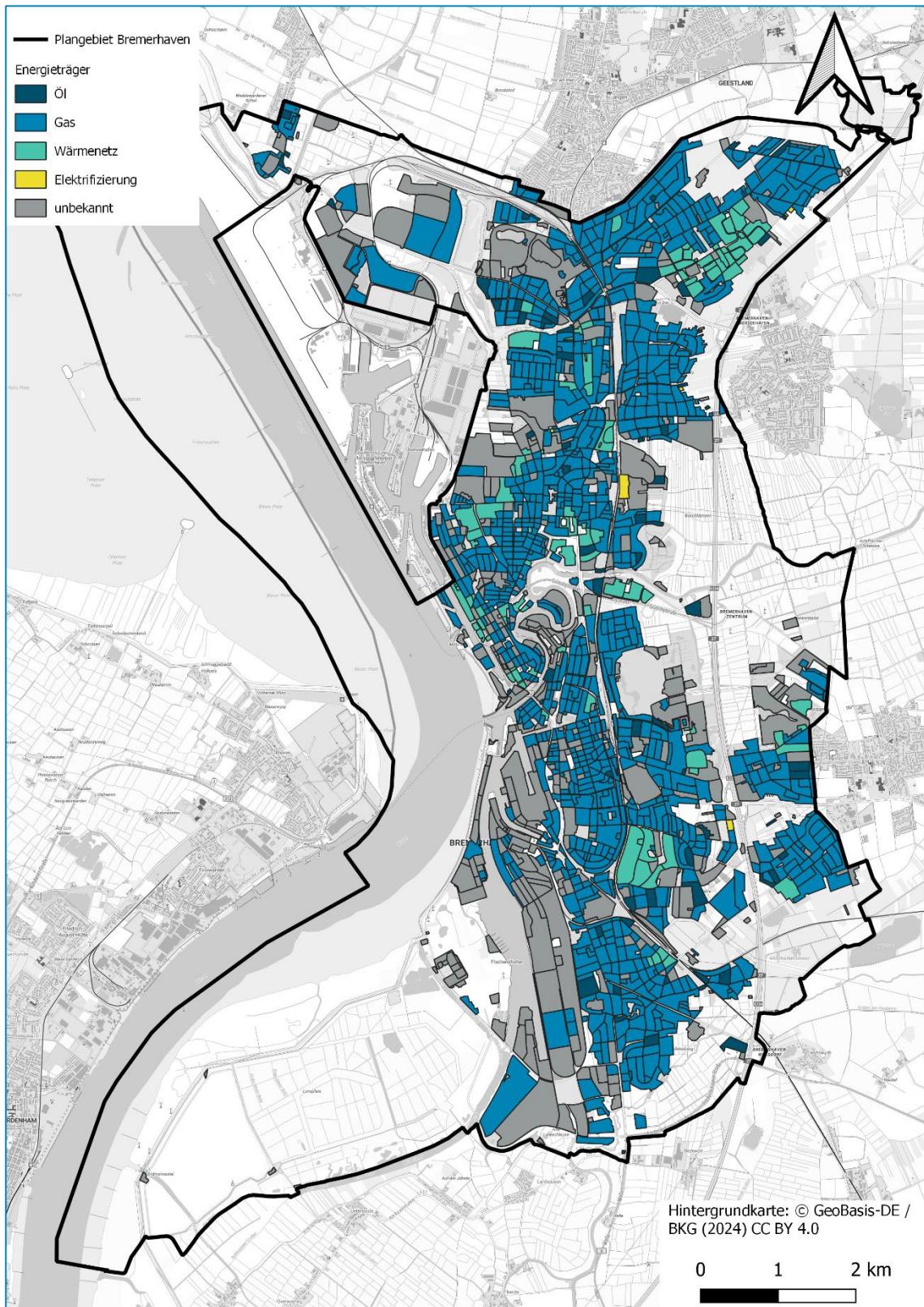


Abbildung 2-12: Kartografische Darstellung der Hauptenergieträger baublockbezogen in Bremerhaven

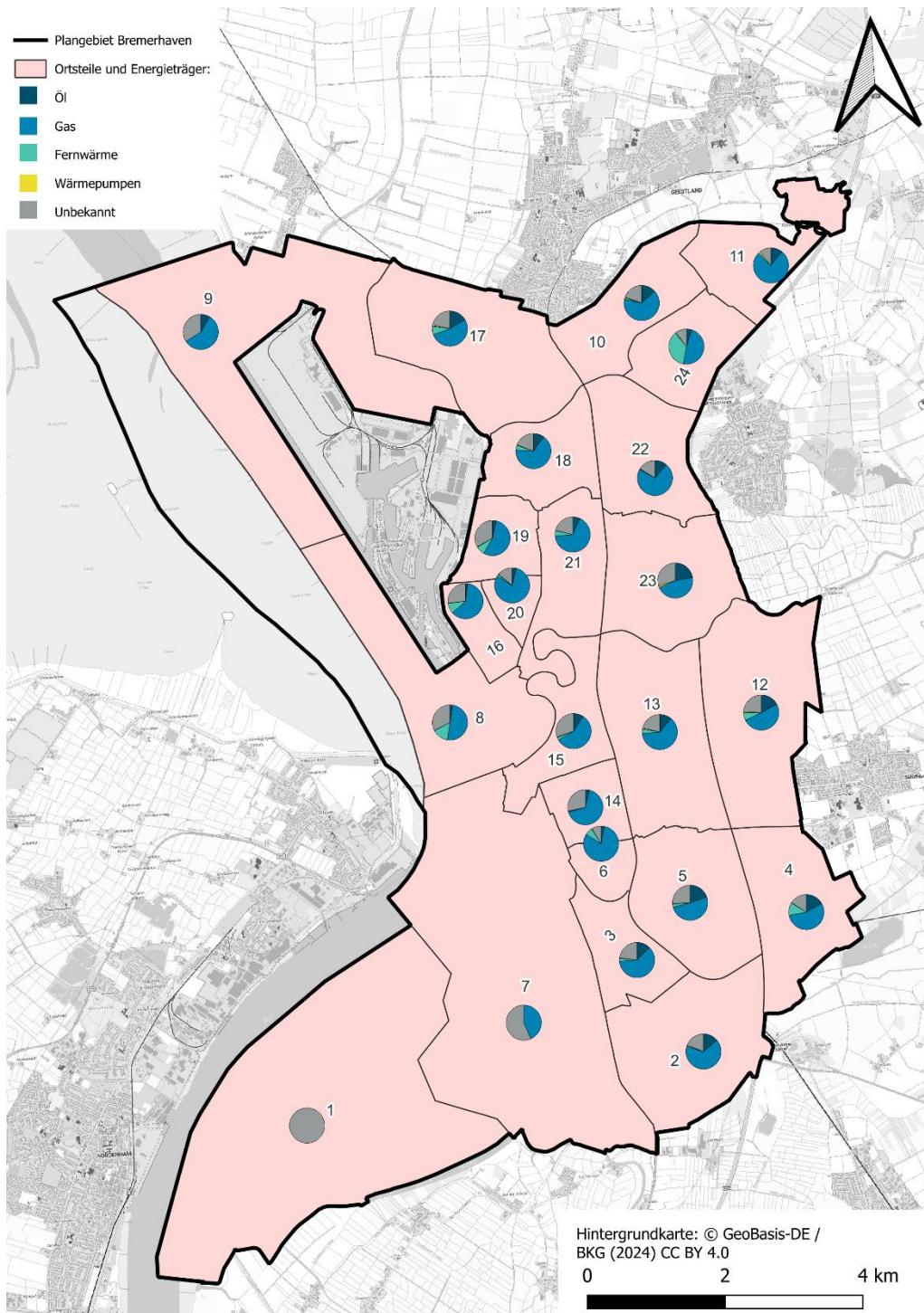


Abbildung 2-13: Darstellung der Energieträger je Ortsteil in Bremerhaven

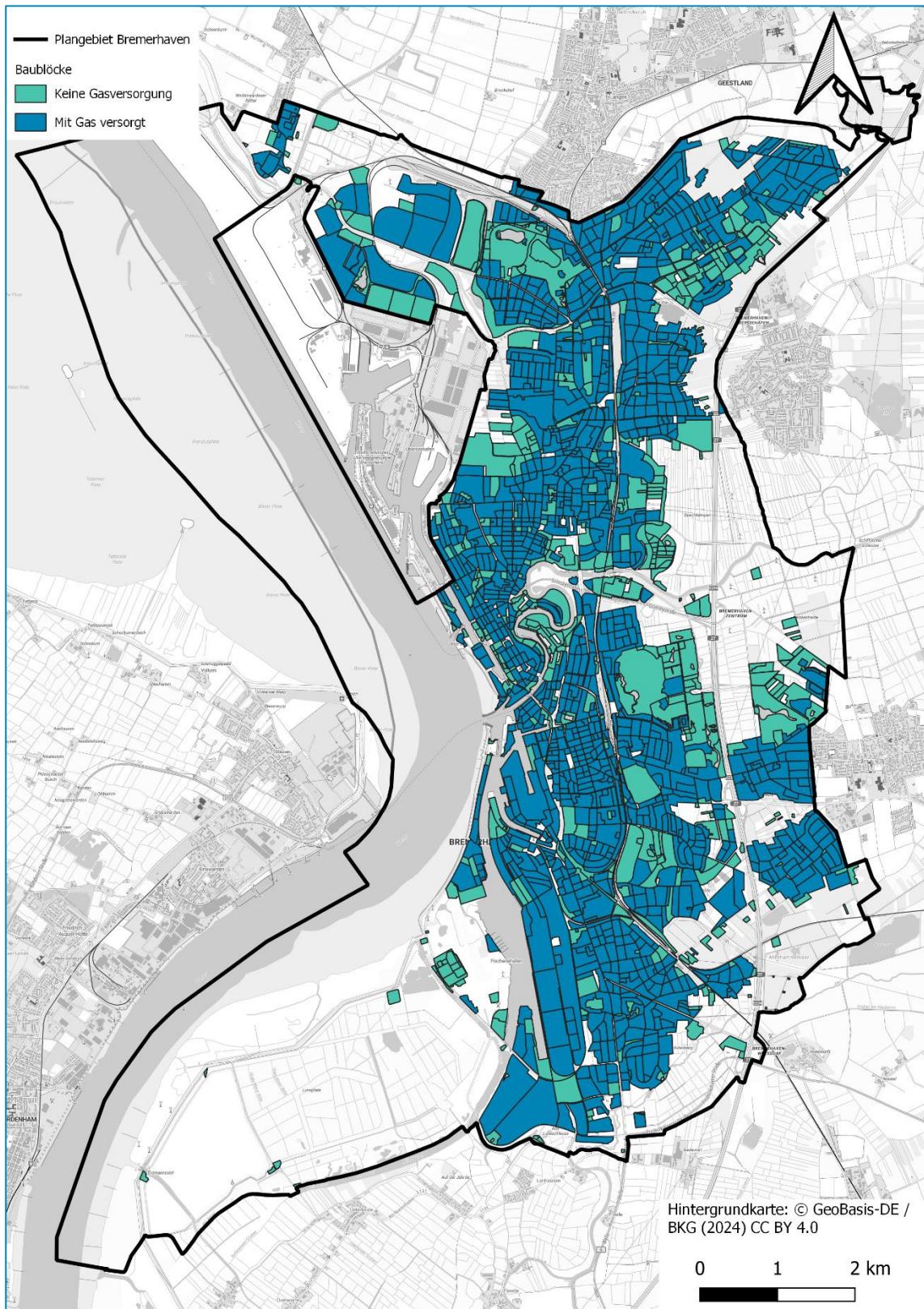


Abbildung 2-14: Lage des Gasnetzes in Bremerhaven

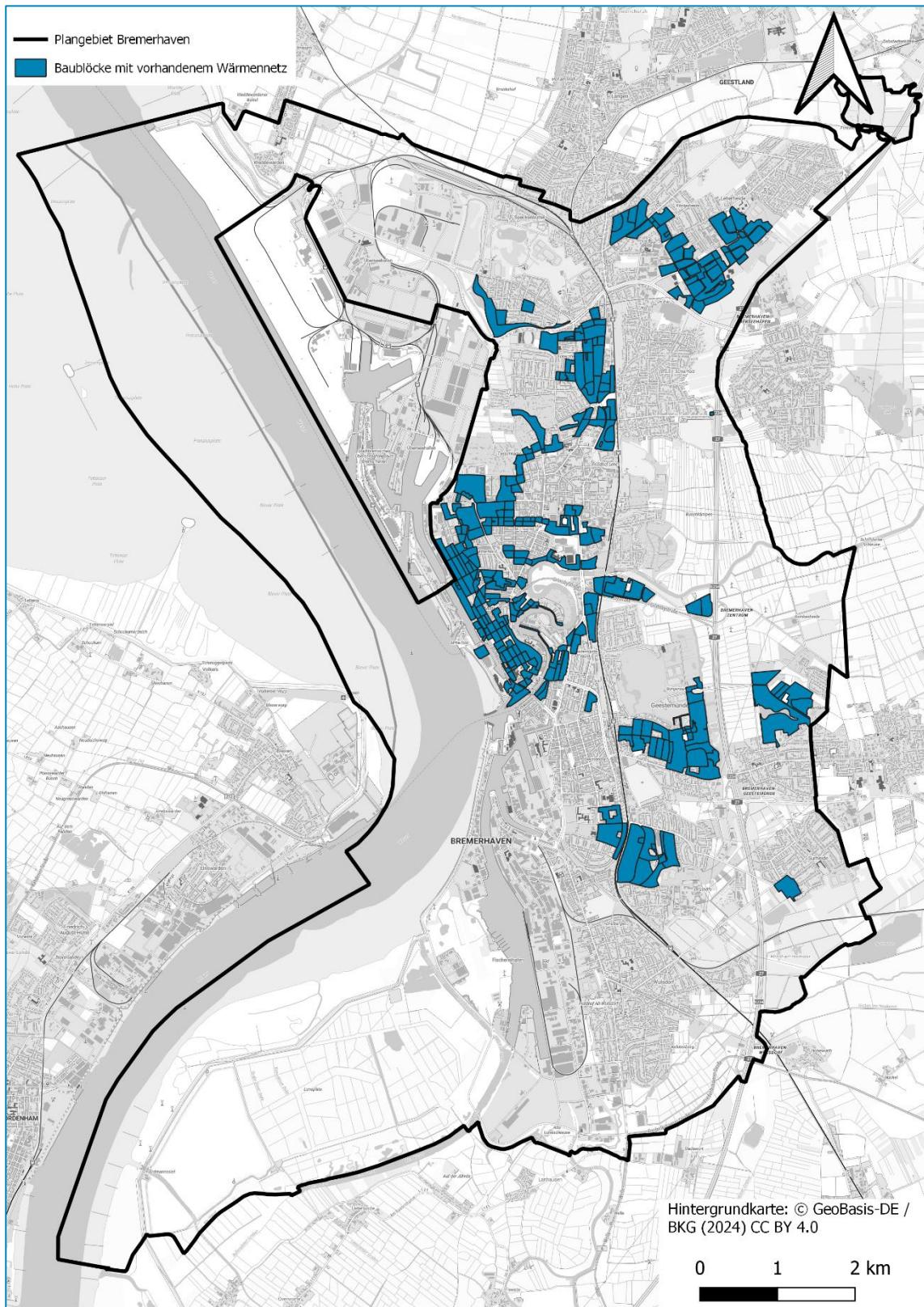


Abbildung 2-15: Bestandswärmenetze in Bremerhaven

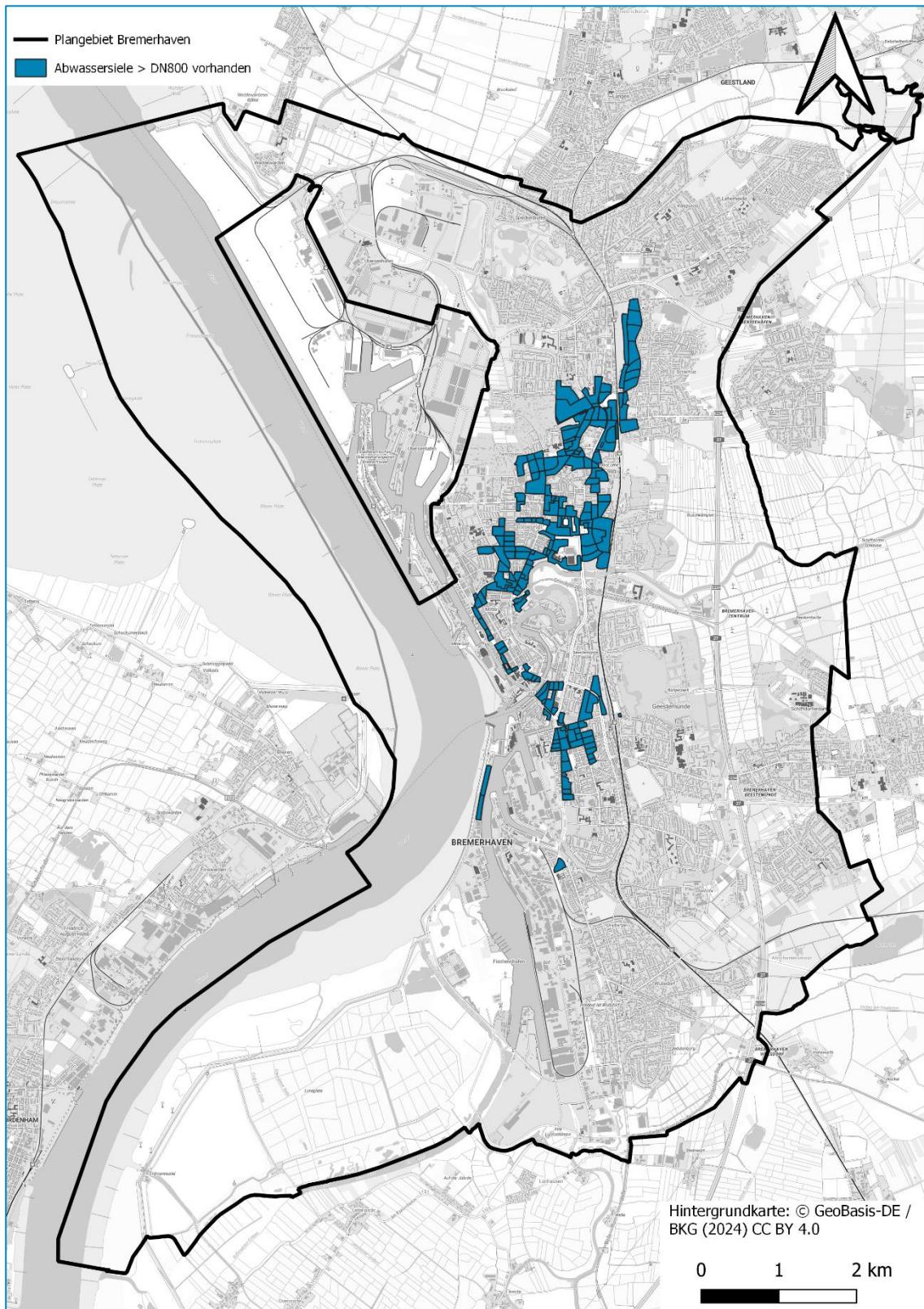


Abbildung 2-16: Abwassersiele mit Nennweite (DN) in Bremerhaven

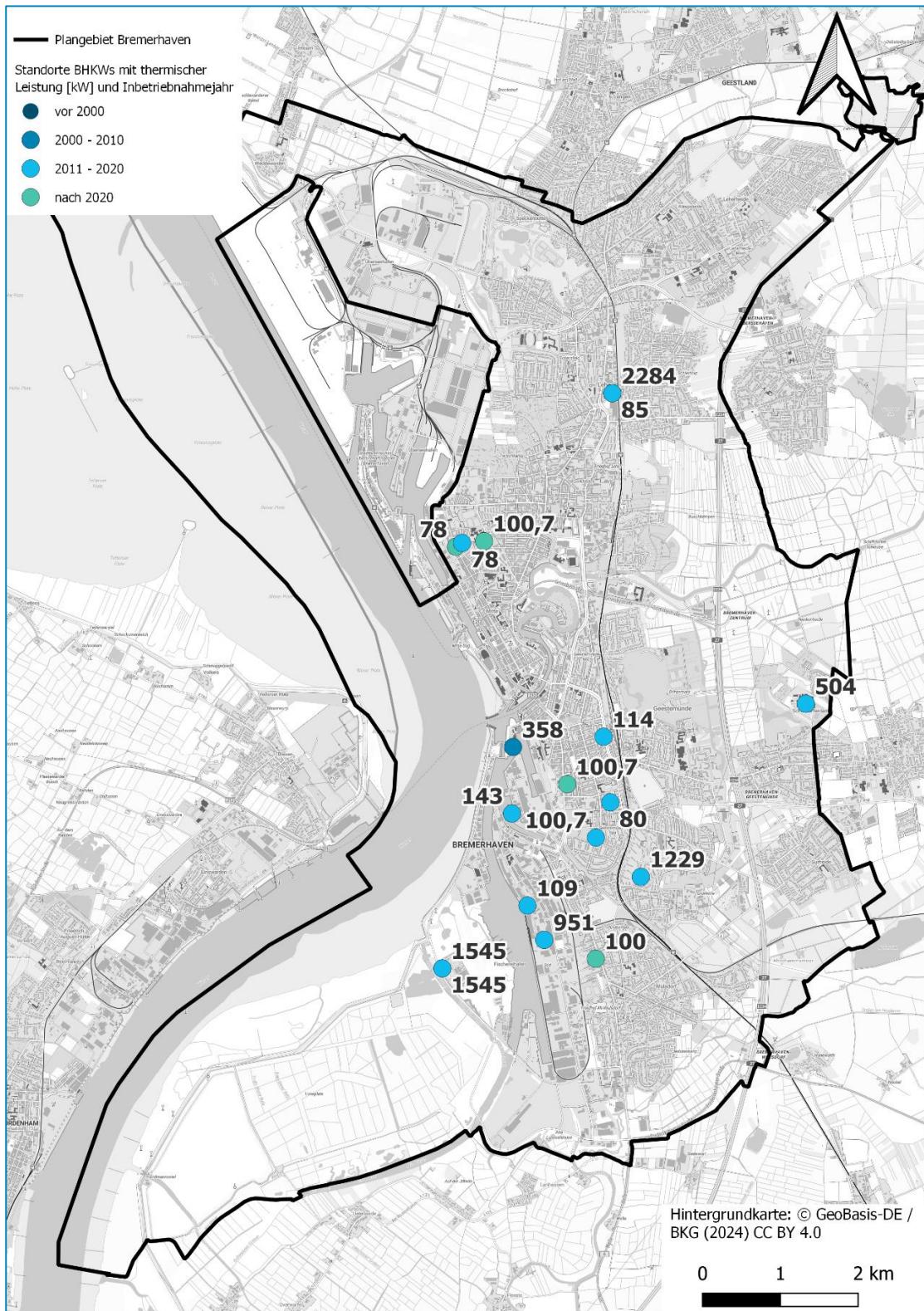


Abbildung 2-17: BHKW Standorte in Bremerhaven, dargestellt mit der thermischen Leistung in kW und dem Jahr der Inbetriebnahme

3 POTENZIALANALYSE

3.1 Potenzialanalyse Energieeinsparung & erneuerbare Energien

3.1.1 Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme

Es wird davon ausgegangen, dass Bremerhaven keine außergewöhnlichen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs hat (z.B. in Form einer überdurchschnittlich hohen Sanierungsquote). Folglich werden die Potenziale eng an die im KWP-Leitfaden des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesbauministeriums aufgeführten Reduktions-Potenziale angelehnt (Ortner, et al., 2024). Es handelt sich dabei um moderate Annahmen für Sanierungsrate und -tiefe, um ein möglichst realistisches Bild für die Zukunft von Bestandsgebäuden zu entwickeln. Erfahrungsgemäß sinkt der Energieverbrauch durch Sanierungsmaßnahmen weniger als erwartet bzw. als theoretisch möglich wäre, weil die Einsparungen teilweise durch Komfortsteigerungen ausgeglichen werden.

Es wird zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie unterschiedlichen Baualtersklassen unterschieden. Darüber hinaus werden unterschiedliche Reduktions-Potenziale je nach Gebäudeart (bei Wohngebäuden) und Branche (bei Nichtwohngebäuden) angesetzt. Die zu Grunde liegenden Tabellen des KWP-Leitfadens sind im Anhang unter Kapitel 11.2 aufgeführt.

In Abbildung 2-9 ist der IST-Zustand der Wärmebedarfsdichte dargestellt. In Abbildung 3-1 bis Abbildung 3-3 sind die Wärmebedarfsdichten auf Baublockebene für die weiteren betrachteten Stützjahre abgebildet. Hier wird der Effekt der Sanierungen auf den Wärmebedarf der Gebäude sichtbar: Tendenziell nehmen die dunklen Flächen (geringe Wärmebedarfsdichten) im Bereich außerhalb der Stadtmitte zu, während sich die hellen Flächen (hohe Wärmebedarfsdichten) zunehmend auf die Stadtteile Mitte und Geestemünde sowie auf den Fischereihafen beschränken. Insgesamt sind jedoch keine großen Veränderungen der Verteilung der Wärmebedarfsdichten zwischen dem IST-Zustand und dem Jahr 2038 erkennbar.

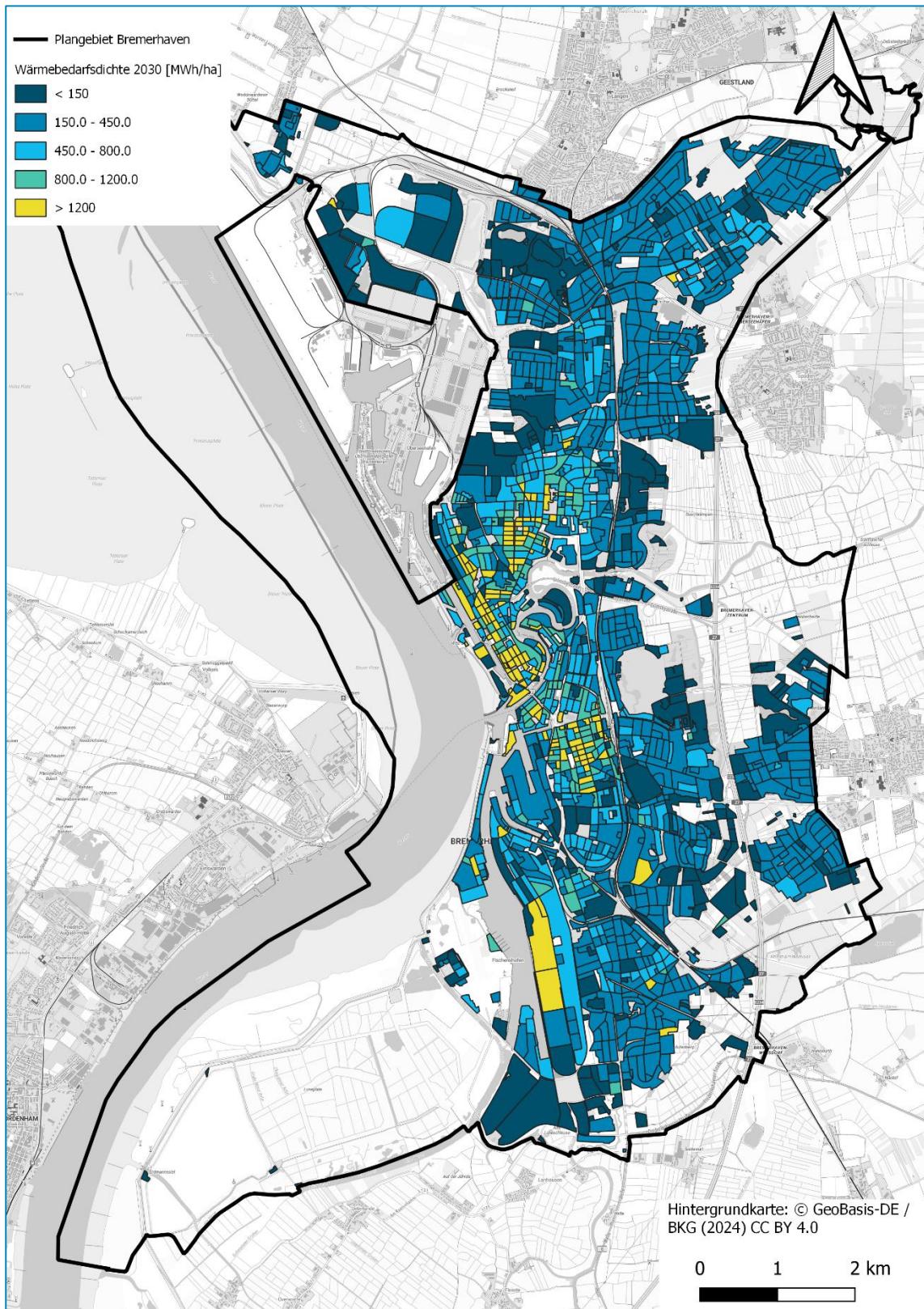


Abbildung 3-1: Wärmebedarfsdichte 2030 auf Baublockebene

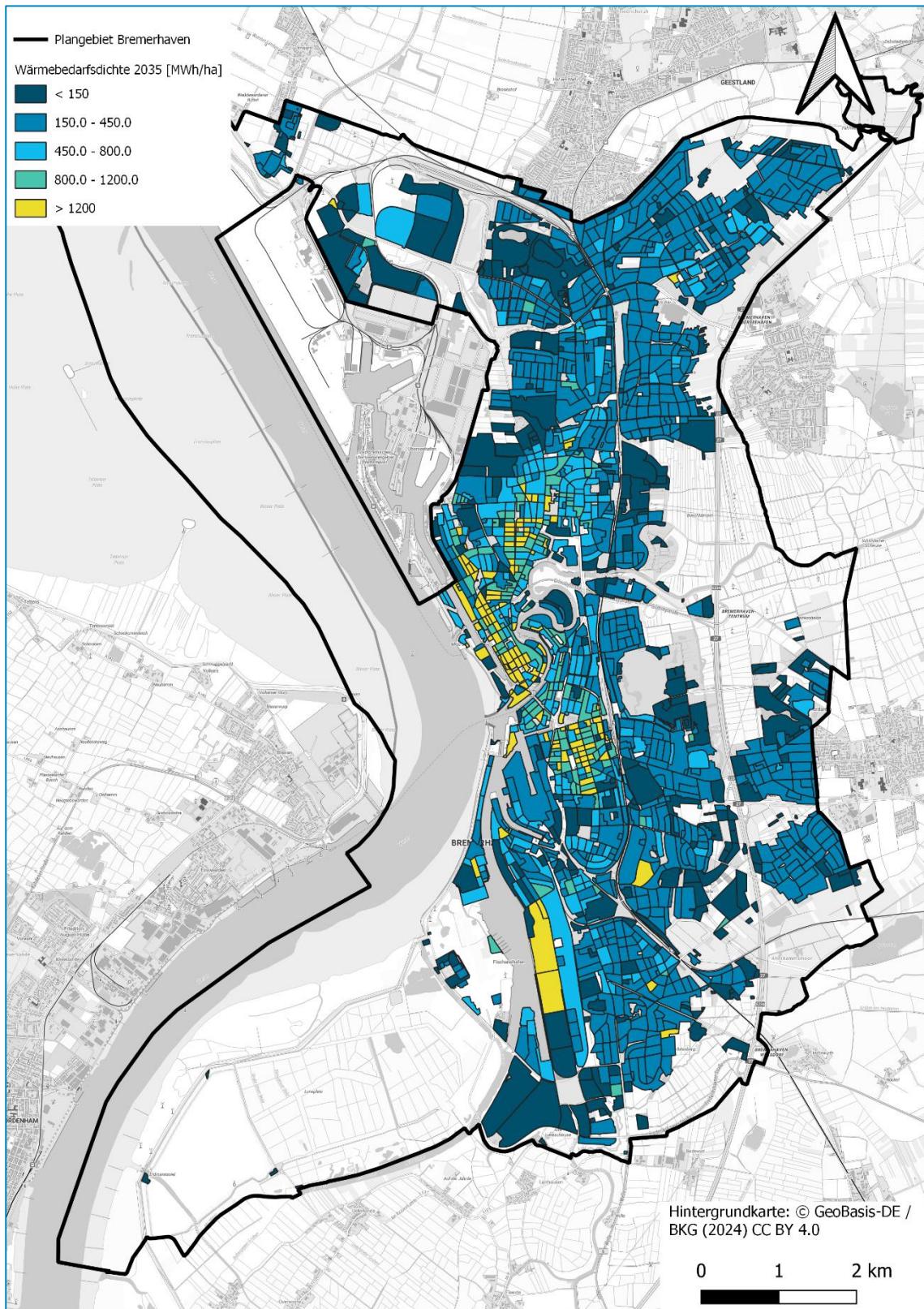


Abbildung 3-2: Wärmebedarfsdichte 2035 auf Baublockebene

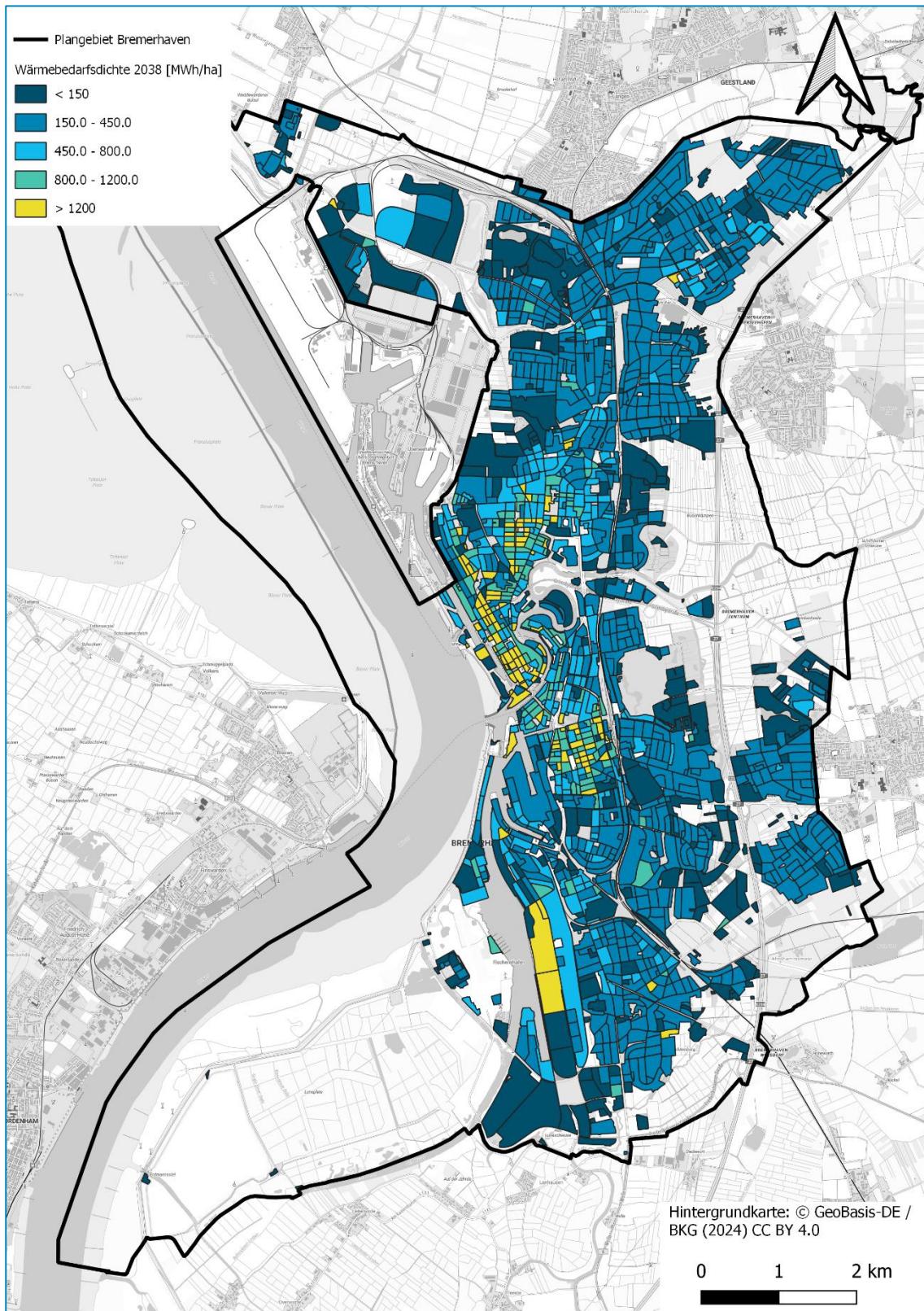


Abbildung 3-3: Wärmebedarfsdichte 2038 auf Baublockebene

In Abbildung 3-4 sind die Wärmebedarfe der unterschiedlichen Sektoren in Bremerhaven für die betrachteten Stützjahre dargestellt. Unter den getroffenen Annahmen reduziert sich der Wärmebedarf bis zum Jahr 2030 auf 1.223 GWh/a und bis zum Jahr 2038 auf 1.110 GWh/a. Dies entspricht einer Gesamtreduzierung aus dem IST-Zustand um 14 %.

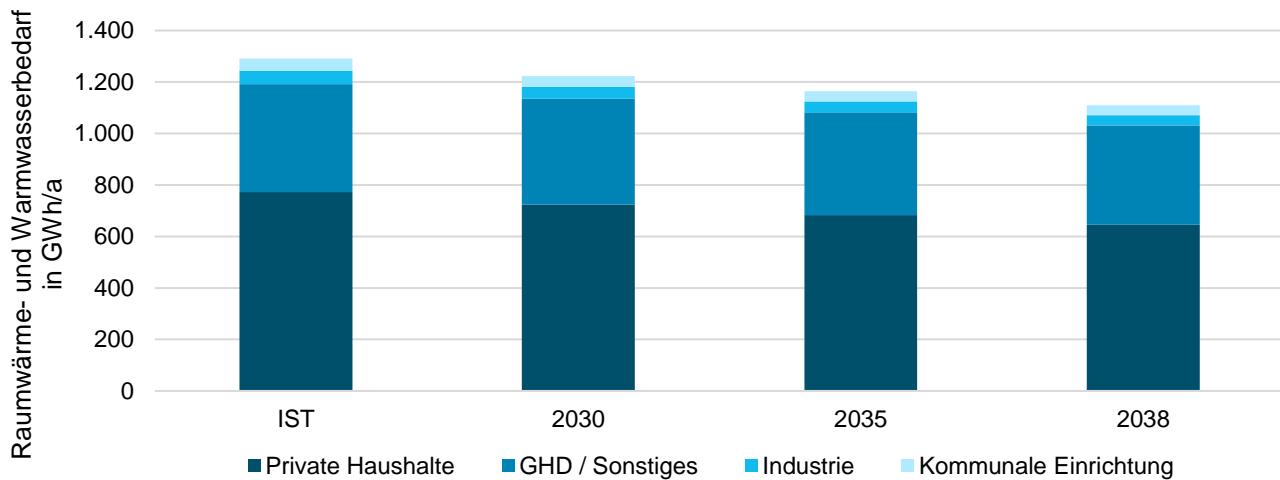


Abbildung 3-4: Wärmebedarfe der verschiedenen Sektoren für die Jahre 2030-2038

3.2 Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme

3.2.1 Oberflächengewässer

Prinzipiell lassen sich Oberflächengewässer sehr gut thermisch nutzen, da sie eine gewisse Trägheit im Temperaturverlauf über das Jahr hinweg aufweisen und auch in den Wintermonaten Wärme liefern können. Hierzu ist eine Wärmepumpe erforderlich, welche die Umweltwärme auf das erforderliche Temperaturniveau anhebt.

Bei der Ausführung solcher Systeme werden zwei Varianten der Oberflächenwasser-Wärmepumpe unterschieden. In offenen Systemen wird dem Oberflächengewässer Wasser entnommen, das durch den Wärmetauscher geleitet wird. In geschlossenen Systemen befindet sich der Wärmetauscher direkt im Gewässer.

Das geschlossene System besteht aus einem Kollektor, der direkt im Gewässer eingebracht wird. Die Designmöglichkeiten eines solchen Wärmetauschers direkt im Gewässer sind vielfältig (Schwinghammer, 2012). In dieser Konfiguration wird kein Wasser aus dem Gewässer entnommen. Es liegt dennoch eine Benutzung im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor, da auch das „Einbringen von Stoffen in Gewässer“ eine Benutzung ist (Berger, 2011). Die Genehmigung eines geschlossenen Systems kann herausfordernd sein, da es in Deutschland keine einheitliche Regelung, weder auf Länder- noch auf Bundesebene, gibt. Ein Nachteil im Vergleich zu einem offenen System ist, dass mit einer gesteigerten Verschmutzung des Wärmetauschkollektors gerechnet werden muss, da eine Filterung des Wassers vor Durchströmung des Wärmetauschers im offenen Gewässer in der Regel nicht umgesetzt wird.

Das offene System ist baulich aufwendiger als das geschlossene System. Das Wasser wird in einer bestimmten Gewässertiefe entnommen, an Land in einen Wärmetauscher geleitet und abgekühlt wieder ins Gewässer

eingeleitet. Es wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 WHG erforderlich. Auch hier besteht derzeit noch keine einheitliche Genehmigungspraxis.

Die Beeinflussung der Temperatur hat Auswirkungen auf die physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse im Gewässer, wodurch eine Rückkopplung mit den Lebensbedingungen der Organismen vorliegt. Jeder aquatische Organismus weist einen optimalen Temperaturbereich auf, außerhalb dessen Stress oder Lebensgefahr droht. Jedoch sind die thermischen Grenzen von mehreren Faktoren abhängig u.a.:

- Entwicklungsstadium
- Akklimatisierung
- Jahreszeit
- Verfügbarkeit von Sauerstoff
- Auftreten von Schadstoffen und Parasiten
- Interaktion mit anderen Organismen

Im generellen sind Mikroorganismen resistenter als Makroorganismen, wie Fische. In dem Zusammenhang ist eine Erwärmung des Flusses besonders kritisch, da viele Organismen sich bereits an der thermischen Grenzen befinden. Durch zusätzliche Erwärmung durch Kühlsysteme im Sommer wird der thermische Grenzbereich nach oben gesprengt, wodurch die Lebenslage der aquatischen Organismen stark bedroht wird. (Gaudard, Schmid, & Wuest, 2017)

Die Auskühlung der Gewässer kann vor dem Hintergrund der zunehmenden Erwärmung durch den Klimawandel und den begrenzten Temperaturbereichen einer Wärmepumpe als weniger kritisch angesehen werden. Um Vereisungen vorzubeugen, wird die Wärmepumpe ohnehin nicht bei Temperaturen unterhalb einer Schwelltemperatur betrieben (meist 3 bis 5 °C). Resultierend ist die Gefahr geringer, dass die anthropogene Temperaturveränderung außerhalb der Grenzbereiche liegt. Nichtsdestotrotz wird der Fluss durch die Wärmepumpe beeinflusst, wodurch in jedem Fall eine **gründliche Untersuchung und Modellierung** der lokalen Gegebenheiten notwendig sein wird. (Gaudard, Schmid, & Wuest, 2017)

Zur maximal erlaubten Auskühlung eines Flusses gibt es keine allgemeine Regelung auf Ebene des Bundes, weshalb Annahmen für die Potenzialanalyse getroffen werden müssen. Als Bezug kann die Oberflächengewässerverordnung genutzt werden, die bislang nur das Einleiten von Wärme in einen Fluss regelt. Als konservative Annahme können deswegen die zulässigen Aufwärmspannen gem. der Oberflächengewässerverordnung als „Abkühlspannen“ interpretiert werden. Die maximal zulässige Aufwärmspanne beträgt 3 °C und in Forellenregionen 1,5 °C. Diese Spannen müssen ganzjährig eingehalten werden, wodurch es dazu kommen kann, dass die Groß-Wärmepumpe in Zeiten geringeren Durchflusses in der Teillast betrieben werden muss. (Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. (FfE), 2024)

In der vorliegenden Potenzialanalyse wird in Bremerhaven das Potenzial der **Weser** berücksichtigt. Die **Geeste** wurde aufgrund der geringeren zu erwartenden Durchflussmengen und einer stärkeren Beeinflussung der Gewässer-Ökologie durch eine Wärmepumpe im Vergleich zur Weser als Potenzial vernachlässigt. Die Weser fließt mit einer Länge von ca. 452 km von Hannoversch Münden bis in die Nordsee. Neben Bremerhaven durchfließt die Weser unter anderem die Städte Minden und Bremen. In Bremen wurde kürzlich eine Wärmepumpe in Betrieb genommen, die das Weserwasser zur Beheizung der Überseestadt nutzt (Manz, 2025). Für die Potenzialabschätzung liegen Messwerte für die Wassertemperatur und die Durchflussmenge der Messstation Hemelingen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 vor. Die Werte sind in Tabelle 3-1 zu finden und die Wassertemperatur für die verschiedenen Monate sind in Abbildung 3-5 dargestellt.

Tabelle 3-1: Durchfluss- und Temperaturmesswerte der Weser

Jahr	Durchschnitts-temperatur	Jahresdurchfluss
2013	11,9 °C	9.635 Mio. m ³ /a
2014	13,4 °C	6.670 Mio. m ³ /a
2015	12,6 °C	8.015 Mio. m ³ /a

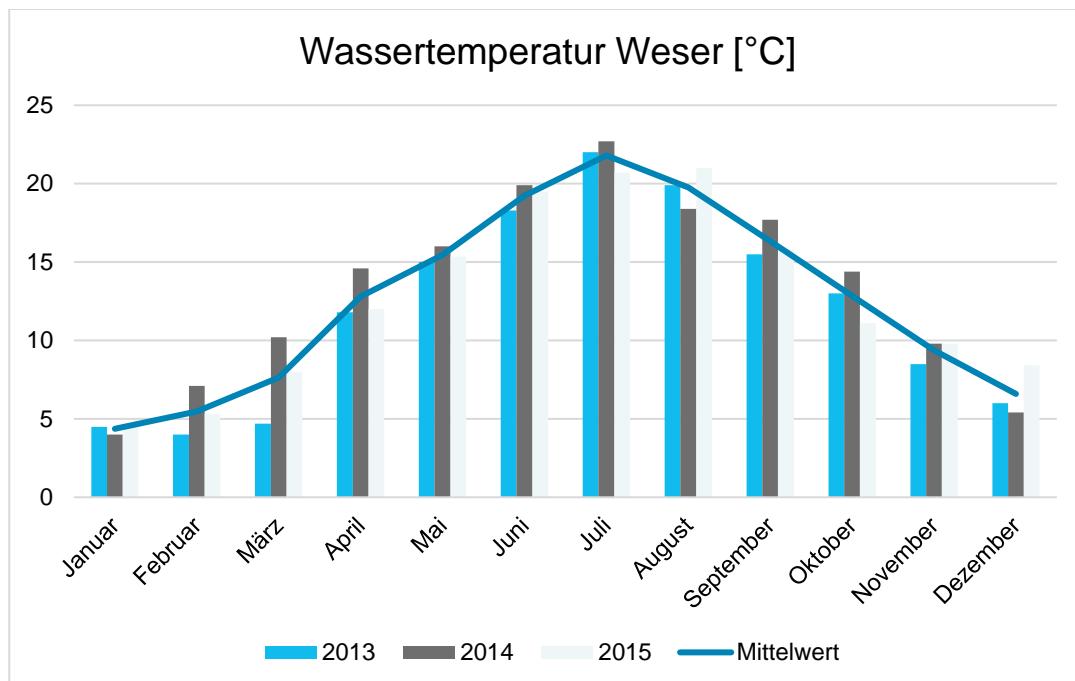


Abbildung 3-5: Wassertemperaturen der Weser in den Jahren 2013, 2014 und 2015

Die Weser bietet ein sehr großes Potenzial. Ein hoher Durchfluss lässt entsprechend große Entnahmemengen zu, ohne dass sich die Temperatur der Weser insgesamt reduziert. Es sind aber dennoch begrenzende Faktoren zu beachten, wie bspw. die Fläche für Wärmetauscher, Wärmepumpe und Peripherie. Bekannte Flächeneinschränkungen sind unter anderem das Stadtbremische Überseehafengebiet, welches den Zugang zur Weser im nördlichen Ufergebiet einschränkt. Im Ufergebiet südlich des Leuchtturms sind zudem durch Naturschutzgebiete und Biotope weitere Gebietseinschränkungen vorhanden – ob hier eine Entnahme möglich ist, wäre zu prüfen. Darüber hinaus finden sich jedoch in Bremerhaven-Mitte (Deich, Alter und Neuer Hafen) und im Fischereihafen Uferbereiche, die für eine Entnahme und Rückführung des Weser-Wassers infrage kommen könnten. In Abbildung 3-6 sind Flächeneinschränkungen und mögliche Entnahmebereiche für eine Gewässer-Wärmepumpe dargestellt.

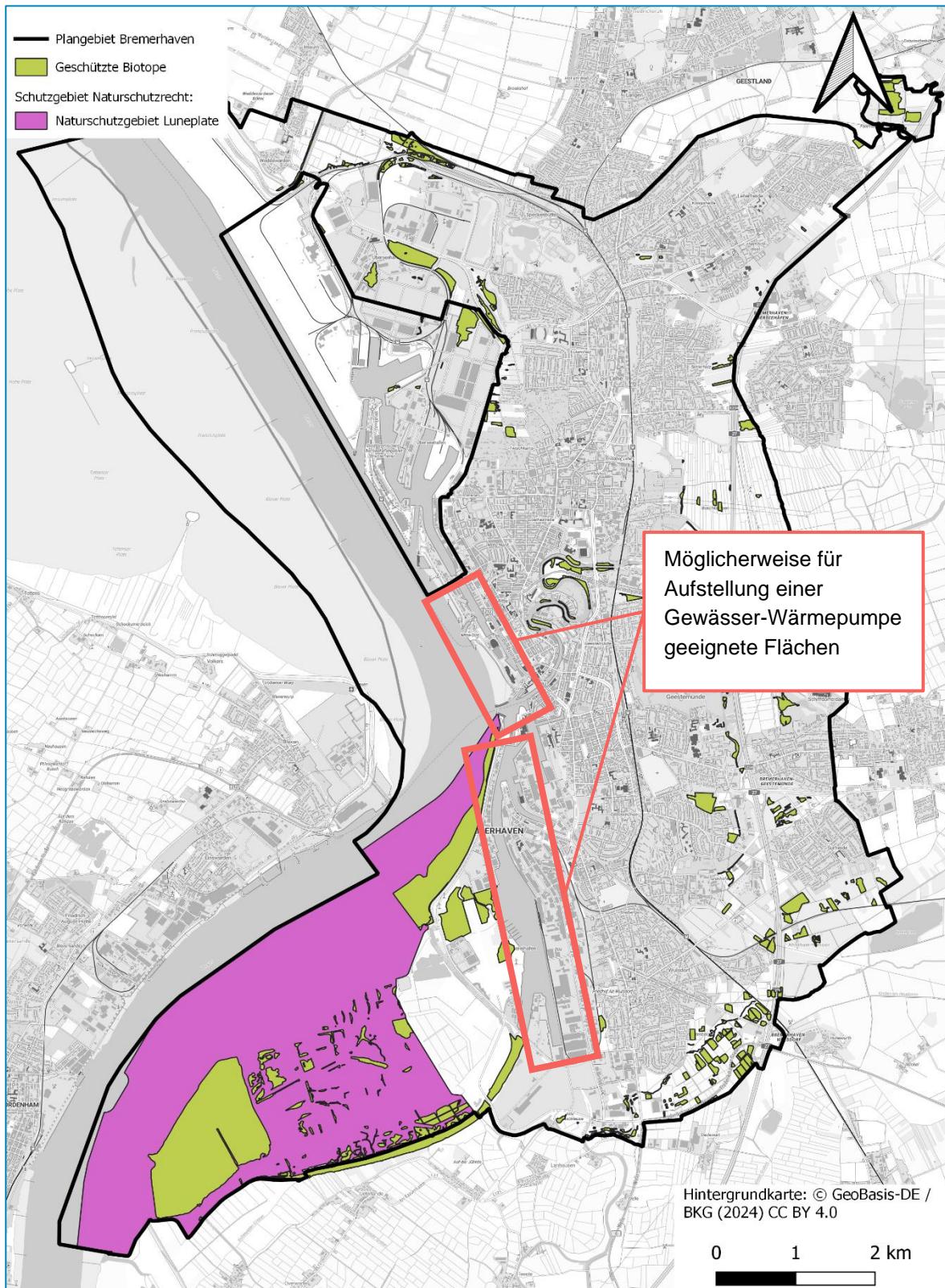
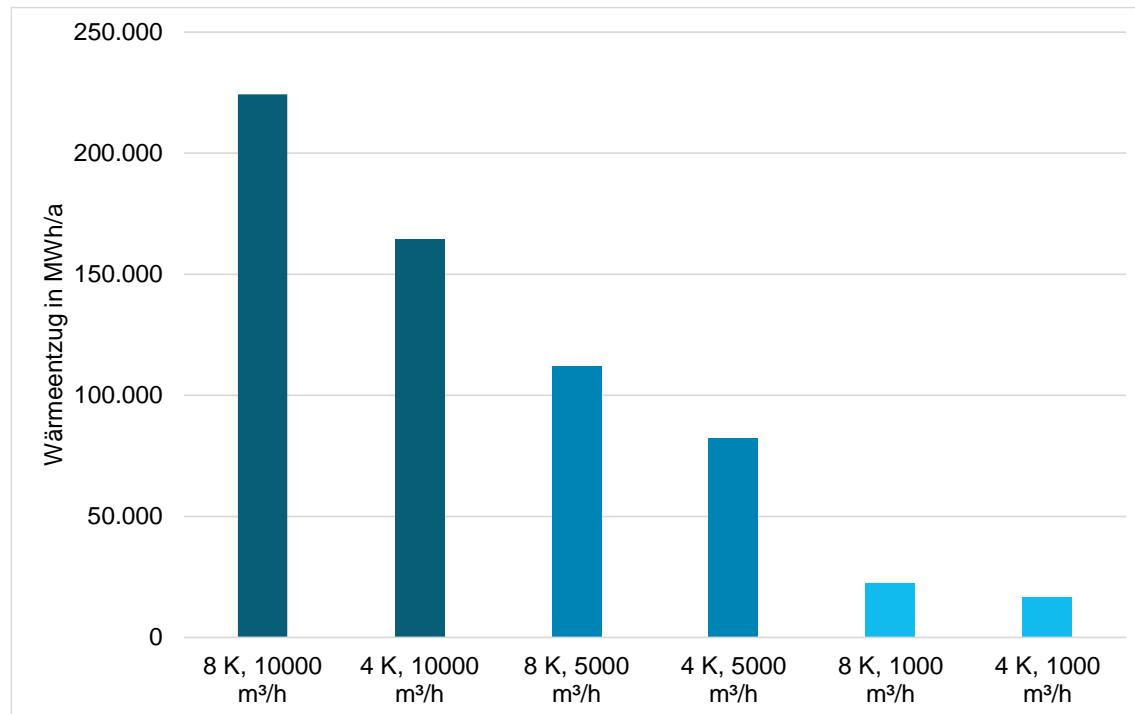


Abbildung 3-6: Flächeneinschränkungen für die Nutzung von Weserwasser mittels einer Großwärmepumpe

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde nur das Potenzial der Weser während der Heizperiode berücksichtigt, damit keine Überschätzung des Potenzials erfolgt.

Für die Potenzialabschätzung wurden verschiedene maximale Auskühltemperaturen und Entnahmemengen untersucht. In [Abbildung 3-7](#) wird die maximal mögliche Wärmeentzugsmenge der Weser dargestellt, in Abhängigkeit verschiedener Auskühlungen und Durchflussmengen.



[Abbildung 3-7: Wärmeentzug am Wärmetauscher in Abhängigkeit des entnommenen Volumenstroms und dessen Auskühlung](#)

In Abbildung 3-8 ist die maximale Wärmeerzeugungsmenge dargestellt, die in Abhängigkeit verschiedener Durchflussmengen und Auskühlungen aus der Weser gewonnen werden kann.

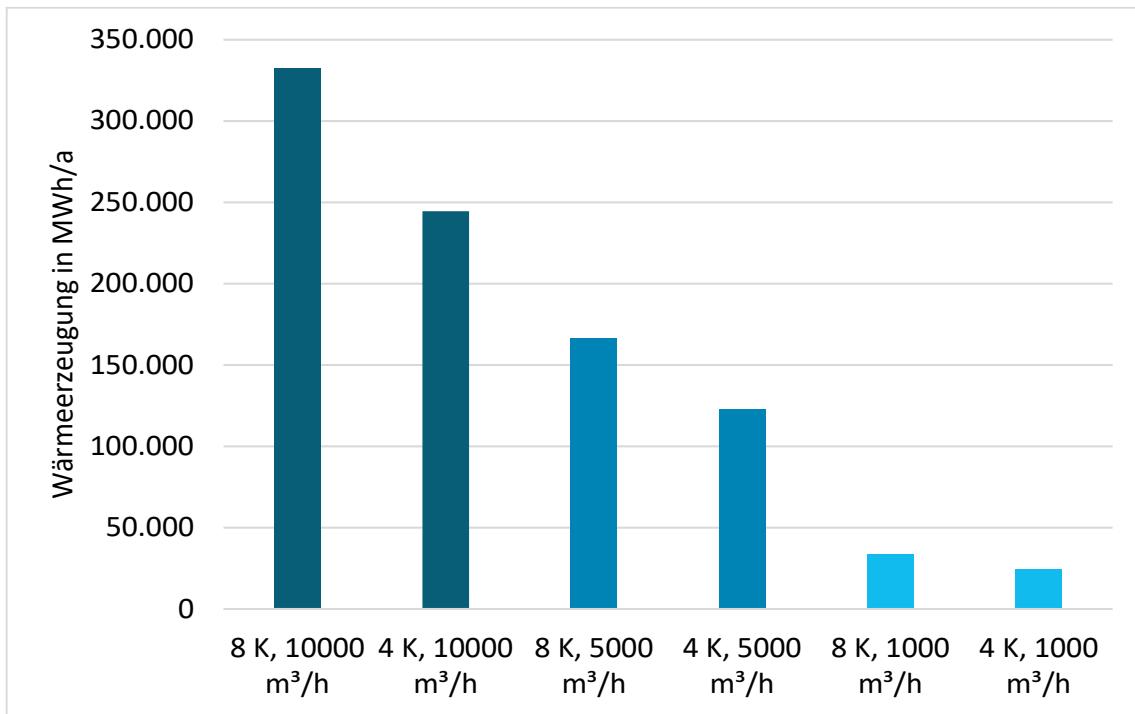


Abbildung 3-8: Potenzial Wärmeerzeugung (Wärmepumpe JAZ 3,2) in Abhängigkeit des entnommenen Volumenstroms und dessen Auskühlung

3.2.2 Abwasser

Die Temperatur von Abwasser schwankt ganzjährig lediglich in einem Bereich zwischen 10 und 20 °C. Dadurch kann es ganzjährig als eine zuverlässige Wärmequelle für eine Wärmepumpe dienen. Die Wärme aus dem Abwasser lässt sich dabei dezentral im öffentlichen Kanalnetz oder zentral an einer Kläranlage gewinnen. Bei der zentralen Variante wird die Wärme aus dem gereinigten Abwasser hinter einer Kläranlage entnommen und bei der dezentralen Variante wird ein großer Wärmeübertrager in die Kanalisation eingebracht, wodurch die Wärme direkt aus dem Abwasser der Kanalisation entzogen wird. Die Erschließungsoptionen sind abhängig von dem Durchmesser und der davon abhängigen Durchflussmenge des Abwassers. Im Folgenden wird das Potenzial bei den Abwassersieben und beim Ablauf der Abwasserreinigungsanlage gesondert betrachtet.

3.2.2.1 Abwassersiele

Abwassersiele verlaufen typischerweise in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden mit kontinuierlichem Wärmebedarf, insbesondere in dicht bebauten Gebieten mit Wohn- und Nichtwohnnutzung. Täglich fließt kontinuierlich Abwasser mit Temperaturen zwischen 12 °C und 20°C durch das städtische Kanalnetz. Die im Abwasser enthaltene Wärme kann auf zwei Wegen genutzt werden. Zum einen können sogenannte Liner in den Kanal verlegt werden. Liner sind große und längliche Wärmetauscher, über die das warme Abwasser fließt. Liner können direkt im Kanal integriert oder nachträglich eingefügt werden. Zum anderen kann über eine By-Pass-Lösung das Abwasser entnommen und die Wärme über Rohrbündelwärmetauscher entzogen werden. Das Abwasser wird anschließend dem Kanal wieder zugeführt.

Für eine wirtschaftliche und technische Nutzung gelten bestimmte Mindestanforderungen. Ein Trockenwetterabfluss von mehr als 30 l/s, ein Rohrdurchmesser von mindestens DN 800 sowie eine

Wärmesenke in maximal 300 m Entfernung sind erforderlich. Ein Praxisbeispiel bietet das Helling-Quartier in Hamburg, wo auf einer Strecke von 106 m insgesamt 53 Wärmetauscher-Module installiert wurden.

Beim Wärmeentzug ist zu beachten, dass das Abwasser nicht übermäßig ausgekühlt werden darf, da eine Mindesttemperatur für eine effiziente biologische Reinigung in der Kläranlage notwendig ist. Daher wird in der Regel eine maximale Auskühlung von weniger als 1 K angestrebt. Gleichzeitig kann sich das Abwasser durch unterirdische Wärmeeinträge und weitere Zuflüsse auf dem Weg zur Kläranlage wieder erwärmen, besonders bei größerer Entfernung zur Anlage.

Die Temperatur im Kanal hängt unter anderem von der entnommenen Wärmemenge, der Durchflussmenge und der Zusammensetzung der Teilströme ab. Wärmeverluste durch Nutzung bewegen sich meist im gleichen Bereich wie natürliche Verluste, können jedoch in Einzelfällen, insbesondere im Winter, zu einer kritischen Absenkung der Zulauftemperatur führen. Die empfohlene Mindesttemperatur für den Kläranlagenzulauf liegt bei 10 °C. Die Auswirkungen einer Abkühlung verringern sich, wenn die Kläranlage über ausreichend Dimensionierungsreserven verfügt. Aus diesem Grund ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Im Kanalnetz von Bremerhaven stehen rund 24,4 km geeignete Sielelemente mit einem Nenndurchmesser von DN 800 oder größer zur Verfügung, sowohl im Misch- als auch im Schmutzwassersystem. Aufgrund der begrenzten Wärmemengen erscheint eine Nutzung insbesondere für dezentrale Anwendungen in Quartiersnetzen sinnvoll. Die technisch realisierbaren Entzugsleistungen liegen je nach System zwischen 1 und 4 kW pro Meter Wärmetauscher. In Abbildung 2-16 sind alle Abwasserkanäle, die einen Nenndurchmesser von größer als DN 800 haben, dargestellt.

3.2.2.2 Kläranlage

Der Standort der Zentralen Kläranlage ist in Abbildung 3-9 kartografisch verortet.

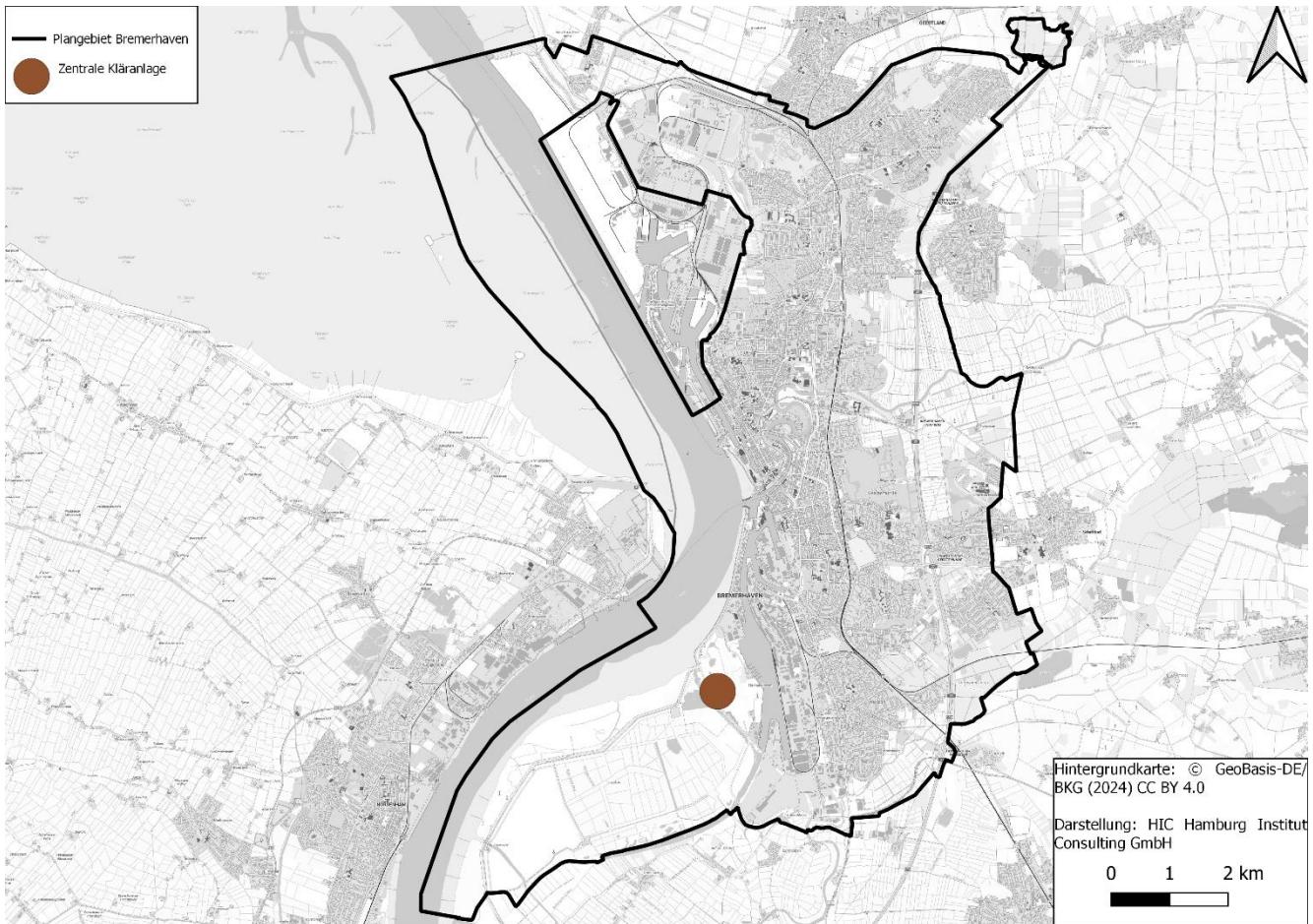


Abbildung 3-9: Standort der zentralen Kläranlage

Die Kläranlage Bremerhaven behandelt Abwasser von rund 600.000 Einwohnerwerten und reinigt im Mittel ca. 55.000 m³ Abwasser pro Tag. Die Anlage erzeugt jährlich rund 7.000 MWh Strom und 4.500 MWh Wärme. Ergänzend bietet die Nutzung der Abwärme aus dem Ablauf der Anlage ein weiteres Potenzial zur Wärmebereitstellung im städtischen Kontext.

Die Nutzung erfolgt idealerweise über Wärmetauscher am Ablauf der Kläranlage. Dabei ist zu beachten, dass die Einleittemperatur des Klarwassers in das Gewässer nicht unter 3 °C sinken darf und die Gewässertemperatur um höchstens 1,5 K abgesenkt werden darf, um negative Auswirkungen auf Flora und Fauna zu vermeiden (Buri, Wanner, Siegrist, Koch, & Meier, 2004). Für den Zulauf gelten ebenfalls strenge Anforderungen. Eine Abkühlung unter 10 °C oder eine Temperaturänderung um mehr als 0,5 K erfordert ein gesondertes Prüfverfahren, da sonst die biologischen Prozesse im Klärwerk beeinträchtigt werden können.

Die potentielle Wärmeerzeugung aus dem gereinigten Abwasserabfluss liegt, je nach Auskühlung, bei bis zu 16,8 GWh pro Jahr. Die erreichbare Wärmemenge hängt maßgeblich von der entziehbaren Temperaturdifferenz (z. B. 1–8 K) und der thermischen Leistung der eingesetzten Wärmepumpe ab. Dabei gilt, je größer die installierte Leistung, desto besser lassen sich kurzzeitige Spitzenabflüsse z. B. durch Starkregen nutzen. Umgekehrt führt dies jedoch zu geringeren Vollaststunden, da hohe Leistungen außerhalb dieser Spitzenereignisse nicht dauerhaft benötigt werden.

3.2.3 Grundwasser

Die Nutzung von Grundwasserwärme erfolgt über Brunnenanlagen, bestehend aus einem Förder- und einem Schluckbrunnen. Das geförderte Wasser wird oberirdisch durch einen Wärmetauscher geleitet, wobei die Wärme über eine Wärmepumpe genutzt und das abgekühlte Wasser anschließend wieder in den Untergrund zurückgeführt wird. Voraussetzung für die Nutzung ist eine wasserrechtliche Genehmigung, die grundsätzlich für jede Brunnenanlage erforderlich ist. Zudem sind Testbohrungen in der Regel unumgänglich. Generell können Grundwasser-Wärmepumpen dezentral in Haushalten oder für die zentrale Wärmeerzeugung für Wärmenetze eingesetzt werden.

Das Grundwasser weist in Bremerhaven ganzjährig Durchschnittstemperaturen zwischen 7 – 15 °C auf, was einen effizienten Wärmepumpenbetrieb erlaubt. Die zulässige Temperaturveränderung durch die Nutzung liegt zwischen ±6 K, wobei die Wassertemperatur nicht unter 5 °C oder über 20 °C liegen darf. Diese Vorgaben dienen dem Schutz des thermischen Gleichgewichts und der Wasserqualität. Neben der Temperatur spielt auch die Grundwasserbeschaffenheit eine entscheidende Rolle für die Anlagenauslegung und den langfristig sicheren Betrieb. Je nach geologischer Situation können Risiken wie Verockerung, Korrosion oder Ablagerungen auftreten.

Die Standortwahl erfordert eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Bedingende Faktoren sind Strömungsverhältnisse und die Grundwassermächtigkeit. Geeignete Standorte befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, weisen gute Entnahmebedingungen, wie einen Porengrundwasserleiter mit hoher Durchlässigkeit und Mächtigkeit, einen geringen Grundwasserflurabstand sowie eine hohe Wasserqualität auf.

Hydrogeologisch liegen in Bremerhaven grundsätzlich gute bis teilweise sehr gute Grundwasserentnahmebedingungen bei mächtigen, gut leitenden Schichtpaketen mit Transmissivitäten zwischen 20 und 100 m²/h bis zu über 100 m²/h vor allem in quartären glaziofluviatilen Lockergesteinen vor. Die genaue Verteilung der Grundwasserentnahmebedingungen ist Abbildung 3-10 zu entnehmen.

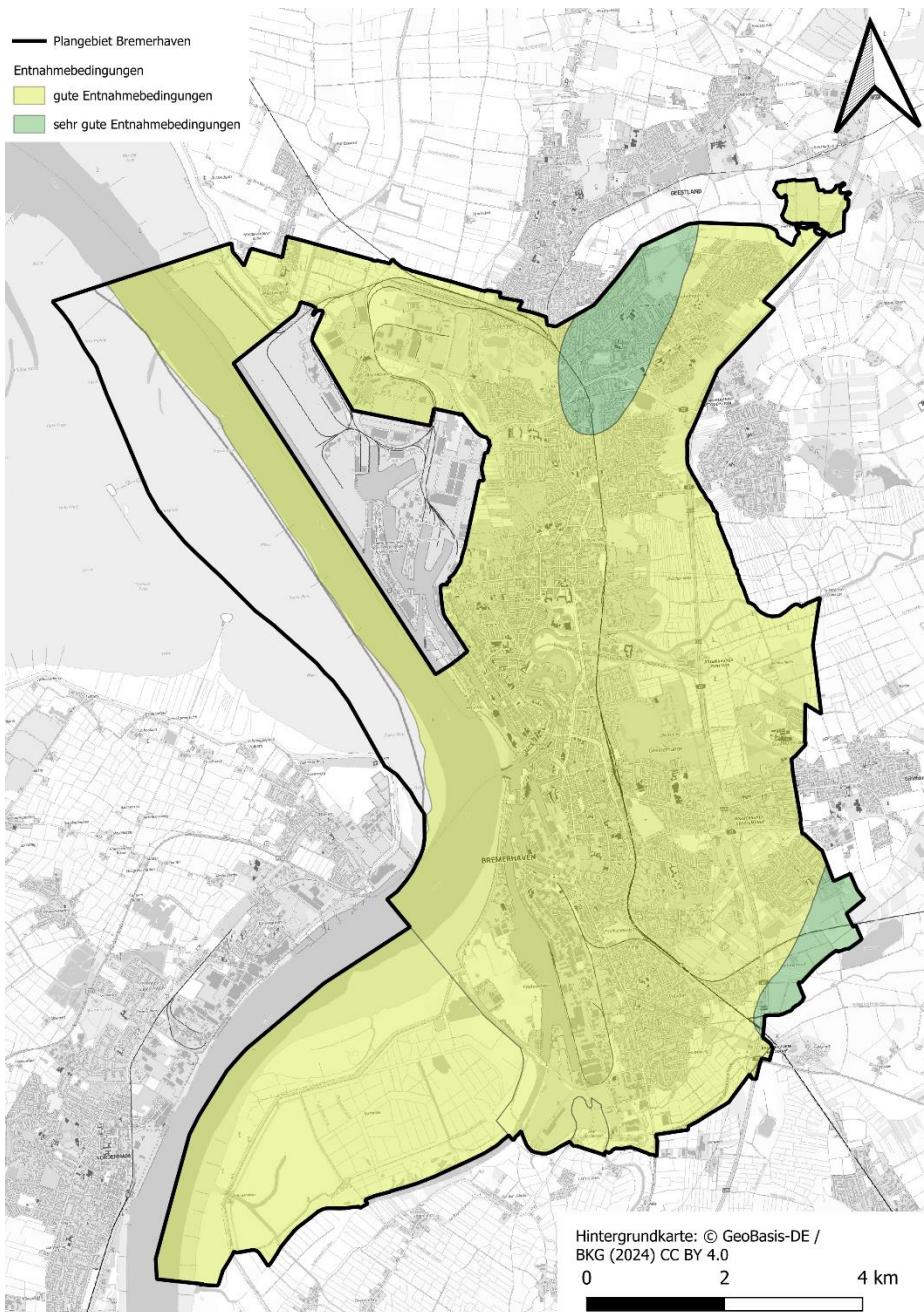


Abbildung 3-10: Grundwasserentnahmeverhältnisse in Bremerhaven

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Nutzbarkeit des Grundwassers als Wärmequelle ist der Grundwasserflurabstand, also der Abstand von der Geländeoberfläche bis zum Grundwasserspiegel. Dieser gibt an, wie tief gebohrt werden muss, um Grundwasser zu erreichen. Dies stellt einen entscheidenden ökonomischen Faktor dar, da mit zunehmender Bohrtiefe auch die Kosten steigen. Ideal ist ein Grundwasserflurabstand zwischen 10 und 20 m. In Bremerhaven herrschen insgesamt günstige Bedingungen. Wie der Abbildung 3-11 zu entnehmen ist, liegt der Grundwasserspiegel in weiten Teilen des Stadtgebiets in einer Tiefe von 0 – 15 m, stellenweise auch zwischen 15 – 20 m. Nur vereinzelt sind Tiefen über 20 m zu verzeichnen, was insgesamt für wirtschaftlich vertretbare Bohrtiefen spricht.

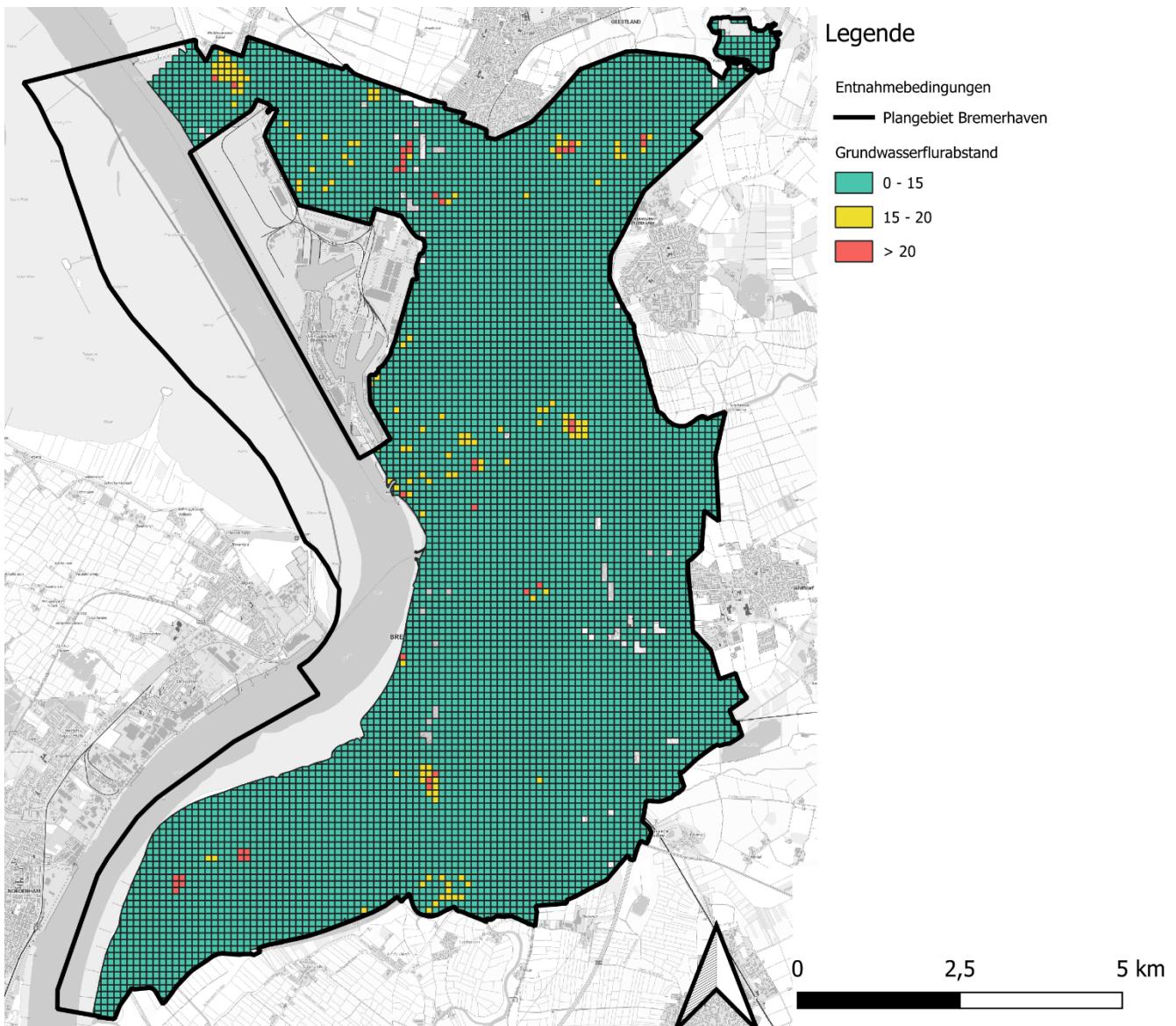


Abbildung 3-11: Grundwasserflurabstände in Bremerhaven von 0 bis über 20 m

Trotz der grundsätzlich günstigen hydrogeologischen Voraussetzungen in Bremerhaven ist die chemische Beschaffenheit des Grundwassers als kritisch einzustufen. Insbesondere die hohen Gehalte an Eisen und Mangan stellen eine Herausforderung für die langfristige Nutzbarkeit von Brunnenanlagen dar. Beim Kontakt des gelösten Eisens und Mangans mit Sauerstoff, etwa in Filterschlitzten oder bei Druckverlusten, kommt es zu Oxidationsprozessen, die zur Ausfällung unlöslicher Verbindungen führen. Dies kann in der Folge zu Verckerungen im Brunnenausbau und in den angrenzenden Schichten führen, wodurch die hydraulische Leistungsfähigkeit der Anlage sukzessive abnimmt.

Zwar sind chemische Regenerationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Brunnenleistung grundsätzlich möglich, jedoch mit erheblichem technischen und genehmigungsrechtlichen Aufwand verbunden. Verckerungsprozesse lassen sich nicht vollständig vermeiden, ihre Ausprägung hängt jedoch maßgeblich von der Konzentration der gelösten Stoffe sowie den Betriebsbedingungen ab. So kann durch eine gezielte

Vermeidung von Sauerstoffeintrag, etwa über eine druckstabile Systemführung, sowie durch optimierte Filterkonstruktionen das Ausfallen von Eisen und Mangan deutlich reduziert werden.

Die Problematik ist aus dem Land Bremen bekannt. So heißt es im Leitfaden Oberflächennahe Geothermie im Land Bremen wörtlich: „In Bremen bereiten hier vor allem die natürlichen hohen Eisen- und Mangangehalte im Grundwasser Probleme.“ Angesichts vergleichbarer geologischer Rahmenbedingungen ist von einer ähnlichen Situation in Bremerhaven auszugehen.

Insgesamt ergibt sich ein Spannungsfeld aus sehr guten geologischen Entnahmeverbedingungen und einer herausfordernden Grundwasserbeschaffenheit, das eine sorgfältige technische Auslegung sowie betriebliche Erfahrung im Umgang mit verckerungsgefährdetem Grundwasser erfordert. Es wäre sinnvoll, vorhandene Erfahrungswerte regionaler Akteure zur thermischen Nutzung des Grundwassers systematisch zu erfassen, um bewährte technische Lösungen für die Druckhaltung, Materialwahl und Brunnenpflege zu identifizieren und breiter nutzbar zu machen.

3.2.4 Biomasse

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Daten, wie zum Beispiel die Tierbestände und Ertragsmengen, sind für Bremerhaven verfügbar. Für die Biomassepotenzialanalyse verwendete Datengrundlagen liegen in der Regel auf Landesebene Bremen vor und werden entsprechend der Einwohner:innen- und Flächenverhältnisse auf die Stadt Bremerhaven bezogen.³

Ergebnis

Das technische Gesamtpotenzial von Biomasse zur thermischen Verwertung in Bremerhaven ist in Abbildung 3-12 dargestellt. Es ergibt sich ein Gesamtpotenzial von 92 GWh/a. Hierbei ist zu vermuten, dass das Potenzial höher liegt, da die angrenzenden Landkreise über ein größeres Potenzial an Ackerflächen und Wäldern verfügen.

³ Einwohner:innenanteil Stadt Bremerhaven am Land Bremen ca. 17,43 %. Flächenanteil von Bremerhaven am Land Bremen ca. 22,3 %.

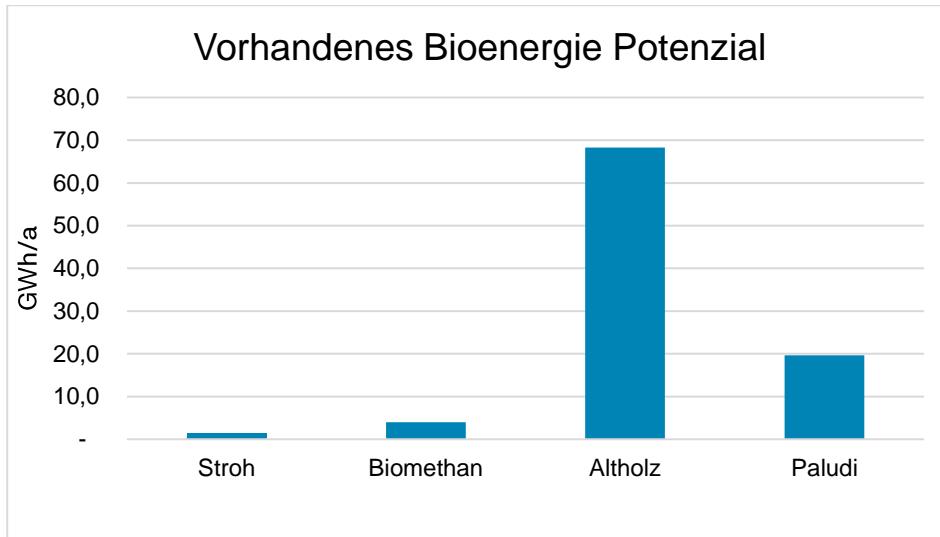


Abbildung 3-12: Vorhandenes Bioenergie Potenzial von Bremerhaven in GWh/a

3.2.4.1 Altholz

Bei Altholz handelt es sich um Holz, das bereits stofflich genutzt wurde. Die Nutzung im Energiesektor markiert das Ende des Nutzungsweges, nachdem das Holz beispielsweise schon im Bausektor oder als Verpackungsmaterial genutzt wurde. Ein Großteil des Altholzaufkommens wird bereits in Holzkraftwerken und Müllverbrennungsanlagen energetisch genutzt. Ein kleinerer Anteil wird auch stofflich weiter verwertet. Das technische Brennstoffpotenzial, das sich für das Land Bremen laut AEE-Potenzialatlas mit 392 GWh/a beziffert lässt, ist mit starken Unsicherheiten behaftet, da in der hier zitierten Untersuchung Datenlücken auftraten und die Stoffströme sich nur schwer abschätzen lassen (Agentur für Erneuerbare Energien, 2013). In Bremerhaven liegt das heruntergerechnete technische Potenzial bei 68 GWh/a.

3.2.4.2 Industrierestholz

Industrierestholz fällt bei der Bearbeitung von Waldholz als Nebenprodukt an. Es handelt sich dabei u.a. um Sägespäne bzw. Sägemehl, Holzhackschnitzel und Rinde. Teilweise werden die Nebenprodukte direkt im Betrieb zur Wärme- oder Stromerzeugung genutzt, wie z.B. bei Betrieben in der Zellstoffindustrie, die einen hohen Wärmebedarf aufweisen. Zusätzlich wird mit rund zwei Dritteln des Gesamtaufkommens im Bundesland ein großer Anteil des Industrierestholzes der stofflichen Nutzung zugeführt.

Die Abschätzung erfolgt auf Basis von Kennzahlen aus dem Energieatlas sowie der Unternehmensdatenbank. In Bremerhaven liegt laut Unternehmensdatenbank ein holzverarbeitendes Unternehmen vor. Das zur Verfügung stehende Potenzial beträgt 20.000-40.000 t/a Hobelspäne und zusätzlich 10.000 t/a Holzhackschnitzel.

3.2.4.3 Forstwirtschaftliche Biomasse

Unter forstwirtschaftliche Biomasse wird das energetisch nutzbare Waldholz gefasst, das den Wäldern nachhaltig entnommen werden kann. Beim Waldrestholz handelt es sich um die Nebenprodukte der Holzernte im Wald. Vor allem Schlagabbaum aus dem Ast- und Kronenbereich, der sich auf Grund der Größe nicht zur stofflichen Nutzung eignet, fällt unter diese Kategorie. Zusätzlich zum Waldrestholz kann auch bisher ungenutzter Holzzuwachs verwendet werden. Der bisher ungenutzte Anteil ergibt sich aus der Biomasse, die jährlich nachwächst und bisher weder stofflich noch energetisch verwendet wird. Das Brennstoffpotenzial wird

durch den Anteil gemildert, der als Totholz im Wald verbleibt, um den Nährstoffhaushalt und die Biodiversität des Ökosystems zu erhalten sowie einen Aufschlag, um eine nachhaltige Forstwirtschaft sicherzustellen. Holzzuwachs auf Flächen in Naturschutzgebieten wird von der Nutzung ausgeklammert. Außerdem muss ein Anteil von 10 Prozent ungenutzt bleiben, um eine nachhaltige Forstwirtschaft beizubehalten.

Das technische Brennstoffpotenzial des ungenutzten Holzzuwachses kann auf Grund unzureichender Daten nicht bestimmt werden.

3.2.4.4 Stroh

Die Potenziale einer Strohverbrennung wurden auf Basis einer bundesweiten Studie des DBFZ erfasst (Zeller, et al., 2011). Auf Landkreisebene wurde untersucht, welches Potenzial zur Verfügung steht und abgeschichtet, welches Potenzial theoretisch, technisch und nachhaltig nutzbar ist. Das theoretische Potenziale bestimmt sich danach, wie viel Fläche für welche Fruchtarten genutzt wird und welches Korn-Stroh Verhältnis vorliegt. Beim technischen Potenzial wird einbezogen, dass die Bergung nur zu einem gewissen Grad möglich ist und Teile der insgesamt anfallenden Strohmenge auch in der Tierhaltung genutzt werden. Bei der Angabe des nachhaltigen Potenzials wurde berücksichtigt, dass auch anderweitige stoffliche Nutzungen bestehen und der Boden in einer ausgeglichenen Bodenbilanz bewirtschaftet werden kann. Die Humusbilanz wurde jeweils mit einer statischen und einer dynamischen Methodik berechnet, weswegen die Potenziale mit einer unteren und oberen Grenze angegeben werden.

Das nachhaltige Potenzial in Bremerhaven beträgt etwa 0,4 GWh/a.

Vor einer Umsetzung ist zu prüfen welcher Anteil des Potenzials wirtschaftlich erschließbar ist und wo eine Verkaufsbereitschaft vorliegt, um das verfügbare Potenzial zu ermitteln. Es ist außerdem zu vermuten, dass in den näher liegenden Landkreisen das Strohpotenzial deutlich höher liegt und dadurch auch das Potenzial der Stadt Bremerhaven steigen könnte. Auf Grund der geringen volumetrischen Energiedichte muss im Detail geprüft werden, ob der nötige Anliefererverkehr umsetzbar ist und Akzeptanz in der Stadtgesellschaft findet.

3.2.4.5 Paludianbau

Unter Paludikultur ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Hoch-, und Niedermoore zu verstehen. Meist werden dazu ehemals trockengelegte Moorflächen genutzt, die wieder vernässt werden. Durch die Aussaat bestimmter Saaten oder durch natürliche Wiederbesiedlung kann auf den Flächen schilfartige Biomasse wachsen und geerntet werden. Die Paludikultur eignet sich sehr gut, um Moorschutz und Biomasseproduktion bzw. landwirtschaftliche Nutzung zu vereinen, da die Biomasse aus dem Moor stofflich oder energetisch verwertet wird, während das Moor nass bleibt (Dahms, et al., 2017).

Im näheren Umkreis von Bremerhaven liegen mehrere Moore vor. Die Stadt engagiert sich seit Jahren für die Wiedervernässung des Fehrmoor, außerdem wurde neben einem neuen Hafentunnel ein kleines Hochmoor renaturiert, das Bredenmoor. In der näheren Umgebung von Bremerhaven liegt außerdem das Hochmoor Ahlenmoor und das Ochsentriftmoor (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz), (NABU-Stiftung), (NORD 24, 2021). Insgesamt ist dadurch eine Moorfläche von etwa 785 Hektar vorhanden. Mit einem durchschnittlichen Energieertrag des Schilfs von ungefähr 25 MWh/ha*a lässt sich ein jährliches theoretisches Potenzial von 19,6 GWh/a ableiten (Dahms, et al., 2017).

3.2.4.6 Biomethan

Zur Bestimmung des Gesamtbiogaspotenzials von Bremerhaven wird das energetische Gehalt des anfallenden Bio- und Grünabfalls, der tierischen Exkreme und der Energiepflanzen bestimmt. Dazu wird zunächst der Biogasertrag der verschiedenen Einsatzsubstrate bestimmt und dann die lokal verfügbaren Potenziale berechnet. Das Gesamtenergiopotenzial durch Biomethan liegt in Bremerhaven bei knapp 4 GWh/a.

Tabelle 3-2: Biomethanpotenzial für unterschiedliche Einsatzsubstrate und insgesamt in Bremerhaven

Einsatzsubstrat	Biomethanpotenzial [GWh/a]
Grünschnitt	1,94
Energiepflanzen	2,01
Tierische Exkreme	0,03
Insgesamt	3,98

Für die Grünabfälle wird ein Biogasertrag von 2.904 Nm³ Methan pro Hektar angenommen (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V., kein Datum). Insgesamt fallen in Bremerhaven 5.900 m³ Grünschnitt pro Jahr an⁴. Das energetische Potenzial aus Bremerhavens Grünabfällen liegt nach dieser Berechnung bei ungefähr 1,94 GWh/a.

Der Energiepflanzenmix in Bremen besteht aus großen Mengen Mais, Raps, Winterweizen und -gerste (Bremen, Statistisches Landesamt, 2021). Roggen und Feldgras sind ebenfalls in geringerem Umfang vorhanden. Für Bremerhaven ist die Ackerlandfläche bekannt – um die Anbaufläche der einzelnen Energiepflanzen zu bestimmen, wird sich an der Verteilung im Land Bremen orientiert. Die Anbaufläche und der Ertrag in Bremerhaven sind in Tabelle 3-3 dargestellt. Insgesamt stehen demnach 2.121 t Energiepflanzen auf einer Fläche von 53 ha für Bremerhaven zur energetischen Nutzung zur Verfügung. Durch die Energiepflanzen entsteht ein zusätzliches Energiepotenzial von 2,01 GWh/a.

Tabelle 3-3: Anbaufläche und Ertrag von Energiepflanzen auf die Einwohner:innen von Bremerhaven berechnet (Bremen Infosystem), (Bremen, Statistisches Landesamt, 2021)

	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Silomais	Feldgras, Grasanbau auf dem Ackerland
Anbaufläche in ha	14	0,53	4,5	16	18
Ertrag in t	555	3	180	784	598

Zur Bestimmung des Biomethanpotenzials in Bremerhaven muss zudem der Viehbestand herangezogen werden. Für die Stadt wurde die Anzahl von 55 Rindern bestimmt (Bremen, Statistisches Landesamt, 2021). An tierischen Exkrementen sind in Bremerhaven ungefähr 154 t/a verfügbar. Da laut Umweltbundesamt nur 30 % des anfallenden Wirtschaftsdüngers in Biogasanlagen verwendet werden, verringert sich die verfügbare Substratmenge zur energetischen Nutzung auf 46 t/a (Umweltbundesamt, 2019). Zur Bestimmung des energetischen Potenzials werden ausgehend von der Tieranzahl die Faustzahlen in Tabelle 3-4 verwendet.

Tabelle 3-4: Biogasertrag Gülle/Mist von Mastrindern

Gülle/Festmist pro Tierplatz (TP) und Jahr	Einheit	Biogasertrag

⁴ Zur Berechnung des daraus resultierenden Energiepotenzials wird für 1m³ Methan ein Energiegehalt von 9,97 kWh verwendet

Mastrind	2,8	t	185	Nm ³ Methan
----------	-----	---	-----	------------------------

3.2.4.7 Kurzumtriebsplantagen

Auf Kurzumtriebsplantagen werden schnellwachsende Hölzer angebaut, die nach einigen Jahren geerntet und energetisch verwertet werden. Der Ernterhythmus kann je nach Anbausorte und Zyklusansatz zwischen zwei und 20 Jahren liegen. Die Flächeneffizienz ist deutlich geringer als bei der direkten Nutzung der Sonnenenergie durch Solaranlagen und benötigt daher bei gleicher Energiemenge viel mehr Flächen (Möhring, Maaß, Sandrock, Kromrey, & Vedel, 2022). Wie hoch das technische Potenzial ist, lässt sich im Rahmen dieser Studie nicht valide abschätzen, da für neue großflächige Projekte immer eine Abwägung zu anderen Bodennutzungen notwendig ist und Dialoge mit den Landbesitzenden stattfinden müssen. Auf Grund der langsamen Umsetzungsgeschwindigkeit, des hohen Flächenbedarfs und der fehlenden Möglichkeit, eine Abschätzung zum Potenzial abzugeben, werden die Einsatzmöglichkeiten der Kurzumtriebsplantagen nicht weiter ausgeführt.

3.2.4.8 Treibsel

Treibsel oder Schwemmgut besteht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial (z.B. Algen, Schilf oder Holz), dass an den Ufern von Gewässern angespült wird. Es kann als nachwachsender Rohstoff zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Die Nutzung erfordert jedoch in der Regel eine Aufbereitung des gesammelten Treibsesl. In der Forschung wird die Nutzung von Treibsel als Brennstoff untersucht (Weychardt, 2020). In der Praxis gibt es jedoch wenige Beispiele für die energetische Nutzung von Treibsel, weshalb das Potenzial in dieser Studie nicht beziffert werden kann. Aufgrund der Lage Bremerhavens an der Wesermündung könnte Treibsel in der Zukunft eine attraktive Energiequelle für die Stadt darstellen, die näher untersucht werden sollte.

3.2.4.9 Nachhaltige Nutzung von Biomasse

Derzeit wird der maßgebliche Anteil der erneuerbaren Wärme (86,5 % in 2019) unter Einsatz von Biomasse erzeugt (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) & Umweltbundesamt (UBA), 2020). Durch vielfältige Einsatzmöglichkeiten kann Biomasse einen wichtigen Beitrag zur Treibhausgas-Reduktion in allen Energiesektoren liefern. Neben der aktuell dominierenden Bereitstellung von Niedertemperaturwärme zur Gebäudeheizung ist mittel- bis langfristig auch eine hohe Nachfrage in anderen Bereichen zu erwarten, in welchen Erdgas ersetzt werden muss. Dazu gehören vor allem biogene Grundstoffe in der chemischen Industrie, der Flug- und Luftverkehr sowie die Industrie zur Bereitstellung von Prozesswärme auf hohem Temperaturniveau (Bürger et al., 2021).

Allerdings besteht ein begrenztes Potenzial an nachhaltig erzeugter Biomasse, welches – ähnlich wie künftig bei Wasserstoff – eine klare Priorisierung des Einsatzes unausweichlich macht. Aufgrund der schlechten Flächeneffizienz im Anbau von Biomasse besteht kein nennenswertes Steigerungspotenzial der verfügbaren Kapazitäten. Es ist daher wichtig zu entscheiden, in welchem Umfang und in welchen Anwendungen die Biomasse als knappe Ressource als Energiequelle eingesetzt werden sollte (Bürger et al., 2021).

Ein Nutzungskonflikt ergibt sich beispielsweise bei Waldrestholz. Der ungenutzte Holzzuwachs ergibt sich aus der Biomasse, die jährlich nachwächst und bisher weder stofflich noch energetisch verwendet wird. Denn das Totholz wird im Wald benötigt, um den Nährstoffhaushalt und die Biodiversität des Ökosystems zu erhalten und eine nachhaltige Forstwirtschaft sicherzustellen. Die Entnahmemengen sind daher genau zu prüfen (Brunet, Fritz, & Richnau, 2010; Menzler-Henze, 2021).

Des Weiteren steht die energetische Nutzung von Biomasse in direkter Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau. Verschiedene Organisationen stufen die energetische Nutzung nicht länger als klimaneutral ein. Die Deutsche Umwelthilfe, das Öko-Institut, der NABU sowie die Bundesregierung bevorzugen die stoffliche Nutzung von

Biomasse gegenüber der energetischen Nutzung (Öko-Institut e.V., 2019; Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung , 2023; Ober & Werner, 2023; Deutsche Umwelthilfe e.V., 2021). Eine energetische Nutzung wird empfohlen, wenn eine weitere stoffliche Nutzung nicht mehr möglich ist, also für Rest- und Abfallstoffe. Zudem erscheint eine energetische Nutzung vertretbar, wenn die Nutzung von Alternativen bisher nicht möglich ist.

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) (2021) formuliert außerdem genauere Positionen bei dem Einsatz verschiedener Stoffe zur Gewinnung von Bioenergie:

- Der Anbau von Energiepflanzen (Mais, Raps etc.) für die Bioenergiegewinnung sollte vermieden werden. Flächen sollten stattdessen für eine umweltverträgliche Nahrungsmittelerzeugung, oder zur Installation von erneuerbaren Energien genutzt werden.
- Holz sollte stofflich genutzt und erst am Ende einer möglichst langen Produktnutzung verbrannt werden.
- Moore, naturnahe Wälder und Grünland sollten nicht für Bioenergie genutzt werden.
- Stroh sollte nicht verbrannt werden, hierunter wird in der genannten Quelle auch Seegras gefasst.
- Bioabfälle sollen vergoren und kompostiert werden.
- Wirtschaftsdünger sollte immer vergoren und dann kompostiert werden.
- Klärschlamm sollte vergoren werden.

Die Deutsche Umwelthilfe lehnt die energetische Nutzung von importiertem Holz, auch wenn es sich um Restholz handelt, ab. Eine stoffliche Nutzung von Industrierestholz ist immer zu bevorzugen. Am Ende des Produktlebenszyklus empfiehlt die DUH die energetische Nutzung (Deutsche Umwelthilfe e.V., 2021). Durch verlängerte Trockenperioden gerät der bestehende Holzbestand unter Druck und wird zunehmend verringert. Seit 2018 nimmt laut Statistischem Bundesamt nicht nur der Holzabschlag, sondern auch die Menge des Schadholzeinschlags kontinuierlich zu. Zusätzlich steigt der Baumverlust. Rund 5 % der gesamten Waldflächen in Deutschland sind zwischen Januar 2018 bis einschließlich April 2021 vertrocknet (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, 2025).

Nach der Einordnung der jeweiligen Stoffe durch die Umweltverbände, sind einige Potenziale zu vernachlässigen. Die durch die Umweltverbände empfohlenen Stoffe setzen sich aus tierischen Exkrementen, Altholz sowie Bio- und Grünabfall zusammen. In Abbildung 3-13 ist das nachhaltig nutzbare Potenzial für Biomasse dargestellt. Bio- und Grünabfälle und tierische Exkremeante sind unter Biomethan zusammengefasst. Insgesamt beträgt das Potenzial nachhaltig nutzbarer Anteile laut Einordnung von Umweltverbänden etwa 70 GWh/a.

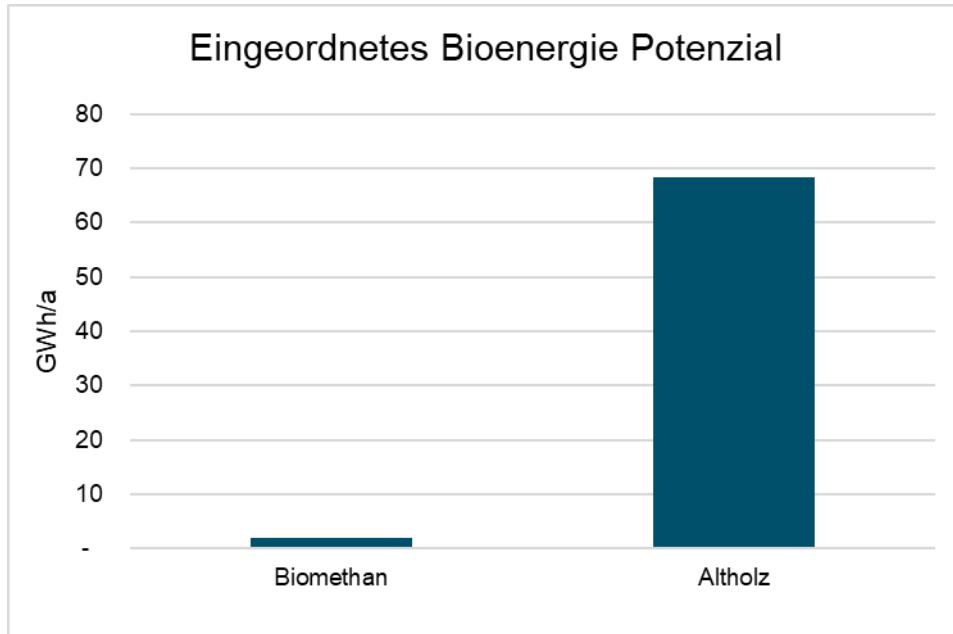


Abbildung 3-13: Bioenergie Potenzial in Bremerhaven nach Einordnung der Umweltverbände in GWh/a

3.2.5 Oberflächennahe Geothermie

Oberflächennahe Geothermie bezieht sich auf die Nutzung der gespeicherten Wärmeenergie in den obersten Erdschichten, die bis zu einer Tiefe von 150 Metern reichen. Am häufigsten zum Einsatz kommen vor allem Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren: Während Erdwärmesonden tief in den Boden eindringen, um Wärme aufzunehmen, decken Erdwärmekollektoren größere Flächen in geringerer Tiefe ab.

In dieser Analyse wird sich auf das Potenzial von geothermischen Sonden beschränkt. Durch die vergleichsweise geringe Verlegetiefe der Erdkollektoren von 1-1,5 m im Untergrund kann deutlich weniger Fläche im Untergrund genutzt werden als bei Erdsonden. Die Leistung und der Ertrag je Fläche sind dadurch deutlich geringer und der Platzbedarf steigt gegenüber Erdsonden deutlich. Durch das großflächige Einbringen sind Erdkollektoren vor allem im Neubau eine Option, wenn sowieso größere Erd- oder Erschließungsarbeiten anstehen.

Das Potenzial der oberflächennahen Geothermie wurde nach Landesvorgaben / Leitfäden ermittelt (Panteleit, Ortmann, & Langer, 2022). Demnach sind je nach Sondenlänge 3-5 m Abstand zur Grundstücksgrenze und 0,5 m Abstand zu öffentlichen Straßenflächen einzuhalten sowie 6 m zur nächsten Bohrung, um thermische Beeinflussungen so weit wie möglich zu vermeiden. Zu Gebäuden wird pauschal ein Abstand von 2m angesetzt. Exemplarisch ist das Vorgehen in folgender Abbildung dargestellt. Zu sehen sind die Ausschlussbereiche um die Gebäude und die notwendigen Abstände zu den Nachbarsgrundstücken. Auf Basis der Ausschlussbereiche und dem notwendigen Abstand der Sonden zueinander sind im gezeigten Beispiel bis zu zwei Sonden realisierbar. Diese Analyse wurde zu jedem Gebäude in Bremerhaven erstellt, um zu ermitteln, wie viele Sonden zur Wärmeversorgung zur Verfügung stehen könnten und ob auf Basis der Entzugsleistungen (auf Basis der Wärmeleitfähigkeit) ausreichend Energie über das Jahr zur Versorgung der Gebäude aus dem Erdreich entzogen werden kann.

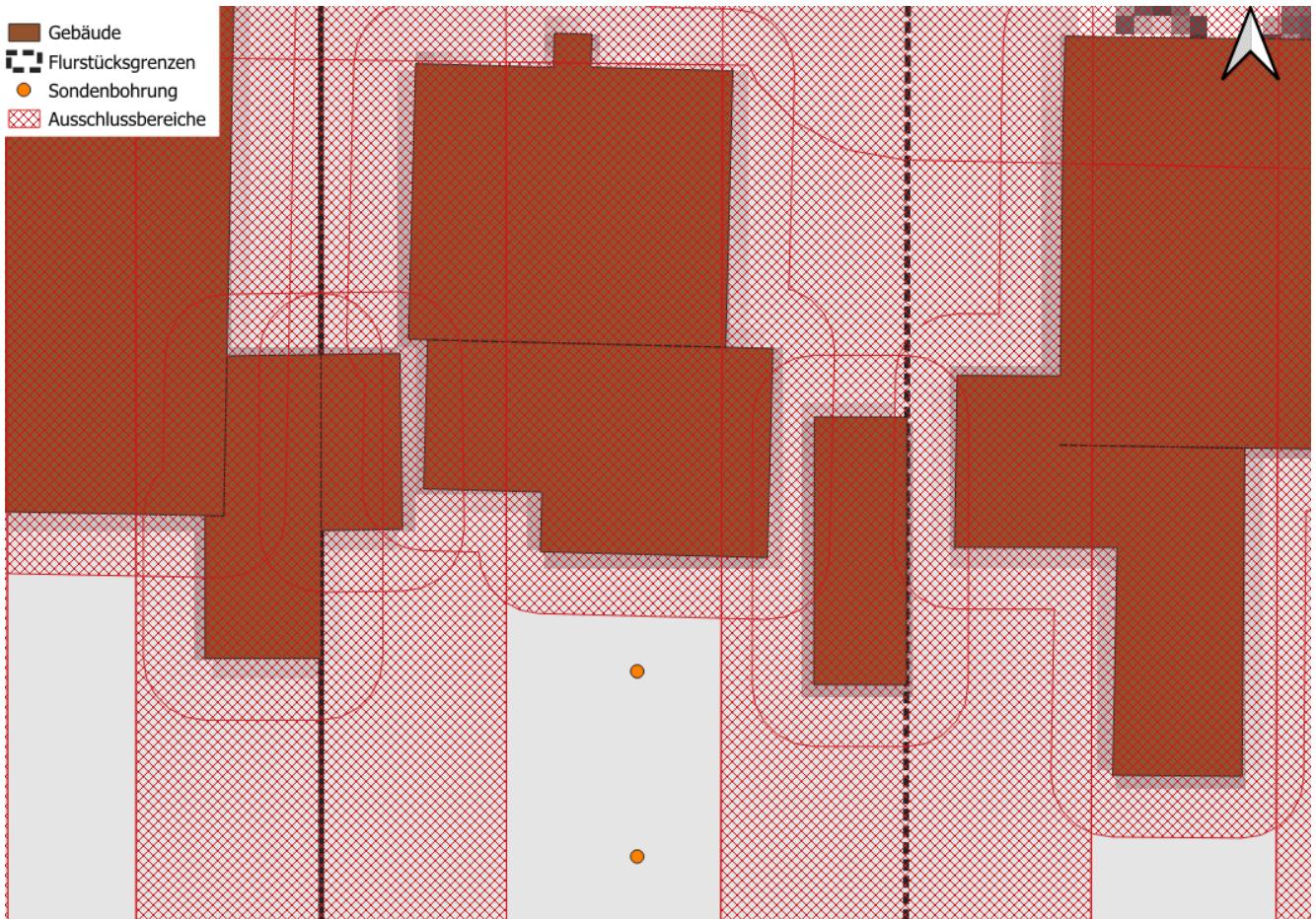


Abbildung 3-14: Beispielhafte Darstellung der geothermischen Potenzialanalyse

Einschränkungen bei der Genehmigungsfähigkeit von oberflächennaher Geothermie können in Bremerhaven aufgrund von lokalen Salzstrukturen oder Wasserschutzgebieten auftreten. In Abbildung 3-15 sind die betroffenen Gebiete dargestellt.

Die Wärmeleitfähigkeiten in Bremerhaven sind für eine Tiefe bis zu 100 m in Abbildung 3-16 dargestellt. Die Wärmeleitfähigkeit ist ein Maß dafür, wie gut die Wärme im Boden geleitet bzw. verteilt wird. Bereiche mit hoher Wärmeleitfähigkeit sind vorteilhaft für die Nutzung von Geothermie, da sich der Wärmeentzug der Sonden auf eine größere Fläche verteilt und dem Boden somit mehr Energie entzogen werden kann bzw. die Sonden mit höherer Leistung betrieben werden können.

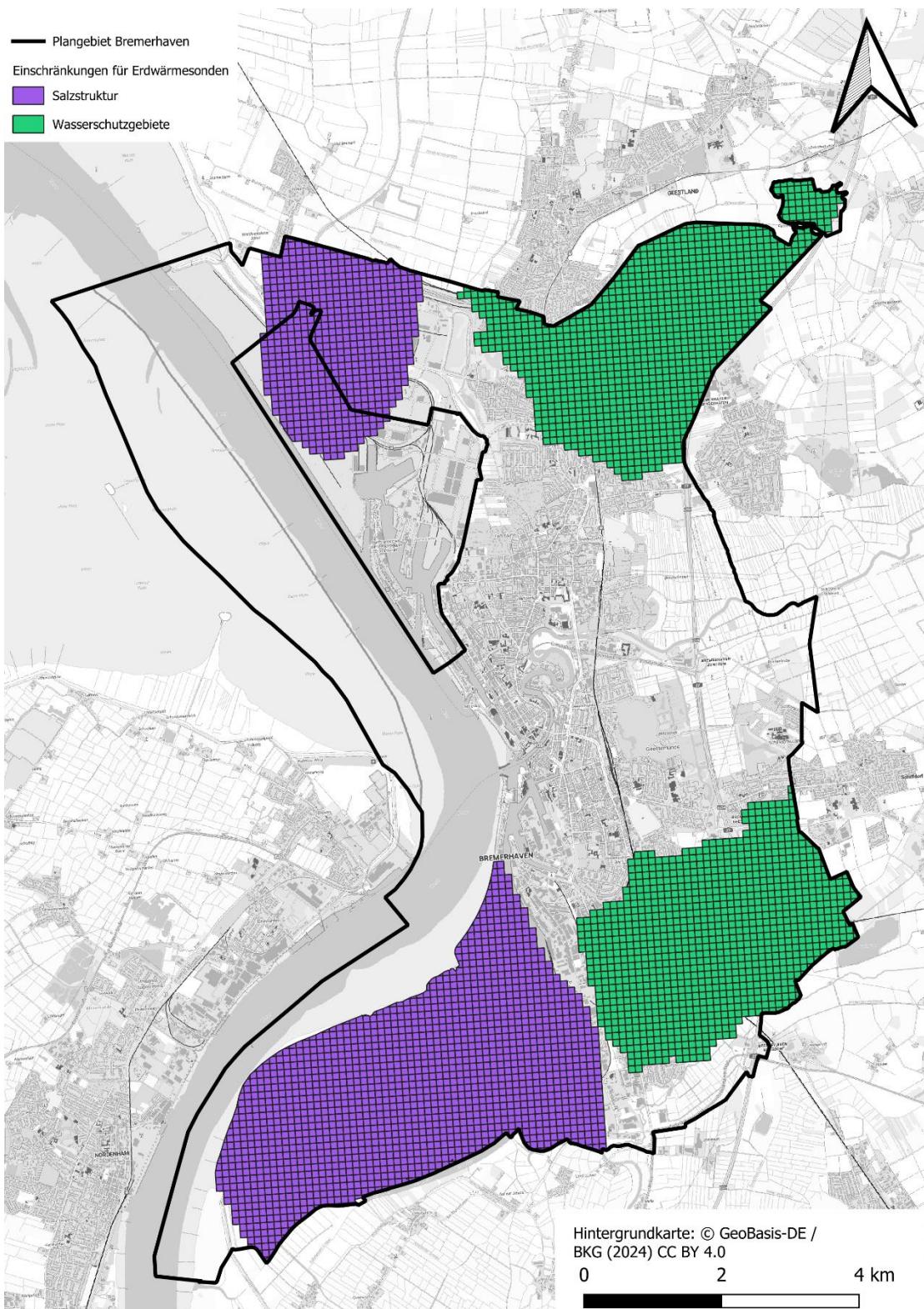


Abbildung 3-15: Gebiete mit Einschränkungen für die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmesonden in Bremerhaven. Eigene Darstellung auf Basis von (Panteleit, Ortmann, & Langer, 2022)

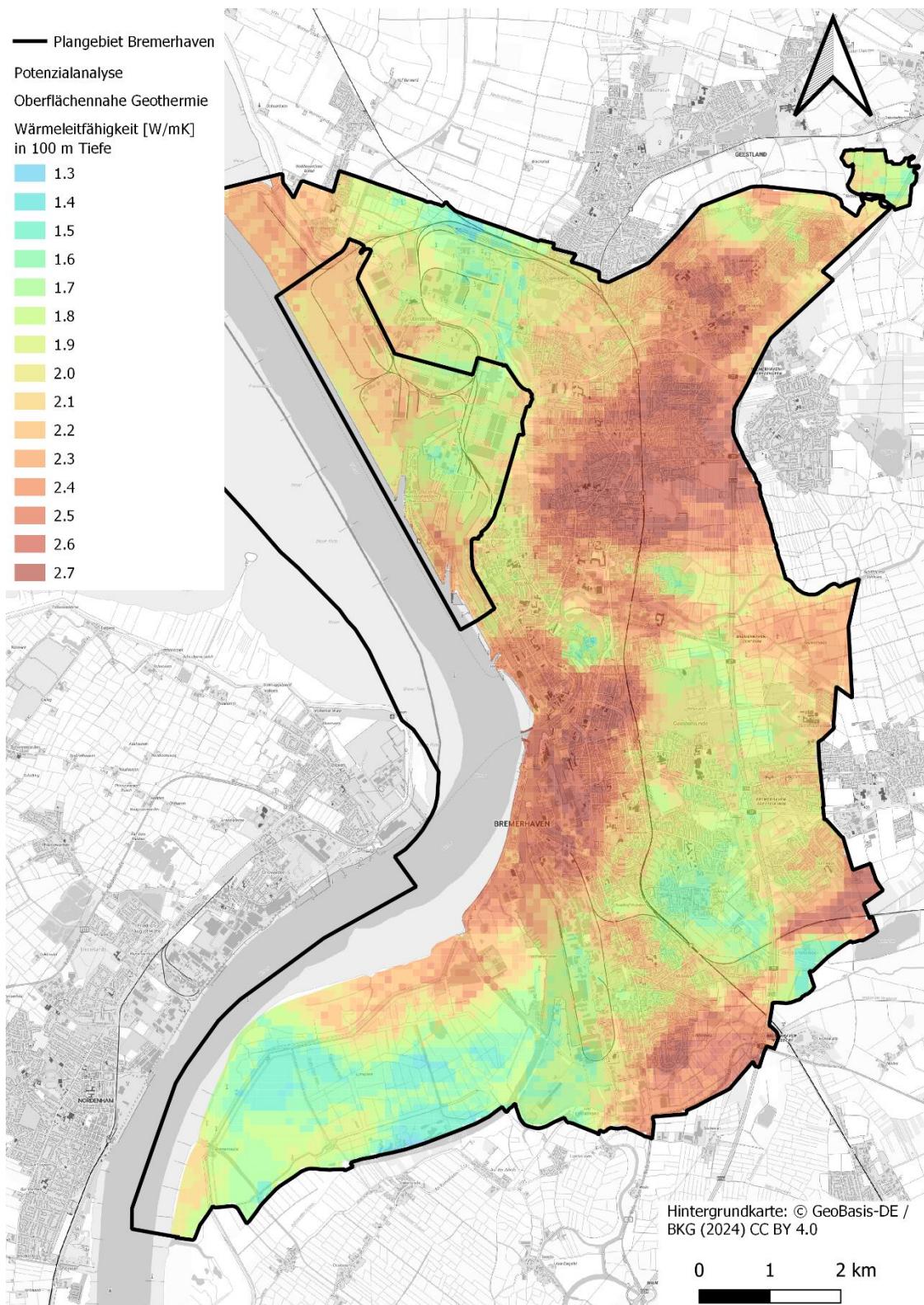


Abbildung 3-16: Wärmeleitfähigkeiten in einer Tiefe bis 100 m. Eigene Darstellung auf Basis von (Panteleit, Ortmann, & Langer, 2022)

Die Potenzialermittlung basiert auf den Rechenvorschriften der VDI 4640. Gemäß der beschriebenen Abstandsflächen werden pro Flurstück die maximal mögliche Anzahl an Sonden angenommen und der Wärmeertrag dieser mit dem Wärmebedarf der Gebäude auf dem Flurstück verschnitten. Wenn durch den Einsatz der Sonden mehr als 50 % des Bedarfs gedeckt werden können, gilt ein Betrachtungsgebiet als bedingt geeignet, es wird eine Detailprüfung empfohlen. Unter 50 % wird keine Eignung ausgewiesen. Übertrifft der Deckungsbeitrag der Sonden nach der Grobanalyse 100 % des Bedarfs, sind die Flurstücke „vermutlich geeignet“ für Erdwärmesonden. Die Ergebnisse bilden nur eine grobe Einordnung der Verfügbarkeit und Größenordnung ab. Mit steigender Anzahl der Sonden werden neben der Abschätzung noch weitere spezifische Untersuchungen für Sondenfelder auf Basis der Sondenabstände und Bohrtiefen empfohlen. Bei größeren Projekten sollten zudem zu Beginn Geothermal Response Tests durchgeführt werden, um die Annahmen aus dem Untergrundmodell zu prüfen und ggf. rechtzeitig die Auslegung anzupassen.

In Abbildung 3-17 sind die Baublöcke gemäß der Eignung kategorisiert. Gut geeignet sind vereinzelte Baublöcke, die sich von Geestemünde bis Lehe erstrecken. Eine Häufung der gut geeigneten Baublöcke in einem oder mehreren Gebieten lässt sich nicht erkennen. Keine eindeutige Aussage lässt sich zu den Bereichen treffen, die als gelbe Bereiche in der Abbildung hinterlegt sind. Dort gibt es die Möglichkeit, Sonden zu bohren. Die Anzahl der Sonden reicht aber voraussichtlich nicht aus, um den Wärmebedarf vollständig zu decken. Am eindeutigsten treten in der Abbildung die roten und damit ungeeigneten Gebiete hervor, die im Norden und Süden des Stadtgebiets liegen. Ursächlich hierfür sind die Genehmigungseinschränkungen in diesen Gebieten (siehe Abbildung 3-15).

Die hier durchgeführte Analyse gibt somit vor allem Aufschluss darüber, in welchen Gebieten ein Einsatz von Erdwärmesonden voraussichtlich nicht möglich sein wird. Aufgrund der geringen Anzahl grün markierter Baublöcke in Abbildung 3-17 und der breiten räumlichen Streuung ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Teil der Gebäude in Bremerhaven ausschließlich durch Erdwärmesonden mit Wärme versorgt werden kann. Eine Einzelfallprüfung ist in allen Fällen unersetzlich.

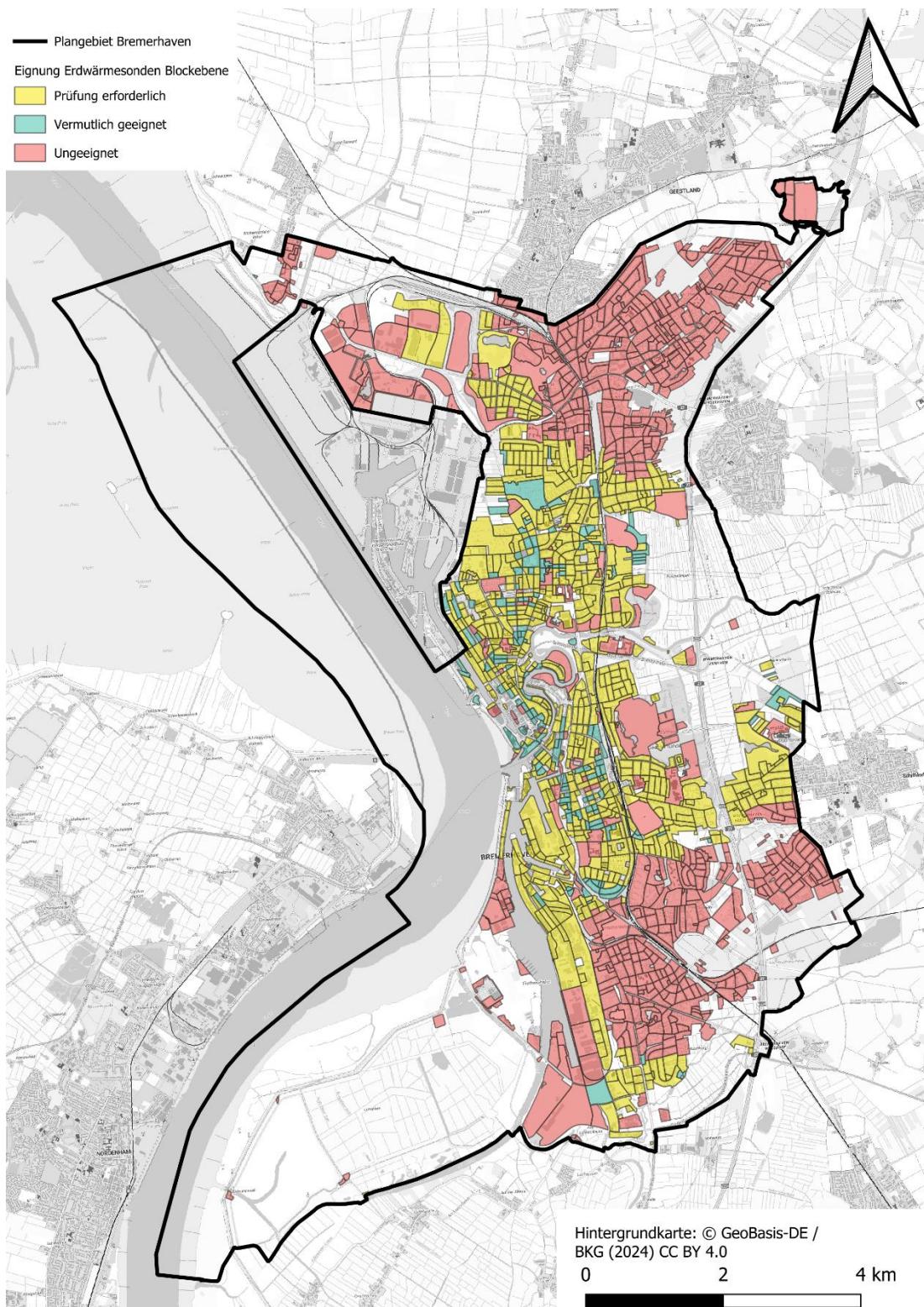


Abbildung 3-17: Durchschnittliche Eignung für oberflächennahe Geothermie auf Baublockebene

3.2.6 Tiefe Geothermie

Es stehen verschiedene Verfahren zur Verfügung, um geothermische Energie zu nutzen. Die Wahl des Verfahrens hängt von den geologischen Gegebenheiten und den Anforderungen des Projekts ab und wird entsprechend der erschlossenen Tiefe unterschiedlich definiert. In Deutschland werden im Allgemeinen Verfahren der tiefen Geothermie (> 400 m Tiefe) von Verfahren der oberflächennahen Geothermie (< 400 m Tiefe) unterschieden. Der Tiefenbereich von 400 m bis etwa 1.000 m wird gelegentlich auch als "Mitteltiefe Geothermie" bezeichnet. Nutzungskonzepte für die Tiefengeothermie umfassen dabei sowohl offene Systeme (hydrothermale und petrothermale Systeme) als auch geschlossene Systeme (tiefe Erdwärmesonden). (Sandrock, Maaß, Weisleder, Westholm, & Schulz, 2020)

Die Eignung eines Verfahrens für die Nutzung der tiefen Geothermie wird durch die Beschaffenheit des Gesteins bestimmt. Insbesondere poröse Sandsteine sowie Karbonatgesteine, die verkarsten können, wie Kalk- und Dolomitsteine, sind hervorragend für die hydrothermale Geothermie geeignet. Bei dieser Methode dient natürlich vorkommendes heißes Wasser als Wärmeträger. Die geeigneten Gesteinsarten für die hydrothermale Geothermie sind idealerweise in Tiefen ab etwa 2 km verfügbar. In Bremerhaven werden bei ca. 1 km Bohrtiefe Temperaturen von 40 °C und in 3 km Tiefe von 100 °C erwartet (Bracke, et al., 2022). Probebohrungen liefern nähere Informationen zur geologischen und thermischen Beständigkeit des Untergrunds.

Der Salzstock Dedesdorf hat laut der Studie von Brand und Sperber aufgrund seiner hohen Wärmeleitfähigkeit gute Voraussetzungen für eine geothermische Nutzung (Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM, 2018). Die Lage des Salzstocks ist in Abbildung 3-18 dargestellt.

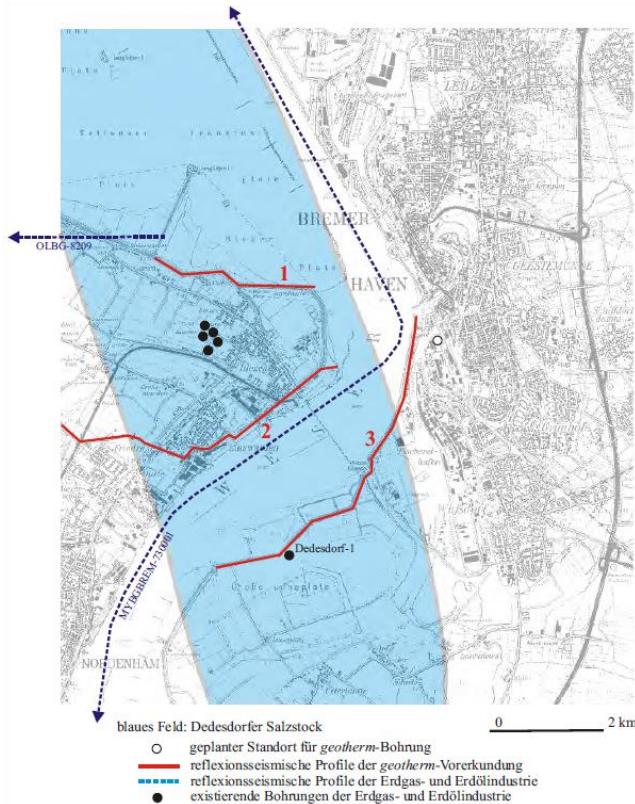


Abbildung 3-18: Lage des Dedesdorfer Salzstocks (Quelle: AWI)

In dem Energiekonzepts vom Fraunhofer IFAM, das auf den Untersuchungen von Brand und Sperber aufbaut, wird für eine geothermische Nutzung des Salzstocks eine Teufe von 4.500 m empfohlen (Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM, 2018). Für den Bohrplatz zur Errichtung einer Tiefenerdwärmesonde wäre eine Fläche von ca. 80 m x 110 m erforderlich. Mit dieser kann für einen Zeithorizont von 30 Betriebsjahren eine Vorlauftemperatur von 60 bis 75°C und - je nach Ausführung der Sonde - dauerhaft eine thermische Leistung von 0,565 MW_{th} bis 0,69 MW_{th} bereitgestellt werden.

3.2.7 Wasserkraft

Wasserkraft ist eine der ältesten und etabliertesten Formen erneuerbarer Energieerzeugung. Sie nutzt die kinetische und potentielle Energie von fließendem Wasser, um Turbinen anzutreiben und Strom zu erzeugen. In Deutschland trägt Wasserkraft etwa 4 % zur Bruttostromerzeugung bei und stellt damit eine wichtige Säule der erneuerbaren Energien dar. Allerdings ist das Ausbaupotenzial in vielen Regionen bereits weitgehend ausgeschöpft. (Umweltbundesamt, 2024)

In Bremerhaven ist kein Wasserkraftwerk bekannt, das in Betrieb ist. Es ist davon auszugehen, dass Wasserkraftwerke in Bremerhaven aufgrund des Einflusses des Meerwassers in der Weser und Geeste starken Belastungen ausgesetzt und somit nicht wirtschaftlich wären. Der Einsatz von Gezeitenkraftwerken in Deutschland wurde von der Bundesregierung schon 2005 aufgrund des geringen Tidenhubs ausgeschlossen (Lübbert, 2005).

3.2.8 Windkraft

Der Ausbau der Windenergie stellt ein zentrales Element der Energiewende in Deutschland dar. Windenergie ist eine kostengünstige sowie effiziente erneuerbare Energiequelle und spielt eine entschiedene Rolle beim Ausstieg aus den fossilen Energieträgern, insbesondere im Stromsektor. Darüber hinaus kann sie auch mittelbar zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung beitragen, etwa durch die Nutzung von Windstrom für Wärmepumpen.

Um den Ausbau systemisch voranzutreiben, hat der Bund den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben, die im Gesetz zur Umsetzung des Windenergieländerbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) festgeschrieben sind. Für das Land Bremen beträgt der Flächenbeitragswert 0,25 % der Landesfläche bis Ende 2027 und 0,5 % bis Ende 2032. Von diesen Zielen entfallen 0,06 % bis Ende 2027 und 0,29 % bis Ende 2032 auf Bremerhaven. Die Landesregierung in Bremen verfolgt eine zügige Umsetzung dieser Vorhaben. Zurzeit erfolgt die Neuaufstellung des Landesraumordnungsplans FHB, der die Umsetzung des BremWindBGUG allerdings nicht primär regelt. Dies erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in beiden Kommunen. In der Seestadt Bremerhaven wird durch die 16. Flächennutzungsplanänderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ die Darstellung der Flächen erfolgen und in diesem Zuge die Erreichung der Flächenbeitragswerte gesichert.

Zur fachlichen Untermauerung hat das Land Bremen entsprechende Potenzialanalysen durchgeführt. Diese berücksichtigen sowohl aktuelle planungs- und genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen als auch naturschutzfachliche Aspekte. In Bremerhaven befinden sich aktuell 24 Windenergieanlagen, die eine Leistung von 84 MW erbringen. Aufgrund der Nähe zur Nordsee bestehen hier besonders günstige Bedingungen für die Windstromerzeugung.

Neben dem Onshore-Bereich kommt Bremerhaven im Bereich der Offshore-Windenergie eine hohe Bedeutung zu. Aufgrund ihrer Küstennähe gilt die Stadt als einer der führenden Standorte für Entwicklung, Produktion und Forschung im Bereich der Windenergie auf See. Mit dem Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme (IWES), dem bundesweiten Branchennetzwerk WAB e.V. sowie zahlreichen ansässigen Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist Bremerhaven ein zentraler Knotenpunkt für Innovationen, Systemintegration und Exportorientierung in der Offshore-Branche.

3.2.9 Freiflächen-Solarthermie

Solarthermische Anlagen sind ein wichtiger Baustein der Wärmewende. Bislang sind in Deutschland nur rund 40 solarthermische Großanlagen mit zusammen genommen 100.000 m² Kollektorfläche installiert, die mit einer Leistung von insgesamt 70 MW jährlich rund 42 GWh Wärme produzieren. Der Anteil von Solarthermie an der Wärmeerzeugung in Deutschland liegt bei unter einem Prozent.

Solarthermietechnologien lassen sich in konzentrierende (CSP, concentrating solar power) und nicht-konzentrierende Kollektoren aufteilen. Nicht konzentrierende Kollektoren nutzen sowohl diffuse als auch direkte solare Strahlung und werden nicht nachgeführt (die Ausrichtung dem täglichen Verlauf der Sonne angepasst), während CSP-Kollektoren nur direkte Strahlung nutzen und nachgeführt werden müssen, um optimale Wirkungsgrade zu erzielen. Flachkollektoren und Vakuumröhrenkollektoren sind nicht-konzentrierende Kollektorarten. Parabolrinnen gehören zu den konzentrierenden Solarkollektoren. Der Fokus der hier durchgeführten Analyse liegt auf nicht-konzentrierenden Kollektoren. Parabolrinnen können sehr hohe Arbeitstemperaturen von bis zu 550 °C bei Direktverdampfung erreichen. In nördlichen Breitengraden mit relativ geringer Direktstrahlung, wie in Bremerhaven, sind jedoch Temperaturen von bis zu 250°C realistisch. Erfahrungswerte zeigen, dass Parabolrinnenkollektoren erst ab Temperaturen über 100°C geeignet sein können.

Flachkollektoren (FK) bestehen aus dem Absorber, dem Kollektorgehäuse, einer Glasabdeckung und einer Wärmedämmung. Das Absorberblech wandelt die Einstrahlung in Wärme um. Eine Beschichtung sorgt dafür, dass möglichst viel Wärme aufgenommen (hohes Absorptionsvermögen) und möglichst wenig Wärme abgestrahlt wird (geringer Emissionsgrad). Die Wärmedämmung auf der Rückseite und den Seitenflächen des Gehäuses verringert die Abstrahlverluste. Vorteile von Flachkollektoren liegen in der einfacheren und wenig störanfälligen Technik und den im Vergleich zu Vakuumröhrenkollektoren niedrigeren Investitionskosten. Der Nachteil von Flachkollektoren im Vergleich zu Vakuumröhrenkollektoren liegt in den höheren Abstrahlungsverlusten und damit geringeren solaren Erträgen, die sich vor allem bei höheren Temperaturen im Kollektorfeld negativ bemerkbar machen.

Unter dem Sammelbegriff Vakuumröhrenkollektoren (VRK) werden verschiedene Technologien und Aufbauten mit teils erheblich abweichenden Eigenschaften zusammengefasst. Gemeinsames Merkmal ist, dass die Isolierung zwischen Absorber und Außenluft durch ein Vakuum hergestellt wird. Bei direkt durchströmten Vakuumröhrenkollektoren zirkuliert der Wärmeträger direkt in einem Glaskrüppelchen mit dem Absorber. Eine andere Röhrenkollektorbauweise ist der Heatpipe Kollektor. Hier verdampft ein Zwischenmedium im Rohr und sammelt sich am oberen Ende des Rohrs. Dort wird die Energie auf den eigentlichen Wärmeträger übergeben und über den Solarkreislauf abtransportiert. Der Dampf kühlte ab und sammelt sich wieder unten im Rohr.

Beim CPC-Kollektor (Compound Parabolic Concentrator) sind zwei Glaskröppelchen als "Thermoskanne" zur Dewar-Röhre ausgebildet. Das Vakuum befindet sich nur innerhalb des Glaskrüppelchens. Durch diese Bauweise wird eine typische Schwachstelle von einwandigen Vakuum-Röhrenkollektoren, die Dictheit im Glas- und Metallübergang, eliminiert. Die Röhren liegen im CPC-Kollektor vor einem Parabolspiegel beziehungsweise einer Reflektorschicht, die das einfallende Licht auf die Röhren gebündelt zurückwirkt und so die Leistung des Röhrenkollektors erhöht. Der Nachteil von Vakuumröhrenkollektoren liegt in erster Linie in den höheren Investitionskosten. Vorteilhaft sind höhere spezifische Erträge.

Die Solarpotenzialflächen werden mittels Flächenscreening identifiziert und quantifiziert. Dafür wird das Stadtgebiet als Suchraum betrachtet. Mittels Planungsvorgaben werden Kriterien definiert, die für oder gegen eine Nutzung der Fläche als Solarthermie-Standort sprechen. Auf diese Weise werden geeignete Flächen herausgefiltert.

In Folgender Tabelle werden die im Rahmen der KWP festgelegten Ausschlussflächen zusammengefasst:

Ausschlussflächen aus dem Flächennutzungsplan	Weitere Ausschlussflächen
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer, Flächen für Wasserwirtschaft • Festgesetzte Ausgleichsflächen • Waldflächen • Bahnanlagen und Schienen • Straßenverkehrsflächen • Flächen für Gemeinbedarf • Flächen für Versorgungsanlagen • Gemische Bauflächen • Gewerbliche Bauflächen • Wohnbauflächen • Grünflächen • Sonderbauflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich Bebauungspläne • Kompensationsflächen • Wasserschutzgebiete • Überschwemmungsflächen • Geschützte Biotope • FFH-Gebiete • Landschaftsschutzgebiete • Naturschutzgebiete • Vogelschutzgebiete

Folgende weitere Kriterien werden als positiv für die Standortbewertung eingestuft:

- Flächen im 400 m Abstand zu Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienen (EEG)
- Flächen im 200 m Abstand zu Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienen (EEG und privilegiert)

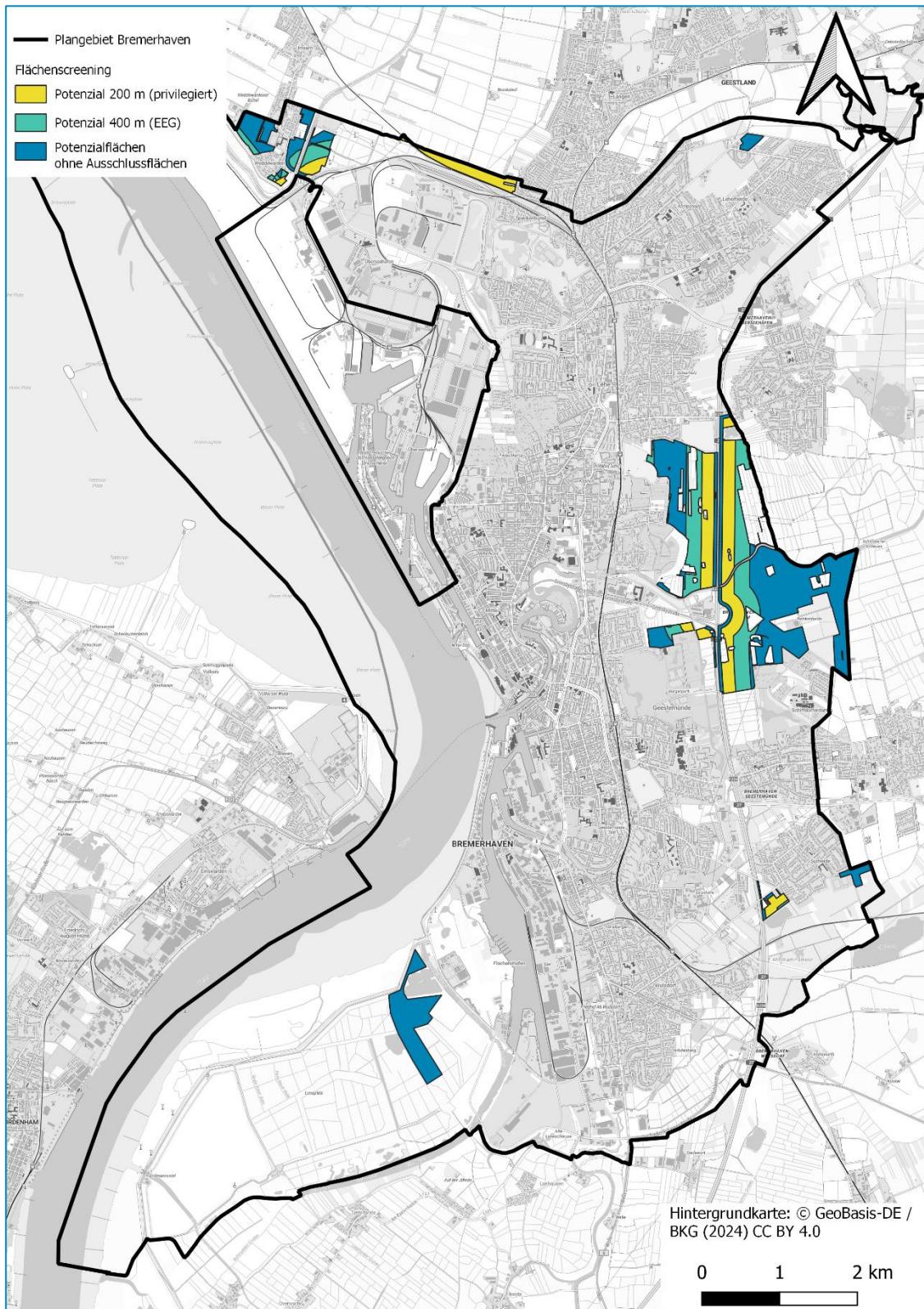


Abbildung 3-19: Grafische Darstellung des Flächenscreening-Ergebnis für Potenzialflächen der Solarthermie

Auf Grundlage dieser Flächeneinordnung ergeben sich die in Tabelle 3-5 zusammengefassten Solarthermie-Potenziale. Die Berechnung der Potenziale erfolgte auf Grundlage folgender Annahmen:

- Verhältnis Grundfläche zu Kollektorfläche: 2,5
- Ertrag: 400 (Flachkollektor) bis 450 (Vakuumröhrenkollektor) kWh/m² Kollektorfläche

Tabelle 3-5: Potenziale für Freiflächen-Solarthermie in Bremerhaven

Potenzialfläche	Fläche gesamt	Solarthermie Kollektorfläche	Solarthermie Wärmeertrag	Temperatur-niveau
Potenzialfläche ohne Ausschlussgebiete	464 ha	1080.000 m ²	430 – 480 GWh/a	60-70 °C
Potenzialflächen 400 m (EEG)	228 ha	380.000 m ²	150 – 170 GWh/a	60-70 °C
Potenzialflächen 200 m (privilegiert)	133 ha	432.000 m ²	170 – 195 GWh/a	60-70 °C

Diese Untersuchungen bilden eine erste Grundlage zur Flächensuche für die Umsetzung und Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen. Die letztendliche Eignung der Flächen ist im Einzelfall zu beurteilen. So wird die Eignung der Flächen beispielsweise beeinflusst durch die Entfernung zum Wärmenetz, die örtlichen Gegebenheiten, wie das Gefälle, die Flächengrößen und -zuschnitte sowie durch die Verfügbarkeit aufgrund von Eigentumsverhältnissen. Vor der Installation einer solchen Anlage bedarf es weiterer Prüfschritte unter Einbeziehungen verschiedener Akteure.

Solarthermie auf Dachflächen

Nach aktuellem Stand wird davon ausgegangen, dass die Dachflächen mehrheitlich durch PV belegt werden, um Strom für Wärmepumpen und Elektromobilität zu erzeugen. Der Zubau von solarthermischen Dachanlagen wird vermutlich nur in Einzelfällen zur Unterstützung von Biomassekesseln oder verbleibenden Gasheizungen geschehen.

3.2.10 Photovoltaik

Solarenergie ist eine der kostengünstigsten erneuerbaren Energien und stellt einen wichtigen Teil der künftigen Stromversorgung dar. Nachteil der Solarenergie ist, dass sie starken Schwankungen im Laufe des Tages und des Jahres unterliegt. Somit treten beim Ausbau der PV steigende Leistungsspitzen auf, am ausgeprägtesten zur Mittagszeit im Sommer. Bei einer räumlichen Ballung von PV-Anlagen können an einigen Stromnetzabschnitten in der Folge hohe Auslastungen durch gleichzeitige Einspeisung entstehen. Mildernd wirken darauf der Eigenverbrauch von Strom im selben Gebäude oder auch Stromverbräuche in der näheren Umgebung. Flexible Vergütungsmodelle, Smart Meter und Lastmanagement, ggf. in Verbindung mit Batteriespeichern, helfen dabei, den Anpassungsbedarf an der Stromnetz-Infrastruktur möglichst gering zu halten. Während Photovoltaikanlagen von Privatpersonen und Unternehmen hauptsächlich auf ihren Dächern zur Stromerzeugung gebaut werden, gibt es zunehmend auch mehr Freiflächenanlagen, welche durch Kommunen, Unternehmen oder weitere Akteure errichtet werden.

3.2.10.1 Freiflächen-PV

Ziel der Freiflächenanalyse ist die Ermittlung des PV-Potenzials auf Freiflächen unter Abschichtung unterschiedlicher Kriterien. Grundvoraussetzung für die Potenzialausweisung ist in allen Fällen, dass die Flächen nicht in rechtlichen Ausschlussbereichen liegen und somit zumindest Genehmigungspotenzial aufweisen, welches für jeden Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung individuell geprüft wird.

Über die EEG-Förderung (Erneuerbaren-Energien-Gesetz-Förderung) hinaus besteht für Anlagenbetreiber die Möglichkeit, den produzierten Strom über Direktlieferverträge (Power Purchase Agreements, kurz PPA) mit Energieversorgern oder Unternehmen zu vermarkten. Die mögliche Flächenkulisse beschränkt sich dadurch nicht mehr auf die genannten Kategorien nach EEG. Eignung und Wirtschaftlichkeit dieser Flächen richten sich auch nach den künftigen Bedingungen von EEG und Strommarkt und können deshalb hier nur vorläufig bewertet werden.

Je Hektar können bis zu 1 MWp Photovoltaikleistung installiert werden, wenn der Flächenzuschnitt optimal genutzt werden kann. Inkl. Neben- und Zaunanlagen sowie Zufahrtswegen werden in der Umsetzung vermutlich insgesamt bis zu 1,2 Hektar je MW benötigt, die aber auch außerhalb der genannten Korridore liegen können. Für Bremerhaven werden 751 Vollaststunden angesetzt.

Auf Basis der Analyse zur solarthermischen Nutzung können folgende Leistungen und Stromerzeugungsmengen erwartet werden:

- Potenzialflächen ohne Ausschlussgebiete: 387 MW (290 GWh/a)
- Potenzialflächen 400 m (EEG): 190 MW (143 GWh/a)
- Potenzialflächen 200 m (privilegiert): 111 MW (83 GWh/a)

Das PV-Potenzial auf der Freifläche ist nicht additiv mit dem Potenzial zur Solarthermie zu betrachten, da die gleichen Flächen beurteilt werden.

Das städtische Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven

Die Festlegung des „Städtische[n] Energiekonzept[s] zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven“ wurde durch den Fachausschuss (Bau- und Umweltausschuss) am 7. November 2024 als Standortkonzept beschlossen. Es identifiziert privilegierte Eignungsflächen, Eignungsflächen und Ausschlussflächen und steuert eine zusammenhängende großräumige Nutzung für Photovoltaik Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ (beschlossen am 01.12.2022) werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstmals unter bestimmten Regelungen in den Tatbestand der Privilegierung aufgenommen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Flächen, die in einem 200 Meter Korridor längs von Autobahnen sowie an zweigleisigen Hauptbahnen des Schienenverkehrs liegen. Im Rahmen der Privilegierung ist es nicht notwendig, einen Bebauungsplan aufstellen zu lassen. Die Erteilung einer Baugenehmigung ist hinreichend, um die Flächen zu sichern. Aufgrund von entgegenstehendem Recht handelt es sich hierbei hauptsächlich um kleinteilige Flächen entlang der BAB A 27 im Bereich der nördlichen und südlichen Geestniederung.

Eine Steuerung der Vergabe im privilegierten Bereich erfolgt in der Seestadt Bremerhaven durch die „Ausschreibung für die Vergabe von Flächen für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Sonstige Eignungsflächen, welche sich im Außenbereich der Seestadt befinden gilt es ebenfalls für eine zusammenhängende großräumige Nutzung zu identifizieren und steuern. Dazu müssen

Ausschlussflächen im Sinne einer raumverträglichen Standortsteuerung herausgearbeitet werden. Für eine gesamtstädtische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es somit einem Standortkonzept, welches sowohl die Rahmenbedingungen darlegt, als auch den Umgang mit den identifizierten Eignungsflächen steuert.

Im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven können laut Gutachten rd. 296 ha als Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert werden. Davon befinden sich rd. 78 ha im privilegierten Bereich. Die Eignungsflächen befinden sich größtenteils im Bereich der nördlichen und südlichen Geesteniederung. Hinzu kommt eine Fläche im nördlichen Bereich der Luneplate. Dabei handelt es sich um den Bereich des ursprünglichen Plangebietes des B-Plans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“, welcher im weiteren Verlauf der Planung verkleinert wurde. Dieser nördliche Bereich des ursprünglichen Plangebietes soll erst zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Bebauungsplan entwickelt werden und kann somit für die temporäre Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar gemacht werden.

Das Konzept ist Grundlage für eine öffentliche und politische Diskussion, wie viele und vor allem welche Flächen für PV-Freiflächenanlagen herangezogen werden sollen. Auf der Basis des Standortkonzeptes kann eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden, ein Entzerren von Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

Das Konzept wird stetig aktualisiert um die teils dynamischen Änderungen im Außenbereich Bremerhavens abzubilden. Vor allem die Flächen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilflächennutzungsplan Windkraft) werden im Hinblick auf das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, kurz WindBG und das Gesetz zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen, kurz BremWindBGUG, großräumig aktualisiert und in Folge dessen zu einer umfangreichen Anpassung des Standortkonzeptes führen.

3.2.10.2 Dachflächen-PV

Für die Aufstellung von PV-Anlagen stehen in Bremerhaven auch Dachflächen zur Verfügung. Das nutzbare Potenzial der Dachflächen in Bremerhaven wurde auf Basis einer Auswertung der Größe und Ausrichtung der Dachflächen auf den Gebäuden ermittelt. In einem Modell werden alle Dachflächen dargestellt, die sich für eine solare Nutzung eignen. Das Stromerzeugungspotenzial durch PV auf Dachflächen beträgt 617 GWh/a.

3.2.10.3 PV im Überseehafen

Der Überseehafen in Bremerhaven bietet durch seinen hohen Grad an versiegelten Flächen, wie Parkplätzen und großen Dachflächen der Lagerhallen, eine hervorragende Ausgangslage für die Nutzung solarer Energie. Auch, wenn der Überseehafen nicht zur Stadt Bremerhaven gehört, wurden die Flächen aufgrund der Relevanz für die erneuerbare lokale Stromversorgung betrachtet. Die Berechnung des PV-Potenzials wurde in Dachflächen, Park- und Stellplätze sowie in Brach- und Grünflächen unterteilt. Das nutzbare Potenzial der drei Kategorien wurde auf Basis einer Luftbildanalyse in einem Geoinformationssystems ermittelt.

Dachflächen-Photovoltaik

In dem Modell werden alle Dachflächen dargestellt, die sich für eine solare Nutzung auf Basis der Luftbildanalyse eignen. In Abbildung 3-20 sind diese orange dargestellt und entsprechen etwa 1.257.100 m².

Die Fläche bietet ein Potenzial von ca. 18 GWh/a bei einer installierten Leistung von ca. 20.000 kWp. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Zieljahr nicht alle Flächenpotenziale in der Realität umgesetzt werden können. Bei einem Fokus auf die 20 größten Dachflächen werden jedoch immer noch 13 GWh/a elektrische Energie bei einer installierten Leistung von etwa 14.700 kWp generiert.

Parkplatz-Photovoltaik

In Abbildung 3-20 sind die Parkplatz- und Stellflächen blau eingezeichnet. Verkehrsflächen sind von der Potenzialanalyse ausgeschlossen. Mit Blick auf die bestehenden Parkplätze und überbaubare Stellflächen beträgt das Gesamtpotenzial für die PV-Nutzung der Parkplatzflächen ca. 62 GWh/a bei einer Leistung von 67.800 kWp.

Da auch hier davon auszugehen ist, dass bis zum Zieljahr nicht alle Flächenpotenziale ausgenutzt werden, wird zusätzlich das Potenzial bei einem Fokus auf die 20 größten Stellflächen dargestellt. Etwa 59 Prozent der Gesamtfläche aller Parkplätze und Stellflächen entfallen auf die größten 20 Flächen im Hafengelände, die ein PV-Potenzial von ca. 36 GWh/a bei einer installierten Leistung von ca. 39.700 kWp bieten.

Photovoltaik auf Grün- und Brachflächen

Bei Grün- und Brachflächen handelt es sich um unbefestigte Plätze, die teilweise als Parkplatz oder Lagerplatz genutzt werden, sowie Grünstreifen und Deichbereiche. Grünflächen sind selbst bei geringer ökologischer Vielfalt erhaltenswert und sollten möglichst unbebaut bleiben. Eine Alternative stellt eine Bebauung angelehnt an Agri-PV dar, bei der die solare Stromerzeugung mittels vertikal ausgerichteter oder aufgeständerter Module erfolgt, sodass der Großteil der Fläche weiterhin nutzbar ist. Dies führt zu einem reduzierten Flächenverbrauch.

Das Potenzial für Grün- und Brachflächen liegt bei 4 GWh/a und einer installierten Leistung von ca. 3.900 kWp. Sollte es für Teile dieser Flächen Entwicklungspläne geben, könnte das Potenzial gemindert werden. Zumindest bei einer Bebauung könnten die Potenziale erhalten bleiben. Die Potenzialflächen für Grün- und Brachflächen sind in Abbildung 3-20 türkis eingezeichnet. Bei Konzentration auf die 20 größten Grün- und Brachflächen beträgt das PV-Potenzial 7 GWh/a bei einer Leistung von 7.700 kWp.

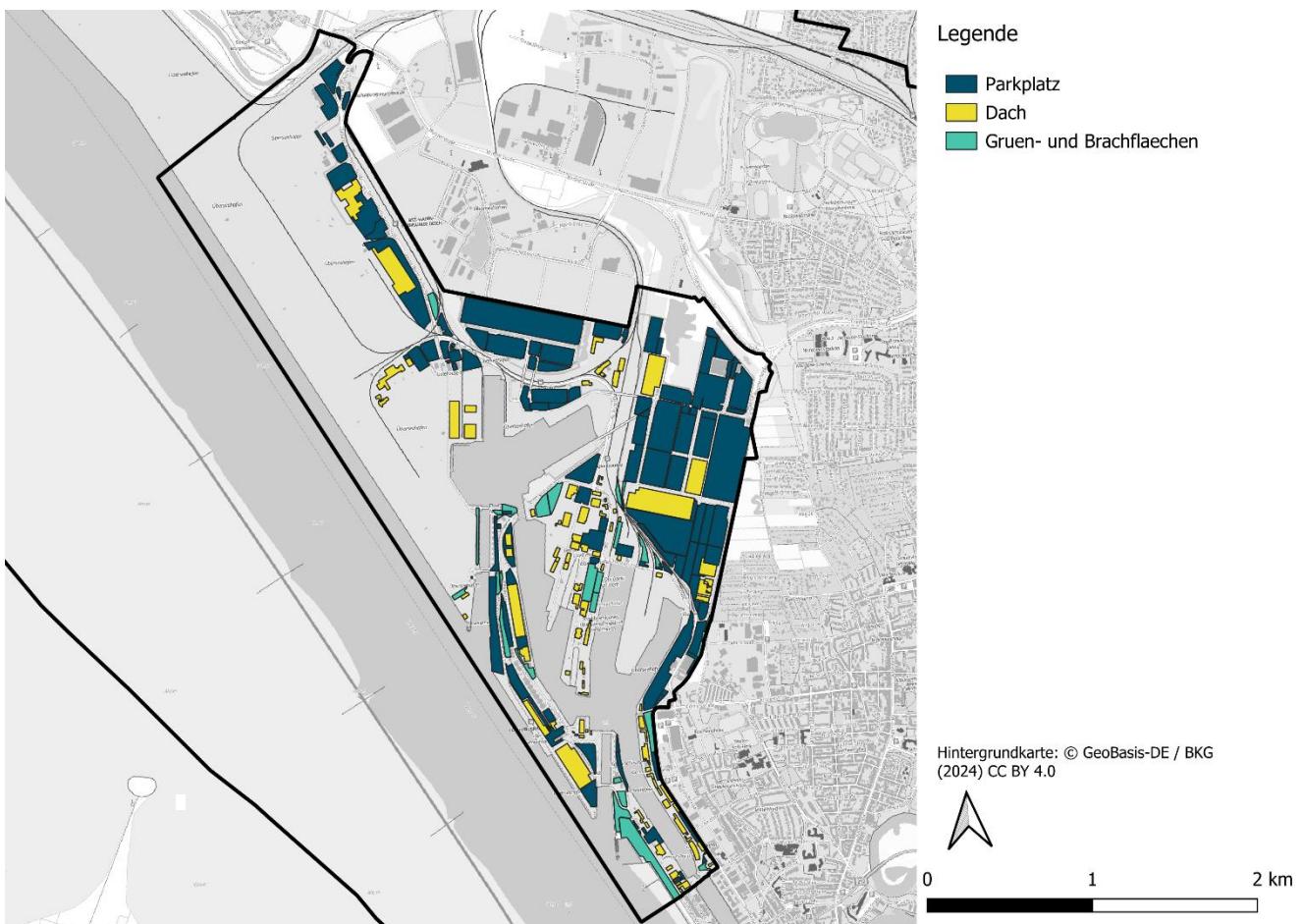


Abbildung 3-20: PV-Potenzialflächen nach Flächenart auf dem Hafengelände in Bremerhaven.

Zusammenfassend wird deutlich, dass ein großer Teil des Gesamtpotenzials bereits mit einer relativ geringen Anzahl an Einzelprojekten gehoben werden kann. Bei einer tiefergehenden Prüfung sollte die Ausrichtung, eine mögliche Beschattung durch Bauten oder Bäume und, insbesondere bei Dachflächen, die Statik berücksichtigt werden. Die Parkplatz- und Dachflächen weisen die höchsten Potenziale von insgesamt 80 GWh/a auf. Des Weiteren ist zu vermuten, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für Anlagen auf dem Hafengebiet aufgrund dessen industriellen Charakters sehr hoch ausfällt.

3.2.11 Dezentrale Luft-Wärmepumpe

Luftwärmepumpen entziehen der Umgebungsluft Wärme auf Außenlufttemperaturniveau und heben diese Wärmeenergie auf ein für die Gebäudebeheizung und/oder Trinkwarmwassergewinnung nutzbares Temperaturniveau.

Einsatzbereiche

Nachteile an einer Wärmeversorgung mit Luftwärmepumpen sind die niedrigeren Außentemperaturen während der Heizperiode in den Wintermonaten, da bei einem größeren Temperaturunterschied zwischen Ausgangsniveau und gewünschter Heiztemperatur mehr elektrische Energie notwendig ist. Dadurch ist die Effizienz von Luftwärmepumpen an kalten Tagen vermindert (Günther, et al., 2020).

Wärmepumpen bieten sich insbesondere bei niedrigen Ziel- bzw. Heiztemperaturen an, da der Temperaturhub hier besonders gering ausfallen kann. Eine geringe Temperaturspreizung zwischen Quell- und Zieltemperatur wirkt sich positiv auf die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe aus und führt damit zu einem geringeren Stromeinsatz in der Wärmebereitstellung. Durch einen Abgleich der Heizkurve auf den Wärmepumpenbetrieb, also einen Abgleich der Heizungsvorlauftemperatur auf die Außentemperatur bzw. auf die Heizlast, kann die Effizienz der Wärmepumpe erhöht werden.

Der Erfolgsschlüssel beim Rollout von Wärmepumpen im Bestand ist die Abstimmung zwischen Vorlauftemperaturen und individuellen Heizlasten in den Räumen eines jeden Gebäudes. Durch Teilsanierungen bzw. den Austausch einzelner Elemente wie Fenster oder Türen kann die Heizlast und folglich auch die Vorlauftemperatur abgesenkt werden, um einen effizienten Betrieb der Wärmepumpe zu ermöglichen.

Da die Heizkörperflächen in alten Systemen meistens überdimensioniert sind, kann die Wärmepumpe mit geringeren Vorlauftemperaturen betrieben werden als das alte Kesselsystem. In Einzelfällen müssen einige kritische Heizkörper getauscht werden, die die erforderliche Heizlast nicht mehr liefern können. Ein Austausch oder eine Umstellung des gesamten Heizkörpersystems kann in der Regel aber vermieden werden (Günther, et al., 2020). Wenn aus bestimmten Gründen, wie z.B. Denkmalschutz, keine (Teil-)Sanierung oder Umstellung der Heizkörper möglich ist, kann auf Hochtemperaturwärmepumpen zurückgegriffen werden, die auch Vorlauftemperaturen über 65 °C erreichen und damit wie konventionelle (fossile) Erzeuger im bestehenden Verteilsystem eingesetzt werden können.

Aus den Ergebnissen breit angelegter Feldtests von Wärmepumpen im Bestand lässt sich ableiten, dass es technisch wenig Begrenzungen für den Einsatz von Wärmepumpen im Bestand gibt. Auch in Gebäuden mit einem Heizenergieverbrauch von 140 kWh/m² (Baujahr 1981 unsaniert) konnte für die Luftwärmepumpe eine Jahresarbeitszahl von 2,7 ermittelt werden. (Günther, et al., 2020).

Schall

Neben den niedrigen Effizienzen im Winter kann der Einsatz von Wärmepumpen durch den Schallschutz begrenzt sein, da die Wärmepumpe im Betrieb je nach Last wahrnehmbare Schallemissionen aufweist. Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes wird die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) gemäß Ziffer 6.1 herangezogen. In Bereichen, die als allgemeine Wohngebiete oder Kleinsiedlungen eingestuft sind, gelten bestimmte Lärmgrenzwerte, die tagsüber bei 55 dB(A) und nachts bei 40 dB(A), bezogen auf den Beurteilungspegel, liegen. In reinen Wohngebieten sind diese Werte auf 50 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts reduziert. Für Kurgebiete sowie Krankenhäuser und Pflegeanstalten sind die niedrigsten Immissionsgrenzwerte vorgesehen, die tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) betragen. (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2017 Neufassung)

Die Höhe der Schallemissionen lässt sich über die Kennzahl „Schallleistungspegel“ beurteilen. Ein niedriger Schallleistungspegel bedeutet, dass die Luftwärmepumpe eine geringere Schallimmission aufweist. Die genaue Beziehung zwischen den Schallemissionen und der erbrachten Leistung kann von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, einschließlich der Bauweise und Qualität der Luftwärmepumpe, der Installation, der Umgebungsbedingungen und der Art der Nutzung (Bundesverband Wärmepumpe e.V., 2023).

Das Potenzial in Bremerhaven

Die Abschätzung des Potenzials für die dezentrale Wärmeversorgung über Luft-Wärmepumpen erfolgt über einen Vergleich der von einer fiktiven Wärmepumpe verursachten Schallemissionen mit den zulässigen Grenzwerten für die Immissionen bei den Nachbargebäuden. Ausgehend von Aufstellorten (Emissionspunkten) rund um das Gebäude wurde ermittelt, ob bei einem jeweiligen Aufstellort ein Bruch der Immissionsgrenzen der

Nachbarsgebäude vorliegt. Dafür wird die Schallausbreitung in jede Richtung ausgehend vom Aufstellort simuliert.

Die **Anzahl der Grenzüberschreitungen** des Immissionsschutzes und die **Anzahl der Aufstellungsorte** bestimmt den Grad der Machbarkeit einer Umgebungsluft-Wärmepumpe. Dadurch wird zum einen berücksichtigt, dass Gebäude mit naheliegenden Nachbargebäuden, aber auch Gebäude mit generell wenig Platz eine Herausforderung für die Installation einer Luft-Wärmepumpe darstellen. In Abbildung 3-21 sind beispielhaft Aufstellungsorte mit Farbgebung entsprechend ihrer Eignung dargestellt. Die beschriebene Methodik bietet sich an, um in der Gesamtschau eines Gebietes einzelne kritische Teilgebiete zu identifizieren. Auch, wenn ein Gebiet als nicht geeignet gekennzeichnet ist, bedeutet dies nicht, dass eine Versorgung über eine Luft-Wärmepumpe unmöglich ist. Eine Einzelfalluntersuchung ist in jedem Fall unersetzlich.



Abbildung 3-21: Schematische Darstellung der Prüfung von Luft-Wärmepumpen Installationspunkten auf Umsetzungsfähigkeit (Darstellung nach Ampelsystem: grün: geeignet; rot: ungeeignet; gelb: Uneindeutige Eignung)

In Abbildung 3-22 sind die Ergebnisse der Potenzialabschätzung dargestellt. Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass der Einsatz dezentraler Luft-Wärmepumpen grundsätzlich über eine große Stadtfläche verteilt möglich ist (gelbe und grüne Bereiche). Vor allem bei dichter Bebauung und hoher Wärmebedarfsdichte wird der Einsatz einer Wärmepumpe aber schwieriger (rote Bereiche). Es gibt keine Häufungen von Baublöcken mit einer guten (grün) oder schlechten Eignung (rot), mit Ausnahme einiger Gewerbegebiete, wie z.B. dem Fischereihafen.

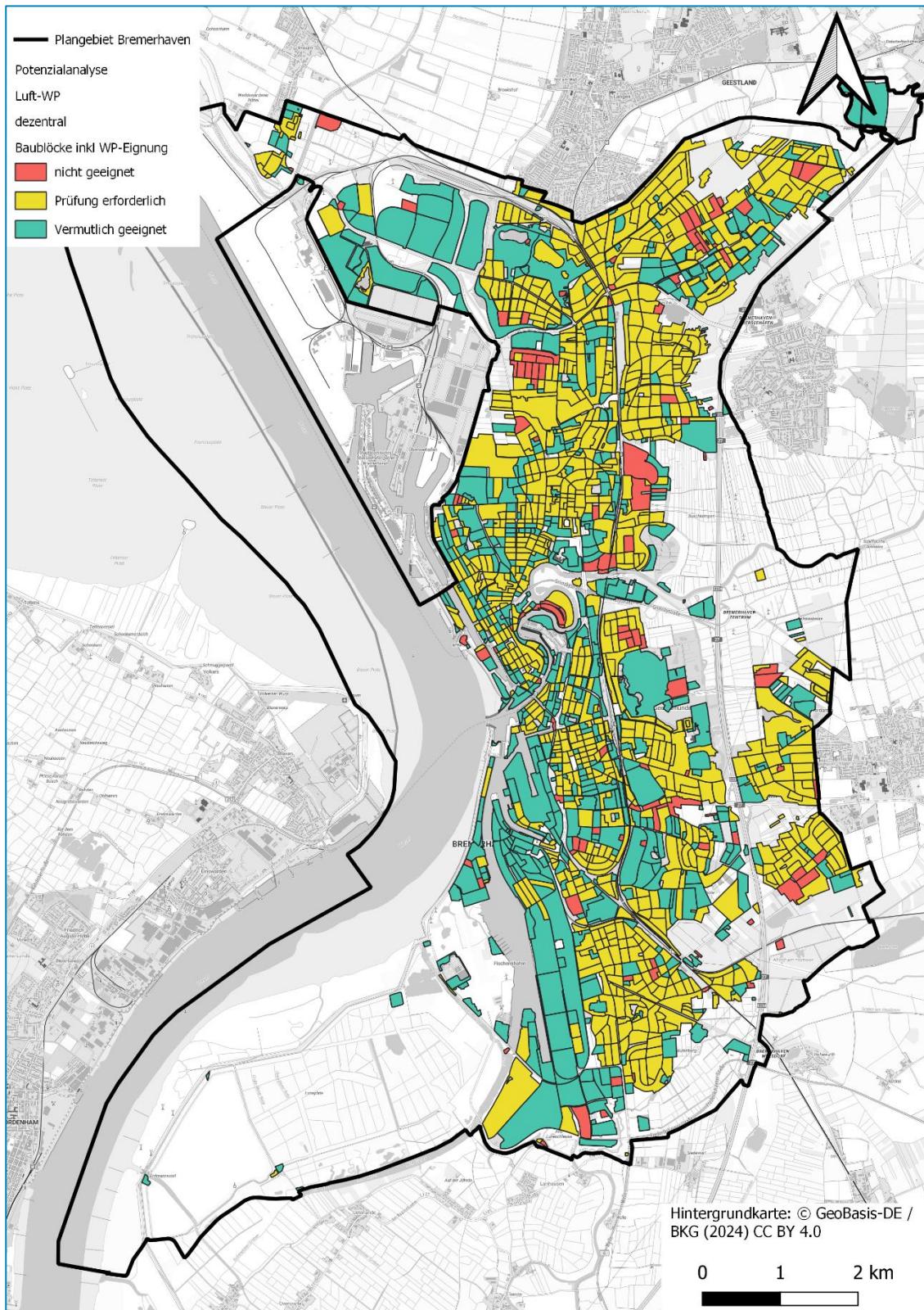


Abbildung 3-22: Farbliche Darstellung der Eignung von dezentralen Luft-Wärmepumpen

3.2.12 Zentrale Luft-Wärmepumpen

Während **zentrale** Umgebungsluft-Großwärmepumpen in Dänemark bereits an vielen Orten im Einsatz sind, ist diese Technologie in Deutschland noch nicht weit verbreitet. Das Prinzip von Umgebungsluft-Großwärmepumpen unterscheidet sich generell nicht von der dezentralen Variante: Aus der Umgebungsluft wird die Wärme entzogen und durch den thermochemischen Kreisprozess auf das notwendige Temperaturniveau angehoben. Abhängig von der Wahl des Kältemittels können Vorlauftemperaturen von bis zu über 115 °C erreicht werden.

Die Erzeugung mittels Großwärmepumpen und der Wärmequelle Umgebungsluft wurde innerhalb der Analyse nur grob quantifiziert, da der Einsatz dieser Variante auch schon bei kleineren Flächen (z.B. ungenutzten Parkplätzen) zum Einsatz kommen kann. Resultierend ist eine detaillierte Bewertung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung nicht zielführend, da theoretisch für jedes Wärmenetz für die Grund- und Mittellast eine Großwärmepumpe mit der Wärmequelle Umgebungsluft zum Einsatz kommen könnte, sofern keine effizienteren Alternativen vorliegen. **Das Potenzial der Umgebungsluft-Großwärmepumpen ist somit direkt abhängig von dem Wärmebedarf der Wärmenetze.** Eine natürliche Restriktion des Potenzials liegt nur in Form von genehmigungsrechtlichen Einschränkungen zur Flächennutzung vor. Diesbezüglich wurde eine Flächenanalyse durchgeführt, um mögliche Aufstellflächen für Rückkühlwerke und Wärmepumpen zu identifizieren.

Die Kriterien, die zur Flächenanalyse herangezogen wurden, sind dieselben wie für Freiflächen-Solarthermie (siehe Kapitel 3.2.9). Zusätzlich wurden Wasserschutzgebiete als harte Ausschlusskriterien betrachtet, sowie ein Abstand von 20 m zu Gebäuden berücksichtigt. Die entsprechenden Flächen sind in Abbildung 3-23 dargestellt. In Tabelle 3-6 sind die Potenziale für Wärmeertrag und Heizleistung für die unterschiedlichen Flächen abgebildet. Als Annahme liegen ein Flächenbedarf von $1000 \text{ m}^2/\text{MW}_{\text{Heizleistung}}$ (Danish Energy Agency, 2025) sowie 4400 Vollaststunden vor. Bei den Werten handelt es sich um ein rein theoretisches Potenzial, eine vollständige Erschließung ist unrealistisch. Gleichzeitig kann eine Detailbetrachtung auch hier nicht dargestellte Potenzialflächen als geeignet einstufen, wie dies zum Beispiel in Kapitel 6.3 erfolgt.

Tabelle 3-6: Potenziale für zentrale Luft-Wärmepumpen in Bremerhaven

Potenzialfläche	Fläche gesamt	Wärmeertrag	Heizleistung
Potenzialfläche ohne Ausschlussgebiete	414 ha	18.220 GWh/a	4.141 MW
Potenzialflächen 400 m (EEG)	188 ha	8.259 GWh/a	1.877 MW
Potenzialflächen 200 m (privilegiert)	97 ha	4.272 GWh/a	971 MW

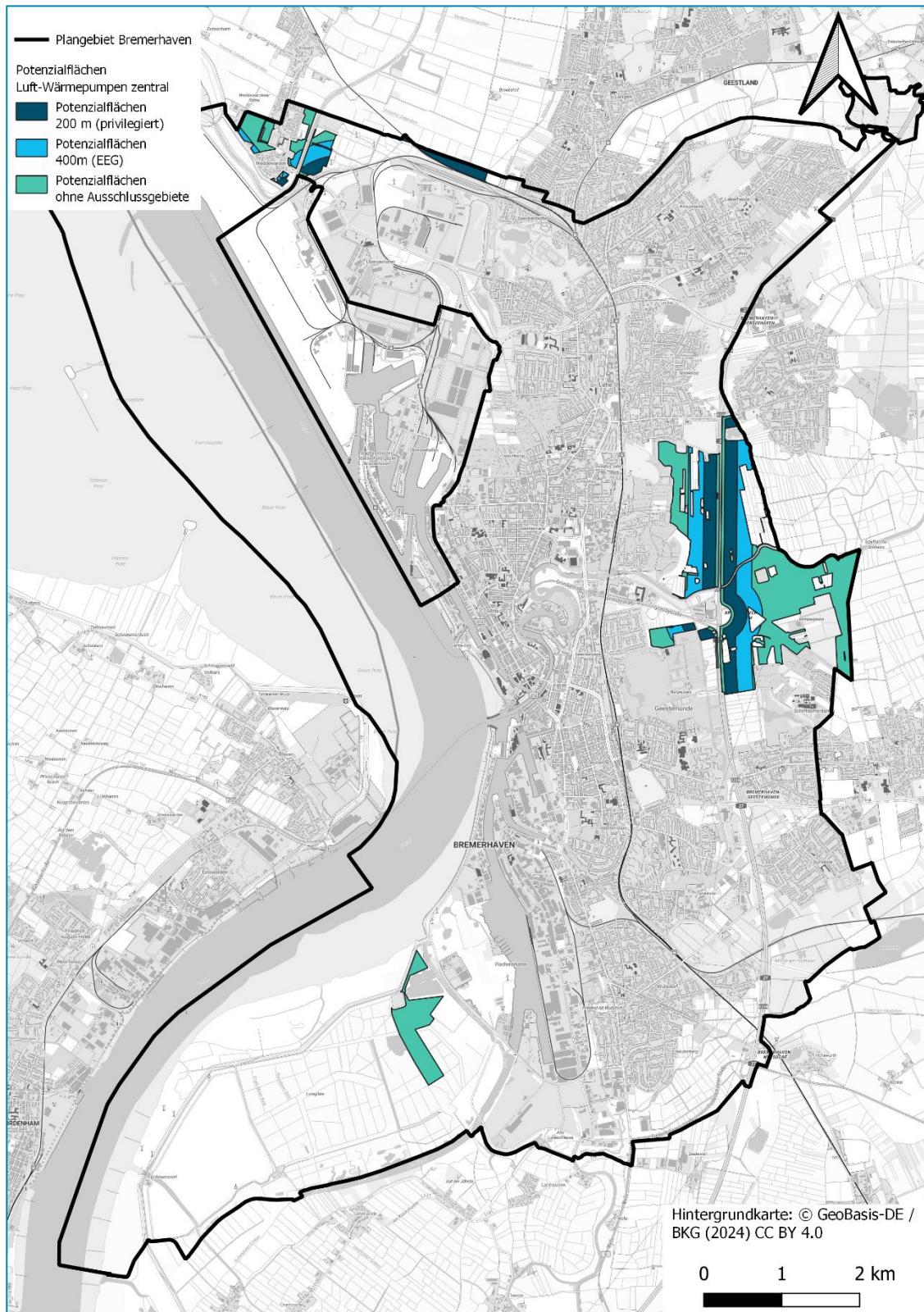


Abbildung 3-23: Potenzialflächen für zentrale Luft-Wärmepumpen

3.2.13 Wasserstoff

Die Art der Produktion von Wasserstoff entscheidet über dessen Klimaverträglichkeit. In der Praxis wird Wasserstoff nach „Farben“ kategorisiert. Diese „Farben“ repräsentieren die Herkunft und Umweltbilanz. Aktuell wird der Markt von „grauem Wasserstoff“ dominiert. „Grauer Wasserstoff“ wird aus Erdgas durch Dampfreformierung hergestellt, wodurch CO₂-Emissionen frei werden. Wird das freigesetzte CO₂ abgeschieden, handelt es sich um „blauen Wasserstoff“. „Grünem Wasserstoff“ gilt eine besondere Aufmerksamkeit. Dieser wird bei der Elektrolyse unter dem Einsatz von erneuerbarem Strom erzeugt. Bei der Herstellung von „grünem Wasserstoff“ gehen zirka 1/3 des Energiegehalts des erneuerbaren Stroms verloren, sofern diese Verluste nicht als Abwärme weiterverwendet werden (Hornberg, 2021). Daneben gibt es weitere Kategorien wie „türkisen“ Wasserstoff, der durch Methanpyrolyse erzeugt wird, oder „gelben“ Wasserstoff, der spezifisch aus Solarenergie gewonnen wird.

Wasserstoff wird auf absehbare Zeit ein knapper Energieträger sein. Folglich muss Wasserstoff primär dort eingesetzt werden, wo keine Alternativen vorliegen. Industrielle Prozesse treiben dabei die Nachfrage und eine Ausweitung der Anwendungsbereiche von Wasserstoff an. Durch die hohe Zahlungsbereitschaft der Industrie wird bei knapper Verfügbarkeit von Wasserstoff ein hoher Preis am Markt entstehen. Mit zunehmender Verfügbarkeit von Wasserstoff wird der Marktpreis voraussichtlich sinken. Wie sich die Dynamik zwischen Verfügbarkeit und Nachfrage einpendelt, kann nach heutiger Kenntnis nicht abschließend beurteilt werden. (Wietschel, et al., 2024)

Das genehmigte Wasserstoff-Kernnetz verläuft auf der gegenüberliegenden Seite der Weser, es ist eine Weserunterführung zum Anschluss des EnergyPort im Fischereihafen geplant. Auch eine Anbindung des Überseehafens könnte erfolgen (bremen-innovativ.de, kein Datum). Die Diskussion um die Umsetzbarkeit des EnergyPort verdeutlicht jedoch die großen Unsicherheiten, mit denen die Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland behaftet ist (Theiner, 2025). Wasserstoff stellt somit in der derzeitigen Versorgungslage einen unsicheren Energieträger dar. Insbesondere im Gebäudebereich gilt Wasserstoff aktuell als risikobehaftete Versorgungsoption und ist aufgrund der hohen Kosten nicht empfehlenswert.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) erlaubt den Einbau von Heizungen, die auf Wasserstoff umrüstbar sind, nur, wenn das betreffende Gebiet durch kommunalen Beschluss als Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen wurde und ein abgestimmter Fahrplan des zuständigen Verteilnetzbetreibers vorliegt.

Laut Wärmeplanungsgesetz (WPG) sind Gasverteilnetzbetreiber verpflichtet, nach Bekanntgabe der Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung frühzeitig einen transparenten und nachvollziehbaren Vorschlag zur Versorgung bestimmter Gebiete mit Wasserstoff (H₂) vorzulegen. Die Kommune entscheidet anschließend, nach Abwägung öffentlicher und privater Belange, über die grundstücksbezogene Ausweisung von H₂-Gebieten.

Die derzeit noch nicht verbindliche Planung des Wasserstoff-Kernnetzes steht im Widerspruch zur zeitlichen Vorgabe der kommunalen Wärmeplanung. Da bislang kein verbindlicher Fahrplan einschließlich eines Investitionsplans zur Umrüstung des Gasnetzes gemäß § 71k GEG vorliegt, ist eine belastbare (Wirtschaftlichkeits-)Bewertung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kaum möglich. Das Potenzial von Wasserstoff kann daher aktuell nicht eindeutig definiert werden.

3.2.14 Abwärme

Industrielle und gewerbliche Abwärme stellt eine bedeutende Energiequelle dar, die häufig ungenutzt bleibt. In zahlreichen Produktionsprozessen und gewerblichen Anwendungen entsteht Wärme, die in die Umgebung abgegeben wird und dadurch verloren geht. Diese Abwärme, die in Form von heißem Wasser, Dampf oder

Abgasen auftreten kann, bietet jedoch ein erhebliches Potenzial zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung. Demgegenüber steht ein Adressrisiko, welches zum spontanen Ausfall einer Quelle führen kann. Ein Beispiel dafür wäre eine Insolvenz. Generell sollte jedes Unternehmen nach der folgenden Reihenfolge mit einer Abwärme umgehen:

- Abwärmevermeidung
- Interne Verwertung
- Externe Auskopplung

Erst wenn untersucht wurde, ob die Abwärme vermieden werden oder diese innerhalb der internen Prozesse genutzt werden kann, sollte eine externe Auskopplung der Abwärme in ein Wärmenetz Berücksichtigung finden.

Zur übergeordneten Potenzialanalyse für (unvermeidbare) Abwärme wird zunächst ein genereller Ansatz verfolgt. Für die Auswertung der Abwärme wurden die Gasverbräuche der RLM-Gaskunden mit branchenspezifischen Abwärmefaktoren belegt, um das Potenzial abzuschätzen. Die Abwärmefaktoren wurden mittels einer breit angelegten Literaturrecherche zusammengestellt. Die RLM-Verbrauchsdaten wurden auf Basis der Angaben im Markstammdatenregister um des Stromanteils in BHKWs bereinigt. Das gesamte Abwärmepotenzial beläuft sich auf bis zu 26,6 GWh/a. Da die lokale Abwärme stark abhängig von den unternehmensspezifischen Prozessen ist, muss für jede Abwärmequelle eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

In Abbildung 3-24 ist die kartografische Verordnung der Abwärmepotenziale mittels einer Heatmap abgebildet. In der Darstellung werden Bereiche mit hoher Eignung rot eingefärbt. Die Eignung wird anhand von Branchendaten und Energiedaten in folgenden Kategorien bewertet und anschließend gewichtet:

- Saisonalität
- Temperaturniveau
- Abwärmemenge

Es wird deutlich, dass ein signifikantes Abwärmepotenzial einzig im Fischereihafen vorliegt. Nichtsdestotrotz existieren auch kleinere Abwärmequellen über das gesamte Stadtgebiet verteilt, die bei der Planung des Aus- und Neubaus von Wärmenetzen berücksichtigt werden sollten. Als Basis kann hier die Plattform für Abwärme des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verwendet werden (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, 2025).

Neben der industriellen und gewerblichen Abwärme ist auch die Abwärme aus **Rechenzentren** eine mögliche Wärmequelle für Wärmenetze. Große Rechenzentren werden in Bremerhaven betrieben von

- Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)
- Datacon GmbH & Co. KG
- Hochschule Bremerhaven
- Alfred Wegener Institut (AWI)

Die Lage der Rechenzentren von Datacon, der Hochschule sowie des AWI ist in Abbildung 3-24 gesondert hervorgehoben.

Eine gesonderte Rolle nimmt das **Müllheizkraftwerk** (MHKW) der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) ein. Das MHKW liefert seit 1978 Dampf für die Strom- und Wärmeproduktion, die thermische Abfallverwertung hat bereits heute einen großen Anteil an der Fernwärme. Laut der BEG kann die in das Wärmenetz eingespeiste Abwärmemenge bei der jetzigen Betriebsweise um das 1,5- bis 2-fache erhöht werden. Das MHKW eignet sich somit auch bei einem steigenden Wärmebedarf im angeschlossenen Netz als

Grundlasterzeuger. Eine Ergänzung um einen Großwärmespeicher kann eine umfangreichere Erschließung des Potenzials ermöglichen (siehe Kapitel 3.2.15).

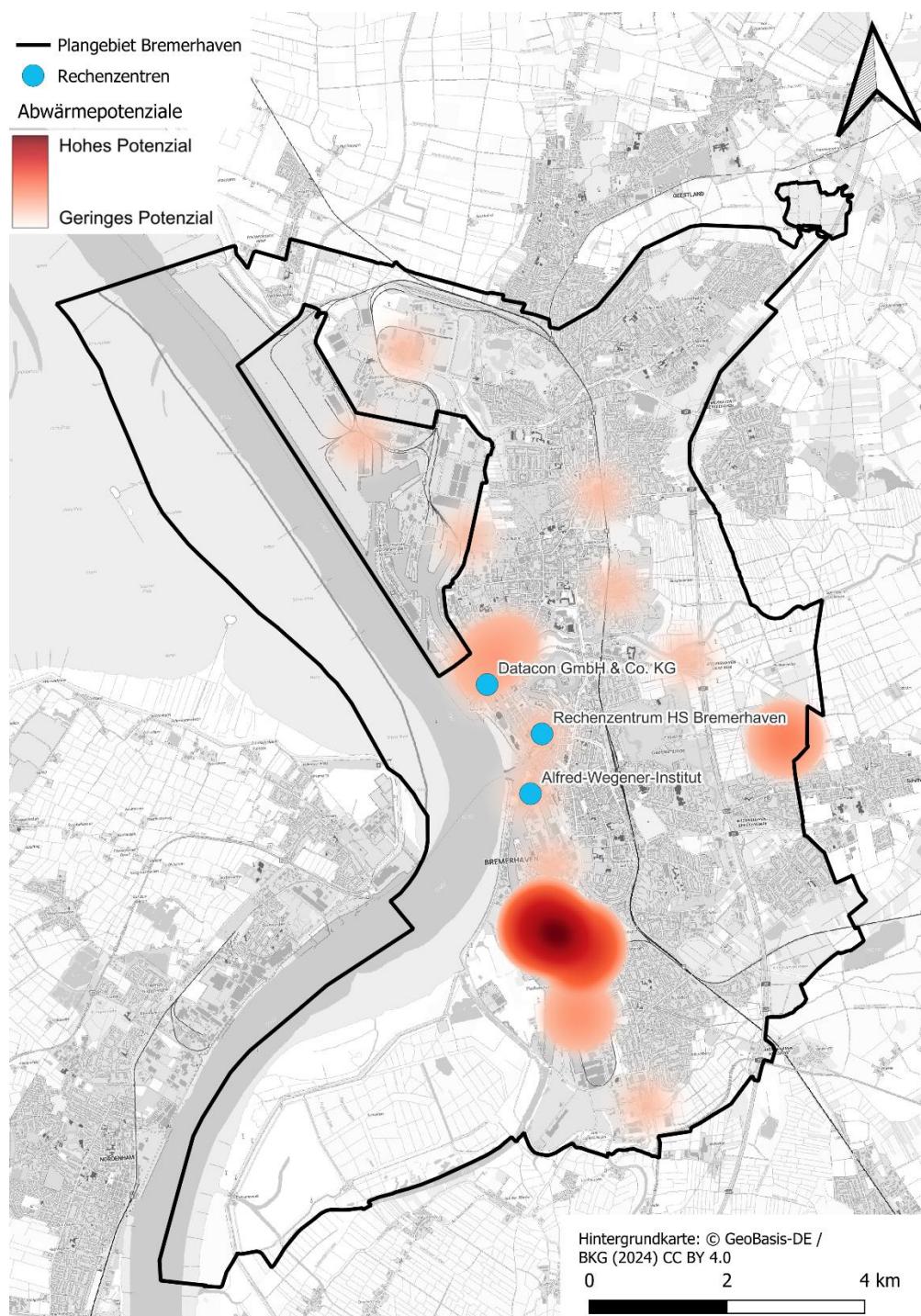


Abbildung 3-24: Kartografische Heatmap der gewerblichen und industriellen Abwärmequellen mit Gewichtung der Nutzbarkeit. Rechenzentren sind gesondert hervorgehoben.

3.2.15 Großwärmespeicher

Wärmespeicher können im Energiesystem unterschiedliche Funktionen einnehmen. Zu den naheliegendsten gehören der dynamische Ausgleich von Bedarfs- und Erzeugungsschwankungen sowie die Glättung von Überschuss- oder Bedarfsspitzen (Reduktion nötiger Spitzenlastkapazität). Je nach Größe des Speichers kann allerdings auch (sommerliche) Überschusswärme saisonal in die Heizperiode verlagert werden.

Im Fall Bremerhavens kann ein Großwärmespeicher entsprechend dazu genutzt werden, Abwärme aus dem Müllheizkraftwerk, welche im Sommer den Bedarf des Netzes deutlich übersteigt, in den Winter zu verlagern. Dies erhöht einerseits den Anteil der genutzten Abwärme und ermöglicht andererseits eine Erweiterung des versorgten Gebiets. Für die saisonale Speicherung von Wärme bei unter 100 °C bieten sich vorrangig sensible Wärmespeicherformen – Tankspeicher, Erdwärmesondenspeicher, Erdbeckenspeicher und Aquiferspeicher – an.

Technologieüberblick

Tankspeicher (TTES) werden häufig als oberirdische Heißwassertanks aus Stahl mit Isolationsschicht ausgeführt. Aufgrund der hohen Investitionskosten und großen möglichen Be- und Entladeleistungen, werden sie üblicherweise als Kurzzeitspeicher genutzt, um durch höhere Zyklenzahlen eine verbesserte Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Sie können aufgrund des geringen Platzbedarfs sehr flexibel eingesetzt werden, gleichzeitig ist die Speicherkapazität aufgrund der Bauform auf etwa 2 GWh (in Abhängigkeit der Speichertemperaturen) begrenzt. Die Ent- und Beladung kann flexibel über Diffuser im Speicher gesteuert werden, das System reagiert sehr schnell und auch große Leistungen (bis zu 200 MW) können kurzfristig verfügbar gemacht werden.

Aquiferspeicher (ATES) können nur realisiert werden, wenn der hydrogeologische Untergrund des Stadtgebiets den Anforderung an diese Speicherform genügt. Bei den deutschen Fernwärme-Netztemperaturen hat sich gezeigt, dass mitteltiefe Aquifere in etwa 400 bis 1.500 m Tiefe grundsätzlich für einen Speicherbetrieb in Frage kommen. Da zur Feststellung der Eignung des Untergrundes umfangreiche geologische Informationen benötigt werden, **können Aquiferspeicher an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert werden**. Aquiferspeicher bieten das Potenzial, bei geringem oberirdischen Platzbedarf und entsprechenden effektiven Mächtigkeiten sehr große unterirdische Speicherkapazitäten bereitzustellen, sodass sie auch in Ballungszentren hohen Speicheranforderungen gerecht werden können. Allerdings wird das Speichermedium, das Thermalwasser, über ein oder mehrere Dubletten an die Oberfläche gefördert, wodurch die maximale Be-/Entladeleistung durch die Dimensionierung der Dubletten stark variiert und begrenzt ist.

Erdwärmesondenspeicher (BTES) nutzen die oberen Gesteinsschichten in 30 bis 150 m Tiefe als Speichermedium. Dafür werden U-förmige oder konzentrische Sonden aus synthetischen Materialien in den Boden eingebracht, welche als Wärmeübertrager fungieren. Unter der Oberfläche kann eine Dämmsschicht zur Reduktion der Wärmeverluste eingebracht werden. Die Speichergröße kann nicht klar abgegrenzt werden, insgesamt wird jedoch aufgrund der geringeren spezifischen Wärmekapazität von 15 bis 30 kWh/m³ ein 3 bis 5-faches Volumen eines TTES benötigt. BTES werden aufgrund des hohen Platzbedarfs in der Praxis eher für Nah- anstatt Fernwärmennetze eingesetzt. Vorteile bestehen in der guten Erweiterbarkeit des Systems und des geringen oberirdischen Platzbedarfs. Nachteile liegen im Falle eines Wärmespeichers vorrangig in der langen Einschwingzeit des Systems, bis ein guter thermischer Wirkungsgrad erreicht werden kann, der starken Beeinflussung des Lebensraums Boden und der fehlenden Eignung als Kurzzeitspeicher.

Erdbeckenspeicher (PTES) können sowohl zur kurz- als auch zur langfristigen Wärmespeicherung eingesetzt werden. Der Speicher wird jedoch nicht als Zylinder, sondern als wassergefülltes Becken in den Boden teilweise eingelassen. Die gewählte Form hängt dabei von den geologischen Bedingungen des jeweiligen Standorts ab.

Zumeist wird jedoch eine pyramidenstumpfähnliche Form gewählt, sodass sich eine geringere Aushubtiefe als beim versenkten Tankspeicher ergibt. Der Speicher wird in Abhängigkeit des Grundwasserstandes bis zu 20 m in den Boden eingelassen und das ausgehobene Erdmaterial wird meist als Wall wiederverwendet, wodurch die Aushubtiefe reduziert werden kann. Oft wird die Abdeckung des Speichers als schwimmender, isolierender Deckel ausgeführt, der einen großen Kostenbestandteil ausmacht. In den meisten Fällen werden die Wände des Speichers ohne Wärmedämmung gegen das Erdreich und nur mit Abdichtungsschichten aus Polymeren ausgeführt. PTES können mit großen Be- und Entladeleistungen betrieben werden, die Kapazitätsobergrenze liegt bei ausreichender Platzverfügbarkeit bei über 40 GWh.

Flächenanalyse

Für einen möglichen Großwärmespeicher wurden im Austausch mit der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft zwei erste Vorzugsflächen definiert, die in Abbildung 3-25 dargestellt sind.



Abbildung 3-25: Speichereignungsflächen

Die Fläche an der Hexenbrücke weist dabei einen verfügbaren Bereich von ca. 1,1 ha und die auf der gegenüberliegenden Ackerfläche **1,6 ha** auf. Für beide Flächen müssten die Eigentumsverhältnisse und eine Umnutzung noch geklärt werden. Die Flächen liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten, sodass eine wasserrechtliche Genehmigung für PTES, ATES und BTES grundsätzlich möglich erscheint, sofern keine weiteren öffentlichen Belange einer Genehmigung entgegenstehen.

Die unterschiedlichen Speicherformen stellen unterschiedliche Anforderungen an den Untergrund und die Baufläche. Damit der genutzte Boden des BTES Wärme bestmöglich aufnehmen und halten kann, müssen einige Kriterien, wie eine hohe Wärmespeicherkapazität, eine geringe hydraulische Leitfähigkeit oder eine hohe thermische Leitfähigkeit, erfüllt sein. Entsprechend des Geologischen Dienstes für Bremen kann im gekennzeichneten Bereich von Auelehm, also stark wasser-gesättigtem und damit geeignetem Boden mit einer hohen thermischen Leitfähigkeit von ca. 2,2 W/mK, ausgegangen werden. Zusätzlich muss jedoch für den Betrieb von BTES ein geringer natürlicher Grundwasserfluss sichergestellt sein. Anhand der öffentlich verfügbaren Informationen kann aufgrund geringer Grundflussgefälle von einem geringen Fluss ausgegangen werden, gleichzeitig kann dieses Verhalten nur durch Messungen bestätigt werden.

Ein PTES nutzt Wasser und nicht den Boden an sich als Speichermedium, sodass die Anforderungen an die Bodenqualität geringer sind. Eine ausreichende Stabilität des Bodens ist jedoch nötig, um den Bodenaushub zum Dammbau wiederverwenden zu können. Diese ist nicht sicher gegeben.

Auch für PTES ist ein möglichst geringer Grundwasserfluss nötig, um ein „Abfließen“ der Wärme zu vermeiden. Zusätzlich ist ein hoher Grundwasserflurabstand sinnvoll, damit der PTES nicht in Kontakt mit dem Grundwasser kommt. Ansonsten müsste einerseits vor und während des Baus der Grundwasserstand kostenintensiv über Pumpen künstlich gesenkt werden, andererseits treten im Betrieb höhere Wärmeverluste auf. Alternativ könnten Abdichtungswände installiert werden, die jedoch die Kosten des Projekts stark erhöhen. Die Fläche bei der Hexenbrücke weist einen Grundwasserflurabstand von ca. 3 m auf, was für einen PTES ungeeignet hoch ist. Bei der Ackerfläche kann von 8 m Grundwasserflurabstand ausgegangen werden, sodass eine Speicherhöhe von 13 m, davon 7,5 m unterhalb des Bodenniveaus, wirtschaftlich möglich wäre. Auf der nördlichen Fläche könnten dann ohne externe Erdbeschaffung und ohne Grundwasserabsenkung oder -abdichtung ca. 1,5 GWh mit einer Spreizung von 45 K (95°C oben im Speicher, 50°C unten im Speicher) in einem PTES gespeichert werden.

Ein TTES wird üblicherweise nicht in den Boden eingelassen, allerdings erfordert auch er aufgrund des hohen Gewichts eine ausreichende Stabilität und Standfestigkeit. Wie bereits dargestellt, ist diese Stabilität nicht sichergestellt. Es sollten daher dringend Bodengutachten zur Ermittlung der wichtigsten Bodenparameter in Bezug auf mechanische Standfestigkeit, thermisches Verhalten und Grundwasserstand und -fluss durchgeführt werden.

Neben den Bodeneigenschaften, schränkt auch die stark begrenzte Flächenverfügbarkeit die Eignung des Standorts für Großwärmespeicher ein. Flächen in weiterer Entfernung zum Netz (bis zu 3 km), ggf. auch in Niedersachsen könnten geprüft werden.

Speicherpotenzial

Zur Ermittlung einer geeigneten Speicherkapazität und -leistung wird das vorliegenden Jahreslastprofil des MHKWs aus dem Jahr 2019 für den bisherigen Versorgungsbereich inkl. Krankenhaus genutzt. Zusätzlich wird das Profil einmal mit dem Faktor 1,5 und einmal mit den Faktor 2 erweitert, um Szenarien für eine vergrößerte Wärmelast nach Erweiterung des Netzes abzubilden. Die jeweiligen Lastprofile werden mit der angenommenen Grundlasterzeugung des MHKWs von 60 MW verschnitten, sodass Residuallastprofile entstehen. Positive Last weist auf einen Wärmeüberschuss aus dem MHKW hin, negative Last auf ein Defizit.

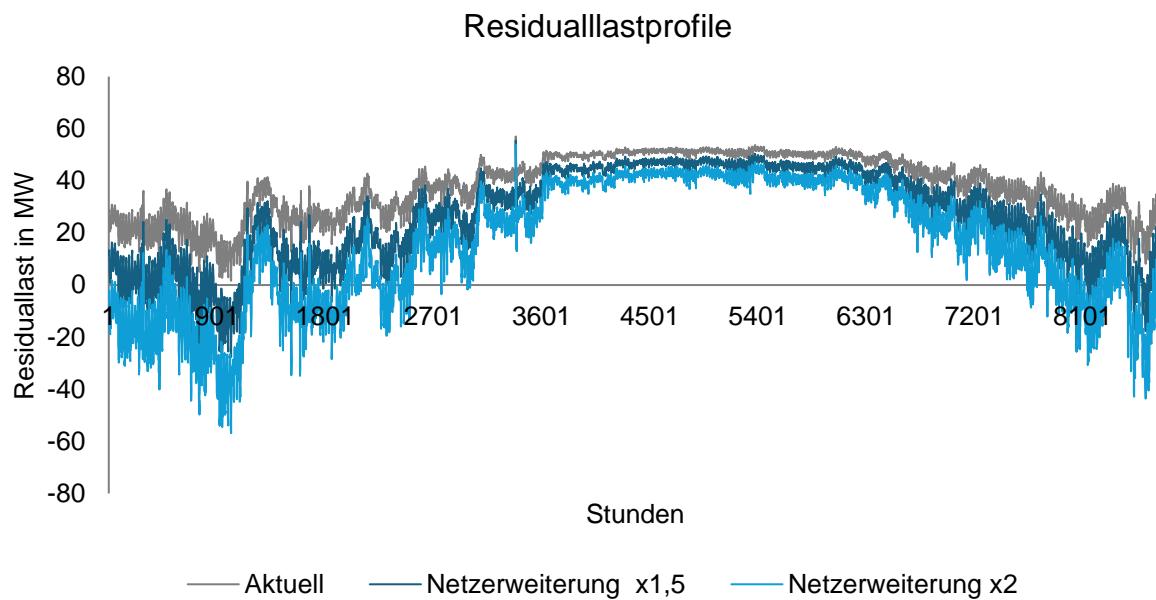


Abbildung 3-26: Residuallastprofile verschiedener Lastszenarien

Es wird deutlich, dass bei der aktuellen Last im Netz keine negative Residuallast auftritt, das MHKW also jederzeit die Wärmelast der Verbraucher decken kann. Im Gegensatz dazu tritt im Szenario einer 1,5-fachen Erweiterung der Abnahme eine negative Spitzenlast von 27,6 MW bei einer negativen Residuallast von 5,42 GWh (positive Residuallast von 239 GWh) auf. Im Szenario der Lastverdopplung tritt ein Defizit von 57 MW in der Spitze bei 38,6 GWh Versorgungsdefizit und 175 GWh Überschuss auf. Auf Basis dieser Residuallastprofile werden mögliche Speicherdimensionierungen geprüft.

In der nachfolgenden Darstellung ist abgebildet, wie sich durch eine Veränderung der Ein-/Ausspeiseleistung eines möglichen Speichers die maximal ein-/ausspeicherbare Energiemenge verändert.

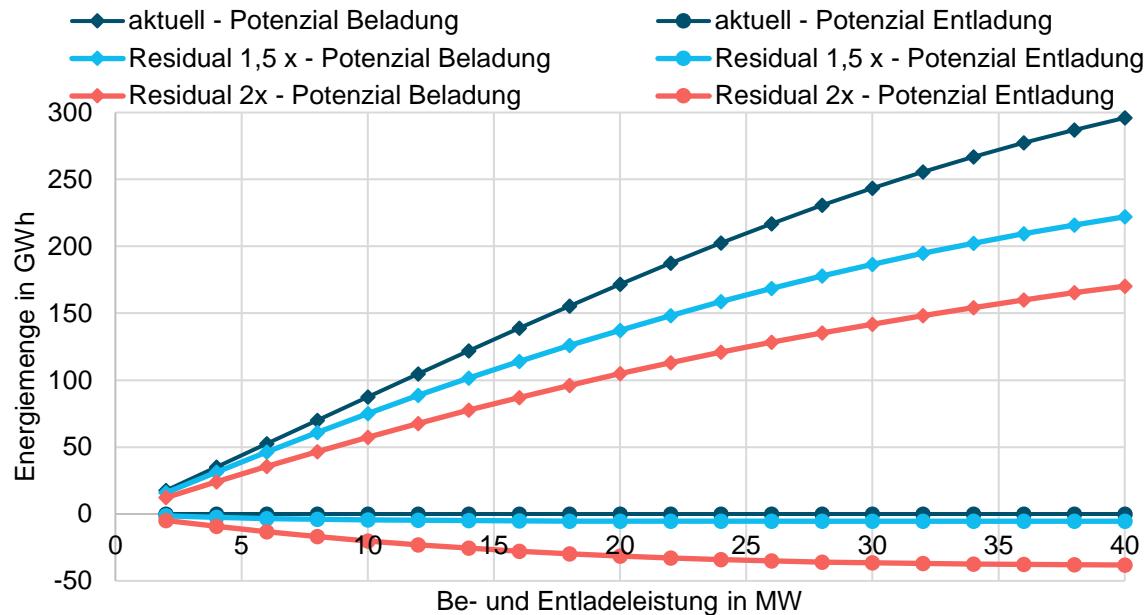


Abbildung 3-27: Auswirkungen veränderter Be- und Entladeleistungen in MW auf die ein-/ausspeicherbare Energiemenge

Die festgelegte Leistung bestimmt, welcher Anteil des Lastdefizits stündlich durch den Speicher abgedeckt werden könnte bzw. welcher Anteil der überschüssigen Leistung eingespeichert werden kann. Diese Betrachtung erfolgt zunächst unabhängig von der Speicherkapazität. In Bezug auf die Entladeleistung ist jeweils eine Stagnation erkennbar – ab einer Entladeleistung von ca. 15 MW beim 1,5-fachen Profil sowie 25 MW beim 2-fachen Profil kann durch zusätzliche Leistung kaum zusätzliche Last gedeckt werden. Im positiven Bereich des Diagramms tritt kein solcher Stagnationsfall auf, was deutlich macht, dass bei allen Lastszenarien sehr große stündliche Überschussmengen auftreten, sodass hohe Beladeleistungen energetische Vorteile erzeugen. Gleichzeitig kann die Be-/Entladeleistung auch geringer festgelegt werden, dann verblieben jedoch ständig ungenutzte Potenziale für die Wärmespeicherung.

Anhand des Residuallastprofils kann zudem jeweils eine maximal sinnvolle Speicherkapazität in Abhängigkeit der Speicherleistung ermittelt werden.

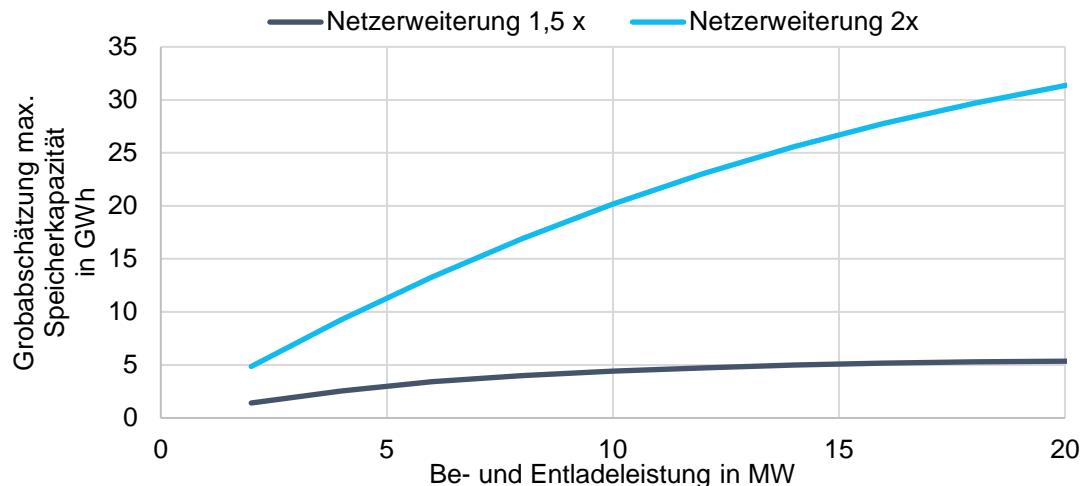


Abbildung 3-28: Grobabschätzung sinnvolle Speicherkapazität in Abhängigkeit der Be- und Entladeleistung

Abbildung 3-28 zeigt, dass mit Erweiterung des Netzes die Eignung zur Speicherung zunimmt. Bereits bei einer gewählten Ein-/Ausspeiseleistung von 10 MW, wäre im 1,5x-fachen Lastszenario eine Speicherkapazität von ca. 5 GWh passend, was dem bilanziellen Lastüberschuss in diesem Szenario entspricht. Im 2-fachen Szenario ergibt sich keine Stagnation der abgeschätzten Speicherkapazität, bei höherer Be- und Entladeleistung bietet eine größere Speicherkapazität Vorteile. Bei 10 MW Ladeleistung wären bereits 20 GWh Speicherkapazität nutzbar.

Bei der Flächenanalyse konnte bereits gezeigt werden, dass auf der Ackerfläche im Norden der Geeste für einen PTES nur ca. 1,5 GWh realisierbar wären. Im Falle eines BTES könnte noch weniger Kapazität platziert werden, ein TTES ist nur bis maximal 2 GWh ausführbar. Daher wird zusätzlich je Szenario gezeigt, welcher Anteil der Überschusswärme sich durch den Speicher zusätzlich nutzen ließe und welche Energiemenge und Spitzenlastkapazität zusätzlich erneuerbar bereitzustellen wäre.

In Abbildung 3-29 ist das Be- und Entladeprofil eines 2 GWh Speichers und einer Entladeleistung von 10 MW in Kombination mit der Residuallast eines 1,5-fach vergrößerten Fernwärmennetzes dargestellt. Es wird deutlich, dass der Speicher nur in 1.520 Stunden betrieben würde. Das festgelegte Speicherverhalten reicht aus um 75 % des Energiedefizits im Winter auszugleichen. Es würde eine zusätzliche Spitzenlasterzeugung in Höhe von 18,6 MW benötigt, die 1.400 MWh im Jahr bereitstellen muss (rote Linie im Diagramm). Der Speicher wird im Februar vollständig entladen und kann daher nicht das gesamte Defizit ausgleichen. Gleichzeitig ist auffällig, dass der Speicher den Großteil des Jahres vollbeladen ist und daher 98 % der verbleibenden Überschusswärme (235 GWh) nicht eingespeichert werden könnten.

Ein so dimensionierter Speicher reicht entsprechend nicht aus, um die Wärmeverschiebung in die Winterzeit zu ermöglichen, reduziert jedoch den Bedarf nach Spitzenlast.

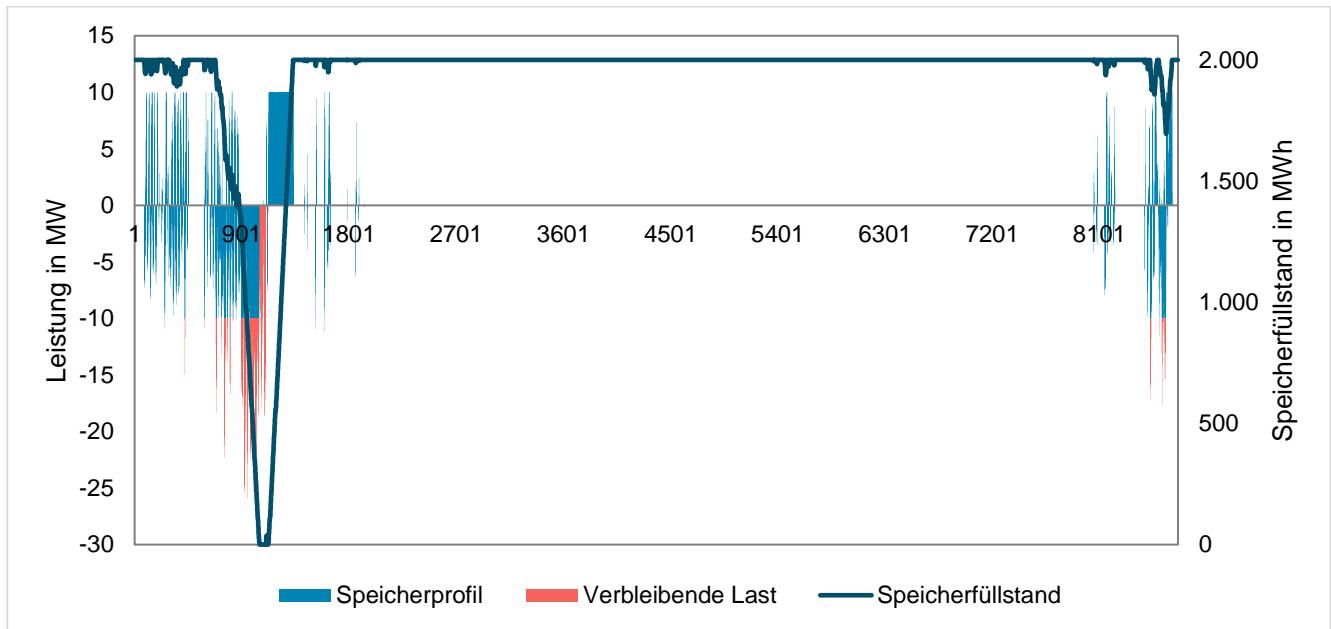


Abbildung 3-29: Speicherverhalten bei 2 GWh Speicherkapazität, 10 MW Ladeleistung und 1,5-facher Netzerweiterung

Auch für das 2-fache Netzerweiterungsszenario kann eine solche Betrachtung durchgeführt werden (siehe Abbildung 3-30). Ein 2 GWh Speicher ist dann stark für das Residuallastprofil unterdimensioniert. Nur 24 % des entstehenden Wärmedefizits könnten gedeckt werden, eine Spitzenlast von 57 MW wäre zusätzlich nötig. Wieder würde der Speicher nur ca. 2000 Stunden im Jahr betrieben, allerdings wären ca. 3 Ladezyklen möglich, was die Wirtschaftlichkeit steigert.

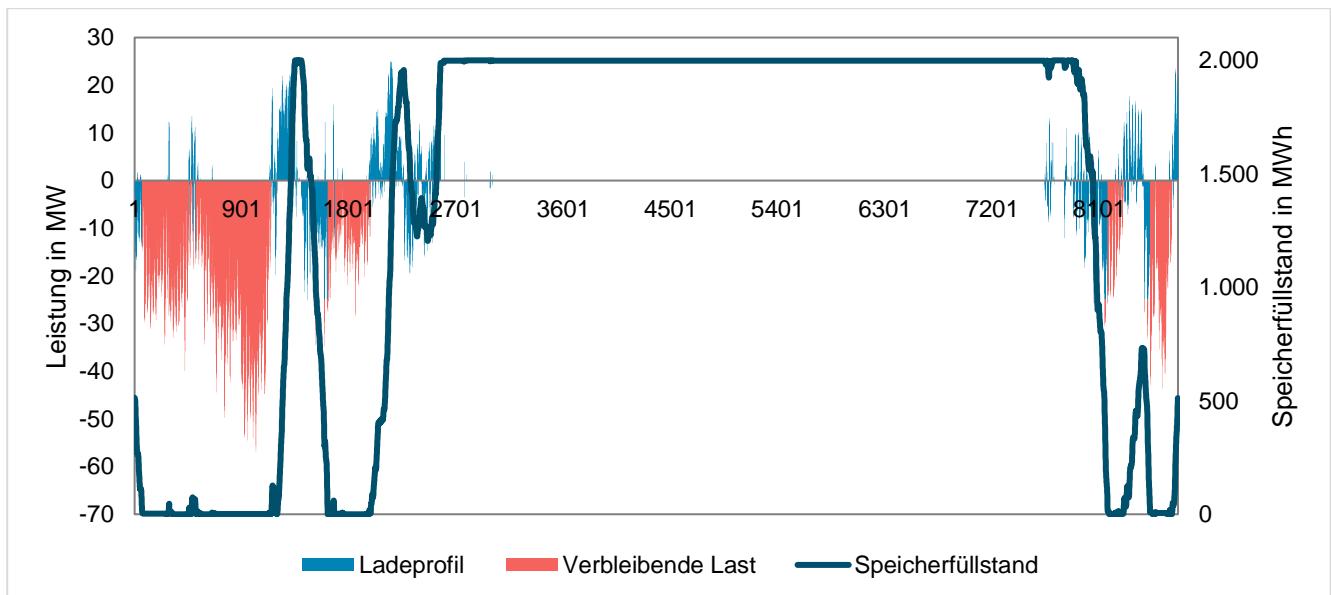


Abbildung 3-30: Speicherverhalten bei 2 GWh Speicherkapazität, 25 MW Ladeleistung und 2-facher Netzerweiterung

Im Bereich von 2 GWh Speicherkapazität kann für einen TTES von spez. Kosten von ca. 200 – 400 €/m³ ausgegangen werden, für einen PTES liegen diese bei 100 – 200 €/m³ (spezielle Standortbedingungen nicht

berücksichtigt!). Wird davon ausgegangen, dass keine Wärmepumpe eingesetzt werden muss, um den Speicher zu entladen, da der Speicher auch im Winter wieder mit 95°C nachgeladen werden kann, treten in beiden Fällen nur geringe Betriebskosten auf.

Für den TTES kann in Abhängigkeit des angesetzten Zinssatzes, spez. Investitionskosten etc. bei einer angenommenen Entladeenergie im 1,5-fachen Netzerweiterungsszenario von 4.100 MWh von Wärmekosten von 150 bis 200 €/MWh ausgegangen werden. Für den PTES liegen diese Kosten im Bereich von 90 bis 140 €/MWh. Kann der Speicher mehr eingesetzt werden (ca. 7.600 MWh eingespeicherte Wärmemenge im 2-fachen Erweiterungsszenario), liegen die Wärmegestehungskosten aufgrund der höheren Zyklenzahl niedriger. Unter üblichen Baukonditionen kann dann von 90 bis 150€/MWh beim TTES und 50 bis 90 €/MWh beim PTES ausgegangen werden. Grundsätzlich ergibt sich eine positive Wirtschaftlichkeit gegenüber anderen Spitzenlasttechnologien, wie z.B. Elektrodenheizkesseln, deren Betriebskosten in Abhängigkeit des Strompreises höher liegen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Speicherpotenzialanalyse hat ergeben, dass mit steigender Anschlussquote an das Fernwärmennetz und entsprechend steigender Residuallast Speicherkapazitäten von **5 bis 20 GWh** technisch sinnvoll sind.

Voraussetzung hierfür ist jedoch ein starker Ausbau der Fernwärme. Gleichzeitig können aufgrund der stark begrenzten Flächenverfügbarkeit in direkter Umgebung des Fernwärmennetzes nur **max. 2 GWh**

Speicherkapazität in Form eines TTES oder PTES (je nach Ergebnissen des Bodengutachtens) realisiert werden. Alternativ sollten ggf. Probebohrungen zur Feststellung möglicher Aquifere im Untergrund durchgeführt werden, welche bei geringem oberirdischem Platzbedarf eine deutlich größere Speicherkapazität aufweisen können. Die erhöhten Eisen- und Mangangehalte im Grundwasser sind hierbei zu beachten (siehe Kapitel 3.2.3).

Ein auf maximal 2 GWh dimensionierter Speicher wäre zur Deckung der Residuallast in beiden Erweiterungsszenarien unzureichend, kann jedoch je nach Szenario den Spitzenlastbedarf um 75 bzw. 24 % reduzieren. Die Wirtschaftlichkeit eines solchen Konzepts ist aufgrund der geringen Nutzungszeit und ggf. hohen Kosten für Grundwasserableitung bzw. Pfahlbauten jedoch unsicher.

3.2.16 Zusammenfassung Potenzialanalyse

In Bremerhaven stehen **sehr unterschiedliche Potenziale** mit ihren jeweiligen Stärken und Schwächen zur Verfügung.

- Die Nutzung von **dezentralen Luftwärmepumpen und in Teilgebieten Geothermiewärmepumpen mit Erdsonden** wird eine wichtige Rolle in der zukünftigen Wärmeversorgung spielen. Auch, wenn auf Grund der lokalen Einschränkungen viele Gebäude und Quartiere nicht als sicher geeignet eingestuft werden können. Eine Einzelfallbetrachtung ist hier unersetzlich.
- **Grundwasser** kann aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung in Bremerhaven voraussichtlich nur in Einzelfällen zur Wärmegewinnung genutzt werden.
- Das **Klärwerk** liegt in einem Bereich, der nach jetzigem Stand nicht in den hochpriorisierten Bereichen für den Wärmenetzausbau liegt. Aufgrund der begrenzten Wärmemengen erscheint eine Nutzung der **Abwasser-Siele** insbesondere für dezentrale Anwendungen in Quartiersnetzen sinnvoll.

- **Luftwärmepumpen** könnten zentral in Form von größeren Rückkühlwerken, die bei ausreichender Flächenverfügbarkeit aufgestellt werden, Anwendung finden.
- **Die Weser** bietet ein wichtiges Potenzial für die erneuerbare Wärmeerzeugung für die Fernwärme in Bremerhaven.
- **Abwärmepotenziale** sollten in enger Abstimmung mit den Unternehmen weiterverfolgt werden. Vor allem das **Müllheizkraftwerk** bietet ein großes Potenzial, das aufgrund des bestehenden Anschlusses an das Wärmenetz prioritär untersucht werden sollte.
- Das Potenzial **tiefer Geothermie** sollte im Rahmen der Planungen zum LuneDelta weiterhin untersucht werden.
- **Solarthermische Potenziale** können vor allem in den sonnenreichen Monaten genutzt werden, damit das Erdreich regenerieren kann oder Revisionszeiten eingehalten werden können. Die Freiflächen-Solarthermie weist ein signifikantes Potenzial für Bremerhaven auf, Dachflächen-Solarthermie hingegen wird voraussichtlich kein starkes Wachstum erfahren.
- **Biomasse** sollte aufgrund des stark begrenzten nachhaltigen Potenzials vor allem gekoppelt (BHKW) oder in der Spitzenlast eingesetzt werden.

Synergien mit anderen Kommunen werden bei der Untersuchung des Flusswasserpotenzials erwartet, wenn Daten und Erfahrungen geteilt werden. Zu beachten ist aber auch, dass das Potenzial des Flusswassers bei Nutzung in mehreren Kommunen ggf. verringert wird, wenn durch die thermische Nutzung an mehreren Standorten die Temperatur zu stark (gegenseitig) beeinflusst wird.

In Abbildung 3-31 sind die zentral zu erschließenden Potenziale grafisch dem Wärmebedarf gegenübergestellt. Die absolute Wärmemenge der verfügbaren Potenziale könnte ausreichen, um den Wärmebedarf der gesamten Stadt zu decken. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um theoretische oder technische Potenziale handelt. In welchem Umfang die Potenziale realisierbar sind, muss in weiteren Studien untersucht werden. Darüber hinaus werden in der Abbildung saisonale und tageszeitabhängige Effekte vernachlässigt. Die Wärme aus Solarthermie steht zum Beispiel hauptsächlich im Sommer zur Verfügung, wenn der Wärmebedarf in der Stadt niedrig ist. Grundsätzlich lässt sich aus Abbildung 3-31 also nicht schließen, dass die gesamte Stadt über die hier dargestellten Potenziale mit Wärme versorgt werden wird.

Die Potenziale bieten jedoch in ihrer Heterogenität und Größe eine gute Grundlage für die Dekarbonisierung der Wärmenetze in Bremerhaven.

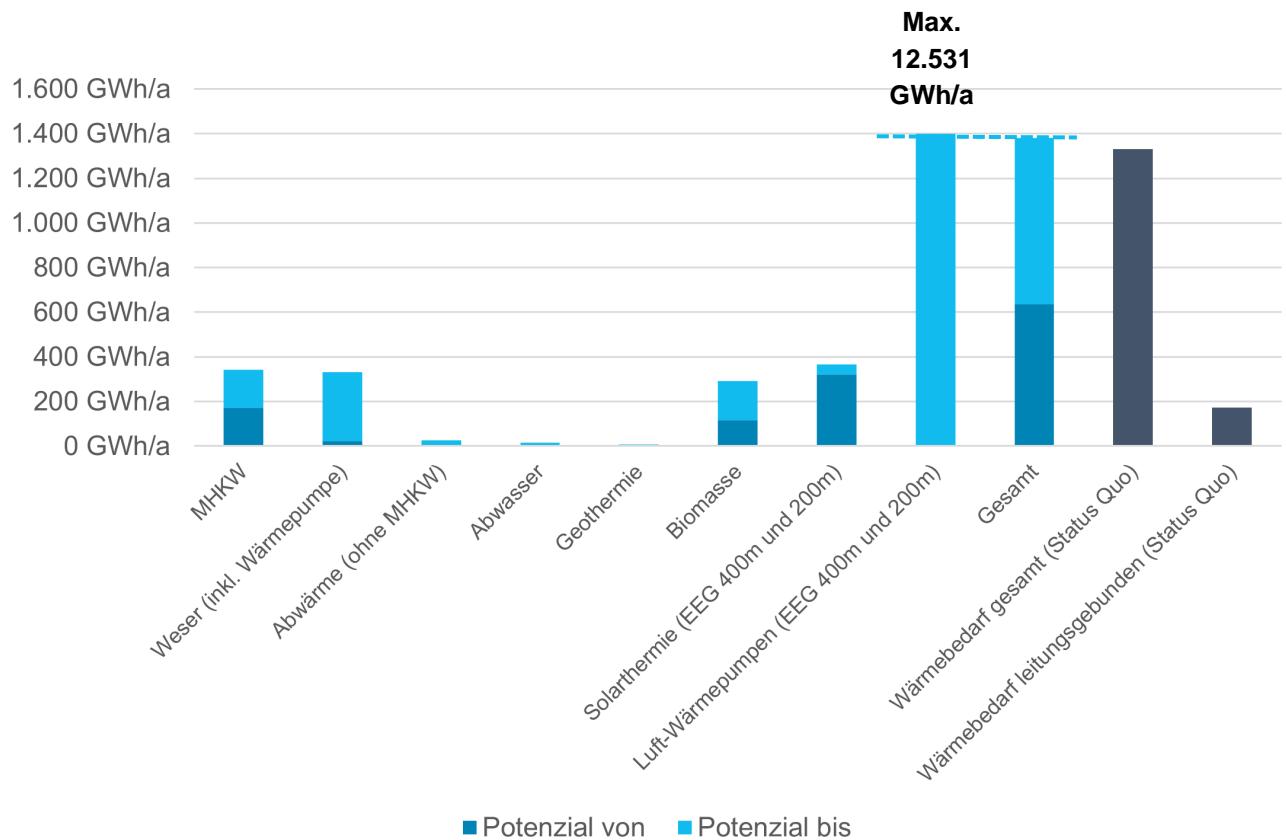


Abbildung 3-31: Zusammenfassung der Potenziale

4 SZENARIO ZUKUNTSFÄHIGE WÄRMEVERSORGUNG

Innerhalb der Zielszenarien werden die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse verzahnt, um daraus ein Zielszenario abzuleiten. Zudem wird das Planungsgebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete eingeteilt.

4.1 Versorgungsvarianten

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) schreibt die Einteilung der Teilgebiete in folgende Versorgungsoptionen vor:

- Wärmenetzgebiet
- Dezentrales Versorgungsgebiet
- Wasserstoffnetzgebiet
- Prüfgebiet

In Wärmenetzgebieten sind Wärmenetze die präferierte Versorgungsoption. Hier erfolgt eine Einteilung in Wärmenetz-Bestandsgebiete und Wärmenetz Ausbaugebiete. Bei den Bestandsgebieten handelt es sich um Teilgebiete, in denen bereits ein Wärmenetz verlegt und betrieben wird. Ausbaugebiete sind dagegen Gebiete, in denen der weitere Ausbau der Wärmenetze durch die Wärmenetzbetreiber geplant ist. Die Wahrscheinlichkeit ist in diesen Gebieten sehr hoch, dass hier bis zum Zieljahr 2038 eine leitungsgebundene Wärmeversorgung stattfindet.

Dezentrale Versorgungsgebiete sind Teilgebiete, in denen eine dezentrale Versorgungsoption, über zum Beispiel dezentrale Wärmepumpen, bevorzugt wird.

Wasserstoffnetzgebiete sind Teilgebiete, in denen die Versorgung mittels leitungsgebundenem Wasserstoff präferiert wird. Diese werden, auf Grund der in Kapitel 3.2.13 genannten Gründe, innerhalb der kommunalen Wärmeplanung für Bremerhaven nicht weiter betrachtet.

Prüfgebiete sind Gebiete, bei denen nach aktuellem Wissenstand keine finale Entscheidung über die voraussichtliche Wärmeversorgung getroffen werden kann. Die Prüfgebiete müssen in der Fortschreibung der Wärmeplanung erneut evaluiert und im Hinblick auf ihre Eignung für die verschiedenen Wärmeversorgungsoptionen untersucht werden.

4.2 Methodischer Ansatz

Gemäß §18 WPG soll die Einteilung der voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete unter Berücksichtigung der folgenden Stichpunkte geschehen:

- Geringe Wärmegestehungskosten
- Geringe Realisierungsrisiken
- Hohes Maß an Versorgungssicherheit
- Geringe kumulierte Treibhausgasemissionen

Die Einteilung der Gebiete erfolgte im engen Austausch mit den lokalen Energieversorgern SWB und BEG, dem Netzbetreiber Wesernetz sowie der Stadtverwaltung in einem iterativen Prozess angelehnt an den Ablauf in Abbildung 4-1.

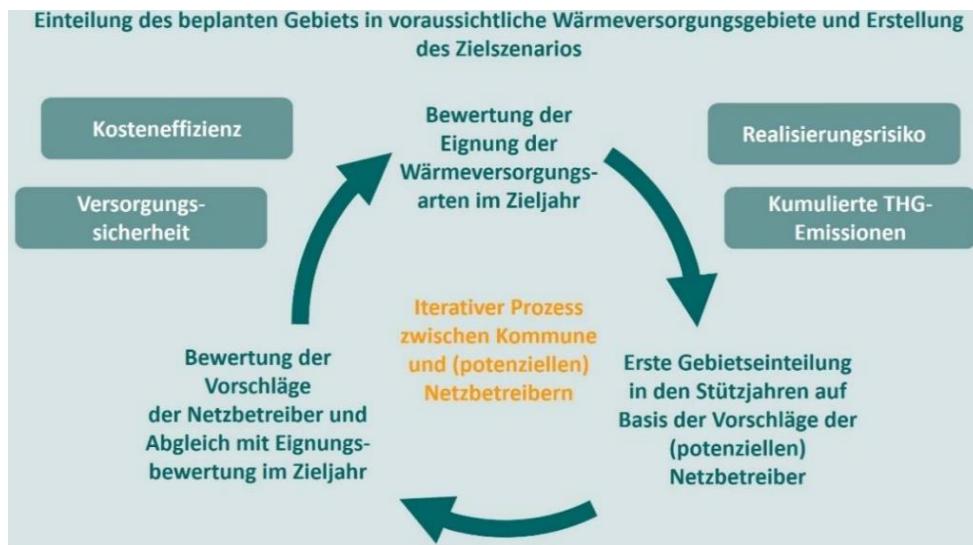


Abbildung 4-1: Exemplarische Vorgehensweise bei der Gebietseinteilung (Ortner, et al., 2024)

4.2.1 Geringe Wärmegestehungskosten

Geringe Wärmegestehungskosten sind der wohl ausschlaggebendste Punkt für Investitionsentscheidungen. Dabei müssen zum einen die Investitionskosten aber auch die laufenden Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage berücksichtigt werden. Besonders die Quantifizierung der laufenden Kosten über die Lebensdauer der Heizungsanlage ist herausfordernd. Es ist nicht möglich, genaue Preise für die genutzten Energieträger für die kommenden 20 Jahre zu ermitteln. Jedoch können Tendenzen quantitativ bewertet werden.

Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Wärmenetze ist vor allem die Ermittlung der Wärmeliniendichte relevant. Die Wärmeliniendichte wird in einem räumlichen Teilgebiet auch in 20 Jahren annähernd identisch bleiben. Eine hohe Wärmeliniendichte ermöglicht den wirtschaftlichen Betrieb eines Wärmenetzes sowohl für Wärmenetzbetreiber als auch für Endverbraucher:innen. Je mehr Wärme pro Meter Leitungsbau abgenommen wird, desto besser können die Kosten für den Leitungsbau verteilt werden, wodurch die Wärmeversorgungskosten für alle sinken. Vor der Umsetzung sollten detaillierte Preisszenarien im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ermittelt werden.

4.2.2 Geringe Realisierungsrisiken und hohes Maß an Versorgungssicherheit

Die Evaluierung der Realisierungsrisiken und der Versorgungssicherheit sind schwer voneinander zu trennen und werden zusammen bewertet. Folgende Größen werden zur Bewertung herangezogen:

- Potenzialanalyse Umgebungsluft-Wärmepumpe
- Spezifischer Wärmebedarf
- Abstand zum zentralen Wärmenetz
- Ankerkunden Wärmenetz
- Risiko Infrastruktur Strom
- Risiko Infrastruktur Wärme

Potenzialanalyse Umgebungsluft-Wärmepumpe: Im Rahmen der Potenzialanalyse für Umgebungsluft-Wärmepumpen wurde jedes Gebäude auf die Eignung hinsichtlich der Schallemissionen von

Umgebungsluft-Wärmepumpen bewertet. Teilgebiete mit einer durchschnittlich hohen Eignung (Gebiete mit viel Abstand zu den Nachbarn) sind besser geeignet für die Versorgung über dezentrale Umgebungsluft-Wärmepumpen als Gebiete mit einer geringen Eignung (dicht bebauten Gebieten).

Spezifischer Wärmebedarf: Der spezifische Wärmebedarf liefert einen ersten Anhaltspunkt dafür, ob Umgebungsluft-Wärmepumpen in Bezug auf die Vorlauftemperaturen in einem Teilgebiet geeignet sind. Ein hoher spezifischer Wärmebedarf deutet auf einen schlechten Sanierungszustand hin, wodurch die Versorgung mittels einer Umgebungsluft-Wärmepumpe weniger effizient ist. Resultierend daraus wurden Gebiete mit einem durchschnittlich hohen spezifischen Wärmebedarf als ungeeigneter für die dezentrale Versorgung bewertet als Gebiete mit einem durchschnittlich niedrigen spezifischen Wärmebedarf.

Abstand zum zentralen Wärmenetz: Ein niedriger Abstand zum zentralen Wärmenetz erweist sich als vorteilhaft für die Wärmeversorgung mittels eines Wärmenetzes. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass ein zusätzlicher zentraler Erzeuger für ein Wärmenetz benötigt wird. Die Wahrscheinlichkeit ist erhöht, dass das Teilgebiet in das zentrale Wärmenetz integriert werden kann.

Ankerkunden Wärmenetz: Ankerkunden für Wärmenetze sind Großverbraucher, die durch ihr frühzeitiges Bekenntnis zu einem Wärmenetzanschluss für Planungssicherheit und wirtschaftliche Stabilität sorgen können. Durch einen Ankerkunden kann ein Wärmenetzbetreiber direkt eine große Menge an Wärme als gesichert abgenommen betrachten, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Realisierung eines Wärmenetzes deutlich steigt. Kleinere Verbraucher, die im Umkreis eines Ankerkunden liegen, können sich zusätzlich an das Wärmenetz anschließen. Typische Ankerkunden für Wärmenetze sind die Wohnungswirtschaft, kommunale Liegenschaften oder größere Unternehmen.

Risiko Infrastruktur Strom: Unter diesem Punkt wird alles zusammengefasst, was für die Versorgung mit einem strombetriebenen Wärmeerzeuger (z.B. Wärmepumpe) als Risiko betrachtet wird. Dies sind u.a. fehlende lokale Netzkapazitäten oder enge Bebauungen, wodurch Stromnetze schwerer verlegt werden können.

Risiko Infrastruktur Wärme: Unter diesem Punkt wird alles zusammengefasst, was für die Versorgung über leitungsgebundene Wärme als Risiko betrachtet wird. Wärmenetze benötigen viel Platz im Untergrund, welcher häufig bereits durch andere Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Wasser oder Kommunikation) belegt ist. Enge Bebauungen, die das Risiko erhöhen, dass ein Wärmenetz nicht in den Untergrund eingebettet werden kann, werden daher im Wärmebereich stärker gewichtet als beim Strom.

4.2.3 Auswertung und Interpretation der Bewertungsmatrix

Die Einteilung der Stadt Bremerhaven in Teilgebiete erfolgte in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, den SWB, BEG und Wesernetz. Die Teilgebiete sind in Abbildung 4-2 dargestellt und nummeriert. Für die Teilgebiete wurde die Matrix-Punkte-Bewertung angewendet. Die in Abschnitt 4.2.2 genannten Kriterien wurden mit einem individuellen Gewichtsfaktor je Kriterium versehen, sodass alle Teilgebiete mit einer identischen Methodik bewertet wurden. Mit einzelnen Ausnahmen wurde für alle Gebiete die Versorgungsvariante mit der höchsten Punktzahl als voraussichtliche Wärmeversorgung gewählt. Gemäß der Punktzahl wurden die Wahrscheinlichkeiten der drei betrachteten Versorgungsvarianten ermittelt. Diese sind in Abbildung 4-3 und Abbildung 4-4 abgebildet. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei um eine grobe Einteilung der Teilgebiete handelt, die in Kapitel 4.4 spezifiziert wird. Ein Rückschluss auf die Wärmeversorgung auf Gebäude- oder Straßenebene ist aus Abbildung 4-3 und Abbildung 4-4 nicht möglich.

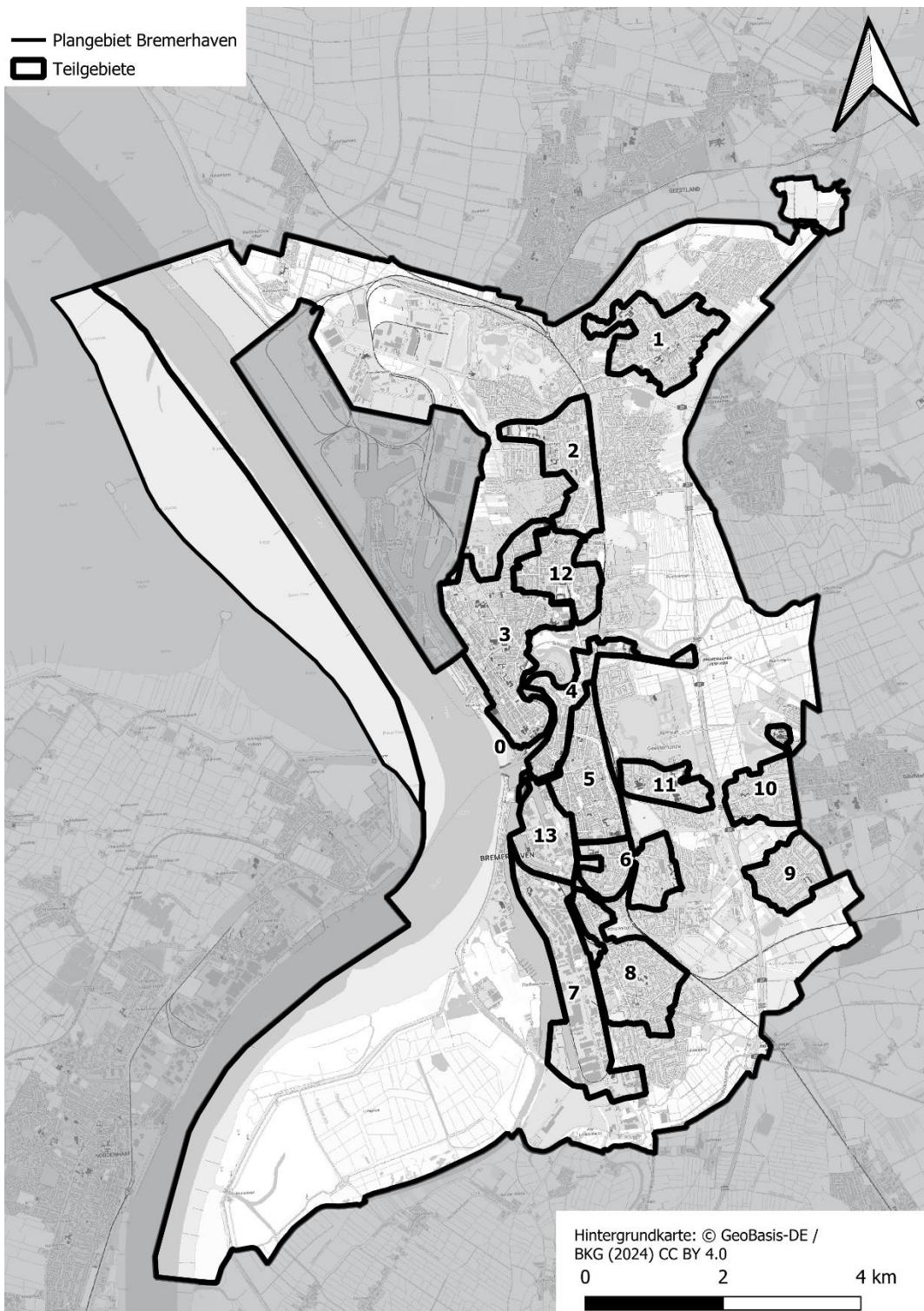


Abbildung 4-2: Einteilung Bremerhavens in Teilgebiete zur Bestimmung der Eignung für einzelne Wärmeversorgungsarten

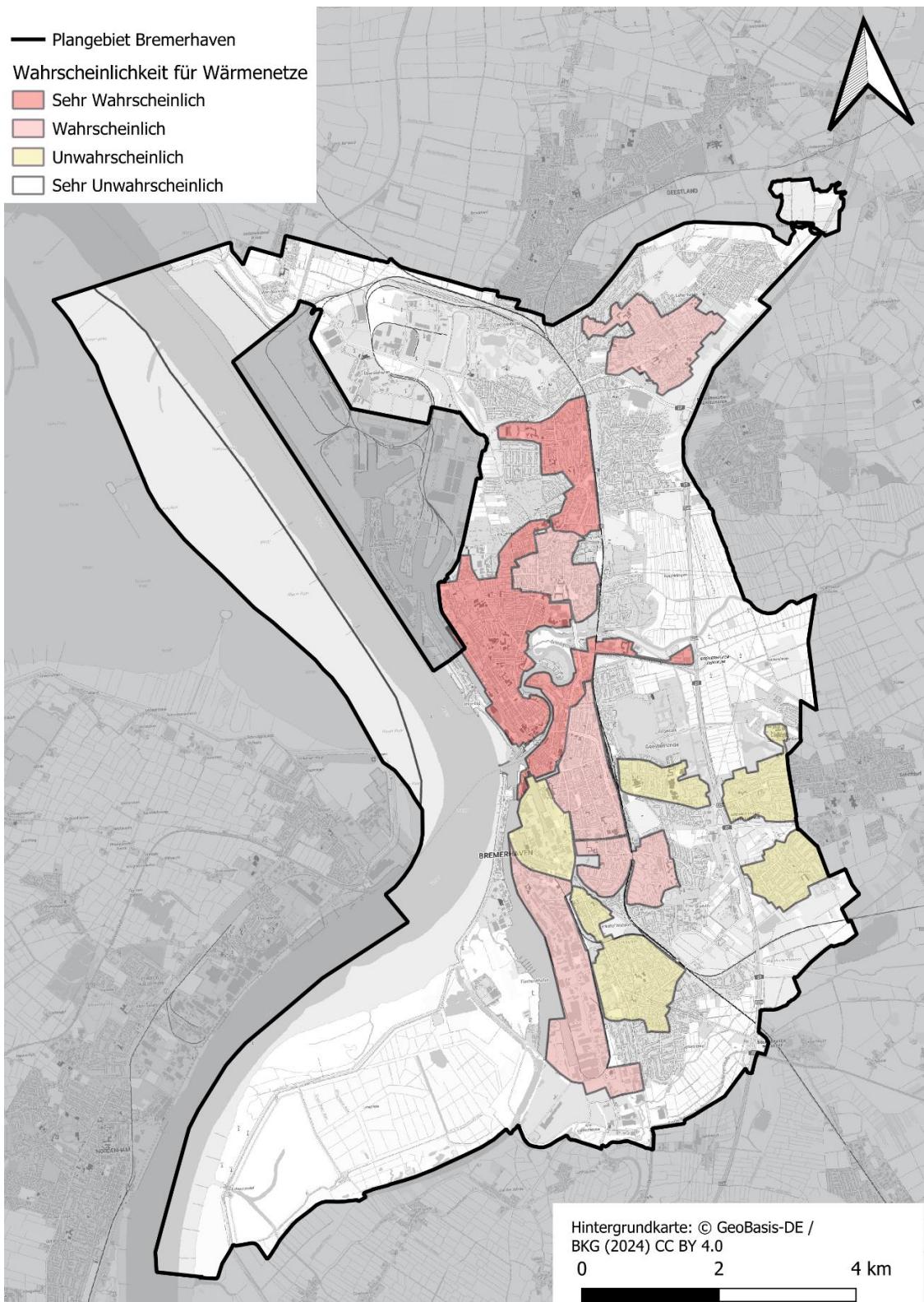


Abbildung 4-3: Wahrscheinlichkeiten der Teilgebiete, mittels Wärmenetz versorgt werden zu können (sehr wahrscheinlich in dicht besiedelten Regionen und sehr unwahrscheinlich in weitläufigen Regionen)

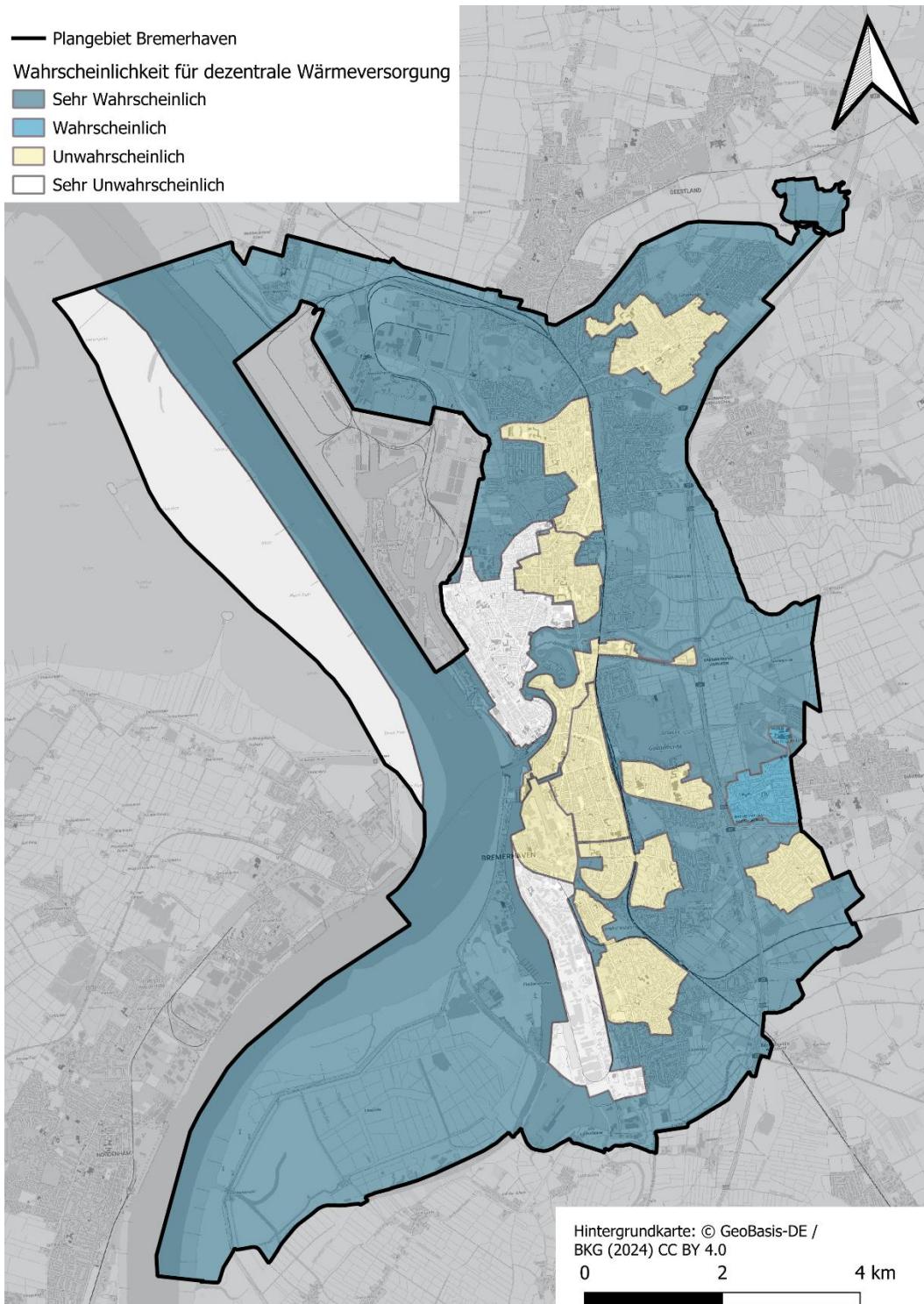


Abbildung 4-4: Wahrscheinlichkeiten der Teilgebiete, mittels dezentraler Varianten versorgt werden zu können (Dezentrale Versorgung kann nahezu überall eine Option sein. Einzelfallprüfung trotz dargestellter Wahrscheinlichkeiten grundsätzlich notwendig. Trotz sehr wahrscheinlicher Eignung kann eine andere Versorgungsvariante kostengünstiger sein.)

Teilgebiete, in denen die Punktzahlen in der Bewertung der unterschiedlichen Versorgungsoptionen nicht eindeutig sind, wurden als Prüfgebiete definiert. Ein Kriterium, das bei der Einteilung der Gebiete sehr hoch bewertet wurde, war das **Vorhandensein von Wärmenetzausbauplänen** der Wärmenetzbetreiber. Gebiete, in denen solche Ausbaupläne nicht vorhanden waren, wurden deswegen, auch wenn andere Kriterien ein Wärmenetzausbaupotential definieren, als Prüfgebiete gekennzeichnet. Diese Unterteilung erfolgte auch innerhalb von Teilgebieten, sodass Gebiete, die in Abbildung 4-3 als sehr wahrscheinlich für Wärmenetze geeignet eingestuft wurden, nicht vollständig als Wärmenetzausbaugebiete definiert werden (siehe Kapitel 4.4). Die vorhanden Wärmenetzgebiete und Wärmenetzausbaugebiete innerhalb der Teilgebiete sind in Abbildung 4-5 dargestellt.

Die Wärmenetzausbaugebiete wurden nach WPG §18 in die verschiedene Ausbauzeitpunkte 2030, 2035 und 2040 eingeteilt, sowie für das Zieljahr 2038. Diese sind in Abbildung 4-6 dargestellt.

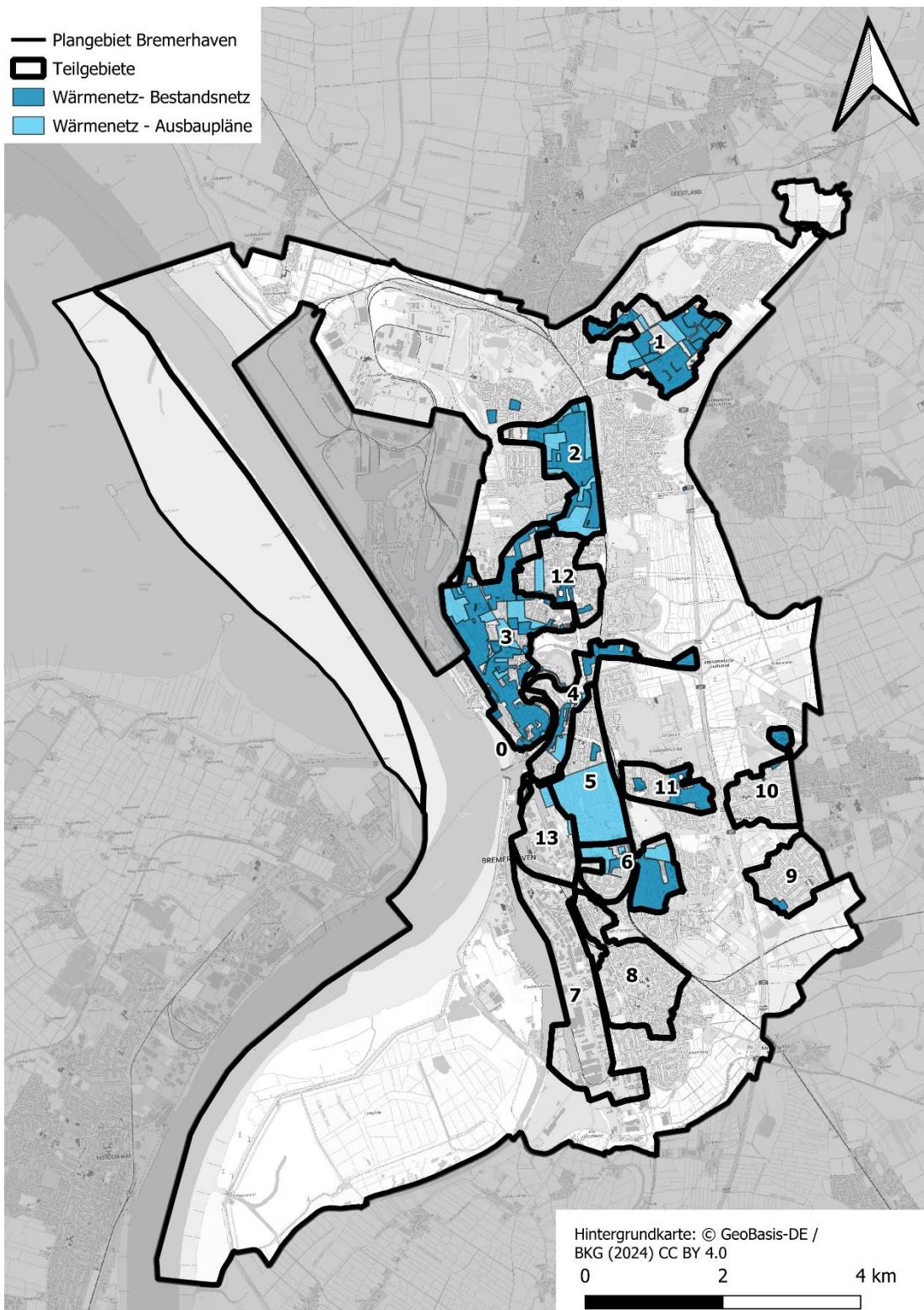


Abbildung 4-5: Darstellung der Bestandswärmenetze und der Wärmenetzausbaugebiete in Bremerhaven

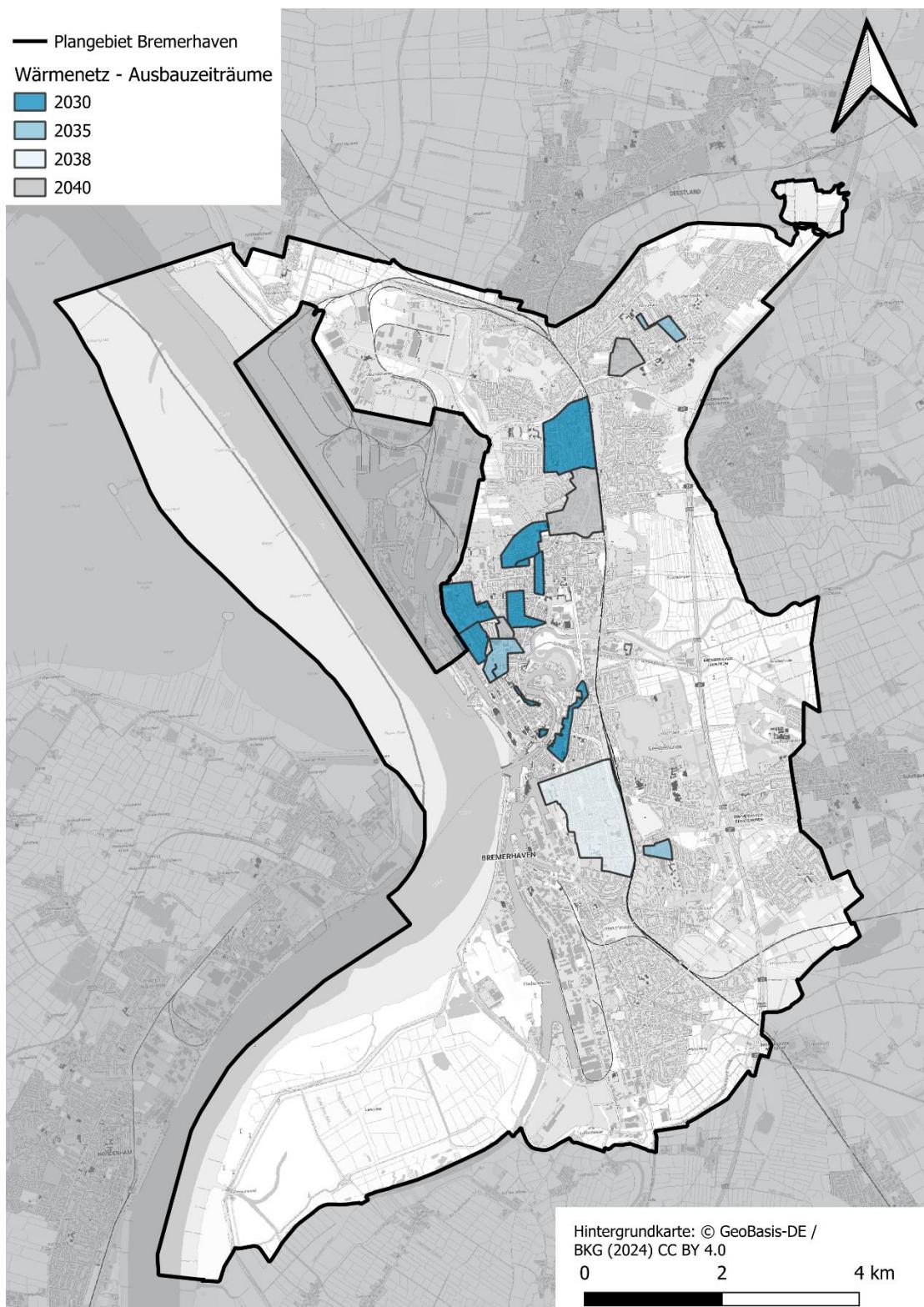


Abbildung 4-6: Einteilung der Wärmenetzausbaugebiete nach den Ausbauzeitpunkten 2030, 2035, 2038 und 2040

Die Festlegung der Teilgebiete ist in der Abbildung 4-7 zusammengefasst. Die Einordnung der Teilgebiete in die voraussichtlichen Wärmeversorgungsvarianten dient als strategisches Planungsinstrument. Es handelt sich um eine Prioritätensetzung mit strategischem Blick und langfristiger Perspektive, durch die die Wahrscheinlichkeit des Baus eines Wärmenetzes erhöht wird. Unabhängig von der Festlegung in der kommunalen Wärmeplanung bleibt der Einbau einer dezentralen Option stets möglich. Für dezentral versorgte Teilgebiete lässt sich hingegen feststellen, dass die Wahrscheinlichkeit für den Bau eines Wärmenetzes gegen null tendiert.

Der Einbau von Heizsystemen mit fossilen Energieträgern (z. B. Erdgas-Kessel) sollte selbst in den Übergangsfristen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vermieden werden. Heizungssysteme mit fossilen Energieträgern, die in der Übergangsfrist eingebaut werden, müssen folgende Anteile an Biomasse oder Wasserstoff beinhalten:

- Ab 01.01.2029: Mindestens 15 Prozent
- Ab 01.01.2035: Mindestens 30 Prozent
- Ab 01.01.2040: Mindestens 60 Prozent
- Ab 01.01.2044: Keine fossilen Energieträger mehr erlaubt

Biomasse kann bilanziell über Biomethan bezogen werden, jedoch werden durch steigende Nachfrage und knappe Verfügbarkeit hohe Preise für Biomethan prognostiziert (Meyer, Fuchs, Thomsen, Herkel, & Kost, 2024).

Zudem wird ab dem Jahr 2027 der nationale Brennstoffemissionshandel (BEHG) durch den europäischen Emissionshandel (EU-ETS 2) abgelöst. Im BEHG gibt es einen festen CO₂-Preis. Hingegen wird der CO₂-Preis beim EU-ETS 2 europaweit gedeckelt und die Anzahl der jährlichen Zertifikate reduziert, wodurch der Wettbewerb den CO₂-Preis bestimmen wird. Da der Erdgasbedarf in den kommenden Jahren weiterhin hoch bleiben wird, werden hohe CO₂-Preise prognostiziert (Meyer, Fuchs, Thomsen, Herkel, & Kost, 2024; Fiedler, et al., 2024).

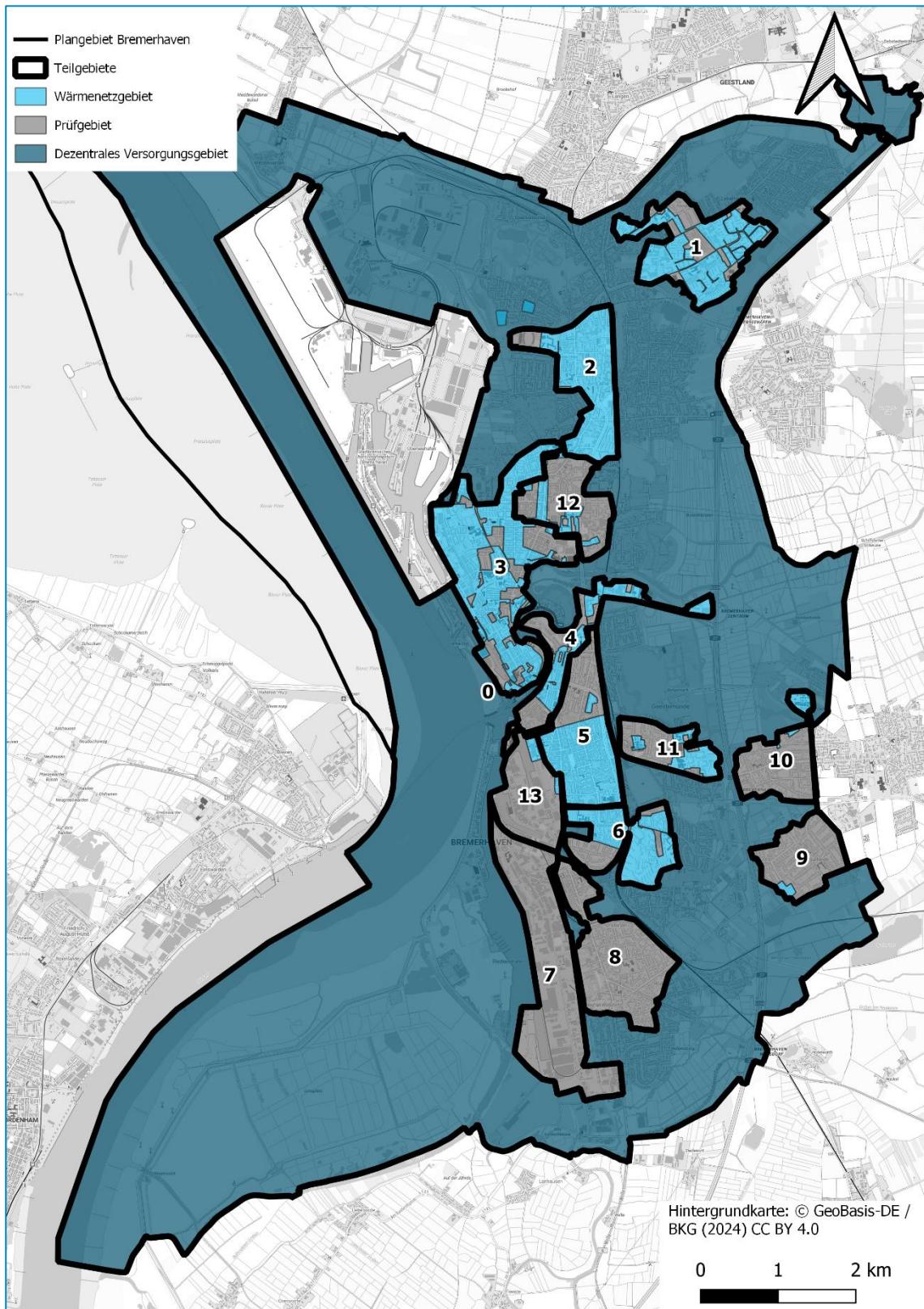


Abbildung 4-7: Einordnung der Teilgebiete in die voraussichtlichen Wärmeversorgungsvarianten

4.3 Ergebnisse

In Abbildung 3-4 ist der Wärmebedarf für die unterschiedlichen Sektoren für die betrachteten Stützjahre dargestellt. Ergänzend dazu findet sich in Abbildung 4-8 der Wärmebedarf nach Energieträger bis zum Jahr 2038. In Abbildung 4-9 und Abbildung 4-10 sind außerdem die Endenergiebedarfe für Sektoren und Energieträger abgebildet. Der Endenergiebedarf entspricht der Menge an Energie, die der Heizanlage zugeführt werden muss, um den Bedarf zu decken – bei einer Gastherme die Menge an Erdgas und bei einer Wärmepumpe die Menge an Strom. Im Zieljahr 2038 werden Wärmenetze ca. 50 % des Endenergiebedarfs decken. Während im IST-Zustand der Strombedarf kaum grafisch darstellbar ist, werden 2030 bis zu 44 GWh/a Strom gebraucht, um die Wärmepumpen zu betreiben. Bis 2038 steigt der Strombedarf auf 91 GWh/a. Zu berücksichtigen ist, dass Umweltwärme in dem Diagramm nicht dargestellt ist. Für Prüfgebiete wurde bezüglich der Effizienzen ein Mittelwert aus Wärmepumpen und Wärmenetzen angenommen. Daher fällt der Endenergiebedarf größer aus als in den dezentral versorgten Gebieten, für die eine rein wärmepumpenbasierte Versorgung mit hohen Effizienzen angenommen wurde. Im Jahr 2038 bleibt ein Restbetrag an fossilen Energieträgern bestehen, da einige Wärmenetze voraussichtlich erst ab 2040 in Betrieb genommen werden.

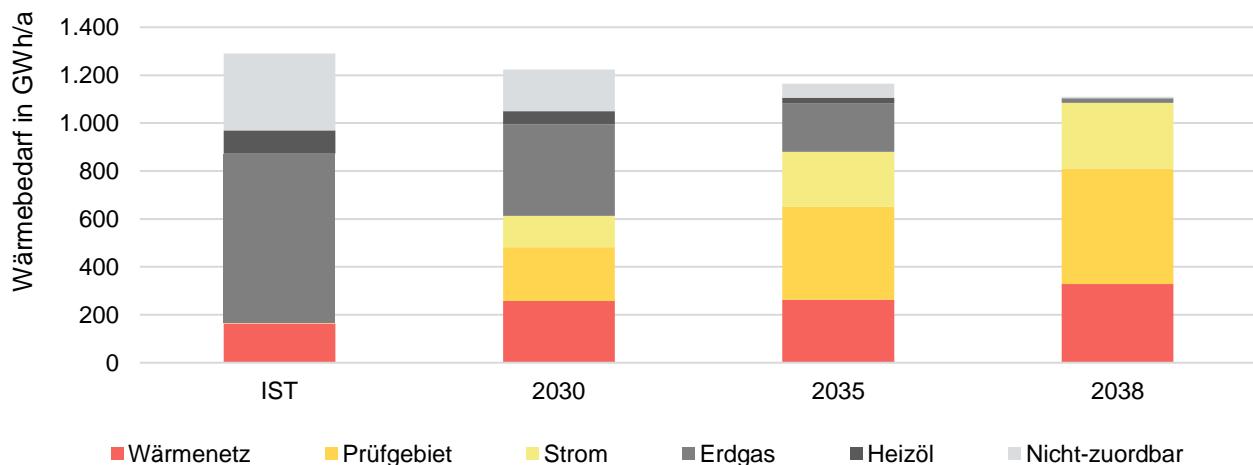


Abbildung 4-8: Wärmebedarf nach Energieträger in den Stützjahren bis 2038

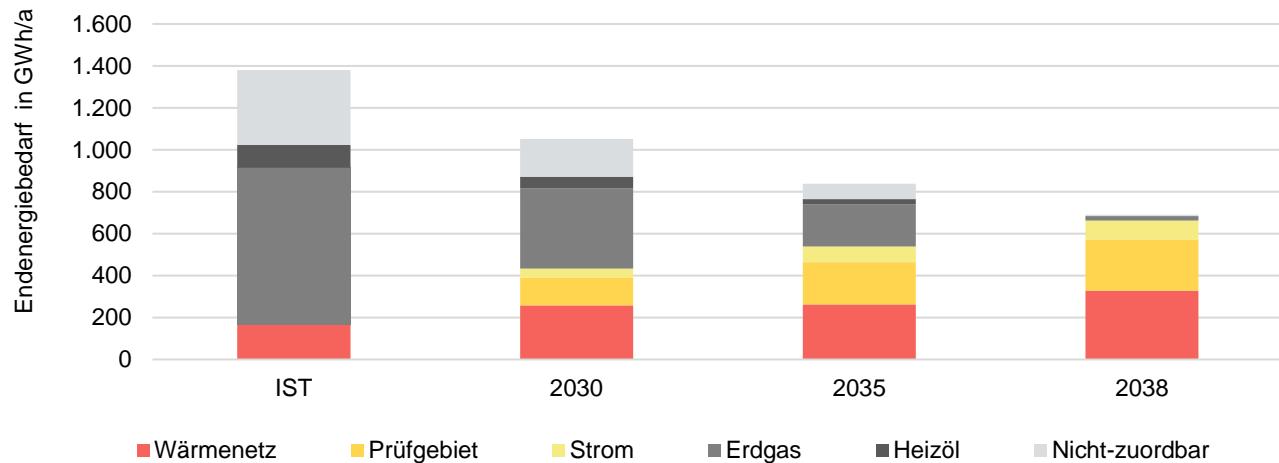


Abbildung 4-9: Endenergiebedarfe nach Energieträger in den Stützjahren bis 2038

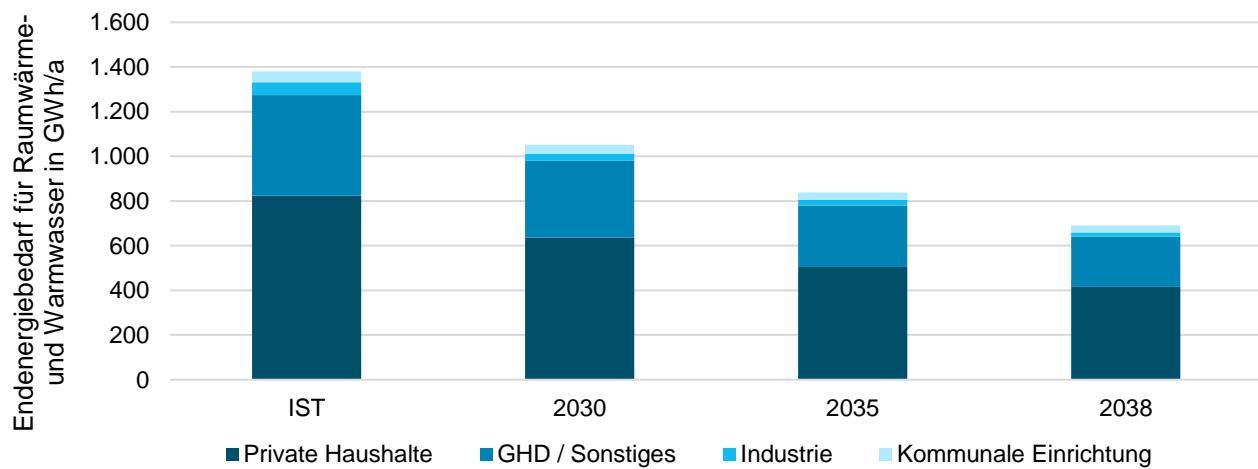


Abbildung 4-10: Endenergiebedarf für Wärme nach Sektoren in den Stützjahren bis 2038

In Abbildung 4-11 sind die Treibhausgasemissionen nach Endenergiträger und in Abbildung 4-12 die Treibhausgasemissionen nach Sektoren bis zum Jahr 2038 abgebildet. Die Emissionen sinken bis 2038 auf einen Sockelbetrag von 19.997 t/a, was vor allem durch die Substitution von Erdgaskesseln mit Wärmenetzanschlüssen oder dezentralen Wärmepumpen erreicht wird. Durch die Erreichung der THG-Neutralität sowohl im Stromnetz als auch in den bestehenden Wärmenetzen können die verbleibenden Emissionen auf einen Sockelbetrag (u.a. auf Grund der Vorkettenemissionen) reduziert werden.

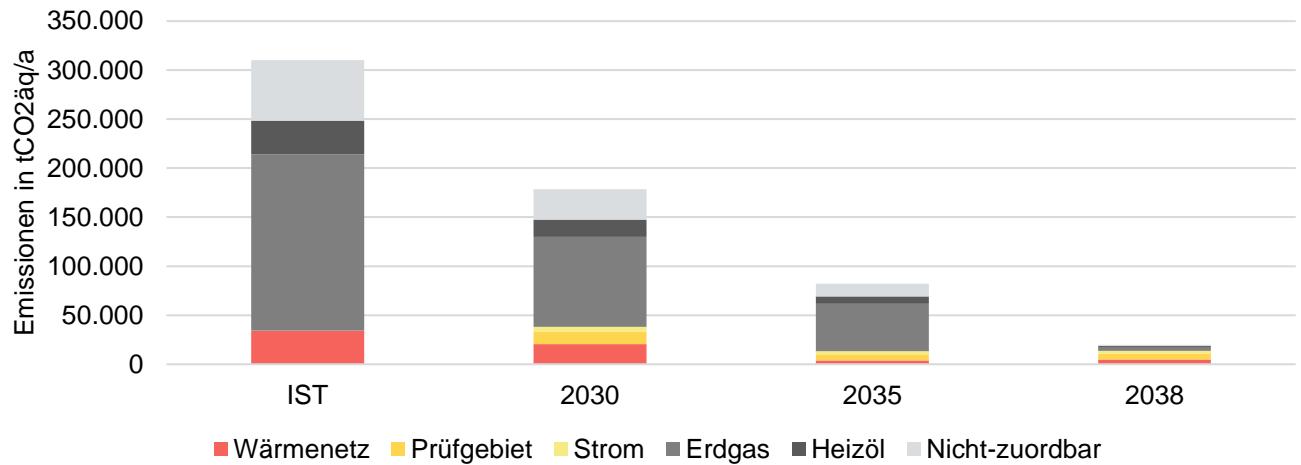


Abbildung 4-11: Treibhausgasemissionen der Energieträger in CO₂äq/a bis 2038

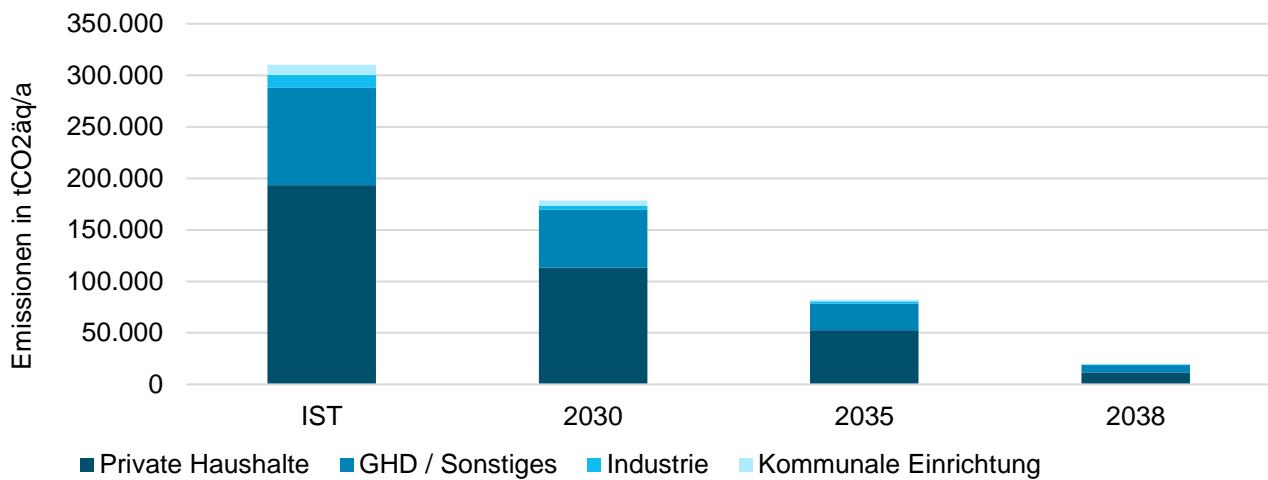


Abbildung 4-12: Treibhausgasemissionen der Sektoren in CO₂äq/a bis 2038

4.4 Gebietssteckbriefe für die voraussichtliche Wärmeversorgung

Ab hier folgen Gebietssteckbriefe mit Hilfe derer deutlich wird, was die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung für einzelne Teilgebiete bedeuten. In den Gebietssteckbriefen sind die Teilgebiete aus Abbildung 4-7 detailliert dargestellt. Die Steckbriefe umfassen generelle Aspekte, wie die Anzahl der Gebäude, Angaben zur voraussichtlichen Wärmeversorgung sowie Maßnahmen, die für ein Teilgebiet angedacht sind.

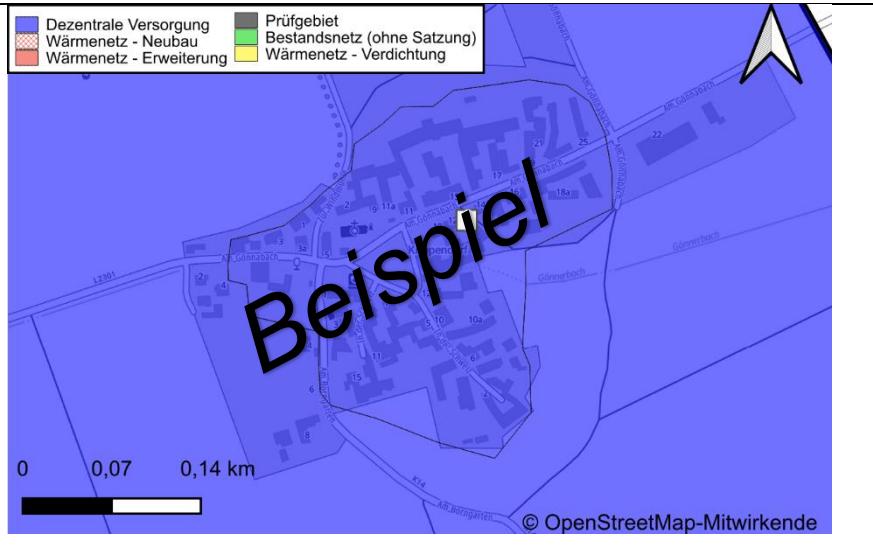
Es sind alle Teilgebiete mit der Zuordnung „Wärmenetz - Bestandsnetz“, „Wärmenetz - Ausbaupläne“ oder „Prüfgebiete“ sowie einzelne Teilgebiete, die ein besonderes Augenmerk benötigen, mit der Zuordnung

„Dezentrale Versorgung“ dargestellt. Alle Gebiete in Bremerhaven, die nicht in den Gebietssteckbriefen inkludiert sind, gelten als „Dezentrale Versorgung“.

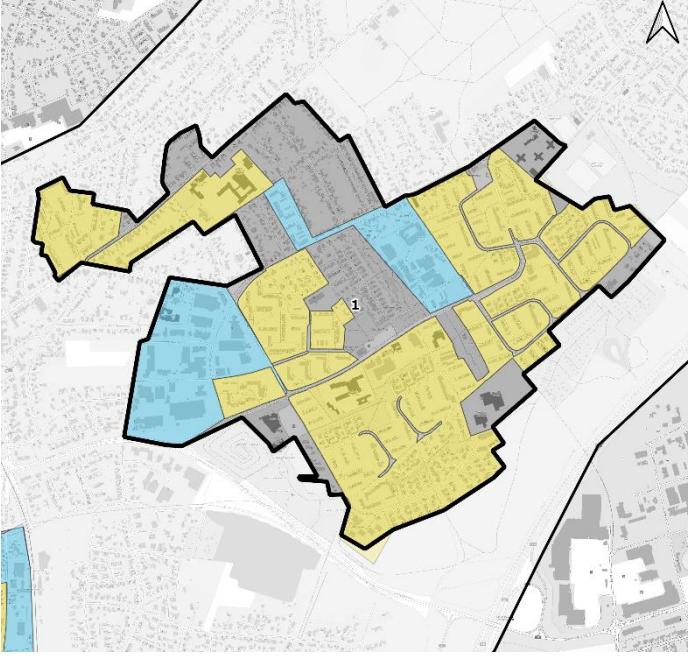
Im Folgenden ist eine tabellarische Nummerierung der Teilgebiete und ein Beispielsteckbrief dargestellt. Die Teilgebiete sind durchnummert.

#	Bezeichnung	Gebietsart
1	Leherheide	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz, Wärmenetz-Ausbaupläne
2	Lehe	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz, Wärmenetz-Ausbaupläne
3	Mitte	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz, Wärmenetz-Ausbaupläne
4	Geestemünde 1	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz, Wärmenetz-Ausbaupläne
5	Geestemünde 2	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz, Wärmenetz-Ausbaupläne
6	Geestemünde Süd	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz, Wärmenetz-Ausbaupläne
7	Fischereihafen	Prüfgebiet
8	Wulsdorf	Prüfgebiet
9	Surheide	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz
10	Schiffdorferdamm	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz
11	Geestemünde - Bürgerpark	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz
12	Klushof	Prüfgebiet, Wärmenetz-Bestandsnetz, Wärmenetz-Ausbaupläne
13	Werftquartier	Prüfgebiet, Wärmenetz-Ausbaupläne

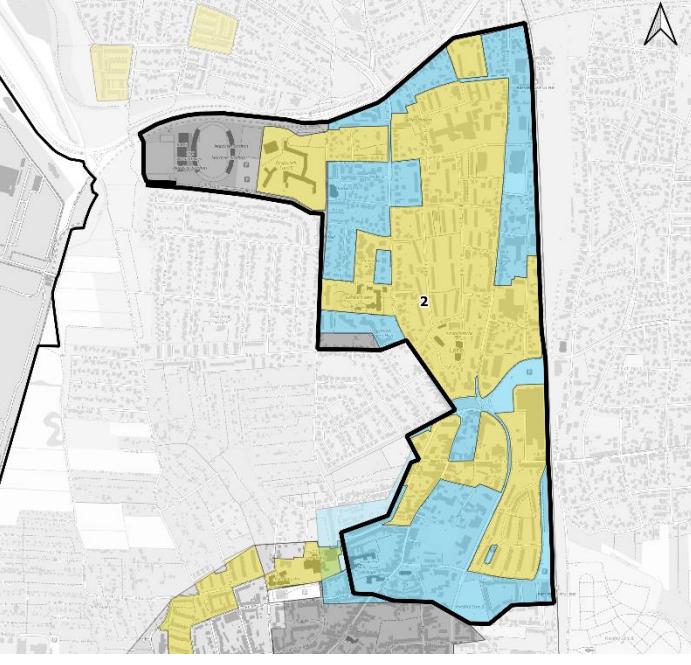
Teilgebiet XX - Bezeichnung

<p>Größe des Gebiets Fläche des Gebiets in Hektar</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen oder Öffentlich</p> <p>Anzahl Gebäude Anzahl der Gebäude nach Gebäudemodell</p> <p>Beschreibung Kurze Beschreibung des Gebiets</p>	 <p>Dezentrale Versorgung Wärmenetz - Neubau Bestandsnetz (ohne Satzung) Wärmenetz - Verdichtung</p> <p>Prüfgebiet Bestandsnetz (ohne Satzung) Wärmenetz - Verdichtung</p> <p>© OpenStreetMap-Mitwirkende</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>Angaben zum Wärme- und Leistungsbedarf im Teilgebiet</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Angaben zum Abstand vorhandenen Leitungen und Längen potenziellen neuen Wärmenetzen</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	<p>Beispielhafte Potenziale: Großwärmepumpe mit Umgebungsluft, Großwärmepumpe mit Abwasser, Solarthermie, Zentrales Wärmenetz</p>
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	<p>Gute bis schlechte Eignung. Auf Basis der Potenzialbewertung in Abschnitt 3.2.11</p>
<p>Zielszenario</p>	<p>Auf Basis der Ergebnisse in Abschnitt 4</p>
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	<p>Zum Beispiel Gebäude der Wohnungsgenossenschaften oder kommunale Liegenschaften</p>
<p>Ankerkunden Wasserstoff</p>	<p>Naheliegende Industriekunden mit hohem Prozesswärmeverbrauch auf Basis der Ergebnisse in Abschnitt 3.2.14</p>
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	<p>Primäre Maßnahme, die in dem Teilgebiet angewendet werden soll. Maßnahmen sind in Abschnitt 6 erläutert.</p>
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	<p>Abschätzung der Handlungsschritte und des Zeitaufwands, um die Maßnahme umzusetzen</p>
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): Einsparung der Endenergie, sofern dies ein Fokus der Maßnahme ist</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a): Einsparung der THG-Emissionen durch Umstellung auf Versorgungsvariante aus dem Zielszenario</p>

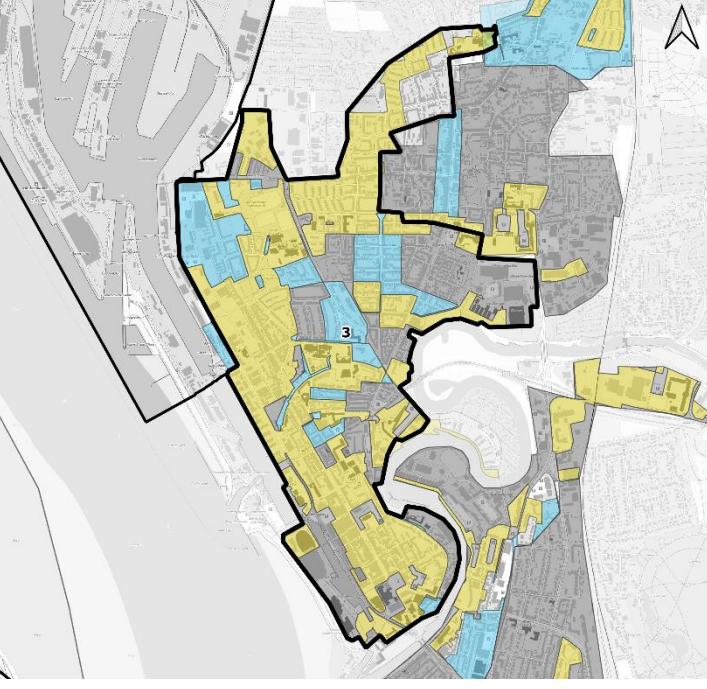
Teilgebiet 1 - Leherheide

<p>Größe des Gebiets 155 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 2.008</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele potenzielle Ankerkunden vorhanden • Hohe Wärmeliniendichte • Bestandsnetzgebiet • Ausbaunetzgebiet 	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Plangebiet Bremerhaven Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz- Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,3 0,5 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 58,5</p> <p>Leistung [MW]: 24,4</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 37,8</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 72.868</p> <p>Wärmenetz [m]: 20.005</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 2,92</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	<p>Zentrales Wärmenetz</p>
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	<p>Gute bis mittlere Eignung für Luft-WP</p>
<p>Zielszenario</p>	<p>Prüfgebiet</p>
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	<p>Wohnungswirtschaft, Schulen, Bibliothek und Polizei</p>
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise</p>
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	<p>Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt</p>
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): Kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 7.021</p> <p>2040: 12.872</p>

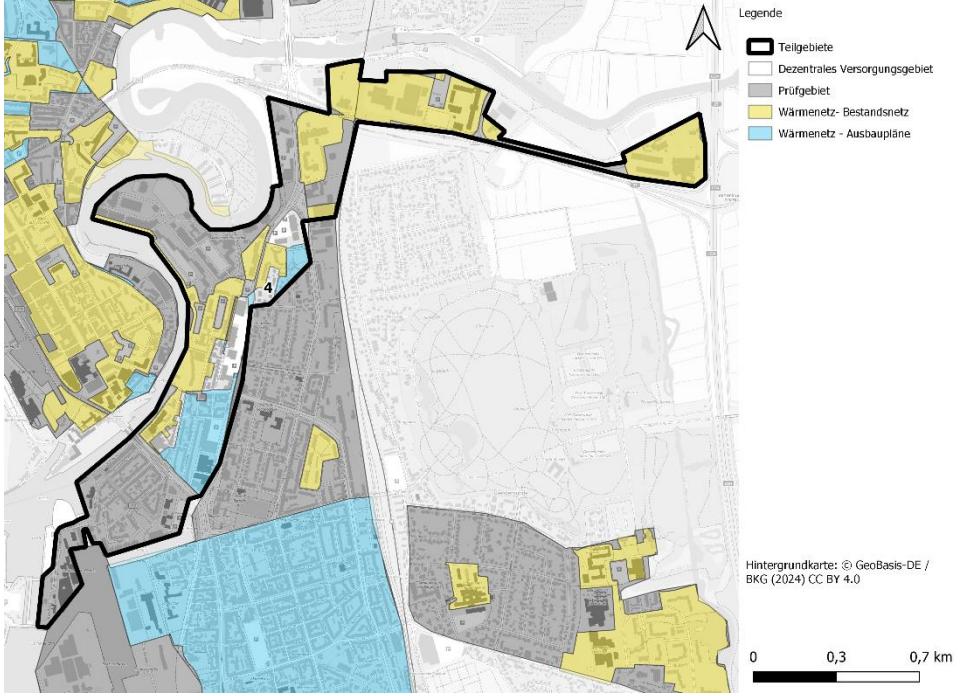
Teilgebiet 2 - Lehe

<p>Größe des Gebiets 131 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 1.339</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele Ankerkunden • Enge Bebauung • Bestandswärmenetz • Ausbaunetzgebiet 	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Plangebiet Bremerhaven Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz- Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,3 0,5 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 106,5</p> <p>Leistung [MW]: 44,4</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 81</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 37.620</p> <p>Wärmenetz [m]: 20.422</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 5,22</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	<p>Abwärmeapotenzial, zentrales Wärmenetz</p>
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	<p>Gute Eignung für Luft-WP</p>
<p>Zielszenario</p>	<p>Prüfgebiet</p>
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	<p>Wohnungswirtschaften, Kitas, Schulen und Sporthalle</p>
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise</p>
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	<p>Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt</p>
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 12.780</p> <p>2040: 23.431</p>

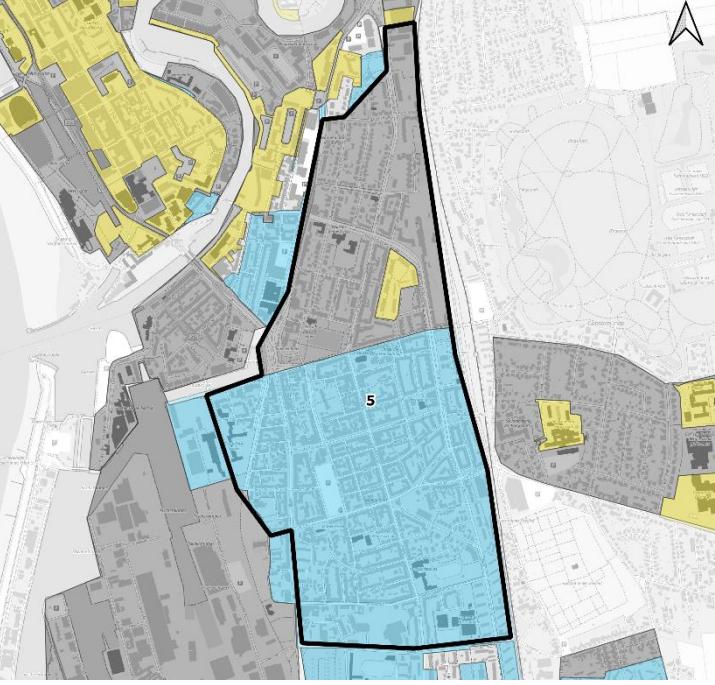
Teilgebiet 3 – Mitte

<p>Größe des Gebiets 280 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 3.218</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele potenzielle Ankerkunden vorhanden • Hohe Wärmeliniendichte • Dichte Bebauung • Bestandsnetzgebiet • Ausbaunetzgebiet 	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Plangebiet Bremerhaven Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz- Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,4 0,9 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 220,2</p> <p>Leistung [MW]: 91,8</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 78,6</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 74.421</p> <p>Wärmenetz [m]: 51.038</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 4,32</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	Zentrales Wärmenetz, fünf Abwärme potenziale
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	Mittlere Eignung für Erdwärmesonden und Luft-WP
<p>Zielszenario</p>	Prüfgebiet
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	Wohnungswirtschaften, Schulen, Krippe, Rathaus etc.
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 26.427</p> <p>2040: 48.449</p>

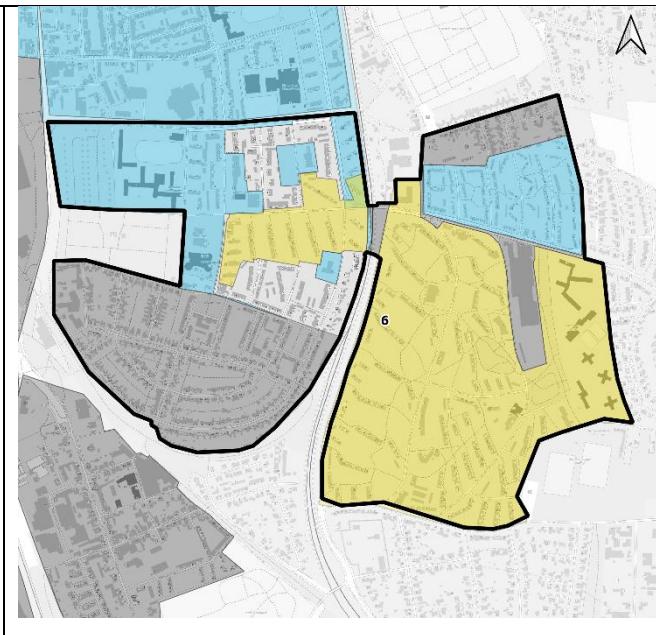
Teilgebiet 4 - Geestemünde

Größe des Gebiets 100 ha	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz- Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,3 0,7 km</p>
Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude	Netzlängen: IST [MWh/a]: 69,6 Abstand zum Wärmenetz [m]: 18.602 Leistung [kW]: 29 Wärmenetz [m]: 19.635 Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 70 Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 3,55
Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung	Zentrales Wärmenetz, zwei Abwärme potenziale
Eignung dezentrale Wärmepumpen	Gute Eignung für Luft-WP, weitere Prüfung für Erdsonden Eignung erforderlich
Zielszenario	Prüfgebiet
Ankerkunden Wärmenetz	Wohnungswirtschaften, Feuerwehr, Haus der Jugend und Museum
Vorgesehene Maßnahmen	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
Handlungsschritte und Zeitplan	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme	THG-Einsparungen (t/a): 2030: 8.356 2040: 15.320

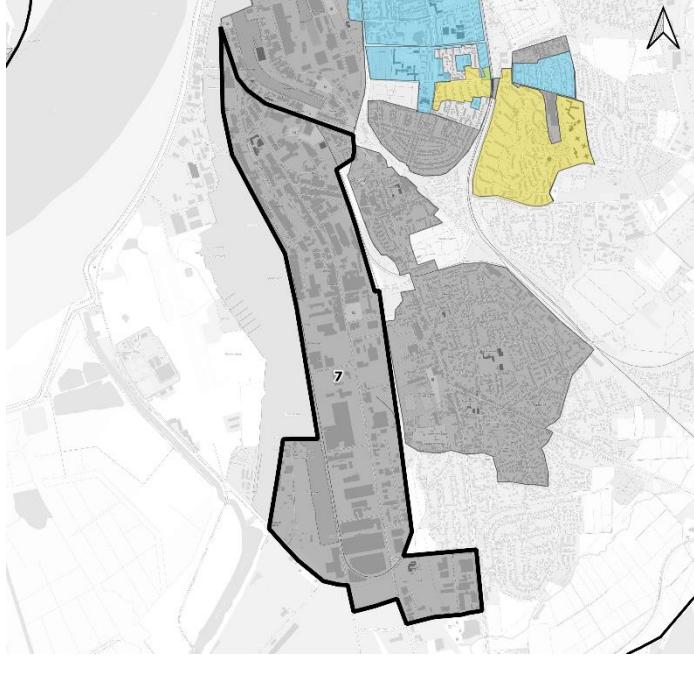
Teilgebiet 5 – Geestemünde 2

<p>Größe des Gebiets 143 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 2.347</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele potenzielle Ankerkunden vorhanden • Hohe Wärmeliniendichte • Bestandsnetzgebiet • Ausbaunetzgebiet 	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz- Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,3 0,6 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 108,2</p> <p>Leistung [MW]: 45,1</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 75,7</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 52.511</p> <p>Wärmenetz [m]: 30.686</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 3,53</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	Zentrales Wärmenetz
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	Mittlere Eignung für Luft-WP, weitere Prüfung für die Erdwärmesonden Eignung erforderlich
<p>Zielszenario</p>	Prüfgebiet
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	Wohnungswirtschaften, Schule, Polizei, Krippe, Seniorentreffpunkt
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 12.986</p> <p>2040: 23.808</p>

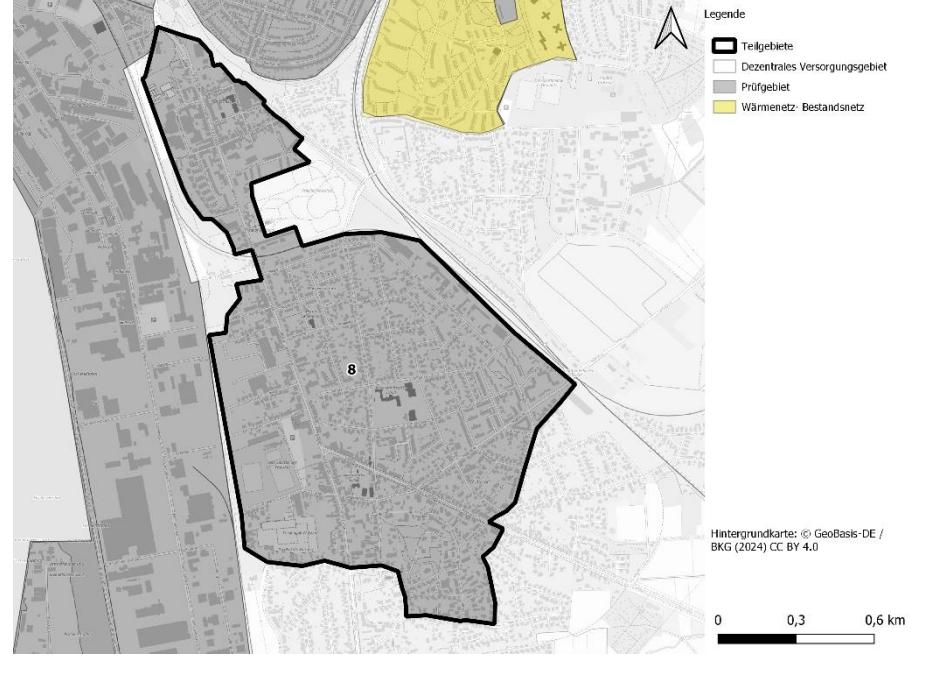
Teilgebiet 6 – Geestemünde Süd

<p>Größe des Gebiets 110 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 1.401</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele potenzielle Ankerkunden vorhanden • Hohe Wärmeliniendichte • Bestandsnetzgebiet • Ausbaunetzgebiet 	
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 55</p> <p>Leistung [MW]: 22,9</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 50</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 37.839</p> <p>Wärmenetz [m]: 14.025</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 3,92</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	Zentrales Wärmenetz
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	Mittlere Luft-WP Eignung, weitere Prüfung für die Erdwärmesonden Eignung erforderlich (z.T. Wasserschutzgebiet)
<p>Zielszenario</p>	Prüfgebiet
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	Wohnungswirtschaften, Schule, Krippe, Sporthalle
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 6.595</p> <p>2040: 12.091</p>

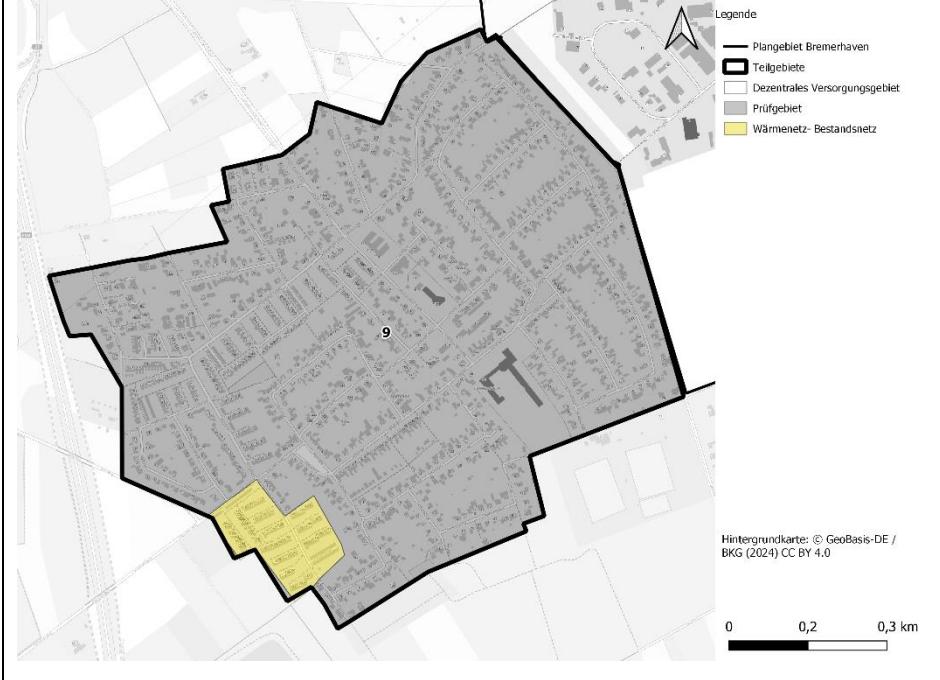
Teilgebiet 7 - Fischereihafen

<p>Größe des Gebiets 234 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Gewerbe, Handel und Dienstleistungen</p> <p>Anzahl Gebäude 824</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Wärmeliniendichte 	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Plangebiet Bremerhaven Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz - Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,5 1 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [MWh/a]: 176,4</p> <p>Leistung [kW]: 73,5</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 75,5</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 41.003</p> <p>Wärmenetz [m]: 22.029</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m²*a]: 8,01</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	<p>Sechs Abwärmepotenziale</p>
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	<p>Gute Luft-WP Eignung, weitere Prüfung für die Erdwärmesonden Eignung erforderlich (Einschränkungen durch Wasserschutzgebiet und Salzstruktur)</p>
<p>Zielszenario</p>	<p>Prüfgebiet</p>
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	<p>Gewerbe und Industrie</p>
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise</p>
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	<p>Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt</p>
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a): 2030: 21.165 2040: 38.803</p>

Teilgebiet 8 - Wulsdorf

<p>Größe des Gebiets 159 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 3.152</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Wärmeliniendichte 	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmennetz Bestandsnetz <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,3 0,6 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 59,2</p> <p>Leistung [MW]: 24,7</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 37</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmennetz [m]: 81.800</p> <p>Wärmennetz [m]: 23.803</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 2,49</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	<p>Gebäudenetz</p>
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	<p>Gute Luft-WP Eignung</p>
<p>Zielszenario</p>	<p>Prüfgebiet</p>
<p>Ankerkunden Wärmennetz</p>	<p>Wohnungswirtschaften, Kindergarten, Schulen und Kita</p>
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise</p>
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	<p>Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt</p>
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 7.108</p> <p>2040: 13.032</p>

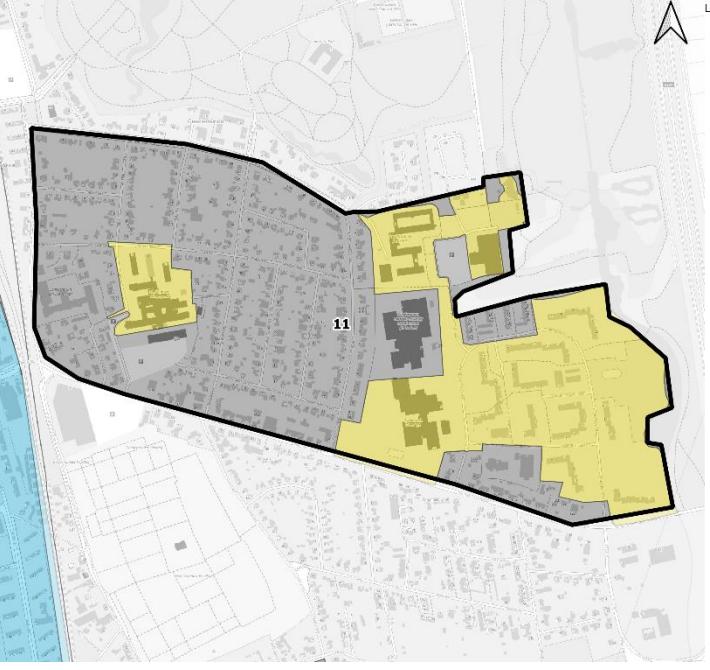
Teilgebiet 9 - Surheide

Größe des Gebiets 86 ha	 <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 2.395</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandsnetzgebiet
Wärmebedarf	<p>Netzlängen:</p> <p>IST [MWh/a]: 23,6 Abstand zum Wärmenetz [m]: 57.717</p> <p>Leistung [kW]: 9,9 Wärmenetz [m]: 13.531</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 27,6 Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 1,75</p>
Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung	Gebäudewärmenetz
Eignung dezentrale Wärmepumpen	Mittlere Luft-WP Eignung
Zielszenario	Prüfgebiet
Ankerkunden Wärmenetz	Wohnungswirtschaften und eine Schule
Vorgesehene Maßnahmen	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
Handlungsschritte und Zeitplan	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 2.873</p> <p>2040: 5.202</p>

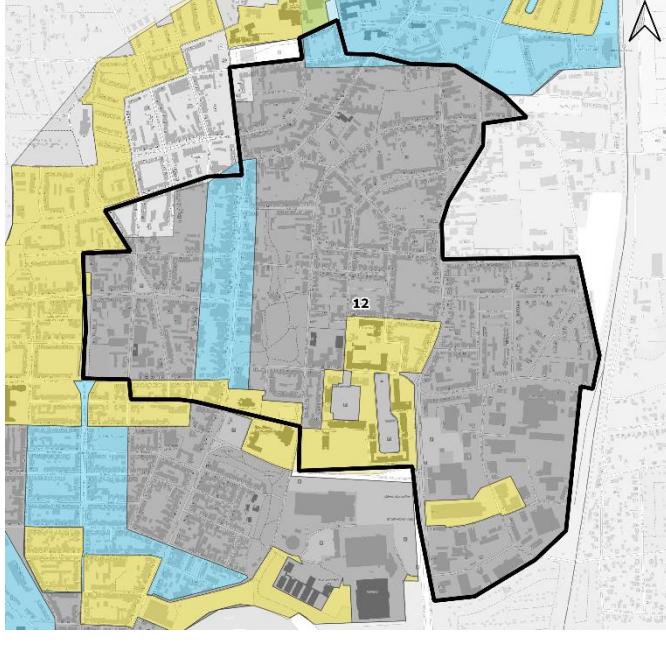
Teilgebiet 10 – Schiffdorferdamm

<p>Größe des Gebiets 87 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 1.707</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Wärmeliniendichte • Bestandsnetzgebiet 	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Plangebiet Bremerhaven Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz - Bestandsnetz <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,2 0,4 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 28,2</p> <p>Leistung [MW]: 11,8</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 32,5</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 46.263</p> <p>Wärmenetz [m]: 10.726</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 2,63</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	Gebäudefähiges und ein Abwärmeapotenzial
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	Gute Luft-WP Eignung und weitere Prüfung für Erdwärmesondern Eignung erforderlich
<p>Zielszenario</p>	Prüfgebiet
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	Wohnungswirtschaft, Krippe und Schule
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 3.386</p> <p>2040: 6.207</p>

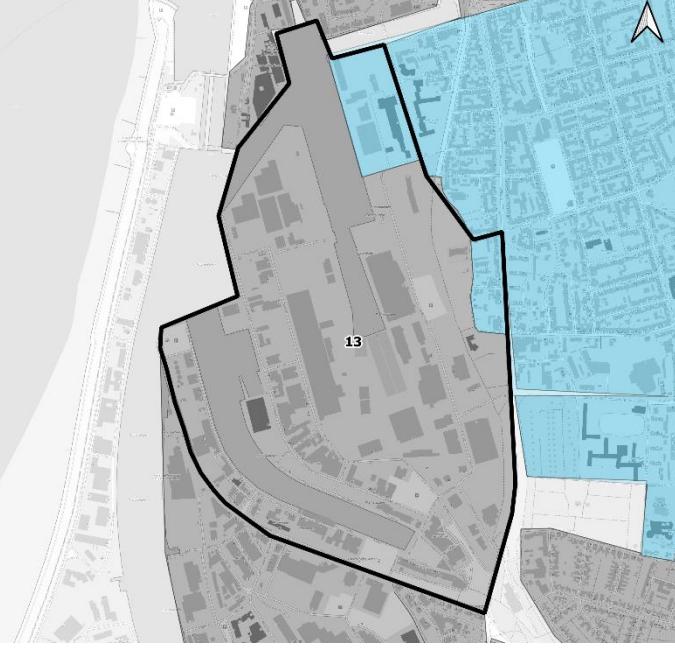
Teilgebiet 11 – Geestemünde, Bürgerpark

<p>Größe des Gebiets 65 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 809</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele potenzielle Ankerkunden vorhanden • Hohe Wärmeliniendichte • Bestandsnetzgebiet 	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Teilgebiete ■ Dezentrales Versorgungsgebiet ■ Prüfgebiet ■ Wärmenetz- Bestandsnetz ■ Wärmenetz- Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,2 0,3 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [GWh/a]: 26,4</p> <p>Leistung [MW]: 11</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 40,3</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 22.140</p> <p>Wärmenetz [m]: 7.574</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m*a]: 3,49</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	Zentrales Wärmenetz, zwei Abwärmepotenziale
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	Gute Eignung für Luft-WP, weitere Prüfung für die Eignung von Erdwärmesondern erforderlich
<p>Zielszenario</p>	Prüfgebiet
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	Wohnungswirtschaften, Kinder Tagesstätte, Schulzentrum und Boxzentrum
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 3.168</p> <p>2040: 5.808</p>

Teilgebiet 12 - Klushof

<p>Größe des Gebiets 101 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude</p> <p>Anzahl Gebäude 1.738</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele potenzielle Ankerkunden vorhanden • Hohe Wärmeliniendichte • Bestandsnetzgebiet • Ausbaunetzgebiet 	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz- Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,2 0,4 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [MWh/a]: 70</p> <p>Leistung [kW]: 29,2</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 69,6</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 47.814</p> <p>Wärmenetz [m]: 18.653</p> <p>Wärmeliniendichte [MWh/m²*a]: 3,75</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	<p>Gebäudewärmenetz</p>
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	<p>Mittlere Luft-WP Eignung, weitere Prüfung für Erdwärmesonden Eignung erforderlich</p>
<p>Zielszenario</p>	<p>Prüfgebiet</p>
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	<p>Wohnungswirtschaften, Schulen, Familienzentrum und Polizei</p>
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise</p>
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	<p>Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt</p>
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a): 2030: 8.405 2040: 15.409</p>

Teilgebiet 13 - Werftquartier

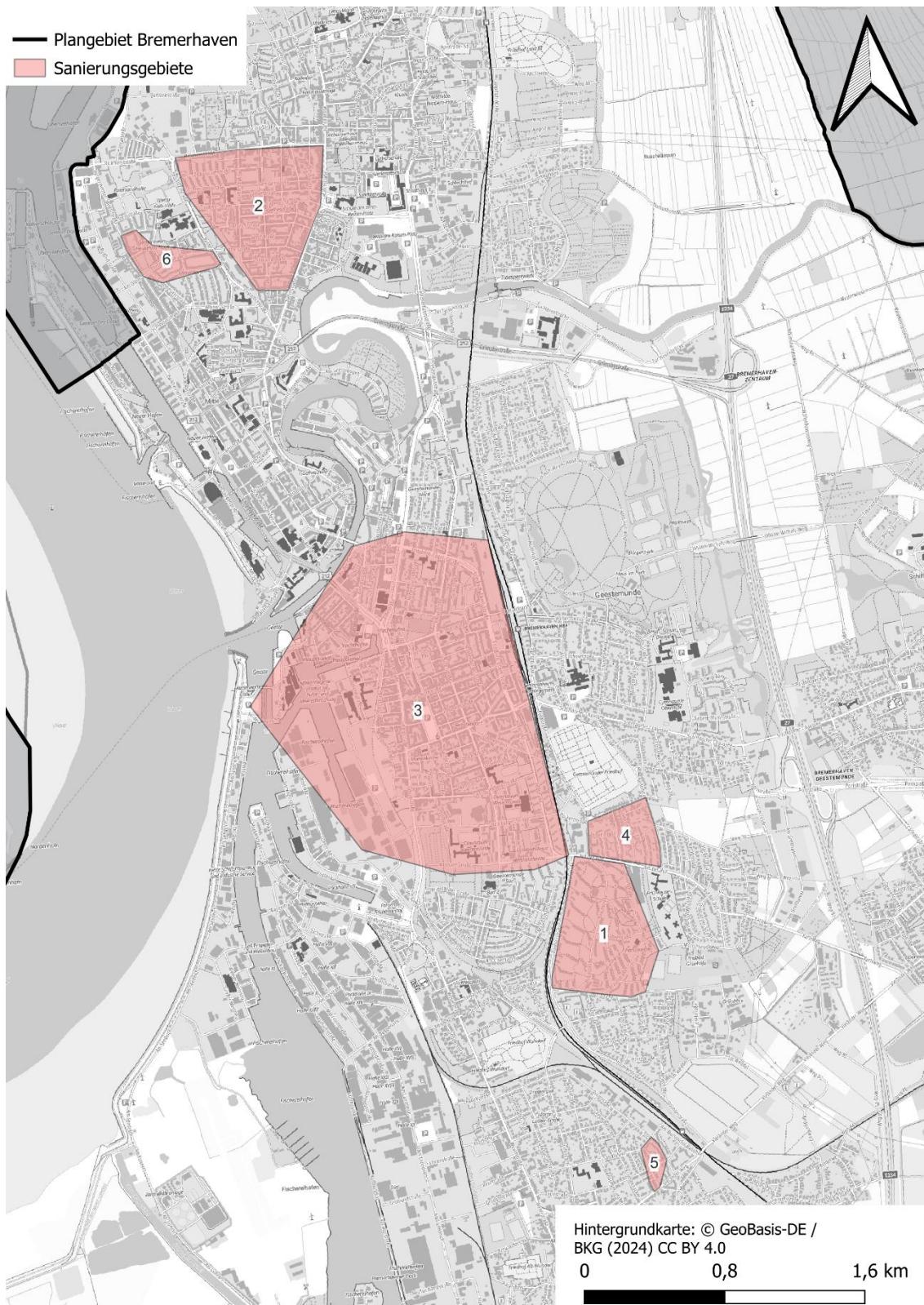
<p>Größe des Gebiets 96 ha</p> <p>Vorwiegender Gebäudetyp Gewerbe, Handel und Dienstleistungen</p> <p>Anzahl Gebäude 279</p> <p>Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Wärmeliniedichthe • Ausbaunetzgebiet 	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilgebiete Dezentrales Versorgungsgebiet Prüfgebiet Wärmenetz - Bestandsnetz Wärmenetz - Ausbaupläne <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,2 0,4 km</p>
<p>Wärmebedarf</p> <p>IST [MWh/a]: 23,3</p> <p>Leistung [kW]: 9,7</p> <p>Spez. Wärmebedarf [kWh/m²*a]: 24,3</p>	<p>Netzlängen:</p> <p>Abstand zum Wärmenetz [m]: 9.966</p> <p>Wärmenetz [m]: 11.369</p> <p>Wärmeliniedichthe [MWh/m²*a]: 2,05</p>
<p>Potenziale für zentrale Wärmeerzeugung</p>	Zentrales Wärmenetz, Gebäudewärmenetz
<p>Eignung dezentrale Wärmepumpen</p>	Gute Luft-WP Eignung, weitere Prüfung für Erdwärmesonden Eignung erforderlich
<p>Zielszenario</p>	Prüfgebiet
<p>Ankerkunden Wärmenetz</p>	Wohnungswirtschaften und Krippe
<p>Vorgesehene Maßnahmen</p>	Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise
<p>Handlungsschritte und Zeitplan</p>	Ab 2026: Bereitstellung von Beratungsleistung durch Umweltschutzamt
<p>Endenergieeinsparungen (GWh/a): kein Fokus der Maßnahme</p>	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 2.794</p> <p>2040: 5.122</p>

5 ENERGETISCHE SANIERUNGSGEBIETE

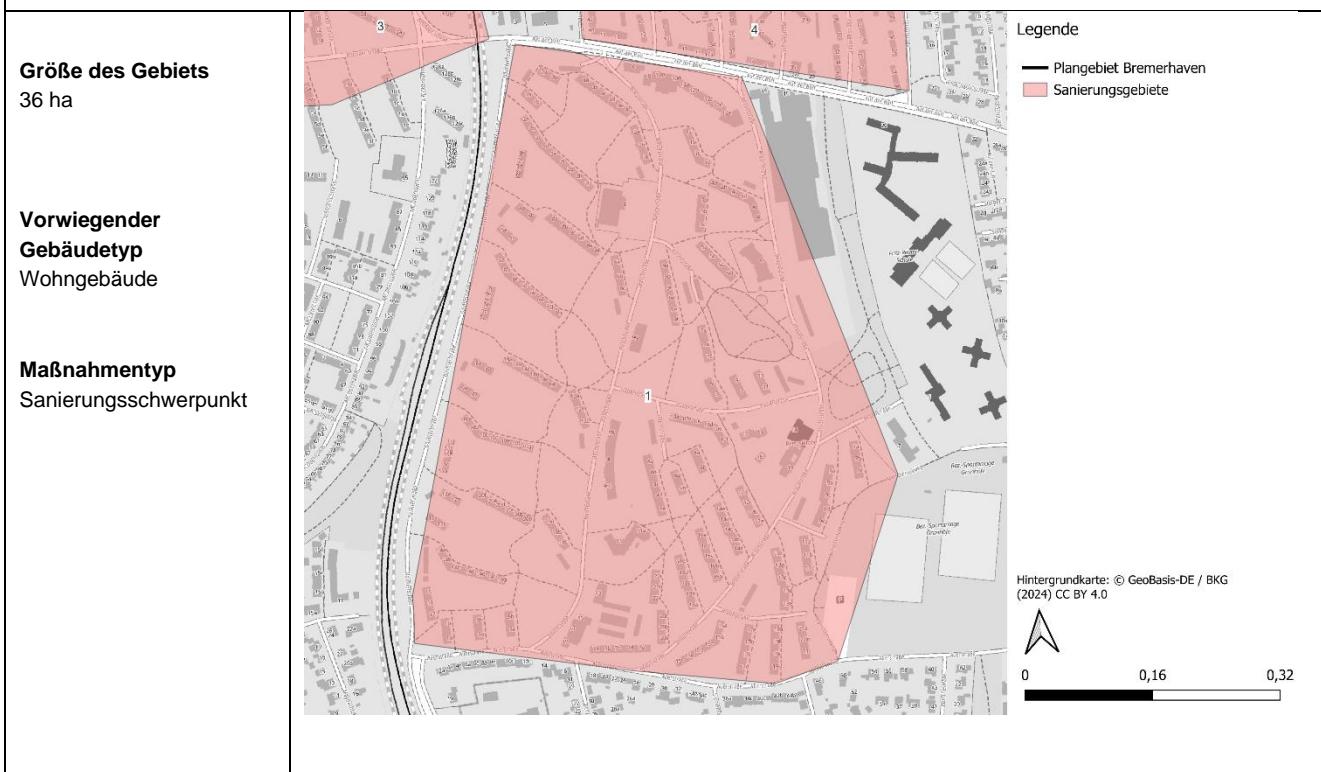
Gemäß § 18 WPG Abs. 5 sollen Gebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial (hier: „Energetische Sanierungsgebiete“) kenntlich gemacht werden. Die Entscheidung für ein energetisches Sanierungsgebiet wurde auf Basis des spezifischen Wärmebedarfs getroffen. In diesen Bereichen weisen die Gebäude mehrheitlich ein hohes Sanierungspotenzial auf, das durch entsprechende Maßnahmen priorisiert gehoben werden sollte. Auf diese Weise können die in Kapitel 3.1.1 beschriebenen Potenziale zur Energieeinsparung am effizientesten gehoben werden.

Um die Herausforderungen gezielt anzugehen, sollten energetische Quartierskonzepte erarbeitet werden. Zwar weisen alle Gebiete einen hohen spezifischen Wärmebedarf auf, jedoch sind die Strukturen dennoch unterschiedlich, wodurch die Gebiete unterschiedlich zu bewerten sind. U.a. sind der Gebäudeabstand oder die Distanz zum Stadtzentrum prägend für ein Gebiet, weswegen nahezu jedes energetische Quartierskonzept individuell ist.

Durch ein ganzeinheitliches Konzept können die Energieeffizienz sowie die Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte gesteigert werden. Im besten Fall lassen sich die Erkenntnisse ähnlicher Gebiete auf andere Gebiete übertragen.



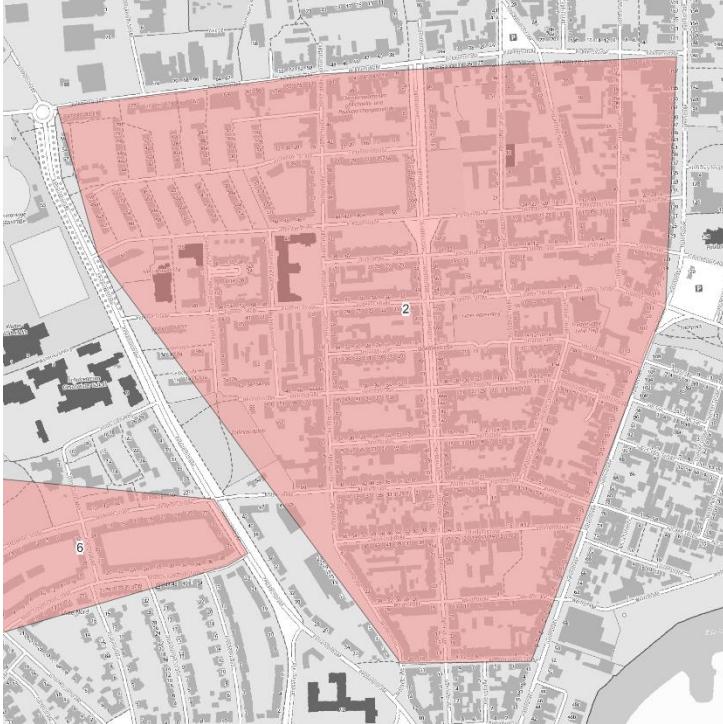
Teilgebiet San_1, Boschstraße



Wärmebedarf IST [GWh/a]: 22,9	
Potenziale	Sanierung
Zielszenario	Verstärkte Sanierungsaktivität im Quartier
Vorgesehene Maßnahmen	<p>Erstellung einer Quartiersstudie zur detaillierten Erfassung von Sanierungspotenzialen und Ausarbeitung von Konzepten</p> <p>Aufsetzen eines Sanierungsmanagements im Quartier</p>
Handlungsschritte und Zeitplan	<p>Bei Änderung der Förderlandschaft: Prüfung und Beantragung von Fördermitteln</p> <p>Jahr 1: Ausschreibung der Studie</p> <p>Jahr 2: Einsatz und Verfestigung Sanierungsmanagement</p> <p>Jahre 2-7: Durchführung der Sanierungen</p>
Personalaufwand	0,3 VZÄ Stadtverwaltung
Sachkosten (extern)	Studie energetisches Quartierskonzept: 50-80.000 €
Finanzierungsansatz	Eigenmittel der Stadt, Förderung durch Land oder Bund derzeit nicht mehr gegeben
Klima-Wirksamkeit (qualitativ)	hoch
Endenergieeinsparungen (GWh/a): bis zu 8,9	THG-Einsparungen (t/a): 2030: 2.150 (Annahme FernwärmeverSORGUNG) 2040: 2.150 (Annahme FernwärmeverSORGUNG)
Priorisierung	hoch

Wertschöpfung	Umsetzung durch lokales Handwerk, Unterstützung der Gebäudeeigentümer:innen bei Sanierung der Gebäude
Flankierende Maßnahmen	Beratungsstelle Energiekonsens

Teilgebiet San_2, Goethequartier

Größe des Gebiets 47 ha	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plangebiet Bremerhaven ■ Sanierungsgebiete <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p> <p>0 0,18 0,36</p>
Wärmebedarf	
IST [GWh/a]: 44,8	
Potenziale	Sanierung
Zielszenario	Verstärkte Sanierungsaktivität im Quartier
Vorgesehene Maßnahmen	<p>Erstellung einer Quartiersstudie zur detaillierten Erfassung von Sanierungspotenzialen und Ausarbeitung von Konzepten</p> <p>Aufsetzen eines Sanierungsmanagements im Quartier</p>
Handlungsschritte und Zeitplan	<p>Bei Änderung der Förderlandschaft: Prüfung und Beantragung von Fördermitteln</p> <p>Jahr 1: Ausschreibung der Studie</p> <p>Jahr 2: Einsatz und Verfestigung Sanierungsmanagement</p> <p>Jahre 2-7: Durchführung der Sanierungen</p>
Personalaufwand	0,3 VZÄ Stadtverwaltung
Sachkosten (extern)	Studie energetisches Quartierskonzept: 50-80.000 €
Finanzierungsansatz	Eigenmittel der Stadt, Förderung durch Land oder Bund derzeit nicht mehr gegeben
Klima-Wirksamkeit (qualitativ)	hoch
Endenergieeinsparungen n (GWh/a): bis zu 11,6	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 2.793 (Annahme Erdgasversorgung)</p> <p>2040: 2.793 (Annahme Erdgasversorgung)</p>

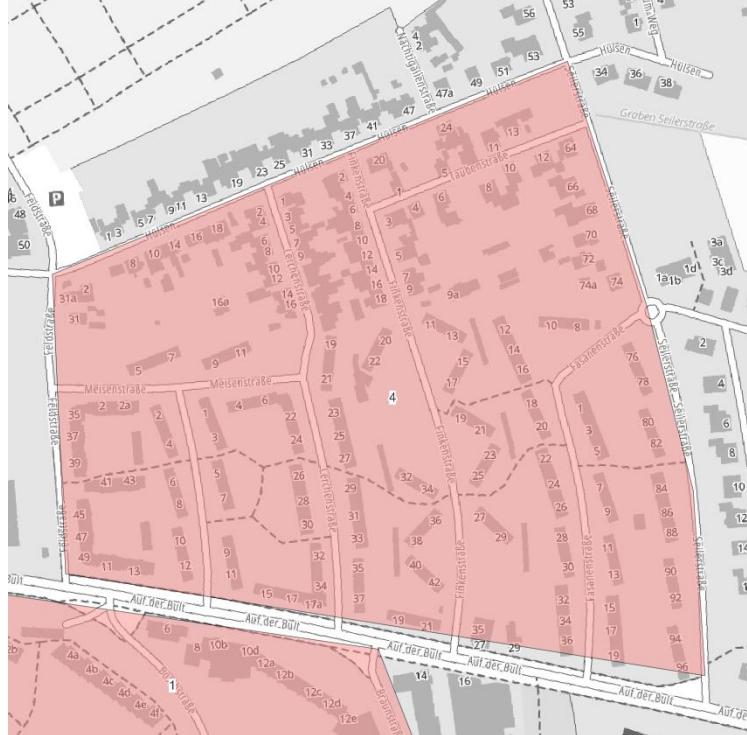
Priorisierung	hoch
Wertschöpfung	Umsetzung durch lokales Handwerk, Unterstützung der Gebäudeeigentümer:innen bei Sanierung der Gebäude
Flankierende Maßnahmen	Beratungsstelle Energiekonsens

Teilgebiet San_3, Geestemünde – Geestendorf

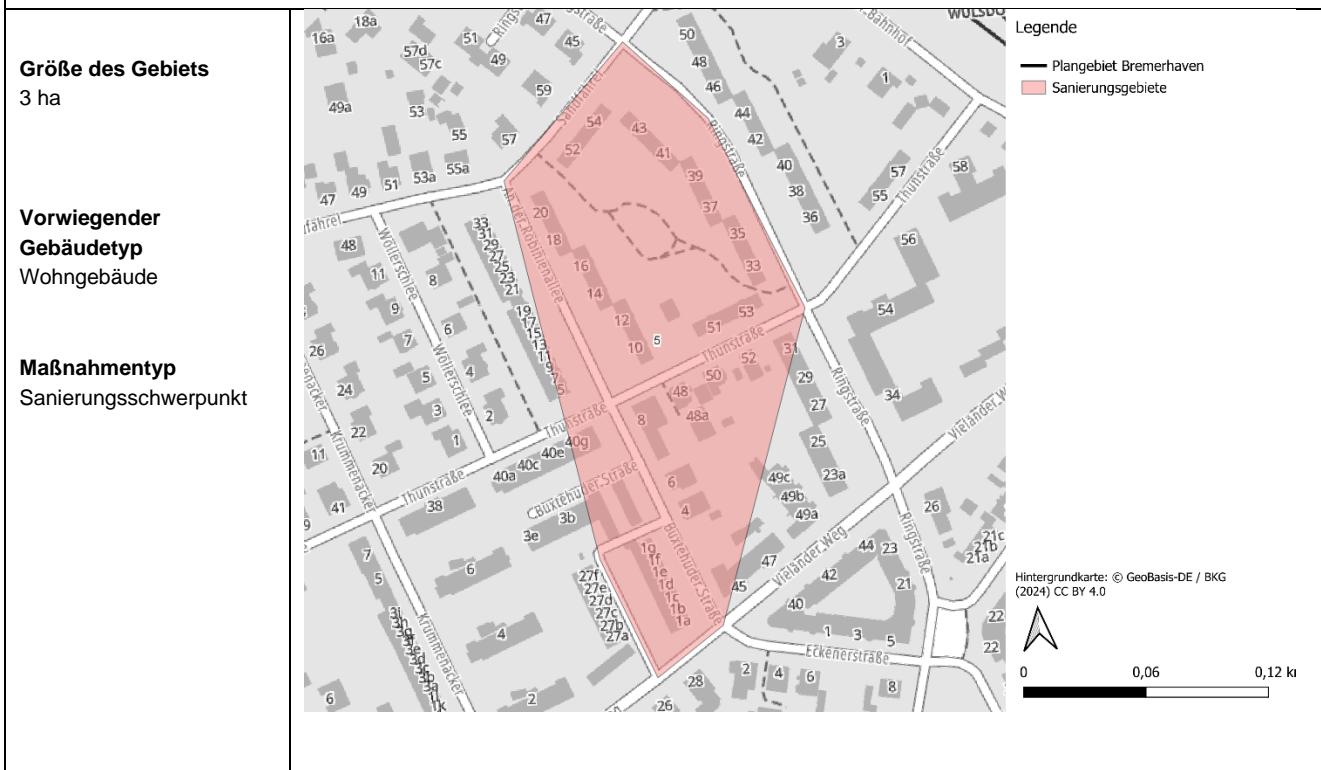
Größe des Gebiets 237 ha	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plangebiet Bremerhaven ■ Sanierungsgebiete <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p>
Wärmebedarf	
IST [GWh/a]: 143,8	
Potenziale	Sanierung
Zielszenario	Verstärkte Sanierungsaktivität im Quartier
Vorgesehene Maßnahmen	<p>Erstellung einer Quartiersstudie zur detaillierten Erfassung von Sanierungspotenzialen und Ausarbeitung von Konzepten</p> <p>Aufsetzen eines Sanierungsmanagements im Quartier</p>
Handlungsschritte und Zeitplan	<p>Bei Änderung der Förderlandschaft: Prüfung und Beantragung von Fördermitteln</p> <p>Jahr 1: Ausschreibung der Studie</p> <p>Jahr 2: Einsatz und Verfestigung Sanierungsmanagement</p> <p>Jahre 2-7: Durchführung der Sanierungen</p>
Personalaufwand	0,3 VZÄ Stadtverwaltung
Sachkosten (extern)	Studie energetisches Quartierskonzept: 50-80.000 €
Finanzierungsansatz	Eigenmittel der Stadt, Förderung durch Land oder Bund derzeit nicht mehr gegeben
Klima-Wirksamkeit (qualitativ)	hoch
Endenergieeinsparungen n (GWh/a): bis zu 35,4	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 8.506 (Annahme Erdgasversorgung)</p> <p>2040: 8.509 (Annahme Erdgasversorgung)</p>

Priorisierung	hoch
Wertschöpfung	Umsetzung durch lokales Handwerk, Unterstützung der Gebäudeeigentümer:innen bei Sanierung der Gebäude
Flankierende Maßnahmen	Beratungsstelle Energiekonsens

Teilgebiet San_4, „Vogelnest“ (Grünhofe Nord)

Größe des Gebiets 11 ha	 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Plangebiet Bremerhaven Sanierungsgebiete <p>Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0</p>
Vorwiegender Gebäudetyp Wohngebäude	
Maßnahmentyp Sanierungsschwerpunkt	
Wärmebedarf	
IST [GWh/a]: 2,1	
Potenziale	Sanierung
Zielszenario	Verstärkte Sanierungsaktivität im Quartier
Vorgesehene Maßnahmen	<p>Erstellung einer Quartiersstudie zur detaillierten Erfassung von Sanierungspotenzialen und Ausarbeitung von Konzepten</p> <p>Aufsetzen eines Sanierungsmanagements im Quartier</p>
Handlungsschritte und Zeitplan	<p>Bei Änderung der Förderlandschaft: Prüfung und Beantragung von Fördermitteln</p> <p>Jahr 1: Ausschreibung der Studie</p> <p>Jahr 2: Einsatz und Verfestigung Sanierungsmanagement</p> <p>Jahre 2-7: Durchführung der Sanierungen</p>
Personalaufwand	0,3 VZÄ Stadtverwaltung
Sachkosten (extern)	Studie energetisches Quartierskonzept: 50-80.000 €
Finanzierungsansatz	Eigenmittel der Stadt, Förderung durch Land oder Bund derzeit nicht mehr gegeben
Klima-Wirksamkeit (qualitativ)	hoch
Endenergieeinsparungen n (GWh/a): bis zu 2,1	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 516 (Annahme Erdgasversorgung)</p> <p>2040: 516 (Annahme Erdgasversorgung)</p>

Priorisierung	hoch
Wertschöpfung	Umsetzung durch lokales Handwerk, Unterstützung der Gebäudeeigentümer:innen bei Sanierung der Gebäude
Flankierende Maßnahmen	Beratungsstelle Energiekonsens

Teilgebiet San_5, Ringstraße


Wärmebedarf	
IST [GWh/a]: 1,3	
Potenziale	Sanierung
Zielszenario	Verstärkte Sanierungsaktivität im Quartier
Vorgesehene Maßnahmen	<p>Erstellung einer Quartiersstudie zur detaillierten Erfassung von Sanierungspotenzialen und Ausarbeitung von Konzepten</p> <p>Aufsetzen eines Sanierungsmanagements im Quartier</p>
Handlungsschritte und Zeitplan	<p>Bei Änderung der Förderlandschaft: Prüfung und Beantragung von Fördermitteln</p> <p>Jahr 1: Ausschreibung der Studie</p> <p>Jahr 2: Einsatz und Verfestigung Sanierungsmanagement</p> <p>Jahre 2-7: Durchführung der Sanierungen</p>
Personalaufwand	0,3 VZÄ Stadtverwaltung
Sachkosten (extern)	Studie energetisches Quartierskonzept: 50-80.000 €
Finanzierungsansatz	Eigenmittel der Stadt, Förderung durch Land oder Bund derzeit nicht mehr gegeben
Klima-Wirksamkeit (qualitativ)	hoch
Endenergieeinsparungen (GWh/a): bis zu 0,6	<p>THG-Einsparungen (t/a):</p> <p>2030: 148 (Annahme Erdgasversorgung)</p> <p>2040: 148 (Annahme Erdgasversorgung)</p>
Priorisierung	hoch

Wertschöpfung	Umsetzung durch lokales Handwerk, Unterstützung der Gebäudeeigentümer:innen bei Sanierung der Gebäude
Flankierende Maßnahmen	Beratungsstelle Energiekonsens

Teilgebiet San_6, Bürgermeister-Smidt-Straße


Wärmebedarf IST [GWh/a]: 5,8	
Potenziale	Sanierung
Zielszenario	Verstärkte Sanierungsaktivität im Quartier
Vorgesehene Maßnahmen	Erstellung einer Quartiersstudie zur detaillierten Erfassung von Sanierungspotenzialen und Ausarbeitung von Konzepten Aufsetzen eines Sanierungsmanagements im Quartier
Handlungsschritte und Zeitplan	Bei Änderung der Förderlandschaft: Prüfung und Beantragung von Fördermitteln Jahr 1: Ausschreibung der Studie Jahr 2: Einsatz und Verfestigung Sanierungsmanagement Jahre 2-7: Durchführung der Sanierungen
Personalaufwand	0,3 VZÄ Stadtverwaltung
Sachkosten (extern)	Studie energetisches Quartierskonzept: 50-80.000 €
Finanzierungsansatz	Eigenmittel der Stadt, Förderung durch Land oder Bund derzeit nicht mehr gegeben
Klima-Wirksamkeit (qualitativ)	hoch
Endenergieeinsparungen (GWh/a): bis zu 1,7	THG-Einsparungen (t/a): 2030: 399 (Annahme Erdgasversorgung) 2040: 399 (Annahme Erdgasversorgung)
Priorisierung	hoch

Wertschöpfung	Umsetzung durch lokales Handwerk, Unterstützung der Gebäudeeigentümer:innen bei Sanierung der Gebäude
Flankierende Maßnahmen	Beratungsstelle Energiekonsens

6 UMSETZUNGSSTRATEGIE MIT MAßNAHMENKATALOG UND PRIORISIERUNG

Die in diesem Arbeitspaket vorgesehene Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit Maßnahmenkatalog gemäß § 20 WPG verfolgt das Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse aus Bestands- und Potenzialanalyse sowie die darauf aufbauende Definition von Ziel- und Entwicklungsszenarien tatsächlich in die Umsetzung zu bringen.

Die grundsätzlich vorhandenen Handlungsoptionen der Kommune im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zeigt die folgende Abbildung. Sie reichen von der Information und Beratung der Gebäudeeigentümer:innen und Unternehmen bis hin zum kommunalen Ordnungsrecht und der Steuerung kommunaler Unternehmen. Die Priorisierung von Maßnahmen ist entscheidend, um einen geordneten Prozess anzustoßen. Auch, wenn alle Maßnahmen wichtig sind, müssen Rahmenbedingungen wie begrenzte Kapazitäten einbezogen werden.



Abbildung 6-1: Kommunale Handlungsoptionen im Rahmen der Wärmeplanung

6.1 Maßnahmenkatalog

Die folgenden Steckbriefe zeigen die Maßnahmen auf, die im engen Austausch mit dem Magistrat, den Energieversiegern und Netzbetreibern sowie lokalen Akteuren entwickelt wurden. In den Maßnahmenblättern werden die Maßnahmen beschrieben und über Kennzahlen quantitativ eingeordnet. Maßnahmen mit sehr hoher Priorität sollten unverzüglich umgesetzt werden, da diese in der Regel das Fundament für die Umsetzung weiterer Maßnahmen und Projekte bilden.

Der Maßnahmenplan für die Stadt Bremerhaven umfasst 27 Maßnahmen. Es handelt sich dabei um gutachterliche Empfehlungen des Hamburg Instituts und Plan Energi, welche den notwendigen Handlungsbedarf aufzeigen. Bei den Personalbedarfen und Kosten handelt es sich um indikative Schätzungen.

Einige der Maßnahmen befinden sich bereits in Umsetzung oder Vorbereitung und werden somit durch die kommunale Wärmeplanung bestätigt.

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme: Kurzfristig (0-3 Jahre)	Dauer der Maßnahme: > 5 Jahre	Priorität: Sehr hoch	Gebiete:
1				
Maßnahmen-Titel: Verstetigung des Kommunikationskonzepts zur kommunalen Wärmeplanung				
<p>Beschreibung: Schlüsselmaßnahme, um Bürger:innen zu Maßnahmen und Angeboten zu informieren, ggf. durch swb in bestehenden Informationskanälen zu integrieren: Zur Verstetigung des Kommunikationskonzepts der kommunalen Wärmeplanung bietet sich die Option an, die Website zur Wärmeplanung in Bremerhaven zur Informationsbereitstellung für die Öffentlichkeit kontinuierlich aktuell zu halten und die Ergebnisse der Wärmeplanung dort abrufbar zu machen. Die Website dient dazu, den Prozess der Wärmeplanung und der Umsetzung der Wärmewende verständlich und transparent zu machen. Folgende Inhalte sind dabei denkbar: Motivation der kommunalen Wärmeplanung; Verantwortliche Personen bzw. Ansprechpersonen; Ergebnisse der Wärmeplanung (Darstellung der Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und Eignungsgebiete) und der geplanten Erschließungszeitpunkte der Gebiete mit Fernwärme; Anleitungen, wie Gebäudeeigentümer:innen/Mieter bei einem bevorstehenden Heizungswechsel im jeweiligen Stadtgebiet/Quartier vorgehen sollen; Zusammenstellung aller relevanten Studien und politischen Beschlüsse; Überblick über Beratungs- und Förderangebote; Kontaktformular für Anfragen; Übersicht von kommenden Veranstaltungen. Als Inspirationsquelle kann die Seite der Stadtwerke Konstanz dienen: https://www.stadtwerke-konstanz.de/blog/faq-strategische-waermenetzplanung/</p> <p>Anregung kleiner Maßnahmen in Eigenleistung; Einbettung von Optionen und DIY-Anleitungen: https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/hessen-spart-energie/do-it-yourself-energiesparmassnahmen/</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Umweltschutzamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Pressestelle				
Akteure: -				
Maßnahmentyp/Instrument: Information und Beratung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Konzepterarbeitung für Website				
Wirkungsindikator: regelmäßige Veröffentlichungen rund um das Thema Wärme; regelmäßige öffentliche Informationen zur Umsetzung der Wärmeplanung				
Personalaufwand: keine zusätzlichen				
Sachkosten: keine zusätzlichen				
Finanzierungsansatz: -				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
2	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	Sehr hoch	
Maßnahmen-Titel: Zentrale Anlaufstelle zur Energie(effizienz)beratung, Fördermittelakquise und -beratung				
<p>Beschreibung: Schlüsselmaßnahme, um Wärmeplanung zu verstetigen und Bürger:innen Unterstützung zu bieten: Ausbau der Energie(effizienz)beratungskapazitäten. Mit der Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans, und vor allem mit Inkrafttreten der 65 %-Pflicht des GEG wird das Beratungsaufkommen wahrscheinlich erheblich steigen. Um die Ziele in den Handlungsfeldern der energetischen Gebäudesanierung und dem Austausch der Heizungsanlagen zu erreichen, ist eine verstärkte Beratungstätigkeit nötig. Vor diesem Hintergrund sollte in Kooperation mit den relevanten Akteuren das Angebot der Energie(effizienz)beratungskapazitäten durch energiekonsens Bremerhaven, die Verbraucherzentrale und das Netzwerk "Bremerhavener Modernisieren" an den erhöhten Bedarf angepasst und mit höheren personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.</p> <p>Die Inhalte und Ergebnisse der Wärmeplanung werden in die Beratung integriert. Als mögliche Fokusbereiche der Beratung bietet sich eine Neubürgerberatung zum klimafreundlichen Wohnen sowie eine Beratung zur energetischen Gebäudesanierung bei einem Eigentümerwechsel an. Eine der größten Hürden für die Wärmewende ist der einfache Zugang zu den Fördermitteln. Insbesondere Privatpersonen werden von dem bürokratischen Aufwand abgeschreckt. Deshalb ist es eine der wichtigsten und sinnvollsten Maßnahmen, hier eine persönliche Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung anzubieten. Es braucht eine "Beratung zur Fördermittelakquise", welche Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen sowie die Erinnerung an Fristen leistet. Da der Arbeitsmarkt in dem Bereich bereits strapaziert ist und die Nachfrage nach qualifiziertem Personal in dem Bereich weiterhin sehr hoch erwartet wird, wird empfohlen neben der Schaffung einer neuen Stelle auch auf die Weiterbildung des vorhandenen Personals zu setzen und sich bei der Ausgestaltung mit swb abzustimmen, um gegebenenfalls Synergieeffekte heben zu können. Unternehmensübergreifende Kooperationen zwischen dem Magistrat, der Verbraucherzentrale und swb können helfen, die Last sinnvoll zu verteilen und eine Umsetzung von der Planung am Gebäude in die Praxis so effektiv wie möglich zu gestalten. Zusätzlich sollte darüber informiert und dazu beraten werden können, wie nach Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz Kosten an den Vermieter durchgeleitet werden können, wenn der Gasliefervertrag durch den/ die Vermieter:in abgeschlossen ist.</p> <p>Die im energetischen Quartierskonzepts "Klimameile Alte Bürger" beschriebenen Maßnahmen S1, S2 und S3 zu Beratungsangeboten können in diese Maßnahme integriert werden. Darüber hinaus lässt sich diese Maßnahme thematisch gut mit der Maßnahme L-GWS-094 des Aktionsplan Klimaschutz der Freien Hansestadt Bremen zur Beratung im Bereich Klimaschutz durch die Landesklimaschutzagentur Energiekonsens verbinden.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Umweltschutzaamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Stadtplanungsamt				
Akteure: Verbraucherzentrale, geplante Ausbaugesellschaft für Fernwärme und andere Quellen der Wärmeversorgung; klimabauzentrum (energiekonsens Bremerhaven)				
Maßnahmentyp/Instrument: Information und Beratung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Schaffung der zentralen Anlaufstelle / Integration in Landesklimaschutzagentur energiekonsens				
Wirkungsindikator: Anzahl Beratungen zu Wärme-Themen, Anzahl Beratungsthemen mit Wärme-Bezug				

Personalaufwand: Kann noch nicht beziffert werden, in Klärung

Sachkosten: Ausstattung für Öffentlichkeitsarbeit/Kampagnen

Finanzierungsansatz: in künftigen Haushalten bereitzustellen

Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Sehr hoch

Hinweise: Mögliche Alternative zu einer zentralen Anlaufstelle: Entwicklung eines einheitlichen Beratungsstandards für Bremerhaven, der von den unter Akteuren genannten Stellen angewendet wird, Beratungen laufen dann bei unterschiedlichen Anbietern nach einheitlichem Muster ab

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
3	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	Sehr hoch	
Maßnahmen-Titel: Errichtung der Steuerungsgruppe Energie- und Wärmewende Bremerhaven				
<p>Beschreibung: Die Steuerungsgruppe Energie- und Wärmewende Bremerhaven wird als zentrale und zeitlich befristete Struktur für Schnittstellenthemen unter der Regie der Stadt etabliert, um die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung, swb und Wesernetz, BEG und weiteren relevanten Akteuren zu intensivieren. Ziel der Steuerungsgruppe ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, um die komplexen zusätzlichen Anforderungen aus der kommunalen Energie- und Wärmewende im städtischen Umfeld effizient und koordiniert umzusetzen.</p> <p>Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt darin, aus der Kenntnis heutiger Abläufe die sich wiederholenden Prozesse zu beschleunigen. Die Steuerungsgruppe unterstützt eine abgestimmte Entwicklung der kommunalen Infrastruktur und liefert Lösungen oder Entscheidungsgrundlagen in Konfliktfällen.</p> <p>Außerdem fällt in das Aufgabenfeld der Steuerungsgruppe ein regelmäßiges Monitoring, die Zwischenevaluierung und Fortschreibung der Wärmeplanung, mindestens nach Vorgaben des WPG und Vorgaben auf Landesebene.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Umweltschutzamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Stadtplanungsamt, Seestadt Immobilien				
Akteure: Steuerungsgruppe (im Wesentlichen Mitglieder der Kerngruppe der KWP, z. B. Netzbetreiber, Energieerzeuger)				
Maßnahmentyp/Instrument: Kooperation				
Handlungsschritte und Zeitplan: Errichtung der Steuerungsgruppe; Erarbeitung Monitoringkonzept für Wärmeplanung; Regelmäßige Abstimmung zwischen Mitgliedern der Steuerungsgruppe				
Wirkungsindikator: Anzahl durchgeführte Austauschtermine innerhalb der Steuerungsgruppe,				
Personalaufwand: keine zusätzlichen, bitte Hinweis beachten				
Sachkosten: keine zusätzlichen				
Finanzierungsansatz: -				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Mittel				
Hinweise: Nach Ablauf der Stelle Wärmeplanung Ende 2028 stellt sich die Frage, wer diese Maßnahme weiterführen wird				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme: Kurzfristig (0-3 Jahre)	Dauer der Maßnahme: > 5 Jahre	Priorität: Sehr hoch	Gebiete:
Maßnahmen-Titel: Aufsetzen von Quartiersuntersuchungen (Fokus Wärmenetze)				
<p>Beschreibung: Durch die Ausschreibung / Erstellung von Machbarkeitsstudien, z.B. nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) soll die Errichtung und Nutzung von Nahwärmenetzen mit Erschließung von Erneuerbare-Energie-Quellen im und um das Quartier im Bestand ermöglicht werden. Kleinere Nachbarschaftslösungen sollten bei der Koordinierung unterstützt werden, um möglichst die Kriterien des BEW (mehr als 16 Gebäude) zu erreichen, um eine Förderung der Machbarkeitsstudien in Anspruch nehmen zu können. Die Machbarkeitsstudien können z.B. von swb Services oder der BEG durchgeführt werden.</p> <p>Die Ausweisungen in dieser Maßnahme sind im bremischen Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden definiert. Sie werden über ein Ortsgesetz festgeschrieben.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Quartierslösung, Fokusgebiete				
Initiatoren: Stadtplanungsamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Umweltschutzamt, Seestadt Immobilien				
Akteure: swb / Wesernetz, BEG, Unternehmen / Handwerk; Wohnungswirtschaft, andere Netzbetreiber, Aufbaugesellschaft Fernwärme und andere Formen der Energieversorgung				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Identifizierung von geeigneten Gebieten, Konzepterarbeitung zur Koordinierung von Nachbarschaftslösungen				
Wirkungsindikator: Anzahl ausgeschriebener und durchgeföhrter Machbarkeitsstudien				
Personalaufwand: 1 VZÄ (Stadtplanungsamt)				
Sachkosten: Einholung von Angeboten: je nach Detailgrad schätzungsweise 40.000 - 100.000 EUR je Gebiet				
Finanzierungsansatz: in künftigen Haushalten bereitzustellen				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Mittel				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
5	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	Sehr hoch	
Maßnahmen-Titel: Sanierungsmanagement und Quartiersansätze für energieeffiziente Sanierungen und erneuerbare Energien				
<p>Beschreibung: Um die energetische Sanierung von Gebäuden im Quartier voranzutreiben, wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der die gezielte Ansprache von Eigentümer:innen, die Vernetzung innerhalb von Quartieren und die Nutzung von Synergien fördert. Die Grundlage bildet eine detaillierte Erfassung des Gebäudebestands und die Prüfung der Voraussetzungen für serielle Sanierungen. Eigentümer:innen in Quartieren oder Straßenzügen mit ähnlicher Bauweise und unterschiedlichem Sanierungsstand werden ermutigt, sich zusammenzuschließen, um gemeinsam Konzepte für die energetische Modernisierung zu entwickeln und umzusetzen. Ein Sanierungsmanagement unterstützt diesen Prozess, indem es die Koordination übernimmt und Angebote wie Energieberatungen und Fördermittelinformationen bereitstellt.</p> <p>Zusätzlich wird die Energieberatung durch eine aufsuchende Form ergänzt: Berater:innen kommen direkt zu den Eigentümer:innen, um die Hürden für eine Sanierung weiter zu senken. Dieser Ansatz, bekannt als „Energiekarawane“, hat sich bereits in anderen Städten wie Freiburg bewährt. Dabei wird sichergestellt, dass die Ansprache der Eigentümer:innen datenschutzkonform und rechtlich einwandfrei erfolgt. Eine aufsuchende Energieberatung wird bereits heute durch die Verbraucherzentrale Bremen angeboten. Die Stadt könnte erwägen, den hierfür anfälligen Eigenanteil zu übernehmen</p> <p>Darüber hinaus sollte im Quartier eine Vernetzung der Hauseigentümer:innen zu Themen wie Wärmepumpen, Sanierung, Wärmenetze und PV stattfinden, um Erfahrungen austauschen zu können, da innerhalb solcher Quartiere die Gebäude in vielen Fällen ähnliche Baustrukturen, Baualtersklassen und Sanierungspotenziale aufweisen. Dies kann in Form von "EE-Rundgängen" im Quartier erfolgen. Zudem können Best-Practice-Beispiele im Rahmen der Rundgänge vorgestellt werden. Falls bereits ein Quartiersmanagement vorhanden ist, kann auch eine aggregierte Beschaffung von PV-Anlagen und Wärmepumpen angestoßen werden. Es sollten Hinweise zu Möglichkeiten des Sanierungscontractings sowie zur Initiierung von Quartiers-Wärmenetzen gegeben und Infomaterial bereitgestellt werden wie beispielsweise bei https://packsdrauf.de/.</p> <p>Erste Priorisierung über energetische Sanierungsgebiete im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung: Gebiete Goethequartier, Geestemünde-Geestendorf, Vogelnest, Bürgermeister-Smidt-Straße, Boschstraße, Ringstraße. Zur Koordinierung der Eigentümer:innen in den Quartieren könnte eine Stelle ähnlich der des Stadtteilkoordinators im Goetheviertel geschaffen werden.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Stadtplanungsamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Umweltschutzamt				
Akteure: Unternehmen / Handwerk, Bürger:innen, Verbraucherzentrale, energiekonsens Bremerhaven				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Veröffentlichung des Angebots auf den Kanälen der Stadt, Identifikation geeigneter Quartiere (auf Basis der KWP), gezielte Ansprache der Bewohner:innen, Konzepterarbeitung für die				

Koordinierung mit der Energieeffizienzberatung; Prüfung möglicher Fördermittel vor Einholung von Angeboten, Ausschreibung der Leistungen zur Erstellung der energetischen Quartierskonzepte mit Fokus auf Sanierungspotenzial, Erstellung der Studie und Verfestigung über Sanierungsmanagement, Abstimmung mit Nachbarschaftsorganisationen, Identifizierung von ersten geeigneten Gebieten und Best-Practice-Beispielen

Wirkungsindikator: Errichtung Anlaufstelle Sanierungsmanagement; Veröffentlichung des Angebots auf den Kanälen der Stadt; Durchführung erster Energieeffizienzberatung; Durchführung einer Energiekarawane; Anzahl durchgeföhrter EE-Rundgänge; Anzahl dabei erreichter Personen

Personalaufwand: mind. 1,5 VZÄ (je nach Größe der Gebiete und Dauer der Maßnahmen)

1 VZÄ (Stadtplanungsamt)

Sachkosten: Einholung von Angeboten: je nach Detailgrad schätzungsweise Konzepterstellung 40.000 - 100.000 EUR je Gebiet

Finanzierungsansatz: in künftigen Haushalten bereitzustellen

Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch

Hinweise:

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
6	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	Sehr hoch	
Maßnahmen-Titel: Ausbau und Nachverdichtung von Wärmenetzen				
<p>Beschreibung: Ausbau von Wärmenetzen in Eignungsgebieten (inkl. Verdichtung in bestehenden Wärmenetzgebieten), dabei Differenzierung zwischen Ausweisung (nach GEG/WPG) und Prüfgebieten Fernwärme / Quartiersnetz, wenn die Prüfung einen Ausbau stützt. Regelmäßige Absprachen mit der Stadtverwaltung, um Genehmigungsfragen und Flächenbedarfe frühzeitig zu klären (Stadtentwicklung/Tiefbau). Hierfür Einrichtung einer Steuerungsgruppe Energie- und Wärmewende in Bremerhaven, bestehend aus swb, Wesernetz, BEG, Stadt, Eigenbetrieben.</p> <p>Das Ziel einer noch besseren und effizienteren Verzahnung und Abstimmung von Planung und Baumaßnahmen ist dabei ebenfalls integraler Bestandteil der Maßnahme; ggf. auch Digitalisierung der Prozesse durch Building Information Modeling (BIM) umsetzen.</p> <p>Weiterführung bzw. Etablierung eines (regelmäßigen) Austauschs zwischen den Energieversorgern in der Umgebung von Bremerhaven, insbesondere zur gemeinsamen Erschließung und Nutzung von Geothermie- und Flussthermiepotenzialen oder Absprachen bzgl. der Nutzung oder Produktion von Wasserstoff. Neben Erstellung der Studien beinhaltet diese Maßnahme auch die Umsetzung der in den Studien erarbeiteten Maßnahmenpakete.</p> <p>Außerdem Prüfung von Einzelanschlüssen z. B. von Gewerbeobjekten an Fernwärmestrassen der BEG.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Wärmenetz (inkl. Prüfgebiete)				
Initiatoren: swb / Wesernetz, BEG				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: geplante städtische Gesellschaft mit dem Ziel, die Wärmeversorgung in Bremerhaven voranzutreiben				
Akteure: Steuerungsgruppe Bürgerinitiativen				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Identifizierung von geeigneten Gebieten, Erstellung einer Projektskizze, Einreichen des Fördermittelantrags, Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie/Transformationsplan, Regelmäßige Abstimmung in Steuerungsgruppe				
Wirkungsindikator: Umsetzung des Ausbaus von Wärmenetzen; Anzahl Hausanschlüsse und Trassenbau (m)				
Personalaufwand: -				
Sachkosten: durch swb und Wesernetz zu prüfen, Geschwindigkeit der Umsetzung entscheidend				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel swb und Wesernetz, BEW-Förderung, ggf. Unterstützung über lokalen Bürger:innenfonds				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Sehr hoch				
Hinweise: Besondere Berücksichtigung der Bestandsmaßnahme 29 (KWP Geestland); die Anwerbung weiterer Nahwärmennetzbetreiber und -investoren wird hier ebenfalls eine Rolle spielen, daher die Nennung weiterer Akteure über wesernetz Bremerhaven hinaus.				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
7	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	Sehr hoch	
Maßnahmen-Titel: Flächenbedarf in Flächennutzungs- und Bauleitplanung grundsätzlich integrieren				
<p>Beschreibung: Umsetzung der Maßnahmen aus den Trafoplänen und zukünftigen Machbarkeitsstudien: Ein zentrales Thema für die Transformation in der Wärmeversorgung ist die Notwendigkeit der Bereitstellung von Flächen für Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Wärme. Dazu wird die Wärmeplanung in bestehenden und zukünftigen städtebaulichen Prozessen berücksichtigt, insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien, die Nutzung der unvermeidbaren Abwärme des MHKW und Wärmespeicher im Flächennutzungsplan, deren Berücksichtigung bei der Bebauungsplanung oder bei informellen Planungsinstrumenten wie Entwicklungskonzepten sowie bei städtebaulichen Verträgen. Es sind ggf. die hierfür notwendigen Stellen zu schaffen.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Stadtplanungamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: Steuerungsgruppe				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Vorhabenbezogene Prüfung der Flächen im Stadteigentum und Verankerung des Flächenbedarfs in die Planungsverfahren				
Wirkungsindikator: Nutzung von Flächen				
Personalaufwand: 2 VZÄ				
Sachkosten: Es können indirekt Kosten entstehen, indem Flächen zur Verfügung gestellt werden und dadurch für eine andere Nutzung (z.B. Bebauung) nicht zur Verfügung stehen				
Finanzierungsansatz: in künftigen Haushalten bereitzustellen				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
8	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	niedrig	
Maßnahmen-Titel: Prüfung eines zeitlich begrenzten Verzichts auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für neue Wärmenetzleitungen				
<p>Beschreibung: Für die Gestattung der Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zur Verlegung von Wärmenetzen werden von Kommunen Sondernutzungsgebühren (Konzessionsabgaben) erhoben, die entsprechenden Vereinbarungen unterliegen der Vertragsfreiheit. Es wird empfohlen, dass die Stadt Bremerhaven künftig auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für neue Wärmenetzleitungen, die mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme betrieben werden, für einen begrenzten Zeitraum verzichtet. Grundsätzlich sollten die Sondernutzungsgebühren (oder Konzessionsabgaben) an der spezifischen CO2-Fracht der transportierten Wärme bemessen werden. Bestehende Gestattungsverträge können dementsprechend angepasst werden. Der Verzicht auf Sondernutzungsgebühren (oder Konzessionsabgaben) ermöglicht eine aus Verbraucher:innen-Perspektive attraktivere Preisgestaltung für Wärmenetzleitungen.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Wärmenetz (inkl. Prüfgebiete)				
Initiatoren: Stadtkämmerei				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Rechtsamt, Magistratskanzlei				
Akteure: swb / Wesernetz				
Maßnahmentyp/Instrument: Ordnungsrecht				
Handlungsschritte und Zeitplan: Prüfung und Anpassung der Verträge				
Wirkungsindikator: Entscheidung für oder gegen Anpassung der Konzessionsabgaben ist möglich				
Personalaufwand: gering (<0,1 VZÄ)				
Sachkosten: Mindereinnahmen durch Verzicht auf Konzessionsabgaben				
Finanzierungsansatz: -				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Gering				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
9	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	mittel	
Maßnahmen-Titel: Umsetzung der Wärmestrategie öffentliche Gebäude				
<p>Beschreibung: Umsetzung des bestehenden Fahrplans zur klimaneutralen Wärmeversorgung der Gebäude in öffentlicher Hand. Hierbei ist ein Fokus auf mögliche Ankerkunden für ein Wärmenetz sowie die Kommunikation und Begleitung als Musterkonzepte mit Vorbildfunktion zu legen. Ebenfalls sollten im Fahrplan für den Neubau und die Sanierung von Gebäuden in öffentlicher Hand graue Energie und nachhaltige Baumaterialien beachtet werden. Es sind alle möglichen Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung in Betracht zu ziehen.</p> <p>Mögliche Förderungen über KfW 264, KfW 464, BAFA - Sanierung Nichtwohngebäude, Verwaltungsgebäude als THG-neutrale Leuchttürme.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Seestadt Immobilien				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: -				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Umsetzung der Strategie				
Wirkungsindikator: Anzahl saniertener Gebäude				
Personalaufwand: 7 VZÄ (abhängig von verfügbaren Mitteln)				
Sachkosten: Kosten für Sanierung der Gebäude				
Finanzierungsansatz: in künftigen Haushalten bereitzustellen				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Mittel				
Hinweise: Voruntersuchung von Seestadt Immobilien				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme: Kurzfristig (0-3 Jahre)	Dauer der Maßnahme: 3-5 Jahre	Priorität: niedrig	Gebiete:
Maßnahmen-Titel: Prüfung der Einführung eines kommunalen Förderprogramms				
<p>Beschreibung: Im Rahmen der städtischen Förderprogramme sollte die Förderung von Maßnahmen aus dem Bereich der Wärmewende gestärkt werden, die vor allem in gemeinschaftlichen Projekten sinnvoll sind. Dazu könnten u.a. Musterverträge für die Energieberatung in Serie oder zur Nutzung serieller Sanierungen gehören sowie Fragstellungen rund um den Aufbau von kleinen Wärmenetzen in den Bereichen ohne geplanten Fernwärmeausbau. Diese Maßnahme könnte bei zukünftiger möglicherweise veränderter Bundesförderlandschaft (BEG-Förderung) an Relevanz gewinnen. Hier ist es ratsam, gezielt auf Fördertatbestände zu setzen, für deren Förderung aktuell Lücken bestehen, um Kumulierungsverbote zu berücksichtigen, z.B. Beratung in Serie. Ggf. können hier auch Mittel von energiekonsens eingesetzt werden.</p> <p>Ein Beispiel für eine in Bremerhaven bereits umgesetzte kommunale Förderung ist die Städtebauförderung in einzelnen Fördergebieten, die die Vollsaniierungen von Einzelgebäuden fördert.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Umweltschutzamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: Land				
Maßnahmentyp/Instrument: Förderung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Prüfung und Festlegung der finanziellen Ressourcen, Konzepterarbeitung für Ausweitung des Förderprogramms				
Wirkungsindikator: Förderung von Ausarbeitungen zur Umsetzung von Gemeinschaftsprojekten				
Personalaufwand: keine zusätzlichen				
Sachkosten: Abhängig von dem Förderrahmen				
Finanzierungsansatz: in künftigen Haushalten bereitzustellen				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Gering				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
11	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	mittel	
Maßnahmen-Titel: Contracting Angebote und Interimslösungen (sog. Pop-Up-Heizungen)				
<p>Beschreibung: Contracting-Angebote können helfen, Investitionshemmisse zu lösen und unterstützen, wenn Kosten oder Kredite für die Umstellung der Versorgung durch Privatpersonen nicht getragen werden können oder sich langfristige Investitionen nicht lohnen, weil u.a. der Wärmenetzanschluss eines Gebiets in Zukunft geplant ist und eine Interimslösung gesucht ist. Das lokale Handwerk kann Einbau und Wartung übernehmen. Finanzierung und Vertragswesen sollten durch einen anderen Akteur übernommen werden. Die Verwaltung sucht das Gespräch mit lokalen Finanzierungseinrichtungen, um Wärmepumpen und Interimslösungen für Bremerhaven anbieten zu können. Zwischenlösungen (Pop-Up-Heizungen) sollen swb gemeinsam mit dem SHK-Handwerk entwickeln und anbieten.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Wärmenetz (inkl. Prüfgebiete)				
Initiatoren: swb / Wesernetz				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Stadtkämmerei				
Akteure: Unternehmen, BEG				
Maßnahmentyp/Instrument: Marktwirtschaftliche Instrumente				
Handlungsschritte und Zeitplan: Ausarbeitung eines entsprechenden Produkts				
Wirkungsindikator: Anzahl der abgeschlossenen Verträge für Contracting-Lösungen für dezentrale Heizungen				
Personalaufwand: -				
Sachkosten: Ankauf, Lagerhaltung von gebrauchten Heizungen				
Finanzierungsansatz: Investitionen durch swb, Refinanzierung durch Endkunden				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
12	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	niedrig	
Maßnahmen-Titel: Weiterführung des Angebots von dynamischem bzw. Wärmepumpen-Stromtarif				
Beschreibung: Zur Unterstützung des Ausbaus von Wärmepumpen sollte der Wärmepumpen-Stromtarif swb thermo proNatur von swb mit dynamischen Preiselementen weitergeführt werden. Dieser Tarif sollte als zertifizierter 100 %-Ökostromtarif bestehen.				
Räumliches Handlungsfeld: Dezentrale Lösung				
Initiatoren: swb				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: -				
Maßnahmentyp/Instrument: Marktwirtschaftliche Instrumente				
Handlungsschritte und Zeitplan: interne Abstimmung der swb im Vertrieb zum Angebot des Tarifkonzepts				
Wirkungsindikator: Verfügbarkeit von (dynamischen) WP-Stromtarifen; Anzahl Vertragskunden mit "swb thermo proNatur"-Tarif				
Personalaufwand: -				
Sachkosten: -				
Finanzierungsansatz: -				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Mittel				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme: Kurzfristig (0-3 Jahre)	Dauer der Maßnahme: > 5 Jahre	Priorität: niedrig	Gebiete:
Maßnahmen-Titel: Förderung bürgerlicher Aktionen und Maßnahmen zur Wärmewende in Quartieren				
Beschreibung: Prüfung einer Förderung von Aktionen und Maßnahmen für die Wärmewende, die eigenständig von Bürger:innen, Vereinen und lokalen Institutionen wie Schule, Kitas, Seniorenheimen o.Ä. innerhalb eines Quartiers durchgeführt werden, analog zu bspw. Quartiersfonds in Hamburg. Hierbei geht es primär um einen niedrigschwälligen Zugang zur Unterstützung, wodurch bspw. Räumlichkeiten, Verpflegung oder ähnliches bezahlt werden können sowie Informationsmaterialien bestellbar sind, um die Vernetzung zu fördern. Anlaufstelle könnten das Klima Bau Zentrum und die Verbraucherzentrale in Bremerhaven sein.				
Räumliches Handlungsfeld: Quartierslösung				
Initiatoren: energiekonsens; Verbraucherzentrale Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Umweltschutzamt, Stadtplanungsamt Akteure: Bürger:innen				
Maßnahmentyp/Instrument: Förderung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Prüfung und Festlegung der finanziellen Ressourcen, Konzepterarbeitung für die Fördermittelvergabe Wirkungsindikator: Aufsetzen eines Unterstützungsfonds; Anzahl in Anspruch genommener Förderungen; Anzahl ausgerichteter und geförderter Events				
Personalaufwand: 1,3 VZÄ Sachkosten: je nach Ausgestaltung des Fonds, Test über Pilotmittel ~ 10.000 EUR Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Gering				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
14	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	mittel	
Maßnahmen-Titel: Aufbau Zukunfts-Netzwerk für Unternehmen				
<p>Beschreibung: Aufbau eines Netzwerks für Unternehmen (Gewerbe und Industrie) zu den Themen Energieeffizienz, Ressourcenschonung, unabhängiger Energieversorgung und Klimaschutz. Durch den Erfahrungsaustausch über das Netzwerk werden die Grundlagen für Investitionen in einen effizienteren, klimaschonenden und nachhaltigen Energieeinsatz gebildet. Hierfür sollte das Netzwerk mit einem ersten Kreis an Interessenten etabliert und beworben werden, um weitere Mitglieder zu gewinnen. Ziel ist die Entwicklung praxisnaher Lösungen, die Unternehmen direkt umsetzen können.</p> <p>Das Netzwerk soll als Plattform für den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Lösungen dienen. Es sollen konkrete Umsetzungsbeispiele aus der Region geteilt werden, um Erfahrungen, Kosten und Qualitäten übertragbar und planbar zu machen.</p> <p>Netzwerk könnte auf dem Klimabündnis Fischereihafen aufbauen.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: BIS				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats:				
Akteure: Partnerschaft Umwelt Unternehmen des RKW (Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk), Unternehmen / Handwerk				
Maßnahmentyp/Instrument: Kooperation				
Handlungsschritte und Zeitplan: Prüfung, ob Aufbau auf Klimabündnis Fischereihafen möglich und sinnvoll ist, ansonsten Kontakt zu ausgewählten Unternehmen suchen und erstes Treffen vereinbaren				
Wirkungsindikator: Regelmäßiger Austausch im Netzwerk				
Personalaufwand: gering (<0,1 VZÄ)				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Mittel				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
15	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	niedrig	
Maßnahmen-Titel: Fördermittelberatung für Unternehmen				
Beschreibung: Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung und Beratung von Unternehmen, damit diese Fördermittel (z.B. EEW-Förderung) gezielt in Anspruch nehmen und ihre Prozesse dekarbonisieren können.				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: BIS				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats:				
Akteure: RKW Bremen, Unternehmen / Handwerk				
Maßnahmentyp/Instrument: Information und Beratung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, Entwicklung eines Kommunikationskonzepts				
Wirkungsindikator: Vorhandene Fördermittelberatungsstelle für Unternehmen				
Personalaufwand: 0,2 VZÄ				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Gering				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
16	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	niedrig	
Maßnahmen-Titel: Unterstützung für bedarfsgerechte Wohnraumgrößen und effiziente Wohnraumnutzung				
<p>Beschreibung: Ziel dieser Maßnahme ist es, den Wohnraumbedarf zu senken. So können Emissionen reduziert werden, die bspw. beim Beheizen großer Wohnflächen entstehen. Dazu soll insbesondere älteren Menschen das Wohnen in bedarfsgerechten Wohnungen ermöglicht und gleichzeitig Wohnraum für größere Mehrpersonenhaushalte vermittelt werden. Eine Option stellt dabei das Aufsetzen eines Pilotprojekts zum Wohnungstausch dar, welches in Form eines unterstützenden Umzugsmanagements entwickelt wird. Zudem sollten Informationen zu altersgerechten Wohnungen bereitgestellt werden.</p> <p>Umsetzung über Wohnungsgesellschaften möglich.</p> <p>Für andere Bereiche: Auftreten der Stadt als Vermittlungsstelle; ggf. Einrichtung einer Tauschplattform o.ä.</p> <p>Darüber hinaus sollen Sanierungen von Leerstandsgebäuden unter Berücksichtigung des Sozialmonitorings so ausgeführt werden, dass eine möglichst effiziente Nutzung des Wohnraumes möglich ist.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Stadtplanungsamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: Wohnungswirtschaft				
Maßnahmentyp/Instrument: Kooperation				
Handlungsschritte und Zeitplan: Informationsbereitstellung				
Wirkungsindikator: Erreichbarkeit einer Anlaufstelle und niedrigschwelliger Zugang zu Informationen; Anzahl durchgeföhrter Sanierungen von Leerständen				
Personalaufwand: 0,2 VZÄ				
Sachkosten: keine				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Gering				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
17	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	hoch	
Maßnahmen-Titel: Abgestimmte Infrastrukturplanung				
<p>Beschreibung: Die abgestimmte Infrastrukturplanung bezieht sich vorrangig auf die Energieinfrastruktur (Strom-, Gas-, H2-, CO2- und Wärmenetze). Darüber hinaus ist auch die Nutzung von wirtschaftlichen Synergieeffekten (z.B. Bündelung der Vorhaben von Glasfaserausbau und Wärmeleitungsbau) mitinbegriffen. Die Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur ist zwingend miteinander verknüpft zu planen. Grundsätzlich sollten daher alle mittel- bis langfristigen Planungen von Wesernetz zur Strom-, Gas-, H2-, CO2- und Wärmenetzentwicklung eng mit der Stadt abgesprochen werden. Insbesondere sollten die Stadt und Wesernetz gemeinsam aktiv eine Rückzugsstrategie für das Gasnetz erarbeiten: Rückzug aus Gas vorbereiten; Teilgebiete identifizieren; Kundenkommunikation frühzeitig beachten. Ein weiterer Aspekt ist die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten des Stromnetzes in Gebieten mit dezentralen Wärmeversorgungslösungen.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Umweltschutzamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: swb / Wesernetz				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Regelmäßige Abstimmung zu Infrastrukturplanungen zwischen Verwaltung und Wesernetz				
Wirkungsindikator: regelmäßige Abstimmungen				
Personalaufwand: keine zusätzlichen				
Sachkosten: keine				
Finanzierungsansatz: keine zusätzlichen				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
18	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	hoch	
Maßnahmen-Titel: Stromnetzausbau fortschreiben und Netzausbauplan realisieren (berücksichtigt KWP-Ergebnisse)				
<p>Beschreibung: Wesernetz als Stromnetzbetreiber sollte auf Basis der kommunalen Wärmeplanung den Stromnetzausbau neu überarbeiten und ermitteln sowie in den Planungen nach §14d EnWG berücksichtigen. Zusätzlich sind die Strombedarfe der Industrie zur Dekarbonisierung ihrer Prozesse in den kommenden Jahren zu erheben und einzuplanen. Für die Umsetzung des Netzausbauplans ist eine enge und regelmäßige Kooperation mit der Stadt einzurichten, um die erforderlichen Flächen und Genehmigungen für Leitungen und Anlagenstandorte (Transformatoren, Umspannstationen etc.) zu koordinieren und schnellstmöglich sowie effizient zu realisieren.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: swb / Wesernetz				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: Steuerungsgruppe				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Netzausbauplan fortschreiben				
Wirkungsindikator: Strombedarfe Industrie ermittelt; angepasster, auf Wärmeplanung abgestimmter Netzausbauplan liegt vor; Umsetzung des Netzausbauplans (Fortschritt Ausbau der Leitungen und Anlagen)				
Personalaufwand: -				
Sachkosten: -				
Finanzierungsansatz: -				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
19	Mittelfristig (4-7 Jahre),	> 5 Jahre	hoch	
Maßnahmen-Titel: Erstellung einer Stilllegungsstrategie für das Gasnetz (sukzessive Stilllegung)				
<p>Beschreibung: Im Zuge des Ausbaus von EE werden Gasnetze in großen Teilen nicht mehr für die Versorgung mit Raumwärme nötig sein. Redundante Strukturen & Fehlinvestitionen (u.a. durch Sanierung) sollen verhindert werden. Dialog und öffentliche Begleitung, wie eine Stilllegung in bestimmten Bereichen umgesetzt werden kann in Absprache mit den Menschen im Quartier. Abgleich zu EnWG bzgl. allgemeiner Anschlusspflicht suchen und prüfen, ab wann eine wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht mehr gegeben sein kann.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: swb / Wesernetz				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Stadtplanungsamt, Umweltschutzamt, Stadtkämmerei, Rechtsamt, Magistratskanzlei				
Akteure: Steuerungsgruppe				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Analyse des Bestandsnetzes				
Wirkungsindikator: Veröffentlichung einer abgestimmten Rückzugsstrategie				
Personalaufwand: -				
Sachkosten: -				
Finanzierungsansatz: -				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise: Stadtkämmerei eingefügt wegen engerer Einbindung der Eigenbeteiligungen des Magistrats				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
20	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	hoch	
Maßnahmen-Titel: Verstetigung des Akteurskreises				
<p>Beschreibung: Das Format des Akteurskreises hat sich im Rahmen der Erstellung der Wärmeplanung als Mittel der Kommunikation zwischen Kerngruppe und weiteren Akteuren bewährt und etabliert; zudem ist die Wärmeplanung als rollierender und kontinuierlicher Prozess nicht nach erstmaliger Durchführung abgeschlossen. Die Fortführung soll den Dialog zwischen Energieversorgern, Verwaltung, Handwerk, Wohnungswirtschaft, Gewerbe und Industrie, Verbänden und weiteren Praxispartner:innen vor Ort unterstützen und als Format genutzt werden, um gemeinsame Projekte anzustoßen und Planungen miteinander abzustimmen. Treffen z.B. halbjährlich oder jährlich. Der TN-Kreis sollte regelmäßig hinsichtlich konstruktiver Zusammenarbeit evaluiert werden. Bei Bedarf Erweiterung um das Format eines Handwerksgipfels.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Umweltschutzaamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: -				
Akteure: -				
Maßnahmentyp/Instrument: Kooperation				
Handlungsschritte und Zeitplan: Weiterführung und ggf. Anpassung bestehender Maßnahme				
Wirkungsindikator: Anzahl durchgeföhrter Akteurskreise, Anzahl der Teilnehmenden				
Personalaufwand: keine zusätzlichen				
Sachkosten: keine zusätzlichen				
Finanzierungsansatz: keine zusätzlichen				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Mittel				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
21	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	hoch	
Maßnahmen-Titel: Aufbau einer Veranstaltungsreihe und Intensivierung des Dialogs zwischen Energieversorgern und Bürger:innen				
<p>Beschreibung: Eine Veranstaltungsreihe zum Dialog der Bürger:innen mit den Energieversorgern sollte aufgebaut werden, insbesondere in den kommenden zwei Jahren. Es bietet sich an, gezielte Informationsveranstaltungen durchzuführen, die sich an den Bedarfen der verschiedenen Eignungsgebiete orientieren. In Gebieten mit dezentralen Wärmeversorgungslösungen können "Wärmepumpengipfel" durchgeführt werden, bei denen Gebäudeeigentümer:innen in den Kontakt mit Fachleuten (z.B. aus dem Handwerk) kommen. In Wärmenetzgebieten (inkl. Prüfgebiete) können "Fernwärmegipfel" die Bürger:innen über die geplanten Erschließungszeitpunkte sowie über das Angebot von Interimslösungen durch die Energieversorger (siehe Maßnahme "Interimslösungen Wärmenetze") informieren. Zudem können durch "Nahwärmegipfel" lokale Akteure bei der Umsetzung dezentraler Nahwärmenetze in Bereichen unterstützt werden, die von den Energieversorgern nicht priorisiert werden.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: swb / Wesernetz				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Stadtplanungsamt, Umweltschutzamt				
Akteure: -				
Maßnahmentyp/Instrument: Information und Beratung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Identifizierung der geeigneten Gebiete, Konzepterarbeitung für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen				
Wirkungsindikator: Durchführung von Dialogveranstaltungen				
Personalaufwand: gering (<0,1 VZÄ)				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
22	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	mittel	
Maßnahmen-Titel: Städtische Gebäude und Gebäude der Wohnungswirtschaft als Ankerkunden für Wärmenetze				
<p>Beschreibung: Städtische Liegenschaften und andere öffentliche Gebäude wie etwa Krankenhäuser, Schulen oder Schwimmbäder können vorteilhaft als Ausgangspunkt oder Ankerkunden für neue Wärmenetze dienen. Die Wärmebedarfe dieser Liegenschaften sind oft erheblich und können die Wirtschaftlichkeit neuer Wärmenetz-Infrastrukturen positiv beeinflussen. Nach einer systematischen Prüfung, welche Liegenschaften sich in den für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung geeigneten Gebieten für eine Rolle als Ankerkunden eignen, sollte ein politischer Beschluss angestrebt werden, der als Richtlinie für die Umsetzung dieser Maßnahme dient.</p> <p>Die Bremerhavener Wohnungswirtschaft sollte eine freiwillige Selbstverpflichtung abgeben, sich mit vorher festgelegten Gebäuden an neue und ggf. bestehende Wärmenetze anzuschließen.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Wärmenetz (inkl. Prüfgebiete)				
Initiatoren: Seestadt Immobilien für städtische Gebäude, Stäwog für Wohnungswirtschaft				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Stadtkämmerei, Helene Kaisen Haus, EBB, b.i.t., etc.				
Akteure: Wohnungswirtschaft				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Aufbauend auf KWP Identifizierung der möglichen Ankerkunden bei Stadt und Wohnungswirtschaft, möglicherweise Absichtserklärungen seitens Stadt und Wohnungswirtschaft				
Wirkungsindikator: Anschluss von Gebäuden der Stadt oder Wohnungswirtschaft an Fernwärmennetz				
Personalaufwand: gering (<0,1 VZÄ)				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Mittel				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
23	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	niedrig	
Maßnahmen-Titel: Wärmewende in Schulen präsent machen				
Beschreibung: Austausch mit bestehenden Projekten zur Vermittlung der Energiewende in Schulen, um Möglichkeit eines verstärkten Fokus auf die Wärmewende zu prüfen: 3/4plus, MNU-Tagung (Verband zur Förderung des MINT-Unterrichts), "Schulen auf den Weg zur Klimaneutralität"				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Schulamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Seestadt Immobilien				
Akteure: Bildungseinrichtungen				
Maßnahmentyp/Instrument: Bildung/Schulung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Austausch zwischen Magistrat und unterschiedlichen Projektinitiatoren zu Möglichkeiten				
Wirkungsindikator: Erste Umsetzung in einer Schule hat stattgefunden				
Personalaufwand: gering (<0,1 VZÄ)				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Gering				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
24	Kurzfristig (0-3 Jahre)	> 5 Jahre	mittel	
Maßnahmen-Titel: Bürger:innen Fond				
Beschreibung: Prüfung eines Fonds, analog zu „heidelberg KLIMA-INVEST“. Dadurch können Bürger:innen direkt in den Ausbau von erneuerbaren Energien, den Bau des Wärmenetzes oder Sanierungsmaßnahmen investieren. So können Bürger:innen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig finanziell davon profitieren. Ebenfalls wird die Akzeptanz der Wärmewende durch die Möglichkeit der Teilhabe gefördert.				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Stadtkämmerei				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats:				
Akteure: swb / Wesernetz, wespa				
Maßnahmentyp/Instrument: Strategie/Umsetzung				
Handlungsschritte und Zeitplan: Recherche zu weiteren Beispielprojekten, Erarbeitung einer möglichen Ausgestaltung				
Wirkungsindikator: Entscheidung für oder gegen Fond ist möglich				
Personalaufwand: keine zusätzlichen				
Sachkosten: keine zusätzlichen				
Finanzierungsansatz: in künftigen Haushalten bereitzustellen				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Gering				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme: Kurzfristig (0-3 Jahre)	Dauer der Maßnahme: 1-2 Jahre	Priorität: mittel	Gebiete:
Maßnahmen-Titel: Prüfung zum Einsatz von Verbrennungsbeschränkungen im Neubau (GHD & Wohnen)				
<p>Beschreibung: Die Festsetzung von Verbrennungsbeschränkungen erfolgt über Bebauungspläne im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. In allen Neubaugebieten sollte die Prüfung einer Beschränkung für die Verbrennung von fossilen Brennstoffen und fester Biomasse zu Heizzwecken vorangetrieben werden. Bei der Festsetzung muss die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs beachtet werden. Diese dürfte gegeben sein, wenn das Verwendungsverbot oder die -beschränkung nach dem Stand der Technik für die Betroffenen realisierbar und den Gebäudeeigentümer:innen wirtschaftlich zumutbar ist. Das bedeutet, dass im Geltungsbereich des B-Plans die Wärmeversorgung auf andere Weise (z.B. Fernwärme oder Wärmepumpen) sichergestellt werden kann. Ein Verbot der Verwendung fossiler Brennstoffe aus Klimaschutzschutzgründen ist nach den Grundsätzen der Bauleitplanung, insb. vorbehaltlich der Beachtung des Abwägungsgebots, nach herrschender Meinung zulässig, auch wenn die Auslegung der Rechtslage weiterhin diskutiert wird.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Stadtplanungsamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Rechtsamt				
Akteure: -				
Maßnahmentyp/Instrument: Ordnungsrecht				
Handlungsschritte und Zeitplan: Prüfung rechtlicher Möglichkeiten zur Umsetzung				
Wirkungsindikator: Entscheidung über Verbrennungsbeschränkung ist möglich				
Personalaufwand: 0,7 VZÄ				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Sehr hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
26	Kurzfristig (0-3 Jahre)	1-2 Jahre	mittel	
Maßnahmen-Titel: Prüfung zum Einsatz von Verbrennungsbeschränkungen im Bestand in geeigneten Teilgebieten				
<p>Beschreibung: Eine Verbrennungsbeschränkung kann einen nennenswerten Beitrag zum Wechsel von Öl und Gas zu Erneuerbaren Energien und strombasierten Lösungen leisten. Ziel der Maßnahme ist die Prüfung und Einführung von Verbrennungsbeschränkungen im Bestand. Hierzu soll ein laufendes Monitoring der Entwicklungen in Bezug auf umgesetzte Best-Practice-Beispiele etabliert und eine individuelle Prüfung für Bestandsbereiche initiiert werden.</p> <p>Die bauleitplanerischen Festsetzungsmöglichkeit von Verbrennungsverboten fossiler Brennstoffe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB sollen für Bestandsgebiete überprüft werden, um zukünftig den Einbau solcher Verbrennungstechnik zu verhindern;</p> <p>Ausnahmen sind dabei zu regeln, sofern im Geltungsbereich einzelner Bebauungspläne außergewöhnliche Verhältnisse eine Umstellung des Brennstoffes mehr als im Regelfall erschweren. Ein Verbot der Verwendung fossiler Brennstoffe aus Klimaschutzschutzgründen ist nach den Grundsätzen der Bauleitplanung, insb. vorbehaltlich der Beachtung des Abwägungsgebots, nach herrschender Meinung zulässig, auch wenn die Auslegung der Rechtslage weiterhin diskutiert wird. Dem steht der in Bestandsgebieten grds. vorhandene Bestandsschutz nicht entgegen, weil das (stoffbezogene) Verbrennungsverbot nur bei Neuanschaffung von Anlagen und solchen Umbauten oder Erweiterungen bestehender Anlagen greift, die nicht mehr vom Bestandsschutz gedeckt sind.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Stadtweit				
Initiatoren: Stadtplanungamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Rechtsamt				
Akteure: -				
Maßnahmentyp/Instrument: Ordnungsrecht				
Handlungsschritte und Zeitplan: Prüfung rechtlicher Möglichkeiten zur Umsetzung				
Wirkungsindikator: Entscheidung über Verbrennungsbeschränkung ist möglich				
Personalaufwand: 0,7 VZÄ				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Sehr hoch				
Hinweise:				

Maßnahmennummer:	Einführung der Maßnahme:	Dauer der Maßnahme:	Priorität:	Gebiete:
27	Kurzfristig (0-3 Jahre)	1-2 Jahre	niedrig	
Maßnahmen-Titel: Prüfung von Maßnahmen zur Förderung hoher Anschlussquoten an Wärmenetze				
<p>Beschreibung: Es kann die Festsetzung von Anschluss- und Benutzungsgeboten in Wärmenetzgebieten auf Basis der Ergebnisse der Machbarkeitsstudien entsprechend §1 Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden geprüft werden. Auf diese Weise kann die Umsetzung sichergestellt und Investitionssicherheit geschaffen werden. Vorrangig sollten aber andere Maßnahmen zur Förderung hoher Anschlussquoten in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Ausweisungen in dieser Maßnahme sind im bremischen Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden definiert. Sie werden über ein Ortsgesetz festgeschrieben.</p>				
Räumliches Handlungsfeld: Wärmenetz (inkl. Prüfgebiete)				
Initiatoren: Stadtplanungsamt				
Organisationseinheiten und Beteiligungen des Magistrats: Rechtsamt, Umweltschutzaamt				
Akteure: swb / Wesernetz				
Maßnahmentyp/Instrument: Ordnungsrecht				
Handlungsschritte und Zeitplan: Prüfung rechtlicher Möglichkeiten zur Umsetzung				
Wirkungsindikator: Entscheidung über Anschluss- und Benutzungsgebot ist möglich				
Personalaufwand: 0,7 VZÄ				
Sachkosten: interne Personalkosten				
Finanzierungsansatz: Eigenmittel				
Klima-Wirksamkeit (qualitativ): Hoch				
Hinweise:				

6.2 Controllingkonzept

6.2.1 Einführung Monitoring

Das Monitoring ist Teil des Controlling-Prozesses und umfasst eine Vielzahl von eigenen Prozessen zur Sammlung und Überprüfung von quantitativen und qualitativen Daten. Ziel ist hierbei das permanente Überprüfen des Maßnahmenfortschritts. Beim Monitoring wird zwischen zwei verschiedenen Grundprinzipien unterschieden: **Top-down und Bottom-up**. Das Top-down-Monitoring erfolgt über erhobene Statistiken, durch welche Rückschlüsse auf einzelne Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete gezogen werden. Es werden z.B. Energieverbräuche oder Verkaufszahlen von Geräten betrachtet. Ein Blick auf den Erfolg der Wärmeplanung in seiner Gesamtheit bietet das Top-down Monitoring über einen THG-Bericht, welcher die Emissionen erfasst und den Fortschritt der Emissionsminderungen innerhalb des Wärmesektors im Zeitverlauf darstellt. Das Bottom-up-Monitoring erfolgt auf der Ebene der Maßnahme, indem die durch sie eingetretene Emissionsminderung möglichst quantifiziert bzw. indirekt durch Indikatoren qualitativ dargestellt wird. Beispielsweise erfolgt bei einer Maßnahme, welche die Umsetzung einer Wärmenetzlösung beinhaltet, eine qualitative und/oder quantitative Erfassung der hieraus entstehenden THG-Emissionsminderungen, was die Wirkung der Maßnahme beschreibt.

6.2.2 Zentrale Aspekte des Monitoringkonzeptes

Zum Monitoringkonzept in der Wärmeplanung gehört neben dem oben aufgeführten Top-down-Monitoring mithilfe des THG-Berichts eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle der Maßnahmen auf der Ebene des Bottom-up-Monitorings.

Die Umsetzungskontrolle betrachtet den Umsetzungsstand der jeweiligen Maßnahme, z.B. anhand von Meilensteinen oder definierten Aufgaben. Sie gibt einen Hinweis darauf, ob es zu Verzögerungen bei der Zielerreichung kommen kann.

Die Wirkungskontrolle betrachtet explizit die Wirkung der Maßnahme in Bezug auf THG-Emissionen bzw. -Einsparungen. Sie dient der Erfassung und Analyse der Effektivität einer Maßnahme hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung, hier der THG-Emissionsminderung. Der Blick ist hier explizit darauf gerichtet, was die Maßnahme initiiert, und nicht, was der Maßnahme nachträglich thematisch zuzuordnen ist. Zu beachten ist, dass eine Wirkungskontrolle erst ab einem bestimmten Zeitpunkt der Umsetzung möglich ist.

Nicht alle Klimaschutz-Maßnahmen haben eine direkte Emissionsminderung zur Folge. Vor allem bei vorbereitenden Maßnahmen, welche die notwendigen Rahmenbedingungen für eine signifikante Emissionsminderung schaffen, manifestiert sich eine Emissionsminderung oft erst im späteren Verlauf mittels der Maßnahmen, die die vorbereitende Maßnahme erst ermöglicht (betrifft häufig Maßnahmen, die z.B. die Instrumente Strategie, Ordnungsrecht oder Qualifikation nutzen). Des Weiteren können Sondereffekte (wie z.B. die Auswirkungen der Corona-Pandemie) die kurzfristige Aussagekraft der Emissionsdaten über Klimaschutz-Fortschritte begrenzen oder verfälschen. Als Grundlage für eine bessere Erfolgskontrolle und eine effektivere Steuerung der Emissionsminderungsziele wird empfohlen, Frühindikatoren einzusetzen. Frühindikatoren sind Indikatoren für Wirkung der Maßnahmen(pakete) und liefern damit Hinweise auf den Fortschritt/Nachsteuerungsbedarf der Maßnahmen. Sie sorgen für Transparenz und reduzieren Unsicherheiten, indem sie den Zeitverzug zwischen Erkenntnis und Gegensteuern entscheidend reduzieren. Gleichzeitig ermöglichen Frühindikatoren, die Erkenntnisse aus Top-down und Bottom-up-Monitoring gezielter zu verbinden. Sie werden aus Indikatoren der Maßnahmen-Wirkungskontrolle abgeleitet, erfolgen jedoch statistisch (z.B. Zahl der neu angemeldeten Wärmepumpen). Somit helfen Frühindikatoren bei der Auswertung der Energie- und THG-Bilanz in Bezug auf die Analyse möglicher Planabweichungen und bei der Lösungssuche.

Die Empfehlung des Hamburg Instituts ist eine Kombination des Top-down-Monitorings über die Energie- und THG-Bilanz und eines Bottom-up-Monitorings über die Umsetzungskontrolle sämtlicher und die

Wirkungskontrolle ausgewählter Maßnahmenaspekte (siehe Abbildung 6-2). Die Einordnung der Ergebnisse des Top-down-Monitorings ergibt sich über festgelegte Zwischenziele (Zielerreichungsgrad auf dem Weg der Klimaneutralität). Dies beinhaltet konkret die THG-Emissionsminderung des gesamten Wärmesektors und Erdgas im Speziellen sowie wachsende Anteile von Wärmenetzen und Stromnutzung. Ein Bindeglied zwischen Top-down und Bottom-up-Ansätze bilden die Frühindikatoren. Abseits davon gilt es, die Neubewertung sämtlicher Potenziale vorzunehmen, indem kontinuierlich die vorhandenen Potenziale beobachtet und geprüft werden. Entsprechend folgt daraus die Anpassung von Maßnahmen sowie von Zielwerten und Erfolgskennzahlen für das Monitoring.



Abbildung 6-2: Darstellung des Monitoringkonzeptes (© Hamburg Institut Consulting GmbH)

6.2.3 Ausgestaltung des Monitoringkonzeptes

THG-Bilanz

Aus der Energie- und THG-Bilanz werden sämtliche Informationen den Wärmesektor betreffend entnommen. Hierzu zählen die Emissionen des gesamten Wärmesektors sowie deren Aufteilung der Emissionen auf die einzelnen Energieträger. Daten, die generell ebenfalls von Interesse sind, sind der Gesamtanteil von Wärmenetzen und Stromnutzung an der Wärmeversorgung.

Anhand der festgelegten Zwischenziele aus der Klimaschutzstrategie für das Land Bremen lässt sich in einem ersten Schritt durch das Top-down Monitoring einordnen, ob der sichtbare Trend sich mit den angestrebten Zielwerten deckt, und somit die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit effektiv sind. Festgehalten werden kann der zeitliche Verlauf in Abgleich mit den festgelegten Zwischenzielen beispielsweise in einer Excel-Tabelle.

Umsetzungskontrolle

Auf Basis des im Maßnahmenplan benannten Punktes „Handlungsschritte und Zeitplan“ kann die Umsetzungskontrolle durchgeführt werden.

Die Umsetzungskontrolle setzt sich aus einer qualitativen und einer Form der quantitativen Beschreibung zusammen. Sofern zutreffend, sollte die qualitative Beschreibung folgende Aspekte thematisieren:

- Welche Umsetzungsschritte wurden bis jetzt vollzogen? Welche Meilensteine sind erreicht?

- Ist die Maßnahme im geplanten Zeitrahmen?
 - Bei Verzug: Warum (personelle/finanzielle Engpässe etc.)? Welche Maßnahmen wurden dagegen ergriffen?
 - Bei frühzeitigerer Umsetzung von Meilensteinen: Gibt es hieraus Learnings für andere Maßnahmen?

Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sollten an die relevanten Akteurinnen und Akteure kommuniziert werden.

Neben der qualitativen Beschreibung des Umsetzungsstandes wird eine Kategorisierung vorgenommen, die eine schnelle Übersicht über alle Maßnahmen ermöglicht. Hierfür werden folgende Kategorien empfohlen:

- 0 = Neu/nicht begonnen
- 1 = Zuordnung der Zuständigkeit (innerhalb der Verwaltung)
- 2 = In Planung
- 3 = Bereit zur Umsetzung
- 4 = In Umsetzung
- 5 = Abgeschlossen

Die Umsetzungskontrolle sollte häufiger als die Wirkungskontrolle erfolgen, um ein schnelleres Nachsteuern bei Verzug zu ermöglichen. Das Hamburg Institut empfiehlt für zeitkritische und priorisierte Maßnahmen ein kurzes Kontrollintervall zu definieren (z.B. vierteljährlich), und ansonsten jährlich die Umsetzungskontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse der Umsetzungskontrolle können als Bericht und/oder als Excel-Tabelle (z.B. integriert in den Maßnahmenplan) aufbereitet werden.

Wirkungskontrolle

Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle können in tabellarischer Form oder in Berichtsform aufbereitet werden. Auch die Anschaffung oder Entwicklung eines Tools, in dem die Wirkungskontrolle dokumentiert, dargestellt und weiterverarbeitet werden kann, stellt eine Option dar.

Für die Wirkungskontrolle der Maßnahmen wurde im Maßnahmenkatalog aus Kapitel 6.1 eine Spalte ergänzt, in der Vorschläge für Wirkungsindikatoren aufgeführt werden können. Auch ein Hinweis darauf, dass die Wirkungskontrolle nachgelagert erfolgt und Wirkungsindikatoren somit, abhängig von der weiteren Ausgestaltung der Maßnahme oder des Maßnahmenergebnis, zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden müssen, ist möglich. Dies betrifft insbesondere vorbereitende Maßnahmen. Es ist zu beachten, dass, abhängig vom Aufbau der Gesamtmaßnahme, aufgeführte Wirkungsindikatoren ggf. nur Teilespekte erfassen.

Für bestimmte Maßnahmen kann das Monitoring recht zeit- und kostenintensiv sein und dennoch wenig Aussagekraft haben, weshalb das Bottom-up-Monitoring nicht für jeden Maßnahmenbaustein geeignet ist. Es gilt ggf. abzuwägen, für welche Maßnahmen eine Wirkungskontrolle nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zielführend durchzuführen bzw. wenig aussagekräftig ist. Bei den Indikatoren zur Wirkungskontrolle ist es wichtig, die konkrete Zielgruppe und den Zielgruppenumfang von Anfang an zu dokumentieren, um entsprechende Ziele festzusetzen und die Ergebnisse des Monitorings einzuordnen.

Neubewertung von Potenzialen

Die regelmäßige Überprüfung von Minderungspotenzialen der THG-Emissionen ist wichtig, um Zielverfehlungen oder Verzug bei Maßnahmen auszugleichen. Eine Neubewertung beinhaltet den Blick auf Veränderungen politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie technologischen Fortschritt. Diese Neubewertung betrifft sämtliche Themen, die bereits in der Potenzialanalyse betrachtet wurden. Beispiele hierfür sind die Anpassung von Förderprogrammen, technologische Potenziale und Innovation, Änderungen des

regulatorischen Rahmens auf EU-, Bundes- und Landesebene, Änderung in der Flächennutzung und Änderungen in den Kostenstrukturen von Technologie und/oder Energieträgern.

Empfehlung der Frühindikatoren

Folgende Frühindikatoren eignen sich zum Top-down-Monitoring der Wärmeplanung. Aufgrund der zahlreichen Prüfgebiete sind die eingetragenen Zahlen jedoch nur als Anhaltspunkte zu verstehen, die laufend geprüft und aktualisiert werden sollten.

Frühindikatoren	Datenquelle	Ziel 2030	Ziel 2035	Ziel 2040	Ziel 2045
Erdgasverbrauch	Daten Wesernetz	418 GWh/a	193 GWh/a	0 GWh/a	0 GWh/a
WärmeverSORGUNG über Wärmenetz	Daten Netzbetreiber	257 GWh/a	263 GWh/a	329 GWh/a	...
Anzahl der gemeldeten Wärmepumpen	Daten Stromnetzbetreiber	4.700	8.400	10.700	...
Endenergiebedarf	THG-Bilanz	1.079 GWh/a (exkl. Umweltwärme)	833 GWh/a	691 GWh/a	...

Nächste Schritte

Es empfiehlt sich, zunächst die Umsetzungskontrolle in die Maßnahmentabelle zu integrieren und dadurch den Fortschritt der Maßnahmen gut sichtbar zu halten. Konkret bedeutet dies, dass jede der Maßnahmen in eine der vorgeschlagenen Kategorien des Umsetzungsstandes eingeordnet und bei Bedarf eine qualitative Beschreibung hinzugefügt wird (Ergänzung um 2 Tabellenspalten).

Des Weiteren muss spätestens zum Start der Wirkungskontrolle abgewogen werden, ob diese für jegliche Maßnahmen durchgeführt wird, abhängig von dem Verhältnis von Aufwand zu Nutzen.

Um ein fortschreitendes Monitoring zu gewährleisten, empfiehlt es sich, zeitnah einen Zeitplan anhand der genannten Empfehlungen und der individuellen Gegebenheiten festzulegen. Das schriftliche und/oder grafische Dokumentieren des Zeitplans bietet eine umfassende Übersicht und fundierte Grundlage für das Organisieren von weiteren Schritten. Wichtig ist das gemeinsame Verständnis, welche Konsequenzen sich aus dem Monitoring (Umsetzungs-, Wirkungskontrolle und Frühindikatoren) ergeben und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen überarbeitet oder stärker priorisiert werden müssen. Die Umsetzungskontrolle und die Frühindikatoren zeigen, wenn vorhanden, den Nachsteuerungsbedarf beim Controlling an. Die Wirkungskontrolle und die Frühindikatoren geben Hinweise darauf, ob eine Maßnahme insgesamt Überarbeitungsbedarf hat bzw. effektiv ist und in der Form weitergeführt werden sollte.

6.3 Umsetzungspläne für Fokusgebiete mit Priorität

Die Priorisierung von Gebieten und Maßnahmen ist entscheidend, um den Transformationsprozess anzustoßen und zu begleiten und begrenzte Kapazitäten und Ressourcen bestmöglich einzusetzen. Daher wurden im

Rahmen der Wärmeplanung für Bremerhaven detaillierte Untersuchungen für 3 Fokusgebiete durchgeführt, die über den Rahmen der Betrachtungen in Kapitel 4 hinausgehen. Die drei Gebiete sind:

- **Surheide**
- **Schiffdorferdamm**
- **Klushof**

Es wurden Gebiete ausgewählt, für die noch keine näheren Untersuchungen oder Pläne seitens Wesernetz und swb bezüglich eines Fernwärmeausbaus vorlagen, die aufgrund der Ergebnisse aus Kapitel 4 jedoch für einen solchen in Frage kommen könnten. Es wurden Skizzen erstellt, die die technisch-wirtschaftliche Umsetzung einer netzgebundenen Wärmeversorgung in diesen Gebieten beleuchten. Diese Skizzen können als Grundlage für anschließende Machbarkeitsstudien dienen. Sie sind im Anhang unter Kapitel 11.3 diesem Bericht beigefügt.

6.4 Folgekosten und -pflichten der Stilllegungsplanung Gasnetze

Mögliche Folgekosten und -pflichten, die aus der Stilllegungsplanung für das Gasnetz in Bremerhaven entstehen könnten, wurden im Rahmen der Wärmeplanung von der Kanzlei Rechtsanwälte Günther in einem Gutachten beleuchtet. Das gesamte Gutachten ist im Anhang unter 11.3 diesem Bericht angefügt. Eine Zusammenfassung des Gutachtens findet sich in diesem Kapitel.

Im Zuge der Wärmeplanung und der Wärmewende werden Netzteile, ggf. sogar ganze Gasnetze stillgelegt werden. Nach der Stilllegung ist zu beachten, dass sich auch aus nicht genutzten Netzen Risiken ergeben, mit denen umgegangen werden muss. Dies betrifft sowohl die rechtliche als auch die finanzielle Handhabe.

Stillgelegte Netze können entweder im Boden verbleiben oder sogar zurückgebaut werden. Letzteres ist sehr kostenintensiv, bindet Tiefbaukapazitäten, führt zu Verkehrsstörungen und vieles weiteres. Gleichzeitig ist auch ein Verbleib im Boden nicht immer möglich. Sobald entweder sowieso Bauarbeiten in der Nähe des Netzes stattfinden oder die Netzteile eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, müssen sie ohnehin entnommen und entsorgt werden. Letzte Möglichkeit ist die anderweitige Nutzung der Netze.

Bei all diesen Optionen stellt sich jedoch die Frage, wer die Verkehrssicherungspflichten für die Netzteile bis zu einem etwaigen Ausbau, die damit verbundenen Kosten und ggf. die späteren Ausbaukosten trägt.

Verkehrssicherungspflichten sind die Pflichten, die einen Rechtsträger treffen, damit von seinem Eigentum oder von ihm beherrschten Gefahrenquellen keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Im Zusammenhang mit Netzen könnte dies zum Beispiel die Gefahr sein, dass das Grundwasser durch verrottende Leitungen kontaminiert wird oder, dass Straßen über zusammenfallenden Netzen einbrechen und dadurch Menschen oder Sachen zu Schaden kommen.

Als Träger der Verkehrssicherungspflichten und Folgekosten kommen bei Gasnetzen in Bremerhaven einerseits die Stadt und andererseits der Gasnetzbetreiber in Betracht. Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Gasnetzbetreiber trifft zwar einige Regelungen, aus denen sich Schlussfolgerungen für die Verkehrssicherungspflichttragung ergeben können. Allerdings gibt es keine dezidierten Regelungen, aus denen sich rechtssicher ableiten ließe, wie genau die Pflichten- und Kostenteilung auszusehen hat.

Auch aus der deutschen Gesetzeslage ergibt sich kein eindeutiges Bild. Hier wird es in erster Linie auf die Eigentumslage bezüglich des Netzes ankommen. Dies kann sich von Netzteil zu Netzteil unterscheiden und verhält sich je nach Alter des Netzteils unterschiedlich. Es ist auf Basis des Vertragstextes rechtlich argumentierbar, dass die Stadt Bremerhaven Eigentümerin eines Großteils des Netzes ist und insofern zumindest teilweise mit den Folgekosten und -pflichten belastet würde.

Es bleibt aber in diesem Zusammenhang abzuwarten, wie die Europäische Gasbinnenmarktrichtlinie vom neuen deutschen Gesetzgeber umgesetzt wird. Denn hieraus werden sich weitere Änderung der Gesetzlage in Deutschland zur Gasnetzstilllegung ergeben. Die Richtlinie gibt nur grobe Leitlinien hierzu vor, sodass es schwerpunktmäßig auf den deutschen Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung ankommen wird. Hier bleibt zu hoffen, dass neben dem Prozess der Stilllegung auch Folgefragen vom Gesetzgeber adressiert werden.

Bis dahin und auch losgelöst davon ist es also dringend empfehlenswert, nicht nur die Stilllegung, sondern auch die Folgefragen einvernehmlich vertraglich mit dem Gasnetzbetreiber zu regeln. Eine solche Regelung sollte unbedingt in einen neuen Konzessionsvertrag aufgenommen werden, wenn Nachverhandlungen für den jetzigen Vertrag scheitern.

7 BETEILIGUNG

Im Rahmen des Beteiligungskonzepts wurden die zu beteiligenden Stakeholder:innen in Bremerhaven in zwei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe umfasste die breite Öffentlichkeit, die in öffentlichen Veranstaltungen allgemeinverständlich angesprochen wurde. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurden zwei Öffentlichkeitstermine durchgeführt.

Die zweite Gruppe wird als Arbeitskreis betitelt und umfasste in den Einladungen das örtliche Fachpublikum bestehend aus Wohnungswirtschaft, Gewerbeverein, kommunalen Unternehmen / Großverbrauchern, Vereinen und Verbänden (BUND, NABU und Haus & Grund), Vertretungen der Verwaltungseinheiten, Verbraucherschutz und relevanten Einheiten der Energieversorgungsunternehmen. Der Arbeitskreis kam auf einer vertraulichen Arbeitsebene zusammen, um pragmatisch über Ideen, Vorschläge, Lösungen und die weitere Zusammenarbeit bzw. örtliche Verzahnungen zu diskutieren. Für den Arbeitskreis fanden vier Vor-Ort-Termine statt. In Tabelle 7-1 ist der Zeitplan der Beteiligungstermine dargestellt.

Tabelle 7-1: Zeitplan der Beteiligungstermine

	2024								2025							
	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8
	Mai.	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai.	Jun.	Jul.	Aug.
Arbeitskreis		◆					◆					◆	◆			
Öffentlichkeit					◆											◆

Die Akteurbeteiligungen wurden durch das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven beworben. Zu den Arbeitskreisen wurden die in Tabelle 7-2 aufgeführten Organisationen eingeladen.

Tabelle 7-2: Eingeladene Teilnehmer des Arbeitskreises

Organisation
Dezernat V
Umweltschutzamt
Hamburg Institut Consulting GmbH
Plan Energi
Baureferat (Ref VI/1)
Bauordnungsamt (Amt 63)
Vermessungs- und Katasteramt (Amt 62)
Sozialreferat
Stadtkämmerei (Amt 20)
Stadtplanungsamt
Seestadt Immobilien
Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
swb Bremerhaven GmbH

wesernetz Bremen GmbH

EBAG Energie Bremen Holding GmbH - Fernwärme Nord

Enercity Contracting Nord GmbH / MWB Power Werft

Vereinigte Bau- und Siedlungsgenossenschaften Bremerhaven-Wesermünde eG

Wohnungsgenossenschaften Bremerhaven eG

STÄWOG Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH

GWF Wohnungs- und Immobilien GmbH

Haus & Grund Bremerhaven

GEWOBA

StäService

Gemeinde Loxstedt

Stadt Cuxhaven

Gemeinde Beverstedt

Landkreis Wesermarsch

Gemeinde Wurster Nordseeküste

Gemeinde Schiffdorf

Stadt Geestland

Hagen im Bremischen

**Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) Referat 41
Wärmewende**

Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Samtgemeinde Land Hadeln

Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

Handwerkskammer Bremen

Caritasverband für Bremen-Nord, Bremerhaven und die Landkreise Cuxhaven und Osterholz e.V.

Diakonisches Werk Bremerhaven e.V.

AWO Bremerhaven

Naturschutzbirat, Geschäftsstelle

Naturschutzbirat, BUND

Naturschutzbirat, NABU

Arbeitnehmerkammer Bremen / Bremerhaven

Verbraucherzentrale Bremen / Bremerhaven

Mieterverein Bremerhaven e.V.

energiekonsens Klimaschutzagentur für Bremen & Bremerhaven

Hochschule Bremerhaven

Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme IWES

Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung

Landesinnungsverband des Schornsteinfeger-Handwerks Bremen

Fischereihafenbetriebsgesellschaft FBG

Frosta AG

Deutsche See

Klinikum Bremerhaven Reinkenheide

BIT Rechenzentrum Bremerhaven

Norddeutsche Solar Ceramics GmbH

BREDO Dock

Fraunhofer IWES, Gewerbe

Frozen Fish International

Bundeswehrdienstleistungszentrum Oldenburg

Privateigentümer

8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2-1: Plangebiet der Stadt Bremerhaven	3
Abbildung 2-2: Darstellung der Baualtersklassen auf Baublockebene in Bremerhaven	4
Abbildung 2-3: Darstellung der Gebietstypen in Bremerhaven im Baublock	5
Abbildung 2-4: Überwiegende Gebäudetypen baublockbezogen in Bremerhaven.....	6
Abbildung 2-5: Anteil der Wohnfläche im Baublock in Bremerhaven.....	7
Abbildung 2-6: Wärmebedarf der verschiedenen Sektoren nach Energieträger in Bremerhaven (GHD: Gewerbe, Handel und Dienstleistungen)	8
Abbildung 2-7: Endenergiebedarf der verschiedenen Sektoren nach Energieträger in Bremerhaven (GHD: Gewerbe, Handel und Dienstleistungen)	9
Abbildung 2-8: Emissionen der verschiedenen Sektoren nach Energieträger für Wärme in Bremerhaven (GHD: Gewerbe, Handel und Dienstleistungen).....	9
Abbildung 2-9: Wärmebedarfsdichten in Bremerhaven in MWh/ha	13
Abbildung 2-10: Abbildung des Wärmebedarfs in Bremerhaven	14
Abbildung 2-11: Kartografische Darstellung der Wärmeliniendichten in Bremerhaven	15
Abbildung 2-12: Kartografische Darstellung der Hauptenergieträger baublockbezogen in Bremerhaven	16
Abbildung 2-13: Darstellung der Energieträger je Ortsteil in Bremerhaven	17
Abbildung 2-14: Lage des Gasnetzes in Bremerhaven.....	18
Abbildung 2-15: Bestandswärmenetze in Bremerhaven	19
Abbildung 2-16: Abwassersiele mit Nennweite (DN) in Bremerhaven	20
Abbildung 2-17: BHKW Standorte in Bremerhaven, dargestellt mit der thermischen Leistung in kW und dem Jahr der Inbetriebnahme.....	21
Abbildung 3-1: Wärmebedarfsdichte 2030 auf Baublockebene	23
Abbildung 3-2: Wärmebedarfsdichte 2035 auf Baublockebene	24
Abbildung 3-3: Wärmebedarfsdichte 2038 auf Baublockebene	25
Abbildung 3-4: Wärmebedarfe der verschiedenen Sektoren für die Jahre 2030-2038	26
Abbildung 3-5: Wassertemperaturen der Weser in den Jahren 2013, 2014 und 2015	28
Abbildung 3-6: Flächeneinschränkungen für die Nutzung von Weserwasser mittels einer Großwärmepumpe ...	29
Abbildung 3-7: Wärmeentzug am Wärmetauscher in Abhängigkeit des entnommenen Volumenstroms und dessen Auskühlung	30
Abbildung 3-8: Potenzial Wärmeerzeugung (Wärmepumpe JAZ 3,2) in Abhängigkeit des entnommenen Volumenstroms und dessen Auskühlung	31
Abbildung 3-9: Standort der zentralen Kläranlage	33
Abbildung 3-10: Grundwasserentnahmeverbedingungen in Bremerhaven	35

Abbildung 3-11: Grundwasserflurabstände in Bremerhaven von 0 bis über 20 m	36
Abbildung 3-12: Vorhandenes Bioenergie Potenzial von Bremerhaven in GWh/a	38
Abbildung 3-13: Bioenergie Potenzial in Bremerhaven nach Einordnung der Umweltverbände in GWh/a	43
Abbildung 3-14: Beispielhafte Darstellung der geothermischen Potenzialanalyse	44
Abbildung 3-15: Gebiete mit Einschränkungen für die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmesonden in Bremerhaven. Eigene Darstellung auf Basis von (Panteleit, Ortmann, & Langer, 2022)	45
Abbildung 3-16: Wärmeleitfähigkeiten in einer Tiefe bis 100 m. Eigene Darstellung auf Basis von (Panteleit, Ortmann, & Langer, 2022)	46
Abbildung 3-17: Durchschnittliche Eignung für oberflächennahe Geothermie auf Baublockebene	48
Abbildung 3-18: Lage des Dedesdorfer Salzstocks (Quelle: AWI)	50
Abbildung 3-19: Grafische Darstellung des Flächenscreening-Ergebnis für Potenzialflächen der Solarthermie ..	54
Abbildung 3-20: PV-Potenzialflächen nach Flächenart auf dem Hafengelände in Bremerhaven	59
Abbildung 3-21: Schematische Darstellung der Prüfung von Luft-Wärmepumpen Installationspunkten auf Umsetzungsfähigkeit (Darstellung nach Ampelsystem: grün: geeignet; rot: ungeeignet; gelb: Uneindeutige Eignung)	61
Abbildung 3-22: Farbliche Darstellung der Eignung von dezentralen Luft-Wärmepumpen	62
Abbildung 3-23: Potenzialflächen für zentrale Luft-Wärmepumpen	64
Abbildung 3-24: Kartografische Heatmap der gewerblichen und industriellen Abwärmequellen mit Gewichtung der Nutzbarkeit. Rechenzentren sind gesondert hervorgehoben	67
Abbildung 3-25: Speichereignungsflächen	69
Abbildung 3-26: Residuallastprofile verschiedener Lastszenarien	71
Abbildung 3-27: Auswirkungen veränderter Be- und Entladeleistungen in MW auf die ein-/ausspeicherbare Energiemenge	72
Abbildung 3-28: Grobabschätzung sinnvolle Speicherkapazität in Abhängigkeit der Be- und Entladeleistung....	73
Abbildung 3-29: Speicherverhalten bei 2 GWh Speicherkapazität, 10 MW Ladeleistung und 1,5-facher Netzerweiterung	74
Abbildung 3-30: Speicherverhalten bei 2 GWh Speicherkapazität, 25 MW Ladeleistung und 2-facher Netzerweiterung	74
Abbildung 3-31: Zusammenfassung der Potenziale	77
Abbildung 4-1: Exemplarische Vorgehensweise bei der Gebietseinteilung	79
Abbildung 4-2: Einteilung Bremerhavens in Teilgebiete zur Bestimmung der Eignung für einzelne Wärmeversorgungsarten	81
Abbildung 4-3: Wahrscheinlichkeiten der Teilgebiete, mittels Wärmenetz versorgt werden zu können (sehr wahrscheinlich in dicht besiedelten Regionen und sehr unwahrscheinlich in weitläufigen Regionen)	82
Abbildung 4-4: Wahrscheinlichkeiten der Teilgebiete, mittels dezentraler Varianten versorgt werden zu können	83

Abbildung 4-5: Darstellung der Bestandswärmenetze und der Wärmenetzausbaugebiete in Bremerhaven	85
Abbildung 4-6: Einteilung der Wärmenetzausbaugebiete nach den Ausbauzeitpunkten 2030, 2035, 2038 und 2040	86
Abbildung 4-7: Einordnung der Teilgebiete in die voraussichtlichen Wärmeversorgungsvarianten	88
Abbildung 4-8: Wärmebedarf nach Energieträger in den Stützjahren bis 2038	89
Abbildung 4-9: Endenergiebedarfe nach Energieträger in den Stützjahren bis 2038	90
Abbildung 4-10: Endenergiebedarf für Wärme nach Sektoren in den Stützjahren bis 2038	90
Abbildung 4-11: Treibhausgasemissionen der Energieträger in CO ₂ äq/a bis 2038	91
Abbildung 4-12: Treibhausgasemissionen der Sektoren in CO ₂ äq/a bis 2038	91
Abbildung 5-1: Übersicht der Bereiche mit erhöhtem Energieeinsparungspotenzial	108
Abbildung 6-1: Kommunale Handlungsoptionen im Rahmen der Wärmeplanung	121
Abbildung 6-2: Darstellung des Monitoringkonzeptes (© Hamburg Institut Consulting GmbH)	152

9 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 2-1: Zuordnung von Ortsteilnamen zu Nummerierung in Abbildung 2-13	11
Tabelle 3-1: Durchfluss- und Temperaturmesswerte der Weser	28
Tabelle 3-2: Biomethanpotenzial für unterschiedliche Einsatzsubstrate und insgesamt in Bremerhaven.....	40
Tabelle 3-3: Anbaufläche und Ertrag von Energiepflanzen auf die Einwohner:innen von Bremerhaven berechnet (Bremen Infosystem), (Bremen, Statistisches Landesamt, 2021)	40
Tabelle 3-4: Biogasertrag Gülle/Mist von Mastrindern	40
Tabelle 3-5: Potenziale für Freiflächen-Solarthermie in Bremerhaven	55
Tabelle 3-6: Potenziale für zentrale Luft-Wärmepumpen in Bremerhaven	63
Tabelle 7-1: Zeitplan der Beteiligungstermine	157
Tabelle 7-2: Eingeladene Teilnehmer des Arbeitskreises	157
Tabelle 11-1: Wärmebedarf im Ist-Zustand	167
Tabelle 11-2: Endenergiebedarf im Ist-Zustand	167
Tabelle 11-3: Emissionen im Ist-Zustand	167

10 LITERATUR

- Agentur für Erneuerbare Energien. (2013). *Potenzialatlas, Bioenergie in den Bundesländern*. Von https://www.fnr.de/fileadmin/Projekte/2021/Mediathek/aee_potenzialatlas_090114_2013_fnr.pdf abgerufen
- Berger. (2011). *Wärmetauscher in oberirdischen Gewässern*. Deggendorf: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.
- Bracke, R., Huenges, E., Acksel, D., Amann, F., Bremer, J., Bruhn, D., . . . Will, H. (2022). *Roadmap Tiefe Geothermie für Deutschland | Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für eine erfolgreiche Wärmewende*. Bochum.
- Bremen Infosystem. (kein Datum). Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Fruchtarten (bis 2007). Abgerufen am 09. Mai 2025 von https://www.statistik-bremen.de/bremendat/abfrage_resultat.cfm?tabelle=41141-00-10&titlename=Bremen%20Infosystem&netscape=ja
- Bremen, Statistisches Landesamt. (2021). *Statistisches Jahrbuch 2021*.
- bremen-innovativ.de. (kein Datum). Von Wasserstoffwirtschaft in Bremen: <https://www.bremen-innovativ.de/wasserstoff/#:~:text=Die%20Stadt%20Bremen%20wird%20durch,Die%20Fertigstellung%20ist%202027%20geplant> abgerufen
- Brunet, J., Fritz, Ö., & Richnau, G. (2010). Biodiversity in European beech forests – a review with recommendations for sustainable forest management. *Ecological Bulletins* 53: 77–94.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. (14. 01 2025). Die Plattform für Abwärme. Eschborn.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz. (2017 Neufassung). *Abschnitt 6.1 -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm*.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung . (25.. Juli 2023). *BMZ*. Abgerufen am 14.. August 2023 von <https://www.bmz.de/de/themen/energie/erneuerbare-energien/biomasse>
- Bundesverband Wärmepumpe e.V. (2023). *Schallrechner*. Abgerufen am 06 2023 von <https://www.waermepumpe.de/schallrechner/>
- Buri, R., Wanner, O., Siegrist, H., Koch, M., & Meier, W. (2004). Wärmeneutzung aus Abwasser.
- Dahms, T., Oehmke, C., Kowatsch, A., Abel, S., Wichmann, S., Wichtmann, W., & Schröder, C. (2017). *Halbgutartige Festbrennstoffe: aus nassen Mooren*. Universität Greifswald.
- Danish Energy Agency. (2025). *Technology Data - Energy Plants for Electricity and District heating generation*.
- Deutsche Umwelthilfe e.V. (2021). *Energetische Biomassenutzung, Positionen der Deutschen Umwelthilfe*. Abgerufen am 13.. Juni 2023 von https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/Positionspapier_Biomasse_220202_final.pdf
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt. (09. Mai 2025). Sorge um den deutschen Wald. Von https://www.dlr.de/de/aktuelles/nachrichten/2022/01/20220221_sorge-um-den-deutschen-wald abgerufen
- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (kein Datum). *Faustzahlen*. Abgerufen am 28. Juni 2023 von <https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen>

Fiedler, S., Peiseler, F., Maier, M., Meemken, S., Zahn, P., Cludius, J., . . . Healy, S. (2024). *CO2-Preis in Deutschland - Umsetzung des ETS II und des Klima-Sozialfonds in Deutschland.*

Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. (FfE). (2024). *Wärmepumpen an Fließgewässern - Analyse des theoretischen Potenzials in Bayern.*

Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM. (2018). *Energiekonzept Gewerbegebiet Luneplate.* BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH.

Gaudard, A., Schmid, M., & Wuest, A. (2017). *Thermische Nutzung von Oberflächengewässern – mögliche physikalische und ökologische Auswirkungen der Wärme- und Kältenutzung.*

Günther, D., Wapler, J., Lagner, R., Helming, S., Miara, M. D.-I., Fischer, D. D.-I., . . . Wille-Hausmann, B. D. (2020). *WPsmart im Bestand: Wärmepumpenfeldtest - Fokus Bestandsgebäude und smarter Betrieb.*

Hornberg, C. K. (2021). *Wasserstoff im Klimaschutz: Klasse statt Masse.* Berlin: Geschäftsstelle des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU).

Hotmaps project. (2020). *Hotmaps Toolbox.* Von <https://www.hotmaps.eu/map> abgerufen

Lübbert, D. (2005). *Das Meer als Energiequelle.* Deutscher Bundestag.

Manz, S. (14. 05 2025). *butenunbinnen.de.* Von <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/waermepumpe-energie-weser-bremen-100.html> abgerufen

Menzler-Henze, K. (2021). Wald-Habitatstrukturen als Träger der Biodiversität im Nationalpark Kellerwald-Edersee. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Band 20 / 2021.

Meyer, R., Fuchs, N., Thomsen, J., Herkel, S., & Kost, C. (2024). *Heizkosten und Treibhausgasemissionen in Bestandsgebäuden – Aktualisierung auf Basis der GEG-Novelle 2024.* Potsdam: Kopernikus-Projekt Ariadne.

Möhring, P., Maaß, C., Sandrock, M., Kromrey, V., & Vedel, D. (2022). *Naturverträgliche Wärmewende.* Bundesamt für Naturschutz. doi:10.19217/skr642

Müller, A. H. (2019). Open Source Data for Gross Floor Area and Heat Demand Density on the Hectare Level for EU 28. *Energies* 12, 4789. doi:<https://doi.org/10.3390/en12244789>

NABU-Stiftung. (kein Datum). Das Ahlen-Falkenberger Moor. Abgerufen am 09. Mai 2025 von <https://naturerbe.nabu.de/naturparadiese/niedersachsen/ahlenmoor/index.html>

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. (kein Datum). FFH-Gebiet 021 Sellstedter See und Ochsentriftmoor. Abgerufen am 09. Mai 2025 von <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiets-021-sellstedter-see-und-ochsentriftmoor-197157.html>

NORD 24. (2021). Wie das Fehrmoor in Bremerhaven gerettet werden soll. Abgerufen am 09. Mai 2025 von <https://www.nord24.de/bremerhaven/wie-das-fehrmoor-in-bremerhaven-gerettet-werden-soll-70066.html>

Ober, D. S., & Werner, D. C. (Februar 2023). *NABU.* Abgerufen am 14.. August 2023 von <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/biomasse/230302-biomasse-nabis-kernforderungen-nabu.pdf>

Öko-Institut e.V. (2019). *Öko-Institut*. Abgerufen am 14.. August 2023 von <https://www.oeko.de/forschungsberatung/themen/energie-und-klimaschutz/biomasse-fuer-eine-nachhaltige-nutzung-endlicher-ressourcen/>

Ortner, S., Paar, A., Johannsen, L., Wachter, P., Hering, D., Pehnt, M., . . . Bartsch, A. (2024). *Leitfaden Wärmeplanung*.

Panteleit, B., Ortmann, S., & Langer, S. (2022). *Leitfaden oberflächennahe Geothermie im Land Bremen*. Bremen: Geologischer Dienst für Bremen.

Sandrock, M., Maaß, C., Weisleder, S., Westholm, H., & Schulz, W. (2020). *Kommunaler Klimaschutz durch Verbesserung der Effizienz in der FernwärmeverSORGUNG mittels Nutzung von Niedertemperaturwärmequellen am Beispiel tiefgeothermischer Ressourcen: Abschlussbericht*. Umwelt Bundesamt.

Schwinghammer. (2012). *Thermische Nutzung von Oberflächengewässern*. Freiburg.

Theiner, J. (05. 06 2025). Entscheidende Wochen für Energy Port – Verzicht auf Kaje im Watt? *Weserkurier*.

Umweltbundesamt. (22. Mai 2019). *Biogasproduktion aus Gülle und Bioabfall ausbauen*. Abgerufen am 01. August 2023 von <https://www.umweltbundesamt.de/themen/biogasproduktion-aus-guelle-bioabfall-ausbauen>

Umweltbundesamt. (08. 03 2024). *Erneuerbare Energien in Zahlen*. Abgerufen am 17. 07 2024 von <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#überblick>

Weychardt, J. (2020). *Entwässerung von Biomasse mit maximaler Energieeffizienz – biomassmax - Abschlussbericht für das EKSH-Projekt Nr. 8/12-27*. Kiel.

Wietschel, M., Riemer, M., Thomann, J., Breitschopf, B., Fragoso, J., Wachsmuth, J., . . . Voglstaetter, C. (2024). *HYPAT Abschlussbericht*. Karlsruhe: Fraunhofer ISI.

Zeller, V., Weiser, C., hennenberg, K., Reinicke, F., Schaubach, K., Thrän, D., . . . Wagner, B. (2011). *Basisinformationen für eine nachhaltige Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe zur Bioenergiebereitstellung*. Leipzig: DBFZ.

Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) & Umweltbundesamt (UBA). (2020). Erneuerbare Energien in Zahlen. Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2019. (B. f. (BMWi), Hrsg.) Berlin.

11 ANHANG

11.1 Tabellen zu Energie- und Treibhausgasbilanz Ist-Zustand

Tabelle 11-1: Wärmebedarf im Ist-Zustand

	IST	Summe	Wärmenetz	Prüfgebiet	Erdgas	Strom_GWh/a	Heizöl	GWh/a GWh/a
Private Haushalte	2	[kWh/GWh/a]	103	-	463	2	89	GWh/a GWh/a
GHD / Sonstiges	0	[kWh/GWh/a]	38	-	198	0	8	GWh/a GWh/a
Industrie	4	[kWh/GWh/a]	4	-	30	-	0	GWh/a GWh/a
Kommunale Einrichtung	5	[kWh/GWh/a]	20	-	13	-	0	GWh/a GWh/a
	Summe		165	-	705	2	98	GWh/a GWh/a

Tabelle 11-2: Endenergiebedarf im Ist-Zustand

	IST	Summe	Wärmenetz	Prüfgebiet	Erdgas	Strom_GWh/a	Heizöl	GWh/a GWh/a
Private Haushalte	2	[kWh/GWh/a]	103	-	463	2	89	GWh/a GWh/a
GHD / Sonstiges	0	[kWh/GWh/a]	38	-	198	0	8	GWh/a GWh/a
Industrie	4	[kWh/GWh/a]	4	-	30	-	0	GWh/a GWh/a
Kommunale Einrichtung	5	[kWh/GWh/a]	20	-	13	-	0	GWh/a GWh/a
	Summe		165	-	705	2	98	GWh/a GWh/a

Tabelle 11-3: Emissionen im Ist-Zustand

	IST	Summe	Wärmenetz	Prüfgebiet	Erdgas	Strom_GWh/a	Heizöl	GWh/a GWh/a
Private Haushalte	2	[kWh/GWh/a]	103	-	463	2	89	GWh/a GWh/a

GHD / Sonstiges	0	[kWh/GWh/a]	38	-	198	0	8	GWh/a GWh/a
Industrie	4	[kWh/GWh/a]	4	-	30	-	0	GWh/a GWh/a
Kommunale Einrichtung	5	[kWh/GWh/a]	20	-	13	-	0	GWh/a GWh/a
	Summe		165	-	705	2	98	GWh/a GWh/a

11.2 Tabellen Sanierungspotenziale

Im Folgenden sind die Tabellen des KWP-Leifadens (Ortner, et al., 2024) aufgeführt, die als Grundlage für die Berechnungen in Kapitel 3.1.1 verwendet wurden.

Gebäudedaten Wohngebäude EZFH

Gebäudetyp Ein- und Zweifamilienhaus

Nutzenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser

Baualtersklasse		Status Quo	mittlere jährliche Reduktion um	Reduktion bis 2045 auf	Reduktion bis 2045 auf
bis 1918	niedrig kWh/m ² *a	113	-1,3%	71%	80
	hoch kWh/m ² *a		-2,0%	54%	61
1919-1948	niedrig kWh/m ² *a	103	-2,0%	53%	55
	hoch kWh/m ² *a		-2,3%	47%	48
1949-1978	niedrig kWh/m ² *a	93	-1,3%	70%	65
	hoch kWh/m ² *a		-1,9%	56%	52
1979-1994	niedrig kWh/m ² *a	87	-1,9%	56%	49
	hoch kWh/m ² *a		-1,9%	56%	49
1995-2011	niedrig kWh/m ² *a	62	-0,3%	92%	57
	hoch kWh/m ² *a		-1,6%	63%	39
2012-2020	niedrig kWh/m ² *a	48	0,0%	100%	48
	hoch kWh/m ² *a		0,0%	100%	48
2021-2035	niedrig kWh/m ² *a	39	0,0%	100%	39
	hoch kWh/m ² *a		0,0%	100%	39

Referenzen

Langfristzenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland, Fraunhofer ISI, ifeu GmbH et al., Stand 2022

niedriger Pfad: T45 RedEff-Szenario der Langfristzenarien

hoher Pfad: T45 Strom-Szenario der Langfristzenarien

Status Quo nach BMWi (2019): Energieeffizienz in Zahlen; AG Energiebilanzen e.V.: Anwendungsbilanzen; Destatis: Umweltökonomische Gesamtrechnungen Energiegesamtrechnung

Gebäudedaten Nichtwohngebäude GHD-Sektor

Gebäudetyp	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen		mittlere jährliche Reduktion um	Reduktion bis 2045 auf	Reduktion bis 2045 auf
	Baualtersklasse	Nutzenergieverbrauch			
bis 1978	niedrig kWh/(m ² *a)		133	-0,7%	84%
	hoch kWh/(m ² *a)			-1,4%	68%
bis 2009	niedrig kWh/(m ² *a)		69	-0,6%	86%
	hoch kWh/(m ² *a)			-1,6%	63%
ab 2010	niedrig kWh/(m ² *a)		45	-0,2%	96%
	hoch kWh/(m ² *a)			-1,3%	70%

Referenzen

Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland, Fraunhofer ISI, ifeu GmbH et al., Stand 2022

niedriger Pfad: T45 RedEff-Szenario Langfristszenarien

hoher Pfad: T45 Strom-Szenario der Langfristszenarien

Status Quo: Nichtwohngebäude-Typologie-Deutschland, Institut für Wohnen und Umwelt, 2022

Energieverbrauch des Sektors Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) in Deutschland für die Jahre 2011 bis 2013, Fraunhofer ISI Stand 2015

Nutzenergieverbrauch NWG nach Branche	Krankenhäuser	Wäschereien	Beherbergung, Gästestätten, Heime	Kultur	Sport	Bildung	Büroähnliche Betriebe	Handel	Landwirtschaft
kWh/(m ² *a)	396	319	301	259	186	161	160	112	85
kWh/(m ² *a)	206	166	156	135	97	83	83	58	44
kWh/(m ² *a)	134	108	102	88	63	54	54	38	29
Branchenkorrekturfaktoren	Krankenhäuser	Wäschereien	Beherbergung, Gästestätten, Heime	Kultur	Sport	Bildung	Büroähnliche Betriebe	Handel	Landwirtschaft
Branchenfaktor (f_B)	204%	30%	157%	186%	132%	116%	113%	79%	45%
Warmwasserfaktor (f_{WW})	23%	100%	11%	5%	5%	2%	5%	5%	21%
Prozesswärmefaktor (f_{PW})	23%	600%	33%	0%	1%	2%	1%	1%	21%
Branchenkorrekturfaktor Gesamt (f_G)	298%	240%	226%	195%	140%	121%	120%	84%	64%

**Textil,
Bekleidung, Baugewerbe
Spedition**

32 27

17 14

11 9

**Textil,
Bekleidung, Baugewerbe
Spedition**

19% 18%

3% 9%

22% 1%

24% 20%

[zurück zum
Inhalt](#)

Gebäudedaten Nichtwohngebäude Industrie

Gebäudetyp	Industrie	Baualtersklasse	Nutzenergieverbrauch	Status Quo	mittlere jährliche Reduktion um	Reduktion bis 2045 auf	Reduktion bis 2045 auf
bis 1978			niedrig kWh/m ² *a	44	-1,8%	59%	26
			hoch kWh/m ² *a		-2,6%	41%	18
bis 2009			niedrig kWh/m ² *a	20	-1,6%	63%	13
			hoch kWh/m ² *a		-2,4%	45%	9
ab 2010			niedrig kWh/m ² *a	9	-0,2%	95%	9
			hoch kWh/m ² *a		-0,8%	82%	7

Referenzen

Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland, Fraunhofer ISI, ifeu GmbH et al., Stand 2022

niedriger Pfad: T45 RedEff-Szenario Langfristszenarien

hoher Pfad: T45 Strom-Szenario der Langfristszenarien

Status Quo: Nichtwohngebäude-Typologie-Deutschland, Institut für Wohnen und Umwelt, 2022

Erstellung von Anwendungsbilanzen für die Jahre 2021 bis 2023 für die Sektoren Industrie und GHD, Fraunhofer ISI, Stand 2022

Nutzenergieverbrauch NWG nach Bra	Industrie	Nahrungsmittel- gewerbe	Herstellungs- betriebe
kWh/(m ² *a)	889	291	100
kWh/(m ² *a)	404	132	45
kWh/(m ² *a)	182	60	20
Branchenkorrekturfaktor	Industrie	Nahrungsmittel- gewerbe	Herstellungs- betriebe
Branchenfaktor (f_B)	168%	69%	63%
Warmwasserfaktor (f_{WW})	10%	10%	11%
Prozesswärmefaktor (f_{PW})	1093%	849%	250%
Branchenkorrekturfaktor Gesamt (f_G)	2021%	662%	227%

Gebäudedaten Wohngebäude MFH

Gebäudetyp Mehrfamilienhaus

Nutzenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser

Baualtersklasse	Nutzenergie	Status Quo	mittlere jährliche Reduktion um	Reduktion bis 2045 auf	Reduktion bis 2045 auf
bis 1918	niedrig kWh/m ² *a	98	-1,0%	76%	74
	hoch kWh/m ² *a		-1,7%	62%	61
1919-1948	niedrig kWh/m ² *a	94	-2,0%	55%	52
	hoch kWh/m ² *a		-2,2%	49%	46
1949-1978	niedrig kWh/m ² *a	86	-1,1%	74%	64
	hoch kWh/m ² *a		-2,0%	53%	46
1979-1994	niedrig kWh/m ² *a	80	-1,8%	58%	46
	hoch kWh/m ² *a		-1,7%	60%	48
1995-2009	niedrig kWh/m ² *a	67	-0,8%	81%	54
	hoch kWh/m ² *a		-1,9%	57%	38
2010-2020	niedrig kWh/m ² *a	43	0,0%	100%	43
	hoch kWh/m ² *a		0,0%	100%	43
2012-2035	niedrig kWh/m ² *a	42	0,0%	100%	42
	hoch kWh/m ² *a		0,0%	100%	42

Referenzen

Langfristzenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland, Fraunhofer ISI, ifeu GmbH et al., Stand 2022

niedriger Pfad: T45 RedEff-Szenario der Langfristzenarien

hoher Pfad: T45 Strom-Szenario der Langfristzenarien

Status Quo nach BMWi (2019): Energieeffizienz in Zahlen; AG Energiebilanzen e.V.: Anwendungsbilanzen; Destatis: Umweltökonomische Gesamtrechnungen Energiegesamtrechnung

11.3 Skizzen für drei Fokusgebiete

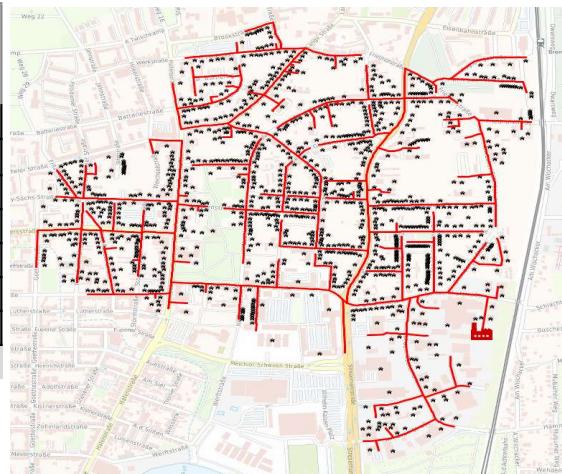
Fokusgebiet: Klushof

Wärmeverbrauchsdaten

Wärmeatlas			
	Bedarf [MWh/Jahr]	Anzahl [Stck.]	Fläche [m ²]
Fernwärme	6.729	16	4.640
Gaskessel	48.100	858	309.813
Ölheizung	4.855	81	24.427
Wärmepumpe	51	2	1.239
Unbekannt	14.574	270	60.679
Nicht beheizt	0	0	0
TOTAL	74.308	1.227	400.799
Durchschnittshaus	44,2		366

Großverbraucher	[MWh/Jahr]	[Stck.]
>100 MWh/Jahr	25.947	132
100-500 MWh/Jahr	21.014	126
>500 MWh/Jahr	4.733	6

Darstellung des möglichen Wärmenetzes



Wärmelinienrichte, 100% **4,7 MWh/m*a⁻¹**
 Wärmelinienrichte, 70% **3,3 MWh/m*a⁻¹**

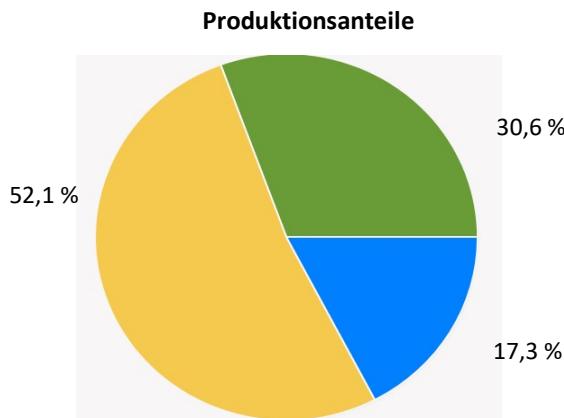
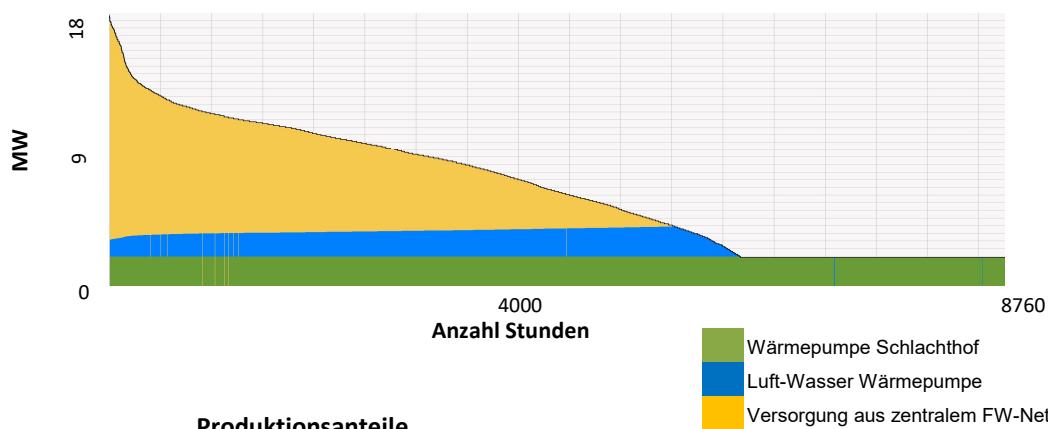
Netzbezogene Wärmeversorgung

Anschlussgrad (des Wärmebedarfs)	70%
Wärmeproduktion ab Werk	55.210 MWh/a
Wärmeabsatz	52.015 MWh/a
Gemittelter Wärmepreis, Basisszenario	199 €/MWh
Gemittelter Wärmepreis, mit Förderung*	156 €/MWh

Wärmeverlust, Distribution	2.270
Wärmeverlust, Hausanschlüsse	925
Gesamt	3.195
Netzverluste, Anteil	6%
*40% Investitionskostenzuschuss, ohne Betriebskostenförderung	

Wärmeproduktion

Jahresdauerkurve, Produktion



HINWEIS

Die angenommenen Wärmegestehungskosten aus der Einspeisung der Wärme aus dem zentralen Netz in die Fokusgebiete beziehen sich auf das momentane Preisblatt (SWB) und beinhalten daher über den reinen Kostenpreis hinaus auch Abschreibungen von Bestandsnetzen und -anlagen.

Dies führt dazu, dass die wirtschaftliche Betriebsoptimierung die dezentralen Wärmepumpen bevorzugt. Nachfolgend sollte es geprüft werden, ob diese Konstellation der Wärmegestehung die optimale Situation für die Verbraucher und Verbraucherinnen darstellt.

Gesamtbewertung - Klushof

Das Gebiet Klushof hat eine hohe Wärmedichte (bei 70% Anschluss > 3 MWh/m/Jahr) und besteht hauptsächlich aus mehrgeschossigen Gebäuden. Ein Wärmenetz kann daher in diesem Gebiet besonders wirtschaftlich umgesetzt werden. Ein Durchschnittsgebäude in Klushof weist einen jährlichen Wärmebedarf von 44,2 MWh auf.

Wärmequellen

Die Kälteanlage im Versandschlachthof Unterweser kann laut Daten der Bundesstelle für Energieeffizienz eine maximale thermische Quellenleistung von 614 kW bei 35 Grad Celsius bereitstellen. Diese Abwärme wurde in der Fokusgebietuntersuchung mit einer Wärmepumpe abgekoppelt und als Wärmeversorgungsquelle für das Netz in Klushof genutzt.

Für eine Luft-Wasser Wärmepumpe wurde das Gelände entlang "Am Leher Güterbahnhof" auf der Höhe der Surfstraße als Potenzialfläche ermittelt. Auf dieser Fläche könnte eine Wärmepumpe mit einer maximalen Wärmeleistung von 2,5 MW projektiert werden.

Die potentielle Wärmeversorgung wurde in energyPRO simuliert. Anhand der Lastkurven wird es erwartet, dass knapp die Hälfte der Wärme aus diesen lokalen Quellen gedeckt werden kann.

Daher ist ein Anschluss an das zentrale Fernwärmennetz unumgänglich, um die verbleibenden etwa 27.000 MWh bereitzustellen

Wirtschaftlichkeit: Initialer Investitionsbedarf

Rohrdimensionen: Mischpreis und Trassenlängen

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	200	250	300	350	400	450
€/m	995	1.024	1.082	1.125	1.186	1.305	1.421	1.554	1.767	1.891	2.163	2.916	3.136	3.549	4.274	4.658
m	0	1185	1432	3407	2270	2366	868	1279	674	675	559	526	143	0	498	0

Wärmenetz

	M€
Versorgungsleitungen	23,4
Hausübergabestationen	17,2
Hausanschlüsse	21,0
Pumpen und Unvorhergesehenes	12,3
Planungskosten	4,0
Summe	77,9
- mit Förderung*	47

Wärmeerzeuger

	M€
Projekt: Abwärme, Schlachthof	2,4
Projekt: Luft-Wasser WP	3,5
Summe	5,9
- mit Förderung*	3,6

* 40% Investitionskostenzuschuss, ohne Betriebskostenförderung

Wirtschaftlichkeit: Betriebs- und Kapitalkosten

	M€
CAPEX ohne Förderung	6,1
CAPEX mit Förderung	3,6

Wärmevollkosten, Fernwärme

Für die Darstellung der Wärmeleistung im Gebiet werden die Vollkosten betrachtet. Hierbei werden sowohl Investitions- und laufende Kosten berücksichtigt.

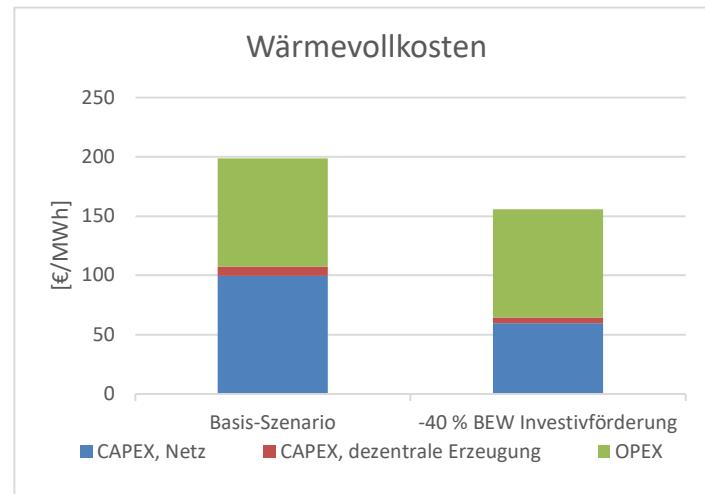
Die Investitionen werden als Annuitäten eingepreist und beinhalten alle relevanten Investitionen, die über die Lebensdauer der Anlagen abgeschrieben werden. Die Preiskomponenten sind:

- Kapitalkosten (CAPEX): Netze inkl. Hausanschlüssen und Hausübergabestationen, Erzeugungsanlagen
- Betriebskosten (OPEX): Energieträger, Steuern und Abgaben (2025-Niveau)

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

Wärmevollkosten

Ohne Förderung:	199 €/MWh
Mit Förderung:	156 €/MWh



Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der Fokusgebietsuntersuchung, schlagen wir folgende nachfolgenden Schritte zum Prozess der kommunalen Wärmeplanung vor:

- A) Die in dieser Voruntersuchung gefundenen Wärmegestehungskosten liegen ohne staatliche Förderung auf einem sehr hohen Niveau. Hierfür sollte in Zusammenarbeit mit sämtlichen Beteiligten, eine Lösung gefunden werden, welcher eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit der Fernwärmeverversorgung für die Verbraucher sicherstellen kann.
- B) Eine vertiefende Betrachtung der möglichen Wärmeerzeugung, z.B. im Rahmen einer Machbarkeitsstudie nach BEW Modul I.
Genauere Prüfung der Abwärmequellen und genauere Betrachtung der Einbindung von Grund-, Mittel- und Spitzenlasten.
- C) Vertiefter Dialog mit den Wärmeversorgern, um zu prüfen ob über eine andere Konstellation in der Wärmegestehung das Preisniveau wie in bestehenden Versorgungsgebieten erreicht werden kann.
- D) Einleitender Dialog mit potentiellen Ankerkunden.

Rahmenbedingungen und Annahmen

Alle Berechnungen wurden als Screenings durchgeführt, in denen die örtlichen Bedingungen berücksichtigt worden sind. Die Trassenlängen und Dimensionen des Rohrnetzes sind von großer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme. Das Leitungsnetz wurde für das Gebiet Klushof überschlägig ausgelegt, um eine möglichst situationsnahe Datengrundlage zu schaffen. Die Dimensionierung kann nicht direkt für die Umsetzung des Projekts verwendet werden, sondern sollte nachfolgend optimiert und kalibriert werden.

Netze

Zum Netzscreening wurden die Technischen Lieferbedingungen aus der TAB von Wesernetz zugrunde gelegt.

Vor-/Rücklauftemperatur: 85/50°C für die Auslegung.

Das Verteilnetz wurde auf 100% ausgelegt um eine Versorgung in allen Teilen des Gebiets gewährleisten zu können. Hausanschlüsse sind überschlägig geschätzt und an den angenommenen Anschlussgrad angepasst.

Für die Schätzung der Investitionen ins Wärmenetz sind Mischpreise angenommen worden. Diese entnehmen Sie bitte der Tabelle "Rohrdimensionen: Mischpreis und Trassenlängen".

Wärmeerzeuger

Die Investitionen für die benötigten Wärmeerzeuger sind anhand von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten geschätzt.

Abwärme, Schlachthof: 1,21 M€/MW

Luft-Wasser WP: 1,41 M€/MW

Abschreibung/Kapitalkosten

Für die Schätzung der Kapitalkosten kollektiver Lösungen wird ein Zinssatz von 4% pro Jahr angewendet.
Abschreibungsdauer Wärmeerzeuger: 20 Jahre

Für die Abschreibungsdauer werden in den Berechnungen technologiespezifische Laufzeiten verwendet:

Netze: 30 Jahre

Hausübergabestation: 20 Jahre

Pumpen und sonstiges: 10 Jahre

Wärmepumpen: 20 Jahre

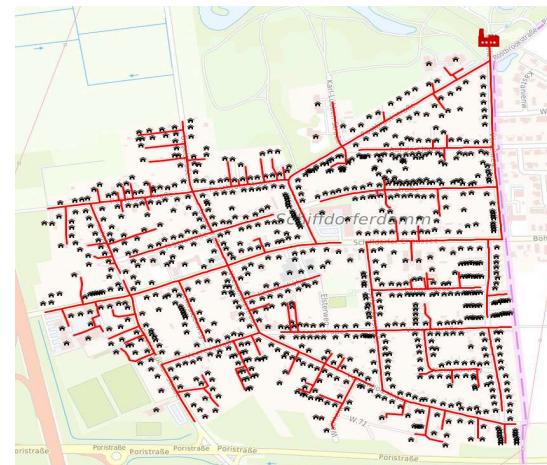
Fokusgebiet: Schiffdorferdamm

Wärmeverbrauchsdaten

Wärmeatlas			
	Bedarf [MWh/Jahr]	Anzahl [Stck.]	Fläche [m ²]
Fernwärme	1.283	64	6.571
Gaskessel	9.265	450	81.679
Ölheizung	5.763	183	31.410
Wärmepumpe	24	3	916
Unbekannt	5.423	210	35.019
Nicht beheizt	0	0	0
TOTAL	21.758	910	155.595
Durchschnittshaus	23,1		172

Großverbraucher	[MWh/Jahr]	[Stck.]
>100 MWh/Jahr	782	3
100-500 MWh/Jahr	782	3
>500 MWh/Jahr	0	0

Darstellung des möglichen Wärmenetzes



Wärmeliniendichte, 100% 1,8 MWh/m*a⁻¹
Wärmeliniendichte, 70% 1,3 MWh/m*a⁻¹

Netzbezogene Wärmeversorgung

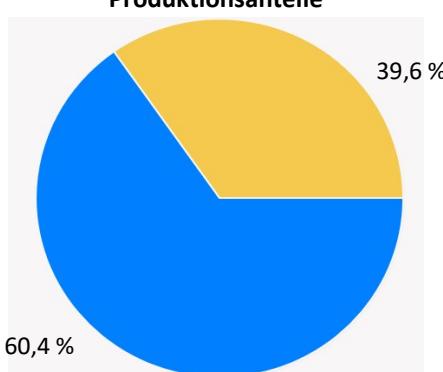
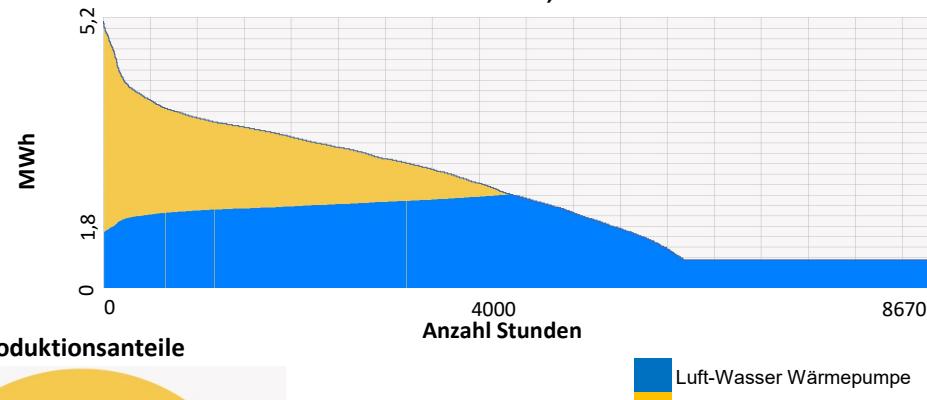
Anschlussgrad (des Wärmebedarfs)	70%
Wärmeproduktion ab Werk	17.440 MWh/a
Wärmeabsatz	15.231 MWh/a
Gemittelter Wärmepreis	259 €/MWh
BEW II geförderter Wärmepreis*	176 €/MWh

Wärmeverlust, Distribution	[MWh/Jahr]	1.527
Wärmeverlust, Hausanschlüsse		682
Gesamt		2.209
Netzverluste, Anteil		13%

*40% Investitionskostenzuschuss, ohne Betriebskostenförderung

Wärmeproduktion

Jahresdauerkurve, Produktion



HINWEIS

Die angenommenen Wärmegestehungskosten aus der Einspeisung der Wärme aus dem zentralen Netz in die Fokusgebiete beziehen sich auf das momentane Preisblatt (SWB) und beinhalten daher über den reinen Kostenpreis hinaus auch Abschreibungen von Bestandsnetzen und -anlagen.

Dies führt dazu, dass die wirtschaftliche Betriebsoptimierung die dezentralen Wärmepumpen bevorzugt. Nachfolgend sollte es geprüft werden, ob diese Konstellation der Wärmegestaltung die optimale Situation für die Verbraucher und Verbraucherinnen darstellt.

Gesamtbewertung - Schiffdorferdamm

Das Gebiet Schiffdorferdamm hat eine Wärmeliniendichte von 1,8 MWh/m²a, welches darauf hindeutet, dass ein Wärmenetz wirtschaftlich umsetzbar wäre. Ein Durchschnittsgebäude in Schiffdorferdamm weist einen jährlichen Wärmebedarf von 23,1 MWh auf.

Wärmequellen

Für eine Luft-Wasser Wärmepumpe wird die Fläche zwischen der Rudolf-Seggele-Straße und Karl-Lübben-Straße vorgeschlagen. Auf dieser Fläche kann eine Luft-Wasser Wärmepumpe mit einer maximalen thermischen Leistung von 2,3 MW errichtet werden.

Die potenzielle Wärmeversorgung wurde in energyPRO simuliert. Anhand der Lastkurven wird es erwartet, dass ca. 65% der Wärme aus lokalen Quellen gedeckt werden kann.

Daher ist ein Anschluss an das zentrale Fernwärmennetz unumgänglich um die verbleibenden etwa 10620 MWh zu erzeugen.

Wirtschaftlichkeit: Initialer Investitionsbedarf

Rohrdimensionen: Mischpreis und Trassenlängen

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	200	250	300
m	0	2847	1699	1860	1604	1239	198	581	921	702	150	57	0

Wärmenetz

	M€
Versorgungsleitungen	0,9
Hausübergabestationen	3,2
Hausanschlüsse	15,5
Pumpen und Unvorhergesehenes	6,7
Planungskosten	2,2
Summe	28,5
- mit Förderung	26

Wärmeerzeuger

	M€
Projekt: Luft-Wasser WP	3,2
Summe	3,2
- mit Förderung	2

*40% Investitionskostenzuschuss,
ohne Betriebskostenförderung

Wirtschaftlichkeit: Betriebs- und Kapitalkosten

Betrachtung mit Förderung BEW II

	M€
CAPEX ohne Förderung	3,2
CAPEX mit Förderung	1,9

Wärmevollkosten, Fernwärme

Für die Darstellung der Wärmekosten im Gebiet werden die Vollkosten betrachtet. Hierbei werden sowohl Investions- und laufende Kosten berücksichtigt.

Die Investitionen werden als Annuitäten eingepreist und beinhalten alle relevanten Investitionen, die über die Lebensdauer der Anlagen abgeschrieben werden.

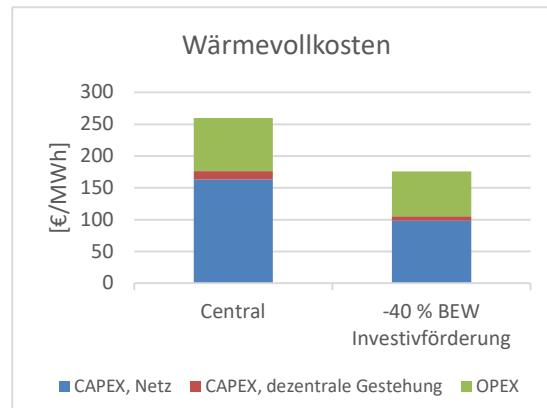
Die Preiskomponenten sind:

- Kapitalkosten (CAPEX): Netze inkl. Hausanschlüssen und Hausübergabestationen, Erzeugungsanlagen
- Betriebskosten (OPEX): Energieträger, Steuern und Abgaben (2025-Niveau)

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

Wärmevollkosten

Ohne Förderung:	259 €/MWh
Mit Förderung:	176 €/MWh



Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der Fokusgebietsuntersuchung, schlagen wir folgende nachfolgenden Schritte zum Prozess der kommunalen Wärmeplanung vor:

- A) Die in dieser Voruntersuchung gefundenen Wärmegestehungskosten liegen ohne staatliche Förderung auf einem sehr hohen Niveau. Hierfür sollte in Zusammenarbeit mit sämtlichen Beteiligten, eine Lösung gefunden werden, welcher eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit der Fernwärmeverversorgung für die Verbraucher sicherstellen kann.
- B) Eine vertiefende Betrachtung der möglichen Wärmeerzeugung, z.B. im Rahmen einer Machbarkeitsstudie nach BEW Modul I.
Genauere Prüfung der Abwärmequellen und genauere Betrachtung der Einbindung von Grund-, Mittel- und Spitzenlasten.
- C) Vertiefter Dialog mit den Wärmeversorgern, um zu prüfen ob über eine andere Konstellation in der Wärmegestehung das Preisniveau wie in bestehenden Versorgungsgebieten erreicht werden kann.
- D) Einleitender Dialog mit potentiellen Ankerkunden.

Rahmenbedingungen und Annahmen

Alle Berechnungen wurden als Screenings durchgeführt, in denen die örtlichen Bedingungen berücksichtigt wurden. Die Trassenlängen und Dimensionen des Rohrnetzes sind von großer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme. Das Leitungsnetz wurde für das Gebiet Schiffdorferdamm überschlägig ausgelegt, um eine möglichst situationsnahe Datengrundlage zu schaffen. Die Dimensionierung kann nicht direkt für die Umsetzung des Projekts verwendet werden, sondern sollte nachfolgend optimiert und kalibriert werden.

Netze

Zum Netzscreening wurden die Technischen Lieferbedingungen aus der TAB von Wesernetz zugrunde gelegt.

Vor-/Rücklauftemperatur: 85/50°C für die Auslegung.

Das Verteilnetz wurde auf 100% ausgelegt um eine Versorgung in allen Teilen des Gebiets gewährleisten zu können. Hausanschlüsse sind überschlägig geschätzt und an den angenommenen Anschlussgrad angepasst.

Für die Schätzung der Investitionen ins Wärmenetz sind Mischpreise angenommen worden. Diese entnehmen Sie bitte der Tabelle "Rohrdimensionen: Mischpreis und Trassenlängen".

Wärmeerzeuger

Die Investitionen für die benötigten Wärmeerzeuger sind anhand von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten geschätzt.

Luft-Wasser WP: 1,41 M€/MW

Abschreibung/Kapitalkosten

Für die Schätzung der Kapitalkosten kollektiver Lösungen wird ein Zinssatz von 4% pro Jahr angewendet.

Abschreibungsdauer Wärmeerzeuger: 20 Jahre

Für die Abschreibungsdauer in den Berechnungen wurden technologiespezifische Laufzeiten verwendet:

Netze: 30 Jahre

Hausübergabestation: 20 Jahre

Pumpen und sonstiges: 10 Jahre

Wärmepumpen: 20 Jahre

Fokusgebiet: Surheide

Wärmeverbrauchsdaten

Wärmeatlas			
	Bedarf [MWh/Jahr]	Anzahl [Stck.]	Fläche [m ²]
Fernwärme	2.471	133	16.705
Gaskessel	11.679	645	97.454
Ölheizung	5.031	214	27.328
Wärmepumpe	47	3	493
Unbekannt	4.073	167	23.917
Nicht beheizt	0	0	0
TOTAL	23.302	1.162	165.897
Durchschnittshaus	19,7	143	

Großverbraucher	[MWh/Jahr]	[Stck.]
>100 MWh/Jahr	422	3
100-500 MWh/Jahr	422	3
>500 MWh/Jahr	0	0



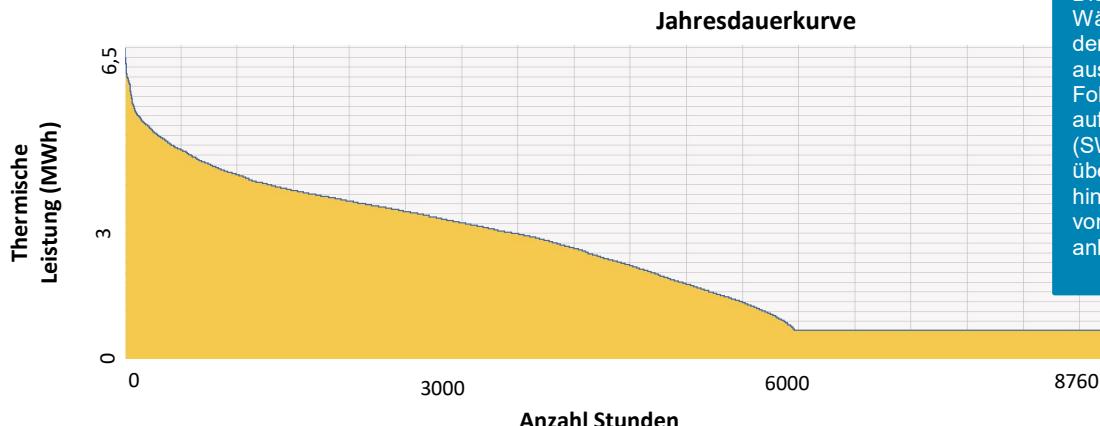
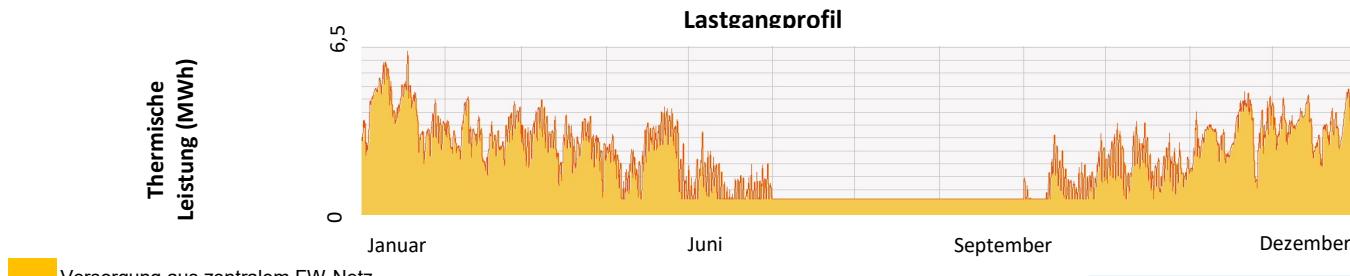
Wärmeliniendichte, 100% 1,9 MWh/m*a⁻¹
Wärmeliniendichte, 70% 1,3 MWh/m*a⁻¹

Netzbezogene Wärmeversorgung

Anschlussgrad (des Wärmebedarfs)	70%
Wärmeproduktion ab Werk	19.312 MWh/a
Wärmeabsatz	16.311 MWh/a
Gemittelter Wärmepreis	305 €/MWh

Wärmeverlust, Distribution	1.965
Wärmeverlust, Hausanschlüsse	1.035
Gesamt	3.001
Netzverluste, Anteil	16%

Wärmeproduktion



HINWEIS
Die angenommenen Wärmegestehungskosten aus der Einspeisung der Wärme aus dem zentralen Netz in die Fokusgebiete beziehen sich auf das momentane Preisblatt (SWB) und beinhalten daher über den reinen Kostenpreis hinaus auch Abschreibungen von Bestandsnetzen und -anlagen.

Gesamtbewertung - Surheide

Surheide hat eine Wärmeliniendichte von 1,9 MWh/m²a, welches darauf hindeutet, dass ein Wärmenetz wirtschaftlich umsetzbar sein könnte. Ein Durchschnittsgebäude in Surheide weist einen jährlichen Wärmebedarf von 19,7 MWh auf.

Wärmequellen

Die einzige Netzgebundene Wärmeversorgungsmöglichkeit für Surheide ist der Anschluss an das zentrale Fernwärmennetz von Bremerhaven. Eine alternative Wärmeversorgung können individuelle Heizungslösungen darbieten.

Die lokalen Wärmeversorgungsmöglichkeiten in Surheide sind begrenzt. Für Großwärmepumpen (Luft-Wasser) sind keine räumlichen Möglichkeiten verfügbar, es existieren auch keine lokalen Abwärmequellen. Es besteht ein Potenzial für Solarthermie, welches aber nicht allein die lokale Versorgung gewährleisten kann und die Zentrale Netzversorgung lediglich unterstützen könnte. Da die Saisonalität der Solarthermie keinen Ausgleich für die Lastspitzen des zentralen Wärmenetzes ermöglichen kann, ist diese als zusätzliche Unterstützung zum zentralen Fernwärmennetz ungünstig.

Wirtschaftlichkeit: Initialer Investitionsbedarf

Rohrdimensionen: Mischpreis und Trassenlängen

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	200	250	300
m	0	2476	1859	2482	1748	1190	592	890	721	64	207	340	0

<u>Wärmenetz</u>	M€
Versorgungsleitungen	16,0
Hausübergabestationen	4,1
Hausanschlüsse	15,6
Pumpen und Unvorhergesehenes	7,1
Planungskosten	2,1
Summe	45,0

Wirtschaftlichkeit: Betriebs- und Kapitalkosten

<u>Betrachtung mit Förderung BEW II*</u>	M€
CAPEX ohne Förderung	3,2
CAPEX mit Förderung**	1,9

*Die förderfähigkeit hängt vom gesamten EE-Anteil in der zentralen Wärmeversorgung ab (>75%)

**40% Investitionskostenzuschuss, ohne Betriebskostenförderung

Wärmevollkosten, Fernwärme

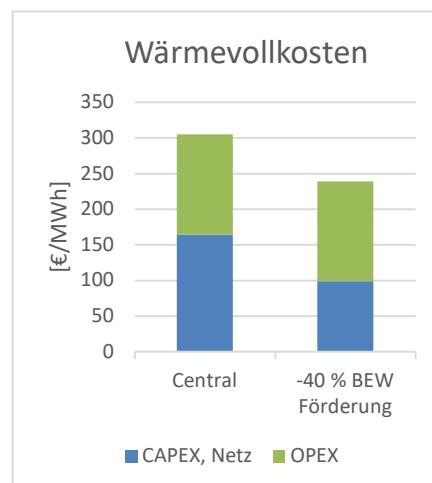
Für die Darstellung der Wärmekosten im Gebiet werden die Vollkosten betrachtet. Hierbei werden sowohl Investions- und laufende Kosten berücksichtigt. Die Investitionen werden als Annuitäten eingepreist und beinhalten alle relevanten Investitionen, die über die Lebensdauer der Anlagen abgeschrieben werden. Die Preiskomponenten sind:

- Kapitalkosten (CAPEX): Netze inkl. Hausanschlüssen und Hausübergabestationen
- Betriebskosten (OPEX): Einkauf aus zentralem FW-Netz

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

Wärmevollkosten

Ohne Förderung:	305 €/MWh
Mit Förderung:	239 €/MWh



Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der Fokusgebietsuntersuchung, schlagen wir folgende nachfolgenden Schritte zum Prozess der kommunalen Wärmeplanung vor:

- A) Die in dieser Voruntersuchung gefundenen Wärmegestehungskosten liegen ohne staatliche Förderung auf einem sehr hohen Niveau. Hierfür sollte in Zusammenarbeit mit sämtlichen Beteiligten, eine Lösung gefunden werden, welcher eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit der Fernwärmeverversorgung für die Verbraucher sicherstellen kann.
- B) Untersuchung der Förderfähigkeit nach BEW Modul II durch die Untersuchung des EE-Anteils im zentralen FW-Netz von Bremerhaven
- C) Eine vertiefende Betrachtung der möglichen Wärmeerzeugung, z.B. im Rahmen einer Machbarkeitsstudie nach BEW Modul I.
Genauere Prüfung der lokalen Wärmequellen und genauere Betrachtung der Einbindung von Grund-, Mittel- und Spitzenlasten.
- D) Vertiefter Dialog mit den Wärmeversorgern, um zu prüfen ob über eine andere Konstellation in der Wärmegestehung das Preisniveau wie in bestehenden Versorgungsgebieten erreicht werden kann.
- E) Einleitender Dialog mit potentiellen Ankerkunden.

Rahmenbedingungen und Annahmen

Alle Berechnungen wurden als Screenings durchgeführt, in denen die örtlichen Bedingungen berücksichtigt wurden. Die Trassenlängen und Dimensionen des Rohrnetzes sind von großer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme. Das Leitungsnetz wurde für das Gebiet Surheide überschlägig ausgelegt, um eine möglichst situationsnahe Datengrundlage zu schaffen. Die Dimensionierung kann nicht direkt für die Umsetzung des Projekts verwendet werden, sondern sollte nachfolgend optimiert und kalibriert werden.

Netze

Zum Netzscreening wurden die Technischen Lieferbedingungen aus der TAB von Wesernetz zugrunde gelegt.

Vor-/Rücklauftemperatur: 85/50°C für die Auslegung.

Das Verteilnetz wurde auf 100% ausgelegt um eine Versorgung in allen Teilen des Gebiets gewährleisten zu können. Hausanschlüsse sind überschlägig geschätzt und an den angenommenen Anschlussgrad angepasst.

Für die Schätzung der Investitionen ins Wärmenetz sind Mischpreise angenommen worden. Diese entnehmen Sie bitte der Tabelle "Rohrdimensionen: Mischpreis und Trassenlängen".

Wärmeerzeuger

Die Investitionen für die benötigten Wärmeerzeuger sind anhand von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten geschätzt.

Abschreibung/Kapitalkosten

Für die Schätzung der Kapitalkosten kollektiver Lösungen wird ein Zinssatz von 4% pro Jahr angewendet.
Abschreibungsdauer Wärmeerzeuger: 20 Jahre

Für die Abschreibungsdauer In den Berechnungen wurden technologiespezifische Laufzeiten verwendet:

Netze: 30 Jahre

Hausübergabestation: 20 Jahre

Pumpen und sonstiges: 10 Jahre

Wärmepumpen: 20 Jahre

11.4 Fachanwaltliche Beratung zu Folgekosten und -pflichten der Stilllegungsplanung Gasnetze

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

HIC Hamburg Institut Consulting GmbH
Paul-Nevermann-Platz 5
22765 Hamburg

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michèle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

19.06.2025
00160/25 /L /L/jw
Mitarbeiterin: Birgit Westphal
Durchwahl: 040-278494-21
Email: westphal@rae-guenther.de

Beratung kommunale Wärmeplanung und Gasnetzbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Gutachten beleuchtet die rechtliche Lage und die damit verbundenen rechtlichen Risiken der langfristig erforderlichen Gasnetzstilllegung in Bremerhaven. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die Verkehrssicherungspflichten betreffend die (stillgelegten) Gasnetze auf Basis der Konzessionsverträge, geltendem deutschen Recht, der noch nicht umgesetzten Gasbinnenmarktrichtlinie und des Koalitionsvertrages untersucht. Hieraus werden Handlungsempfehlungen für den weiteren Umgang mit den jetzt bestehenden Konzessionsverträgen sowie Empfehlungen für die Stadtverwaltung zum Vorgehen bei neuen Ausschreibungen und/oder Stilllegungsplanungen formuliert.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

I. Verkehrssicherungspflichten für Gasnetze nach der Stilllegung oder Ende des Betriebs

1. Überblick

Verkehrssicherungspflichten sind die Pflichten, die typischerweise einen Betreiber einer Gefahrenquelle treffen, um Dritte vor diesen Gefahren zu schützen. Im deutschen Recht gilt der Grundsatz, dass wer eine Gefahrenquelle betreibt, für die aus ihr entstehenden Schäden auch verantwortlich ist. Damit diese potentiellen Schäden nicht eintreten, müssen Verkehrssicherungspflichten beachtet werden.

Gefahrenquelle meint nicht nur begrifflich wirklich gefahrträchtige Dinge, sondern letztlich jede Einrichtung, die in irgendeiner Weise negative Einflüsse auf Dritte haben kann. So liegt es auch bei Gasnetzen.

Potenzielle Verkehrssicherungspflichten bei Gasnetzen betreffen Wartungspflichten, Instandhaltungspflichten, Kennzeichnungspflichten und ggf. auch Rückbau-pflichten, wenn von ihnen aufgrund z.B. des maroden Zustands eine Gefahr ausgehen kann oder sie negativen Einfluss auf den umliegenden Boden haben. Diese Verkehrssicherungspflichten gehen einerseits mit einem Haftungsrisiko einher, sind andererseits aber vor allem mit großen Kosten verbunden, insbesondere bei älteren Netzen.

Man kann diese Verkehrssicherungspflichten – umgangssprachlich ausgedrückt – daher auch als das sich „Kümmern“ um einen Gegenstand und das Sichergehen, dass er keine Störung für andere darstellt, bezeichnen. Sie können auf verschiedene Weise geregelt sein.

Vorrangig ist hierfür auf explizite Regelungen in Verträgen zurückzugreifen, wenn die Verkehrssicherungspflichten vertraglich geregelt sind. Hier kommen insbesondere die Konzessionsverträge über die Netznutzung zwischen Kommune und Netzbetreiber in Betracht. Daneben gibt es gesetzliche Regelungen, die greifen, wenn es entweder keine vertraglichen Regelungen gibt, oder wenn die vertraglichen Regelungen gesetzeswidrig sind.

Übergeordnet gibt es seit 2024 die Gasbinnenmarktrichtlinie, RICHTLINIE (EU) 2024/1788 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, vom 13. Juni 2024, die aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde. Hierin wird auf europäischer Ebene geregelt, wie mit Gasnetzen, Gasnetzstilllegung und Gasausstiegen umzugehen ist. Hier ist zu untersuchen, ob zwingende Vorgaben der Richtlinie oder schon bekannte Umsetzungspläne die derzeitige Aufteilung der Verkehrssicherungspflichten beeinflussen werden.

Vorab ein wichtiger Hinweis: Die Frage nach der Folgelast (Verkehrssicherungspflicht) ist rechtlich streng zu trennen von der Frage, ob und wie Gasnetze

überhaupt stillgelegt werden können. Nichtsdestotrotz hängen die beiden Fragen oft eng zusammen und müssen auch zusammen betrachtet werden.

Eine weitere wichtige Frage der Gasnetzstilllegung ist die mittelbare Kostenfolge durch verkleinerte Netze, weniger Netznutzer und damit stark steigende Netzentgelte für verbleibende Verbraucher:innen. Diese Frage stellt sich zwar losgelöst von der Frage der konkret an im Boden verlegte Gasnetze anknüpfende Verkehrssicherungspflichten, zieht aber eine enorme Kostenfrage mit sich, der nur mit frühzeitiger Planung überhaupt begegnet werden kann.

2. Konzessionsvertrag Stadt Bremerhaven und Wesernetz

Der Konzessionsvertrag ist ein Nutzungsvertrag für den Boden unter öffentlichen Wegen, zur Verlegung, Unterhaltung und Nutzung von Leitungen. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Verträge, für deren Zustandekommen und Ausgestaltung § 46 EnWG öffentlich-rechtliche Rahmenvorgaben bestimmt.¹ Die Nutzung der Weggrundstücke im Eigentum der Stadt Bremerhaven ist bezüglich der Sondernutzung in § 18 BremLStraßenG geregelt. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach BGB, § 19 BremLStrG.

Hier wurde zur Regelung der Leitungsrechte der vorliegende Konzessionsvertrag geschlossen.

Dieser enthält keine ausdrückliche Regelung zu Verkehrssicherungspflichten nach einer Gasnetzstilllegung. Möglicherweise lassen sich aber Regelungen aus anderen Vertragsbestandteilen ableiten.

Während des normalen Betriebs des Netzes und der Laufzeit des Vertrages trägt nämlich nach § 1 Abs. 2 der Netzbetreiber die Verkehrssicherungs- und Betreiberpflichten. Diese Pflichten wirken nach § 1 Abs. 5 dergestalt nach, dass der Netzbetreiber das Gasnetz in einem Zustand am Vertragsende halten muss, der einen Versorgungsfortlauf ohne Beeinträchtigungen gewährleisten kann. Im Umkehrschluss gehen diese Pflichten ab Übergabe bei Vertragsende dann aber auch auf die Stadt oder einen Nachfolger über. Fraglich ist, inwieweit einige Pflichten aus dem Vertrag nachwirken können und ob es Regelungen zur Stilllegung gibt.

a) Regelungen zur Netzänderung § 7

Bei Umlegung oder Änderung von Leitungen richtet sich die Kostentragungspflicht nach § 7 Abs. 2 des Vertrages. Wann Umlegungen durchzuführen sind (Folgepflicht), richtet sich nach § 7 Abs. 1. Hier sind Umlegungen oder Änderungen im öffentlichen Interesse möglich, sofern technische Gründe nicht entgegenstehen. Hier ließe sich argumentieren, dass eine Stilllegung ein „Weniger“ zu einer Änderung, nämlich letztlich ohne tatsächliche substantielle Eingriffe, darstellt und

¹ BeckOK EnWG/Peiffer, 14. Ed. 1.3.2025, EnWG § 46 Rn. 2-4.

entsprechend genauso zu behandeln ist. Dann wären Stilllegungen durchzuführen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Schaut man auf die Präambel, so ist Zweck des Vertrages die Gasversorgung, die sich aber stets an einer „rationellen, umweltschonenden und klimaverträglichen Deckung des Energiebedarfs im Stadtgebiet“ orientieren soll. Hiervon ausgehend ließe sich durchaus argumentieren, dass eine Stilllegung im Rahmen der Energiewende hierunter fallen könnte. Gleichermaßen ergibt sich aus der Argumentation mit Umwelt- und Klimaschutzbelangen aus dem Planungsrecht, welche hier herangezogen werden kann.

Eine ähnliche Argumentation lässt sich zu Teilen auch aus der Gasbinnenmarktrichtlinie ableiten. Sie stellt zwar primär auf die Vereinheitlichung der EU-Netze und des EU-Gasmarktes ab, sieht zukünftige Planung aber immer unter der Prämisse „um zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union beizutragen“.²

Es sprechen also sehr gute Gründe dafür, die Stilllegung von Netzteilen zur Transformation der Wärmeversorgung und als Teil der Wärmewende als *im öffentlichen Interesse* zu verstehen.

aa) Stilllegung als Änderung

Fraglich ist, ob eine Stilllegung überhaupt unter den Wortlaut „Änderung“ fallen kann. Dafür spricht, dass die Stilllegung eine grundlegende Änderung, nämlich Abschaffung der Nutzung darstellt. Es tritt also zumindest im Vergleich zum vorherigen Nutzungsstand eine Änderung ein.

Dagegen spricht, dass „Änderung“ einen Erhalt des Wesenskerns und gerade keine Abschaffung voraussetzt. Nach einem engen Wortlautverständnis wäre eine Stilllegung eher nicht erfasst.

Betrachtet man die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck, kann Änderung eher als die Frage verstanden werden, wann *Veränderungen* vorgenommen werden dürfen. Hier ist es sprachlich einfacher, eine Stilllegung *auch* als Veränderung wahrzunehmen. Auch im Hinblick auf das übrige Schweigen des Vertrages zur Stilllegung scheint es angezeigt, Stilllegungen unter diese Regelung zu fassen, weil diese jedenfalls am ehesten den Regelungsbedarf der Stilllegungsfrage adressiert. Auch inhaltlich sind sich Stilllegung und z.B. grundlegende Trassenänderung sehr ähnlich. In beiden Fällen entstehen Risiken durch Altleitungen oder Umbauarbeiten, Straßenbaukosten, Kosten für Neubauten oder Ausbauten und eine Änderung der Netzstruktur, die sich auch für die Verbraucher:innen in ggf. angepassten Netzentgelten niederschlagen wird.

² Artikel 1 Abs. 1 EU-Gasbinnenmarktrichtlinie.

bb) Entgegenstehende technische Gründe

Ein Gegenargument lässt sich allerdings auch aus der einzigen Bedingung der Ziffer 7, der „entgegenstehenden technischen Gründe“ ziehen. § 7 sieht nämlich vor, dass Änderungen nur dann vorgenommen werden dürfen und müssen, wenn es keine entgegenstehenden technischen Gründe gibt. Auch hier ist fraglich, wie dies auszulegen ist.

Denn einerseits ist die Stilllegung auch das technische Ende des Gasnetzes und schränkt die Funktionsfähigkeit maximal, nämlich vollständig, ein. Es ließe sich also, wieder streng am Wortlaut, vertreten, dass eine Stilllegung den Regelungsgehalt des § 7 übersteigt und nicht hiervon erfasst sein soll, spätestens weil die Aufhebung der technischen Funktionsfähigkeit mit der Stilllegung einhergeht und die „Änderung“ deshalb nicht zulässig nach der Norm ist.

Andererseits ließen sich die „entgegenstehenden technischen Gründe“ auch als technische „Machbarkeitskontrolle“ verstehen. Dann wäre die zu stellende Frage, ob technische Gründe die Umsetzung der Änderung/Stilllegung verhindern. Dies wäre bei der Stilllegung in der Regel nicht der Fall. Anders läge es nur, wenn Leitungsteile z.B. noch zur Durchleitung für andere Zwecke o.ä. gebraucht würden. In den meisten Fällen der Wohnraumversorgung dürften weite Teile des Netzes aber ohne technische Bedenken abgestellt werden können.

Mit guter Argumentation ließe sich also eine Stilllegungsbefugnis aus § 7 des Konzessionsvertrages ableiten.

cc) Rechtsfolge: Kostentragung der Stilllegung

Im Ergebnis kann § 7 des Konzessionsvertrages aber sowohl als Argument für als auch gegen eine Stilllegung im öffentlichen Interesse genutzt werden.

Die Kostentragungspflicht in § 7 Abs. 2 lit. b statuiert für Änderungen auf Veranlassung der Stadt aber jedenfalls eine Kostentragung seitens der Stadt während der ersten drei Jahre der Inbetriebnahme „der betreffenden Gasversorgungsanlagen“. Danach ist eine Kostenteilung vorgesehen.

Bei einer Stilllegung wird es jedoch nicht wortlautgetreu zu einer „Inbetriebnahme“ von Gasversorgungsanlagen kommen. Entweder wird die Stadt die kompletten Kosten tragen, weil es nie zu einer Inbetriebnahme und damit nie zum vierten Betriebsjahr kommt. Oder sie wird zum mindest die Stilllegungskosten selbst voll tragen und in analoger Anwendung der Norm ab dem vierten Jahr nach der Stilllegung eine Kostenteilung anstreben. Die Kosten dürften sich dann auf Kontrollen der Substanz, ggf. Ausbesserungen der Leitungen (sofern nur Stilllegung und kein vorheriger Rückbau) und Versicherungen, etc. belaufen. Die Verkehrssicherungspflicht bleibt beim Eigentümer der Leitungen, lediglich die Verkehrssicherungskosten könnten dann geteilt werden. Hinsichtlich der Eigentumslage kommt es

dann darauf an, wann der Vertrag nach der Stilllegung ausläuft und ob die Stadt das Netz dann abkauft (s.u. zur Eigentumslage nach dem Vertrag) bzw. ob die Stadt ggf. schon von Anfang an Eigentümerin des Netzes ist.

Jedenfalls trifft die Stadt aber eine Kostenlast bzw. das Kostenrisiko nach dieser Vorgehensweise, ganz losgelöst von den Eigentumsverhältnissen.

b) Entfernungspflicht nach § 8 Konzessionsvertrag

Nach § 8 Abs. 1 kann die Stadt vom Netzbetreiber die Beseitigung von Netzteilen auf Kosten des Netzbetreibers verlangen, wenn die Netzteile außer Betrieb genommen wurden und voraussichtlich die nächsten 5 Jahre lang nicht in Betrieb sein werden. Dies gilt nur für Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers. Außerdem gilt dies für die Beseitigung (also den Rückbau) unterirdische Anlagen nur, wenn die Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren und die Beseitigung darüber hinaus verhältnismäßig ist.

Hierfür trägt der Netzbetreiber die Kosten (§ 8 Abs. 3).

Würde der Gasnetzbetreiber also selbst einen Stilllegungsfahrplan erarbeiten und daraufhin Netzteile stilllegen, die dann auch die nächsten 5 Jahre nicht mehr genutzt werden sollen, bestünde ein Anspruch der Stadt auf kostenpflichtige Entfernung der Netzteile, sofern verhältnismäßig. Verhältnismäßigkeit bedeutet hierbei, dass Zweck und Folge einer Maßnahme nicht in unangemessenem Verhältnis stehen. Spart der Netzbetreiber durch die Beseitigung z.B. Geld, ist es auch angemessen, ihm (einen Teil der) Kosten aufzuerlegen. Bringt die Beseitigung und Entfernung größere Vorteile für die Stadt, könnte die Angemessenheit kippen. Eine Verhältnismäßigkeitsabwägung ist immer eine Abwägung im Einzelfall, die hier nicht vollständig vorweggenommen werden kann. Jedenfalls ist einen Kostentragung für die Entfernung stillgelegter Teile nicht sicher zu bewerten.

Im Umkehrschluss zu § 8 gilt diese Kostentragungspflicht aber sowieso nicht, wenn die Stadt sowieso schon Eigentümerin der Leitungen ist.

Fraglich ist auch, was nach § 8 mit Anlagenteilen passiert, die auf Geheiß der Stadt überhaupt erst außer Betrieb genommen werden. Die Regelung betrifft nämlich originär nur Anlagenteile, die durch den Netzbetreiber außer Betrieb genommen werden, so lässt es zumindest der Wortlaut des § 8 Abs. 1 S. 1 Konzessionsvertrag vermuten.

Bestimmt die Stadt allerdings „nur“ die Stilllegung und nicht die Beseitigung (Entfernung) des Gasnetzes, greift hier für die „bloße“ Stilllegung § 7 Abs. 2 lit. b) (dazu bereits oben). Um zu einer Kostentragung für die Folgen der Stilllegung zu gelangen, müsste diese Regelung zur Erreichung der Kostentragungspflicht analog

angewendet werden. Dies ginge nur, wenn eine vergleichbare Interessenlage sowohl bei einem Stilllegungsentschluss durch die Stadt als auch durch den Netzbetreiber vorläge. Während es wünschenswert wäre, dass beide Akteure aufgrund von Überlegungen bezüglich des Gemeinwohls und der Energiewende zum Schutz des Klimas hin handeln und deshalb Gasnetze stilllegen, dürfte diese Regelung primär der Stilllegung durch den Netzbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen betreffen. Während auch dies Stilllegungsmotivation für die Stadt, z.B. zur Einsparung von Netzentgelten durch Abschalten wenig genutzter Netzteile, sein kann, scheinen die Gründe für die Stilllegung nicht so deckend bei beiden Akteuren, dass zwangsläufig eine analoge Anwendung angenommen werden kann.

Selbst wenn man diese Regelung, das ist jedenfalls argumentierbar, analog anwenden würde, wäre eine Kostentragungspflicht nur bei Verhältnismäßigkeit vorgesehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung dann dergestalt verschiebt, dass eine Stilllegung auf Geheiß der Stadt im Zweifel keine Kostentragungspflicht nach sich zieht, es sei denn, es sprechen gewichtige Gründe dafür. Denn wenn die Stadt Verursacherin der Kosten durch ihre Entscheidung ist, ist es deutlich schwerer, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Kosten überzuwälzen.

Fazit: Aus § 8 kann zwar eine Kostentragungspflicht für die Entfernung folgen, dies ist aber mit großen Unsicherheiten behaftet und dürfte viele Fälle sowieso nicht erfassen. Außerdem regelt die Norm nur Kosten der Entfernung. Sind die Netzteile entfernt, gibt es diesbezüglich zwar auch keine Verkehrssicherungspflichten mehr. Allerdings bleibt die Frage, ob überhaupt alle stillgelegten Netzteile sofort entfernt werden sollen und somit Tiefbaukapazitäten gebunden werden sollen, oder ob ein Verbleib im Boden (hierzu sagt § 8 nichts) ggf. insgesamt günstiger ist. Auch diese Überlegungen müssten in die Verhältnismäßigkeitsprüfungen einfließen.

Schlussendlich könnte also aus § 8 sowie § 7 Abs. 2 lit. b) des Konzessionsvertrages eine Kostentragungspflicht für den Netzbetreiber für die Stilllegung und den Ausbau von Netzteilen folgen, was mittelbar auch die Verkehrssicherungsfragenproblematik lösen würde. Dabei regelt § 8 aber nichts zu Verkehrssicherungspflichten nach einer Stilllegung an sich, sodass § 7 bezüglich der Stilllegung als „Änderung“ vermutlich vorrangig wäre.

c) Haftung § 9 Konzessionsvertrag

Nach § 9 Abs. 2 haftet der Netzbetreiber für Ansprüche Dritter und stellt die Stadt von diesen frei, wenn Ansprüche aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, [...] des Gasversorgungsnetzes entstehen. Auch hieraus ließe sich ableiten, dass der Netzbetreiber selbst für die Entfernung der Anlagen verantwortlich ist oder zumindest für Schäden, die im Zuge dessen entstehen, zahlen muss.

Gemeint ist also wahrscheinlich eher die Haftung für Schäden, die nicht aus oder nach der geplanten Stilllegung der Netze entstehen, sondern Schäden, die aus dem Betrieb, der Ertüchtigung der Anlagen und/oder bei Entfernungsarbeiten am Gasnetz herrühren.

Diese Interpretation wird auch durch den Wortlaut und den Sinn und Zweck der Regelung gestützt: Während der Netzbetreiber der Betreiber der Anlagen ist, beherrscht er das Risiko und soll auch haften, weil er das Risiko kontrollieren kann. Nach der (städtisch veranlassten) Stilllegung ließe sich hier in zwei Richtungen argumentieren: einerseits ist der Betreiber der Letzte, der noch Einfluss auf das Netz nehmen kann und deshalb ggf. die Verkehrssicherungspflichten auch im Nachhinein tragen sollte. Andererseits endet auch mit Risikobeherrschung die Haftung und nach der Stilllegung verbleiben die Leitungen in den städtischen Grundstücken, sodass diese deutlich dichter an der Risikobeherrschung sind als der vorherige Betreiber.

Auch nach § 9 des Konzessionsvertrages lässt sich also keine eindeutige Zuordnung des Haftungsrisikos in Bezug auf Schäden, die vom stillgelegten Gasnetz ausgehen mögen, vornehmen. Wieder lassen sich im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflichten nach Ende der Netznutzung verschiedene Herangehensweisen vertreten, eine wirklich rechtssichere Aussage lässt sich aufgrund des ungenauen Vertragstextes aber nicht treffen.

d) Ankaufsrecht § 15 Konzessionsvertrag

Nach § 15 Abs. 1 hat die Stadt das Recht, nach Beendigung des Vertrags das im Eigentum des Netzbetreibers stehende Versorgungsnetz käuflich zu erwerben. Dann würde das Eigentum mit den Verkehrssicherungspflichten auf die Stadt übergehen. Es ist allerdings nicht geregelt, was passiert, wenn die Stadt das Netz nicht abkauft. Hier kann in zwei Richtungen argumentiert werden. Einerseits bleibt das Eigentum bei Nicht-Ankauf beim Netzbetreiber (Wesernetz) und dieser trägt auch die Verkehrssicherungspflichten. Denn nur für den Fall des Abkaufens ist geregelt, dass die Rechte und Pflichten auf die Stadt übergehen. *E contrario* blieben die Pflichten, die sonst aus dem Eigentum folgen, bei dem Netzbetreiber.

Andererseits ließe sich aus dem Fehlen der Regelung die Schlussfolgerung ziehen, dass ein Netzbetreiber, der keine Nutzungserlaubnis (Konzession) mehr hat, sich auch nicht um die Netze kümmern muss. Hier greifen dann die einfach gesetzlichen Regelungen (siehe 2.), insbesondere § 46 EnWG. Denn der Vertrag lässt diesen Fall, so scheint es, betont offen.

Auch aus § 15 lassen sich also keine eindeutigen Schlüsse ziehen.

e) Eigentumslage nach dem Konzessionsvertrag

Die Verkehrssicherungspflichten treffen, wie oben ausgeführt, regelmäßig den Eigentümer einer Sache. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verkehrssicherungspflichten explizit auf einen Dritten übertragen wurden.

Im Konzessionsvertrag sind indes – wie aufgezeigt – keine eindeutigen Regelungen zu den Verkehrssicherungspflichten nach Stilllegung enthalten, sodass es maßgeblich auf die Eigentumslage ankommt.

aa) Eigentumslage am Netz aufgrund gesetzlicher Regelungen

Das Netz wird entweder (§ 1 Abs. 1) vom Netzbetreiber selbst errichtet oder ein Bestandsnetz wird von der Stadt zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese zwei Fälle sind also auch bei der Eigentumslage zu unterscheiden.

Hat die Stadt das Netz selbst errichtet, ist sie auch Eigentümerin des Netzes. Hieran ändert sich dann auch durch die Nutzungsüberlassung an den Betreiber nichts.

Errichtet der Netzbetreiber oder ein Netzbreibervorgänger das Netz, standen die unverbauten Netzteile vor dem Bau im Eigentum des jeweiligen Bauherren (Netzbetreiber) oder deren Vorlieferanten. Danach wird der Netzbetreiber im Regelfall aber durch Übereignung durch den Vorlieferanten Eigentümer.

Fraglich ist, was beim Bau des Netzes mit dem Eigentum an den Netzteilen passiert. Hier könnte sich die Eigentumslage durch den Einbau ändern.³

Als drittes könnte ein Netz auch von einem vorherigen Konzessionsinhaber an den neuen Netzbetreiber übereignet werden. Dies sieht auch § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG als Regelfall bei der Nachfolge im Konzessionsvertrag vor.

(i) Einbau des Netzes - Wesentlicher Bestandteil

Mit Verlegung der Netzteile im Boden oder Errichten überirdischer Anlagen könnte das Eigentum an den Anlagenteilen aber ungeachtet der Ausgangslage jedenfalls auf die Stadt übergehen, in dessen Eigentum die Grundstücke stehen, auf/in denen die Teile verlegt und verbaut werden. Denn immer wenn etwas fest mit einem Grundstück verbunden wird und mit dem Boden zusammenhängt, wird es gem. § 94 Abs. 1 BGB Teil des Grundstücks, wenn es ein *wesentlicher Bestandteil* ist. Dann ist auch der Grundstückseigentümer Eigentümer der Anlagenteile, weil Grundstück und Anlage im rechtlichen Sinne nur eine „Sache“ sind. Die Anlagenteile verlieren also ihre *Sonderrechtsfähigkeit* und an ihnen kann kein isoliertes Eigentum mehr bestehen.

³ siehe A.I.2.e)aa)(i).

Dafür müssten Gasnetzanlagen *wesentliche Bestandteile* iSd. § 94 Abs. 1 BGB sein. Dies wurde vom Bundesgerichtshof so anerkannt.⁴ Im Regelfall wird eine Versorgungsleitung also mit Einbau wesentlicher Bestandteil des städtischen Grundstücks und geht in das Eigentum der Stadt über.

(ii) Scheinbestandteil

Etwas anderes könnte sich nur dann ergeben, wenn die Anlage als eigentlich wesentlicher Bestandteil im Sinne des § 94 Abs. 1 BGB tatsächlich als *Scheinbestandteil* nach § 95 BGB eingebaut wird. Scheinbestandteile nach § 95 BGB sind wesentliche Bestandteile nach § 94 BGB, die aber ihre Sonderrechtsfähigkeit und damit auch *ihre eigene Eigentumszuordnung* behalten, wenn sie nur zu vorübergehendem Zweck im Grundstück verbaut werden oder in Ausübung eines dinglichen Rechts im Grundstück verbaut werden. Für beide Ausnahmen kommt es stets auf den Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verbindung der Anlage mit dem Boden an.⁵ Konkrete Rechtsfolge der Scheinbestandteileigenschaft wäre also, dass der einbauende Netzbetreiber sein Eigentum am Netz behält.

(1) Einbau aufgrund dinglichen Rechts

Der Einbau aufgrund eines dinglichen Rechts kann z. B. erfolgen, wenn dem Netzbetreiber ein dingliches Recht (wie z.B. eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit) am Grundstück eingeräumt wurde. Dies ist im Vertrag zwar für Drittgrundstücke möglich, für städtische Grundstücke aber nicht vorgesehen. Auch andere dingliche Rechte an den städtischen Grundstücken bestehen zugunsten des Netzbetreibers nicht. Da insbesondere die Wegenutzungsrechte über den Konzessionsvertrag schuldrechtlich geregelt werden, stellen auch die Wegenutzungsrechte keine dinglichen Rechte am Grundstück dar.

(2) Einbau zu vorübergehenden Zwecken

Verbindet jemand etwas mit einem Grundstück, weil er schuldrechtlich dazu berechtigt ist – hier über den Konzessionsvertrag – streitet eine Vermutung dafür, dass dies nur zu vorübergehenden Zwecken geschieht und das Eigentum beim Einbauenden verbleiben soll.⁶

Eine Vermutung streitet für die nur vorübergehende Dauer, wenn der schuldrechtlich, also durch einen Vertrag Berechtigte etwas einbaut.⁷ Allerdings greift die Vermutung nicht, wenn sie durch vertragliche Regelungen entkräftet wird, z.B. durch die Regelung, dass etwas auch nach Vertragsende auf dem Grundstück verbleiben soll.

⁴ BGH, Urteil vom 2. 12. 2005 - V ZR 35/05; OLG Hamm VersR 2017, 811, 813 f.

⁵ BGH, Urteil vom 20. 9. 1968 - V ZR 55/66.

⁶ MüKoBGB/Stresemann, 10. Aufl. 2025, BGB § 95 Rn. 3, 8; BGH Senatsurteil vom 13. März 1970 - BGH V ZR 71/67 S. 8.

⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 31. 10. 1952 - V ZR 36/51.

Die Regelung § 15 Abs. 1 des Konzessionsvertrags sieht allerdings vor, dass die Stadt die Netze nach Vertragsbeendigung kaufen kann. Hieraus kann also für den Verbindungszeitpunkt der Leitungen mit dem Grundstück nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die Leitungen wieder entfernt würden. Vielmehr geht der Netzbetreiber davon aus, das Netz an einen neuen Netzbetreiber zu übertragen/diesem zur Verfügung zu stellen, oder es an die Stadt „zu verkaufen“. Hieraus ergibt sich, dass das Netz nicht nur zu vorübergehenden Zwecken eingebaut werden soll, sodass, in Anbetracht des Wortlauts des Vertrages etwas paradox klingend, schon mit Verbindung ein Eigentumsübergang vollzogen wird.

(iii) Zubehör § 97 BGB

Es besteht abweichend von oben Gesagtem die Möglichkeit, dass die Netzteile Zubehör darstellen. Zubehör sind Gegenstände, die einem Hauptgrundstück wirtschaftlich dienen, ohne jedoch (Eigentums-)Teil von ihnen zu sein. Für Versorgungsfernleitungen wurde vertreten, dass diese Zubehör zu dem Grundstück sind, auf dem das Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerk betrieben wird.⁸ Diese Rechtsprechung ist jedoch wahrscheinlich überholt.⁹ Dies ist jedoch nicht weiter entscheidungserheblich, weil § 95 BGB über die Sonderrechtsfähigkeit der Leitungen entscheidet, § 97 BGB dann „nur“ die Zuordnung zu einem Grundstück vornimmt.

Denn eine Sache kann nur dann Zubehör sein, wenn sie nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache ist. Denn wenn etwas wesentlicher Bestandteil wird, verliert es seine Sonderrechtsfähigkeit (s.o.).

Wahrscheinlicher ist es also, dass die Leitungen entweder nach § 94 BGB ins Eigentum des Grundstückseigentümers, oder je nach Vertragslage und Ausbauplanung nach § 95 BGB sonderrechtsfähige Scheinbestandteile sind, die dann ohnehin im Eigentum des Netzbetreibers stünden. Eine weitere Zuordnung nach § 97 BGB wäre dann nicht erforderlich.

bb) Abweichende Betrachtung in § 46 Abs. 2 EnWG

§ 46 Abs. 2 S. 2 EnWG geht regelmäßig davon aus, dass Versorgungsnetze im Eigentum der Netzbetreiber stehen und ggf. an nachfolgende Netzbetreiber übereignet oder der Besitz überlassen werden. Das EnWG geht folglich regelmäßig nicht von einer Eigentümerstellung der Gemeinde aus:

Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberchtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet

⁸ BGHZ 37, 353 (356 f.) = NJW 1962, 1817.

⁹ MüKoBGB/Stresemann, 10. Aufl. 2025, BGB § 94 Rn. 16.

notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. (§ 46 Abs. 2 S. 2 EnWG)

Entweder ließe sich hieraus ableiten, dass § 46 EnWG von einer anderen Vertragsgestaltung (nämlich nur dem vorübergehenden Einbau) in Konzessionsverträgen ausgeht. Der Regelfall des Konzessionsvertrages sieht also anders aus als der hier vorliegende.

Eine andere Auslegung dahingehend, dass § 46 EnWG abweichende Regelungen zur Eigentumslage treffen möchte, lassen sich argumentativ kaum halten. Denn § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG will nur sicherstellen, dass Doppelinvestitionen in Netzinfrastruktur getätigt werden müssen, weil ein Vorgängernetzbetreiber sein Netz nicht zur Verfügung stellen will.¹⁰ § 46 EnWG betrifft diesbezüglich also nur Fälle, in denen der Netzbetreiber auch Eigentümer des Netzes ist.

cc) Abweichende Regelungen nach Konzessionsvertrag

Nach § 1 Abs. 1 Konzessionsvertrag errichtet und betreibt der Gasnetzbetreiber das Gasnetz. Es wird also nicht von der Stadt gestellt oder stammt aus dem Eigentum der Stadt. Es wird neu errichtet. Im Rahmen der Errichtung greifen die §§ 93 ff. BGB, die ggf. den Eigentumsübergang der Leitungsteile durch den Einbau in Grund und Boden der Stadt regeln.

§ 8 Abs. 2 des Konzessionsvertrages sieht abweichend davon vor, dass alle Netzteile, die am oder nach dem 01. Januar 1994 vom Netzbetreiber in Betrieb genommen worden sind, im Eigentum des Netzbetreibers bleiben. Demnach läge das Eigentum an vielen „neueren“ Netzteilen beim Netzbetreiber.

Fraglich ist allerdings, ob diese Norm überhaupt wirksam ist bzw. Wirkung entfalten kann. Denn einmal mit dem Boden verbundene Leitungsteile, die nach § 94 Abs. 1 BGB wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, sind nicht mehr sonderrechtsfähig. Das bedeutet, dass sie kein eigenes rechtliches Schicksal mehr haben, sondern eigentumsrechtlich mit dem Grundstück zusammenhängen.¹¹ Die vertragliche Regelung kann dies nicht ändern.

dd) Eigentumslage nach Stilllegung

Die Stilllegung ändert die Eigentumslage nicht. Sofern ein Netzteil Scheinbestandteil nach § 95 BGB ist und damit im Eigentum des Netzbetreibers verblieben ist, ändert sich hieran auch durch Stilllegung nichts. Denn:

¹⁰ BeckOK EnWG/Peiffer, 14. Ed. 1.3.2025, EnWG § 46 Rn. 123, 121; BT-Drs. 13/7274, 21.

¹¹ Vgl. BGH, Urteil vom 05.12.2023, Az. KZR 101/20.

nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Scheinbestandteil nach § 95 BGB nicht ohne Weiteres zu einem wesentlichen Bestandteil des Grundstücks werden. Die Umwandlung eines Scheinbestandteils in einen wesentlichen Bestandteil bedarf aus Gründen der Publizität vielmehr eines nach außen in Erscheinung tretenden Willens des Eigentümers des Scheinbestandteils. Aus diesem Willen muss erkennbar werden, dass die Verbindung mit dem Grundstück nunmehr auf Dauer gewollt ist; diese Umwandlung wird entsprechend § 929 Satz 2 BGB durch die Einigung herbeigeführt, dass mit dem Übergang des Eigentums zugleich der Zweck der Verbindung geändert und die bisher als Scheinbestandteil rechtlich selbständige Sache künftig ein Bestandteil des Grundstücks sein soll (vgl. BGHZ 165, 184 [juris Rn. 16]; Urteil vom 21. Dezember 1956 – VZR 245/55, BGHZ 23, 57 [juris Rn. 23 bis 26]; BGHZ 231, 310 Rn. 36). Der Regelung des § 95 BGB liegt daher die Annahme zugrunde, dass die rechtliche Zuordnung eines in das Grundstück eingefügten Bestandteils vom Willen des Einfügenden im Zeitpunkt der Verbindung abhängt und weder die Änderung der Zweckbestimmung noch allein das Erlöschen des – schuldrechtlichen oder dinglichen – Nutzungsrechts an dem Grundstück für die Umwandlung eines ursprünglich sonderrechtsfähigen Scheinbestandteils in einen wesentlichen Bestandteil genügt.¹²

Sofern nach Vertragsende die Eigentumslage also geändert werden soll, müsste es eine Übereignung inklusive Willenserklärung und Publizitätsakt nach § 929 S. 1 BGB geben.¹³

ee) Zwischenergebnis Eigentumslage nach Konzessionsvertrag

Aufgrund der fehlenden vertraglichen Regelung, dass Netzteile nur vorübergehend für die Vertragslaufzeit mit dem Grund und Boden verbunden werden sollen, besteht gute rechtliche Argumentationsmöglichkeit, dass viele Netzteile im Eigentum der Stadt Bremerhaven sind. Es gibt genauso rechtliche Gegenargumente, zumindest besteht aus Sicht der Stadt Bremerhaven aber die Gefahr, als Eigentümerin auch die entsprechenden Pflichten tragen zu müssen. Dies dürfte insbesondere auch für Altnetze gelten, hier käme es aber wiederum auf die vorherigen Konzessionsverträge und ggf. zwischenzeitige Eigentumsübertragungen an.

In vielen anderen Kommunen scheint eine Scheinbestandteileigenschaftsregelung nach § 95 BGB in den Verträgen jedoch üblicher zu sein, sodass im Regelfall der

¹² BGH EWeRK 2024, 18 Rn. 46.

¹³ BGH, Urt. V. 5.12.2023, Az. KZR 101/20.

Gasnetzbetreiber Eigentümer und Träger der Verkehrssicherungspflichten ist. Hierauf basiert ein Großteil der Literatur, die insofern nur bedingt übertragbar ist.

f) Zwischenergebnis Verkehrssicherungspflichten nach Stilllegung nach dem Konzessionsvertrag

Mangels eindeutiger vertraglicher Regelung zu den Verkehrssicherungspflichten nach Stilllegung – hier lässt sich freilich vieles argumentieren, nichts davon ist aber mit ausreichender Sicherheit festzustellen – ist davon auszugehen, dass die Verkehrssicherungspflichten der Eigentumslage folgen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass nach dem Vertrag vermutlich eher die Stadt Bremerhaven Eigentümerin und damit Trägerin der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der stillgelegten Netze sein wird.

3. Deutsches Recht

Nach der Analyse des Konzessionsvertrages folgt nun die Betrachtung der bloßen Gesetzeslage nach deutschem Recht. Dies ist die Rechtslage, die gilt, wenn sich aus dem Vertrag keine Regelung ergibt oder es keinen (wirksamen) Vertrag gibt.

a) Verkehrssicherungspflicht und Eigentumslage während der Vertragslaufzeit

Die Eigentumslage während der Vertragslaufzeit ist immer abhängig von der vertraglichen Gestaltung (siehe oben 2.e)). Gäbe es keine vertragliche Regelung, würden die Netzteile mit Einbau im Boden ins Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen (§ 94 BGB). Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der die Gefahr beherrscht, sodass im Falle des Betreibens durch den Netzbetreiber diese Beherrschung einer bloßen Eigentumsstellung sogar vorgehen würde. Darüber hinaus sind hier die Verkehrssicherungspflichten während der Vertragslaufzeit vertraglich geregelt.

b) Verkehrssicherungspflichten und Eigentumslage nach Vertragsende

Genauso wie zur vertraglichen Situation ausgeführt, ändert sich die Eigentumslage nach Vertragsende nicht automatisch. Je nachdem wer also nach Vertragsende Eigentümer ist, ist er *prima facie* auch Träger der Verkehrssicherungspflichten.¹⁴ Hier gibt es dann kein vorrangiges Beherrschendes Gefahrenquelle durch Betreiben mehr. Parallel läuft die Kostentragungspflicht für den Rückbau, die auch den

¹⁴ Vgl. hierzu: MüKoBGB/Papier/Shirvani, 9. Aufl. 2024, BGB § 839 Rn. 240.

Eigentümer der Netze trifft.¹⁵ Ist dies noch der Gasnetzbetreiber, würde sich diese Pflicht aus § 1004 Abs. 1 BGB ergeben.¹⁶

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass deutsche Gasnetze im Grunde als „Ewigkeitsstruktur“ aufgebaut wurden und werden, eine Stilllegung wurde nie vorgesehen. Im Gegenteil: Nach den Regelungen des EnWG haben Verteilernetzbetreiber eine Pflicht zum Betrieb von Gasnetzen und gegenüber Letztabbrauchern eine Anschlusspflicht. Mit Beendigung des Konzessionsvertrags enden nur die konzessionsrechtlichen Pflichten, aber nicht die Pflichten, die aus der Stellung als Netzbetreiber resultieren. So geht § 48 Abs. 4 EnWG von einer Pflicht zum Weiterbetrieb des Gasnetzes auch nach Beendigung des Konzessionsvertrages vor, sofern die Gemeinde ein ordnungsgemäßes Verfahren nach § 46 Abs. 3-5 EnWG durchgeführt hat.

Abweichend ließe sich also andenken, dass aus § 48 Abs. 4 EnWG ebenfalls Verkehrssicherungspflichten folgen könnten. Sofern ein Weiterbetrieb stattfindet, wäre dies auch folgerichtig.

Im Falle einer Stilllegung würde aber kein Verfahren zur Weitervergabe der Gasnetzkonzession nach § 46 Abs. 3-5 EnWG angestrengt werden, sodass die Rechtsfolge des § 48 Abs. 4 EnWG direkt jedenfalls nicht eintritt. Da strenge Vorgaben an den Eintritt der Rechtsfolge des § 48 Abs. 4 EnWG geknüpft sind, kommt auch eine analoge Anwendung der Weiterbetreibens- bzw. dann eher „Betreuungspflicht“ nach einer geplanten Stilllegung inklusive Übernahme der Verkehrssicherungspflichten nicht in Betracht.

c) Netzbetreiberpflichten nach EnWG

Die Netzbetreiberpflichten während des laufenden Konzessionsvertrages könnten ebenfalls Nachwirkungen haben.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ist der Netzbetreiber verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben. Hieraus könnten sich Nachwirkungen ergeben, insbesondere wenn es im Nachhinein zu Schäden kommt, die aus einem Mangel aus der Betriebszeit herrühren oder wenn das Netz schon zum Ende der Betriebszeit nicht im nach § 11 EnWG vorgeschriebenen Zustand war.

Die Pflicht zum Betrieb und zum Ausbau der Netze in §§ 16a, 15, 11 EnWG findet ihre Grenzen jedoch in der *wirtschaftlichen Zumutbarkeit*. Diese Grenze wiederum könnte, wenn man die Stilllegungskosten und Verkehrssicherungspflichten denn überhaupt auf die Betreiber übertragen will, auch auf die Stilllegungskosten und

¹⁵ So auch [BMWK Green Paper](#), S. 15.

¹⁶ Gutachten „Fehlinvestitionen vermeiden – Eine Untersuchung zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen zur Defossilisierung der deutschen Volkswirtschaft bis 2045, Becker Büttner Held, im Auftrag der Stiftung Denkfabrik Klimaneutralität GmbH, 12.05.2021, S. 26.

Kosten der Tragung der Verkehrssicherungspflicht übertragen werden. Dann würden die Kosten an eben dieser Zumutbarkeitsgrenze gekappt und alle überschüssigen Kosten würden wieder dem Staat bzw. der Kommune auferlegt.

Insbesondere nach der Stilllegung wird sich der Zumutbarkeitsmaßstab verschieben müssen und verringern. Denn während der Betreiber zwar ggf. noch Gewinne aus dem Betrieb erzielt hat und hiervon noch bereichert ist, wird die Summe der zumutbar zu tragenden Kosten mit jedem Tag der Nicht-Nutzung und folglich mangelnder Gewinnerzielung des Betreibers weiter sinken.

d) Stilllegung

Das deutsche Recht sieht (noch) keine Regelung zur Stilllegung von Gasnetzen und entsprechend auch keine Regelungen zum Umgang mit den Verkehrssicherungspflichten nach Stilllegung vor. Hierfür bedarf es eines neuen Ordnungsrahmens.¹⁷ Dieser soll aber durch die Umsetzung der Gasrichtlinie (EU) 2024/1788 („Gasbinnenmarktrichtlinie“) geschaffen werden. Die Umsetzung hat bis 5. August 2026 zu erfolgen. Mangels gesetzlicher Regelungen zur Stilllegung oder ihren Rechtsfolgen, bleibt es beim oben gesagten.

Es bleibt jedoch zu untersuchen, welche Schlussfolgerungen schon jetzt aus der Gasbinnenmarktrichtlinie gezogen werden können.

4. Gasbinnenmarktrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

a) Grundsätze

Die Gasbinnenmarktrichtlinie RL (EU) 2024/1788 (*GasbinnenmarktRL*) ist eine EU-Richtlinie zur vereinheitlichten Regelung des EU-Binnenmarktes im Bereich Energie.¹⁸ Es gibt daneben auch Parallel-Richtlinien wie die Strombinnenmarktrichtlinie, die alle auf die Vereinheitlichung, Kompatibilität und Zusammenarbeit auf den europäischen Energiebinnenmärkten abzielen.¹⁹ Die Richtlinien, auch die GasbinnenmarktRL, haben dabei Klimaschutz und die Energiewende hin zu einer ausschließlichen Versorgung aus erneuerbaren Energien und damit net-zero zum Ziel.²⁰ Gleichzeitig formulieren die Erwägungsgründe der Richtlinie aber auch, dass die Richtlinie die Förderung und Verbreitung von nachhaltigen Alternativen zu Erdgas, nämlich Biomethan und Wasserstoff, zum Ziel hat und die Gasinfrastruktur hierfür ausgelegt werden soll.²¹

¹⁷ BMWK Green Paper „Transformation Gas-Wasserstoff-Verteilernetze“, 2024, S. 3.

¹⁸ Erwägungsgrund 3,4.

¹⁹ Erwägungsgrund 4.

²⁰ Erwägungsgrund 5, 6.

²¹ Erwägungsgründe 7-9.

Die Richtlinie wurde im August 2024 verabschiedet und muss bis August 2026 von allen Mitgliedsstaaten verabschiedet werden.²² Solange hat die Richtlinie zwar mittelbare Lenkungswirkung für staatliche Akteure und gibt natürlich den Rahmen für die Umsetzung in nationales Recht für die Mitgliedstaaten vor. Die Richtlinie selbst hat jedoch keine Außenwirkung ohne mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt. Es kommt also maßgeblich darauf an, wie Deutschland die Gasbinnenmarktrichtlinie umsetzen wird.

Darüber hinaus postuliert die Richtlinie zwar Grundprinzipien zur zukünftigen Gestaltung der Energiebinnenmärkte, lässt den Mitgliedsstaaten aber sehr viel Spielraum. Dies führt einerseits dazu, dass die neue deutsche Bundesregierung sehr viel Spielraum in der Umsetzung bekommt. Andererseits verringert es den Überprüfungsmaßstab der Umsetzung durch die großen Freiräume sehr. Es kann also einerseits schwer vorgezeichnet werden, wie die Richtlinie umgesetzt werden wird und andererseits kann auch hinterher schwer Kritik geübt bzw. die Umsetzung angefochten werden.

b) Voraussetzungen der Stilllegung nach der Gasbinnenmarktrichtlinie

Die GasbinnenmarktRL gibt kaum Leitlinien für die Gasnetzstilllegung vor, setzt sie aber doch für das Gelingen der Energiewende voraus. Die rudimentären Regelungen zur Stilllegung finden sich in Art. 57. Hierin heißt es:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verteilernetzbetreiber Pläne für die Netzstilllegung erarbeiten, wenn eine Verringerung der Erdgasnachfrage, die die Stilllegung von Erdgasverteilernetzen oder Teilen solcher Netze erfordert, zu erwarten ist.“

Zwingende Voraussetzung ist also für jede Stilllegung eine Verringerung der Nachfrage von Erdgas.²³ Eine Stilllegung ist etwa nicht anders herum vorgesehen, um die Nachfrage zu verringern, weil weniger Erdgas zur Verfügung gestellt wird. Dies wird auch dadurch erschwert, dass während es noch Gasversorgung zum Heizen gibt, keine anderweitige Wärmeversorgung gesichert sein wird, die dann die Gasversorgung obsolet machen könnte. Eine solche doppelte Infrastruktur wird erst entstehen, wenn die Gasnetzstilllegung verbindlich geplant ist.

Verbindlichkeit erlangt die Wärmeplanung und Gasnetzstilllegungsplanung aber auch erst durch nachgelagert einleitbare Planfeststellungsverfahren, die aber derzeit nach unserem Verständnis noch nicht vorgesehen sind. Die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist für Kommunen und auch Unternehmen nicht verbindlich, sondern nur eine Zielplanung. Selbst wenn kommunale

²² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32024L1788>.

²³ Hölscher, N&R 2025, 83, 86

Wärmepläne verbindlich wären, wird angezweifelt²⁴, ob die Ausweisung von Fernwärmegebieten oder Beheizung mit Wärmepumpen die Stilllegung ermöglichen, weil ggf. andere Sektoren auf das Gas angewiesen seien.

Zum Stilllegungsverfahren tätigt die Richtlinie also wenige Aussagen und scheint die Stilllegung auch nicht zwangsläufig zu erleichtern.

c) Kostentragung nach Regelungen der Gasbinnenmarktrichtlinie

Insofern bedarf es eines regulatorischen Ansatzes an die Gasnetzbetreiber, dass diese zur Erstellung von Stilllegungsplänen verpflichtet werden. Hierbei ist namentlich Art. 57 Abs. 6 GasbinnenmarktRL zu berücksichtigen:

„Für den Fall, dass Teile des Erdgasverteilernetzes vor dem ursprünglich geplanten Lebenszyklus stillgelegt werden müssen, legt die Regulierungsbehörde Leitlinien für einen strukturellen Ansatz bezüglich der Abschreibung solcher Anlagen und der Festlegung der Entgelte gemäß Artikel 78 Absatz 7 fest.“

Hier geht die Norm also davon aus, dass die Kostenlast des mangelnden *return on invest* des Gasnetzbetreibers weiterhin beim Gasnetzbetreiber bleibt, dafür aber Abschreibungsmöglichkeiten und zusätzliche Entgelte als Ausgleich festgeschrieben werden. Die Norm geht allerdings nicht davon aus, dass der Gasnetzbetreiber auch alle Kosten der Stilllegung oder auch des Rückbaus zu tragen hat. Auch regelt die Norm und der Rest der Richtlinie nichts zur geplanten Stilllegung am Ende des Lebenszyklus. Hier haben sich die Investitionen des Gasnetzbetreibers zwar amortisiert, es ist allerdings nicht bedacht worden, wie mit den fortlaufenden Kosten nach der Stilllegung umzugehen ist und wer sich nach der Stilllegung um die Netze kümmert, also die Verkehrssicherungspflichten trägt.

Da die Richtlinie schon davon ausgeht, dass noch nicht amortisierte Investitionskosten bei frühzeitiger Stilllegung schon staatlich abgefangen werden sollen, fällt es schwer, aus der Richtlinie eine weitere Kostentragungslast der Gasnetzbetreiber abzuleiten.

Hier wird es aber maßgeblich auf die deutsche Umsetzung ankommen.

d) Deutsche Umsetzung

Noch gibt es keinen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie und auch keine konkrete Ankündigung der neuen Bundesregierung zu Gesetzesvorhaben. Einziger Anhaltspunkt zur Umsetzung sind die Ausführungen im Koalitionsvertrag:

²⁴ Ebd.

Koalitionsvertrag ab Rn. 1134:

Wir erarbeiten einen Fahrplan für defossilierte Energieträger. Dafür müssen Gasnetze erhalten bleiben, die für eine sichere Wärmeversorgung notwendig sind. Die EU-Gasbinnenmarktrichtlinie werden wir zügig umsetzen. Um die nötigen Investitionen zu ermöglichen, wollen wir die Träger von Infrastrukturen durch einen Mix aus zusätzlichem öffentlichem und privatem Kapital stärken. Um den Bau von Nah- und Fernwärmenetzen zu unterstützen, wird die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich geregelt und aufgestockt. Um sichere Investitionsbedingungen zu schaffen, werden wir die AVB-Fernwärme-Verordnung und die Wärmelieferverordnung zügig überarbeiten und modernisieren und dabei die Interessen des Verbraucherschutzes und der Versorgungsunternehmen ausgewogen berücksichtigen. Wir sichern faire und transparente Preise und stärken dafür die Preisaufsicht. Wir stärken die Transparenz unter anderem durch eine unbürokratische Schlichtungsstelle.“

(Hervorhebungen durch Verfasser)

Der Koalitionsvertrag kündigt allerdings nur an, dass die Richtlinie umgesetzt werden soll, nennt jedoch keinerlei Details. Es bleibt also vorerst bei den sehr oberflächlichen Vorgaben aus dem Richtlinientext selbst. Insbesondere zur Kostentragung ist sehr offen, wie Deutschland die Richtlinie umsetzen wird. Auch im Koalitionsvertrag wird aber von einem Investitionsbedürfnis aus öffentlichen Mitteln ausgegangen.

II. Übertragung der Verkehrssicherungspflichten auf Dritten

Die Verkehrssicherungspflichten könnten auf Dritte übertragen werden, wenn sie neue „Betreiber“ des Netzes würden. Hier kommt natürlich kein Betrieb im Sinne einer Weiterversorgung, möglicherweise aber eine anderweitige Nutzung in Betracht.

So wurde z.B. die Nutzung der Netze als Datenübertragungsleitungen angedacht,²⁵ aber auch andere Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere die Nutzung als Wasserstoffnetz, stehen im Raum.²⁶

²⁵ Vgl. BMWK Green Paper, S. 22, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/green-paper-transformation-gas-wasserstoff-verteilernetze.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

²⁶ Vgl. Art. 57 EU-Gasbinnenmarktrichtlinie.

Hier ist jedoch wichtig zu beachten, dass so eine Drittnutzung und Übertragung der Verkehrssicherungspflichten nur dann in Betracht kommt, wenn diese vertraglich mit einem Dritten geregelt wird oder durch die Kommune übernommen wird. Eine automatische Übertragung der Nutzung und Verkehrssicherungspflichten scheidet aus. Auch hier ist also frühzeitige Planung geboten.

III. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass weder aus dem Konzessionsvertrag noch aus der Frage der Eigentümerstellung eine eindeutige Zuweisung der Verkehrssicherungspflichten an entweder die Stadt oder den Gasnetzbetreiber nach der Stilllegung erfolgen kann. Insgesamt ist diese Frage auch und gerade wegen mangelnder gesetzlicher Regelungen zur Gasnetzstilllegung mit großer Rechtsunsicherheit behaftet.

Auch aus den europarechtlichen Vorgaben der Gasbinnenmarktrichtlinie lassen sich kaum Schlussfolgerungen zur Verkehrssicherungspflicht ableiten.

Letztlich sprechen insbesondere nach vorläufiger Analyse der Eigentumslage der Gasnetze, die von Abschnitt zu Abschnitt des Gasnetzes auch unterschiedlich sein kann, aber einige Anhaltspunkte dafür, dass die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich stillgelegter Gasnetze die Stadt Bremerhaven treffen.

Dringende Empfehlung kann daher nur sein, die Stilllegung und insbesondere die rechtlichen Folgefragen wie die Verkehrssicherungspflichten wie auch einen eventuellen Rückbau frühzeitig und umfassend vertraglich zu regeln.

Dr. Dirk Legler
Rechtsanwalt

Juliane Willert
Rechtsanwältin

Straßenindex der Prüfgebiete

Prüfgebiet 1

Straße
August-Bebel-Straße
Blumenauer Weg
Brandenburger Weg
Brillenmoor
Cherbourger Straße
Debstedter Weg
Eibenweg
Erikaweg
Erlenweg
Ferdinand-Lassalle-Straße
Fritz-Thienst-Weg
Fuhrenweg
Hagebuttenweg
Hans-Böckler-Straße
Heideschulweg
Heinrich-Brauns-Straße
Heinrich-Plett-Straße
Hermann-Ehlers-Straße
Hermann-Löns-Straße
Hermann-Schröder-Weg
Himbeerweg
Jakob-Kaiser-Straße
Julius-Brecht-Straße
Kastanienweg
Kiefernweg
Kurt-Schumacher-Straße
Lisa-Kargascha-Weg
Louise-Schroeder-Straße
Mathilde-Rupperti-Weg
Mecklenburger Weg
Neuemoorweg
Otto-Brenner-Platz
Otto-Oellerich-Straße
Otto-Suhr-Straße
Rotdornweg
Schlesierweg
Seegersweg
Theodor-Stöterau-Straße
Wacholderweg

Prüfgebiet 2

Straße
Abbestraße
Am Stadion
Augspurgstraße
Claus-Groth-Straße
Dr.-Franz-Mertens-Straße
Eckernfeldstraße
Friedhofstraße
Gaußstraße
Goldberger Straße
Grubke
Hanna-Wolff-Brücke
Hohenfriedberger Straße
Kleiner Blink
Langener Landstraße
Liebigstraße
Max-Planck-Straße
Nordstraße
Roßbacher Straße
Sorauer Straße
Wurster Straße

Straßenindex der Prüfgebiete

Prüfgebiet 3

Straße

Adolfstraße
Alter Fährweg
Am Alten Hafen
Am Alten Vorhafen
Am Eck
Am Geestebogen
Am Längengrad
Am Radarturm
Am Schafdeich
Am Siel
Am Strom
An der Allee
An der Karlstadt
Anton-Schumacher-Straße
Auestraße
Auf den Sülten
Barkhausenstraße
Batteriestraße
Birkenweg
Bremerhavener Straße
Brookstraße
Bürgermeister-Martin-Donandt-Platz
Bürgermeister-Smidt-Straße
Columbusstraße
Deichstraße
Dorotheastrasse
Dresdener Straße
Eichendorffstraße
Else-und-Helmut-Beer-Straße
Erich-Koch-Weser-Platz
Eupener Straße
Fährstraße
Fichtestraße
Folkert-Potrykus-Straße
Freigebiet
Frenssenstraße
Friesenstraße
Geestheller Damm
Geibelstraße
Gnesener Straße
Goethestraße
Gorch-Fock-Straße
Grazer Straße
Grenzstraße
Grimsbystraße
Grüner Hof
H.-H.-Meier-Straße
Hafenstraße
Hannastraße
Hansastraße

Hans-Scharoun-Platz
Heinrichstraße
Hopfenstraße
Justus-Lion-Weg
Karlsburg
Keilstraße
Kirchenstraße
Kistnerstraße
Kleiststraße
Kurfürstenstraße
Linzer Straße
Lloydstraße
Löningstraße
Lutherstraße
Marie-Juchacz-Platz
Marienstraße
Meidestraße
Melchior-Schwoon-Straße
Moltkestraße
Möwenstraße
Mühlenstraße
Muschelstraße
Nelly-Sachs-Straße
Neubrückshelmdorfer
Oldenburger Straße
Osterstraße
Pestalozzistraße
Potsdamer Straße
Prager Straße
Preßburger Straße
Preußenstraße
Querstraße
Rampenstraße
Reichenberger Straße
Rickmersstraße
Rigaer Straße
Rutenbergstraße
Seestraße
Sielstraße
Stedinger Straße
Stormstraße
Theodor-Heuss-Platz
Thorner Straße
Torfplatz
Uferstraße
Uhlandstraße
Van-Ronzelen-Straße
Walter-Kolb-Weg
Wasserweg
Werftstraße
Wiener Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Kaisen-Platz

Straßenindex der Prüfgebiete

Prüfgebiet 4

Straße
Am Handelshafen
An der Feuerwache
An der Geeste
An der Neuen Schleuse
Anleger Weserfähre
Berliner Platz
Borriesstraße
Brommystraße
Bülowstraße
Bussestraße
Claussenstraße
Columbusstraße
Elbestraße
Friedrich-Ebert-Straße
Geestheller Damm
Grimsbystraße
Karolingerstraße
Klußmannstraße
Köperstraße
Ludwigstraße
Mozartstraße
Reitkamp
Rheinstraße
Schönianstraße
Schulstraße
Streemannstraße
Verdener Straße
Wiesenstraße
Wilhelmshavener Straße
Zur Hexenbrücke
Zur Hüllwiese

Prüfgebiet 5

Straße
Am Holzhafen
Bachstraße
Bismarckstraße
Bleßmannstraße
Columbusstraße
Dürerstraße
Elbestraße
Elbinger Platz
Ellhornstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Georgstraße
Gutenbergstraße
Haydnstraße
Hohenstaufenstraße
Holzstraße
Karolingerstraße
Ludwigstraße
Max-Dietrich-Straße
Mozartstraße
Nürnberger Straße
Paschstraße
Rheinstraße
Richard-Wagner-Straße
Rudolfstraße
Schillerstraße
Walther-Rathenau-Platz
Wartburgstraße
Wilhelm-Brandes-Straße
Wormser Straße

Straßenindex der Prüfgebiete

Prüfgebiet 6

Straße
Altonaer Straße
Am Lister Tief
Am Oberhamm
Am Skagerrak
Anholtstraße
Auf der Bult
Bestmannsweg
Borkumer Straße
Boschstraße
Braunstraße
Daimlerstraße
Doggerbankstraße
Färöerstraße
Fasanenstraße
Feldstraße
Finkenstraße
Finkenwärderstraße
Helgoländer Straße
Hülsen
Husumer Weg
Isländer Platz
Lerchenstraße
Marschbrookweg
Rückertstraße
Seilerstraße
Sylter Weg
Taubenstraße
Westermannsgang
Wismarer Straße

Prüfgebiet 7

Straße
Am Baggerloch
Am Fischbahnhof
Am Lunedeich
Am Luneort
An der Packhalle IX
An der Packhalle V
An der Packhalle VI
An der Packhalle XIII
Blexener Straße
Bohmsiel
Bohnenbreden
Carsten-Börger-Straße
Deichhämme
Delphinstraße
Dockstraße
Dornhaistraße
Dorschstraße
Eichstraße
Eisteichstraße
Fischauktionsstraße
Fladengrund
Freiladestraße
Friedrich-Albert-Pust-Platz
Gisselstraße
Grönlandstraße
Heringstraße
Hoebelstraße
Hoheweg
Islandkai
Kaperstraße
Knurrhahnstraße
Kühlhauskai
Kühlhausstraße
Labradorstraße
Lachsstraße
Lengstraße
Lofotenstraße
Loxstedter Weg
Maifischstraße
Makrelenstraße
Neufundlandstraße
Nordkapstraße
Nordseestraße
Petermannstraße
Pottwalstraße
Sagittastraße
Schiffshören
Seewindstraße
Spitzbergenstraße
Weserstraße
Wittlingstraße

Straßenindex der Prüfgebiete

Prüfgebiet 8

Straße

Ahnthöhe
Allersstraße
Alsenstraße
Am Wohnwasserturm
Am Wulsdorfer Bahnhof
An der Robinienallee
Andreas-Hofer-Straße
Bahnhofstraße
Bährkampstraße
Bei den Lehmkuhlen
Bielefelder Straße
Blumenthaler Straße
Brakhahnstraße
Bremer Straße
Buxtehuder Straße
Deichsfeld
Dreibergen
Eckenerstraße
Eichstraße
Enge Straße
Gärtnerstraße
Grodenstraße
Hackfahrel
Hamelner Straße
Haßkamp
Heidacker
Heinrich-Kappelmann-Straße
Hildesheimer Straße
Kampackerstraße
Kosebrokenstraße
Kreuzackerstraße
Krummenacker
Lindenallee
Luise-Holle-Weg
Lüneburger Straße
Lützowstraße
Memeler Straße
Minna-Kimm-Weg
Mörkenstraße
Nettelbeckstraße
Nienburger Straße
Nordenhamer Straße
Nordernfeldstraße
Osnabrücker Straße
Osterstader Straße
Poggendorfstraße
Radellstraße
Reithstraße
Ringstraße
Rohrstraße
Sandbodenstraße
Sandfahrel
Soddernstraße
Soltauer Straße

Speckbacherstraße
Süderstraße
Thunstraße
Tilsiter Straße
Vieländer Weg
Weserstraße
Wollerschlee
Wulsdorfer Rampe
Zingelke

Prüfgebiet 9

Straße

Allgäuer Straße
Altmühlstraße
Auf der Heide
Blaustraße
Bregstraße
Brigachstraße
Carsten-Lücken-Straße
Donauplatz
Düllmannsweg
Egerländer Straße
Illerstraße
Im Kohlenmoor
Im Schiffsmoor
Innstraße
Isarstraße
Kärntner Straße
Lechstraße
Loisachstraße
Ostmarkstraße
Regenstraße
Riedgrasweg
Salzburger Straße
Sonnentauweg
Steiermarkstraße
Sudetenstraße
Tauernweg
Tiroler Straße
Vieländer Weg
Vorarlberger Straße
Wollgrasweg
Wulsdorfen

Straßenindex der Prüfgebiete

Prüfgebiet 10

Straße

Auf den Jaden
Bohlenstraße
Carsten-Lücken-Straße
Eschackerstraße
Gagelstraße
Hegerstraße
Hermann-Löns-Straße
Jägerstraße
Karl-Lübben-Straße
Kielmoorweg
Kuhhamm
Langenacker
Lerchenhöhe
Nordholzweg
Postbrookstraße
Rudolf-Seggel-Straße
Sackstraße
Schiffdorfer Chaussee
Schiffdorfer Grenzweg
Schwalbenweg
Veerenzholzstraße
Veerenzstraße
Vörtelweg
Wachtelweg
Westerjaden

Prüfgebiet 11

Straße

Albert-Schweitzer-Straße
Am Hofacker
Am Klint
Behringstraße
Georg-Büchner-Straße
Hartwigstraße
Helmholtzstraße
Kammerweg
Ludwig-Börne-Straße
Mathilde-Lehmann-Straße
Robert-Blum-Straße
Robert-Koch-Straße
Röntgenstraße
Schiffdorfer Chaussee
Vierhöfen
Virchowstraße
Walter-Delius-Straße

Prüfgebiet 12

Straße

Alte Geesteschleife
Am Klushof
Am Leher Güterbahnhof
Am Leher Markt
An der Pauluskirche
Artilleriestraße
Auf dem Reuterhamm
Auguststraße
Bei der Franzosenbrücke
Beim Büttlerberg
Bromberger Straße
Brookstraße
Danziger Platz
Danziger Straße
Dionysiusstraße
Eichendorffstraße
Felsstraße
Friedhofstraße
Fritz-Reuter-Straße
Gerhardstraße
Goethestraße
Graudenzener Straße
Hafenstraße
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Jacobistraße
Jahnstraße
Jan-Grön-Straße
Krumme Straße
Krüsselstraße
Lange Straße
Lessingstraße
Melchior-Schwoon-Straße
Nelly-Sachs-Straße
Neue Straße
Neuelandstraße
Poststraße
Potsdamer Straße
Rickmersstraße
Schlachthofstraße
Sollingstraße
Stormstraße
Stresemannstraße
Surfeldstraße
Wülbernstraße
Zoppoter Straße

Straßenindex der Prüfgebiete

Prüfgebiet 13

Straße

Am Fischbahnhof
Am Holzwerk
Am Pumpwerk
Am Schaufenster
Am Zollhof
Amrumstraße
An der Packhalle IV
Delphinstraße
Dorschstraße
Einswarder Straße
Eiswerkestraße
Ellhornstraße
Fischkai
Friedrich-Albert-Pust-Platz
Fünfmeterweg
Georg-Sebeck-Straße
Georgstraße
Hamburger Straße
Herwigstraße
Hochseestraße
Hoebelstraße
Kaperstraße
Kohlenkai
Nansenstraße
Ostrampe
Oststraße
Riedemannstraße
Unter der Rampe
Weidestraße
Weserstraße
Zum Kran

KONTAKT

Justus Börms

HIC Hamburg Institut Consulting GmbH

Paul-Nevermann-Platz 5

22765 Hamburg

Tel.: +49 (0)40-39106989-41

boerms@hamburg-institut.com

www.hamburg-institut.com

Vorlage Nr. StVV - V 90/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.11. 2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2
-----------------------------------	-----------	-------------------

Erhöhung der Parkgebühr auf öffentlichen Flächen und Erweiterungen der Parkzonen um den Parkplatz Stadthäuser

A Problem

Der Magistrat hat am 18.06.2025 das Sanierungsprogramm zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Bremerhaven (Sach- und Investitionschaushalt; ohne Personal) mit der Vorlage II/34/2025 beschlossen. Der Magistrat beauftragte die Dezernate unter Federführung der Dezernate II und I die konkreten Sanierungsmaßnahmen im Haushalt 2025 und in den Folgejahren umzusetzen.

Das Dezernat VI wurde nach dem vorliegenden Maßnahmenkatalog u. a. aufgefordert, gemeinsam mit dem Dezernat I eine Erhöhung der seit dem Jahr 2017 geltenden Parkgebühren zu veranlassen. In dem Kontext bietet sich ebenfalls an, eine Erweiterung der Parkzonen um den Parkplatz Stadthäuser vorzunehmen. Die Haushaltsansätze für die Erlöse aus dem Parkraummanagement der STÄPARK, die im Amt für Straßen- und Brückenbau vereinnahmt werden, sollen im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich um 150.000 € auf 1.150.000 € erhöht werden.

B Lösung

In Abstimmung mit der Magistratskanzlei, dem Bürger- und Ordnungsamt sowie der STÄPARK wurde ein einheitliches Gesamtkonzept für die Parkraumbewirtschaftung erstellt. Um die Einnahmeerwartung ab dem Haushaltsjahr 2026 erzielen zu können, wird die Taktung sowie die Definition der Parkzonen in der Innenstadt, nicht die Gebührenhöhe, mit Wirkung vom 01.02.2026 geändert und um eine neue Parkzone 3 (nur Parkplatz Stadthäuser) ergänzt. Die neu geschaffene Parkzone für den Parkplatz Stadthäuser bietet Beschäftigten des Magistrats, Anwohnenden sowie insbesondere Besucher:innen der Stadthäuser die Möglichkeit, für einen Tagessatz von 2,50 € dort zu parken. Damit sinkt die monatliche Belastung der Beschäftigten um rund 20 €, sofern sie täglich zum Dienst kommen und nicht das Angebot zum vergünstigten Parken an der Stadthalle (25 €/ 30 Tage) in Anspruch nehmen möchten. Die bisherige Parkzone 3 (öffentliche Parkflächen in den übrigen Stadtgebieten) bildet nunmehr die Parkzone 4.

Die Gebührenhöhe ist im Vergleich mit ähnlich großen Städten im Bundesgebiet nach wie vor angemessen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnte.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die STÄPARK erwartet auf Grundlage der heutigen Gegebenheiten und gleichbleibender Besucherzahlen eine Mehreinnahme in Höhe von ca. 365.000 Euro, sofern die Taktung und die Erweiterung um den Parkplatz Stadthäuser entsprechend dem Lösungsvorschlag geändert werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden erheblichen Mindereinnahmen aufgrund der Reduzierung der Parkplatzfläche im Bereich der Großen Kirche ist von einem Erreichen des vorgesehenen Haushaltsansatzes in Höhe von 1.150.000 € im Jahr 2026 auszugehen.

Personalwirtschaftliche und klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und des Sports wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage basiert auf einem Entwurf des Amtes für Straßen- und Brückenbau und ist mit diesem abgestimmt. Magistratskanzlei, Bürger- und Ordnungsamt sowie die STÄPARK wurden beteiligt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2025 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den anliegenden Entwurf der Gebührenordnung für die Nutzung von öffentlichen Parkflächen in der Stadt Bremerhaven (Parkgebührenordnung) als Rechtsverordnung zu beschließen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremlFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung der Parkgebührenordnung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremlFG wird damit erreicht.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage (Nr. 1) vorgelegte Entwurf Gebührenordnung für die Nutzung von öffentlichen Parkflächen in der Stadt Bremerhaven (Parkgebührenordnung) wird als Rechtsverordnung beschlossen.“

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf der Gebührenordnung für die Nutzung von öffentlichen Parkflächen in der Stadt Bremerhaven

Anlage 2: Parkzonen

ENTWURF

Gebührenordnung für die Nutzung von öffentlichen Parkflächen in der Stadt Bremerhaven (Parkgebührenordnung)

Vom [Beschlussdatum]

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 5 der Verordnung über Parkgebühren vom 18. April 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (Brem.GBl. S. 1067) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, beschlossene Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bremerhaven werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2

Parkgebühren in der Stadt Bremerhaven

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. In der Zone 1 eine Gebühr von 0,50 Euro für die ersten 15 Minuten. Für jede weiteren angefangenen 3 Minuten eine Gebühr von 0,10 Euro. Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 10,00 Euro.

Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen im Bereich der Innenstadt sowie die Straßen, Am Alten Vorhafen und Van-Ronzelen-Straße.

Der Bereich der Innenstadt wird durch folgende Straßen begrenzt:
Deichstraße, Lloydstraße und Columbusstraße.

2. In der Zone 2 eine Gebühr von 0,50 Euro für die ersten 30 Minuten. Für jede weiteren angefangenen 6 Minuten eine Gebühr von 0,10 Euro. Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 5,00 Euro.

Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen in folgenden Straßen: An der Geeste, Marienstraße und den Max-Eyth-Platz.

3. In der Zone 3 eine Gebühr von 0,50 Euro für die ersten 40 Minuten. Für jede weiteren angefangenen 8 Minuten eine Gebühr von 0,10 Euro. Für das Kurzzeitparken mit einer Höchstdauer von 20 Minuten beträgt die Gebühr 0,10 Euro. Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 2,50 Euro.

Diese Zone umfasst ausschließlich den Parkplatz Stadthäuser.

4. In der Zone 4 eine Gebühr von 0,50 Euro für die ersten 40 Minuten. Für jede weiteren angefangenen 8 Minuten eine Gebühr von 0,10 Euro. Für das Kurzzeitparken mit einer Höchstdauer von 20 Minuten beträgt die Gebühr 0,10 Euro. Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 4,00 Euro.

Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen in den übrigen Stadtgebieten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Nutzung von öffentlichen Parkflächen in der Stadt Bremerhaven vom 30. März 2017 (Brem.GBl. S. 170) außer Kraft.

Bremerhaven, den [Datum]

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister



Vorlage Nr. STVV – V 86/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	-----------	-------------------

Tätigkeitsbericht des Migrationsrates Bremerhaven (MiRa) im Zeitraum Januar – September 2025

A Problem

Am 13. Januar 2023 wurde das Ortsgesetz Nr. 3/2023 zur Einrichtung des Migrationsrates Bremerhaven im Bremischen Gesetzblatt verkündet. Gemäß den Bestimmungen des Ortsgesetzes ist der Stadtverordnetenversammlung alle zwei Jahre durch die Geschäftsstelle des Migrationsrates ein Tätigkeitsbericht über die geleistete Arbeit zur Kenntnis zu geben.

B Lösung

Da die Geschäftsstelle des Migrationsrates erst seit dem 1. Januar 2025 besetzt ist und der Vorstand des Migrationsrates Bremerhaven am 29. September 2025 turnusgemäß neu gewählt wurde, umfasst der vorliegende Tätigkeitsbericht den Zeitraum von Januar bis September 2025. Der nächste Tätigkeitsbericht wird in zwei Jahren zum Ende der Amtszeit des derzeitigen Vorstands sowie am Abschluss der Legislaturperiode des aktuellen Migrationsrates vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den in der Anlage beigefügten Bericht sowie das beschriebene Verfahren zur Kenntnis.

C Alternativen

Keine, die zu empfehlen wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind direkt betroffen. Ansonsten sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GOStVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Migrationsrat

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Die genannten Personen haben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Namen erteilt.

G Beschlussvorschlag

Da die Geschäftsstelle des Migrationsrates erst seit dem 1. Januar 2025 besetzt ist und der Vorstand des Migrationsrates Bremerhaven am 29. September 2025 turnusgemäß neu gewählt wurde, umfasst der vorliegende Tätigkeitsbericht den Zeitraum von Januar bis

September 2025. Der nächste Tätigkeitsbericht wird in zwei Jahren zum Ende der Amtszeit des derzeitigen Vorstands sowie am Abschluss der Legislaturperiode des aktuellen Migrationsrates vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den in der Anlage beigefügten Bericht sowie das beschriebene Verfahren zur Kenntnis.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anhang:

1. Tätigkeitsbericht des Migrationsrates Bremerhaven (MiRa) für den Zeitraum Januar – September 2025

SEESTADT BREMERHAVEN



Tätigkeitsbericht Migrationsrat Bremerhaven (MiRa) Januar bis September 2025

Stand: 30.09.2025

Tätigkeitsbericht Migrationsrat Bremerhaven (MiRa) Januar bis September 2025

Der Migrationsrat Bremerhaven (MiRa) hat im Berichtszeitraum von Januar bis September 2025 seine Strukturen und seine Arbeit sowohl inhaltlich als auch organisatorisch konsolidiert. Eine wesentliche Grundlage hierfür war die seit dem 1. Januar 2025 dauerhaft eingerichtete Geschäftsstelle, die als organisatorische und kommunikative Schnittstelle zwischen dem Migrationsrat, der Stadtverwaltung, externen Partnerinstitutionen und der Zivilgesellschaft fungiert. Sie ermöglicht eine kontinuierliche Unterstützung der vorwiegend ehrenamtlich geleisteten Vorstands- und Gremienarbeit und trägt maßgeblich zur Professionalisierung der Abläufe bei.

Der Vorstand konzentrierte sich im Berichtszeitraum auf den Ausbau der internen Strukturen und die strategische Ausrichtung des Rates. In einer zweigeteilten Klausurtagung wurden zentrale Themen wie Arbeitsstruktur, Öffentlichkeitsarbeit und Prioritätensetzung behandelt. Ein internes Moderationsteam des Magistrats begleitete die Klausurtagung. Neben der internen Strukturarbeit fanden mehrere Austauschtreffen und Kooperationen statt, unter anderem mit dem Bremer Rat für Teilhabe und Diversität in der Migrationsgesellschaft. Darüber hinaus erfolgten Entsendungen in städtische Gremien und Ausschüsse, darunter der Inklusionsbeirat sowie die WiN-Vergabeausschüsse Nord und Süd, wodurch die migrationsgesellschaftliche Perspektive in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse eingebracht wurde.

Das Plenum des Migrationsrates trat im Berichtszeitraum viermal zusammen, am 25. Februar, 6. Mai, 10. September sowie 29. September 2025. Die Sitzung am 10. September war aufgrund zu geringer Anwesenheit nicht beschlussfähig, sodass ein gesondertes Plenum am 29. September zur Beschlussfassung und Durchführung der turnusgemäßen Vorstandswahl einberufen wurde. Die Plenumssitzungen dienten der Information, Beratung und Beschlussfassung über grundlegende Themen der Ratsarbeit und boten den Mitgliedern eine Plattform für Austausch, Diskussion aktueller Entwicklungen und Abstimmung gemeinsamer Positionen. Zusätzlich bestand die Möglichkeit verschiedene Projekte und Vorhaben vorzustellen und die Vernetzung zu fördern. Der Vorstand bereitete die Sitzungen mit Unterstützung der Geschäftsstelle inhaltlich und organisatorisch vor und sorgte für eine strukturierte Nachbereitung, sodass Beschlüsse und Arbeitsaufträge umgesetzt werden konnten. Ergänzend tagte der Vorstand monatlich und führte wöchentliche Online-Austauschsitzungen durch, um den Informationsfluss und die Zusammenarbeit zu fördern.

Der Migrationsrat war im Berichtszeitraum in unterschiedlicher Weise öffentlich präsent. Zu den zentralen Aktivitäten zählten Informations- und Dialogveranstaltungen, Kooperationen mit Kultureinrichtungen wie dem Stadttheater Bremerhaven sowie wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Vernetzungsformate, zum Beispiel mit der Universität Bremen und der Landeszentrale für politische Bildung.

Hinzu kamen öffentliche Beteiligungen, Teilnahmen an Netzwerktreffen und gemeinsame Projekte mit lokalen Akteurinnen und Akteuren. Diese Aktivitäten stärkten die Sichtbarkeit des Migrationsrates und seine Rolle als beratendes und vernetzendes Gremium.

Der Migrationsrat Bremerhaven hat von Januar bis September 2025 folgende Aktivitäten durchgeführt, mitgestaltet oder unterstützt:

- Besuch von Senatorin Dr. Schilling beim MiRa (Januar)
- Kooperation mit dem Stadttheater Bremerhaven: Aufführung „Ein Blick von der Brücke“ (Januar)
- Workshop mit der Universität Bremen: „Migrant*innenorganisationen als Akteur*innen kultureller Bildung sichtbar machen!“ (Februar)
- Mitausrichtung einer Veranstaltung zu Fördermöglichkeiten im Netzwerk für Zugewanderte (April)
- Besuch der Ausstellung „L’Chaim“ mit Führung (April)
- Peer-to-Peer-Veranstaltung zu Gremienarbeit mit Elena Schiller (Mai)
- Teilnahme am MeetEU-Beratungsmarkt auf dem Leher Pausenhof (Mai)
- Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung: Veranstaltung „Stimmen der Syrerinnen – Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft“ (Juni)
- Teilnahme am „Tag der offenen Gesellschaft“ (Juni)
- Vorstellung des Migrationsrates im Plenum des Bremer Rates für Teilhabe und Diversität (Juni)
- Informationsveranstaltungen zur Vorstandswahl für interessierte Mitglieder (August)

Im ersten Halbjahr 2025 nahmen die thematischen Arbeitsgruppen des Migrationsrates ihre Arbeit mit Hilfe der Geschäftsstelle erneut auf. Sie befassen sich mit den Schwerpunkten „Ankommen“, „Frauen“, „Interkulturelles Miteinander“ und „Barrieren“. Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit hat ihre Arbeit bislang noch nicht aufgenommen; ihre konzeptionelle Vorbereitung befindet sich jedoch in Planung.

Im Berichtszeitraum kam es zudem zu mehreren Änderungen in der Besetzung des Migrationsrates. Im Zuge personeller Veränderungen in Fraktionen und Entsendungsgruppen kam es zu Neubesetzungen: Neue Mitglieder wurden entsendet, stellvertretende Mitglieder zu Vollmitgliedern und Vollmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern ernannt. Zu Beginn des Jahres erfolgten Änderungen bei den durch die Stadtverordnetenversammlung benannten Mitgliedern: Frau Julia Tiedemann (Bündnis Deutschland), Herr Alexander Lituau (FDP) und Frau Susanne Bormann (Amt 40) wurden als stellvertretende Mitglieder, Herr Francesco Hellmut Secci (Die Möwen) und Herr Max Molly (Amt 40) als Vollmitglieder berufen.

Im September wurden Herr Erkan Demir (Islamische Religionsgemeinschaft), Frau Irina Rosenberg (Jüdische Gemeinde im Land Bremen), Frau Stefanie Dunkel (Kulturamt) und Frau Bianca Ax (Wir für Bremerhaven) als Vollmitglieder sowie Herr Ayhan Gündogdu (Islamische Religionsgemeinschaft) und Herr Carsten Baumann-Duderstaedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) als stellvertretende Mitglieder entsendet. Frau Bianca Ax hat mittlerweile ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt und ist daher nicht mehr Mitglied des Migrationsrates.

Die übrigen personellen Anpassungen trugen zur Repräsentation der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen im Sinne des Ortsgesetzes bei.

Trotz der erzielten Fortschritte befindet sich der Migrationsrat weiterhin im Aufbau. Arbeitsstrukturen und Kommunikationswege werden fortlaufend erprobt und angepasst, um Entscheidungsprozesse effizienter zu gestalten und die interne Abstimmung zu verbessern. Ein wichtiger Schritt war die Inbetriebnahme der Kommunikationsplattform „MiRa-Cloud“, über die Mitglieder notwendige Informationen und Dokumente abrufen, miteinander kommunizieren und digitale Abstimmungen durchführen können. Die Plattform trägt wesentlich zur Transparenz, Effizienz und Vernetzung der Ratsarbeit bei. Besonders in der Öffentlichkeitsarbeit besteht weiterhin Entwicklungsbedarf, um die Sichtbarkeit und Wirksamkeit des Rates zu erhöhen.

Am 29. September 2025 fand die turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes statt. Unter Leitung eines Wahlvorstandes wurde in geheimer Abstimmung Derya Tat zur Vorsitzenden und Cafer Isin zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Beisitzenden sind Erkan Demir, Irina Rosenberg, Feray Gülyas und Hamid Ali Aghaei. Der neue Vorstand dankte den bisherigen Mitgliedern für ihr Engagement und nahm seine Arbeit unmittelbar nach der Wahl auf. Die Neuwahl sicherte die Kontinuität der Ratsarbeit und schafft zugleich die Grundlage für eine inhaltliche Weiterentwicklung auf Basis der bisherigen Erfahrungen.

Insgesamt hat der Migrationsrat Bremerhaven im Berichtszeitraum wichtige Schritte zur institutionellen Stabilisierung, zur stärkeren Vernetzung mit städtischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie zur inhaltlichen Profilbildung unternommen. Damit wurde eine solide Grundlage für die weitere Arbeit im Sinne einer inklusiven, vielfältigen und demokratisch geprägten Stadtgesellschaft geschaffen.

Bremerhaven, den 07.11.2025

i.A.
Katharina Stein
(III/1 / Geschäftsstelle Migrationsrat Bremerhaven)

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Sozialreferat, Ref. III/1, Geschäftsstelle Migrationsrat
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Vorlage Nr. STVV – V 85/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2
-----------------------------------	-----------	-------------------

Vorschlag für weitere Änderungen bei der Besetzung des Migrationsrates (Legislaturperiode 2023-2027)

A Problem

Am 13. Januar 2023 wurde das Ortsgesetz Nr. 3/2023 zur Einrichtung des Migrationsrates Bremerhaven im Bremischen Gesetzblatt verkündet.

Im Rahmen der fortlaufenden Legislaturperiode 2023–2027 haben sich personelle Änderungen bei einzelnen Entsendeinstitutionen ergeben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat ein neues Vollmitglied benannt.

Im Bereich Kultur erfolgt die Benennung eines neuen stellvertretenden Mitglieds durch das Kulturamt. Das Jugendparlament kann derzeit keine Mitglieder in den Migrationsrat entsenden.

B Lösung

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Sinem Topcu (DGB) als Vollmitglied sowie Eva Erkenberg (Kulturamt) als stellvertretendes Mitglied für den Migrationsrat der Stadt Bremerhaven. Dass das Jugendparlament keine Mitglieder entsendet, wird zur Kenntnis genommen.

C Alternativen

Keine, die zu empfehlen wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind direkt betroffen. Ansonsten sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GOStVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Migrationsrat

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

Die genannten Personen haben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Namen erteilt.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Sinem Topcu (DGB) als Vollmitglied sowie Eva Erkenberg (Kulturamt) als stellvertretendes Mitglied für den Migrationsrat der Stadt Bremerhaven. Dass das Jugendparlament keine Mitglieder entsendet, wird zur Kenntnis genommen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtübersicht MiRa-Mitglieder 2023-2027, Stand 04.12.2025 (nach Zustimmung StVV)
2. Gesamtübersicht MiRa-Mitglieder 2023-2027, Stand 04.09.2025

Mitglieder Migrationsrat

Stand: 04.12.2025

(nach Zustimmung StVV)

Handlungsfeld und Akteure	Mitglied	Stellvertreter:in
Fraktionen		
SPD	Lisa Wittig	Susanne Ruser
CDU	Fatih Önal	Katharina Hilck
FDP	Marko Miholic	Alexander Litau
Bündnis 90/ Die Grünen + P	Elena Schiller	Carsten Baumann-Duderstaedt
Die Möwen	Francesco Hellmut Secci	-keine Benennung-
Bündnis Deutschland	Sandra Brinkmann	Julia Tiedemann
Religionsgemeinschaften		
Islamische Religionsgemeinschaft	Erkan Demir	Ayhan Gündogdu
Alevitische Gemeinde	Feray Gülyas	Derya Sultan Dogan
Evangelische Kirche	Hamid Ali Aghaei	Meryam Sadeghi
Katholische Kirche	Diakon Elsner	-keine Benennung-
Jüdische Gemeinde im Land Bremen	Irina Rosenberg	-keine Benennung-
Menorah - Jüdische Gemeinde zu Bremerhaven e.V.	Mircea Ionescu	Jochen Sieper
Arbeitsmarkt		
Arbeitgeberverband Bremerhaven	Marcel Christmann	-keine Benennung-
Deutscher Gewerkschaftsbund	Sinem Topcu	-keine Benennung-
Bildung und Weiterbildung		
Schulamt	Max Molly	Susanne Bormann
Gesundheit		
Gesundheitsamt	Frauke Wichmann	Linn Schmidtmann
Wohlfahrtsverbände		
Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege Brhv.	Dr. Margaret Brugman	Rumiya Izgalieva
Geschlechtergerechtigkeit		
Zentralstelle f. d. Verwirklichung d. Gleichberechtigung d. Frau	Cordula Keim	Dr. Kathrin Stern
Kultur		
Kulturamt	Stefanie Dunkel	Eva Erkenberg
Wissenschaft und Forschung		
Hochschule Bremerhaven	Hannah von Grönheim	Gudrun Zimmermann
Allgemeiner Studierendenausschuss	-keine Benennung-	-keine Benennung-
Jugendparlament	-keine Benennung-	-keine Benennung-
	-keine Benennung-	-keine Benennung-
Inklusion		
Inklusionsbeirat Bremerhaven	Heima Schwarz-Grote	-keine Benennung-
Sport		
Stadtsportbund	Jörg Frebe	Frank Lilkendey
"Plus 5" - Zusätzliche fünf Mitglieder und Stellvertreter:innen		
(gem. § 4 Abs. 2 Satzung-MiRa; Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach Name; Stellvertreter:innen-Regelung bzw. Tandem-Bildung gem. § 3 Abs. 2 Satzung-MiRa erfolgt intern)	Kamil Gürsoy Cafer Isin Fatih Kurutlu Angelika Samoilenko Derya Tat	Süleyman Celebi Onur Kocaaga Sonya Mikelat Luminita Moroi Gülhan Kurutlu
	27 Vollmitglieder (*)	21 stellv. Mitglieder (*)

Mitglieder Migrationsrat

Stand: 04.09.2025

Handlungsfeld und Akteure	Mitglied	Stellvertreter:in
Fraktionen		
SPD	Lisa Wittig	Susanne Ruser
CDU	Fatih Önal	Katharina Hilck
FDP	Marko Miholic	Alexander Litau
Bündnis 90/ Die Grünen + P	Elena Schiller	Carsten Baumann-Duderstaedt
Die Möwen	Francesco Hellmut Secci	-keine Benennung-
Bündnis Deutschland	Sandra Brinkmann	Julia Tiedemann
Wir für Bremerhaven	Bianca Ax	-keine Benennung-
Religionsgemeinschaften		
Islamische Religionsgemeinschaft	Erkan Demir	Ayhan Gündogdu
Alevitische Gemeinde	Feray Gülyas	Derya Sultan Dogan
Evangelische Kirche	Hamid Ali Aghaei	Meryam Sadeghi
Katholische Kirche	Diakon Elsner	-keine Benennung-
Jüdische Gemeinde im Land Bremen	Irina Rosenberg	-keine Benennung-
Menorah - Jüdische Gemeinde zu Bremerhaven e.V.	Mircea Ionescu	Jochen Sieper
Arbeitsmarkt		
Arbeitgeberverband Bremerhaven	Marcel Christmann	-keine Benennung-
Deutscher Gewerkschaftsbund	Lutz Bock	-keine Benennung-
Bildung und Weiterbildung		
Schulamt	Max Molly	Susanne Bormann
Gesundheit		
Gesundheitsamt	Frauke Wichmann	Linn Schmidtmann
Wohlfahrtsverbände		
Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege Brhv.	Dr. Margaret Brugman	Rumiya Izgalieva
Geschlechtergerechtigkeit		
Zentralstelle f. d. Verwirklichung d. Gleichberechtigung d. Frau	Cordula Keim	Dr. Kathrin Stern
Kultur		
Kulturamt	Stefanie Dunkel	-keine Benennung-
Wissenschaft und Forschung		
Hochschule Bremerhaven	Hannah von Grönheim	Gudrun Zimmermann
Allgemeiner Studierendausschuss	-keine Benennung-	-keine Benennung-
Jugendparlament	Pia Marie Driemel	Marina Furdui
	Shadan Ali Ahmed	Ronja Marquordt
Inklusion		
Inklusionsbeirat Bremerhaven	Heima Schwarz-Grote	-keine Benennung-
Sport		
Stadtsportbund	Jörg Frebe	Frank Lilkendey
"Plus 5" - Zusätzliche fünf Mitglieder und Stellvertreter:innen		
(gem. § 4 Abs. 2 Satzung-MiRa; Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach Name; Stellvertreter:innen-Regelung bzw. Tandem-Bildung gem. § 3 Abs. 2 Satzung-MiRa erfolgt intern)	Kamil Gürsoy Cafer Isin Fatih Kurutlu Angelika Samoilenko Derya Tat	Süleyman Celebi Onur Kocaaga Sonya Mikelat Luminita Moroi Gülan Kurutlu
	30 Vollmitglieder (*)	22 stellv. Mitglieder (*)

Vorlage Nr. StVV - V 62/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Empfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat am 2. September 2025 in öffentlicher Sitzung die nachstehenden Eingaben beraten und bittet die Stadtverordnetenversammlung, über die Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Petition: „Stärkere Einhaltung des Artikel 6 GG“

Die Petentin hat sich an den Petitionsausschuss gewandt und folgende 4 Forderungen aufgestellt:

- „1. Prüfung milderer Alternativen: Vor jeder Inobhutnahme müssen alle familienerhaltenen Optionen gründlich geprüft werden.
- 2. Erhöhung der Ressourcen für präventive Maßnahmen: Mehr Mittel für präventive und ambulante Hilfen.
- 3. Unabhängige Kontrolle: Einführung unabhängiger Prüfmechanismen für Inobhutnahmen.
- 4. Mehr Transparenz und Beteiligung: Stärkere Einbeziehung und Information der betroffenen Familien.“

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine schriftliche Stellungnahme vom Magistrat (hier: Stadtrat Günthner) eingeholt. In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 11. Juni 2025 fand zudem eine öffentliche Anhörung statt (gem. § 9 Petitionsortsgesetz). Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und sich ausführlich über die Sach- und Rechtslage informieren lassen.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem Land Bremen nahezulegen, zu prüfen, ob durch landesrechtliche Regelungen eine unabhängige Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zu Inobhutnahmen eingeführt oder bestehende Regelungen entsprechend angepasst werden können.

Der Ausschuss sieht bei den Punkten 1, 2 und 4 insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung daher, die Punkte 1, 2 und 4 der Petition zurückzuweisen.

Beschluss-empfehlung:	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Land Bremen nahezulegen zu prüfen, ob durch landesrechtliche Regelungen eine unabhängige Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zu Inobhutnahmen eingeführt oder bestehende Regelungen entsprechend angepasst werden können. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Punkte 1, 2 und 4 der Petition zurück.
------------------------------	--

Petition: „Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven“

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine schriftliche Stellungnahme vom Magistrat (hier: Stadtrat Günthner) eingeholt. In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 2. September 2025 fand zudem eine öffentliche Anhörung statt (gem. § 9 Petitionsortsgesetz).

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Petition als erledigt anzusehen, da das Anliegen bereits in den zuständigen Fachausschüssen beraten wird. Weiterhin soll die Petition dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

**Beschluss-
empfehl-
lung:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Petition als erledigt zu erklären, da das Anliegen bereits in den zuständigen Fachausschüssen beraten wird. Weiterhin wird die Petition dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend der Empfehlungen des Petitionsausschusses.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Vorlage Nr. StVV - V 74/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 6
-----------------------------------	----	-------------------

Rechnungslegung der Fraktionen und der Gruppe für das Jahr 2024

Gemäß § 16 Abs. 4 des Entschädigungsortsgesetzes (EntschOG) werden hiermit die fristgerecht vorgelegten Rechnungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung für das Haushaltsjahr 2024 veröffentlicht.

Die Rechnungslegung der WfB-Fraktion wurde bisher nicht vorgelegt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wann diese vorliegt. Hier wird zudem auf die Vorlage StVV - V 73/2025 verwiesen.

Die Rechnungslegung der AfD-Fraktion in Liquidation (1. Januar 2024 – 12. Februar 2024) sowie der AfD-Gruppe (13. Februar 2024 – 31. Dezember 2024) liegen bisher nicht vor.

Die von der AfD eingereichte Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 weist keine Trennung zwischen Fraktion und Gruppe auf. Eine Rechtsnachfolge durch die Gruppe im Falle des Verlusts des Fraktionsstatus ist jedoch ausgeschlossen. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung hat in seiner Sitzung am 12. September 2025 die von der AfD eingereichte Rechnungslegung zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 18. September 2025 wurde die AfD über die Zurückweisung informiert, nochmals aufgefordert, die Liquidation der AfD-Fraktion durchzuführen und zwei eigenständige Rechnungen (eine für die AfD-Fraktion in Liquidation sowie eine für die AfD-Gruppe) vorzulegen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

- Anlage 1: - Rechnungslegung SPD-Fraktion
- Anlage 2: - Rechnungslegung CDU-Fraktion
- Anlage 3: - Rechnungslegung BD-Fraktion
- Anlage 4: - Rechnungslegung Fraktion Bündnis 90/Die Grünen+P
- Anlage 5: - Rechnungslegung Fraktion DIE LINKE
- Anlage 6: - Rechnungslegung FDP-Fraktion

BERICHT

über die Prüfung der Rechnungslegung
nach § 16 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven
für das Rechnungsjahr vom

1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

der

SPD Stadtverordnetenfraktion
Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
4.2 Rechnungslegung	5
4.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
4.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung	6
5. Prüfvermerk	7

Anlagenverzeichnis

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen Anlage I

Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2024 Anlage II

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Anlage III

Erläuterungen der Einzelposten der Rechnungslegung 2024 Anlage IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anlage V

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Von Herrn Sönke Allers, dem Vorsitzenden der

SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
(im Folgenden auch „Fraktion“ genannt)

wurden wir auf der Basis unseres Angebotes vom 27.10.2021 mit der Prüfung der Rechnungslegung nach § 16 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) der Stadt Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Die Prüfung haben wir im März 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundlage für die von uns durchgeführte Prüfung ist das Entschädigungsrechtsgesetz der Stadt Bremerhaven (EntschOG) vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 455) veröffentlicht am 20.12.2000, zuletzt §§ 6, 9, 11, 13 und 14 geändert, § 18a eingefügt durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 (Brem. GBl. S. 509, Fundstelle Brem. GBl. 2000, S. 455). Die neuen Ausführungsbestimmungen vom 13. September 2023 gelten ab dem 1. Oktober 2023.

Die Fraktionen haben nach § 16 EntschOG über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) nach § 13 EntschOG zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die Rechnungslegung ist nach der Gliederung des § 16 Abs. 2 EntschOG vorzunehmen.

Nach § 16 Abs. 3 EntschOG muss die Rechnungslegung das Vermögen, das mit Mitteln nach § 13 EntschOG erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Soweit die Fraktion Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschOG erhalten hat, sind diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG muss die Rechnungslegung von einem Steuerberater auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen werden in den "Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 des Entschädigungsrechtsgesetzes vom 7. September 2022", in Kraft getreten am 1.10.2022, geregelt, die der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes erlassen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss am 21. Dezember 2000 beschlossen worden und ebenfalls am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die Ausführungsbestimmungen gelten seit dem 1. Oktober 2022.

Unter Zugrundelegung der Ausführungsbestimmungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten zu sammeln und fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 13 EntschOG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Stadt überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über EUR 800,00 netto sind entsprechend der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Vergrößerung von beweglichen Vermögen (Inventarordnung), Punkt 3.1.1 zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen. Im Weiteren sind die Bestimmungen des "Handbuches zum Führen des Inventarverzeichnisses" zu beachten. Die Dienstanweisung wurde vom Magistrat der Stadt Bremerhaven am 27.04.2022 beschlossen und ist ab 01.01.2022 gültig.

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen enthalten weiter Regelungen über die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fraktionsreisen, Spenden und Bewirtungen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis der Fraktion.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt der Vorsitzende der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte unter analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise die Belege nach dem systematischen Stichprobenverfahren eingesehen.

Der Fraktionsvorsitzende erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 25. März 2025 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Rechnungslegung und Inventar in einer schriftlichen Erklärung.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Ausführungsbestimmung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EOG der Stadt Bremerhaven. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Rechnungslegung und im Inventar ordnungsgemäß abgebildet.

4.2 Rechnungslegung

4.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Fraktion gültige Gliederungsvorschrift des § 16 Abs. 2 EOG wurde bei Aufstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 (vgl. Anlage I) beachtet.

Die Fraktion hat ferner über das Vermögen, das mit Fraktionsbeiträgen erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet wurden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend § 16 Abs. 3 EOG Rechnung gelegt (vgl. Anlage II).

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EOG vorgesehenen Ordnung.

Ebenfalls sind die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten geordnet abgelegt und von uns eingesehen worden.

4.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung

Wesentlicher Einnahmeposten sind die Geldleistungen nach § 13 EOG (TEuro 126).

Wesentlicher Ausgabenposten sind die Personalaufwendungen (TEuro 76).

Eine detaillierte Aufgliederung der Einzelposten der Rechnungslegung ist diesem Bericht als Anlage IV beigefügt.

Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 sind in der Anlage II aufgeführt.

Die Investitionen im Berichtsjahr in Höhe von Euro 7.365,26 betreffen neben einem Werbeschild, Büroeinrichtung mit Schreibtisch, Rollcontainer und Bürostuhl sowie Investitionen im IT-Bereich. Hier sind ein Wandmonitor mit PC, ein Laptop, ein Monitor, eine Soundleiste sowie ein Handy zu nennen.

Die gebildeten Rücklagen in Höhe von TEuro 62 betragen weniger als die Hälfte der jährlichen Geldleistungen nach § 13 EOG.

5. Prüfvermerk

Wir haben die Rechnungslegung der SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Hierbei haben wir die Herkunft und Verwendung der Mittel der SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 gemäß § 16 Abs. 4 Entschädigungsabrechnungsgesetz geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsabrechnungsgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung des Vorsitzenden der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Unsere Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 Entschädigungsabrechnungsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 07. September 2022. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der SPD Stadtverordnetenfraktion sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsabrechnungsgesetz der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, den 25. März 2025

HANSEATISCHE
TREUHAND GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Björn Kerber
Wirtschaftsprüfer

ppa. Klauß
vereidigter Buchprüfer

Anlagen

SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven

**Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 sowie Abgrenzungen**

	Euro	Euro
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsge- setz		126.020,80
2. Ausgaben		
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	75.616,38-	
b) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.284,45-	
c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	3.953,66-	
d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	9.990,02-	
e) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	4.515,04-	
f) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benut- zung von Kraftfahrzeugen	232,00-	
g) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume ein- schließlich Bewirtschaftungskosten	17.353,41-	
h) Ausgaben für Investitionen	7.365,26-	
i) sonstige Ausgaben	<u>1.014,63-</u>	
		121.324,85-
3. vorläufiger Jahresüberschuss		4.695,95
4. Abgrenzungen Vorjahr		1.380,38
5. Abgrenzungen laufendes Jahr		821,65-
6. Überschuss		<u>5.254,68</u>

Vermögensübersicht

Übersicht über das Vermögen

der

**SPD Stadtverordnetenfraktion
Bremerhaven**

zum

31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	Euro	Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	758,03	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	63.315,55	
Summe Umlaufvermögen	64.073,58	
		64.073,58

Übersicht über das Vermögen

der

**SPD Stadtverordnetenfraktion
Bremerhaven**

zum

31. Dezember 2024

PASSIVSEITE

	Euro	Euro
A. Rücklagen		
I. Vortrag Rücklagen	57.239,22	
II. Jahresüberschuss	5.254,68	
Summe Eigenkapital	<hr/> 62.493,90	
B. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten	1.579,68	
	<hr/> 64.073,58	

SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven

**Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

		Euro	Euro
Geldbestand zu Beginn des Rechnungsjahres			
Kasse		1.237,23	
Bankguthaben Weser-Elbe-Sparkasse		57.412,37	58.649,60
Einnahmen	2024	126.020,80	
Ausgaben	2024	-121.324,85	
Rückzahlung einer Einzahlung	2024	-30,00	4.665,95
Geldbestand zum Ende des Rechnungsjahres			
Kasse		649,95	
Bankguthaben Weser-Elbe-Sparkasse		62.665,60	63.315,55

Erläuterungen der Einzelposten der Rechnungslegung 2024

Darstellung des Vermögens, der Verbindlichkeiten sowie der Rücklagen

Forderungen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände	Euro	758,03
<hr/>		
Sonstige Vermögensgegenstände		<u>758,03</u>

Es handelt sich um eine Forderung aufgrund einer Rückrufaktion.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Euro	63.315,55
<hr/>	
Kasse	649,95
Bank	<u>62.665,60</u>

63.315,55

A. Rücklagen

I. Vortrag Rücklagen	Euro	57.239,22
II. Jahresüberschuss	Euro	5.254,68

B. Verbindlichkeiten

1. sonstige Verbindlichkeiten	Euro	1.579,68
-------------------------------	------	----------

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen

Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsgesetz	Euro 126.020,80
	Euro
Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt	<u>126.020,80</u>

2. Ausgaben

Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	Euro -75.616,38
--	-----------------

Die Kosten der Prüfung der Rechnungslegung werden seit 2008 unter diesem Posten erfasst. Hinzu kommen Kosten für die laufende Buchhaltung.

Personalkosten	-45.607,83
Lohnsteuer	-8.238,93
Sozialabgaben	-21.592,60
Berufsgenossenschaft	<u>-177,02</u>
	<u>-75.616,38</u>

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	Euro -1.284,45
--	----------------

Sachverständigen-, Gerichts-, Honorarkosten	<u>-1.284,45</u>
---	------------------

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	Euro -3.953,66
------------------------------------	----------------

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Anzeigen	<u>-3.953,66</u>
--	------------------

Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Euro	-9.990,02
	Euro	
Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes		-4.471,27
Porto		-255,00
Telefon, Internetzugang		-2.243,06
sonstiges, Leasing, Rundfunk, Zeitungen		-2.841,14
Kontoführung		-179,55
		-9.990,02
 Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	Euro	-4.515,04
	Euro	
Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke		-4.515,04
 Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	Euro	-232,00
	Euro	
Reisekosten		-232,00
 Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	Euro	-17.353,41
	Euro	
Miete		-12.287,34
Strom		-555,75
Reinigung		-4.510,32
		-17.353,41

Ausgaben für Investitionen	Euro	-7.365,26
	<u>Euro</u>	
sonstige Ausgaben (Investitionen)		<u>-7.365,26</u>
sonstige Ausgaben (Investitionen)		
Dell Monitor und Soundleiste	212,06-	Euro
Bechtler Laptop	1.469,65-	Euro
Telekom Handy	374,91-	Euro
Werbесchild WINDTALKER City	260,61-	Euro
Döscher Schreibtisch	1.652,97-	Euro
DöscherWandbildschirm + PC	2.134,86-	Euro
Tischrechner	101,14-	Euro
Rollcontainer	446,25-	Euro
Getränkekühlschrank	712,81-	Euro
	<u>7.365,26-</u>	Euro
sonstige Ausgaben	Euro	-1.014,63
	<u>Euro</u>	
Versicherungen, Zinsen und sonstige Ausgaben		<u>-1.014,63</u>
vorläufiger Jahresüberschuss	Euro	4.695,95

Abgrenzungen Vorjahr	Euro	1.380,38
	<u>Euro</u>	
Finanzamt Bremerhaven, Lohnsteuer Dezember 2023	944,80	
BIT Bremerhaven RG 23-3178 vomn 27.11.2023	31,24	
Differenz Gehalt Jan Mücher 09-12/2023	26,60	
Döscher RG 817929	23,80	
swb DSL 12/2023	70,58	
Edeka GRT 2516022144 vom 30.12.2023	42,00	
Döscher RG 818188 12/2023	116,29	
Telekom 12/2023	62,59	
BIT Bremerhaven RG 23-3560 vom 15.12.2023	62,48	
		<u>1.380,38</u>
Abgrenzungen laufendes Jahr	Euro	-821,65
	<u>Euro</u>	
abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024	-1.579,68	
zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2024	<u>758,03</u>	
		<u>-821,65</u>
<u>abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024</u>	<u>Euro</u>	
Finanzamt Bremerhaven, Lohnsteuer 12/2024	-591,04	
Döscher RG 207377 vom 17.12.2024	-581,91	
swb für 12/2024	-78,03	
Beckmeyer Nebenkostenabrechnung 2023	-284,09	
Telekom für 12/2024	-44,61	
		<u>-1.579,68</u>
<u>zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2024</u>	<u>Euro</u>	
VDP Rückruf "Unterwegs mit dem Rad"	<u>758,03</u>	
		<u>758,03</u>
Überschuss	Euro	5.254,68

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bericht

**über die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung
von Fraktionsmitteln im Rahmen der Jahresrechnung
für das Haushaltsjahr**

2024

CDU-Stadtverordneten-Fraktion
Bremerhaven

Bismarckstraße 2
27570 Bremerhaven

ETL | Hanse Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2. Jahresrechnung	3
3. Entwicklung der Rücklage	5
4. Prüfungsergebnis	6

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von der

CDU Stadtverordnetenfraktion,

Bremerhaven,

(nachfolgend auch kurz "CDU")

wurden wir beauftragt, die Verwendung von Fraktionsmitteln im Rahmen der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 zu prüfen.

Wir haben den Auftrag mit Unterbrechnungen in der Zeit vom 12. Februar 2025 bis zum 13. Februar 2025 in unseren Geschäftsräumen in Bremerhaven durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen durchgeführt und umfasste somit diejenigen Prüfungshandlungen, die wir unter den gegebenen Umständen für erforderlich hielten.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig und umfassend erteilt.

Unserem Auftrag liegen - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der beigefügten Fassung zu Grunde.

Sofern die CDU-Stadtverordnetenfraktion Mittel für den CDU Kreisverband Bremerhaven verauslagt hat, werden diese Kosten durch den Kreisverband erstattet.

2. Jahresrechnung

Nachfolgend stellen wir für das Haushaltsjahr 2024 die Einnahmen und Ausgaben der CDU Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven dar. Diese reine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird noch um die Abgrenzungen für die Jahre 2023 und 2024 ergänzt.

Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie Abgrenzungen

	EUR	EUR
1. Einnahmen		
Geldleistungen nach dem Entschädigungsortsgesetz	108.779,82	
Sonstige Einnahmen	<u>0,00</u>	108.779,82
2. Ausgaben		
Personalausgaben für die Beschäftigten der Fraktion	75.805,02	
Ausgaben für Veranstaltungen	0,00	
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	
Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00	
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	895,70	
Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs	8.764,36	
Repräsentationen, Bewirtungen und Geschenke	2.020,89	
Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00	
Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	8.130,43	
Ausgaben für Investitionen	0,00	
Sonstige Ausgaben	<u>5.000,00</u>	100.616,40
3. Vorläufiger Jahresüberschuss		8.163,42
Übertrag vorläufiger Jahresüberschuss		8.163,42

Übertrag vorläufiger Jahresüberschuss	8.163,42
4. Abgrenzungen	
Abzüglich erhaltener Einnahmen für das Jahr 2023	0,00
Zuzüglich geleisteter Ausgaben für das Jahr 2023	1.815,55
Zuzüglich Forderungen per 31.12.2024	0,00
Abzüglich Verbindlichkeiten per 31.12.2024	1.957,46
	- <u>141,91</u>
5. Jahresüberschuss 2024	8.021,51

3. Entwicklung der Rücklage

Die Rücklage hat sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 01. Januar 2024	7.608,87
Jahresüberschuss 2024 vor Abgrenzung	8.163,42
Stand 31. Dezember 2024	15.772,29

Die Rücklage in Höhe von EUR 15.772,29 entspricht zum 31. Dezember 2024 rd. 14,5% der im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel (EUR 108.779,82).

Der Rücklage zum 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 15.772,29 stehen in entsprechender Höhe liquide Mittel in Höhe von EUR 15.772,29 gegenüber, die für die zukünftige Fraktionsarbeit verwendet werden sollen. Im Einzelnen stellt sich die Vermögensrechnung wie folgt dar:

Liquide Mittel 31. Dezember 2024	EUR	EUR
Bankguthaben zum 31. Dezember 2024		
Sparkonto Volksbank Bremerhaven-Cuxland eG	10,02	
Girokonto Volksbank Bremerhaven-Cuxland eG	<u>15.618,42</u>	15.628,44
Kassenbestand zum 31. Dezember 2024		143,85
Liquide Mittel CDU-Stadtverordnetenfraktion		15.772,29

4. Prüfungsergebnis

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der vorgelegten Bücher und Schriften sowie der erteilten Auskünfte bestätigen wir, dass

- die Einnahmen und Ausgaben der CDU-Stadtverordnetenfraktion richtig und vollständig erfasst sind,
- Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben geordnet und vollständig sind,
- die an die CDU-Stadtverordnetenfraktion ausgezahlten Zuschüsse für die Fraktionsarbeit entsprechend beigefügter Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben verwendet worden sind.

Eine Angemessenheitsprüfung gehörte nicht zu unserem Auftrag.

Bremerhaven, 13. Februar 2025

ETL Hanse Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Herrn
Jens Fredrich
Steuerberater
Oraniendamm 70
13469 Berlin 030 - 470 03 628

Fraktion Bündnis Deutschland
Sonstige juristische Person

Fraktion Bündnis Deutschland
Ludwigstraße 20
27570 Bremerhaven

Gruppe der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bericht über die Erstellung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

B. Buchführung

C. Rechenschaftsbericht

1. Bestandsnachweise

2. Gliederung

D. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Anlagen

Rechenschaftsbericht 2024 der Fraktion „Bündnis Deutschland“ in der
Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
gemäß § 16 Entschädigungsortsgesetz Bremerhaven

BERICHT

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven der

Fraktion Bündnis Deutschland

hat mich beauftragt, den Rechenschaftsbericht gemäß § 16Abs. des Entschädigungsrechtsgesetzes der Stadt Bremerhaven – (EOG) für das Kalenderjahr 2024 zu erstellen.

Auftragsgemäß habe ich den Rechenschaftsbericht auf der Grundlage der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte nach dem EOG erstellt.

Neben den vorgenannten Erstellungstätigkeiten habe ich die Belege und Bestandsnachweise auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt und die Einhaltung der Vorschriften gem. § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 und 3 Entschädigungsrechtsgesetz geprüft.

Die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten sowie die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand des Auftrags.

Umfang und Intensität der vorgenommenen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen habe ich in Abhängigkeit vom Grad der Wesentlichkeit und dem innewohnenden Risiko des Beurteilungsfeldes bestimmt.

Ich habe die Arbeit in der Zeit vom 06.04.2025 bis zum 29.04.2025 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis meiner Arbeit habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Den Vorjahresrechenschaftsbericht habe ich geprüft und hierüber am 29.04.2024 berichtet.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Gruppe hat mir die Vollständigkeit des Rechenschaftsberichtes schriftlich bestätigt.

B. Buchführung

Die Grundlage für meine Arbeiten und meiner Beurteilung war das Rechnungswesen der Gruppe.

Die Gruppe verarbeitet die Buchführung auf einer eigenen EDV-Anlage.

Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt durch die Schatzmeisterin der Gruppe zeitnah und sachlich geordnet.

Die Zahlung der Fraktionsbeiträge für das Kalenderjahr 2024 erfolgte nach meinen aufgrund meiner Arbeit gewonnenen Erkenntnissen ausschließlich auf das Bankkonto der Fraktion Bündnis Deutschland bei der Weser-Elbe Sparkasse.

Mir sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in allen für den Rechenschaftsbericht wesentlichen Belangen sprechen.

C. Rechenschaftsbericht

1. Bestandsnachweise

Das Anlagevermögen ist in einem Nachweis gemäß § 15 Absatz 3 Entschädigungsortsgesetz aufgeführt.

Die Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst.

Das Bankguthaben ist durch einen Kontoauszug nachgewiesen.

2. Gliederung

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 16 Absatz 2 Entschädigungsge setz gegliedert.

Aus Gründen der Klarheit wurden die Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion als separater Posten der Ausgaben dargestellt.

D. Schlussbemerkungen und Bescheinigungen

Die Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Fraktion Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven habe ich gemäß § 16 des Ortsgesetzes über die Entschädigung der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven (Entschädigungsrechtsgesetz – EOG) durchgeführt und dabei die von mir notwendig angesehenen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen vorgenommen.

Gemäß dem mir erteilten Auftrag habe ich den Rechenschaftsbericht aus den mir vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen sowie den mir erteilten Auskünften nach dem Ortsgesetz über die Entschädigung der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven (Entschädigungsrechtsgesetz – EOG) entwickelt.

Ich habe mir im Rahmen der Erstellung durch geeignete Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Sinne des § 16 Entschädigungsrechtsgesetz überzeugt.

Aufgrund des Ergebnisses meiner Arbeit erteile ich dem Rechenschaftsbericht ... der Gruppe Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Form die folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Steuerberaters Jens Fredrich über die Erstellung des Rechenschaftsberichtes im Sinne des § 16 Entschädigungsrechtsgesetz

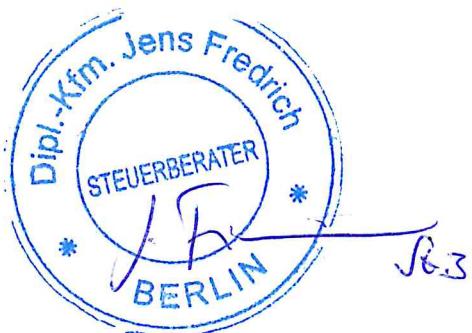
An die Gruppe Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven:

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Rechenschaftsbericht 2024 – bestehend aus Verwendungsnachweis und Vermögensstatus – der Gruppe Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven unter Beachtung des Ortsgesetzes über die Entschädigung der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven (Entschädigungsrechtsgesetz – EOG) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß auf Ordnungsmäßigkeit beurteilt habe, sowie die erteilten Auskünfte. Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes gemäß Ortsgesetzes über Entschädigung der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder Stadt Bremerhaven (Entschädigungsrechtsgesetz – EOG) liegen in der Verantwortung der Gruppe.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Anforderungen des § 16 Absätze 2 und 3 des Entschädigungsortsgesetzes vom 7. Dezember 2000 in der aktuellen Fassung vom 12. August 2022 durchgeführt.

Berlin, den 29. April 2025

Jens Fredrich
Steuerberater



Fraktion Bündnis Deutschland
in der Stadtverordnetenversammlung
Bremerhaven

Rechenschaftsbericht 2024 gemäß Paragraph 16 Entschädigungsortsgesetz
Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Bremerhaven

Verwendungsnachweis

1. Einnahmen und sonstige verfügbare Mittel

a) Geldleistungen nach Paragraph 13 Entschädigungsgegesetz	72.679,28
b) Sonstige Einnahmen	2.400,00
Summe der verfügbaren Mittel	75.079,28

2. Ausgaben

a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	8.690,22
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	12.794,86
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	25.921,94
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	5.759,70
g) Repräsentation, Bewirtungen, Getränke	0,00
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	9.556,49
j) Ausgaben für Investitionen	191,99
k) Sonstige Ausgaben	2.545,01

3. Summe der ausgegebenen Mittel	65.460,21
	9.619,07

Vermögensstatus

1. Liquide Mittel zum 31.12.2024	
(Kontokorrent Weser-Elbe Sparkasse)	
Konto: 1030 0564 55	24.102,98
Handkasse	0,00
2. Forderungen	0,00
3. Anlagevermögen gemäß Anlagespiegel	1,00
Saldo Vermögen und Forderungen	€ 24.103,98
4. Rücklagen 1. Januar 2024	14.508,91
Überschuss 2024	9.619,07
Investitionen 2024	191,99
Abschreibungen 2024	- 215,99
Forderungen	0,00
Minderung Verbindlichkeiten	0,00
	€ 24.103,98

Bremerhaven, 29.04.2025

Schatzmeister der Fraktion des Bündnis Deutschland

Bericht

über die Prüfung der Rechnungslegung
nach § 16 Entschädigungsortsgesetz
der Stadt Bremerhaven

der

**Bündnis 90 / Die Grünen + P
Stadtverordnetenfraktion**

Bremerhaven
Bürgermeister-Smidt-Straße 137
27568 Bremerhaven
für das
Rechnungsjahr

1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSAUFTAG	3
II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN	4
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Rechnungslegung	6
a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung	7
V. PRÜFUNGSVERMERK	8

ANLAGEN

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen

Anlage I

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2024

Anlage II

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anlage III

Erläuterungen der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
2023

Anlage IV
Seite 1-6

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater

Anlage V

I. PRÜFUNGSAUFTAG

Von Herrn Hans Gerhard Schmidt als Bevollmächtigten der

Bündnis 90 / Die Grünen + P Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
(im Folgenden auch „Fraktion“ oder „Grünen PP“ genannt)

wurden wir mit der Prüfung der Rechnungslegung nach § 16 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) der Stadt Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Wir haben die Prüfung in der Zeit vom am 07. bis zum 19. März 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und meine Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

Grundlage für die von uns durchgeführte Prüfung ist das Entschädigungsrechtsgesetz der Stadt Bremerhaven (EntschOG) vom 7. Dezember 2000, das gemäß § 22 dieses Gesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Das EntschOG wurde zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 geändert.

Die Fraktionen haben nach § 16 EntschOG über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) nach § 13 EntschOG zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die Rechnungslegung ist nach der Gliederung des § 16 Abs. 2 EntschOG vorzunehmen.

Die Rechnung muss nach § 16 Abs. 3 EntschOG das Vermögen, das mit Mitteln nach § 13 EntschOG erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Sofern die Fraktionen Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschOG erhalten, haben Sie diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG muss die Rechnungslegung von einem Steuerberater auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen werden gemäß § 15 EntschOG in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten, Frauen, Bürgerbeteiligung und Ausländer nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes erlassen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 5. April 2011 beschlossen worden und am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Es gilt die Fassung der Änderung vom 03. November 2020.

Nach den Ausführungsbestimmungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten zu sammeln und fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 13 EntschOG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Stadt überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 sind zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen. Das Inventarverzeichnis kann in Karteiform geführt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen enthalten ferner Regelungen über die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fraktionsreisen, Spenden und Bewirtungen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis der Fraktion.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt die Vorsitzende der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise die Belege eingesehen.

Herr Hans Gerhard Schmidt, als Bevollmächtigter der Geschäftsführung, beantwortete alle unsere Fragen und führte alle erbetenen Nachweise. Er bestätigte uns am 19. März 2025 die Vollständigkeit von Buchführung, Rechnungslegung und Inventar in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Ausführungsbestimmung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EntschOG der Stadt Bremerhaven. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Rechnungslegung und im Inventar ordnungsgemäß abgebildet.

2. Rechnungslegung

a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Fraktion gültige Gliederungsvorschrift des § 16 Abs. 2 EntschOG wurde bei der Aufstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 (vgl. Anlage I) beachtet. Ebenfalls wurden die ergänzenden Angaben gemäß § 16 Abs. 3 EntschOG gemacht.

Die Fraktion hat ferner über das Vermögen, das mit Fraktionsbeiträgen erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet wurden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend § 16 Abs. 3 EntschOG Rechnung gelegt (vgl. Anlage II).

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung.

Ebenfalls sind die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen in den für die Buchungen vorgesehenen Konten geordnet abgelegt und von uns eingesehen worden.

b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung

Wesentlicher Einnahmeposten sind die Geldleistungen nach § 13 EntschOG (TEUR 93).

Wesentlicher Ausgabeposten sind die Personalaufwendungen (TEUR 61). Es handelt sich im Berichtsjahr um einen Mitarbeiter und eine Aushilfe.

Eine detaillierte Aufgliederung der Einzelposten der Rechnungslegung ist diesem Bericht als Anlage IV beigefügt.

Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 sind in der Anlage II aufgeführt.

PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben die Rechnungslegung der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Hierbei haben wir die Herkunft und Verwendung der Mittel der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsartsgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung der Vorsitzenden der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben die Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsführer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Unsere Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG der Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 13. September 2023. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsartsgesetzes der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, 19. März 2025



ANLAGEN

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen

	2024		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Einnahmen			
Geldleistungen nach § 13 EntschOG		<u>76.100,52</u>	<u>81.030,00</u>
2. Ausgaben			
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	-61.325,14		-65.928,07
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00		0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-1.190,00		-1.190,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00		0,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	0,00		-4.023,15
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	-3.919,52		-4.450,20
g) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	-2.367,46		-409,31
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	-588,00		-642,40
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	-9.100,84		-10.463,02
j) Ausgaben für Investitionen	0,00		0,00
k) Sonstige Ausgaben	0,00		-753,60
	<u>-78.490,96</u>		<u>-87.859,75</u>
3. Vorläufiger Gewinn		<u>-2.390,44</u>	<u>-6.829,75</u>
4. Abgrenzungen			
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen für das Jahr 2023 (2022)	-471,67		0,00
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben für das Jahr 2023 (2022)	3.078,30		2.371,53
c) Korrektur enthaltener Einnahmen/Ausgaben für das Folgejahr	0,00		0,00
d) Zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2024 (2023)	287,76		471,67
e) Abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 (2023)	-6.275,15		-3.078,30
	<u>-3.380,76</u>		<u>-235,10</u>
5. Gewinn		<u>-5.771,20</u>	<u>-7.064,85</u>

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024		Vorjahr		Passiva	31.12.2024		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen	287,76	471,67			Vermögen / Rücklagen	32.990,76	38.761,96		
Kaution	2.175,00	2.175,00			Verbindlichkeiten	6.275,15	3.078,30		
Liquide Mittel					Durchlfd. Posten/Irrläufer	120,00	0,00		
Kasse	343,00	565,90							
Sparkasse Bremerhaven, Nr. 1609394	36.580,15	38.627,69							
Aktive RAP	0,00	0,00							
	39.385,91	41.840,26				39.385,91	41.840,26		

Entwicklung des Vermögens bzw. der Rücklagen

	31.12.2024		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anfangsbestand Kasse, Bank		39.193,59		46.023,34
Anfangsbestand Forderungen, Kaution		2.646,67		2.175,00
Anfangsbestand Darlehen		0,00		0,00
Anfangsbestand Verbindlichkeiten		-3.078,30		-2.371,53
Zwischensumme		38.761,96		45.826,81
Gewinn		-5.771,20		-7.064,85
Stand 31. Dezember		32.990,76		38.761,96

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

	2024		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Geldbestand am 1. Januar				
Kasse	565,90		240,62	
Konto Sparkasse Bremerhaven	38.627,69		45.782,72	
Kaution	2.175,00	41.368,59	2.175,00	48.198,34
Einnahmen		76.100,52		81.030,00
		0,00		0,00
Ausgaben		-78.490,96		-87.859,75
Geldbestand am 31. Dezember		38.978,15		41.368,59
Kasse	343,00		565,90	
Konto Sparkasse Bremerhaven	36.580,15		38.627,69	
Kaution/Abgrenzungen/Irrläufer	2.055,00		2.175,00	
	38.978,15		41.368,59	

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Erläuterung der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2024

GELDLEISTUNGEN NACH § 13 EntschOG

2024	Vorjahr
EUR	EUR
76.100,52	81.030,00

Die Fraktionsbeiträge wurden vor der Wahl 2023 für 10 Stadtverordnete gezahlt. Dabei wurden gem. § 13 Abs. 4 EntschOG monatlich ein Grundbetrag in Höhe von Euro 2.950,00 und für jedes Mitglied einer Fraktion Euro 480,00 geleistet.

Durch die Wahlen vom 14. Mai 2023 und anschließenden verschiedenen Änderungen werden nun für fünf (sechs) Stadtverordnete Fraktionsbeiträge gezahlt. Hier beträgt nun der Grundbeitrag Euro 3.300,00 und für jedes Mitglied Euro 540,00. Diese Sätze wurden ab dem 01. Juli 2024 erhöht auf Euro 3.576,87 bzw Euro 585,31.

SUMME DER PERSONALAUSGABEN FÜR BESCHÄFTIGTE DER FRAKTION

2024	Vorjahr
EUR	EUR
61.325,14	65.928,07

Gehälter (Auszahlungsbeträge)	25.862,01	31.705,37
Aushilfslöhne	4.406,40	2.122,87
Lohnsteuer	8.270,68	7.537,40
Sozialabgaben	22.189,36	23.835,39
Beitrag Berufsgenossenschaft	161,15	258,18
Kosten der Lohnbuchhaltung, Wiebke Meyer	435,54	468,86
	61.325,14	65.928,07

Die Lohnkosten sind bereits um Zuschüsse des Kreisverbandes für die Zeit von 01/2024 bis 12/2024 in Höhe von monatlich € 360,00 sowie eine Rückzahlung für das Vorjahr von € 600,00 (insgesamt € 3.720,00) gemindert.

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

AUSGABEN FÜR VERANSTALTUNGEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

SACHVERSTÄNDIGEN-, GERICHTS- UND ÄHNLICHE KOSTEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
1.190,00	1.190,00
Rechnungslegung 2023 (2022) für 2022 (2021), Semrau Steuerberatungs GmbH	1.190,00
sonstige Positionen	0,00
Rechtsanwälte u.a. wg Verfahren	0,00
1.190,00	1.190,00

**AUSGABEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT VERFASSUNGSORGANEN
DES BUNDES UND DER LÄNDER SOWIE ORGANEN VON GEMEINDEN**

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00

AUSGABEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	4.023,15
Betrieb und Pflege Internetseite	0,00
Unterstützung Kriegsgräberfürsorge, Tierheim	3.873,15
	0,00
	150,00
	4.023,15

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

AUSGABEN DES LAUFENDEN GESCHÄFTSBETRIEBES

	2024 EUR	Vorjahr EUR
Porto	<u>3.919,52</u>	<u>4.450,20</u>
Telefon, Fax	581,79	586,82
abzüglich Umlage Kreisverband	<u>-142,47</u>	-174,13
Bürobedarf	953,52	302,83
EDV-Dienstleistungen	649,87	1806,43
abzüglich Erstattung Kreisverband	<u>0,00</u>	0,00
Buchführungskosten, Christine Kruse	571,20	584,29
Fotokopierer (Leasing und Abrechnung Kopien)	761,19	775,86
abzüglich Umlage Kreisverband	<u>-369,42</u>	-469,36
Reinigungsmittel, -geräte	5,77	27,94
Aktenvernichtung	148,33	329,24
sonstige kleinere Ausgaben für die Geschäftsstelle	0,00	-92,65
Nebenkosten Geldverkehr, Zinsaufwand, Postfach	202,04	222,83
Nachsendeauftrag/Postfach	0,00	27,90
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	513,60	513,60
Büroschild	0,00	0,00
	<u>3.919,52</u>	<u>4.450,20</u>

REPRÄSENTATION, BEWIRTUNGEN, GESCHENKE

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	<u>2.367,46</u>	<u>409,31</u>
Repräsentation	0,00	0,00
Bewirtung (Kaffee, Tee, Milch)	153,77	225,36
kleinere Geschenke im Rahmen von Verabschiedungen	177,69	183,95
Klausurtagung	2.036,00	0,00
	<u>2.367,46</u>	<u>409,31</u>

REISEKOSTEN EINSCHLIESSLICH KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
<u>588,00</u>	<u>642,40</u>

Monatskarte Bremer Straßenbahn AG ab 10/2020 für den Mitarbeiter
 Hanse Schmidt für berufliche Zwecke

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

MIETKOSTEN FÜR ANGEMIETETE GESCHÄFTSRÄUME EINSCHL. BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN

	2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	9.100,84	10.463,02

Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 88 (bis 31.05.2021)	0,00	0,00
Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 137 (ab 17.05.2021)	9.100,84	7.930,16
Renovierung & Instandhaltung neues Büro	0,00	2.532,86
abzüglich Erstattung Kreisverband	<u>0,00</u>	0,00
	9.100,84	10.463,02

Die Fraktion ist am 29.06.2021 von der Bürgermeister-Smidt-Str. 88
 in die Bürgermeister-Smidt-Str. 137 umgezogen.

AUSGABEN FÜR INVESTITIONEN

	2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	0,00	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00

SONSTIGE AUSGABEN

	2024	Vorjahr
	EUR	EUR
kleinere Seminarteilnahmen, Klausurtagung	0,00	753,60
	0,00	753,60

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

VORLÄUFIGER GEWINN

2024	Vorjahr
EUR	EUR
-2.390,44	-6.829,75

Das hier ausgewiesene Ergebnis ergibt sich aus den tatsächlich in 2024 / 2023 geflossenen Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben)

IN 2024 (2023) ENTHALTENE EINNAHMEN FÜR DAS JAHR 2023 (2022)

2024	Vorjahr
EUR	EUR
-471,67	0,00

IN 2024 (2023) ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2023 (2022)

2024	Vorjahr
EUR	EUR
3.078,30	2.371,53

	2024	Vorjahr
	EUR	EUR
Lohnsteuer Dezember Vorjahr	569,08	658,48
Kirchensteuer NZ 01-11/2020	0,00	0,00
Lohn Dezember Vorjahr andere Kräfte	0,00	322,87
Jahresabschluß/Prüfungen für Vorjahr	1.190,00	0,00
Lohnbuchhaltung Dezember Vorjahr, Wiebke Meyer	39,27	145,18
Finanzbuchhaltung Vorjahr, Christine Kruse	571,20	0,00
kleinere Auslagen	65,29	70,14
Documents Miete Vorjahr	0,00	0,00
Reparatur Tür	0,00	1.174,86
Telefon- und Faxabrechnung	47,62	0,00
Abrechnungen Strom/Nebenkosten für das Vorjahr	595,84	0,00
	3.078,30	2.371,53

IN 2024 (2023) ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2025 (2024)

2024	Vorjahr
EUR	EUR
0,00	0,00

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
 Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

FORDERUNGEN 2024 (2023)

2024 EUR	Vorjahr EUR
287,76	471,67

Erstattung Telefon/Leasing/Kopien durch den Kreisverband
 Erstattung Personal Dezember des Jahres

2024 EUR	Vorjahr EUR
287,76	111,67
0,00	360,00
287,76	471,67

VERBINDLICHKEITEN 2024 (2023)

2024 EUR	Vorjahr EUR
6.275,15	3.078,30

	2024 EUR	Vorjahr EUR
Lohnsteuer Dezember Vorjahr	607,29	569,08
Max Müller, Abrechnung Drucker	36,49	0,00
Lohn Dezember Vorjahr Coordes	538,00	0,00
Lohn Dezember Vorjahr Schmidt	2.645,74	0,00
Documentus, Miete	38,08	0,00
Lohnbuchhaltung Reste Vorjahr, Wiebke Meyer	0,00	39,27
Finanzbuchhaltung Reste Vorjahr, Christine Kruse	571,20	571,20
Jahresabschluß/Prüfungen für Vorjahr	1.190,00	1.190,00
Telefon- und Faxabrechnung	48,35	47,62
Grüne Kreisverband, Abrechnung Strom	500,00	595,84
Grüne Kreisverband, Abrechnung Nebenkosten für Vorjahr	100,00	0,00
Auslagen	0,00	65,29
sonstige Kleinbetragsrechnungen	0,00	0,00
	6.275,15	3.078,30

GEWINN

2024 EUR	Vorjahr EUR
-5.771,20	-7.064,85

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einzusetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Voreinhaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Bericht
über die Prüfung der Rechnungslegung
nach § 16 Entschädigungsortsgesetz
der Stadt Bremerhaven

Rechnungsjahr
01.Januar 2024 bis zum 31.Dezember 2024

Die Linke.
in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
Elbestraße 30
27570 Bremerhaven

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024

Seite 1

EUR EUR

1. Einnahmen

a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsordnungsgesetz	61.516,80 €
b) Sonstige Einnahmen	<u>0,00 €</u> 61.516,80 €

2. Ausgaben

a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	31.856,86 €
b) Ausgaben für Veranstaltungen	1.338,18 €
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	511,70 €
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00 €
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	2.443,39 €
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	16,35 €
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00 €
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	8.611,20 €
j) Ausgaben für Investitionen	162,98 €
k) Sonstige Ausgaben	<u>0,00 €</u> <u>44.940,66 €</u>

3. Jahresüberschuss

16.576,14 €

4. Entwicklung der Rücklage

Die Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2024	23.511,48 €
Durchlaufende Posten	300,00 €
Jahresüberschuss 2024	<u>16.576,14 €</u> 39.787,62 €

5. Forderungen

Forderungen gegenüber Kreisverband	73,44 €
Forderungen Auslagenüberzahlung Kocaaga	1,13 €
Forderungen gegenüber Abgeordnetengemeinschaft	<u>327,73 €</u> 402,30 €

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	<u>1.403,90 €</u> 1.403,90 €
---------------------------------------	------------------------------

7. Summe aus Verbindlichkeiten, Rücklagen und Forderungen

38.786,02 €

8. Prüfungsvermerk

Ich habe die Rechnungslegung der Die Linke. in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsorstsgezes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung des Vorsitzenden der Fraktion. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Meine Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 Entschädigungsorstsgez der Stadt Bremerhaven vom 12. Februar 2015. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet:

- Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der Die Linke. in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsorstsgezes der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, den 28.April 2025



dipl.-kfm jens lohmann ■ steuerberater

Rechnungslegung zum 31.12.2024

**FDP Fraktion /
Hafenstr. 1**

27576 Bremerhaven

■ dipl.-kfm. jens lohmann
steuerberater

lohmannstrasse 26
27568 bremerhaven

Bescheinigung

Diese Rechnungslegung für

**FDP Fraktion /
Hafenstr. 1**

27576 Bremerhaven

wurde von mir auf der Grundlage der mir vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte meiner Mandanten erstellt. Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben meiner Mandanten war nicht Gegenstand des Auftrags.

Bremerhaven, 12. März 2025



FDP Fraktion, Bremerhaven

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr 2024
sowie der Abgrenzungen

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsrechtsgesetz vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 455), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 (Brem.GBl. S. 509)	61.516,80	
b) Sonstige Einnahmen	<u>528,59</u>	62.045,39
		54.730,58
2. Ausgaben		
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	16.830,01	19.981,40
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00	0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	421,74	7.926,01
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00	0,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	5.036,22	8.930,09
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	3.222,32	2.159,48
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	1.098,50	273,90
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00	2,50
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	9.072,00	8.680,00
j) Ausgaben für Investitionen	0,00	5.370,81
k) Sonstige Ausgaben	<u>0,00</u>	35.680,79
		53.324,19
3. Vorläufiger Gewinn / Verlust	<u>26.364,60</u>	1.406,39
4. Abgrenzungen		
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen Vorjahr	0,00	0,00
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben Vorjahr	0,00	0,00
c) Zuzüglich Forderungen Vorjahr	0,00	0,00
d) Abzüglich Verbindlichkeiten Vorjahr	0,00	0,00
e) Zuzüglich Anpassung Forderungen und Verbindlichkeiten VJ	0,00	0,00
5. Gewinn / Verlust	<u>26.364,60</u>	1.406,39

FDP Fraktion, Bremerhaven

Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2024

Aktivseite		Passivseite
	EUR	EUR
Forderungen	-	Rücklagen 30.758,40
Liquide Mittel		Verbindlichkeiten allg.
Kasse	-	Erstattung an Stadtgem. 16.602,22
Bankguthaben	<u>47.360,62</u>	
	<u>47.360,62</u>	<u>47.360,62</u>

Entwicklung des Vermögens bzw. der Rücklagen

Anfangsbestand Kasse / Bank	EUR 20.996,02
Anfangsbestand Forderungen	-
Anfangsbestand Verbindlichkeiten	-
= Stand 01. Januar 2024	20.996,02
Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2024	26.364,60
Stand des Vermögens 31. Dezember 2024	47.360,62
Erstattung an die Stadtgemeinde Bremerhaven	- 16.602,22
Stand der Rücklagen 31. Dezember 2024	30.758,40

Die Rücklage (EUR 30.758,40) entspricht zum 31. Dezember 2024 50,00 % des im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellten Fraktionsbeitrags (EUR 61.516,80).

Der Rücklage zum 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 30.758,40 € stehen nach Abzug der noch zu begleichenden Verbindlichkeiten (EUR 16.602,22) liquide Mittel in entsprechender Höhe gegenüber, die für die zukünftige Fraktionsarbeit verwendet werden sollen.

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
und Steuerberatungsgesellschaften**

Stand: 1. Januar 2022

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu Frist wahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist.

Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.

Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten eine Millionen EUR) begrenzt.

Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, „die schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.“

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach §33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

Wird der eingeforderte Vorschuß nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der § 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hieron abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.

Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.

Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurück behalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hieron abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Vorlage Nr. StVV - V 80/2025 - Tischvorlage

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	----	-------------------

Rechnungslegung der WfB-Fraktion für das Jahr 2024

Gemäß § 16 Abs. 4 des Entschädigungsortsgesetzes (EntschOG) wird hiermit die vorgelegte Rechnung der WfB-Fraktion für das Haushaltsjahr 2024 veröffentlicht.

Die Rechnungslegung der WfB-Fraktion ist am 24. Oktober 2025 eingegangen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Rechnungslegung WfB-Fraktion

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE

CT & LLOYD

**Rechnungslegung
zum 31.12.2024**

WfB Fraktion i.L.

CT Lloyd GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

27568 Bremerhaven
Am Alten Hafen 118

Telefon 0471 / 94604-0
Telefax 0471 / 94604-50
www.ct-lloyd.de
Bremerhaven@ct-lloyd.de

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE

CT & LLOYD

B e s c h e i n i g u n g

Diese Rechnungslegung für

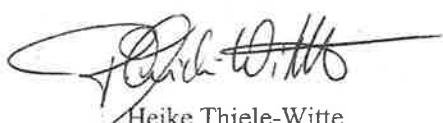
WfB Fraktion i.L.

wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen sowie der uns vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand des Auftrags.

Bremerhaven, 25. August 2025

CT Lloyd GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Heike Thiele-Witte
Steuerberaterin

ppa.



Astrid Bockisch
Steuerberaterin

WfB Fraktion i. L., Bremerhaven

**Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 14. Juni 2024 bis 31. Dezember 2024
sowie der Abgrenzungen**

14.06.-31.12.
2024

	€	€
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsrechtsgesetz vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 455), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 (Brem. GBl. S. 509)	49.098,04	
b) sonstige Einnahmen	<u>165,00</u>	49.263,04
2. Ausgaben		
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	6.114,00	
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00	
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen und Gemeinden	0,00	
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	4.514,87	
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	1.741,52	
g) Repräsentationen, Bewirtungen, Geschenke	1.412,60	
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	75,40	
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	0,00	
j) Ausgaben für Investitionen	7.578,00	
k) sonstige Ausgaben	<u>1.400,00</u>	<u>22.836,39</u>
3. vorläufiger Gewinn / Verlust		26.426,65
4. Abgrenzungen		
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen Vorjahr	0,00	
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben Vorjahr	0,00	
c) Zuzüglich Forderungen Vorjahr	0,00	
d) Abzüglich Verbindlichkeiten Vorjahr	0,00	
e) Zuzüglich Anpassung Forderungen und Verbindlichkeiten Vorjahr	<u>0,00</u>	
5. Gewinn		<u>26.426,65</u>

WfB Fraktion i. L., Bremerhaven

Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2024

Aktivseite	€	€	Passivseite	€
Forderungen		0,00	Rücklagen	26.426,65
Liquide Mittel:			Verbindlichkeiten allg.	2.147,18
Kasse		0,00	Erstattung an Stadtgem.	0,00
Bankguthaben	28.573,83	<u>28.573,83</u>		
		<u>28.573,83</u>		<u>28.573,83</u>

Entwicklung des Vermögens bzw. der Rücklagen

	€
Anfangsbestand Kasse / Bank	0,00
Anfangsbestand Forderungen	0,00
Anfangsbestand Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>
= Stand 14. Juni 2024	0,00
Gewinn 2024	<u>26.426,65</u>
Stand des Vermögens 31. Dezember 2024	<u>26.426,65</u>
Erstattung an die Stadtgemeinde Bremerhaven	0,00
Stand der Rücklagen 31. Dezember 2024	<u>26.426,65</u>

Die Rücklagen (€ 26.426,65) entsprechen zum 31. Dezember 2024 rd. 53,82 % der im Haushaltsjahr 2024 (14. Juni - 31. Dezember) zur Verfügung gestellten Fraktionsbeiträge (€ 49.098,04).

Der Rücklage zum 31. Dezember 2024 in Höhe von € 26.426,65 stehen nach Abzug der noch zu begleichenden Verbindlichkeiten (€ 2.147,18) liquide Mittel in Höhe von € 28.573,83 gegenüber, die für die zukünftige Fraktionsarbeit verwendet werden sollen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern¹ und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklart sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offizielle Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts, einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1) Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerriefsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2) Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerenvollmächtigte.

3) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-Daten“ zu beachten.

4) Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5) Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Haftversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr, insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fälschlich falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfullungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 2 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergewöhnlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerC), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskraftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt ist. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag: S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB, die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber den Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerC). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Vorlage Nr. StVV - V 76/2025

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Wahl einer/eines Beisitzerin/Beisitzers im Vorstand der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven besteht der Vorstand aus sechs Personen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung nach ihrer Stärke zu berücksichtigen (siehe § 27 VerfBrhv). Das Vorschlagsrecht für Stelle 6 des Vorstands liegt bei der Fraktion Bündnis Deutschland.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. September 2025 wurden die von der Fraktion Bündnis Deutschland für Stelle 6 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten (Sandra Brinkmann, Rüdiger Stark, Jürgen Teichert, Julia Tiedemann und Jan Timke) jeweils nicht gewählt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die/den von der Fraktion Bündnis Deutschland vorgeschlagene Stadtverordnete/Stadtverordneten auf Stelle 6 des Vorstands.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Bremerhaven, 28.04.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 15/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Frauenberatungsstelle Zukunft im Beruf (ZIBnet) in Bremerhaven erhalten
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

Laut eines Berichts der Bundesagentur für Arbeit vom 28.01.2025 ist die Arbeitslosigkeit von Frauen in Bremerhaven gestiegen und liegt derzeit, wie die Arbeitslosigkeit in der Seestadt insgesamt, deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Unter diesen Frauen sind viele ohne abgeschlossene Berufsausbildung, alleinerziehend oder haben einen Migrationshintergrund. Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt benötigen diese Frauen Angebote, die ihren Lebenslagen gerecht werden, wie z.B. Angebote für Ausbildung in Teilzeit, zum Erwerb von Schulabschlüssen, Sprachkurse, Kinderbetreuung sowie eine entsprechende zielgruppenspezifische Beratung.

Die Frauenberatungsstelle Frauen im Beruf (ZIBnet) bietet seit über 30 Jahren eine Orientierungs- und Weiterbildungsberatung für Frauen in Bremerhaven an, die den genannten Ansprüchen gerecht wird. Da im Land Bremen die ESF-Mittel vorzeitig komplett vergeben worden sind, droht die Frauenberatungsstelle ab 2026 nicht mehr aufrechterhalten werden zu können.

Hinsichtlich des Fachkräftemangels ist es zwingend erforderlich, auch Frauen in schwierigen Lebenslagen den Weg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Arbeitsmarktprojekte für die genannten Zielgruppen aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:
Der Magistrat wird aufgefordert,

1. Dafür Sorge zu tragen, dass die Frauenberatungsstelle ZIBnet über eine institutionelle Landesförderung abgesichert wird. Hierzu sind Gespräche mit der Landesebene aufzunehmen.
2. Eine arbeitsmarkt- und frauenpolitische Strategie auf kommunaler Ebene zu entwickeln, die Schwerpunkte arbeitsmarktpolitischen Handelns beschreibt sowie Handlungsfelder und Zielgruppen benennt. Hierzu sind Gespräche mit der Landesebene aufzunehmen, um mögliche Umsetzungen in Landesprogrammen zu prüfen.

Petra Coordes, Elena Schiller
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 30.04.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 16/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Die Zukunft der Häfen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Im Jahr 2022 wurde das „Hafenentwicklungskonzept 2035“ (HEK 2035) von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Ziel des Handlungsrahmens bis zum Jahr 2035 ist es, zentrale Hafenprojekte im Rahmen einer Investitions- und Instandhaltungsstrategie aufzuzeigen und Maßnahmen zur Umsetzung darzustellen.

Für die Häfen in Bremerhaven konzentriert sich das HEK 2035 vorwiegend auf die Geschäftsfelder Containerumschlag und Automobilumschlag. Ausgehend vom Status Quo im Jahre 2022 prognostiziert das Konzept die erwarteten Entwicklungen und leitet daraus konkrete Investitionsentscheidungen für die einzelnen Hafenbereiche ab.

Geschäftsfeld Containerumschlag Bremerhaven

Im Jahr 2024 wurden in Bremerhaven ca. 4,4 Mio. TEU (Abkürzung für 20“ Standardcontainer) umgeschlagen. Ein bescheidener Anstieg gegenüber den Vorjahren, die durch stetig sinkende Umschlagzahlen gekennzeichnet sind. Im Jahr 2012 wurden noch 6,1 Mio. Container über die Bremerhavener Kaje bewegt – der Umschlagverlust 2024 gegenüber 2012 beläuft sich auf fast 30 Prozent.

Die aktuelle „Seeverkehrsprognose 2040“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom Oktober 2024/März 2025 kommt zum Ergebnis, dass der Containerumschlag in Bremerhaven bis zum Jahr 2040 jährlich um 1,4 % ansteigen wird. Im Jahr 2030 wird sich der Containerumschlag demnach auf ca. 4,8 Mio. TEU und im Jahr 2040 auf ca. 6,1 Mio. TEU belaufen. Neue Kooperationen von Reedereien („Gemini Cooperation“ der Reedereien Maersk und Hapag-Lloyd ab 2025) sind dabei schon berücksichtigt. Die Prognose, die dem HEK 2035 zugrunde liegt, geht hingegen bereits für das Jahr 2025 von ca. 5,8 Mio. Standardcontainern und für das Jahr 2035 von 7,9 Mio. Containern aus. Damit wird deutlich, dass das HEK 2035 von nichtzutreffenden Entwicklungen und Prognosen ausgeht!

Die Kapazität des CT Bremerhaven beläuft sich im derzeitigen Ausbauzustand bereits auf ca. 8 bis 9 Mio. TEU pro Jahr. Die Auslastung des Terminals beträgt auf Basis des Umschlages 2024 nur ca. 50 % und wird sich bis zum Jahr 2030 nur um wenige Prozente auf knapp 60 % erhöhen. Die Kapazität des Terminals wird jedoch durch die geplante Automatisierung beim Containerumschlag auf mindestens 10 bis 12 Mio. TEU steigen. Die erwartete Verdopplung der Arbeitsproduktivität durch die Automatisierung wird allerdings zugleich zu einer Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze führen.

Die Erhöhung der Flächenproduktivität durch die Automatisierung wird zusammen mit dem allenfalls geringfügigen Anstieg des Containerumschlages zu einer Zunahme der ungenutzten Kapazitäten – also nicht mehr für den Containerumschlag benötigte Flächen und freie Kajenabschnitte – führen.

Geschäftsfeld Autoumschlag

Im Jahr 2024 wurden in den Bremerhavener Häfen ca. 1,25 Mio. Fahrzeuge ver- bzw. entladen – gegenüber dem Jahr 2023 ein Rückgang um 15 Prozent. Die negative Entwicklung beim Fahrzeugumschlag in Bremerhaven ist im Zeitraum 2014 bis 2024 noch wesentlich größer: Während im Jahr 2014 ca. 2,4 Mio. Fahrzeuge umgeschlagen wurden, wurde im Jahr 2024 mit 1,25 Mio. Fahrzeugen nur noch ca. 50 % des bisher höchsten Umschlages erreicht. Die Prognose, auf der das HEK 2035 beruht, geht hingegen – völlig an der Realität vorbei – für das Jahr 2025 von ca. 2,3 Mio. Fahrzeugen aus.

Der Automobilumschlag und der Bedarf an Terminalflächen/Abstellflächen haben sich bereits gegenwärtig um ca. 50 % verringert. Bedingt durch die weiter zunehmende Konkurrenz durch die Mittelmeerhäfen und den Aufbau bzw. Ausbau von Automobil-Umschlagkapazitäten im Bereich der Deutschen Bucht – allein im Hafen Wilhelmshaven wurden im Jahr 2024 neue Hafenflächen von 27 Hektar für den Autoumschlag vermarktet und die Planung für ein neues Autoumschlag-Terminal vorangetrieben – wird sich die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten beim Autoumschlag in Bremerhaven allenfalls auf dem derzeitigen Niveau halten.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei den für den Umschlag von Automobilen genutzten Kajen und Terminalflächen ebenfalls um äußerst knappe und damit besonders wertvolle Infrastrukturanlagen handelt, muss der Autoumschlag in Bremerhaven auf die tatsächlich erforderlichen Kajen und Flächen konzentriert werden. Die dadurch freiwerdenden Kajen und Terminalflächen könnten für den Aufbau neuer Geschäftsfelder wie z. B. Importterminals für Derivate von grünen Wasserstoffprodukten, Standort für Elektrolyseanlagen, Repowering von Windenergieanlagen u. a. genutzt werden.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass
 - das Hafenentwicklungskonzept 2035 von nichtzutreffenden Entwicklungen und Prognosen in den Geschäftsbereichen Container und Autoumschlag ausgeht. Das Hafenentwicklungskonzept 2035 muss daher für die Bereiche Containerumschlag sowie den Automobilumschlag überarbeitet werden.
 - Kajen am seeschifflichen Fahrwasser mit sich anschließender Terminalfläche wertvolle und knappe Standortfaktoren sind, deren effiziente Nutzung ein zwingendes regional- und volkswirtschaftliches Gebot ist. Der Containerumschlag am CT Bremerhaven und der Automobilumschlag müssen auf die tatsächlich erforderlichen Kajen und Flächen konzentriert werden. Die dadurch freiwerdenden Flächen und Kajen müssen für den Aufbau neuer Geschäftsfelder eingesetzt werden.
 - die Nutzung der Stromkaje sowie der angrenzenden Terminalfläche für neue Geschäftsfelder ist nicht gegen die Planung und Realisierung eines „Energy-Ports“ im Süden von Bremerhaven gerichtet, der frühestens im Jahr 2035 in Betrieb gehen könnte – beides wird benötigt. Der große Vorteil neuer Aktivitäten an der Stromkaje und auf den vorhandenen Terminalflächen liegt jedoch insbesondere darin begründet, dass diese Aktivitäten kurzfristig umzusetzen sind, da die erforderliche Infrastruktur weitgehend vorhanden ist und damit den Unternehmen, die gegenwärtig entlang der europäischen Nordseeküste auf der Suche nach geeigneten Standorten am Wasser sind, konkrete Angebote gemacht werden können. Bremerhaven verfügt bis mindestens 2035 über keine anderen Standorte am seeschifflichen Fahrwasser.

- die Sanierung der Stromkaje zunächst auf die Abschnitte konzentriert werden sollte, auf denen neue schwere Containerbrücken für die Automatisierung des Containerumschlages errichtet werden sollen. Dadurch werden Finanzmittel für die ausstehenden und dringend erforderlichen Hafeninfrastrukturprojekte wie z. B. Drehbrücke, Bau der Nordmole und das Geeste-Sperrwerk frei, deren Realisierung kurzfristig erfolgen muss.
 - die Sanierung von weiteren Abschnitten der Stromkaje muss darauf gerichtet sein, altersbedingte Nutzungseinschränkungen zu vermeiden und die Schwerlastfähigkeit der gesamten Anlage dauerhaft sicherzustellen. Damit werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zukünftiger Geschäftsfelder geschaffen. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sind die von der Bundesregierung zugesagten höheren Bundesmittel für die Häfen zwingend erforderlich.
 - in den benachbarten Wettbewerbshäfen Cuxhaven und Wilhelmshaven eine äußerst dynamische Entwicklung festzustellen ist. Neue Kajen und Terminalflächen entstehen zeitnah, die Geschäftsfelder Windenergieanlagen und Automobilumschlag generieren neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Die Häfen in Bremerhaven brauchen eine vergleichbare Dynamik, um Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung zu sichern und auszubauen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, die hier genannten Punkte gegenüber dem Bremer Senat zur Sprache zu bringen und sich für geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung einzusetzen.
 3. Der Magistrat wird aufgefordert, über das Ergebnis seiner Gespräche und Verhandlungen mit dem Bremer Senat der Stadtverordnetenversammlung bis zum Herbst 2025 Bericht zu erstatten.

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 30.04.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 17/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Nutzung der Wärmepotentiale von Nordsee und Weser für die Fernwärmeverversorgung von Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

In Bremerhaven wird bis Mitte 2026 eine neue kommunale Wärmeplanung erarbeitet. Damit folgt die Stadt den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes, das vorsieht, dass alle deutschen Städte mit über 100.000 Einwohner:innen bis Mitte nächsten Jahres eine Planung für die Wärmeversorgung, insbesondere die Versorgung der Haushalte mit Fernwärme, vorlegen müssen.

Gegenwärtig sind ca. 6000 von insgesamt ca. 63.000 Haushalten in Bremerhaven an das vorhandene Fernwärmennetz angeschlossen. Die Fernwärme entsteht im Müll-Heiz-Kraftwerk an der A 27. Die Wärmekapazität des Kraftwerkes reicht für ca. 30 % des Wärmebedarfes der Seestadt. Der örtliche Energieversorger swb will durch den Ausbau des Fernwärmennetzes dieses Wärmepotential ausschöpfen.

Angesichts des Klimawandels müssen die CO₂-Emissionen drastisch verringert werden. Das Verbrennen von Abfall ist aber keineswegs klimaneutral. Auch wenn es sich um sogenannte unvermeidbare Abwärme handelt, entsteht die Wärme durch fossile Verbrennungsprozesse. Zudem reicht die Kapazität des Müllheizkraftwerkes nur für ca. 30 % des Wärmebedarfs der Stadt.

Für die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN + P ist es notwendig, dass zusätzliche emissionsfreie Wärmequellen für ein möglichst großes Fernwärmennetz erschlossen werden. Im dänischen Esbjerg, einer Stadt mit 100.000 Einwohner:innen direkt an der Nordsee wie Bremerhaven, versorgt eine Meerwasser-Wärmepumpe die Stadt mit 90 °C heißem Wasser im Fernwärmennetz. Selbst wenn die Temperatur der Nordsee 4 °C oder weniger hat, reicht das Wärmepotential aus. Die notwendige elektrische Energie für die Wärmepumpe wird über Windkraftanlagen klimaneutral bereitgestellt.

Gespräche der Fraktion mit dem deutschen Hersteller dieser Meerwasser-Wärmepumpe, dem deutschen Unternehmen MAN Energy Solutions, haben bestätigt, dass Nordsee und Weser mehr als ausreichend Wärmeenergie für die Versorgung Bremerhavens liefern könnten. Eine Nutzung sei technisch ohne Probleme möglich, egal ob salzhaltiges Meerwasser oder Brackwasser aus der Weser genutzt werde. Dies hätte zudem keinerlei negative Folgen für die Umwelt und würde einen wesentlichen Beitrag für das Bremerhavener Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 leisten.

Aus diesem Grund möge der Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat als Verantwortlichen für die die kommunale Wärmeplanung auf, die Wärmegewinnung aus der Nordsee oder dem Weserwasser stärker als bisher in die kommunale Wärmeplanung einzubeziehen und als Wärmequelle für die Versorgung von Bremerhaven mit Fernwärme zu nutzen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat um eine Berichterstattung über seine Bemühungen in dieser Sache im Bau- und Umweltausschuss bis zum Ende des Jahres 2025.

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Antrag - Nr. StVV - AT 19/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Gebühren für die Nutzung von Außenflächen neu regeln - Abschaffung der sog. „Terrassensteuer“ (BD-Fraktion)

Die Innenstädte und die Gastronomie stehen seit Jahren unter Druck. Fußgängerzonen verzeichnen einen massiven Wegfall von Unternehmen und auch Gastronomiebetriebe sehen sich mit immer mehr Schwierigkeiten konfrontiert. Durch Corona sind die Betriebe stark getroffen worden. Die temporäre Reduzierung der Steuern für die Gastronomie konnte sicherlich die negativen Auswirkungen der Pandemie abfedern, doch auch langfristig sind Belastungen für Unternehmen auf Sinnhaftigkeit und Bremswirkung hin zu überprüfen.

Gerade die Gebühren zur Nutzung von Außenflächen durch die Gastronomie sind im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand sehr gering und machen oft nicht einmal 0,1 Prozent der kommunalen Haushalte aus. Ein Wegfall dieser Gebühr würde demnach keine nennenswerten Einbußen in den Einnahmen der Stadt verursachen. Dagegen könnte es Gastronomiebetriebe dazu anregen, in der Hauptsaison ihre Bewirtungsflächen auszudehnen. Dies hätte einen Anstieg an Arbeitskräften und Steuereinnahmen zur Folge, was ebenfalls zur Kompensation der entfallenden Gebühr, wenn nicht sogar zu Mehreinnahmen, führen könnte. Bremerhaven würde sich hierbei u.a. Aurich, Melle und Garbsen anschließen, die keine sogenannte Terrassengebühr erheben.

Insbesondere in Zeiten, in denen das Innenstadtsterben ein bundesweites Problem darstellt, ist es umso wichtiger, Maßnahmen zu ergreifen, die diesem Trend entgegenwirken können. Die Abschaffung der Terrassengebühren ist hierbei ein leicht umzusetzendes Mittel, mit direkter Wirkungsmöglichkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. In der Gebührenordnung für die „Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven“ (Sondernutzungsgebührenordnung) ist die in § 1 Absatz 1 Satz 1 angeführte Anlage 1, „Gebührenverzeichnis“ wie folgt zu ändern:
 - a. Streichung des Punktes 11 „Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u. ä.“
2. Die in der Stadt Bremerhaven gemeldeten Gastronomiebetriebe sind über die geänderte Gebührenordnung binnen vier Wochen nach Beschluss zu informieren.

Jan Timke

Julia Tiedemann
Fraktionsvorsitzende
Bündnis Deutschland

Bremerhaven, 21.08.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 21/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Weiterentwicklung der SAIL Bremerhaven – familienfreundlicher, moderner, attraktiver

Die SAIL 2025 war ein voller Erfolg: Über 1,4 Millionen Menschen besuchten Bremerhaven, die Stimmung war durchweg positiv, die Organisation verlief reibungslos und die maritimen Highlights begeisterten Gäste aus dem In- und Ausland. Auch die begleitenden Veranstaltungen wie Drohnen- und Feuerwerksshow wurden von den Besucherinnen und Besuchern als Höhepunkte wahrgenommen.

Gleichzeitig zeigten Rückmeldungen und öffentliche Diskussionen, dass die SAIL trotz aller positiven Aspekte, weiteres Potenzial hat. Insbesondere die Themen Sanitärvorsorgung, Preisgestaltung für Wasser, Park- und Besucherführung sowie familienfreundliche Angebote wurden kritisch gesehen. Zudem äußerten viele Besucherinnen und Besucher den Eindruck, dass „etwas fehlt“ – die SAIL sei ein großartiges Fest, könne aber noch moderner, frischer und abwechslungsreicher gestaltet werden.

Andere Festivals zeigen, dass zusätzliche Mitmach- und Familienangebote eine starke Bindung an jüngere Generationen schaffen können. Für Bremerhaven ergibt sich hier die Chance, die SAIL perspektivisch zu verjüngen, ohne ihre maritime Identität aufzugeben. Mit Blick auf das nächste Event im Jahr 2030 sollten daher schon jetzt strategische Weichen gestellt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Veranstalter selbst eine mögliche Verlängerung auf eine Woche ins Gespräch gebracht haben.

Die Auswertung und Aufarbeitung der SAIL 2025 wird einige aufschlussreiche Erkenntnisse bringen. Dennoch möchte sich die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND bereits jetzt konstruktiv beteiligen, Ideen einbringen und das maritime Highlight der Seestadt damit auf ein neues Level anheben.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Auf Grundlage der Auswertung der SAIL 2025 soll ein Weiterentwicklungskonzept für das Event in 2030 erstellt werden, mit dem Ziel, die Veranstaltung inhaltlich, organisatorisch und strukturell weiterzuentwickeln, um das Großereignis moderner, frischer und familienfreundlicher zu gestalten.
2. Im Rahmen der Planungen für 2030 sollen ergänzende Angebote ernsthaft geprüft werden, die auf Familien, Kinder und jüngere Zielgruppen zugeschnitten sind.
 - **Kinder- und Familienzonen an beiden Enden der Vergnügungsfläche**
- Großflächig ausgewiesene Areale mit Spielplätzen, Schattenplätzen, Wickelstationen und Sitzgelegenheiten für Eltern.
 - **Bällebad-Schiff** für Groß und Klein

- **Mitmach-Sport am Wasser**
 - SUP-Stationen, Ruder- und Kanu-Angebote in abgesicherten Hafenbereichen, betreut von Vereinen.
- **„Matrosen-Slackline“ & Kletterelemente**
 - Thematisch gestaltete Klettergerüste oder Slacklines („Takelage-Klettern“) für Kinder und Jugendliche.
- **Mini-Segel- und Bootsbau-Workshops**
 - Kinder und Familien bauen kleine Boote oder Segelmodelle und lassen sie im Wasser fahren.
- **Knotenkunde und Seemannstraining für Kinder**
 - Spielerisch erlernen: Seemannsknoten, Segel setzen, kleine Matrosenprüfungen mit Urkunde.
- **Maritime Kreativflächen**
 - Offene Flächen für Street-Art/Graffiti mit Schiffs- und Meeresmotiven, betreut von Künstlern.
- **Straßenkunst**
 - Mobile Kleinkunstbühnen, für durchgehende Unterhaltung.
- **Zusätzliche Fahrgeschäfte mit maritimen Bezügen**
 - Neben Riesenrad: z. B. Wellenflieger, Piratenschiff-Hüpfburg, Kinderkarussell im Schiffsdesign.
- **Musik- und Tanzworkshops**
 - Mitmachangebote wie Trommeln, Shanty-Singen, Tanzworkshops im Stil historischer Seemannstänze.
- **Sitzgelegenheiten**
 - Mehr Schatteninseln, temporäre Sitzmodule an Wartezenen (WCs, Food).
- **Wasserversorgung**
 - Mehr Refill-Stationen durch die SWB, zur besseren Wasserversorgung der Besuchergäste, zur Vermeidung von Dehydrierung.

Diese Beispiele sind als Anregungen zu verstehen und dienen der Orientierung für mögliche Erweiterungen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für eine Ausweitung der Sail 2030 auf eine Woche aus.
4. Es soll eine strukturierte Besucherbefragung erfolgen, deren Ergebnisse in die Planungen für die nächste Sail einfließen, um die Veranstaltung passgenau an den Bedürfnissen der Gäste auszurichten.

Bremerhaven, den 21.08.2025

Julia Tiedemann

Fraktionsvorsitzende
Bündnis Deutschland

Bremerhaven, 21.11.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 22/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Bremerhavener braucht eine Baumpflanzstrategie (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Die Klimaanpassungsstrategie von 2018 sowie die Stadtklimaanalyse von 2019 haben deutlich formuliert, wie sich der Klimawandel in Bremerhaven auswirken wird. Außerdem schildern beide Dokumente, was in der Seestadt unternommen werden muss, um Schäden, die sich aus dem Klimawandel ergeben, vom Gemeinwesen abzuwenden. Es muss das Ziel sein, Bremerhaven fit für die Zukunft zu machen, damit die Stadt lebenswert und gesund bleibt.

Der Wandel des Klimas hat sich nun in den vergangenen sieben Jahren weiter zugespitzt und eine Neuauflage der Klimaanpassungsstrategie im Sommer dieses Jahres war erforderlich. Hier stehen, neben den vielen Hinweisen zu Architektur und Hochbau, für den Freiraum- und Verkehrsbereich unter anderem die folgenden Kernaussagen zum Handlungsfeld „Land und Landnutzung“:

"Das vorhandene Stadtgrün soll daher auch in Zukunft erhalten bleiben und dessen Resilienz durch naturnahe Gestaltung gegenüber den Herausforderungen des Klimawandels gestärkt werden. In mit städtischen Grünflächen unversorgten Quartieren soll das Stadtgrün perspektivisch weiter ausgebaut werden. Bei der Gestaltung soll neben der Steigerung der Klimaresilienz durch vielfältige Strukturen und Pflanzenarten auch die Artenvielfalt gefördert werden."

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Handlungskonzept „Stadtäume 2.0“ zu, in dem Folgendes grundsätzlich festgestellt wird:

"Ziele der Maßnahme

- Erhöhung des Anteils an Stadtbäumen zur Bindung von Staub und CO₂ sowie zum klimatischen Ausgleich
- Erhöhung der Resilienz sowie Schutz von Bäumen und anderen Anpflanzungen gegenüber Hitze- und Trockenstress sowie Sturmlasten
- Vermeidung bzw. Reduzierung der Aufheizung exponierter Verkehrs- und Freiflächen
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Stadt (dies betrifft insbesondere Menschen mit eingeschränkter Mobilität wie z. B. Ältere, Kranke, Kinder, Menschen mit finanziellen Einschränkungen)"

Diese Vorschläge der Klimaanpassungsstrategie haben große Bedeutung für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen in unserer Stadt. Im Mittelpunkt stehen dabei, wie es im letzten zitierten Punkt heißt, „Menschen mit eingeschränkter Mobilität“, also Menschen, die ohnehin aus gesundheitlichen oder anderen Gründen besonderen Schutz bzw. besondere Unterstützung benötigen. Insofern kommt Klimaanpassungsmaßnahmen auch eine herausragende soziale Bedeutung zu.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt den in der Stadtklimaanalyse von 2019 beschriebenen besonderen Bedarf an Pflanzungen von Großbäumen innerhalb Bremerhavens Straßensystem und hier insbesondere in den verdichteten und stark versiegelten Stadtteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, innerhalb von zwei Monaten eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Stadtplanungsamtes (Abteilung Verkehrsplanung) ins Leben zu rufen, um die Ausstattung von Straßen mit Großbäumen auf ausreichend großen Flächen zu prüfen und dabei mögliche Standorte für Neupflanzungen festzulegen (Baumpflanzungsstrategie).
3. Auf der Grundlage dieser Baumpflanzungsstrategie und aus Kostengründen sollen Baumpflanzungen vorrangig in eben den Straßen in Angriff genommen werden, wo wegen Straßenumbauten oder -erneuerungen oder Kanalbauarbeiten die Gehweg bzw. Straßenpflasterung ohnehin geöffnet wird und Baumpflanzungen aus diesen Gründen wesentlich einfacher und günstiger möglich wären.
4. Die städtebaulichen wie verkehrsplanerischen sowie technischen Voraussetzungen zu dieser nachhaltigen Etablierung von Großbäumen sind von den Fachämtern Stadtplanungsamt und Straßen- und Brückenbauamt zu erarbeiten.
5. Der Magistrat wird aufgefordert, neben den kommunalen Finanzmitteln der Stadt zusätzliche Finanzmittel im Rahmen von Bundes- oder EU-Förderkulissen zu akquirieren und hiermit die Anzahl der Baumpflanzungen zu vergrößern.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 23.11.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 23/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Winterunterbringung für obdachlose Menschen mit Hund in gemischten Unterkünften
(DIE MÖWEN)**

Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Winterperiode geeignete leerstehende Räumlichkeiten zu finden und in der kalten Jahreszeit nicht genutzt werden. Die Leerstände sollen obdachlosen Menschen mit Hund als temporäre gemischte Winterunterkunft zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnungsbaugesellschaften werden gebeten, die Räumlichkeiten auf Basis der reinen Nebenkosten, zur Verfügung zu stellen. Zur Finanzierung der anfallenden Nebenkosten, Grundausstattung aus zweiter Hand etc. sollen externe Förderer, insbesondere Stiftungen, Wohlfahrtsverbände sowie lokale Unterstützer*innen, aktiv angesprochen werden, um eine Kostenübernahme zu ermöglichen. Sollte dies nicht gelingen, sind die Kosten durch die Mehreinnahmen der Hundesteuer zu decken. Es sollen möglichst 10 Unterkunftsplätze geschaffen werden. Die Belegung soll sowohl einzeln als auch als Paar möglich sein. Die Mitnahme von Hunden ist ausdrücklich zu gestatten. Die Betreuung der untergebrachten Personen wird in enger Kooperation mit dem Streetwork-Team organisiert. Die Streetworkerinnen sollen die Bewohnerinnen während der Unterbringung begleiten, unterstützen und an weiterführende Hilfsangebote heranführen. Nachdem Winter soll nach Möglichkeiten gesucht werden, das Angebot über das ganze Jahr zu verstetigen.

Begründung

Obdachlose Menschen mit Hund stehen im Winter vor besonders großen Herausforderungen. Viele reguläre Unterkünfte schließen die Mitnahme von Hunden aus, sodass Betroffene aus Sorge und Verbundenheit zu ihrem Tier selbst bei Minustemperaturen im Freien übernachten.

Hinzu kommt, dass Hunde von obdachlosen Menschen meist gut sozialisiert und im öffentlichen Raum äußerst umgänglich sind. Sie bieten ihren Halter*innen emotionale Stabilität und Wärme. Erfahrungen aus der Tierhilfe zeigen zudem, dass sie auch mit anderen Hunden in der Regel konfliktarm umgehen. Pauschale Ausschlüsse von Hunden basieren daher seltener auf tatsächlichen Risiken, sondern eher auf strukturellen Einschränkungen bisheriger Unterkünfte.

Zudem existieren in Bremerhaven derzeit keine gemischten Unterkünfte. Paare müssten daher getrennt in Männer- oder Frauenwohnheimen untergebracht werden. Aus der Praxis ist bekannt, dass viele Paare diese Trennung ablehnen und deshalb – selbst in akuten Gefahrensituationen – auf eine Unterbringung verzichten. Diese Menschen befinden sich häufig in stark belastenden Lebenslagen und sind psychisch und sozial beeinträchtigt. In solchen Problemlagen können sie nicht immer rational entscheiden, sondern handeln aus Bindung, Angst vor weiterer Instabilität und dem Bedürfnis nach Nähe und Sicherheit.

Die Möglichkeit, als Paar und mit Hund unterzukommen, entspricht der Lebenswirklichkeit der Betroffenen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass das Angebot angenommen wird. Die Einbindung des Streetwork-Teams stellt sicher, dass die Betroffenen nicht nur einen sicheren Schlafplatz erhalten, sondern auch sozialpädagogisch begleitet und an weiterführende Hilfen herangeführt werden.

Die Nutzung leerstehender Räumlichkeiten, die in der kalten Jahreszeit ohnehin nicht bewirtschaftet werden, ermöglicht eine schnelle, kostengünstige und sozial verträgliche Lösung. Zudem die Hundesteuer in Bremerhaven nun weiter erhöht werden soll, erscheint es angemessen, etwaige entstehende Kosten, sofern sie nicht durch externe aufgefangen werden können, aus diesem Steueraufkommen zu decken – auch wenn es sich bei der Hundesteuer um eine nicht zweckgebundene Aufwands- bzw. Luxussteuer handelt.

Mit der Schaffung von mindestens zehn Plätzen setzt die Stadt Bremerhaven ein deutliches Zeichen der Menschlichkeit, der Prävention und des Schutzes von Leben und Gesundheit während der Wintermonate.

Marnie Knorr
mit Fraktion "die Möwen"

Bremerhaven, 23.11.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 24/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Einrichtung eines einheitlichen Handlungsprotokolls und transparenter Informationsstruktur zu Giftköderfunden in Bremerhaven (DIE MÖWEN)

Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, ein verbindliches Handlungsprotokoll für den Umgang mit Giftköderverdachtsfällen zu entwickeln und umzusetzen. Etwaige entstehende Kosten werden durch Entnahme aus den Einnahmen durch Hundesteuer gedeckt. Das Protokoll soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Verpflichtende Analyse gefundener Köder: Jeder gemeldete und sichergestellte Köder ist zeitnah auf toxische Substanzen zu untersuchen.
2. Transparente Veröffentlichung: Der Fundort, das Datum sowie das Analyseergebnis (Art der Substanz bzw. Art des Köders) sind fortlaufend und öffentlich auf bremerhaven.de – in Zuständigkeit des Veterinäramtes – zu veröffentlichen.
3. Meldestruktur für Tierarztpraxen: Tierärztinnen und Tierärzte sollen aufgefordert werden, Verdachtsfälle von Vergiftungen sowie bestätigte Vergiftungen und ggf. Todesfälle zeitnah an das Veterinäramt zu melden, um ein vollständiges Lagebild zu ermöglichen.
4. Zentrale Dokumentation und Veröffentlichung der Fallzahlen: Das Veterinäramt richtet eine zentrale, fortlaufende Dokumentation aller eingegangenen Meldungen sowie Analyseergebnisse ein und veröffentlicht die Fallzahlen möglichst tagesaktuell auf bremerhaven.de.
5. Öffentliche Warnungen bei Häufungen: Kommt es zu einer auffälligen Häufung von Giftköderfunden oder Vergiftungsfällen, soll die Stadt über ihre öffentlichen Kommunikationskanäle – beispielsweise Social Media oder Pressemitteilungen – warnen.

Begründung:

In den vergangenen Wochen kam es zu mehreren mutmaßlichen Giftködervorfällen in Bremerhaven-Mitte. Nach übereinstimmenden Berichten aus der Bevölkerung sind insbesondere die Bereiche rund um das Jobcenter und Geestebogen, den Zolli, die Rampenstraße, Barkhausenstr. Höhe Liberty Hotel sowie umliegende Straßen betroffen. Laut informellen Meldungen sollen allein in der Kalenderwoche 42 mehr als sechs Hunde verstorben sein. Auch in Vorjahren kam es immer wieder zeitweise vermehrt zu Giftköderfunden.

Eine offizielle, verlässliche Datengrundlage existiert jedoch nicht. Verschiedene Apps werden zur Meldung genutzt und über die Sozialen Medien verbreitet. Dies führt zu großer Verunsicherung in der Bevölkerung und erschwert eine sachliche Einschätzung der Lage. Tierarztpraxen berichten von vermehrten Anrufen besorgter Hundehalter*innen, und in Fachgeschäften sind Giftköderschutz-Produkte bereits ausverkauft – ein Hinweis auf die hohe öffentliche Sorge. Ohne gesicherte und öffentlich zugängliche Zahlen besteht nicht nur die Gefahr, dass sich Falschinformationen verbreiten und Panik ausgelöst wird. Umgekehrt besteht auch das Risiko, dass Hundehalter*innen die tatsächliche Lage nicht kennen und dadurch unbewusst ihre Tiere gefährden, weil keine verlässlichen Hinweise oder offiziellen Warnungen verfügbar sind.

Giftköder können eine Vielzahl unterschiedlicher Substanzen enthalten, die teils schnell oder schleichend und tödlich wirken. Bereits wenige Milligramm gängiger Rodentizide können ausreichen, um auch größere Hunde zu vergiften. Berichten zufolge werden Köder häufig in Leberwurst eingearbeitet und unter Laub oder ähnlichem Material versteckt.

Derzeit gibt es in Bremerhaven keine zentrale öffentliche Stelle, an der Informationen zu Giftköderfunden, Fundorten oder Analyseergebnissen gebündelt und transparent verfügbar sind. Die aktuelle Praxis sieht vor, dass Bürgerinnen beim Auffinden verdächtiger Köder die Polizei informieren, welche die Köder entfernt und die Information freiwillig an das zuständige Amt weitergeben kann. Eine Analysepflcht besteht ebenso wenig wie eine Meldepflicht für Tierarztpraxen bei Vergiftungen oder Todesfällen. Zudem werden notdienstliche tierärztliche Leistungen teilweise durch Tierärztinnen aus dem Landkreis abgedeckt, wodurch relevante Informationen nicht systematisch nach Bremerhaven zurückfließen. Bestehende Meldestrukturen über Apps oder soziale Gruppen sind uneinheitlich und nicht verlässlich.

Zumal die Hundesteuer in Bremerhaven bereits Einnahmen von nahezu 500.000 Euro pro Jahr generiert und nun weiter erhöht werden soll, erscheint es angemessen, etwaige zusätzliche Kosten für Analysen, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit aus diesem Steueraufkommen zu decken – auch wenn es sich bei der Hundesteuer um eine nicht zweckgebundene Aufwands- bzw. Luxussteuer handelt.

Zur Verbesserung des Tierschutzes, der öffentlichen Sicherheit und der Transparenz ist daher ein verbindliches und einheitliches Verfahren notwendig.

Marnie Knorr
mit Fraktion "die Möwen"

Bremerhaven, 23.11.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 25/2025 (§ 36 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Mindestens 10 % der neu gepflanzten Bäume als Obst- und Nussbäume festlegen
(DIE MÖWEN)**

Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Gartenbauamt wird gebeten, sicherzustellen, dass künftig mindestens 10 % aller neu gesetzten Bäume auf öffentlichen Flächen als Obst- und Nussbäume gepflanzt werden, sofern der jeweilige Standort ökologisch und verkehrssicher geeignet ist. In der Auswahl der Sorten werden standortgerechte, robuste, klimaresiliente und pflegeleichte Baumarten bevorzugt. Das Gartenbauamt wird gebeten, dies bei der jährlichen Pflanzplanung verbindlich zu berücksichtigen und in den entsprechenden Berichten kenntlich zu machen.

Begründung

Obst- und Nussbäume leisten einen wichtigen Beitrag zur ökologischen, sozialen und klimatischen Qualität des urbanen Raums. Sie tragen wie andere Laubbäume zur Senkung der Sommertemperaturen, zur CO₂-Bindung und zur Verbesserung der Luftqualität bei. Darüber hinaus bieten die Blüten eine wichtige Nahrungsquelle für Bestäuber wie Bienen, Hummeln und Wildinsekten – ein Beitrag, der für die städtische Artenvielfalt besonders wertvoll ist.

Viele Städte verfolgen inzwischen das Konzept der „essbaren Stadt“. Öffentliche Obst- und Nussbäume bieten niedrigschwelligen Zugang zu gesunden Lebensmitteln und stärken das Bewusstsein für regionale Ernährung. In sozial belasteten Stadtteilen können sie zudem ein Beitrag zur Ernährungssicherheit sein. Zudem fördert die Nutzung von Obstbäumen die Umweltbildung in Schulen, Kindergärten und Vereinen. Ernteaktionen und gemeinsames Verarbeiten der Früchte, wie es bereits in einigen Initiativen in kleinem Rahmen stattfindet, fördert den sozialen Zusammenhalt.

Für viele öffentliche Standorte eignen sich robuste, pflegeleichte und krankheitsresistente Sorten. Die Kosten für Obst- und Nussbäume unterscheiden sich kaum von herkömmlichen Laubbäumen; der zusätzliche Pflegeaufwand ist überschaubar und kann ggf. durch Patenschaften oder Bürgerprojekte, Ansprache von Vereinen und Initiativen abgedeckt werden, die die Früchte nutzen würden.

Mit einer Obst- und Nussbaumquote setzt die Stadt ein sichtbares Zeichen für Klimaanpassung im Alltag, lokale Versorgung ohne lange Transportwege und zeigt, wie Städte grüner, gesünder und lebenswerter gestaltet werden können.

Marnie Knorr
mit Fraktion „die Möwen“

Bremerhaven, 20.10.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 25/2025 (§ 38 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Entwicklung der Pressearbeit in der Stadtverwaltung (BD-Fraktion)

Die Bedeutung einer transparenten, objektiven und bürgernahen Pressearbeit in kommunalen Verwaltungen hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. In Zeiten wachsender Digitalisierung und steigender Anforderungen an politische Kommunikation sowie erhöhter Sensibilität der Öffentlichkeit für das staatliche Handeln, steht auch die Stadt Bremerhaven vor der Herausforderung, ihre Öffentlichkeitsarbeit angemessen, rechtssicher, transparent und effizient zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund ist zu beobachten, dass der Personalaufbau in der städtischen Pressestelle des Magistrats in den letzten Jahren erheblich erweitert wurde. Während früher eine schlank aufgestellte Abteilung für Pressemitteilungen und klassische Medienkontakte zuständig war, sind heute ein ganzes Team sowie zusätzliche Assistenzkräfte im Einsatz, um Aufgaben im Bereich Social Media, Online-Kommunikation und Kampagnenmanagement zu übernehmen. Diese Entwicklung wirft zentrale Fragen nach der Effektivität, Notwendigkeit und demokratischen Legitimation der damit verbundenen Ressourcenverwendung auf.

Gerade mit Blick auf Großprojekte wie die Sail 2025, das Werftquartier oder die wachsende Rolle des Stadtmarketings stellt sich die Frage, inwieweit hier eine sachliche Information der Bürger von einer imageorientierten Außendarstellung abgegrenzt wird. Zudem steht die kommunale Pressearbeit in der Verantwortung, das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Staatsferne der Presse zu respektieren und keine konkurrierende Medienmacht zur freien Presse aufzubauen. Die Rechtsprechung der letzten Jahre – etwa durch das OLG Hamm oder den Bundesgerichtshof – macht deutlich, dass enge juristische Grenzen für staatliche Öffentlichkeitsarbeit bestehen.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der sozialen Medien, der steigenden Zahl an Veröffentlichungen und des sichtbaren Ausbaus personeller und technischer Ressourcen innerhalb der Pressestelle des Magistrats erscheint eine umfassende Aufklärung über Aufgabenverteilung, Kosten, interne Kontrollmechanismen und rechtliche Bewertung erforderlich.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit im Magistrat mit der Pressearbeit betraut und wie viele Stellen sind in diesem Bereich zurzeit unbesetzt? Bitte unterteilen nach Voll- und Teilzeitstellen.
2. Aus welchem Anlass wurde der PR-Stab der Stadt in den vergangenen Jahren von zwei auf sieben Mitarbeiter plus zwei Assistenzstellen aufgestockt?
3. Welche Pressestellen existieren derzeit im Magistrat, mit welcher Wertigkeit und konkreter Stellenbeschreibung?

4. Wie verteilen sich die Aufgaben (z. B. Pressemitteilungen, Social Media, Online-Reaktion, Spezialthemen wie Werftquartier)?
5. Werden die Pressemitarbeiter auch außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebiets eingesetzt? Wenn ja, welche Stellen, in welchem Stundenumfang wurden seit dem 01.10.2020 anderweitig eingesetzt?
6. Wie lässt sich der Nutzen dieser zusätzlichen Stellen objektiv nachweisen?
7. Wie viele Pressemitteilungen, Videos, Bilder und Social-Media-Beiträge wurden insgesamt seit dem 01.10.2020 je Stelle veröffentlicht?
8. Wurden für Veröffentlichungen weitere Verwaltungsmitarbeiter oder Externe einbezogen? Welche Stellen, Firmen, Kosten?
9. Gibt es Protokolle, Evaluationsberichte oder Kennzahlen, die die Wirkung der Pressearbeit belegen (z. B. Reichweite, Dialog mit Bürgern)?
10. Wie haben sich die einzelnen Social-Media-Kanäle sowie die Seite bremerhaven.de seit dem 01.10.2020 entwickelt (Posts, Kommentare, Abonnenten, Verweildauer, Bremerhavener vs. externe Nutzer)?
11. Wie hoch ist das Verhältnis zwischen regelmäßigen (Projekt-bezogenen) und spontanen (aktuellen) Pressemitteilungen?
12. Welche quantitativen Ziele verfolgt das Team bei Großprojekten wie SAIL 2025 oder Werftquartier und wie werden diese evaluiert?
13. Steht das Presse-Team allen Magistratsmitgliedern uneingeschränkt zur Verfügung? Sofern nein: Welcher protokollarische Ablauf zur Inanspruchnahme der Medienabteilung ist wann und mit welchen Stellen vereinbart worden?
14. Wie häufig haben Magistratsmitglieder im laufenden Jahr die Pressestelle zur Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch genommen? – Bitte unterteilen nach den einzelnen Stadträten.
15. Wie viele Anfragen von Mitgliedern des Magistrats zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit wurden ggf. abgelehnt – von wem und mit welcher Begründung?
16. Wie wird bei einer nicht zu bewältigenden Fülle an Anfragen bei den Pressemitarbeitern entschieden, welche Anfragen priorisiert bearbeitet werden?
17. Welcher zusätzliche Arbeitsaufwand entstand durch die SAIL 2025 für die Pressearbeit?
 - a. Gibt es dafür eine eigene Einsatzplanung oder Sonderkosten – und wie verteilen sich diese auf Magistratsmitglieder?
18. Wie stellt der Magistrat sicher, dass seine Öffentlichkeitsarbeit das Gebot der Staatsferne gemäß Art. 5 Abs. 1 GG nicht verletzt?
19. Ist dem Magistrat die aktuelle Rechtsprechung (OLG Hamm, vom 10. Juni 2021 – I-4 U 1/20, sowie vom BGH, vom 13. Juli 2023 – I ZR 152/21) bekannt – wie wird sie intern berücksichtigt?
20. Welche internen Prüf- und Abstimmungsmechanismen bestehen zur Vorabkontrolle von Social Media-Posts oder Webinhalten mit presseähnlicher Wirkung?
21. Welche Compliance-Regeln existieren in Bezug auf die Abgrenzung zwischen amtlicher Information und meinungsnahe oder emotionalem Content?
22. Welche Haushaltsmittel entfallen seit dem 01.10.2020 auf Öffentlichkeitsarbeit und Social Media im Magistrat und wie verteilen sich diese?
 - a. Welches waren dabei die zehn kostenintensivsten Projekte seit dem 01.10.2020
23. Welche laufenden Kosten entstehen durch externe Dienste (z. B. Instagram, LinkedIn, YouTube)?

24. Welche Hard- und Software wurde seit dem 01.10.2020 für die Pressearbeit anschafft und zu welchen Kosten?
25. Inwieweit wurde die BIT bei der technischen Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit des Magistrats eingebunden?
26. Sieht der Magistrat weiteren Personalbedarf für die Öffentlichkeitsarbeit – und wie wird dieser begründet?

Julia Tiedemann

Bremerhaven, 20.10.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 26/2025 (§ 38 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Gesetz mit Gas, Verwaltung auf Standgas? (BD-Fraktion)

Mit den kürzlich beschlossenen bundesrechtlichen Beschleunigungsregelungen („Bauturbo“) erhält auch Bremerhaven befristet bis zum 31.12.2030 zusätzliche Spielräume, um Wohnungsbau schneller zu ermöglichen. Insbesondere durch vereinfachte Verfahren und erweiterte Ermessensentscheidungen. Diese Chance ist jedoch nur dann effektiv, wenn der Magistrat umgehend handelt, Prioritäten setzt und Umsetzungshürden aktiv angeht. Das größte Problem dürften hierbei die personellen Ressourcen in der Bauaufsicht und anderen betroffenen Ämtern darstellen. Doch auch die zügige Standardisierung von Abläufen, wie Checklisten, Musterbegründungen und digitalen Workflows, sowie Rechts- und Lärmschutzfragen müssen sofort in den Fokus genommen werden. Auch die knappe Befristung bis 2030 erfordert ein sofortiges Handeln, um diese Gelegenheit aktiv zu nutzen. Was nicht zügig angestoßen und entscheidungsreif gemacht wird, läuft Gefahr, die Frist zu reißen und den Beschleunigungseffekt zu verpuffen.

Da mit diesem Gesetz nicht die Probleme und Hürden auf Investorenseite, wie hohe Baukosten, Zinsen und ein Mangel an ausführenden Unternehmen, gelöst werden können, ist es umso wichtiger, konkret zu klären, was der Magistrat von seiner Seite her unternimmt, welche Projekte das Kollegialorgan oder der Baustadtrat vorzieht, wie Kapazitäten und Verfahren für einen belastbaren „Fast-Track“ geschaffen werden, wie rechtliche Risiken minimiert werden, wie Infrastrukturfolgen berücksichtigt werden und wie Fortschritt transparent gemessen wird. Oder kurz: ob aus dem Beschleunigungsrecht beschleunigtes Bauen wird oder ob Chancen an Personal, Prozessen und Zeit scheitern.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Welche konkreten Wohnungsbau-Vorhaben in der Stadt Bremerhaven sollen durch das neue Gesetz bis 2030 vorgezogen werden? Bitte unter Angabe der Anzahl der neuen Wohneinheiten sowie des geplanten Start-/Bescheiddatums.
2. Gibt es eine zentrale Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Bereiche Bau, Recht und Umwelt, die Fast-Track-Fälle priorisiert und entscheidet?
 - a. Wenn ja, wer leitet die Arbeitsgruppe und wie oft tagt sie?
3. Wie viele Stellen in welchen Ämtern wurden neu ausgewiesen oder umgeschichtet, um den „Bauturbo“ umzusetzen?
 - a. Wenn nicht oder nicht ausreichend, wie viele personelle Lücken bestehen und wie sollen sie kurzfristig geschlossen werden?
4. Welche Musterbegründungen, Checklisten und digitalen Workflows (eAkte, Fristen-controlling) nutzt die Verwaltung für mögliche Einzelfallzulassungen, damit Ermessensspielräume schnell und rechtssicher ausgeschöpft werden?
5. In welchen Fällen plant der Magistrat, die durch das Gesetz möglichen Abweichungen/Erleichterungen beim Lärmschutz zu nutzen?

6. Beabsichtigt der Magistrat, sich beim Bremer Senat und dem Deutschen Städtetag für eine Fristverlängerung der Beschleunigungsregelungen über 2030 hinaus einzusetzen?

Julia Tiedemann

Bremerhaven, 19.11.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 28/2025 (§ 38 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Konzeptentwicklung Grünzug „Lehe Ost“ (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Am 23.05.2017 hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner öffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen, dass der Magistrat aufgefordert wird, ein Planungskonzept zu entwickeln, wie durch den östlichen Teil Lehes - beginnend von der Geeste bis zum Flötenkiel - ein Grünzug entstehen kann. Weiter hieß es im Beschluss wörtlich: „In allen Überlegungen für geplante Neubauten von Schulen und Kitas im Umfeld der Trasse Grünzug "Lehe Ost" sollte der Bau der Trasse ermöglicht und mit einbezogen werden.“ Dieser aus klimapolitischen Motiven heraus beschlossene Antrag der damaligen Regierungskoalition aus CDU und SPD nahm insbesondere Bezug auf vorhandene Grünflächen und Grünzüge.

Wir fragen den Magistrat

1. Wie ist der aktuelle Stand der Ausarbeitung des Konzept Grünzug „Lehe Ost“?
2. Führt der vorgesehene Grünzug, wie in dem beschlossenen Antrag vorgesehen, durch vorhandene Grünstrukturen wie beispielsweise die zwischen Neue Straße und Poststraße und weiter von der Eisenbahnstraße bis zur Nettelstraße?
3. Stehen insbesondere in den genannten Bereichen die bei der Beschlussfassung des Antrags vorhandenen Grünbereiche für den Grünzug "Lehe Ost" weiterhin zur Verfügung und sind diese immer noch Teil der Planung?
4. Falls die aktuellen Planungen des Grünzugs „Lehe Ost“ von der damaligen Beschlussfassung des Bau- und Umweltausschusses abweichen: Warum wurde von der Beschlussfassung abgewichen und wie sehen diese Änderungen aus?
5. Der beschlossene Antrag sah nicht zuletzt aus finanziellen Gründen eine Realisierung der Planungen in Teilstücken vor: Welche Teilstücke des Grünzugs sind bereits realisiert worden? Welche sind geplant und welche sollen noch geplant werden?
6. Bis wann ist mit einer Realisierung der jeweiligen Teilstücke zu rechnen?

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN+ P

Bremerhaven, 19.11.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 29/2025 (§ 38 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Sachstand der Sporthallen in Bremerhaven (CDU-Fraktion)

Gesperrte, abgängige und demnächst im Umbau befindliche Sporthallen haben Auswirkungen auf den Schul- und Vereinssport. Derzeit finden sich in den Belegungsplänen für 46 Hallen insgesamt über 150 nicht belegte Stunden.

Kooperationen von Vereinen und eine flächendeckende Verteilung im Stadtgebiet könnten für Effizienzsteigerung sorgen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Hallen stehen aktuell nicht zur Verfügung und wie lange wird dieser Zeitraum je Halle anhalten?
2. Welche Sportstätten müssen demnächst gesperrt werden oder sind abgängig und noch nicht unter Punkt 1 erwähnt (Zeitplan)?
3. Gab es seitens des Sportamts bereits ein Treffen mit allen betroffenen Vereinen und dem Landessportbund, um diese und die demnächst folgende Situation ausführlich zu besprechen?
4. Wurde seitens des Magistrats darauf hingewirkt, dass Hallen an Samstagen mehr genutzt werden?
5. Wurde über Vereins-Kooperationen mit den Vereinen gesprochen, um gleiche Nutzungen, die eine Halle nicht gänzlich ausfüllen zusammenzuschließen mit dem Ziel, nur 1 Übungsleiter für alle im turnusmäßigen Wechsel zu haben (z. B. Eltern-Kind-Turnen)?
6. Lt. dem öffentlich einsehbaren Belegungsplan wird die Halle am Adolf-Hoff-Weg wenig gebucht, obwohl diese insbesondere für Gesundheitssport, Wirbelsäulengymnastik oder auch andere Sportarten, mit kleineren Gruppen, genutzt werden könnte. Sind die Gründe dafür bekannt und wenn ja, welche sind das?
7. Das Winter-Krafttraining der Rudervereine findet in der Woche statt, obwohl sich auch in der wettkampffreien Zeit die Verlegung auf samstags anbieten würde, um Kapazitäten zu erhalten. Gab es dazu Gespräche mit den Vereinen, um auf die derzeitige Situation aufmerksam zu machen und wenn ja, mit welchem Ausgang?

Thorsten Raschen, MdBB
Jasmin Steinbach
und Fraktion

Bremerhaven, 19.11.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 30/2025 (§ 38 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Sachstand zum Sport- und Schwimmunterricht an Bremerhavener Schulen
(CDU-Fraktion)**

Zurzeit hört man immer häufiger von ausfallenden Sportunterrichtsstunden oder von nicht stattfinden Schwimmunterricht in Schulen. Zur Einordnung, sich die Situation so darstellt oder dies eher subjektives Empfinden darstellt fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Sport-Unterrichtsstunden fallen pro Schuljahr mangels nicht vorhandener Sportstätten aus?
2. Entfällt auch Unterricht, weil Sportstätten in einem desolaten Zustand sind oder es keine Sportgeräte gibt? Wenn ja, welche Sportstätten sind dies konkret?
3. Wieviel Sportstunden fallen aus, weil es kein Lehrpersonal für dieses Fach gibt?
4. Welche Klassenjahrgänge sind von den Ausfällen am meisten betroffen?
5. Kann Sport auch in der 7.- 8. Stunde stattfinden und damit den Unterricht am Nachmittag füllen?
6. Wieviel Unterrichtsstunden pro Jahrgang sind pro Woche im Lehrplan festgesetzt?
7. Wieviel Schwimmunterricht konnte im vergangenen Schuljahr nicht stattfinden und was waren die Gründe dafür?
8. Aufgrund der Sanierung der Sportschule an den Katholischen Schulen Stella Maris und Edith Stein wird bei guter Witterung der Sportunterricht auf dem Schulhof durchgeführt. Ist dem Magistrat bekannt, ob es seit dieser Zeit vermehrt zu Sportunfällen kam? Wenn ja, um wie viele bekannte Unfälle handelt es sich dabei?

Thorsten Raschen, MdBB
Jasmin Steinbach
und Fraktion

Bremerhaven, 19.11.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 31/2025 (§ 38 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Erfassung im Umgang mit Ferienwohnungen, Appartements und Zimmern zur touristischen oder gewerblichen Nutzung (CDU-Fraktion)

Wir fragen den Magistrat:

1. Das Stadtbremische „Bremische Wohnraumschutzgesetz“ (WoSchG) regelt u. a. die Nutzung von Wohnraum bzw. eine Zweckentfremdung. Über welche Grundlage wird die Nutzung von Wohnraum bzw. eine Zweckentfremdung in Bremerhaven geregelt?
2. Wie viele Zweckentfremdungen von Wohnraum zum Zwecke der Ferienwohnungsvermietung oder Fremdenbeherbergung über insgesamt mehr als 90 Tage im Kalenderjahr gibt es aktuell in der Stadt Bremerhaven?
3. Wie viele nach § 59 ff. der Bremischen Landesbauordnung (LBO) genehmigte, gewerblich genutzte Wohnungen (Kurzzeitvermietung, Einzelzimmervermietung, Moniteurwohnungen etc.) gibt es aktuell in der Stadt Bremerhaven?
4. Wie häufig wurden im Zeitraum seit 2020 Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Anbieter solcher gewerblich genutzten Wohnungen eingeleitet, die ihrer Genehmigungspflicht nach § 59 ff. LBO nicht (rechtzeitig und vollständig) nachgekommen sind? (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahren aufschlüsseln)
5. Wie und auf welchem Weg erlangten die zuständigen Behörden davon Kenntnis?
6. Wie viele dieser Verfahren wurden inzwischen abgeschlossen? In wie vielen Fällen wurden dabei Bußgelder verhängt und wie hoch waren diese im Durchschnitt?
7. Inwiefern hält der Magistrat die Zahl der eingeleiteten Verfahren und verhängte Bußgelder sowie deren Höhe für ausreichend, um Verstößen vorzubeugen bzw. sie wirksam zu sanktionieren?
8. Welche wesentlichen baulichen und sonstigen Rechtsnormen und Auflagen (z. B. im Hinblick auf Brandschutz, Arbeitsschutz und Hygiene), Melde-, Steuer-, Abgabe- und sonstigen Pflichten gelten für die Anbieter solcher „legalen“ Ferienwohnungen und gewerblich genutzten Wohnungen in der Stadt Bremerhaven im Einzelnen?
9. Inwiefern unterscheiden sich diese gesetzlichen Auflagen und Pflichten von denjenigen, die für gewerbliche Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Jugendherbergen etc.) in der Stadt Bremerhaven gelten? Wie werden evtl. Unterschiede begründet?
10. Mithilfe welcher Instrumente und Maßnahmen wird von welcher Behörde dafür Sorge getragen, dass die Anbieter von Ferienwohnungen und gewerblich genutzten Wohnungen diese Auflagen kennen, erfüllen und ihren Pflichten nachkommen?
11. Wie viele diesbezüglichen Recherchen, Abfragen und Vor-Ort-Kontrollen fanden seit dem Jahr 2020 durch welche Behörde statt? (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahren aufschlüsseln)
12. Inwiefern findet in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit und ein Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden statt?
13. Wie viele Verstöße gegen bauliche Auflagen bzw. gegen Steuer- und Abgabepflichten wurden im Zeitraum seit 2020 festgestellt und geahndet?
14. Wie und durch wen (z.B. Hinweise oder Anzeige Dritter, Tätigkeit von Amts wegen) wurde der Verstoß bekannt? (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahren aufschlüsseln)

15. Wie hoch schätzt der Magistrat die Dunkelziffer an Ferienwohnungen bzw. gewerblichen Wohnungen in der Stadt Bremerhaven, für die keine Baugenehmigung bzw. genehmigte Nutzungsänderung nach § 59 ff. LBO vorliegt?
16. Durch welche Maßnahmen will der Magistrat das „Dunkelfeld“ an „illegalen“ Ferienwohnungen bzw. gewerblichen Wohnungen in der Stadt Bremerhaven aufhellen und ggf. verringern?

Übernachtungsstatistik und Wettbewerbssituation

17. Auf welcher Datengrundlage werden die regelmäßig veröffentlichten Übernachtungszahlen für die Stadtgemeinde Bremerhaven zusammengetragen?
18. Welche Unterkunftsarten werden in dieser Statistik berücksichtigt, welche nicht und aus welchen Gründen geschieht dies?
19. Wie würden sich die jährlichen Übernachtungszahlen in der Stadt Bremerhaven seit dem Jahr 2020 nach Einschätzung des Magistrats darstellen, würden darin nicht nur Übernachtungen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, sondern auch in Ferienwohnungen, Appartements und gewerblich genutzten Wohnungen Berücksichtigung finden?
20. Welchen Einfluss hat die wachsende Zahl dieser Angebote aus Sicht des Magistrats auf die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Interpretation der offiziell ausgewiesenen Übernachtungszahlen?
21. Inwiefern hält der Magistrat zukünftig den Ausweis der Übernachtungszahlen in allen Unterkunftsarten und getrennt nach ebendiesen für möglich und erstrebenswert, um die tatsächliche Entwicklung des touristischen Marktes besser abzubilden? Inwiefern wird er sich dafür einsetzen (bitte begründen)
22. Inwiefern führt der Anstieg der Übernachtungszahlen nach Kenntnis des Magistrats sachlogisch und tatsächlich auch zu einem entsprechenden Umsatzwachstum bei den Beherbergungsbetrieben in der Stadt Bremerhaven? Wie hat sich der jährliche Gesamtumsatz der Branche nach Kenntnis des Magistrats seit dem Jahr 2020 entwickelt?
23. Inwiefern teilt der Magistrat die Einschätzung des DEHOGA, dass der Anstieg der Übernachtungszahlen nicht automatisch Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Realität der Beherbergungsbranche im der Stadt Bremerhaven, insbesondere der Hotellerie, zulässt?
24. Wie schätzt der Magistrat die aktuelle wirtschaftliche Situation der Beherbergungsbranche in der Stadt Bremerhaven ein?
25. Wie hat sich insbesondere deren Auslastung im Jahresdurchschnitt seit dem Jahr 2020 im Vergleich zum Bundesdurchschnitt entwickelt?
26. Inwiefern sieht der Magistrat eine Wettbewerbsverzerrung zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und Anbietern „alternativer Übernachtungsangebote“? (bitte begründen)
27. Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den unterschiedlichen Unterkunftsarten herzustellen?

Nutzung der Datenmeldungen durch Plattformbetreiber (seit 2024)

28. Inwiefern werden die seit 2024 verpflichtend an die Finanzverwaltung übermittelten Daten der Plattformbetreiber (z. B. Airbnb, Booking.com, FeWo-direkt) durch die Stadt Bremerhaven ausgewertet und für ordnungsrechtliche Zwecke genutzt?
Insbesondere im Hinblick auf:
 - nicht genehmigte Ferienwohnungen,
 - fehlende Nutzungsänderungen nach LBO,
 - Verstöße gegen das Melderecht,

- fehlende Anmeldung zur City-Tax / Bettensteuer.
In wie vielen Fällen hat die Stadt aufgrund dieser Plattformmeldungen ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet oder Nachprüfungen veranlasst?
(Bitte tabellarisch nach Jahren seit 2024 aufschlüsseln.)

Abgleich zwischen Plattforminhalten und städtischen Daten

29. Wie viele auf Plattformen angebotene Unterkünfte in Bremerhaven verfügen nach Kenntnis der Stadt über keine gültige LBO-Genehmigung oder wurden nicht nach den geltenden wohnraumschutzrechtlichen Normen angezeigt?
30. In wie vielen Fällen weichen die dort veröffentlichten Anbieteradressen oder Fotos von den bei der Stadt hinterlegten Informationen ab?

Thorsten Raschen, MdBB
Thomas Venzke
und CDU-Fraktion

Bremerhaven, 12.11.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 27/2025 (§ 38 GOStVV)

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

Vorbereitung des Seestadt Jubiläums 2027 (DIE MÖWEN)

Zivil engagierte Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Stadtteilen planen bereits Aktionen und Beiträge zum Stadtjubiläum 2027. Laut städtischer Website liegt inzwischen ein Grobkonzept zur Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr vor, und im September fanden bereits erste Beteiligungsformate statt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen zum Seestadtjubiläum 2027?
2. Welche Ergebnisse haben die im September durchgeföhrten Beteiligungsformate erbracht, und auf welche Weise werden diese in die weitere Planung einbezogen?
3. Sind weitere Beteiligungsformate oder Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, Initiativen und Vereine vorgesehen? Falls ja: wann und in welcher Form?
4. Wie werden Bürgerinnen und Bürger aktiv zur Mitwirkung angeregt und über bestehende Beteiligungsmöglichkeiten informiert bzw. eingeladen?
5. Welche Maßnahmen sind geplant, um auch Menschen aus bislang weniger aktiven Stadtteilen zur Beteiligung einzubinden?
6. Welche Stelle oder Person ist derzeit mit der Koordination des Jubiläumsjahres beauftragt, und wie erfolgt die Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft, Vereinen, Initiativen, Einrichtung etc.?
7. Wie viele Drittmittel konnten bisher aus Bundes-, EU-, Landesprogrammen und Stiftungen für das Jubiläum eingeworben werden? Stehen noch weitere Ausschreibungen und Möglichkeiten aus an denen sich Bremerhaven beteiligen möchte, um weitere Gelder zu akquirieren?
8. Wie hoch ist der Anteil dieser Mittel, der konkret für Projekte, Aktionen oder Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen oder Stadtteilinitiativen vorgesehen ist?
9. Wird es ein transparentes Förderverfahren geben, über das lokale Initiativen Unterstützung für eigene Ideen im Rahmen des Jubiläumsjahres beantragen können?
10. Wann ist mit einer öffentlichen Vorstellung des überarbeiteten Konzeptes und einer Gesamtstrategie für das Jubiläumsjahr zu rechnen?
11. Gibt es bereits ein Leitbild für den Stadtgeburtstag, an dem sich die Akteure und Beteiligten orientieren können? Wenn ja, wann wird dieses veröffentlicht? Wenn nein, wann und wie wird dieses erarbeitet?

Marnie Knorr
mit Fraktion "die Möwen"